

Die Grenzen strafbewehrter Selbstschädigung am Beispiel der
Kriminalisierung von Betäubungsmittelkonsumenten durch
§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG

Inaugural-Dissertation
zur
Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Rechtswissenschaftlichen Fakultät
der Universität zu Köln

vorgelegt von

Robert Cyrus Araschmid

aus: Göttingen

Referent: Professor Dr. iur. utr. Dr. h.c. Martin Paul Waßmer

Korreferent: Professor Dr. Bachana Jishkariani, LL.M. (München)

Tag der mündlichen Prüfung: 5. Dezember 2024

Inhaltsübersicht

Einleitung	1
A.) Die Konsumentenkriminalisierung als Untersuchungsgegenstand	4
B.) Entwicklungen und Ursprünge des BtMG.....	18
Teil 1: Das Recht auf Selbstschädigung und seine Grenzen.....	25
A.) Verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Strafbewehrung einer Selbstschädigung	25
B.) Prüfungsmaßstab und gesetzgeberische Einschätzungsprärogative.....	76
Teil 2: Die gesetzgeberischen Ziele der Konsumentenkriminalisierung.....	85
A.) Schutz der individuellen und kollektiven Gesundheit	87
B.) Verhinderung einer Betäubungsmittelsucht.....	153
C.) Sicherheit und Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln	165
D.) Jugendschutz	183
E.) Sicherstellung der notwendigen medizinischen Versorgung der Bevölkerung	192
F.) Drogenkriminalität.....	193
Teil 3: Zusammenführung und Ergebnis.....	202
A.) Zusammenfassung der Gefahrenlage.....	202
B.) Rechtliche Schlussfolgerungen.....	203
Fazit	210
Literaturverzeichnis.....	I
Abkürzungsverzeichnis.....	LXXXIII

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	1
A.) Die Konsumentenkriminalisierung als Untersuchungsgegenstand	4
I.) Das Betäubungsmittelgesetz	4
II.) Der Tatbestand des § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG	6
III.) Das neue Cannabisgesetz	10
IV.) Der Tatbestand des § 34 Abs. 1 Nr. 1 CanG	12
V.) Konsum als Selbstschädigung und Selbstgefährdung	15
VI.) Die Konzentration des Konsums	17
B.) Entwicklungen und Ursprünge des BtMG	18
I.) Die Historie des deutschen Betäubungsmittelrechts	18
II.) Völkerrechtliche Verpflichtungen	20
III.) Weitere Entwicklungen im Drogenstrafrecht	21
IV.) Die Hintergründe der Cannabis (Teil-)Legalisierung	24
V.) Der weitere Gang der Untersuchung	25
Teil 1: Das Recht auf Selbstschädigung und seine Grenzen	25
A.) Verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Strafbewehrung einer Selbstschädigung	25
I.) Einordnung und Abgrenzung der Selbstschädigung	26
II.) Verständnis und Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts	28
1.) Rechtsprechung der Senate zur Selbstschädigung	28
2.) Der Cannabis-Beschluss von 1994	29
III.) Normative Verankerung eines Rechts auf Selbstschädigung	31
1.) Selbstschädigung als Teil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts	31
2.) Selbstschädigung als Ausdruck allgemeiner Handlungsfreiheit	31
3.) Selbstschädigung als Teil des Rechtes auf körperliche Unversehrtheit	32
a.) Negative Gewährleistungsgehalte des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG	33
b.) Objektive Gewährleistungsgehalte des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG	36
c.) Die psychische Selbstschädigung im Rahmen des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG	38
IV.) Schranken eigenverantwortlicher Selbstschädigung	40
1.) Ansicht des Bundesverfassungsgerichts	40
2.) Universalrechtsgüter als Schranken	42
3.) Arten von Universalrechtsgütern	44
4.) Theoretische Grundlagen zur Beschränkung individueller Freiheiten	46
5.) Der die individuelle Freiheit konstituierende staatliche Rahmen	48

6.) Anforderungen an die Schranken	50
7.) Sittlichkeitsvorstellungen als Schranke	51
8.) Eigenständige sozialstaatliche Verantwortung des Einzelnen.....	52
9.) Volksgesundheit und das Interesse des Staates an der Gesundheit seiner Bürger	53
V.) Zulässigkeit eines Selbstschadigungsverbots.....	54
1.) Der Einfluss individueller Handlungen auf Universalrechtsgüter	55
2.) Evidenzbasierte Bestimmung der Gefährlichkeit einer Handlung	57
3.) Wertigkeit des Rechtes auf Selbstschädigung	58
4.) Wertigkeit des Rechtsgutes der Volksgesundheit	59
5.) Abwägung zwischen individueller Freiheit und Universalrechtsgut.....	59
6.) Abwägungsformel für die Zulässigkeit des Verbots einer Selbstschädigung	61
VI.) Strafrecht als taugliches Mittel zur Durchsetzung.....	61
1.) Das strafrechtliche Prinzip der Strafflosigkeit selbstschädigenden Verhaltens.....	62
2.) Ansätze zur Bestimmung der Reichweite des Strafrechts	63
3.) Strafwürdiges Unrecht bei der Verletzung von Universalrechtsgütern.....	67
4.) Die Notwendigkeit einer wirksamen Begrenzung des Strafrechts	68
5.) Die Erforderlichkeit der Strafe als <i>ultima-ratio</i>	72
6.) Die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit	74
7.) Abwägung im Rahmen der Verfassungsdogmatik	75
8.) Abwägungsformel für die Zulässigkeit der Strafbewehrung einer Selbstschädigung.....	75
B.) Prüfungsmaßstab und gesetzgeberische Einschätzungsprärogative.....	76
I.) Verfassungsgerichtliche Kontrolle gesetzgeberischer Entscheidungen	76
II.) Die Gefahrbetrachtung beim Betäubungsmittelkonsum	80
III.) Vertretbare Systematiken der Gefahrbetrachtung.....	83
Teil 2: Die gesetzgeberischen Ziele der Konsumentenkriminalisierung.....	85
A.) Schutz der individuellen und kollektiven Gesundheit	87
I.) Der Rechtsbegriff der „Betäubungsmittel“.....	87
II.) Die Bestimmung der Gefährlichkeit von Betäubungsmitteln.....	88
1.) Bestimmung des Gefährlichkeitsbegriffs durch den Gesetzgeber.....	88
2.) Bestimmung der Gefährlichkeit durch das Bundesverfassungsgericht	90
3.) Evidenzbasierte Ansätze.....	92
III.) Gefahrbewertung durch die wissenschaftliche Forschung.....	96
IV.) Weiterer Gang der Untersuchung.....	100
V.) Spezifische Gefahren von Alkohol.....	101
VI.) Spezifische Gefahren von Tabak.....	103
VII.) Spezifische Gefahren natürlicher Cannabisprodukte	105

VIII.) Spezifische Gefahren von Kokain	108
IX.) Spezifische Gefahren von Ecstasy bzw. MDMA.....	112
X.) Spezifische Gefahren von Heroin	115
XI.) Spezifische Gefahren von Amphetamin	118
XII.) Spezifische Gefahren von Methamphetamin.....	120
XIII.) Spezifische Gefahren von Psychedelika.....	122
XIV.) Schlussfolgerung für die relative Gefährlichkeit der Substanzen.....	125
XV.) Aktuelle Gefährdungslage für die Volksgesundheit	126
XVI.) Einordnung der Substanzen im Hinblick auf die Abwägungsformel.....	127
XVII.) Die Vertretbarkeit abweichender Einschätzungen	127
XVIII.) Das Ziel einer drogenfreien Welt	128
1.) Die Nachfrage nach Betäubungsmitteln	129
2.) Das Angebot an Betäubungsmitteln	133
XIX.) Die Alternativlosigkeit der Kriminalisierung	136
1.) Die Auswirkungen der Prohibition auf die Konsumentenzahlen	137
2.) Die Wirksamkeit von Regelungsalternativen	140
3.) Entkriminalisierungserfahrungen im Ausland.....	142
a.) Cannabis-Legalisierung in den Vereinigten Staaten	143
b.) Staatliche Heroin-Abgabe in der Schweiz	145
c.) Entkriminalisierung der Konsumenten in Portugal.....	146
d.) Rechtsunsicherheit in den Niederlanden.....	147
e.) Staatlich festgelegter Cannabis-Preis in Uruguay	148
f.) Wirtschaftsorientierte Legalisierung in Kanada	149
g.) Weitere Beispiele	150
4.) Mögliche Gefahren eines unzureichend regulierten Drogenmarktes	150
XXI.) Schlussfolgerungen	152
B.) Verhinderung einer Betäubungsmittelsucht.....	153
I.) Einordnung der Konsummuster	154
II.) Das Abhängigkeitspotential der Substanzen	157
III.) Die Besorgnis einer unkontrollierten Rauschgiftwelle.....	159
1.) Die klassische Drogensuchttheorie und der „Rat Park“	159
2.) Moderne Erklärungsansätze für eine Abhängigkeit	162
3.) Schlussfolgerungen.....	164
C.) Sicherheit und Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln	165
I.) Entstehen der organisierten Kriminalität	166
II.) Terrorismus-Finanzierung.....	168
III.) Belastung für Justiz und Strafverfolgungsbehörden	169

IV.) Fiskalische und volkswirtschaftliche Auswirkungen	170
V.) Gesteigerte Gefährlichkeit der Substanzen durch die Prohibition	174
1.) Verunreinigungen, unbekannte Inhaltsstoffe und Verschnitt	174
2.) Steigende und unbekannte Potenz der Substanzen	176
3.) Spezifische Risiken unsicherer Konsumformen	177
4.) Unkenntnis der Konsumenten als Risikofaktor am Beispiel des Mischkonsums	178
VI.) Der Markt für neue psychoaktive Stoffe	179
VII.) Die Relevanz globaler Auswirkungen des BtMG	180
VIII.) Zusammenfassung und Schlussfolgerung	182
D.) Jugendschutz	183
I.) Die Gefahrenlage von Betäubungsmitteln für Jugendliche	183
II.) Allgemeines zur Prävalenz Jugendlicher	184
III.) Die Wirksamkeit der Kriminalisierung für den Jugendschutz	185
IV.) Die Besonderheiten jugendlichen Verhaltens	186
V.) Wirksamkeit von alternativen Jugendschutzmaßnahmen	187
VI.) Unvollständige Datengrundlage im Bereich des Jugendschutzes	189
VII.) Der Zusammenhang zwischen der Erwachsenen- und Jugendprävalenz	190
VIII.) Schutz der Familie	191
E.) Sicherstellung der notwendigen medizinischen Versorgung der Bevölkerung	192
F.) Drogenkriminalität	193
I.) Allgemeines zum Zusammenhang zwischen Drogen und Kriminalität	194
II.) Die Gefahr der Weitergabe von Betäubungsmitteln	194
III.) Beschaffungskriminalität	196
IV.) Gewaltdelikte	197
V.) Drogenindizierte Gefahren im Bereich der Mobilität	198
VI.) Schlussfolgerungen	202
Teil 3: Zusammenführung und Ergebnis	202
A.) Zusammenfassung der Gefahrenlage	202
B.) Rechtliche Schlussfolgerungen	203
I.) Verletzung des Selbstschädigungsrechtes, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG	203
II.) Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, Art. 20 Abs. 3 GG	204
III.) Verletzung des Rechtsstaatsgebots, Art. 20 Abs. 3 GG	204
IV.) Verletzung der Menschenwürde und des Schuldprinzips, Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG	205
V.) Verletzung der Freiheit der Person, Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG	206
VI.) Verletzung der Allgemeinen Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG	206

VII.) Keine Verletzung des APR, Art. 1 Abs. 1 GG iVm. Art. 2 Abs. 1 GG.....	206
VIII.) Keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, Art. 3 Abs. 1 GG	207
IX.) Keine Heilung durch Verfahrenseinstellung oder Absehen von Strafe	208
Fazit	210
Literaturverzeichnis.....	I
Abkürzungsverzeichnis.....	LXXXIII

Einleitung

Der deutsche Gesetzgeber versucht seit einigen Jahrzehnten, Betäubungsmittel mit weitreichenden Verboten und einer exzessiven Anwendung des Strafrechts zu bekämpfen. Trotz dieser Bemühungen bleibt die Drogenkriminalität in Deutschland auf einem hohen Niveau. Zuletzt verzeichneten die Kriminalstatistiken jährlich ca. 340.000 polizeilich registrierte Fälle¹ und ca. 59.000 strafrechtliche Verurteilungen.² Dementsprechend werden die Verfassungsgemäßheit und die Sinnhaftigkeit des Drogenstrafrechts in der Politik und der Rechtswissenschaft seit Jahren intensiv diskutiert. Das jüngste Ergebnis dieser Debatte ist die zum 01.04.2024 erfolgte (Teil-)Legalisierung von Cannabis durch das Gesetz zum kontrollierten Umgang mit Cannabis (CanG),³ das die weitreichendsten Änderungen im deutschen Drogenstrafrecht seit Jahrzehnten enthält. Erstmals seit der Einführung des Opiumgesetzes im Jahr 1959⁴ ist nunmehr der Umgang mit dieser Substanz in Deutschland zumindest teilweise straffrei.⁵

Die Auswirkungen dieses Gesetzes auf den Gesundheits- und Jugendschutz sowie die Betäubungsmittelkriminalität bleiben abzuwarten. Bereits jetzt ergibt sich jedoch in rechtlicher Hinsicht eine bemerkenswerte Situation. Denn in Deutschland unterliegen Betäubungsmittel nunmehr drei verschiedenen Regelungsregimen, die erhebliche inhaltliche Unterschiede aufweisen. Während mit Alkohol und Tabak die populärsten Drogen weitgehend legal sind, ist der Umgang mit Cannabis teilweise erlaubt. Im Gegensatz dazu steht das Betäubungsmittelgesetz, das den Umgang mit Hunderten anderer Substanzen unter Strafe stellt.

Eine nähere Betrachtung der kriminologischen Hintergründe der Betäubungsmittelkriminalität zeigt, dass Handlungen, die in Bezug zu dem Konsum einer illegalen Substanz stehen, von besonderer Bedeutung sind. Denn dieser Kriminalitätsbereich machte mit etwa 84 Prozent im Jahr 2022 den Großteil der gesamten Drogenkriminalität aus.⁶ Er wird vom Bundeskriminalamt unter der Bezeichnung „konsumnahe Kriminalität“ geführt und umfasst die Tatbestände des Besitzes, des Erwerbs und der Abgabe von Betäubungsmitteln.⁷ Auffällig ist, dass von den jährlich rund 265.000 registrierten Fällen der konsumnahen Kriminalität etwa 92 Prozent im

¹ Polizeiliche Kriminalstatistik 2022, S. 10.

² Strafverfolgungsstatistik 2021, S. 124.

³ BGBl. I 2024 Nr. 109 S. 1.

⁴ BGBl II, 333; § 9 OpiumG.

⁵ Siehe hierzu Abschnitt A. III.) Das neue Cannabisgesetz.

⁶ Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität 2022, S. 5.

⁷ Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität 2022, S. 5 Fn. 1.

Zusammenhang mit nur sechs Substanzen standen.⁸ Obwohl die Anlagen zum Betäubungsmittelgesetz über 400 Einträge enthalten,⁹ konzentrierte sich der illegale Drogenkonsum bisher hauptsächlich auf Cannabis, Kokain, MDMA bzw. Ecstasy, Heroin, Methamphetamin und Amphetamin.¹⁰

Infolge der (Teil-)Legalisierung von Cannabis wird sich dieses Bild aller Voraussicht nach zukünftig ändern. Mit § 34 CanG wurden jedoch gleichzeitig neue Straftatbestände eingeführt, die auch konsumbezogene Handlungen erfassen. Sofern die im Gesetz vorgesehenen Höchstmengen überschritten werden, ist mithin auch der Umgang mit Cannabis weiterhin strafbar. Damit führt der Gesetzgeber im Betäubungsmittelrecht eine neue Systematik ein, die die Frage aufwirft, inwieweit das CanG in der Praxis tatsächlich einen straffreien Konsum von Cannabis ermöglicht.

Für Kokain, MDMA bzw. Ecstasy, Heroin, Methamphetamin und Amphetamin gilt weiterhin das BtMG, das jeglichen Umgang mit diesen Substanzen, unabhängig von der Menge, mit Strafe bewehrt. Menschen, die diese Substanzen konsumieren, schädigen durch den Konsum ihre Gesundheit. Zusätzlich zu dieser Selbstschädigung haben die Konsumenten eine staatliche Repression zu erwarten, da § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG den Besitz und den Konsum von Betäubungsmitteln unter Strafe stellt.¹¹ Die Norm besitzt damit ein besonderes Merkmal, denn sie knüpft eine Strafbarkeit an eine Handlung, mit der Menschen unmittelbar nur ihre eigenen Rechtsgüter schädigen.

Aus verfassungsrechtlicher Perspektive liegen darin zwei verschiedene Eingriffe in die Freiheit der Konsumenten, denen eine unterschiedliche Intensität innewohnt. Erstens das mildere, verwaltungsrechtliche Verbot einer selbstschädigenden Handlung und zweitens die intensivere, strafrechtliche Sanktion bei Verletzung dieses Verbots. Für die Verfassungsgemäßheit von § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG folgen daraus besondere Voraussetzungen.

Erforderlich ist zunächst in abstrakter Hinsicht, dass eine Selbstschädigung als Anknüpfungspunkt für ein Verbot dienen kann. Im Rahmen der Durchsetzung dieses Verbots müssen sich sodann auch strafrechtliche Sanktionen an dessen Verletzung knüpfen lassen. Dies wirft die Frage auf, ob dem Einzelnen ein Recht auf Selbstschädigung zusteht, oder ob der Erhalt seiner Gesundheit zum Wohle der Allgemeinheit mit Mitteln des Strafrechts erzwungen werden kann.

⁸ Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität 2022, S. 21.

⁹ Siehe die in den Anlagen I bis III zum § 1 Abs. 1 BtMG aufgeführten Stoffe und Zubereitungen.

¹⁰ Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität 2021, S. 23.

¹¹ Dazu sogleich Abschnitt A.) II.) Der Tatbestand des § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG mwN.

Damit das Gesetz verfassungskonform ist, müssen diese Eingriffe zudem auch im konkreten Lebenssachverhalt des Betäubungsmittelkonsums eine verhältnismäßige Maßnahme darstellen. Die Rechtfertigungspflicht dafür liegt, wie bei jeder freiheitsbeschränkenden Maßnahme, bei dem Gesetzgeber. Dieser bezweckt mit dem BtMG den Schutz der sog. Volksgesundheit.¹² Das Gesetz soll die Gesellschaft vor den schädlichen Auswirkungen des Drogenkonsums beschützen, indem es die individuelle und kollektive Gesundheit der Bevölkerung bewahrt, das Auftreten einer Betäubungsmittelsucht verhindert, die Sicherheit und Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln gewährleistet, einen wirksamen Jugendschutz realisiert, die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung sichert und die Drogenkriminalität unterbindet.¹³ Um die Strafandrohungen zu rechtfertigen, muss der Konsum von Drogen die genannten Schutzzwecke folglich in unzulässigem Maße beeinträchtigen. Der Drogenkonsum stellt jedoch einen komplexen Regelungsgegenstand dar, dessen Verständnis und Wirkungsweise nicht trivial ist. Es ist daher fraglich, ob und in welchem Maße der Konsum von Drogen verfassungsrechtlich relevante Gefahren auslöst und ob diese dem einzelnen Konsumenten auch zugerechnet werden können.

Im Laufe der letzten Jahrzehnte erzielten alle wissenschaftlichen Disziplinen, die den Betäubungsmittelkonsum beleuchten, große Wissenszuwächse. Dazu zählen psychologische, medizinische, soziale, wirtschaftliche und kriminologische Erkenntnisse gleichermaßen. Dies ermöglicht es, den Themenkomplex erstmals auf eine - zumindest überwiegend - evidenzbasierte Grundlage zu stellen.¹⁴ Daraus folgt die Notwendigkeit, die teils Jahrzehnte währenden Gefahrbewertungen des Gesetzgebers zu evaluieren und die Strafrechtsnormen des Betäubungsmittelrechts auf ihre Verfassungsgemäßheit hin zu überprüfen.¹⁵

Die vorliegende Arbeit hat sich zum Ziel gesetzt, diese Überprüfung für die Kriminalisierung der Konsumenten der populärsten illegalen Substanzen vorzunehmen. Dafür werden zwei juristische Hauptforschungsfragen begutachtet. Erstens, ob und wenn ja, wann der Staat eine unmittelbar rein selbstschädigende Handlung verbieten und unter Strafe stellen darf. Zweitens, ob die Strafbewehrung des § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG im konkreten Fall der Kriminalisierung von Konsumenten von Kokain, MDMA bzw. Ecstasy, Heroin, (Meth-)Amphetamin und Psychedelika verfassungsrechtlich zulässig ist.

¹² BT-Drucks. 8/3551, S. 35; BT-Drucks. 20/8705, S. 1.

¹³ BT-Drucks. 8/3551, S. 23; BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1579).

¹⁴ Vgl. Friedrich-Ebert-Stiftung, Entkriminalisierung und Regulierung, S. 3 f. u. S. 8.

¹⁵ Johns Hopkins-Lancet Commission on Drug Policy and Health, The Lancet 2016 (387), S. 1427; Vgl. Auch BVerfG NVwZ 2018, S. 1703 (1708).

A.) Die Konsumentenkriminalisierung als Untersuchungsgegenstand

Chronologisch gesehen ist der Konsum einer Substanz der letzte Schritt in einer Kette von Vorgängen, die gemeinsam den Regelungskomplex des Betäubungsmittelrechts bilden. Dieser wird primär durch das Betäubungsmittelgesetz (BtMG), das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG), das Arzneimittelgesetz (AMG), das Grundstoffüberwachungsgesetz (GÜG), das Chemikaliengesetz (ChemG) und das neu geschaffene Cannabisgesetz (CanG) reglementiert.

I.) Das Betäubungsmittelgesetz

Das im Kontext der Konsumentenkriminalisierung bedeutendste Regelungswerk ist das BtMG. Dieses führt in seinen drei Anlagen I - III Positivlisten mit insgesamt 427 Substanzen¹⁶ und legt fest, welche Handlungen, die in Bezug zu diesen Betäubungsmitteln stehen, strafbar sind. Die Anlagen differenzieren zwischen „nicht verkehrsfähigen Betäubungsmitteln“ (Anlage I), „verkehrsfähigen, aber nicht verschreibungsfähigen Betäubungsmitteln“ (Anlage II) und Betäubungsmitteln, die „verkehrsfähig und verschreibungsfähig“ sind (Anlage III). Eine sonstige Unterscheidung, etwa nach „harten“ und „weichen“ Betäubungsmitteln, erfolgt nicht. Sobald ein Stoff dem Regelungsregime des BtMG unterstellt ist, regelt das Gesetz also nicht nur die Strafbarkeit bestimmter Verhaltensweisen, sondern auch die Verschreibungs- und Verkehrsfähigkeit des Stoffes für andere Anwendungsfälle, wie etwa medizinische Applikationen.

Nach dem Regelungsgegenstand der den Anlagen vorangestellten Normen des BtMG kann zunächst zwischen marktbezogenen und konsumentenbezogenen Gesetzen unterschieden werden. Marktbezogene Gesetze regeln die Produktion, den Handel und den Vertrieb von Substanzen. Konsumentenbezogene Gesetze bestimmen, welchen Umgang Einzelpersonen mit einer Substanz haben dürfen und ob sie dabei zum Beispiel einem Verbot, einer Erlaubnispflicht oder einer Strafandrohung unterliegen.

In Ermangelung einer offiziellen gesetzgeberischen Definition folgt auch die Kategorisierung von delinquentem Verhalten mit Bezug zu Betäubungsmitteln dieser Einteilung.¹⁷ Das

¹⁶ Anlage I erfasst 174 Substanzen, Anlage II erfasst 169 Substanzen; Anlage III erfasst 84 Substanzen.

¹⁷ Möllers, Wörterbuch der Polizei, D: ‚Drogenkriminalität‘ Nr. 1.

Bundeskriminalamt differenziert beispielsweise zwischen konsumnaher Kriminalität¹⁸, Handelsdelikten¹⁹ und sog. sonstigen Verstößen.²⁰

Die korrespondierenden Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sind überwiegend im sechsten Abschnitt des BtMG niedergelegt. Die §§ 29 ff. BtMG enthalten eine Vielzahl von Tatbeständen, die nahezu alle Handlungen kriminalisieren, die in Bezug zu Betäubungsmitteln stehen. Eine prägende Besonderheit des deutschen Betäubungsmittelstrafrechts ist dabei, dass es bis auf wenige Ausnahmen²¹ aus sog. abstrakten Gefährdungsdelikten besteht. Diese Straftatbestände zeichnen sich dadurch aus, dass für ihre Erfüllung ein bloßes Tun oder Unterlassen genügt, da das verbotene Verhalten ohne Weiteres zu einer konkreten Gefahr führen kann.²² Es kommt mithin nicht darauf an, ob im Einzelfall tatsächlich eine Gefährdung rechtlich geschützter Interessen eingetreten ist. Die Verfassungsmäßigkeit dieser Art von Straftatbeständen ist nicht unumstritten.²³ Das Bundesverfassungsgericht hat die Schaffung abstrakter Gefährdungsdelikte zur Gefahrenabwehr jedoch ausdrücklich auch im Bereich des Betäubungsmittelstrafrechts zugelassen.²⁴

Infolgedessen bestehen die marktbezogenen Regelungen des BtMG aus lückenlosen, strafbewehrten Verboten. Anderes gilt nur, wenn eine Erlaubnis des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte vorliegt, § 3 BtMG. Fehlt diese, ist jede Form der Einfuhr, des Anbaus, der Herstellung, des Handels, der Veräußerung und der Ausfuhr von Betäubungsmitteln strafbar. § 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG droht für diese Handlungen eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren oder eine Geldstrafe an. Als besonders strafwürdig erachtet der Gesetzgeber bandenmäßig organisierte Rauschgiftdelikte, §§ 30, 30a BtMG.

§ 30a BtMG droht für die genannten marktbezogenen Handlungen, die als Mitglieder einer Bande begangen werden und sich auf eine nicht geringe Menge von Betäubungsmitteln beziehen, eine Mindestfreiheitsstrafe von fünf Jahren an. Nicht nur aufgrund dieser sehr hohen

¹⁸ Delikte nach § 29 BtMG, die den Besitz, den Erwerb und die Abgabe von Betäubungsmitteln umfassen mit Ausnahme der unter „sonstige Verstöße“ aufgeführten Delikte.

¹⁹ Delikte des unerlaubten Handels mit und Schmuggels von Rauschgiften nach § 29 BtMG sowie die Delikte der unerlaubten Einfuhr von BtM nach § 30 Abs. 1 Nr. 4 BtMG.

²⁰ Unerlaubter Anbau von BtM (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BtMG), BtM-Anbau, -Herstellung und -Handel als Mitglied einer Bande (§§ 30 Abs. 1 Nr. 1, 30a BtMG), Bereitstellung von Geldmitteln o. ä. Vermögensgegenständen (§ 29 Abs. 1 Nr. 13 BtMG), Werbung für BtM (§ 29 Abs. 1 Nr. 8 BtMG), Abgabe, Verabreichung oder Überlassung von BtM an Minderjährige (§ 29 a Abs. 1 Nr. 1, ggf. § 30 Abs. 1 Nr. 2 BtMG), leichtfertige Verursachung des Todes eines anderen durch Abgabe, Verabreichung oder Überlassung von BtM zum unmittelbaren Verbrauch (§ 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG), Verschreibung und Verabreichung durch Ärzte (§ 29 Abs. 1 Nr. 6 BtMG) und unerlaubter Handel mit bzw. Herstellung, Abgabe, Besitz von BtM in nicht geringer Menge (§ 29 a Abs. 1 Nr. 2 BtMG).

²¹ § 29 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und § 30 Abs. 1 Nr. 3 BtMG.

²² BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1586).

²³ Vgl. Koriath, GA 2001, S. 51 (69).

²⁴ BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1581).

Mindeststrafe sieht sich die Vorschrift, genau wie der gesamte 6. Abschnitt des BtMG, erheblicher Kritik in der Literatur ausgesetzt.²⁵

§ 30 BtMG postuliert ferner eine strafrechtliche Verantwortung für die leichtfertige Verursachung des Todes einer anderen Person durch die Abgabe, Verabreichung oder Überlassung von Betäubungsmitteln. § 29a BtMG verbietet explizit die Abgabe, Verabreichung und Überlassung von Betäubungsmitteln an Minderjährige und sieht für diese Taten eine Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr vor.

Die konsumentenbezogenen Regelungen des BtMG bestehen ebenfalls aus weitreichenden Strafverboten. Von zentraler Bedeutung ist auch hier § 29 Abs. 1 BtMG. Die Norm soll durch einen umfassenden Katalog von Tatbeständen ein Vorgehen gegen jeglichen privaten Umgang mit Betäubungsmitteln ermöglichen und die leichte bis mittlere Betäubungsmittelkriminalität erfassen.²⁶ Dazu zählen etwa der Erwerb und die Abgabe geringer Mengen, der Handel und die Verschreibung.

II.) Der Tatbestand des § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG

§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG stellt zudem den Besitz von Betäubungsmitteln unter Strafe, sofern keine schriftliche Erlaubnis für dessen Erwerb vorliegt. Dabei handelt sich um einen Auffangtatbestand, der im Wege der Gesetzeskonkurrenz als unbestrafte Nachtat gegenüber dem Erwerbstatbestand nach Nr. 1 gewertet werden kann.²⁷ Gleichwohl ist § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG von zentraler Bedeutung, denn die Norm erfasst auch Konsumenten, die überlassene Substanzen zum reinen Eigenverbrauch besitzen.²⁸ Da die Lebenszeitprävalenz von illegalen Drogen in Deutschland bei ca. 29,5 Prozent liegt,²⁹ erfüllen bis zu 25 Millionen Bürgerinnen und Bürger mindestens einmal im Leben diesen Tatbestand. Dessen Strafraumen sieht dafür eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren vor. Dies entspricht dem der Körperverletzung, § 223 Abs. 1 StGB, und des Betruges, § 263 Abs. 1 StGB, und übersteigt den des Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte, § 113 Abs. 1 StGB. Der Strafraumen ist somit hoch angesetzt und wird zudem in der praktischen Anwendung oft ausgeschöpft.³⁰

²⁵ Etwa J/M/Oğlakcioğlu, MÜKo. StGB, Band 7, Vor. § 29a BtMG Rn. 22 ff.: „Sowohl teleologisch als auch systematisch kann die derzeitige Ausgestaltung der §§ 29a ff. insgesamt nicht einmal im Ansatz überzeugen und bedarf dringender Überarbeitung.“

²⁶ Ebenda; W/K/S/Weber, BtMG Komm., § 29 Rn. 1.

²⁷ So etwa Vorlagebeschluss des AG Bernau bei Berlin, 2 Cs 226 Js 7322/19 (346/19), S. 7.

²⁸ OLG Hamburg NStZ 2008, S. 287 (288 u. 289).

²⁹ Kraus, Seitz, Suchtsurvey, S. 4.

³⁰ Stellungnahme der Neuen Richtervereinigung zum Entwurf eines Cannabiskontrollgesetzes BT-Drucks. 18/4204, BT-Ausschussdrucks. 18(14)0162(16), S. 2.

Da § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG an den unerlaubten Besitz anknüpft, wird gemeinhin angenommen, dass der Konsum von Betäubungsmitteln nicht strafbar ist.³¹ Für diese Auffassung spricht zunächst der Wortlaut der Norm, der bei der Auslegung grundsätzlich eine natürliche Grenze darstellt.³² Denn der Konsum und der Besitz einer Substanz stellen rechtlich und tatsächlich verschiedene Vorgänge dar, zwischen denen die Norm klar differenziert und nur den Besitz unter Strafe stellt. Die gewählte Gesetzesformulierung eröffnet insoweit keinen Raum für Zweifel. Bei einer näheren Betrachtung der Wirkungen der Norm ist dennoch fraglich, ob sie nicht faktisch auch den Konsum verbietet.

Hierfür sprechen zunächst die im Gesetzgebungsprozess getroffenen Äußerungen, die in den Protokollen niedergelegt sind. Denn die Reichweite der Strafandrohung wurde ausdrücklich im Plenum diskutiert, weil einige Abgeordnete aufgrund des Wortlauts ein strafrechtliches Schlupfloch für Drogenkonsumenten befürchteten. Alfred Sauter reagierte auf diese Bedenken seiner Kollegen im Bundestag mit den Worten:

„In der Praxis wirkt sich diese Strafbarkeitslücke kaum aus, da fast jeder Konsument das Betäubungsmittel vor der Einnahme besitzt und sich nach dieser Begehungsform sowieso strafbar macht. Über dieses Merkmal des Besitzes wird also eine faktische Strafbarkeit des Konsums erreicht.“³³

Diese Aussage spricht dafür, dass die Norm faktisch den Konsum einer Substanz unter Strafe stellt. Für dieses Verständnis streitet auch die Auslegung des Tatbestandsmerkmal des Besitzes durch die Rechtsprechung, die vom Sachenrecht geprägt ist. Besitz im Sinne des Betäubungsmittelrechts setzt demnach ein tatsächliches Innehaben, ein Herrschaftsverhältnis und einen Besitzwillen voraus.³⁴ Ein Besitz von Betäubungsmitteln wird daher dann verneint, wenn ein Konsument die Substanzen von einem Dritten zum unmittelbaren Verbrauch erhält und diese unverzüglich konsumiert.³⁵ Entfernt sich der Konsument jedoch nur wenige Meter von der Person, welche ihm die Drogen verschafft hat, obliegt dem Konsumenten die Verfügungsgewalt über die Substanzen und es liegt ein tatbestandmäßiger Besitz vor.³⁶ In der Lebenswirklichkeit ist es jedoch zumeist nicht möglich, Betäubungsmittel unmittelbar vor Ort

³¹ K/P/V/Patzak, BtMG Komm., §29 BtMG Rn. 1024; M/S/Teuter, *Diebel*, MAH. Strafverteidiger, Betäubungsmittelstrafsachen § 46 Rn. 63; Bay ObLG, StV 2002, 263

³² BVerfGE 1, 299; Honsell, ZfPW 2016, 106 (121 f. u. 124) mwN.

³³ BT. Protokolle 09/38, S. 2018, Rede des Abgeordneten Alfred Sauter vom 26.05.1981.

³⁴ BGH NStZ 2020, 41, die nach der Rechtsprechung einiger Oberlandesgerichte noch erforderliche Dauer des Herrschaftsverhältnisses setzt der BGH dabei nun nicht mehr voraus.

³⁵ OLG Hamm BeckRS 2017, 122683; OLG Hamburg NStZ 2008, S. 287.

³⁶ OLG Hamburg NStZ 2008, S. 287 (288 u. 289).

und in Anwesenheit des Verkäufers zu konsumieren. Denn die Durchführung des Konsums setzt bei den meisten Substanzen die tatsächliche Gewalt über das Betäubungsmittel voraus. Diese müssen gerollt, zerkleinert, geschnupft, inhaliert, injiziert oder vermischt werden, um konsumiert zu werden und ihre Wirkung entfalten zu können.³⁷ Der Konsum ist bei den meisten Substanzen ohne Erfüllung des Tatbestandsmerkmals des Besitzes und damit des Straftatbestandes des § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG mithin faktisch nicht möglich.³⁸

Hierin liegt insoweit eine Grenze der Wortlautauslegung. Denn aus grundrechtlicher Sicht ist ein Gesetz stets an seinen tatsächlichen Auswirkungen auf die Lebensrealität der Normadressaten zu messen.³⁹ Stellt der Gesetzgeber also jedes mit einer Handlung verbundene Verhalten unter Strafe, so dass die Ausführung dieser Handlung nicht ohne Verletzung eines Strafgesetzes möglich ist, so wird faktisch die Handlung selbst kriminalisiert. Dem Wortlaut der Norm kommt insoweit nur eine eingeschränkte Bedeutung zu.

Um diese Situation zu veranschaulichen, lässt sich ein Gedankenexperiment durchführen, indem die bestehende rechtliche Lage für illegale Drogen auf die allgemein akzeptierte Substanz Alkohol übertragen wird. In diesem Szenario wäre folglich der Konsum von Alkohol rechtlich erlaubt, jede mit dem Trinken im Zusammenhang stehende Tätigkeit wäre jedoch unter Strafe gestellt. In dieser Vorstellung wäre bereits der Erwerb einer Flasche alkoholhaltiger Flüssigkeit für den Konsumenten mit strafrechtlichen Sanktionen verbunden. Ein Verkauf von Alkohol in Supermärkten oder Kiosken wäre demnach untersagt. Lediglich das Trinken aus einer fremden Flasche im Beisein der Person, die sie dem Konsumenten übergibt, wäre straflos. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass diese Person selbst gegen eine Reihe von Strafgesetzen verstoßen würde, indem sie den Alkohol herstellt, beschafft, verkauft oder weitergibt. Daraus erwächst die Notwendigkeit, die Entdeckung des Konsums zu verhindern, weshalb dieser im Geheimen stattfinden müsste. Das Trinken im öffentlichen Raum, in Bars, Biergärten oder auf Veranstaltungen wäre folglich unmöglich. Zusätzlich würde sich der Alkoholkonsument strafbar machen, sobald er sich mit einer ihm übergebenen Alkoholflasche in der Hand nur wenige Meter entfernt oder in einen anderen Raum im selben Gebäude begibt. Dies würde auch das private Trinken in den eigenen vier Wänden unmöglich machen. Das Mischen oder Verdünnen von hochprozentigen Alkoholprodukten wäre ebenfalls ausgeschlossen, da dies Zeit

³⁷ Siehe dazu die Ausführungen im Teil 2 Abschnitt A.) zu den Konsumformen einzelner Substanzen mwN.

³⁸ Ähnlich K/P/V/*Patzak*, BtMG Komm., §29 BtMG Rn. 1025, der mit abweichender Begründung ebenfalls davon ausgeht, dass sich der Konsument in aller Regel wegen einer dem Konsum vorausgehenden Vorbereitungshandlung wie dem Erwerb, der Einfuhr oder des Besitzes strafbar macht.

³⁹ BVerfG NJW 1978, 313; Schlaich, Koriath, Das Bundesverfassungsgericht, 4. Teil. Zuständigkeiten und Verfahrensarten, Rn. 228; Vgl. auch BVerfG NJW 2003, 41 (53) zur Gesetzgebungskompetenz.

benötigt und nicht unmittelbar erfolgen kann. Dadurch wäre die Zubereitung von Cocktails, Longdrinks oder Weinschorlen strafbar. Auch das Anlegen eines Vorrats für den Eigenkonsum wäre rechtswidrig und zwar unabhängig davon, ob der Konsument den Alkohol ausschließlich für den Eigenverbrauch verwenden möchte. Jeder Akt des Alkoholkonsums würde folglich erfordern, dass der Konsument erneut eine Person aufsucht, die den Alkohol bereitstellt und Zeit hat, während des Konsums anwesend zu sein und das strafrechtliche Risiko für den Konsum zu tragen. In dieser Situation kann man nicht behaupten, dass tatsächlich die Freiheit besteht, Alkohol zu konsumieren. Für den Normadressaten ist es insoweit ohne Bedeutung, welchen Wortlaut der Gesetzgeber im Normtext wählt, wenn er bei der Vornahme seiner gewünschten Handlung faktisch jederzeit mit einer Bestrafung rechnen muss.

Auch der Sinn und der Zweck des § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG legen nahe, dass die Norm den Konsum erfasst. Denn der Besitz wird strafrechtlich sanktioniert, weil er laut Gesetzgeber die unerlaubte Gefahr der Weitergabe von Drogen beinhaltet und damit eine Gefährdung Dritter darstellt.⁴⁰ So soll die menschliche Gesundheit geschützt werden und vor allem eine Abhängigkeit von Jugendlichen verhindert werden.⁴¹ Allein der Besitz und die Weitergabe von Drogen schädigen die Gesundheit jedoch nicht. Erforderlich dafür ist der tatsächliche Konsum der Substanzen. Diesen zu verhindern, ist folglich das zentrale Ziel der Strafvorschriften des BtMG.⁴² § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG setzt dafür bereits bei den Vorbereitungshandlungen des Konsums, wie dem Besitz und dem Erwerb, an und versucht alle abstrakten Gefahren, die zu einem Konsum führen könnten, bereits im Vorfeld abzuwehren. Die Konsumhandlung kann insoweit als ein wesentliches Element des Haftungssystems der Betäubungsmittelkriminalität angesehen werden, auch wenn sie im Gesetz keine Erwähnung findet.

Während der Wortlaut des Gesetzes also nur den Besitz erwähnt, ergibt die Auslegung der Vorschrift, dass faktisch auch der Konsum unter Strafe gestellt ist. § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG ist im Folgenden an dieser tatsächlichen Wirkung und Regelungsreichweite zu messen.⁴³

⁴⁰ BayObLG Beschl. v. 25. 2. 2003 – 4 St RR 17/03.

⁴¹ BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1579).

⁴² So auch *Nestler*, Kritik des Betäubungsmittelstrafrechts, S. 719 Rn. 49.

⁴³ Vgl. dazu BVerfG NVwZ 1984, S. 31 (32); BVerfG NJW 1979, S. 2295 (2297).

III.) Das neue Cannabisgesetz

Bis zum 31.03.2024 galten die dargestellten Regelungen des Betäubungsmittelgesetzes auch für Cannabis.⁴⁴ Dies änderte sich jedoch am folgenden Tag mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis⁴⁵, das die Substanz vollständig aus dem Regelungsbereich des BtMG herausnimmt.⁴⁶ Das neu konzeptionierte Gesetz ermöglicht nun erstmals seit dem Opiumgesetz von 1959⁴⁷ einen legalen Umgang mit der Droge. Infolgedessen ist es als die weitreichendste Änderung des Betäubungsmittelrechtes seit Jahrzehnten zu bezeichnen. Dennoch enthält auch das CanG Verbote und sogar Strafnormen, die zum Ausdruck bringen, dass die Legalisierung der Substanz nur eingeschränkt erfolgt ist.

§ 2 Abs. 1 CanG statuiert ein pauschales Verbot Cannabis zu besitzen, anzubauen, herzustellen, mit Cannabis Handel zu treiben, es ein-, aus- oder durchzuführen, ab- oder weiterzugeben, zum unmittelbaren Verbrauch zu überlassen, zu verabreichen, in den Verkehr zu bringen, sich zu verschaffen, es zu erwerben oder entgegenzunehmen. Auch wenn das Cannabisgesetz grundsätzlich eine Neukonzeption darstellt, orientiert es sich insoweit an den Tatbeständen des § 29 Abs. 1 BtMG.

Wesentliche inhaltliche Änderungen zur bisherigen Rechtslage sind in § 2 Abs. 3 CanG zu finden. Demnach sind für Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, der Umgang mit Cannabis zu wissenschaftlichen Zwecken, der Besitz, der private Eigenanbau, der gemeinschaftliche Eigenanbau sowie die Weitergabe und Entgegennahme von Cannabis in Anbauvereinigungen von dem Verbot nach § 2 Abs. 1 CanG ausgenommen.

§ 3 Abs. 1 CanG sieht vor, dass Konsumenten 25 Gramm außerhalb ihres Wohnsitzes oder ihrem gewöhnlichen Aufenthaltsort besitzen dürfen. Das Cannabis muss zudem stets dem Eigenkonsum dienen. Im häuslichen Bereich ist demgegenüber der Besitz von bis zu 50 Gramm Cannabis erlaubt, § 3 Abs. 2 Nr. 1 CanG.

Das CanG enthält sowohl konsumentenbezogene als auch marktbezogene Bestimmungen. Denn das Gesetz legalisiert auch Bezugsquellen und Möglichkeiten zur Abgabe der Droge. Neben dem privaten Anbau von bis zu drei Cannabis-Pflanzen zum Eigenkonsum durch Erwachsene, §§ 2 Abs. 2 Nr. 3, 3 Abs. 2 Nr. 2, 9 Abs. 1 CanG, wird auch der nicht-gewerbliche Anbau in sog. Anbauvereinigungen ermöglicht, §§ 11 ff. CanG. Diese entsprechen im

⁴⁴ Vgl. dazu Teil 2 A.) VII.) Spezifische Gefahren natürlicher Cannabisprodukte.

⁴⁵ BGBl. I Nr. 109 S. 1, 2024.

⁴⁶ BT-Drucks. 20/8704, S. 130.

⁴⁷ BGBl II, 333; § 9 OpiumG. Zur Entwicklung der Betäubungsmittelkontrolle von Cannabis: Krumdiek, Cannabisprohibition, S. 65 ff.

Wesentlichen den bereits aus dem Ausland bekannten sog. Cannabis Social Clubs, die beispielsweise in Spanien vorzufinden sind.⁴⁸

Die erlaubnispflichtigen Anbauvereinigungen dürfen maximal 500 Mitglieder haben, § 16 Abs. 1 CanG, Cannabis unter Mitwirkung ihrer Mitglieder anbauen, § 17 Abs. 1 CanG, und nur an diese zum Eigenkonsum weitergeben, § 19 Abs. 1 CanG. Die Weitergabe ist für jedes Mitglied beschränkt auf 25 Gramm pro Tag und 50 Gramm Cannabis pro Monat, § 19 Abs. 3 S. 1 CanG. Die Weitergabe an Heranwachsende ist auf 25 Gramm pro Tag und auf 30 Gramm pro Monat begrenzt, § 19 Abs. 3 S. 2 CanG. Zudem darf das an Heranwachsende abgegebene Cannabis höchstens einen THC-Gehalt von 10 Prozent aufweisen, § 19 Abs. 3 S. 3 CanG.

Der gewerbliche Anbau von und der Handel mit Cannabis bleiben damit illegal. Auch ein kommerzieller Verkauf ist nicht erlaubt. Aus diesem Grund dürfen die Cannabis Clubs keinen Gewinn erwirtschaften und müssen sich als eingetragene, nicht wirtschaftliche Vereine oder eingetragene Genossenschaften organisieren, § 1 Nr. 13 CanG.

Die Anbauvereinigungen dürfen Cannabis zudem nur in Reinform, also als Marihuana oder Haschisch abgeben, § 19 Abs. 1 S. 2 CanG. Die Abgabe von sog. Edibles⁴⁹, wie etwa THC-haltige Süßigkeiten, ist nicht erlaubt. Die Anbauvereinigungen haben bei der Abgabe zudem einen Informationszettel auszuhändigen, aus dem Angaben wie das Gewicht, das Mindesthaltbarkeitsdatum sowie der durchschnittliche THC- und CBD-Gehalt des Cannabis hervorgehen, § 21 Abs. 2 CanG. Ferner sind „evidenzbasierte Informationen zur Dosierung und Anwendung von Cannabis und zu den Risiken des Cannabiskonsums sowie Hinweise auf Beratungs- und Behandlungsstellen im Zusammenhang mit Cannabiskonsum zur Verfügung zu stellen“, § 21 Abs. 3 CanG. Dazu gehören u.a. Hinweise zu neurologischen und gesundheitlichen Schäden bei einem Konsum im Alter von unter 25 Jahren, Vorkehrungen zum Kinder- und Jugendschutz, einschließlich des Nichtkonsums in der Schwangerschaft und in Stillzeiten sowie zu Einschränkungen der Straßenverkehrstauglichkeit und beim Bedienen von Maschinen.

§ 5 Abs. 1 CanG sieht ferner ein Konsumverbot in der unmittelbaren Gegenwart von Minderjährigen vor. Gemäß § 5 Abs. 2 CanG ist auch der öffentliche Konsum in 100 Metern Sichtweite zu Schulen, Spielplätzen, Kinder- und Jugendeinrichtungen, öffentlich zugänglichen Sportstätten, in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr sowie innerhalb von Anbauvereinigungen und in deren Sichtweite verboten. § 6 CanG normiert ein allgemeines

⁴⁸ Dazu etwa Pardal, Cannabis Social Club.

⁴⁹ Vgl. Lo, Recipes for Cannabis Candies, THC and CBD Edibles.

Werbe- und Sponsoringverbot für Cannabis und für Anbauvereinigungen. § 7 CanG sieht besondere Regelungen für die Frühintervention bei Minderjährigen vor, die gegen die Ge- und Verbote des § 2 CanG verstoßen.

Mit § 34 CanG führt der Gesetzgeber darüber hinaus ein neues Strafgesetz ein, das einen umfassenden Katalog von Tatbeständen enthält. In Anlehnung an die aus dem BtMG bekannte Systematik stellen § 34 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 16 CanG vor allem Verstöße gegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 12 und Abs. 2 CanG unter Strafe. Hierzu zählt die Herstellung, der Handel, die Ein- oder Ausführung, die Durchführung, die Ab- oder Weitergabe, die Überlassung, die Verabreichung, das Inverkehrbringen oder das sich Verschaffen von unzulässigen Mengen Cannabis.

§ 36 CanG enthält zudem neue Bußgeldvorschriften. Hierbei werden vor allem Verstöße gegen das CanG als Ordnungswidrigkeiten eingeordnet, die den Standards des Jugendschutzes und des Gesundheitsschutzes entgegenstehen.⁵⁰ Dazu zählt beispielsweise die Missachtung der örtlichen Konsumverbote, der allgemeinen Werbeverbote, der Zutrittsverbote zu den Anbauvereinigungen, der Kontroll- und Meldepflichten sowie anderweitiger Schutzmaßnahmen und der unzulässige Umgang mit Cannabis-Vermehrungsmaterial.

IV.) Der Tatbestand des § 34 Abs. 1 Nr. 1 CanG

Für die Konsumenten von Cannabis sind die Tatbestände des § 34 Abs. 1 Nr. 1 CanG von besonderer Bedeutung. Demnach wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft, wer entgegen § 2 Abs. 1 Nr. 1 CanG mehr als 30 Gramm Cannabis an einem Ort, der nicht sein Wohnsitz oder sein gewöhnlicher Aufenthalt ist (lit. a.), insgesamt mehr als 60 Gramm Cannabis (lit. b.) oder mehr als drei lebende Cannabispflanzen besitzt (lit. c).

Der Strafrahmen des § 34 Abs. 1 Nr. 1 CanG ist damit niedriger angesetzt als der des § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG. Laut Gesetzgeber bringt dies eine veränderte Risikobewertung der Gefahren, die von der Weitergabe von Cannabis zu nichtmedizinischen Zwecken an Erwachsene ausgehen, zum Ausdruck.⁵¹ Infolgedessen wird nunmehr der Besitz von erheblichen Mengen Cannabis milder bestraft als der Besitz von Kleinstmengen der Substanz vor der Einführung des CanG.

⁵⁰ BT-Drucks. 20/8704, S. 133.

⁵¹ BT-Drucks. 20/8704, S. 130.

Nur die besonders schweren Fälle nach § 34 Abs. 3 und Abs. 4 CanG sehen den gleichen bzw. einen höheren Strafraum als § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG vor. § 34 Abs. 3 und Abs. 4 CanG führen verschiedene Regelbeispiele auf, zu denen u.a. das gewerbsmäßige Handeln mit Cannabis sowie die Ab- oder Weitergabe von Cannabis an ein Kind oder einen Jugendlichen durch eine Person, die das 21. Lebensjahr vollendet hat, zählen, § 34 Abs. 3 Nr. 3a CanG.

Interessanterweise nennt § 34 Abs. 1 S. 1 CanG für die Strafbarkeit des Umgangs mit Cannabis andere Grenzwerte als die verwaltungsrechtlichen Verbots Grenzen nach § 3 CanG. Letztere erlauben, wie dargelegt, Höchstmengen von bis zu 25 Gramm außerhalb des eigenen Zuhauses und von 50 Gramm im häuslichen Bereich. Strafbar ist gemäß § 34 Abs. 1 Nr. 1 CanG hingegen erst der Besitz von mehr als 30 Gramm bzw. mehr als 60 Gramm. Es ist unklar, welche Rechtsfolgen der Gesetzgeber für den Besitz von mehr als 25 Gramm und nicht mehr als 30 Gramm in der Öffentlichkeit bzw. von mehr als 50 Gramm und nicht mehr als 60 Gramm Cannabis zuhause beabsichtigt hatte und inwieweit es sich hierbei möglicherweise um ein Redaktionsversehen handelt.⁵²

Ungeachtet dessen ist festzuhalten, dass § 34 Abs. 1 Nr. 1 CanG den Umgang mit Cannabis für Konsumenten nunmehr dann kriminalisiert, wenn diese die festgelegten Höchstmengen überschreiten. Die Einführung dieser Höchstmengenregelungen stellt eine wesentliche Neuerung im Betäubungsmittelrecht dar. Denn das CanG verändert damit die Kriterien, anhand derer die Strafbarkeit des Umgangs mit einer Substanz bestimmt wird. Während die Grenze der Strafbarkeit im Rahmen des § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG daran verläuft ‚OB‘ ein Konsument eine Substanz besitzt, ist für Cannabis nunmehr ausschlaggebend, ‚WIE VIEL‘ besessen wird.

Dies wirft die Frage auf, welche tatsächliche Regelungswirkung die Tatbestände des § 34 Abs. 1 Nr. 1 CanG in der Lebenswirklichkeit haben. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob sich die im Rahmen des § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG gezogene Schlussfolgerung, der zur Folge der Tatbestand faktisch auch den Konsum von Betäubungsmitteln kriminalisiert, auch auf § 34 Abs. 1 Nr. 1 CanG übertragen lässt. Dies hängt davon ab, ob § 34 Abs. 1 Nr. 1 CanG den Konsum von Cannabis straflos ermöglicht oder ob die gewählten Höchstmengen faktisch keine legale Möglichkeit für den Konsum eröffnen.

⁵² Für ein Redaktionsversehen spricht die in der Gesetzesbegründung enthaltene Erläuterung, dass der Besitz und Erwerb von Cannabis nach § 34 Abs. 1 Nr. 1 CanG erst bei Überschreiten der Menge von 25 Gramm strafbar sind, BT-Drucks. 20/8704, S. 131. Die damalige Entwurfsfassung enthielt jedoch die Höchstmengen von 25 bzw. 50 Gramm. Eine Erläuterung der in der endgültigen Gesetzesfassung erhöhten Grenzwerte von 30 bzw. 60 Gramm ist in den Gesetzesmaterialien nicht enthalten.

Bezüglich der genannten Höchstmengen ist zunächst festzustellen, dass sie durchaus großzügig bemessen sind. Denn selbst der durchschnittliche Monatsverbrauch von Dauerkonsumenten, die Cannabis mehrfach täglich konsumieren, liegt in der Regel unterhalb der gesetzlichen Grenzen. Verschiedene Quellen geben diesen mit 26 Gramm⁵³, 35 Gramm⁵⁴ und 60 Gramm⁵⁵ an. Die gesetzlich festgelegten Höchstmengen von 30 bzw. 60 Gramm sind mithin als ‚große Mengen‘ Cannabis zu klassifizieren, die innerhalb eines Monats nur von Dauerkonsumenten verbraucht werden können. Daraus folgt bei lebensnaher Betrachtung, dass Mengen von mehr als 60 Gramm Cannabis nicht mehr dem persönlichen Konsum dienen und das Risiko bergen, dass die Substanz illegal an Dritte weitergegeben wird, vgl. §§ 2 Abs. 1 Nr. 7, 9 Abs. 2 CanG.

Gegen dieses Verständnis der Regelungswirkung könnte jedoch sprechen, dass die Gesetzeskonzeption andere strafrechtliche Risiken mit sich bringt, die sich im Zusammenhang mit den vorgesehenen Bezugsquellen der Droge ergeben. Denn im Rahmen der gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 CanG erlaubten Möglichkeit, drei Cannabispflanzen im Wege des Eigenanbaus zu züchten, erscheint es vergleichsweise einfach, die strafbaren Höchstmengen zu überschreiten. Dies liegt daran, dass bereits eine einzelne Cannabispflanze unter guten Wachstumsbedingungen einen Ertrag von 35 Gramm Cannabis abwerfen kann.⁵⁶ Der Bundesrat ging in seiner Stellungnahme zum CanG sogar von Erträgen von bis zu 75 Gramm pro Pflanze aus.⁵⁷ Wenn ein Bürger nunmehr drei Pflanzen legal zuhause züchtet, wird er sich – wohlmöglich unbemerkt – ab einem gewissen Entwicklungsstadium der Pflanzen strafbar machen und eine Ernte einfahren, welche die zulässige Höchstmenge überschreitet. Es ist unklar, inwieweit der Gesetzgeber derartige Fälle mit der Strafbewehrung des § 34 Abs. 1 Nr. 1 CanG erfassen möchte bzw. inwieweit die künftige staatsanwaltliche Verfolgungspraxis diesen Fall miteinschließen wird. Unter diesem Gesichtspunkt könnte die gewählte Höchstmengensystematik Schwierigkeiten in der praktischen Handhabung bereiten. Sie ist damit geeignet, auch ‚durchschnittliche Cannabiskonsumenten‘ einem strafrechtlichen Risiko auszusetzen. Dies vermag jedoch nichts daran zu ändern, dass der Konsum von Cannabis in der Lebensrealität straffrei möglich ist. Denn zunächst setzt die Möglichkeit zum straffreien Konsum einer Substanz nicht voraus, dass gleichzeitig auch der Anbau der Substanz erlaubt ist.

⁵³ statista.de: Durchschnittlicher Verbrauch von Cannabiskonsumenten weltweit pro Jahr, vom 31.08.2009, abrufbar unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/37883/umfrage/verbrauch-der-cannabiskonsumenten-in-gramm-jahr/> (13.04.2024).

⁵⁴ Karus, Statistische Daten zu Cannabis, S. 95 (105).

⁵⁵ Adams, WEEDOLOGY, Abschnitt: “Die Größe des Pflanzraumes”.

⁵⁶ Hilpert, Alexandra: Bürokratisches Kiffen, taz, 15.05.2023, abrufbar unter: <https://taz.de/Entkriminalisierung-von-Cannabis!/5931601/> (14.04.2024).

⁵⁷ BR-Drucks. 367/23, S. 33.

Zudem können Konsumenten, die die Pflanzen selbst anbauen, durch besondere Sorgfalt die Höchstmengen bei der Aufzucht der Pflanzen einhalten und auf diese Weise selbst angebautes Cannabis in zulässigen Mengen produzieren und anschließend legal konsumieren.

§ 34 Abs. 1 Nr. 1 CanG ermöglicht mithin einen straffreien Konsum der Droge in der Lebenswirklichkeit. Das Cannabisgesetz beendet damit die Kriminalisierung des Cannabiskonsums in Deutschland. Dies war auch das ausdrückliche Ziel des Gesetzesgebers, der einen verantwortungsvollen Umgang mit der Substanz ermöglichen möchte.⁵⁸

V.) Konsum als Selbstschädigung und Selbstgefährdung

Wie die gesetzgeberischen Intentionen für das BtMG⁵⁹ und das CanG⁶⁰ klarstellen, sind Drogen abträglich für die menschliche Gesundheit.⁶¹ Ihr Konsum kann daher abstrakt als eine Handlung beschrieben werden, die für die eigene Gesundheit schädlich ist oder zumindest schädlich sein kann. Derartige Handlungen, die die eigenen Rechtsgüter eines Rechtssubjekts gefährden oder schädigen, werden als „Selbstschädigung“ und „Selbstgefährdung“ bezeichnet.

Mit dem Begriff der Selbstgefährdung werden Situationen beschrieben, in denen eine Person eine Beeinträchtigung ihrer rechtlichen Interessen wahrscheinlicher macht, ohne diesen jedoch notwendigerweise tatsächlich einen Schaden zuzufügen.⁶² Ein Beispiel ist das Ausüben von Extremsportarten. Der Begriff der Selbstschädigung erfasst hingegen Situationen, in denen eine Person ihren rechtlichen Interessen absichtlich Schaden zufügt, der auch tatsächlich eintritt.⁶³ Dazu zählen etwa Selbstverletzungen oder die Zerstörung des eigenen Eigentums.

Abseits dieser groben Umschreibungen besteht jedoch Uneinigkeit darüber, anhand welcher Kriterien zwischen Selbstgefährdung und Selbstschädigung zu unterscheiden ist. Daher werden die Begriffe häufig synonym verwendet oder nicht klar voneinander abgegrenzt. Eine Sichtweise schlägt vor, anhand der subjektiven Vorstellungen des Einzelnen zu differenzieren und dabei Kriterien anzuwenden, die der herrschenden strafrechtlichen Vorsatzlehre entsprechen.⁶⁴ Andere unterscheiden primär anhand der objektiven Umstände und Folgen des fraglichen Verhaltens.⁶⁵ Infolgedessen wird auch der Konsum von Drogen teilweise als

⁵⁸ BT-Drucks. 20/8704, S. 1.

⁵⁹ BT-Drucks. 8/3551, S. 23

⁶⁰ BT-Drucks. 20/8704, S. 68.

⁶¹ Dazu Teil 2 Abschnitt A.) Schutz der individuellen und kollektiven Gesundheit mwN.

⁶² Weber, Creifelds Rechtswörterbuch, Selbstgefährdung oder -schädigung, eigenverantwortliche, mwN.

⁶³ Ebenda.

⁶⁴ Ebenda.

⁶⁵ Ebenda.

Selbstgefährdung⁶⁶ und teilweise als Selbstschädigung⁶⁷ eingestuft. Die erstgenannte Meinung hat dabei die Schwierigkeit, dass sich nur bei wenigen Konsumvorgängen, bei denen eine ernstliche gesundheitliche Schädigung eintritt, eine subjektive Vorstellung der Konsumenten von dem Schadenseintritt feststellen lassen wird, die den Erfordernissen des Eventualvorsatzes entspricht. Denn die meisten Konsumenten werden ernstlich darauf vertrauen, dass sie gesund bleiben, statt billigend eine Schädigung ihrer Gesundheit in Kauf zu nehmen.⁶⁸ Demgegenüber ist ein alleiniges Abstellen auf die tatsächlichen Folgen des Konsums ebenso wenig überzeugend, da das Drogenstrafrecht die Strafbewehrung schon weit im Vorfeld der eigentlichen Konsumhandlung ansetzt und sich die konkreten Folgen einer einzelnen Konsumhandlung zumeist nur schwer im Vorhinein absehen lassen.

Für die vorliegende Untersuchung ist ein Entscheid zwischen diesen Ansichten jedoch entbehrlich, da eine trennscharfe Abgrenzung der Begrifflichkeiten nicht erforderlich ist. Denn nach der hier vertretenen Auffassung stellt die Selbstschädigung ein qualitatives ‚Mehr‘ gegenüber der Selbstgefährdung dar. Dieses Mehr kann sich sowohl in einem stärkeren voluntativen Element des Handelnden als auch in einer intensiveren Auswirkung der Handlung realisieren, wenn sich das der Gefahr innewohnende Risiko in einem Schaden realisiert. In diesem Verständnis schließt das Recht auf Selbstschädigung das Recht auf Selbstgefährdung notwendigerweise mit ein. Zwar kann auch im Rahmen dieser Auffassung die Frage nach einem Recht auf Selbstschädigung und einem Recht auf Selbstgefährdung unterschiedlich beantwortet werden. Wenn ein Einzelner jedoch ein Recht auf Selbstschädigung besitzt, dann wird die Frage nach einem Recht auf Selbstgefährdung damit gleichfalls beantwortet.

Im Hinblick auf den spezifischen Untersuchungsgegenstand des Drogenkonsums beschränkt sich die vorliegende Untersuchung dabei auf Situationen, in denen einer mündigen Person die Ausübung der Selbstschädigung verwehrt wird.⁶⁹ Dies setzt voraus, dass sich der Rechtsträger der potenziell schädlichen Auswirkungen seines Verhaltens bewusst ist und über die persönliche Fähigkeit verfügt, seinen Entscheidungsprozess ohne psychischen oder physischen Zwang und ohne erhebliche Fehler oder Willensschwächen zu verstehen und zu kontrollieren.⁷⁰

⁶⁶ Nestler, Kritik des Betäubungsmittelstrafrechts, S. 697; BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1588) Sondervotum Richter Sommer.

⁶⁷ Amelung, NJW 1996, S. 2393; Und wohl auch BGH NJW 1992, S. 2975 (2976).

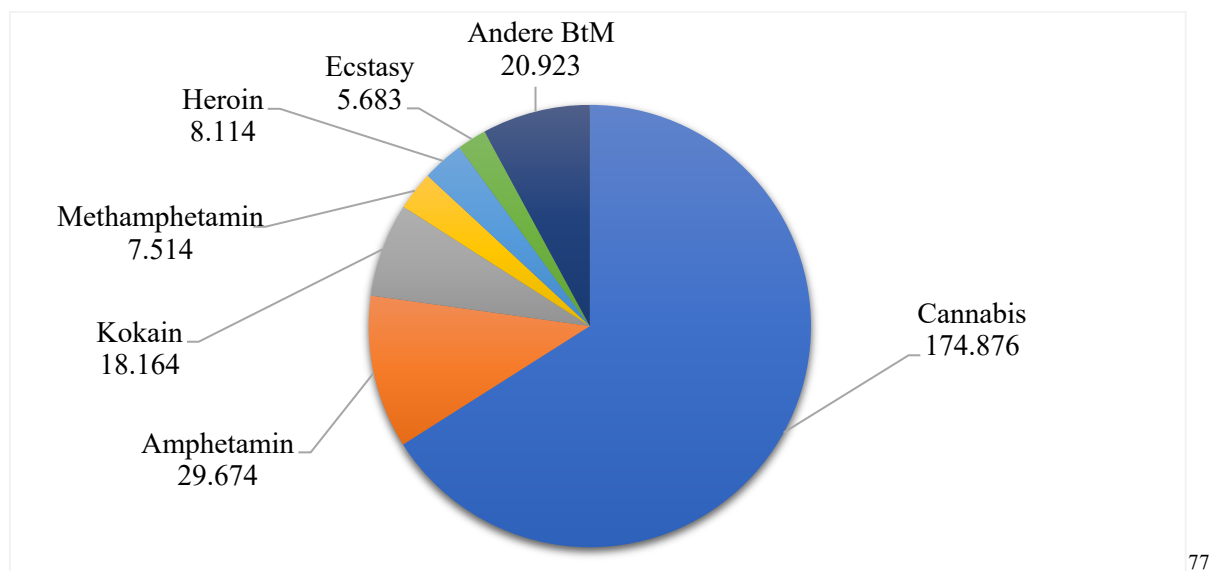
⁶⁸ Nestler, Kritik des Betäubungsmittelstrafrechts, Rn. 67.

⁶⁹ Vgl. etwa Lindners Fallgruppen der Selbstschädigung bei L/M/W, Bayr. Verf. Komm., Art. 101 Rn. 60.

⁷⁰ Vgl. BGH NJW 2014, S. 1680 (1685); BGH NStZ 1986, S. 266.

VI.) Die Konzentration des Konsums

Bei der Untersuchung der Drogenkriminalität ist zunächst stets zu berücksichtigen, dass es sich um sog. Kontrollkriminalität handelt.⁷¹ Dies bedeutet, dass der überwiegende Anteil der Erkenntnisse durch eigeninitiierte Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden gewonnen wird, da es keine Opfer gibt, die selbst Anzeige erstatten.⁷² Die tatsächliche Anzahl der konsumnahen Verhaltensweisen liegt mithin deutlich über den Zahlen, die in der Statistik registriert werden.⁷³ Das in der Statistik abgebildete Hellfeld zeigt, dass sich die konsumnahe Betäubungsmittelkriminalität auf einige wenige populäre Substanzen konzentriert. Immerhin 92 Prozent der Fälle stand bisher im Zusammenhang mit Cannabis, Kokain, MDMA bzw. Ecstasy, Heroin, Methamphetamin⁷⁴ und Amphetamin.⁷⁵ Die bei weitem am häufigsten konsumierte illegale Droge war Cannabis, mit einem Anteil von 66 Prozent an allen Fällen der konsumnahen Kriminalität.⁷⁶ Insgesamt ergab sich bisher folgende Verteilung der 264.948 erfassten Fälle:



Diese Zahlen verdeutlichen die Tragweite, die die Legalisierung des Cannabiskonsums für die Betäubungsmittelkriminalität besitzt. Es bleibt indes abzuwarten, wie häufig der neu geschaffene § 34 CanG zur Anwendung kommen wird und inwieweit Konsumenten dennoch strafrechtlich verfolgt werden. Denn auch wenn anzunehmen ist, dass nur wenige Konsumenten mehr als 30 bzw. 60 Gramm Cannabis besitzen werden, so zeigt bereits das dargelegte Problem

⁷¹ Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität 2022, S. 6.

⁷² Ebenda.

⁷³ So bereits BT-Drucks. 6/1877, S. 5.

⁷⁴ Im Bundeslagebild erfasst unter dem Szene-Namen „Crystal“.

⁷⁵ Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität 2022, S. 21

⁷⁶ Ebenda.

⁷⁷ Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität 2021, S. 21.

der hohen Ernteerträge von drei selbst angebauten Pflanzen, dass Cannabiskonsumenten weiterhin nicht vollständig ohne strafrechtliches Risiko agieren.

Die Konzentration der konsumnahen Kriminalität legt ferner nahe, die Untersuchung der Konsumentenkriminalisierung auf die populärsten illegalen Substanzen zu fokussieren. Zusätzlich sind auch Alkohol, Tabak und Cannabis einzubeziehen, da die Auswirkungen dieser (teilweise) legalen Drogen ebenfalls relevant sind, um die aufgeworfenen Forschungsfragen zu beantworten. Zudem weist die Stoffgruppe der Psychedelika einige charakteristische Besonderheiten auf, die eine Einbeziehung dieser kriminalisierten Substanzen gebieten.

B.) Entwicklungen und Ursprünge des BtMG

I.) Die Historie des deutschen Betäubungsmittelrechts

Die ersten betäubungsmittelrechtlichen Regelungen im 19. und 20. Jahrhundert im Deutschen Reich waren lückenhaft und unvollständig und umfassten nur wenige Substanzen. So wurde beispielsweise von 1917 bis 1920 der Handel mit Opium durch mehrere Verordnungen geregelt und verboten.⁷⁸ Die Kriminalisierung von Drogenkonsumenten sahen diese Verordnungen nicht vor.

Im Jahr 1929 wurde das Opiumgesetz eingeführt, das den Beginn der Pönalisierung vieler Substanzen in Deutschland markiert.⁷⁹ Es unterwarf die Herstellung und den Vertrieb von Opium, Morphin, Kokain und Cannabis einer Genehmigungspflicht. Mit dem Opiumgesetz wurde auch das Rechtsgut der „Volks Gesundheit“ eingeführt, das bis heute dem Betäubungsmittelrecht zu Grunde liegt. Auf den gesetzgeberischen Entscheidungsprozess, der zum Erlass des Opiumgesetzes führte, wirkte nicht zuletzt die damalige Tagespresse ein. Deren Berichte über die Gefahren und die Wirkungen von Substanzen beruhten oft auf unzureichenden Daten und erfundenen oder übertriebenen Geschichten.⁸⁰ Der tatsächliche Konsum war demgegenüber weit weniger verbreitet als vielfach angenommen.⁸¹ Infolgedessen fand das Opiumgesetz nur selten Anwendung und war in der Kriminalstatistik des Deutschen

⁷⁸ Verordnung betreffend den Handel mit Opium und anderen Betäubungsmitteln, RGBl. I S. 256 vom 22.03.1917; Verordnung über den Verkehr mit Opium, RGBl. I S. 1447 vom 15.12.1918; Verordnung über den Verkehr mit Opium und anderen Betäubungsmitteln, RGBl. I S. 1464 vom 20.07.1920.

⁷⁹ Hoffmann, Kokain-Welle, S. 57 f. und S. 65 ff.

⁸⁰ Hoffmann, Kokain-Welle, S. 63; Dazu auch Legnaro, Drogen – Strafrecht – Herrschaft, S. 21 (29 f.).

⁸¹ So bereits Pohlisch, Monatsschrift für Psychiatrie und Neurologie 1931 (79), S. 19: „Die Ziffer 1 pro 10.000 wird manchen durch ihre Kleinheit überraschen“.

Reiches nie als eigenständiger Bereich des Strafrechts aufgeführt.⁸² Dieses Bild setzte sich bis Anfang der 1960er Jahre in der Bundesrepublik Deutschland fort, wo es nur ca. 900 registrierte Betäubungsmitteldelikte pro Jahr gab, also zwei bis drei Fälle pro Tag bundesweit.⁸³ Im Jahr 1967 wurden ebenfalls nur 1349 Straftaten registriert.⁸⁴ Konsumbezogene Verhaltensweisen stellte das Opiumgesetz nicht unter Strafe.

Deren Kriminalisierung tauchte erstmals im Jahr 1971 in einer Entwurfsfassung zur Änderung des Opiumgesetzes auf.⁸⁵ Die Kriminalisierung von Drogenkonsumenten ist mithin eine vergleichsweise junge Entwicklung. Auf Grundlage dieses Entwurfes erfolgte im Jahr 1972 die Umbenennung des Gesetzeswerkes in den bis heute geltenden Titel Betäubungsmittelgesetz.⁸⁶ Eine vollständige Neufassung wurde 1981 erlassen.⁸⁷ 1994 erfolgte eine Neubekanntmachung.⁸⁸

Diese Verschärfung des Betäubungsmittelrechts kann nur vor dem Hintergrund der damaligen politischen Umstände verstanden werden. Dazu zählt der im gleichen Jahr begonnene „War on Drugs“. Dieser markiert den Höhepunkt eines weltweiten Trends, Drogen durch staatliche Repression zu bekämpfen und zu diesem Zweck auch direkt auf die Konsumenten abzielen.⁸⁹ Über die Motive für die Prohibitionsvorstöße einiger Staaten kursieren in diesem Zusammenhang viele Halbwahrheiten.⁹⁰ Gesichert ist, dass dieser Paradigmenwechsel in der Drogenpolitik zum Teil mit der Diskriminierung von Minderheiten verknüpft war, beispielsweise in den USA.⁹¹ Auch andere macht- und geopolitische Interessen beeinflussten die internationalen Entscheidungen über den Umgang mit Rauschmitteln.⁹² In Deutschland ist eine systematische, missbräuchliche Nutzung des BtMG als Machtinstrument gegen Minderheiten oder Randgruppen der Bevölkerung jedoch nicht zu beobachten. Diesem Aspekt wird im Rahmen der weiteren Untersuchung daher keine Bedeutung beigemessen.

⁸² Etwa Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, Zeitschriftenband 1934, XIX. Justizwesen, S. 533 f.

⁸³ Polizeiliche Kriminalstatistik 1965, S. 34.

⁸⁴ BT-Drucks. 5/2789, S. 1.

⁸⁵ BT-Drucks. 6/1877, S. 3.

⁸⁶ Art. 1 Nr. 1 des Änderungsgesetzes vom 22.12.1971, BGBl. I 1971 S. 2092.

⁸⁷ BGBl. I S. 681.

⁸⁸ BGBl. I S. 358.

⁸⁹ Einen Überblick gibt *Farber*, War on Drugs, S. 10.

⁹⁰ Vgl. Baum, Harper's Magazine, 04/2016, S. 1.

⁹¹ Johns Hopkins–Lancet Commission on Drug Policy and Health, The Lancet 2016 (387), S. 1427 (1428).

⁹² Etwa Bayly, Modern World, S. 137 der beispielsweise den Opiumkrieg mit China als „*das augenscheinlichste Beispiel eines Konfliktes zwischen der eigennützigen Moral des Freihandels der Briten und den Bedenken außereuropäischer Regierungen*“ bezeichnet.

II.) Völkerrechtliche Verpflichtungen

Das deutsche Drogenstrafrecht basiert, wie das der meisten Länder, zu großen Teilen auf internationalen Verträgen und Abkommen.⁹³ So trat bereits das Opiumgesetz im Jahr 1929 in Kraft, um Artikel 295 des Versailler Vertrages umzusetzen, der die Ratifizierung der Haager Übereinkommen von 1912 und 1925 vorschrieb.⁹⁴ Die Kriminalisierung von Konsumdelikten findet ihren Ursprung demgegenüber in Art. 33 und 36 des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe⁹⁵, Art. 5, 7b und 22 des Übereinkommens über psychotrope Stoffe von 1971⁹⁶ und Art. 3 Abs. 2 des Übereinkommens der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen. Diese Abkommen bilden auch heute noch die Grundlage für das BtMG, siehe § 1 Abs. 4 BtMG.

Dies wirft die Frage auf, inwieweit die Freiheit des Gesetzgebers, das Drogenstrafrecht zu gestalten und über die Kriminalisierung von Konsumenten zu entscheiden, durch Verpflichtungen aus internationalen Verträgen und Abkommen eingeschränkt wird. Hierzu ist zunächst festzustellen, dass ein Verstoß des BtMG gegen das Grundgesetz seine Relevanz nicht allein deshalb verlieren würde, weil dieser auf einer völkerrechtlichen Verpflichtung beruht.⁹⁷ Denn das Völkerrecht steht in der Normenhierarchie unter dem Grundgesetz.⁹⁸

Für den Gesetzgeber ergibt sich jedoch insbesondere aus den drei genannten internationalen Abkommen die Verpflichtung zur Umsetzung einer nationalen Drogenstrategie. Diese sehen jedoch alle die Möglichkeit einer Kündigung vor, siehe Artikel 46 des Einheitsübereinkommens von 1961, Artikel 29 des Übereinkommens von 1971 und Artikel 30 des Übereinkommens von 1988. Zudem stellen die Abkommen von 1971 und 1988 die „Verpflichtung zur Pönalisierung des Besitzes und Erwerbes von Suchtstoffen unter den Vorbehalt der Verfassungsgrundsätze der Vertragsstaaten.“⁹⁹ Auch die Bundesregierung hat mitgeteilt, dass ihrer Auffassung nach die Umsetzung der internationalen Abkommen in nationales Recht etwaigen Überlegungen über die Abschaffung einer Bestrafung daher nicht entgegensteht.¹⁰⁰

⁹³ Vgl. BT-Drucks. 8/3551, S. 23 und auch BT-Drucks. 9/27, S. 1; Vgl. Weltkommission für Drogenpolitik, Klassifizierung Psychoaktiver Substanzen, S. 9.

⁹⁴ RGBl, 1921, S. 2: „Gesetz zur Ausführung des Internationalen Opiumabkommens vom 23. Januar 1912“.

⁹⁵ BT-Drucks. 6/3612, S. 3.

⁹⁶ BGBl. 1976 II, S. 1477.

⁹⁷ BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1589); BVerfG NJW 1977, S. 2029.

⁹⁸ Kees, Der Staat, 2015, S. 63 (65), mwN.

⁹⁹ BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1590); Vgl. Art. 22 des Übereinkommens über psychotrope Stoffe von 1971 und Art. 3 II des Suchtstoffübereinkommens von 1988.

¹⁰⁰ Protokoll der 76. Sitzung des Rechtsausschusses des 12. Deutschen Bundestages am 12.05.1993, S. 46 f.

Es existiert ferner ein Rahmenbeschluss des Europäischen Rates, der Mindestvorschriften über die Tatbestandsmerkmale strafbarer Handlungen und die Strafen im Bereich des illegalen Drogenhandels festlegt.¹⁰¹ Die auf dem mittlerweile aufgehobenen EU-Vertrag von Nizza beruhenden Rahmenbeschlüsse überlassen den Mitgliedstaaten jedoch die Entscheidung darüber, wie sie erreicht werden sollen und sind nur in Bezug auf ihr Ziel verbindlich.¹⁰² Der Rahmenbeschluss weist zudem ausdrücklich darauf hin, dass den Mitgliedstaaten nicht vorgeschrieben wird, wie der Konsum rechtlich zu behandeln ist.¹⁰³

Auf EU-Ebene enthält zudem das „Schengener Übereinkommen vom 19. Juni 1990 betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen“ Regelungen über den Verkehr mit Betäubungsmitteln.¹⁰⁴ Darin findet sich eine Verpflichtung, die Abgabe von Drogen mit strafrechtlichen Mitteln zu unterbinden, siehe Art. 71 Abs. 1 und 2. Die Bekämpfung der Nachfrage wird aber ausdrücklich den Vertragsparteien überlassen, siehe Art. 71 Abs. 5.¹⁰⁵ Die Bundesregierung geht daher davon aus, dass es den Nationalstaaten gestattet ist, eigene Strategien festzulegen, die sich an selbst gewählten Prinzipien orientieren, so wie es etwa am Beispiel Portugals zu beobachten ist.¹⁰⁶

Es lässt sich mithin festhalten, dass der Entkriminalisierung von Konsumenten keine völker- oder europarechtlichen Verpflichtungen entgegenstehen.¹⁰⁷ Deutschland geht derzeit mit der Kriminalisierung von Konsumenten daher „deutlich über die europäischen Pönalisierungsanforderungen hinaus.“¹⁰⁸

III.) Weitere Entwicklungen im Drogenstrafrecht

Das BtMG basiert auf den vier Säulen „Angebotsreduzierung und Strafverfolgung“, „Suchtprävention“, „Schadensreduzierung“ und „Beratung und Behandlung“.¹⁰⁹ Das Ziel ist die Schaffung einer „drogenfreien Gesellschaft“, auch wenn dies in den Gesetzesmaterialien nicht ausdrücklich so bezeichnet wird.¹¹⁰

Im Rahmen dieser grob definierten Ziele hat das Gesetz im Laufe der Jahre stetige Änderungen und Erweiterungen erfahren. Seit dem Inkrafttreten im Jahr 1982 erfolgten in fast jährlichen

¹⁰¹ Rahmenbeschluss 2004/757/JI des Rates vom 25.10.2004.

¹⁰² B/Grupp, Handlexikon der Europäischen Union, Rahmenbeschlüsse.

¹⁰³ Erwägungsgrund 4 des Rahmenbeschlusses 2004/757/JI des Rates vom 25.10.2004.

¹⁰⁴ BGBl. 1993 II, S. 1010.

¹⁰⁵ So auch BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1590).

¹⁰⁶ Dazu Wissenschaftlicher Dienst des Deutschen Bundestages, WD 9 - 3000 - 036/18, S. 4.

¹⁰⁷ So auch BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1588) Sondervotum Richter *Sommer*.

¹⁰⁸ *Weißer*, FS Wolter, S. 555; Ähnlich BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1589) Sondervotum Richter *Sommer*.

¹⁰⁹ Bundesdrogenbeauftragte, Jahresbericht 2021, S. 6.

¹¹⁰ So auch Kurzer, Sucht- und Drogenpolitik, S. 51; *Nestler*, Kritik des Betäubungsmittelstrafrechts, S. 719 Rn. 49.

Abständen Änderungen. In jüngerer Vergangenheit ergingen fast halbjährlich Verordnungen, die den Anwendungsbereich des Gesetzes erweitern.¹¹¹ Dies ist unter anderem auf den stetigen Erfindungsreichtum der Drogenhersteller zurückzuführen, die laufend abgewandelte Stoffkombinationen auf den Markt bringen und damit die Systematik des BtMG mit seinen Positivlisten überfordern.¹¹²

Neben diesen Veränderungen im Anwendungsbereich des Gesetzes ergingen auch zahlreiche inhaltliche Änderungen. Seit 1992 ermöglicht beispielsweise § 31a Abs. 1 BtMG der Staatsanwaltschaft das Absehen von der Strafverfolgung und § 31a Abs. 2 BtMG dem Gericht die Einstellung des Verfahrens.¹¹³ Diese Instrumentarien dienen dazu, nicht zwingend gebotenen Verfahrensaufwand zu vermeiden und die Strafverfolgungsbehörden von der Verfolgung suchtbedingter Kleinkriminalität zu entlasten.¹¹⁴ Zudem strebte man eine Angleichung der unterschiedlich gehandhabten Einstellungspraxis in den Bundesländern an.¹¹⁵ Ebenfalls im Jahr 1992 wurde der für die Konsumentenkriminalisierung relevante Strafrahmen des § 29 Abs. 1 BtMG von vier auf fünf Jahre ausgedehnt.¹¹⁶

Signifikante Änderungen erfolgten auch im Jahr 2000. Durch § 10a BtMG legalisierte der Gesetzgeber die Existenz von Drogenkonsumräumen.¹¹⁷ § 29 Abs. 1 S. 2 BtMG ermöglichte zudem die Abgabe von Einwegspritzen an Drogenabhängige und eine Aufklärung in der Öffentlichkeit über dieses Verfahren.¹¹⁸ Im Jahr 2009 erging zudem das Gesetz zur diamorphingestützten Substitutionsbehandlung.¹¹⁹ Dieses ergänzt das BtMG und ermöglicht unter engen Vorgaben die Abgabe von Heroin zur Behandlung Schwerstabhängiger.¹²⁰

Das BtMG enthält mithin Vorschriften, die nicht ausschließlich der Strafverfolgung dienen, sondern die versuchen, die schädlichen Auswirkungen des Konsums zu reduzieren und die strafrechtliche Verfolgung und Ahndung gewisser Formen der Drogenkriminalität zu

¹¹¹ Eine Aufstellung gibt *J/M/Oğlacioğlu*, Müko. StGB, Band 7, Vor. § 1 BtMG Rn. 83.

¹¹² Siehe dazu unten Teil 2 Abschnitt C.) VI.) Der Markt für neue psychoaktive Stoffe.

¹¹³ BGBl. I 1992 S. 1593

¹¹⁴ BT-Drucks. 12/934 und BT-Drucks. 12/2737.

¹¹⁵ Ebenda.

¹¹⁶ Gesetz zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität vom 15. 7. 1992, BGBl. I, S. 1302 (1305).

¹¹⁷ Drittes Gesetz zur Änderung des Betäubungsmittelgesetzes vom 20.03.2000, BGBl. I S. 302.

¹¹⁸ Ebenda.

¹¹⁹ BGBl. I 2009 S. 1801.

¹²⁰ Dazu etwa BT-Drucks. 19/9569, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Kirsten Kappert-Gonther, Kordula Schulz-Asche, Maria Klein-Schmeink, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: Zehn Jahre diamorphingestützte Substitutionsbehandlung – Erfolge und Weiterentwicklungsbedarf

beschränken. Einige Stimmen in der Literatur machten daran eine geänderte Zielrichtung in der Drogenpolitik fest. Der Gesetzgeber sei vom Ziel einer drogenfreien Gesellschaft abgerückt und verfolge nun eine Politik von akzeptierender Drogen- und Lebenshilfe.¹²¹ An der grundsätzlichen Verbotskonzeption des BtMG mit dem Schwerpunkt der Repression konsumbezogener Handlungen hat sich jedoch nichts geändert. Die hohe Zahl der Verurteilungen und Ermittlungsverfahren und die Tendenz zu einer strengeren Anwendung des Gesetzes in der Praxis zeigen, dass der Schwerpunkt nach wie vor auf der Bestrafung liegt.¹²² So gab es allein im Jahr 2021 insgesamt 58.677 Verurteilungen nach dem BtMG.¹²³

Da nunmehr jedoch weitreichende Änderungen im deutschen Betäubungsmittelrecht in Kraft getreten sind, werden die in der Vergangenheit geäußerten Meinungen über eine geänderte Zielsetzung in der Drogenpolitik zumindest zum Teil rückwirkend bekräftigt. Neben der teilweisen Freigabe der bisher populärsten illegalen Substanz durch das Cannabisgesetz folgt dies auch aus dem nunmehr legalisierten „Drug-Checking“.

Beim Drug-Checking bieten zumeist gemeinnützige Organisationen einen kostenlosen Schnelltest für freiwillig abgegebene Substanzen an, um die Konsumenten über deren Inhaltsstoffe und Zusammensetzung zu informieren.¹²⁴ Damit sollen diese vor gesundheitsgefährdenden Verunreinigungen und Streckmitteln geschützt werden.¹²⁵ Drug-Checking war jedoch seit Inkrafttreten des BtMG ebenfalls illegal, entsprechende Helfer machten sich durch den Besitz der Substanzen strafbar.¹²⁶ Im Juni des Jahres 2023 beschloss der Bundestag, das Drug-Checking zu entkriminalisieren und einen rechtlich sicheren Rahmen für die Prozedur zu schaffen.¹²⁷ Gemäß § 10b BtMG können die zuständigen Landesbehörden nun eine Erlaubnis für Modellvorhaben zur „qualitativen und quantitativen chemischen Analyse von mitgeführten, nicht ärztlich, zahnärztlich oder tierärztlich verschriebenen Betäubungsmitteln erteilen, wenn mit der Analyse eine Risikobewertung und gesundheitliche Aufklärung über die Folgen des Konsums für die die Betäubungsmittel besitzende Person verbunden ist (Drug-Checking-Modellvorhaben).“ Infolgedessen hat das Bundesland Berlin damit begonnen, das Drug-Checking zu fördern und kostenfrei anzubieten.¹²⁸

¹²¹ K/P/V/Patzak, BtMG Komm., §10a BtMG Rn. 7.

¹²² Heinrich, van Bergen, JA 2019, S. 321 (325).

¹²³ Strafverfolgungsstatistik 2021, S. 124.

¹²⁴ Huber, Lindner, ZRP 2021, S. 19.

¹²⁵ Siehe dazu Teil 2 Abschnitt C.) V.) Gesteigerte Gefährlichkeit der Substanzen durch die Prohibition.

¹²⁶ Ebenda; Bühring, Deutsches Ärzteblatt 2020 (117), A-201.

¹²⁷ BT-Drucks. 20/7397.

¹²⁸ Siehe <https://drugchecking.berlin> (22.04.2024).

IV.) Die Hintergründe der Cannabis (Teil-)Legalisierung

Seit dem Beginn der 20. Legislaturperiode ließen sich veränderte politische Bestrebungen bezüglich der Behandlung des Betäubungsmittelkonsums auf Regierungsebene beobachten. Diese mündeten im Oktober 2022 in einem Eckpunktepapier zur Einführung einer kontrollierten Abgabe von Cannabis an Erwachsene zu Genusszwecken.¹²⁹ Darin war vorgesehen, einen legalen Verkauf in Fachgeschäften zu ermöglichen. Auch die Produktion, die Lieferung und der Vertrieb sollten innerhalb eines lizenzierten und staatlich kontrollierten Rahmens zugelassen werden.

Die Bundesregierung hatte sich mithin einer weitgehenden Legalisierung von Cannabis nach dem Vorbild einiger Bundesstaaten in den USA¹³⁰ verschrieben, die als „große Lösung“ bezeichnet werden kann. Dieser Ansatz geht weiter als die „kleine Lösung“ einer bloßen Entkriminalisierung, die etwa in Portugal erfolgt ist.¹³¹ Diese schafft nur die strafrechtlichen Folgen des Konsums ab, ohne notwendigerweise legale Bezugsquellen oder einen geregelten Wirtschaftsmarkt für die Substanz zuzulassen.

Die große Lösung einer vollständigen Legalisierung wird im Gegensatz zu einer Entkriminalisierung jedoch vielfach für unvereinbar mit europarechtlichen Regelungen gehalten.¹³² Denn der Rahmenbeschluss 2004/757/JII verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dazu, die gesamte Herstellung, die Produktion und den Verkauf von Drogen unter Strafe zu stellen.¹³³ Dazu zählt ausdrücklich auch Cannabis. Darüber hinaus stehen auch einige der im Schengener Abkommen getroffenen Vereinbarungen den Zielen des Eckpunktepapiers entgegen.¹³⁴ Aufgrund dieses juristisch beschränkten Gestaltungsspielraumes änderte die Bundesregierung ihre Legalisierungspläne.¹³⁵ Das nunmehr beschlossene Cannabisgesetz kommt infolgedessen als eine Art „mittlere“ Lösung daher.

Nichtsdestotrotz sind laut Bundesregierung in einem zweiten Schritt regional begrenzte Modellvorhaben angedacht, in denen kommerzielle Lieferketten getestet und ihre Auswirkungen auf den Gesundheits-, Kinder- und Jugendschutz sowie den Schwarzmarkt

¹²⁹ Eckpunktepapier der Bundesregierung zur kontrollierten Abgabe von Cannabis, 26.10.2022, abrufbar unter https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/Gesetze_und_Verordnungen/GuV/C/Kabinetttvorlage_Eckpunktepapier_Abgabe_Cannabis.pdf (22.04.2024).

¹³⁰ Dazu Teil 2 Abschnitt A.) XIX.) 3.) a.) Cannabis-Legalisierung in den Vereinigten Staaten mwN.

¹³¹ Dazu Teil 2 Abschnitt A.) XIX.) 3.) c.) Entkriminalisierung der Konsumenten in Portugal mwN.

¹³² Siehe dazu die Ausarbeitung „Vorgaben des Europäischen Unionsrechts im Hinblick auf eine mitgliedstaatliche Legalisierung von Cannabis“ des Fachbereiches Europa des Deutschen Bundestages, WD PE 6 - 3000 - 043/22 vom 16.08.2022; Wegener, Völker- und europarechtliche Grenzen einer Cannabis-Legalisierung in Deutschland, S. 26 ff.

¹³³ Fachbereiches Europa des Deutschen Bundestages, WD PE 6 - 3000 - 043/22 vom 16.08.2022, S. 5.

¹³⁴ Insb. Art. 71 Abs. 1 und 2 SDÜ 1990.

¹³⁵ Vgl. die Entwurfsfassung des Cannabisgesetz vom 09.10.2023, BT-Drucks, 20/8704.

wissenschaftlich untersucht werden sollen.¹³⁶ Hierzu strebt der Gesetzgeber eine Initiative mit anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union an, um die bestehenden europarechtlichen Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln.¹³⁷

V.) Der weitere Gang der Untersuchung

Die weitere Untersuchung gliedert sich in drei Teile. Der erste Teil widmet sich der abstrakten Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen ein Verbot und eine Strafbarkeit von selbstschädigendem Verhalten zulässig sind. Das Ziel besteht dabei darin, präzise Abwägungsformeln zu entwickeln, um entsprechende Sachverhalte besser handhabbar zu machen.

Im zweiten Teil werden die relevanten Umstände des konkreten Sachverhalts des Betäubungsmittelkonsums beleuchtet. Dies geschieht anhand der vom Gesetzgeber definierten Schutzzwecke des BtMG. Auf diese Weise wird die Verfassungsgemäßheit von § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG anhand der tatsächlichen Auswirkungen der drogenpolitischen Maßnahmen in der Lebenswirklichkeit bewertet.

Im dritten Teil werden die konkreten Erkenntnisse über die Gefahren, die vom Drogenkonsum ausgehen, mit den abstrakten Abwägungsformeln zusammengeführt, um die Frage nach der Verfassungsgemäßheit des § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG zu beantworten.

Teil 1: Das Recht auf Selbstschädigung und seine Grenzen

A.) Verfassungsrechtliche Zulässigkeit der Strafbewehrung einer Selbstschädigung

Abseits des Drogenkonsums ist ein Recht auf Selbstschädigung im einfachgesetzlichen Straf-, Polizei- und Ordnungsrecht grundsätzlich anerkannt.¹³⁸ Dabei differenzieren Literatur und Rechtsprechung, soweit ersichtlich, nicht anhand der in Rede stehenden Rechtsgüter. So ist etwa die Beendigung des eigenen Lebens grundsätzlich genauso straffrei, §§ 212 ff. StGB, wie die Zerstörung des eigenen Eigentums, § 303 StGB. Strafbewehrten Verboten unterliegt die Selbstschädigung hingegen, wenn dabei unmittelbar auch Dritte zu Schaden kommen, §§ 109,

¹³⁶ BT-Drucks. 20/8704, S. 2.

¹³⁷ BT-Drucks. 20/8704, S. 70.

¹³⁸ Rönau, JuS 2019, S. 119; VGH Mannheim, NJW 1998, S. 2235 (2236).

304 ff. StGB. Unklar ist demgegenüber, wie eine Selbstschädigung an der eigenen Gesundheit, die unmittelbar keine Individualinteressen Dritter berührt, rechtlich einzuordnen ist.

I.) Einordnung und Abgrenzung der Selbstschädigung

Auf grundrechtlicher Ebene berührt das Verbot einer Selbstschädigung, trotz einiger Besonderheiten, die traditionelle Funktion der Freiheitsrechte als Abwehrmittel gegenüber staatlichen Eingriffen. Der Grundrechtsträger möchte sich dieser erwehren und sein Recht auf Freiheit durchsetzen, der Staat hingegen die Rechte Anderer oder sonstige Schutzziele. Anders als im herkömmlichen Abwehrszenario steht jedoch nicht der Schutz vor Grundrechtseingriffen durch andere Rechtssubjekte in Rede. Charakteristisch ist der bezweckte Schutz des Grundrechtsträgers vor seinen eigenen Handlungen. Die Person, die das Grundrecht gefährdet, und der Träger des Grundrechts sind mithin ein und dieselbe Person.¹³⁹

In der Literatur wird die Selbstschädigung daher gelegentlich unter der Bezeichnung eines „Grundrechtsschutzes gegen sich selbst“ behandelt.¹⁴⁰ *Von Münch* beginnt seinen Diskurs dabei mit der Frage nach der Bedeutung des Willens des Grundrechtsträgers.¹⁴¹ Der Frage nach dem Willen ist jedoch denklogisch die Frage nach der Rechtsmacht vorgelagert. Denn durch eine Willensbekundung werden die einer Person zustehenden Rechte lediglich ausgeübt. Im Vordergrund steht daher nicht der Wille oder dessen Beachtlichkeit, sondern die Frage, ob ein positives Recht auf die entsprechende Handlung besteht.

In dieser Lesart kann die Selbstschädigung von verwandten Instituten des Verfassungs- und Strafrechts abgegrenzt werden.¹⁴² Dazu zählen das Einverständnis und die Einwilligung.¹⁴³ Diese Institute werden im Strafrecht nach überwiegender Auffassung auf verschiedenen Ebenen angewendet und ziehen unterschiedliche Rechtsfolgen nach sich.¹⁴⁴ Das Einverständnis findet demnach bei Straftatbeständen Anwendung, deren Sinn und Zweck ein Handeln gegen oder ohne den Willen des Verletzten voraussetzen, und ist im objektiven Tatbestand zu berücksichtigen.¹⁴⁵ Dazu zählen u.a. die sexuelle Nötigung nach § 177 StGB und der Hausfriedensbruch nach § 123 StGB. Eine wirksam erklärte Einwilligung beseitigt hingegen die Rechtswidrigkeit des Eingriffes bei Straftaten, bei denen das Handeln gegen oder ohne den

¹³⁹ M/D/Di Fabio, GG Komm., Art. 2 Abs. 2 Nr. 1, Rn. 47.

¹⁴⁰ von Münch, FS Ipsen, S. 113 ff.

¹⁴¹ Ebenda.

¹⁴² Einen Überblick gibt Sternberg-Lieben, Schranken der Einwilligung, S. 17 Fn. 1.

¹⁴³ Zum Inhalt und zur Differenzierung etwa Beckert, JA 2013, S. 507.

¹⁴⁴ Beckert, JA 2013, S. 507 (508) mwN.; BGHSt 17, 359 (360).

¹⁴⁵ Beckert, JA 2013, S. 507.

Willen des Betroffenen nicht als denknotwendiges Element des Tatbestandes angesehen wird. Dazu zählt die Körperverletzung, §§ 223, 228 StGB. Dabei wird eine Zustimmung zur Beeinträchtigung der eigenen Rechtsgüter erklärt, die für einen Dritten strafbefreiend wirkt.¹⁴⁶ Für die Anwendung dieser beiden Institute ist mithin die Natur des betroffenen Rechtsguts und die Dispositionsbefugnis des Rechtsgutsträgers entscheidend. In der Rechtswissenschaft herrscht jedoch insbesondere in Bezug auf die Einwilligung Uneinigkeit, ob allein der Wille des Rechtsgutsträgers maßgeblich ist,¹⁴⁷ oder ob die Bedeutung des beeinträchtigten Rechtsguts die Dispositionsbefugnis aufgrund staatlicher Schutzpflichten beschränkt.¹⁴⁸ Diese Fragen stellen sich, wie dargelegt, auch für die Selbstschädigung. Zu beachten ist jedoch, dass das Einverständnis und die Einwilligung Fälle der strafrechtlichen Verantwortlichkeit einer Fremdschädigung erfassen. In diesen fehlt dem Geschädigten die Handlungsherrschaft über das Geschehen.¹⁴⁹ Dies ist bei der Selbstschädigung nicht der Fall. Ferner divergiert die Anzahl der beteiligten Personen. Infolgedessen lassen sich Argumente aus diesen Problemkreisen nur nach sorgfältiger Prüfung aufeinander übertragen.

Auf verfassungsrechtlicher Ebene steht der Grundrechtsverzicht der Selbstschädigung nahe. Im Rahmen dessen ist weitgehend anerkannt, dass der Grundrechtsträger in die Beeinträchtigung von Grundrechten einwilligen kann.¹⁵⁰ Der Grundrechtsverzicht kann daher als eine an den Staat adressierte Ermächtigung zur Freiheitsbeschränkung bezeichnet werden. Dabei werden bestimmte Elemente des Schutzbereiches eines Grundrechtes in begrenztem Umfang aufgegeben.¹⁵¹ Es ist denkbar, die Selbstschädigung ebenfalls als Form des Grundrechtsverzichts zu qualifizieren, sofern ein Recht auf Selbstschädigung unterstellt wird und man den Verzicht auf Schutz *vor* staatlichem Handeln mit dem Verzicht auf Schutz *durch* staatliches Handeln gleichsetzt.

Aus dem Wesen der Selbstschädigung folgen für die verfassungsrechtliche Bewertung ihres strafbewehrten Verbotes zwei mögliche Anknüpfungspunkte: Erstens die Selbstschädigung des Grundrechtsträgers und zweitens die (Schutz-)Reaktion des Staates auf diese Handlung.

Die Selbstschädigung könnte durch ein verfassungsmäßiges Recht geschützt sein. Das ‚OB‘ der Zulässigkeit einer staatlichen Reaktion darauf wird sich daher im Wesentlichen danach

¹⁴⁶ Amelung, Einwilligung, S. 15.

¹⁴⁷ Amelung, Eymann, JuS 2001, S. 937 (938).

¹⁴⁸ K/N/P/Paeffgen, Zabel, StGB Komm., Band 2, § 228 Rn. 4.

¹⁴⁹ Amelung, Eymann, JuS 2001, S. 937 (938).

¹⁵⁰ Dazu S/Sachs, GG Komm., Vorbemerkungen zu Abschnitt I Rn. 52 f.

¹⁵¹ Ebenda.

richten, ob im konkreten Fall ein Recht zur Selbstschädigung bestand. Die Zulässigkeit des ‚WIE‘ der staatlichen Reaktion ist eine davon unabhängige Prüfung. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll, zunächst die Zulässigkeit eines Verbotes der Selbstschädigung zu untersuchen. Anschließend ist zu klären, ob und unter welchen Voraussetzungen das Strafrecht als Mittel zur Durchsetzung eines Verbotes in Betracht kommt.

Hierbei ergeben sich komplexe Fragen hinsichtlich des Verhältnisses von individuellen Rechten und schützenswerten Allgemeininteressen. Beide Aspekte sind grundsätzlich anerkannt und stellen eine Grundlage der Rechtsordnung und der Staatsorganisation dar. Im Falle der Selbstschädigung scheinen sie jedoch in Konflikt zu geraten. Hat jeder Mensch in Deutschland das Recht, frei über seine Gesundheit zu verfügen? Oder wird das Recht des Einzelnen, sich selbst zu schaden, durch die Zugehörigkeit zur Gesellschaft eingeschränkt? Wenn ja, welche Mittel darf der Staat einsetzen, um dies durchzusetzen?

II.) Verständnis und Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Das Bundesverfassungsgericht hat sich in verschiedenen Entscheidungen zur Existenz eines Rechtes auf Selbstschädigung geäußert. Dabei hat das Gericht das Recht, über die eigene Gesundheit zu verfügen, als grundgesetzlich geschütztes Verhalten anerkannt. Je nach den Umständen des Einzelfalls stützt es dieses jedoch auf unterschiedliche Rechtsgrundlagen.

1.) Rechtsprechung der Senate zur Selbstschädigung

Es erörterte die Schutzhelmpflicht für Motorradfahrer und das Sonnenstudio-Verbot beispielsweise nur im Rahmen der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Art. 2 Abs. 1 GG.¹⁵² Die Anschnallpflicht für Autofahrer wurde hingegen zusätzlich anhand des Rechtes auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG überprüft.¹⁵³ Gleiches gilt für Fälle der Zulässigkeit einer Organentnahme.¹⁵⁴ Auch die zwangsweise Unterbringung und Behandlung psychisch kranker, nicht zur Selbstbestimmung fähiger Personen wurde im Rahmen des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG erörtert.¹⁵⁵ Der Zweite Senat stellte dabei in zwei Beschlüssen aus dem Jahr 2011 und 2017 ausdrücklich fest, dass das Selbstbestimmungsrecht über das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit unmittelbar in der Norm verankert ist.¹⁵⁶

¹⁵² BVerfG NJW 2012, S. 1062 (1064).

¹⁵³ BVerfG BeckRS 1992, S. 8065.

¹⁵⁴ BVerfG NJW 1999, S. 3399.

¹⁵⁵ BVerfG NJW 2017, S. 2982; BVerfG NJW 2011, S. 2113 (2114).

¹⁵⁶ Ebenda.

In einer Entscheidung aus dem Jahr 2016 hat der Erste Senat ein Recht auf Selbstbestimmung über die eigene Gesundheit hingegen aus dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht als Teil der Menschenwürde aus Art. 2 Abs. 1 iVm. Art. 1 Abs. 1 GG abgeleitet. Dort führt das Gericht aus:

„(...) der Mensch ist nach dem Grundgesetz grundsätzlich frei, über Eingriffe in seine körperliche Integrität und den Umgang mit seiner Gesundheit nach eigenem Gutdünken zu entscheiden. Diese Freiheit ist Ausdruck seiner persönlichen Autonomie und als solche auch durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 I iVm Art. 1 I GG geschützt (...) Eine Pflicht des Staates, den Einzelnen ‚vor sich selbst in Schutz zu nehmen‘, eröffnet keine ‚Vernunftthoheit‘ staatlicher Organe über den Grundrechtsträger dergestalt, dass dessen Wille allein deshalb beiseitegesetzt werden dürfte, weil er von durchschnittlichen Präferenzen abweicht oder aus der Außensicht unvernünftig erscheint (...) Die Freiheitsgrundrechte schließen das Recht ein, von der Freiheit einen Gebrauch zu machen, der in den Augen Dritter den wohlverstandenen Interessen des Grundrechtsträgers zuwider läuft.“¹⁵⁷

2.) Der Cannabis-Beschluss von 1994

Einen anderen Ansatzpunkt wählte das Gericht in Bezug auf Betäubungsmittel. 1994 bestätigte der Zweite Senat die Konsumentenkriminalisierung durch § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG in einem Beschluss über die Strafbarkeit des damals unerlaubten Umgangs mit Cannabisprodukten.¹⁵⁸ Trotz der mittlerweile erfolgten (Teil-)Legalisierung der Substanz ist diese Entscheidung nach wie vor von hoher Relevanz, da die darin enthaltenen Erwägungen sich nicht auf Cannabis beschränken und daher Hinweise auf das Verständnis des Bundesverfassungsgerichts zur Selbstschädigung geben können.

In dem Beschluss ging das Gericht nicht explizit auf das Recht zur Selbstschädigung ein. Es verneinte einen Verstoß gegen Art. 2 Abs. 1 GG, weil der Konsum von Drogen als Teil der Handlungsfreiheit nur in den Schranken der verfassungsmäßigen Ordnung gewährleistet werde. Ein Recht auf Rausch, das diesen Schranken nicht unterliege, existiere nicht.¹⁵⁹

¹⁵⁷ BVerfG NJW 2017, S. 53 (56).

¹⁵⁸ BVerfG NJW 1994, S. 1577.

¹⁵⁹ Ebenda.

Der Senat führte weiter aus, dass der Schutzbereich des Rechtes auf körperliche Unversehrtheit gemäß Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG durch § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG nicht tangiert ist. Darlegungen, die einen Verstoß gegen diese Verfassungsnorm begründen, würden „schon im Ansatzpunkt den Schutzbereich des Grundrechts verkennen.“¹⁶⁰

Fraglich ist zunächst, ob sachliche Gründe existieren, welche die unterschiedliche Einordnung der genannten Sachverhalte in die verschiedenen Schutzbereiche rechtfertigen. Dabei ist die Schwere der gesundheitlichen Beeinträchtigung offenkundig kein Faktor. Denn ein medizinischer Eingriff zur Organentnahme ist nicht grundsätzlich weniger schwerwiegend als staatliche Zwangsmaßnahmen bei psychisch Kranken oder der Konsum von Cannabis. Auch die Intensität der Maßnahme für den Normadressaten ist nicht entscheidend. Denn eine Helmpflicht wirkt nicht weniger intensiv als eine Gurtanlegepflicht. Beide Pflichten wirken jedoch deutlich milder als eine Strafandrohung. Es kann ferner auch nicht angenommen werden, dass der Senat die Unfähigkeit zur Selbstbestimmung als Voraussetzung für ein durch Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG geschütztes Recht auf Selbstschädigung ansieht und dieses deshalb nur psychisch kranken Personen zugesteht. Ein sachlicher Grund für die unterschiedliche normative Verortung ist mithin nicht erkennbar.

Dies hat zur Folge, dass staatliche Maßnahmen, die in die Dispositionsbefugnis des Einzelnen über seine eigene Gesundheit eingreifen, nicht anhand einheitlicher Kriterien gemessen werden. Um eine sachgerechte Behandlung zu gewährleisten, ist jedoch ein einheitlicher Prüfungsmaßstab erforderlich. Andernfalls besteht die Gefahr, dass außerrechtliche Wertungen die Prüfung beeinflussen. Dies ist kein neues Phänomen. Zwar hat sich die rechtliche und gesellschaftliche Einordnung der Selbstschädigung im Laufe der Zeit erheblich verändert. Die Zulässigkeit dieses Verhaltens mit außerrechtlichen Vorstellungen zu verknüpfen, hat jedoch eine lange Tradition. *Hobbing* zeigt dies für die schwerste Form der Selbstverletzung, den Suizid, auf.¹⁶¹ Dessen Bewertung hat sich seit der Antike von einem abzulehnenden *Schicksalseingriff* zu einer willkommenen *Betätigung innerer Freiheit* gewandelt.¹⁶² Im Mittelalter wurde der Freitod gelegentlich als Beleidigung Gottes oder des absolutistischen Herrschers angesehen.¹⁶³ Seit *Wächters* Aufsatz von 1829 ist die Selbsttötung in der deutschen

¹⁶⁰ BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1584).

¹⁶¹ *Hobbing*, Selbstverletzung, S. 27 ff., der die Straflosigkeit der Selbstverletzung als „*Errungenschaft des liberalen Rechtsstaats*“ bezeichnet.

¹⁶² Ebenda.

¹⁶³ Ebenda.

Rechtspraxis im Grundsatz gebilligt.¹⁶⁴ Wie die dargestellten Entscheidungen zeigen, mangelt es jedoch an einer einheitlichen, rechtssicheren Handhabung auf grundrechtlicher Ebene.

III.) Normative Verankerung eines Rechts auf Selbstschädigung

Fraglich ist daher, welche der genannten normativen Anknüpfungen vorzugswürdig ist. Dies ist im Hinblick auf die Einschränkungbarkeit und Wertigkeit dieser Rechte von hoher Bedeutung.

1.) Selbstschädigung als Teil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Angesichts der Bedeutung der körperlichen Unversehrtheit für den Einzelnen könnte es sachgerecht sein, das Recht auf Selbstschädigung als Teil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts einzuordnen. Aufgrund der Menschenwürdeklausel muss ein Sachverhalt jedoch strengen Kriterien genügen, um in den Schutzbereich von Art. 1 Abs. 1 GG iVm. Art. 2 Abs. 1 GG zu fallen. Erforderlich ist, dass dem Verhalten eine wichtige Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung beizumessen ist.¹⁶⁵ Dies wird sich nicht für jede Form der Selbstschädigung oder -gefährdung annehmen lassen. So kann z.B. die Pflicht, einen Helm oder Sicherheitsgurt zu tragen, diesem Maßstab nicht gerecht werden. Als Folge dessen droht eine Zersplitterung des Prüfungsmaßstabs für selbstverletzende und selbstgefährdende Handlungen. Das Recht zur Selbstschädigung ist daher grundsätzlich nicht als Teil des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes anzusehen. Sofern eine staatliche Maßnahme im Einzelfall in das allgemeine Persönlichkeitsrecht eingreift, weil dem verbotenen selbstschädigenden Verhalten eine überragend wichtige Bedeutung für die Persönlichkeitsentwicklung zukommt, kann jedoch auch der Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes betroffen sein.

2.) Selbstschädigung als Ausdruck allgemeiner Handlungsfreiheit

Wie das Bundesverfassungsgericht verorten auch Teile der Literatur ein Selbstschädigungsrecht im Schutzbereich des Art. 2 Abs. 1 GG.¹⁶⁶ Es ist jedoch fraglich, ob dies sachgerecht ist. Denn die allgemeine Handlungsfreiheit unterliegt einem einfachen Gesetzesvorbehalt und wird nur im Rahmen der ‚verfassungsmäßigen Ordnung‘ garantiert. Nach dem Verständnis des Bundesverfassungsgerichts erfasst dieser Terminus alle Rechtsnormen, die formell und materiell mit der Verfassung in Einklang stehen.¹⁶⁷

¹⁶⁴ Wächter, Selbstmorde, in: Neues Archiv des Criminalrechts, 1829, Band 10, S. 216.

¹⁶⁵ BVerfG NJW 1980, S. 2070.

¹⁶⁶ Büttner, Cannabis-Beschluß, S. 59; Frotscher, Deutsches Verwaltungsblatt 1976, S. 695 (701); Jahn, Medizin Recht 1989, S. 227 (228); Böllinger, Hdb. Psychoaktive Substanzen, S. 125.

¹⁶⁷ Seit BVerfG NJW 1957, S. 297 stetige Rechtsprechung; Vgl. etwa BVerfG NJW 1989, S. 2525; BVerfG NJW 2008, S. 3698; BVerfG NJW 2011, S. 836; BVerfG BeckRS 2020, 19650 Rn. 34.

Diese im Vergleich zu anderen Grundrechten niedrige Schrankenforderung ermöglicht dem Gesetzgeber weitreichende Beschränkungen. Infolgedessen fällt ein selbstschädigendes Verhalten, das einfachgesetzlich erlaubt ist, in den Schutzbereich, während ein selbstschädigendes Verhalten, das einfachgesetzlich verboten ist, nicht erfasst wird.¹⁶⁸ Da das Gericht zudem häufig eine weitgehende Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers annimmt, werden einschränkende Gesetze zum Teil keiner strengen Prüfung unterzogen. Bei dieser Auslegung ist das Recht auf allgemeine Handlungsfreiheit mithin weitgehend eine Verfügungsmasse des Gesetzgebers.

Dies zeigt sich auch im zitierten Cannabis-Beschluss des Bundesverfassungsgerichts. Die Ansicht des Gerichts, nach der eine Selbstschädigung durch Betäubungsmittelkonsum in Ermangelung eines „Rechts auf Rausch“ nicht schutzwürdig ist, ist zu kritisieren. Denn es dürfte offenkundig sein, dass die Bürger als Teil der allgemeinen Handlungsfreiheit auch ein Recht auf Genuss haben, welches grundsätzlich auch den Konsum berauschender Substanzen umfasst.¹⁶⁹ Der Wert der allgemeinen Handlungsfreiheit liegt gerade darin, dass staatliche Verbote gerechtfertigt werden müssen und dass das Recht, eine Handlung vorzunehmen, keiner besonderen Rechtfertigung bedarf.¹⁷⁰ Nur in dieser Auslegung wird die allgemeine Handlungsfreiheit ihrer Funktion als Auffanggrundrechts gerecht. Eines gesondert begründeten oder ausdrücklich kodifizierten Rechtes auf Rausch bedarf es insoweit nicht.

Jedes Verbot und jede Kriminalisierung stellen mithin einen Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG dar. Eine Prüfung der Zulässigkeit solcher Eingriffe hat sich folglich primär damit auseinander zu setzen, aus welchen Gründen der Eingriff erfolgt und ob dieser gerechtfertigt ist. Sofern diese Prüfung in der aktuellen Lesart unterbleibt, wird die allgemeine Handlungsfreiheit der Wertigkeit des Rechtes auf Selbstschädigung und der Bedeutung der Dispositionsbefugnis über die eigene Gesundheit für das Individuum nicht gerecht. Eine Anknüpfung in Art. 2 Abs. 1 GG ist ferner abzulehnen, wenn das Selbstschädigungsrecht bereits Teil des spezielleren Grundrechtes aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG ist.

3.) Selbstschädigung als Teil des Rechtes auf körperliche Unversehrtheit

Es ist jedoch aus mehreren Gründen fraglich, ob Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG auch ein Recht zur Selbstschädigung der eigenen Gesundheit gewährleistet.

¹⁶⁸ Böllinger, KJ 1994, S. 405 (407).

¹⁶⁹ Statt vieler Böllinger, Hdb. Psychoaktive Substanzen, S. 125.

¹⁷⁰ Vgl. M/D/Di Fabio, GG Komm., Art. 2 Abs. 1, Rn. 37 ff.

a.) Negative Gewährleistungsgehalte des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG

Bei der Selbstschädigung steht die Freiheit in Rede, ein Rechtsgut zu beeinträchtigen. Es sind daher die „negativen Gewährleistungsbereiche“ der Grundrechte betroffen.¹⁷¹ Diese erweitern den Schutzbereich der Grundrechte um die Möglichkeit des „Nichthandelns“ oder „Nichtbewahrens“.¹⁷² Dabei bezeichnet der negative Gewährleistungsbereich die Kehrseite einer positiv formulierten Freiheit. Inhaltlich handelt es sich ebenfalls um eine positive Freiheit für den Grundrechtsträger. Die Inanspruchnahme eines negativen grundrechtlichen Gewährleistungsgehaltes ist also positiver Grundrechtsgebrauch, bezogen auf das Ziel, den Staat aus einem Lebensbereich herauszuhalten.¹⁷³ Im Rahmen der Religionsfreiheit, Art. 4 Abs. 1 GG bedeutet dies für den Einzelnen, die Freiheit zu besitzen, nicht zu glauben. Für die Versammlungsfreiheit, Art. 8 Abs. 1 GG, die Freiheit zu haben, sich nicht zu versammeln. Für die Meinungsfreiheit, Art. 5 Abs. 1 GG, die Freiheit, seine Meinung für sich zu behalten.

Es mutet zwar auf den ersten Blick systemwidrig an, einen negativen Gewährleistungsbereich in einen positiv formulierten Rechtssatz ‚hineinzulesen‘. Bei genauerer Betrachtung kommt eine solche Auslegung der Intention eines Freiheitsrechts jedoch am nächsten. Denn die Idee eines negativen Gewährleistungsbereiches folgt daraus, dass die Freiheitsrechte nur dann praktisch wirksame Abwehrrechte gegen unzulässige Freiheitsbeschränkungen sind, wenn der Bürger Souveränität über das in der Norm niedergelegte Rechtsgut erlangt.¹⁷⁴ Dieses Verständnis legte auch der Parlamentarische Rat bei der Schaffung des Grundgesetzes zugrunde.¹⁷⁵ Dieses soll eine eindeutige Abkehr von dem Staats- und Bürgerverständnis des Dritten Reiches sein, bei dem der Einzelne keine unveräußerlichen originären Rechte besaß und die Souveränität und Dispositionsbefugnis über ein Rechtsgut unbeschränkt beim Staat verortet wurde.¹⁷⁶ Insoweit ist anerkannt, dass Grundrechte auch negativ ausübbar sind.¹⁷⁷ Nach

¹⁷¹ Amelung, Einwilligung, S. 28; Vgl. Bethge, NJW 1982, S. 2145 (2147).

¹⁷² Ebenda mwN.

¹⁷³ Ebenda.

¹⁷⁴ Ein solche liberales Grundrechtsverständnis, bei dem Freiheitsrechte als negative Kompetenznormen das staatliche Handeln beschränken können, zeigte sich erstmals in der Virginia Bill of Rights 1776 und dem ersten amerikanischen Verfassungszusatz von 1791.

¹⁷⁵ Vgl. die Rede von Ernst Josef Beyerle auf der westdeutschen Ministerpräsidentenkonferenz am 31.08.1948, abgedruckt in: Wernicke, Booms, Parlamentarischer Rat 1948-1949, Band 2, S. 382.

¹⁷⁶ Dazu etwa Löbe, Gewaltenteilung S. 88: „Der Einzelne kann dem Staat gegenüber keinen Anspruch auf Achtung einer bestimmten Grenze haben. Dieser ergreift vielmehr jeden Inhalt seiner gesellschaftlichen Existenz“. Er ist nicht mehr Bürgern, sondern Volksgenosse, der erst als Glied der Gemeinschaft seinen Wert erhält.“; Weber, Gewaltenteilung, S. 18: „Die Staatsgewalt ist grundsätzlich unumschränkt. (...) Deshalb gibt es auch heute nicht mehr abstrakte Freiheiten oder Rechte des einzelnen. Der Staat kann diese konkreten Freiheitsrechte selbst bis zur Aberkennung des Lebensrechts beschneiden, sofern das Schicksal der Gemeinschaft es erfordert.“

¹⁷⁷ Hellermann, negative Seite der Grundrechte, S. 73 ff.; Bethge, NJW 1982, S. 2145 (2147).

allgemeiner Grundrechtsdogmatik ist demnach auch von einem negativen Gewährleistungsbereich des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG auszugehen.

Vereinzelt wird vertreten, dass die negativen Gewährleistungsbereiche der Grundrechte nicht Teil des jeweiligen Grundrechtes sind, sondern stets nur der allgemeinen Handlungsfreiheit.¹⁷⁸ Diese Auffassung hat jedoch ein deutlich niedrigeres Schutzniveau zur Folge und hebt die differenzierte Schrankensystematik des Grundgesetzes aus. Daher sprechen die besseren Gründe dafür, den negative Gewährleistungsbereich stets als Teil des Grundrechts anzusehen, welches das jeweils betroffene Rechtsgut schützt.¹⁷⁹

Gegen die Annahme eines negativen Gewährleistungsbereiches im Falle von Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG könnte jedoch sprechen, dass der Wortlaut des Grundrechts, dem bei der Auslegung grundsätzlich eine hohe Bedeutung zukommt,¹⁸⁰ im Widerspruch zu jeglichem Recht auf Schädigung stehen könnte. Denn Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG kodifiziert ein „Recht auf (...) körperliche Unversehrtheit“ und schützt damit eher einen positiven Zustand als eine Tätigkeit, wie etwa die Religionsfreiheit oder das Versammlungsrecht. Auch aus diesem Grund sah das Bundesverfassungsgericht im Cannabis-Beschluss den Schutzbereich des Rechtes durch das Verbot einer Selbstschädigung als nicht berührt an.¹⁸¹

Diese Argumentation ist jedoch aus mehreren Gründen zu kritisieren. Denn zunächst führt das Gericht zur Begründung aus, dass die Konsumentenkriminalisierung niemanden dazu zwingt, auf andere, nicht dem BtMG unterliegende Rauschmittel zurückzugreifen.¹⁸² Dies vermag nicht zu überzeugen. Die Konstellation, dass der Staat den Bürger zu einem gesundheitsschädlichen Verhalten zwingt, hier also zu dem Konsum anderer Rauschmittel, ist ohne Zusammenhang zu dem betrachteten Sachverhalt, bei dem dem Bürger die Ausübung eines gesundheitsschädlichen Verhaltens verboten wird. Die Eingriffsqualität eines Verbotes kann nicht mit dem Hinweis auf ein anderes, hypothetisches staatliches Übel verneint werden.

Ferner müssen die Folgen einer solchen Auslegung betrachtet werden, da diese eine Pflicht zur Erhaltung der eigenen Gesundheit nach sich zieht. Denn wenn kein Recht zur Schädigung besteht, bedeutet dies eine Pflicht zur Erhaltung.¹⁸³ Der Staat kann den Bürger jedoch nicht zur

¹⁷⁸ Vgl. Amelung, Einwilligung, S. 28.

¹⁷⁹ So auch Sternberg-Lieben, Schranken der Einwilligung, S. 19 ff.; Scholz, Koalitionsfreiheit, S. 42.

¹⁸⁰ BVerfGE 1, 299; Differenzierend Rusteberg, grundrechtlicher Gewährleistungsgehalt, S. 174 ff.

¹⁸¹ BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1584).

¹⁸² Ebenda.

¹⁸³ So auch Bethge, NJW 1982, S. 2145 (2147).

Ausübung oder Erhaltung eines Grundrechtes zwingen, ohne das Freiheitsrecht in sein Gegenteil zu verkehren. Grundrechtliche Pflichten sind dem Grundgesetz jedoch überwiegend fremd.¹⁸⁴ Eine solche wird ausnahmsweise in Art. 6 Abs. 2 GG für Eltern zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder ausdrücklich angeordnet. Nach der Rechtsprechung ist zudem die Menschenwürde nicht dispositionsfähig und wird dem Grundrechtsträger gewissermaßen auferlegt.¹⁸⁵ Abseits dieser Fälle besteht jedoch eine Dispositionsbefugnis über die normierten Grundrechte. Dies ist anerkannt für Art. 4 GG¹⁸⁶, Art. 5 Abs. 1 S. 1 GG¹⁸⁷, Art. 8 Abs. 1 GG¹⁸⁸; Art. 9 Abs. 1¹⁸⁹ und 3¹⁹⁰ GG und Art. 12 Abs. 1 GG.¹⁹¹

Auch für die Selbstschädigung hat das Bundesverfassungsgericht dies in einigen Entscheidungen anerkannt. In den zugrundeliegenden Fällen ging es um Grundrechtsträger, die eine drohende Gesundheitsbeeinträchtigung durch die Vornahme einer Handlung hätten verhindern können, wie etwa durch die Einnahme eines Medikamentes oder durch die Einwilligung in eine Operation.¹⁹² Unproblematisch kann auch ein derartiges Unterlassen als Form der Selbstschädigung qualifiziert werden. Das Bundesverfassungsgericht statuierte in diesen Fällen jedoch ausdrücklich *keine* Handlungspflicht und begründete dies mit der Selbstbestimmtheit des Bürgers über die eigene Gesundheit.¹⁹³ Soweit ersichtlich wird auch in der Literatur keine Pflicht zur Selbsterhaltung für die beschriebene Konstellation angenommen. Dies ist sachgerecht, da ein Zwang zur aktiven Bewahrung des Freiheitsrecht ebenfalls in ein Zwangs- und Pflichtenrecht verwandeln würde.¹⁹⁴

Auch ein etwaiger „Vorbehalt der Ungefährlichkeit“ kann dem Grundgesetz nicht entnommen werden.¹⁹⁵ Ein solcher würde ebenfalls eine freiheits- und systemwidrige Pflicht zur Gesundheitserhaltung enthalten, die Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG ins Gegenteil verkehren würde. Für eine Wahrung der Freiheit muss der Grundrechtsträger jedoch selbst bestimmen können,

¹⁸⁴ Anders Jung, Recht auf Gesundheit, S. 253, der aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG eine Pflicht des Einzelnen zur Gesundheitserhaltung ableitet.

¹⁸⁵ BVerwGE 64, 274 (280); Eine kritische Rezension bietet v. Olshausen, NJW 1982, S. 2221.

¹⁸⁶ BVerfG NJW 1961, S. 211.

¹⁸⁷ BGH Beschl. v. 19.07.2018, IX ZB 10/18; Vgl. auch BVerfGE 65, 1 (40).

¹⁸⁸ BVerfGE 69, 315 (343).

¹⁸⁹ BVerfG NJW 1975, S. 1265.

¹⁹⁰ BVerfG NJW 1979, S. 699.

¹⁹¹ BVerfG NJW 1982, S. 507.

¹⁹² Etwa BVerfG NJW 2011, S. 2113 für die Gabe von Neuroleptika.

¹⁹³ BVerfG NJW 2017, S. 53 (56).

¹⁹⁴ So auch Sternberg-Lieben, Schranken der Einwilligung, S. 17 Fn. 1; Amelung, Einwilligung, S. 16.

¹⁹⁵ Dietlein, Grundrechtliche Schutzpflichten, S. 223; BVerwG NJW 1989, S. 2960: „Das Selbstbestimmungsrecht schließt die Befugnis ein, darüber zu entscheiden, welchen Gefahren sich der einzelne aussetzen will.“

welche Wertigkeit und welchen Inhalt seine Freiheit hat.¹⁹⁶ Freiheit kann nur als Freiheit ‚wovon‘, nicht als Freiheit ‚wozu‘ verstanden werden.¹⁹⁷ Oder wie *Carl Schmitt* es formuliert:

*„Was Freiheit ist, kann nämlich in letzter Instanz nur derjenige entscheiden, der frei sein soll.“*¹⁹⁸

Dies erfordert die Dispositionsbefugnis über das im Grundrecht niedergelegte Rechtsgut. Daraus folgt, dass Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG das Recht zur Disposition über die eigene Gesundheit verbrieft und auch das Recht zur Schädigung eben jener beinhaltet.

b.) Objektive Gewährleistungsgehalte des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG

Ebenfalls anerkannt ist jedoch, dass Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG Gewährleistungen enthält, die über die individuelle Abwehrfunktion hinausgehen.¹⁹⁹ Laut dem Bundesverfassungsgericht besteht eine allgemeine Pflicht für staatliche Organe, sich „schützend und fördernd vor die darin genannten Rechtsgüter zu stellen (...).“²⁰⁰ Dies ist eine sog. objektive Gewährleistung. Diese Rechtsgüter zeichnen sich dadurch aus, dass sie dem öffentlichen Interesse und übergeordneten Gemeinwohlzielen dienen.²⁰¹ Sie stehen mithin nicht einem Individuum zu, sondern stellen Universalrechtsgüter der Allgemeinheit dar.²⁰²

Fraglich ist, ob solche Gewährleistungsgehalte die Grundrechte in ihrer Dimension als subjektives Abwehr- und Freiheitsrecht bereits auf Schutzbereichsebene begrenzen. Das Bundesverfassungsgericht verwendet zuweilen eine solche Dogmatik, bei der verfassungsimmanente Schranken bereits zur Auslegung des sachlichen Schutzbereiches herangezogen werden.²⁰³ Diese „Lehre vom funktionalen Schutzbereich“ bestimmt den Gewährleistungsbereich situationsbezogen und begrenzt diesen direkt mit kollidierendem Verfassungsrecht.²⁰⁴ Dem liegt die Überlegung zugrunde, den Schutzbereich eines Grundrechtes nicht auf offensichtlich schutzunwürdige Verhaltensweisen zu erstrecken. Wohl

¹⁹⁶ Bethge, NJW 1982, S. 2145 (2148); Zum Grundrechts- u. Staatsverständnis auch Klein, Grundrechte, S. 38.

¹⁹⁷ Forsthoff, Verfassungsschutz der Zeitungspressen, S. 15.

¹⁹⁸ Schmitt, Verfassungslehre, S. 167.

¹⁹⁹ BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1584).

²⁰⁰ BVerfG NJW 1980, S. 759 (761).

²⁰¹ BVerfGE 7, 198 (204 f.).

²⁰² K/N/P/Neumann, Saliger, StGB Komm., Band 1, Vor. § 1 Rn. 126 ff.

²⁰³ Etwa BVerfG NJW 1984, S. 1293 (1294). Hier nimmt das Gericht zur Reichweite der Kunstfreiheit an, dass sich diese „von vorneherein nicht auf die eigenmächtige Inanspruchnahme oder Beeinträchtigung fremden Eigentums zum Zwecke der künstlerischen Entfaltung“ erstrecke.

²⁰⁴ Vgl. dazu Schröder, JA 2016, S. 641 (643); Einen ähnlichen Ansatz wählt v.M./H/S/Starck, GG Komm., Band I, Art. 1 Rn. 324

aus diesem Grund vertritt das Bundesverfassungsgericht die genannte Auffassung, dass das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit keine Form der Selbstschädigung durch Drogenkonsum erfasst, weil das Grundrecht diese Betätigung des Bürgers nicht im Blick habe.²⁰⁵ Ähnliche Ansätze in der Literatur nehmen zudem teilweise die Übernahme einer sozialstaatlichen Verantwortung des Einzelnen für die Konsequenzen einer individuellen Selbstschädigung an, so dass diese ihren Charakter als reine Privatangelegenheit verliert.²⁰⁶ Es wird ferner vertreten, dass die Dispositionsbefugnis des Grundrechtsberechtigten entfallen kann, wenn das Grundrecht auch übergeordnete Gemeinschaftszwecke verfolgt.²⁰⁷

Gegen eine derartige Verkürzung des Schutzbereiches von Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG durch objektive Gewährleistungsgehalte spricht jedoch dessen Entstehungsgeschichte.

In der deutschen Verfassungsgeschichte ist ein Recht auf Schutz der körperlichen Unversehrtheit ohne Vorläufer. Weder die Paulskirchenverfassung von 1848 noch die Weimarer Reichsverfassung von 1919 enthielten eine vergleichbare Gewährleistung. Hintergrund der Einführung 1949 im Grundgesetz waren die im Dritten Reich begangenen Verbrechen, insbesondere der Holocaust und menschenunwürdige medizinische Versuche an lebenden Menschen.²⁰⁸ Als Konsequenz dieser Ereignisse erachtete man den Schutz vor gesundheitsbelastenden staatlichen Handlungen als notwendig. Eine Verkürzung dieses individuellen Schutzrechtes durch übergeordnete Interessen widerspricht diesem Ziel.

Zudem spricht auch die allgemeine Dogmatik der Verfassung gegen eine derartige Verkürzung. Denn die übliche Eingriffssystematik der Grundrechtsprüfung, nach der sich freiheitsbeschränkende staatliche Maßnahmen einer Rechtfertigungsprüfung unterziehen müssen, wird beseitigt, wenn objektive Gewährleistungen die Reichweite des Schutzbereichs derart begrenzen, dass kein rechtfertigungsbedürftiger Eingriff mehr vorliegt. Wenn bestimmte Verhaltensweisen bereits auf der Ebene des Schutzbereiches mit dem Argument ausgeklammert werden, dass gewisse Schranken den Schutzbereich begrenzen, macht dies im Ergebnis sowohl den Schutzbereich als auch die Schranken obsolet. Dies ist abzulehnen.

Übergeordnete Gemeinwohlinteressen und objektive Gewährleistungsgehalte der Grundrechte beschränken somit nicht den Schutzbereich des Grundrechtsträgers in sachlicher Hinsicht.²⁰⁹

²⁰⁵ BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1584).

²⁰⁶ So etwa Schütz, Hildt, Neuroenhancement, S. 172.

²⁰⁷ Epping, Grundrechte, S. 141 Rn. 39.

²⁰⁸ Epping, Grundrechte, S. 50 Rn. 104.

²⁰⁹ So auch Eckhoff, Grundrechtseingriff, S. 11 ff.

Ein Recht auf Selbstschädigung ist in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG enthalten.²¹⁰ Insoweit ist den zitierten Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts aus den Jahren 2011 und 2017 zuzustimmen.²¹¹

c.) Die psychische Selbstschädigung im Rahmen des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG

Fraglich ist jedoch, welche Reichweite dieses Selbstschädigungsrecht besitzt. Unklar ist insbesondere, inwieweit die psychische Selbstschädigung umfasst ist.²¹² Eine solche kann beispielsweise durch das Verbleiben in stressbehafteten Lebenssituationen verwirklicht werden. Dazu zählen zerstörerische soziale Beziehungen oder extreme Arbeitsbelastungen, die einen Burn-Out oder Depressionen auslösen können. Vergleichbares gilt für Betäubungsmittel, da einige Substanzen negative Auswirkungen auf die menschliche Psyche haben. So steht etwa der chronische Missbrauch von Methamphetamin im Zusammenhang mit dem Auftreten von Psychosen.²¹³

Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts schützt das Grundrecht primär die Integrität der körperlichen Substanz in physiologischer Hinsicht.²¹⁴ Dabei wird das Merkmal der Unversehrtheit weit ausgelegt. Es bedarf keiner ‚Durchbrechung‘ oder ‚Zerstörung‘ der körperlichen Unversehrtheit im engeren Sinne, sodass auch Schmerzen erfasst werden.²¹⁵ Die psychische Integrität sieht das Gericht darüberhinausgehend aber nur insoweit als geschützt an, als sie von „den physischen Bedingungen der Körperlichkeit nicht abzulösen ist.“²¹⁶

Nach Teilen der Lehre umfasst das Recht auf körperliche Unversehrtheit einen Schutz nur im physiologischen Sinne.²¹⁷ Andere Stimmen in der Literatur gehen hingegen davon aus, dass auch die psychische Gesundheit erfasst wird, jedoch zumeist nur so weit, als es um mit körperlichen Schmerzen vergleichbare Auswirkungen geht.²¹⁸

Diesen Ansichten ist mithin gemein, dass sie der psychischen Gesundheit eine geringere Bedeutung zusprechen als der physischen Gesundheit. Es ist fraglich, ob dies überzeugen kann. Denn das Leid, das durch Beeinträchtigungen der menschlichen Psyche verursacht werden kann, steht dem physischen Leid in seiner Wirkung und Bedeutung gleich. Dies gilt unabhängig

²¹⁰ So auch: Zaczyk, Unrecht und Selbstverantwortung, S. 35; A.A.: Hobbing, Selbstverletzung, S. 41; Wohl auch BVerfGE 60, 123 (132).

²¹¹ BVerfG NJW 2017, S. 2982; BVerfG NJW 2011, S. 2113.

²¹² BVerfG NJW 1981, S. 1655 (1656).

²¹³ Siehe dazu unten Teil 2 Abschnitt A.) XII.) Spezifische Gefahren von Methamphetamin mwN.

²¹⁴ BVerfG JuS 2011, S. 1047 (1048).

²¹⁵ BVerfG NJW 1981, S. 1655 (1656).

²¹⁶ BVerfG JuS 2011, S. 1047 (1048).

²¹⁷ v.M./H/S/Starck, GG Komm., Band I, Art. 2 II Rn. 193; Epping, Grundrechte, S. 57 Rn. 108.

²¹⁸ Etwa J/P/Jarass, GG Komm., Art. 2 Rn. 99.

davon, ob primär auf die Funktionsfähigkeit des Individuums in der Gemeinschaft,²¹⁹ auf das persönliche Wohlbefinden des Einzelnen oder die Bedeutung der Selbstschädigungsentscheidung für die individuelle Lebensführung abgestellt wird.²²⁰ Selbiges gilt im Hinblick auf die Abwehrfunktion des Rechtes. Denn das Schutzbedürfnis gegenüber staatlichen Handlungen ist hinsichtlich der psychischen Integrität genauso ausgeprägt wie bei der physischen Integrität. Seelische Folterungen und entsprechende Verhörmethoden können für den Einzelnen gleich belastend wirken wie physische Schädigungen. Mithin kann der psychischen Gesundheit eines Menschen pauschal keine geringere Bedeutung beigemessen werden als der physischen.

Ferner ist der Wissenszuwachs im Bereich der Neurowissenschaften und der Medizin zu berücksichtigen. Hier zeichnet sich ab, dass eine strikte Trennung zwischen „Geist“ und „Körper“ nicht möglich ist.²²¹ Denn die Psyche und das Bewusstsein haben sich in der Evolution des Nervensystems allmählich herausgebildet, sodass sie kein eigenständiger, vom Körper abtrennbarer Teil sind.²²² Auch wenn die Funktionsweise dieser Systeme zu weiten Teilen noch nicht erklärbar ist,²²³ kann bereits mit dem bisher angehäuften Wissen gezeigt werden, dass Geist und Körper Teil eines Gesamtorganismus sind und eine strikte dualistische Trennung nicht haltbar ist.²²⁴ Die Heilung physischer Leiden wird wesentlich durch die Psyche mitbestimmt und andersherum wirken sich auch physische Leiden auf die Psyche aus.²²⁵ Alle Teile des Körpers stehen folglich nach modernem Verständnis miteinander in stetiger Wechselwirkung.²²⁶

Psychische Krankheiten erfahren in den letzten Jahrzehnten ferner eine größere Akzeptanz und Anerkennung in der Gesellschaft. Einige Krankheitsbilder, wie etwa Depressionen, werden weniger tabuisiert und häufiger als medizinisch behandlungsbedürftiges Problem anerkannt.²²⁷ In mancher der aufgeführten Positionen in Literatur und Rechtsprechung kommt demgegenüber der Versuch vergangener Jahrzehnte zum Ausdruck, psychische Leiden geringwertiger zu betrachten und weniger ernst zu nehmen als physische Gebrechen. Eine solche

²¹⁹ Im Jahr 2016 gab es gemäß ca. 109,2 Millionen psychisch bedingter Arbeitsunfähigkeitstage (16,2% aller AU), BT-Drucks. 19/3895, S. 2

²²⁰ Vgl. dazu BVerfG NJW 1981, S. 1655 (1656).

²²¹ *Aus der Au*, Mensch, S. 119.

²²² Piesbergen, Jakob, Leib-Seele-Problem, S. 20; Monyer, Rösler, Gehirn & Geist 2004 (6), S. 30 (33).

²²³ Monyer, Rösler, Gehirn & Geist 2004 (6), S. 30 (33).

²²⁴ Vgl. Bransfield, Friedman, Healthcare 2019, S. 114.

²²⁵ Zumindest belegt für die Wahrnehmung der Symptome durch die Patienten nach Kaptchuk, Miller, The New England Journal of Medicine, 2015 (373), S. 8; Weitergehend noch Rüegg, Neurobiologie, S. 140.

²²⁶ Rüegg, Neurobiologie, S. 51 ff., 73 ff. und 93 ff.

²²⁷ Vgl. Schomerus, Spahlholz, Bundesgesundheitsblatt Gesundheitsforschung Gesundheitsschutz 2023 (66/4), S. 416.

Betrachtungsweise ist im Lichte der dargestellten Erkenntnisse als überholt zu verwerfen. Die psychische Gesundheit ist als Grundvoraussetzung für ein gesundes und selbstbestimmtes Leben anzuerkennen. Es ist folglich unabdingbar, sie auch als Teil der körperlichen Unversehrtheit im Rahmen des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG zu erfassen. Dies gilt jedenfalls insoweit, als Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG eine Freiheit von pathologischen Zuständen anstrebt.²²⁸ Nur geringfügigen psychischen Belastungssituationen wird hingegen kein umfassender Grundrechtsschutz zuzugestehen sein, sodass auch keine ‚Verwässerung‘ des Grundrechtes droht.²²⁹

Körperliche Unversehrtheit im Sinne des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG erfasst mithin die psychische und physische Unversehrtheit gleichermaßen. Für die Dispositionsbefugnis über das Rechtsgut kann nichts anderes gelten. Infolgedessen wird auch das Recht auf psychische Selbstschädigung von der Norm geschützt.

IV.) Schranken eigenverantwortlicher Selbstschädigung

Die grundrechtlichen Freiheiten werden jedoch nicht absolut gewährleistet. Daher muss auch das Recht auf Selbstschädigung mit den übrigen Verfassungsnormen in Einklang stehen. Konflikte mit anderen verfassungsmäßigen Rechten sind dabei anhand der Schranken des Rechts durch eine Abwägung mit widerstreitenden Interessen aufzulösen.²³⁰ Da die Selbstschädigung jedoch unmittelbar keine Individualrechte Dritter verletzt, können diese nicht als Schranken dienen. Es ist daher unklar, welche Gehalte das Recht des Einzelnen auf Selbstschädigung einschränken können.

1.) Ansicht des Bundesverfassungsgerichts

Zunächst kommen dafür die bereits angesprochenen objektiven Gehalte des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG in Betracht. Voraussetzung ist, dass diese nicht nur als Schranke anderer Freiheitsrechte fungieren, sondern auch Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG Grenzen setzen.

Bei einer solchen Dogmatik sind Grundrechte also „Schranken ihrer selbst“. Das Bundesverfassungsgericht hat diesbezüglich bereits im Jahr 1958 im *Lüth*-Urteil eine objektive Dimension von Grundrechten bestätigt und festgestellt, dass das Grundgesetz ein objektiver

²²⁸ S/Rixen, GG Komm., Art. 2 Rn. 149 mwN.

²²⁹ Vgl. dazu BVerfG NJW 1963, S. 2368 (2369).

²³⁰ Anders Büttner, Cannabis-Beschluß, S. 64, für den das „regulierende Kriterium der Vernünftigkeit über die Abgrenzung zwischen autonomer Selbstverfügung und ethisch fragwürdiger Selbstverletzung“ entscheidet, wobei nicht ersichtlich ist, dass dieses Kriterium dem von ihm selbst proklamierten Grundsatz entspricht, der Staat dürfe keine Gesinnungs- oder Glückseligkeitsvorgaben postulieren.

Wertekatalog ist, der alle Grundrechte beschränkt.²³¹ Demnach ziehen die objektiven Gehalte des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG den subjektiven Gehalten der Norm und damit auch dem Selbstschädigungsrecht Schranken.

Diese Dogmatik sieht sich in der Literatur einer Vielzahl von Angriffen ausgesetzt.²³² Vertreter personaler Rechtsgutslehren stellen die Verfassungsgemäßheit von Universalrechtsgütern per se in Frage.²³³ Andere lehnen den Ansatz ab, Grundrechte heranzuziehen, um Beschränkungen von Grundrechten zu rechtfertigen.²³⁴ Ferner wird angeführt, diese Systematik werde „bewusst oder unbewusst - von einer bestimmten Grundrechtstheorie geleitet.“²³⁵ Auch die Konturlosigkeit und Probleme bei der begrifflichen Bestimmung werden kritisiert.²³⁶ Es sei insbesondere zu befürchten, dass die objektiven Gehalte mangels geeigneter Kriterien willkürlich bestimmt werden, was das Schutzniveau der Grundrechte herabsetzen könnte.

Tatsächlich mutet es zunächst widersprüchlich an, die Grundrechte zur Beschränkung grundrechtlicher Freiheiten heranzuziehen. Die Kritik, dass die Reichweite der objektiven Werte dabei nicht exakt zu bestimmen ist, vermag so pauschal formuliert jedoch nicht zu überzeugen. Denn sie lässt sich leicht auch auf den Umfang der Schutzbereiche der Grundrechte und auf alle anderen Normen des Grundgesetzes übertragen. Eine exaktere Kodifikation objektiver Gewährleistungen ist sicher wünschenswert, jedoch bisher nicht gelungen. Ferner würde auch eine solche nicht vor Auslegungsproblemen schützen. Denn das Medium der Sprache ist für eine alle Zweifel beseitigende Definition schlicht zu ungenau, da es sich als logisches System über sich selbst definiert.²³⁷

Valide sind hingegen die Bedenken einer ausufernden Nutzung objektiver Gewährleistungen zur Beschränkung grundrechtlicher Freiheiten. Denn wie zahlreiche historische Gegebenheiten zeigen, ist die Gefahr willkürlicher Freiheitsbeschränkungen besonders groß, wenn die regierenden Kräfte weite Möglichkeiten zur Einschränkung innehaben. Um dies zu verhindern, enthält das Grundgesetz eine Reihe von Sicherungsinstrumenten. Zunächst stellt der Wortlaut des Normtextes eine natürliche Grenze dar.²³⁸ Zudem sind die Schrankenforderungen des

²³¹ BVerfGE 7, 198 (204 f.).

²³² Ablehnend Möller, Paternalismus, S. 134; Hermes, Gesundheit, S. 228. Vgl. auch Littwin, Selbstbestimmungsrecht, S. 169, der die Problematik im Bereich der Wesensgehaltsgarantie nach Art. 19 II GG verortet.

²³³ Vgl. Nestler, Kritik des Betäubungsmittelstrafrechts, Rn. 35 ff.

²³⁴ Möller, Paternalismus, S. 109.

²³⁵ Böckenförde, NJW 1974, S. 1529.

²³⁶ Hassemer, JuS 1992, S. 110 (112).

²³⁷ So wohl auch BVerfG NJW 1973, S. 1221 (1225).

²³⁸ Vgl. BVerfG NJW 2012, S. 669 (671); von Heintschel-Heinegg, JA 2009, S. 68.

berührten Grundrechtes einzuhalten. Ferner existiert mit der Wesensgehaltsgarantie nach Art. 19 Abs. 2 GG eine weitere Absicherung der subjektiven Gehalte. Diese Instrumente vermögen einen gewissen Missbrauch zu vermeiden. Sie allein können jedoch keine ausreichende Verwirklichung der Freiheitsrechte sicherstellen. Denn sie verhindern insbesondere nicht, dass untaugliche Gehalte in die Abwägung eingebracht werden.

Es lässt sich jedoch gleichzeitig nicht verneinen, dass ein Bedürfnis besteht, gewissen Verhaltensweisen Schranken zu ziehen, auch wenn sie ‚nur‘ allgemeinschädliche Auswirkungen haben. Als Beispiele kommen Handlungen in Betracht, welche die natürliche Lebensgrundlage von Menschen und Tieren zerstören, die Sicherheit des Straßenverkehrs beeinträchtigen oder die Integrität und Funktionsfähigkeit der staatlichen Organe bedrohen. Auch die Selbstschädigung steht in Wechselwirkung mit dem Interesse der Gesellschaft an einer ausreichend verwirklichten Gesundheit der Bevölkerung. In der Rechtswissenschaft besteht daher eine weitreichende Übereinstimmung, dass in den genannten Fällen die Freiheit des Individuums ihre Schranken in den Interessen der Allgemeinheit findet.²³⁹ Dies geschieht jedoch zumeist ohne eine dogmatisch überzeugende Begründung. Es besteht aber das Bedürfnis nach einer schlüssigen Herleitung, wenn diese Gehalte als Schranke von Grundrechten fungieren sollen.²⁴⁰

2.) Universalrechtsgüter als Schranken

Fraglich ist daher zunächst, welche Voraussetzungen an Schranken dieser Art zu stellen sind. Von Bedeutung ist dabei insbesondere, welchen Ursprung und welche Wertigkeit die Universalrechtsgüter aufweisen müssen.

Nach einer Ansicht werden die als Schranke herangezogenen Gemeinschaftsinteressen vom Gesetzgeber auserkoren.²⁴¹ Das Bundesverfassungsgericht räumt dem Gesetzgeber dabei eine weite Möglichkeit der Zweckbestimmung ein:

„Schutzwürdig sind hier nicht nur ‚absolute‘, d.h. allgemein anerkannte und von der jeweiligen Politik des Gemeinwesens unabhängige Gemeinschaftswerte (wie z. B. die Volksgesundheit). Der Gesetzgeber kann auch Gemeinschaftsinteressen zum Anlaß (...) nehmen, die ihm nicht in diesem Sinne ‚vorgegeben‘ sind, die sich vielmehr erst aus seinen besonderen

²³⁹ Statt Vieler S/Sachs, GG Komm., Vor. Abschnitt I Rn. 97; M/D/Herdegen, GG Komm., Art. 1 Abs. 3 Rn. 47; BVerfG NJW 1961, S. 2011 (2012).

²⁴⁰ Vgl. Greco, FS Roxin, S. 207 f.

²⁴¹ Lagodny, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte, S. 138.

*wirtschafts-, sozial- und gesellschaftspolitischen Vorstellungen und Zielen ergeben, die er also erst selbst in den Rang wichtiger Gemeinschaftsinteressen erhebt.*²⁴²

Der Begriff der Gemeinschaftsinteressen kann in diesem Zusammenhang mithin verstanden werden als Rechtsgüter, zu deren Schutz Grundrechte eingeschränkt werden können.²⁴³ Rechtssichere Kriterien zur Bestimmung der Zulässigkeit eines Interesses gibt es dabei nicht. *Lerche* nimmt etwa eine Unzulässigkeit erst dann an, wenn für ein gesetzgeberisches Vorhaben jedes öffentliche Interesse fehlt.²⁴⁴

Diese niedrigen Anforderungen an Gemeinschaftswerte, die herangezogen werden, um damit Grundrechte Einzelner einzuschränken, überraschen. Denn diese leiten sich nicht zwingend aus den Grundrechten oder sonstigen Verfassungsnormen ab. Sie unterscheiden sich dadurch wesentlich von den übrigen Gehalten der Grundrechte, die ihre Verankerung in der höchsten Normhierarchie der Rechtsordnung finden. Daraus folgt sowohl deren überragend wichtige Bedeutung für die Allgemeinheit als auch die Möglichkeit, dass die Gehalte einander Schranken ziehen, weil sie von gleicher Wertigkeit sind. Erlaubt man dem Gesetzgeber hingegen, jede wirtschafts-, sozial- und gesellschaftspolitische Vorstellung als Schranke heranzuziehen, geht damit eine deutliche Abwertung der Grundrechte einher. In einer solchen Systematik stehen die Grundrechte auf einer Stufe mit tagespolitischen Erwägungen, wenn nicht sogar darunter. Dies erscheint nur bei dem Auffanggrundrecht der allgemeinen Handlungsfreiheit aus Art. 2 Abs. 1 GG vertretbar. Mit der zunächst grenzenlos gewährleisteten Freiheit für den Bürger korrespondiert auf staatlicher Seite die Möglichkeit, Vorstellungen jeglicher Art als Schranke heranzuziehen und in einen verhältnismäßigen Ausgleich zu bringen.²⁴⁵ Bei spezielleren, normierten Grundrechten, wie etwa Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG, kann dies aufgrund der besonderen Wertigkeit dieser Rechte hingegen nicht gelten. Gerade gesellschaftspolitische Vorstellungen über die Art und Weise des Zusammenlebens stellen ein nicht zu tolerierendes Einfallstor für missbräuchliche Grundrechtsbeschränkungen dar. Dem Gesetzgeber ist zwar eine gewisse Flexibilität bei der Adressierung von Allgemeinwohlinteressen zuzugestehen. Da jedoch gleichzeitig ein hohes freiheitliches Schutzniveau für das Individuum sicherzustellen ist, ist es unabdingbar, höhere Anforderungen an die Schranken zu stellen als das

²⁴² BVerfG NJW 1961, S. 2011 (2012).

²⁴³ So auch Lagodny, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte, S. 139.

²⁴⁴ *Lerche*, Übermass, S. 224.

²⁴⁵ *S/Rixen*, GG Komm., Art. 2 Rn. 89; Vgl. BVerfG NJW 1989, S. 2525.

Bundesverfassungsgericht.²⁴⁶ Es ist erforderlich, dass die Universalrechtsgüter stets eine vergleichbare Wertigkeit besitzen wie die Grundrechte, die sie beschränken.

3.) Arten von Universalrechtsgütern

Bei einer genaueren Betrachtung der Ursprünge der in Rede stehenden Universalrechtsgüter zeigt sich, dass zwischen zwei verschiedenen Arten differenziert werden kann.²⁴⁷ Die erste Art ergibt sich unmittelbar aus der Summe von Individualrechten. Die zweite Art sind Universalrechtsgüter, die darüberhinausgehende, also von konkretisierbaren Individualinteressen losgelöste Interessen der Allgemeinheit umfassen.

Die erstgenannte Art stellt dabei eine folgerichtige Weiterentwicklung der dem Grundgesetz zugrundeliegenden Freiheitssystematik dar. Dies lässt sich anschaulich anhand einer hypothetischen Gesellschaft zeigen, die aus zehn Individuen besteht.

Wenn Bürger A dieser Gesellschaft eine Freiheit besitzt und mit seinem Mitbürger B derart in einem (räumlichen) Zusammenhang lebt, dass die Ausübung einer Freiheit durch Bürger A auch den Bürger B tangiert, so wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit ein sozialer Konflikt entstehen, der einer Lösung durch die Rechtsordnung bedarf. Bei der Lösung dieses Konfliktes sind nach einhelliger, richtiger Meinung die Rechte des Bürgers B taugliche Schranken der Freiheit des Bürgers A, weil sie Rechte gleicher Wertigkeit darstellen.

Wenn der Bürger A nun eine Handlung vornimmt, bei der er in einen sozialen Konflikt mit den Interessen einer Vielzahl seiner Mitbürger – namentlich Bürger B, C, D, E, F, G, H, I und J – gerät, so sieht sich der A einer Gruppe als Konfliktpartei gegenüber, die sich als „Allgemeinheit“ bezeichnen lässt. Sofern man den Ausgangsgedanken weiterführt, dass Individualrechte einander Schranken ziehen, müssen die Freiheitsrechte aller anderen Bürger dieser Gruppe der Allgemeinheit anerkannt und in einen gerechten Ausgleich mit den Rechten des A gebracht werden. Da es nicht praktikabel erscheint, jedes der berührten Individualrechte in einem eigenen Prozess zu untersuchen, abzuwägen und anschließend durchzusetzen, bietet es sich an, diese zusammenzufassen und zu objektivieren.²⁴⁸ So kann auch dem Umstand Rechnung getragen werden, dass die Interessen mehrerer Grundrechtsträger in die Abwägung miteinfließen, indem dies im Rahmen der Wertigkeit der widerstreitenden Interessen

²⁴⁶ Vgl. die Rede von Ernst Josef Beyerle vom 31.08.1948, in: Wernicke, Parlamentarischer Rat 1948-1949, Band 1 S. 382.

²⁴⁷ Zwischen vier „Kollektivrechtsgütern“ unterscheidet demgegenüber Hefendehl, ZIS 10/2012, S. 506 (507 f.).

²⁴⁸ Daher ist es auch abzulehnen, dass ein Universalrechtsgut bei konkreter Gefährdung in den alleinigen Schutz des Individualinteresses umschlägt, so auch Beulke, NStZ 1991, S. 392 (394).

berücksichtigt wird. Dieses Vorgehen verhilft den Einzelinteressen zu praktischer Wirksamkeit und ermöglicht eine effiziente Wiederherstellung des sozialen Friedens in der Gruppe. So sind die Rechte der Bürger B, C, D, E, F, G, H, I und J taugliche Schranken der Freiheitsrechte des Bürgers A, nun jedoch in Gestalt eines Universalrechtsgutes der ersten Art. In dieser Lesart fungiert auch der Abschnitt der Verfassung über Grundrechte unproblematisch als ein objektiver Werte- und auch Schrankenkatalog. Die Grundrechte bleiben zudem in jeder Situation Rechte der Freiheit.

Nun ist es denkbar, dass diese fiktive Gemeinschaft bei günstigen Bedingungen eine komplexe und arbeitsteilige Gesellschaft erschafft. Ab einem gewissen Entwicklungsstadium wird sie wohlmöglich ein Interesse an der Sicherheit ihrer Mobilität entwickeln oder ein Rechtssystem aufbauen, dessen Funktionsfähigkeit geschützt werden muss. Sie wird im Bedarfsfall wohl auch versuchen, ihre natürliche Lebensgrundlage und ihre Umwelt vor der eigenen Zerstörung zu retten. Diese Beispiele lassen sich als Unterfälle eines allgemeinen Interesses der Gemeinschaft an ihrer eigenen Funktionsfähigkeit beschreiben.

Nun sind individuelle Handlungen denkbar, die diese Interessen der Allgemeinheit bedrohen. Wenn die Handlung dabei aber unmittelbar kein anderes Individuum beeinträchtigt, sondern lediglich abstrakt eine Vielzahl noch nicht konkretisierbarer Individualinteressen berührt, so versagt die bisherige Argumentation der Schrankensystematik darin, die individuelle Freiheit des Handelnden zu beschränken. Denn die genannten Interessen der Allgemeinheit erscheinen zwar legitim, sie lassen sich aber nicht immer auf ein unmittelbar berührtes Individualrecht zurückführen. Dies gilt insbesondere für das Interesse an einer in ausreichendem Maße verwirklichten Gesundheit der Bevölkerung. Denn die Frage der Gesundheit aller Bürger berührt nicht notwendigerweise die Frage der individuellen Gesundheit einer einzelnen Person.

Als Schranke einer rein selbstschädigenden Handlung kommen daher nur Universalrechtsgüter der zweiten Kategorie in Betracht, die sich nicht aus Individualrechten ergeben, sondern darüberhinausgehende Interessen der Allgemeinheit repräsentieren.²⁴⁹ Zu klären ist, ob auch diese Gehalte taugliche Schranke individueller Freiheit sein können.

²⁴⁹ Ebenda zu der verwendeten Konzeption des Begriffes der „Allgemeinheit“.

4.) Theoretische Grundlagen zur Beschränkung individueller Freiheiten

Diskussionen über die Gehalte, die tauglich sind, eine individuelle Freiheit zu beschränken, sind seit jeher Gegenstand der deutschen Rechtswissenschaft. Wilhelm von Humboldt argumentierte bereits im Jahr 1792:

„um für die Sicherheit der Bürger Sorge zu tragen, muß der Staat diejenigen sich unmittelbar allein auf den Handlenden beziehenden Handlungen verbieten oder einschränken, deren Folgen die Rechte anderer kränken (...). Jede weitere oder aus andren Gesichtspunkten gemachte Beschränkung der Privatfreiheit aber liegt außerhalb der Grenzen der Wirksamkeit des Staats.“²⁵⁰

Demzufolge kommen als Schranken individueller Freiheit ausschließlich individuelle Rechte Dritter in Betracht. Eine Beschränkung einer rein selbstschädigenden Handlung ist damit nicht vereinbar. Auch das Grundgesetz postuliert im ersten Abschnitt „Die Grundrechte“ primär individuelle Freiheitsrechte. Dies spricht dafür, dass gleichwertige Universalrechtsgüter im Sinne von ‚Grundrechten der Allgemeinheit‘ nicht existieren.

Aufschlussreich könnte hierzu ein Blick auf den 1948 vom Herrenchiemsee-Konvent ausgearbeiteten Verfassungsentwurf des Grundgesetzes sein. Der für Baden-Württemberg entsandte Delegierte *Beyerle* erklärte diesbezüglich vor dem Parlamentarischen Rat:

„Bei diesen Grundrechten haben wir uns beschränkt auf die Individualrechte. Wir haben davon abgesehen, Grundrechte der Gemeinschaftsordnung (...) einzubeziehen, sondern haben uns auf die Individualrechte und hier auf die wichtigsten und notwendigsten, beschränkt.“²⁵¹

Es ist unklar, ob die fehlende Einbeziehung von Grundrechten der Gemeinschaftsordnung zum Ausdruck bringen soll, dass sie aufgrund ihrer Nichtexistenz bewusst ausgelassen wurden oder ob sie trotz ihrer Existenz nicht niedergelegt worden sind. *Beyerle* weiter:

„Wir haben die Grenzen der Grundrechte aufgesteckt, die Möglichkeiten von Ausnahmebestimmungen geklärt und so eine abschließende Behandlung des Kapitels ‚Grundrechte‘ vorgeschlagen.“²⁵²

²⁵⁰ von Humboldt, Grenzen der Wirksamkeit des Staats, S. 113.

²⁵¹ Rede vom 31.08.1948, abgedruckt in: Wernicke, Parlamentarischer Rat 1948-1949, Band 1, S. 382.

²⁵² Wernicke, Parlamentarischer Rat 1948-1949, Band 1, S. 383.

Auch diese Aussagen sprechen mithin gegen die Heranziehung der von Individualrechten losgelösten Universalrechtsgüter als Schranke grundrechtlicher Freiheit. Der Bericht des Unterausschusses I zu Grundsatzfragen verlautbart allerdings:

*„Die Grundrechte sind aber ihrer Idee nach von vornherein nicht etwa so gemeint, dass sie die staatliche Ordnung aus den Angeln heben wollen. Sie zielen nicht auf eine schrankenlose Freiheit ab, was einer Anarchie gleichkäme, sondern auf eine Freiheit in der Ordnung. Diese Ordnung ist einmal durch den Rahmen der allgemeinen Rechtsordnung bestimmt, worunter die generellen grundsätzlichen Vorschriften des bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Polizeirechts, des Steuerrechts unter Ausschluß aller spezialgesetzlichen Normen verstanden werden. Zum anderen ist es unvermeidlich, daß gewisse gesetzliche Bestimmungen zugunsten der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Sittlichkeit und **Gesundheit** bestehen.“²⁵³ (Hervorhebungen d. Verf.)*

In den Sitzungen des Parlamentarischen Rates wurde dieses grundsätzliche Thema daraufhin nicht weiter eingehend erörtert. Angesichts der Kürze der Beratungszeit und der Größe und Wichtigkeit der zu bewältigenden Aufgaben kann vom Parlamentarischen Rat und den elf Delegierten auf Herrenchiemsee ferner nicht erwartet werden, dass alle Antworten auf grundrechtsdogmatische Fragen bedacht wurden. Die zitierten Äußerungen vermögen dennoch die Diskussion über das Wesen der Einschränkbarkeit der Grundrechte zu leiten. Denn sie stellen klar, dass nach der Vorstellung der Väter und Mütter des Grundgesetzes die Grundrechte auch durch andere Gehalte als Individualrechte einschränkbar sind. Die Grundrechte sollen demnach die Möglichkeit zur Entfaltung der Persönlichkeit innerhalb einer sozialen Gemeinschaft und ihrer Werteordnung ermöglichen.²⁵⁴ Freiheit meinte in Deutschland mithin nie einen Zustand der völligen Abwesenheit von fremder Autorität wie in einer Anarchie oder Anomie. Daraus ist zu folgern, dass das Individuum keine unbeschränkte Souveränität über ein Rechtsgut besitzt.²⁵⁵ Auch die Dispositionsbefugnis über ein Rechtsgut hat sich folglich in diese übergeordnete staatliche Ordnung einzufügen. Das im Kontext der hiesigen Untersuchung relevante Gut der „Gesundheit“ wird sogar ausdrücklich genannt und kann systematisch nur als Gesundheitsschutz der Allgemeinheit verstanden werden.

²⁵³ Bericht des Unterausschusses I des Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee zu Grundsatzfragen, in: Wernicke, Booms, Parlamentarischer Rat 1948-1949, Band 2, S. 189 (228).

²⁵⁴ Dazu bereits BVerfGE 6, 32 (41) aus dem Jahr 1957.

²⁵⁵ So auch Gostomzyk, JuS 2004, S. 949.

5.) Der die individuelle Freiheit konstituierende staatliche Rahmen

Nach dem Leitbild des Grundgesetzes ist mithin ein staatliches und gesellschaftliches Gebilde erforderlich.²⁵⁶ Dieser Umstand ist mit dem Leitbild der Verfassung in Einklang zu bringen, nach dem die Freiheit des Individuums den Ausgangspunkt aller Überlegungen darzustellen hat. Dies verbietet jede Staatstätigkeit, welche den Wert und die Würde jedes Individuums nicht genügend berücksichtigt.²⁵⁷ Daher ist jede Funktionalisierung des Individuums als bloßer Teil der Allgemeinheit, die dem Einzelnen die Stellung als Individuum abspricht, unzulässig.²⁵⁸ Universalrechtsgüter bestehen mithin nicht aus reinem Selbstzweck, sondern nur, soweit sie der Verwirklichung der individuellen Freiheit dienen. Daraus folgt, dass auch der staatliche Rahmen der effektiven Verwirklichung der Freiheitsrechte zu dienen hat. Dieser kann daher als ein „die Freiheit konstituierender Rahmen“ bezeichnet werden.²⁵⁹

Das Ziel, einen staatlichen Rahmen aufrechtzuerhalten, der die individuellen Freiheitsrechte gewährleistet, ist ähnlich bedeutsam wie die Freiheitsrechte selbst. Aufgrund dessen liegt es nahe, Universalrechtsgüter, die für die Erreichung dieses Ziels notwendig sind, als Schranke individueller Freiheiten zuzulassen. Denn diese Universalrechtsgüter sind infolge dieser Aufgabe von gleicher Wertigkeit wie die Grundrechte, die sie einschränken.²⁶⁰ Dies setzt eine überragend wichtige Rolle des Universalrechtsguts für die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft im Ganzen voraus.²⁶¹

Der die Freiheit konstituierende Rahmen stellt folglich nicht als eigenständiges Rechtsgut eine Schranke dar. Er ist lediglich eine Bezeichnung für die Summe der Universalrechtsgüter, die die Freiheit des Einzelnen gewährleisten sollen. Mit dieser Herleitung basiert die zweite Kategorie von Universalrechtsgütern mittelbar auch auf einer Objektivierung von Individualrechten, nämlich auf dem Gedanken ihrer effektiven Gewährleistung.

Dieser Ansatz ermöglicht es, allgemeinschädlichen Verhaltensweisen auf grundrechtlicher Ebene Einhalt zu gebieten. Er taugt ferner nicht nur zur Begründung, sondern auch zur Begrenzung dieser Schranken. Dabei ist es kein Widerspruch, dass dem Einzelnen durch eben jenen Rahmen, der seine Freiheit sichern soll, die Freiheit im Einzelfall beschränkt wird. Denn

²⁵⁶ Wobei sich dies nach Jakobs, ZStW 1995, S. 843 (856 f.) nur aus gesellschaftlichen Festlegungen und deren Durchsetzungen ergeben könne.

²⁵⁷ BVerfG NJW 2004, S. 999 (1002).

²⁵⁸ So auch Haberl, Betäubungsmittelgesetz, S. 60.

²⁵⁹ Vgl. auch Hefendehl, Goldammer's Archiv für Strafrecht 2002, S. 21 (25) zu „Rechtsgütern zum Schutz staatlicher Rahmenbedingungen“.

²⁶⁰ Fleiner-Gerster, Staatslehre, S. 114 ff.

²⁶¹ Vgl. BVerfG NJW 1969, S. 1619 (1621); BVerfG NJW 1974, S. 1860 (1863).

dieser dient unmittelbar der Aufrechterhaltung der individuellen Freiheit und erlaubt dafür in Ausnahmefällen eine punktuelle Beschränkung eben jener. Um die Freiheitsrechte möglichst vieler Menschen in möglichst großem Umfang zu verwirklichen, muss der Einzelne auf seine Freiheit also dann verzichten, wenn die Rechte anderer oder sonst überragend wichtige Interessen der Allgemeinheit dies erfordern.²⁶² Demgegenüber vermögen Ausprägungen der personalen Rechtsgutslehren zum Teil nicht dogmatisch stringent zu erklären, wie und warum allgemeinschädlichen Handlungen Grenzen gezogen werden können, oder sie verneinen zum Teil zu Unrecht das Bedürfnis nach einer Beschränkung.²⁶³

Unerheblich ist, ob man den die Freiheit konstituierenden Rahmen zusätzlich als einen Wert an sich begreift oder nur als ein der freien Entfaltung des Individuums dienendes Konstrukt.²⁶⁴ Die individualistischen und liberalen Staatsauffassungen der Aufklärung, in dessen rechtshistorischer Tradition auch das Grundgesetz steht,²⁶⁵ sind grundsätzlich bestrebt kollektivistische Rechtsfiguren zu vermeiden. Die vom Grundgesetz angestrebte „Freiheit in der Ordnung“ kann insoweit als ein Kompromiss zwischen individualistisch und kollektivistisch gedachten Gesellschaftsorganisationen gesehen werden. Darin kommt zum Ausdruck, dass die Bundesrepublik sowohl im bewussten Gegensatz zum klassischen liberalen Rechtsstaat als auch zu den kollektivistischen Volksauffassungen der Nationalsozialisten steht.²⁶⁶

Dass dem Grundgesetz die Zurückstellung individueller Freiheiten zur Sicherung übergeordneter Werte nicht fremd ist, zeigt indes die ausdrücklich normierte freiheitliche demokratische Grundordnung („FDGO“). Diese stellt ein Instrument dar, das Rechtssubjekten ihre verfassungsmäßigen Rechte sogar entziehen kann. Dies gilt für Parteien,²⁶⁷ Art. 21 Abs. 2 GG, gleichermaßen wie für Individuen, Art. 18 S. 1 GG. Die Systematik dieses Instrumentes ist allerdings nicht vergleichbar mit einer grundrechtlichen Schranke. Denn im Gegensatz zur FDGO, die zu einem Verlust von Rechten führen kann, begrenzen und gestalten Grundrechtsschranken die Freiheitsrechte lediglich.

²⁶² Dogmatisch vergleichbar BVerfGE 58, 208 (225).

²⁶³ Vgl. dazu Pasedach, Verantwortungsbereiche, S. 154.

²⁶⁴ Siehe etwa Haas, Betäubungsmittelrecht, S. 87.

²⁶⁵ BVerfGE 7, 198 (204 f.).

²⁶⁶ So auch Hobbing, Selbstverletzung, S. 39.

²⁶⁷ Vgl. BVerfGE 2, 1 zum Verbot der Sozialistischen Reichspartei.

6.) Anforderungen an die Schranken

Um im Einzelfall rechtssicher ermitteln zu können, welche Universalrechtsgüter als Schranke herangezogen werden können, sind eine Reihe weiterer Voraussetzungen aufzustellen.

Erstens muss, wie dargelegt, die Freiheit des Individuums den Ausgangspunkt der Prüfung darstellen und die Grundlage der gesetzgeberischen Überlegungen bilden.

Zweitens ist sicherzustellen, dass nur Allgemeininteressen von ausreichend hoher Wertigkeit als Schranke in die Abwägung eingebracht werden. Dies erfordert zusätzlich zu der dargelegten Bedeutung des Universalrechtsguts für die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft im Ganzen, dass eine normative Anknüpfung im Grundgesetz möglich ist. Denn mit der Kodifizierung eines Freiheitsrechtes geht die Wertung einher, dass das dahinterstehende Rechtsgut für den Einzelnen eine herausgehobene Bedeutung hat. Es liegt folglich nahe anzunehmen, dass eine effektive Gewährleistung der objektiven Gehalte dieses Rechtsguts auch für die gesamte Gesellschaft eine große Bedeutung besitzt.

Das Erfordernis der normativen Anknüpfung ist als erfüllt anzusehen, wenn ein ausreichend enger inhaltlicher Zusammenhang zwischen dem Gewährleistungsbereich der Norm des Grundgesetzes und der vom konkreten Spannungsverhältnis berührten Interessen anzunehmen ist. Dies ist anhand einer Inhaltsbestimmung durch die Verfassungsrechtsprechung und die rechtswissenschaftliche Literatur zu ermitteln. Zahlreiche Universalrechtsgüter, die für die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft erforderlich sind, werden sich an bereits bestehende Normen des Grundgesetzes anknüpfen lassen. Bei neuen gesellschaftlichen Herausforderungen, welche die Schaffung „neuer“ Universalrechtsgüter erfordern, ist es zumutbar, einen ausreichend breiten Konsens zu verlangen, um den neu entstehenden Interessen der Allgemeinheit im Wege einer Verfassungsänderung eine ausreichende Legitimität und Wertigkeit zu verleihen. So ist es etwa auch bei der Einführung des Art. 20a GG geschehen, der als Reaktion auf die auftretenden Herausforderungen des Schutzes der natürlichen Lebensgrundlage gesehen werden kann.²⁶⁸

Drittens sind eine hinreichende Bestimmtheit und genaue Zitierung erforderlich, sobald Universalrechtsgüter als Schranke zur Anwendung kommen, vgl. Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG und Art. 20 Abs. 3 GG. Es besteht daher ein besonderer Rechtfertigungszwang. Der Gesetzgeber hat in der jeweiligen Gesetzesbegründung detailliert darzulegen, aus welchen Gründen das

²⁶⁸ Dazu etwa Steinberg, NJW 1996, S. 1985.

individuelle Verhalten ein Universalrechtsgut bedroht, das sich seinerseits vom Grundgesetz ableiten lässt und zu eben jenem Rahmen gehört, der die individuelle Freiheit konstituiert.²⁶⁹ Dies gilt insbesondere dann, wenn der Gesetzgeber bei abstrakten Gefährdungsdelikten teilweise mehrere hypothetische Zurechnungsebenen eröffnet.²⁷⁰ Des Weiteren muss der Gesetzgeber schlüssig darlegen, dass er der Freiheit des Einzelnen genug Bedeutung beigemessen hat und warum diese im konkreten Fall zugunsten der freiheitlichen Rahmensicherung zurückstehen muss.

Darüber hinaus sind das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, das allgemeine Rechtsstaatsprinzip und der Parlamentsvorbehalt zu achten. Diese stellen effektive Schutzmechanismen gegen eine willkürliche Heranziehung dar, sofern eine starke Judikative als Kontrollinstitution gegeben ist. So kann auch bei der Heranziehung von Universalrechtsgütern zur Freiheitsbeschränkung die Missbrauchsgefahr durch den Gesetzgeber auf ein akzeptables Maß gesenkt werden.

Die dargestellte Dogmatik entfernt das Grundgesetz von einem reinen ‚Dokument der Freiheit‘. Sie erhebt es zu einem Ordnungsdokument und zum Leitbild gesellschaftlicher Entscheidungen. Dies ist jedoch etwas, was eine Verfassung leisten kann und leisten darf.²⁷¹ Ein solcher Katalog rudimentärer gesellschaftlicher Spielregeln darf sodann auch dazu dienen, gemeinschädliche Verhaltensweisen zu unterbinden.²⁷²

7.) Sittlichkeitsvorstellungen als Schranke

Nach den oben zitierten Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts können indes auch Sittlichkeitsvorstellungen Einschränkungen des Selbstschadigungsrechtes rechtfertigen.

In diesem Zusammenhang ist zunächst die einfachgesetzliche Wertung des § 228 StGB von Interesse. Demnach entfällt die Strafbarkeit einer Körperverletzung nicht, wenn die Einwilligung des Geschädigten gegen die guten Sitten verstößt.²⁷³ In der hiesigen Situation einer Selbstschädigung geht es allerdings um die Verantwortlichkeit des bereits durch die Handlung selbst Geschädigten. § 228 StGB sieht richtigerweise keine strafrechtliche Verantwortung des Opfers einer Körperverletzung vor, nur weil dieses mit der unzulässigen

²⁶⁹ Insoweit unzureichend z.B. BT-Drucks. 6/2673; Vgl. auch BVerfG NJW 2010, S. 505 (509).

²⁷⁰ BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1588 f.) Sondervotum Richter *Sommer*.

²⁷¹ Vgl. S/*Sachs*, GG Komm., Einführung Rn. 4 f.

²⁷² In diese Richtung wohl auch *Stratenwerth*, Delikte gegen Kollektivrechtsgüter, S. 258.

²⁷³ Dazu Kühl, JA 2009, S. 833 (836).

Einwilligung in die Körperverletzung eine Disposition über seine Gesundheit getätigt hat, die gegen die guten Sitten verstößt. Mithin ergeben sich aus der Wertung des § 228 StGB keine Argumente für die Einschränkung des Selbstschadigungsrechtes durch Sittlichkeitsvorstellungen.

Vor dem Hintergrund der aufgezeigten Schrankenforderungen kann für die Selbstschädigung daher nur gelten, dass ethisch-moralischen und damit außerrechtlichen Vorstellungen im Normalfall keine überragend wichtige Funktion für die Allgemeinheit zugeschrieben werden kann.²⁷⁴ Zwar wird man im Hinblick auf einige nationalstaatliche Theorien unter Umständen ein Mindestmaß an sittlicher und kultureller Homogenität als einen Faktor für ein friedliches Zusammenleben einer Gruppe von Menschen annehmen können.²⁷⁵ Doch wird ein solches Mindestmaß bereits sichergestellt sein, wenn die individuellen Freiheitsrechte verwirklicht werden, sodass jedes Individuum in Freiheit und Sicherheit leben kann.²⁷⁶ Darüberhinausgehend kann den Sittlichkeitsvorstellungen eines Einzelnen oder auch der Mehrheit einer Gruppe keine die Freiheit konstituierende Funktion zugesprochen werden, sodass diesen keine ausreichende Wertigkeit zukommt.²⁷⁷ Sittlichkeitsvorstellungen sind mithin keine tauglichen Gehalte für eine Einschränkung des Selbstschadigungsrechtes.

8.) Eigenständige sozialstaatliche Verantwortung des Einzelnen

Die Tatsache, dass die Rechte Anderer eine taugliche Grenze der eigenen individuellen Freiheit sind, zeigt, dass eine gewisse Sozialbezogenheit von Grundrechten existiert. Teilweise wird vor diesem Hintergrund eine pauschale, für sich alleinstehende sozialstaatliche Verantwortung des Einzelnen angenommen.

Jung geht in seiner Herleitung einer sozialstaatlichen Pflicht zur Gesundheitserhaltung beispielsweise davon aus, dass die Statuierung individueller Gesundheitspflichten zur Finanzierung von Gesundheitsleistungen erforderlich ist.²⁷⁸ Es ist jedoch offensichtlich, dass auch andere Mittel die Gesundheit der Bevölkerung sicherstellen können, da das Gesundheitssystem in Deutschland aktuell ohne individuelle Handlungspflichten auskommt.

²⁷⁴ BGHSt 60, 166 (176 ff.); Stree, NStZ 2005, S. 40; Duttge, NJW 2005, S. 260.

²⁷⁵ Österbauer, Freiheit und Nation, S. 72 f. und S. 201 f.

²⁷⁶ Vgl. zur Philosophie der Freiheit von Kelsen, in: Groh, Demokratische Staatsrechtslehrer in der Weimarer Republik, S. 131 f.; Vgl. auch *Sarcinelli*, kommunikative Demokratie, S. 29.

²⁷⁷ So wohl auch M/P/Schmidt, Erf. Komm. Arbeitsrecht, GG Art. 2 Rn. 23.

²⁷⁸ *Jung*, Recht auf Gesundheit, S. 253.

Zudem sind Leistungsansprüche des Staates gegen den Bürger in Form von individuellen Gesundheitspflichten dem Grundgesetz, wie dargelegt, fremd.²⁷⁹

Eine eigenständige sozialstaatliche Verantwortung des Einzelnen wurde teilweise auch in der Rechtsprechung angenommen. Eine Entscheidung des Preußischen Oberverwaltungsgerichts aus dem Jahr 1939 sprach dem Individuum die Möglichkeit ab, als „Teil der Volksgemeinschaft“ frei über Leben und Gesundheit zu verfügen.²⁸⁰ Das Urteil ist bereits vor dem Hintergrund des damals herrschenden Gedankengutes kritisch zu betrachten. Es bringt ein Verständnis von der Rolle des Individuums in der Gesellschaft zum Ausdruck, das nicht mit dem Grundgesetz vereinbar ist.²⁸¹ Es manifestiert jedoch in der Rechtsprechung den Gedanken, dass Interessen der Allgemeinheit das Recht zur Selbstschädigung beschränken können. Dies ist dem Ergebnis nach, wie aufgezeigt, auch mit der heutigen Grundrechtsdogmatik vereinbar, wenn auch mit anderer Begründung und in anderen Grenzen.²⁸²

Da die aktuelle Grundrechtssystematik es erlaubt, Universalrechtsgüter als Schranken heranzuziehen, erübrigt sich die Frage nach einer eigenständigen, überpositiven sozialstaatlichen Verantwortung des Einzelnen. Eine solche ist abzulehnen, weil sie ohne überzeugende dogmatische Begründung bleibt.

9.) Volksgesundheit und das Interesse des Staates an der Gesundheit seiner Bürger

Fraglich ist mithin, ob das Universalrechtsgut der Volksgesundheit als ein Teilgehalt des die Freiheit konstituierenden Rahmen einzuordnen ist und infolgedessen dem Selbstschädigungsrecht Schranken zieht.

Den Schutz der Volksgesundheit formulierte der Gesetzgeber bereits vor über 100 Jahren in der Begründung des „Gesetzes vom 30. Dezember 1920 zur Ausführung des internationalen Opiumabkommens“.²⁸³ Das Alter dieses Universalrechtsguts geht mithin über die Geltungszeit des Grundgesetzes hinaus. Auch heute ist die Volksgesundheit noch einer der offiziellen Schutzzwecke der Strafvorschriften des BtMG.²⁸⁴ Sie findet ihre Verankerung in

²⁷⁹ Gostomzyk, JuS 2004, S. 949 (951).

²⁸⁰ Preußisches Oberverwaltungsgericht, 103, 159 (160).

²⁸¹ Vgl. die Auszüge der Dissertationen von Löbe, Gewaltenteilung und Weber, Gewaltenteilung in Fn. 176.

²⁸² Etwa BVerfG NJW 1980, S. 2572 (2573); BGH NJW 1981, S. 569: „Der gemeinschaftsbezogene und gemeinschaftsgebundene Bürger muß daher staatliche Maßnahmen hinnehmen, die im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit unter Wahrung des Gebots der Verhältnismäßigkeit erfolgen.“

²⁸³ Verhandlung des Reichstages, Band 365, Nr. 1128, S. 4.

²⁸⁴ BT-Drucks. 8/3551, S. 35.

Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG.²⁸⁵ Volksgesundheit meint dabei mehr als nur die Summe der körperlichen Gesundheit aller Bürger. Sie umfasst das Interesse des Staates an der Funktionsfähigkeit der Gesellschaft.²⁸⁶ Nach der Auslegung des Bundesverfassungsgerichts meint Volksgesundheit auch die „*Gestaltung des sozialen Zusammenlebens in einer Weise, die es von sozialschädlichen Wirkungen des Umgangs mit Drogen freihält.*“²⁸⁷

Die Gewährleistung der Gesundheit ist für jedes Individuum und für die Allgemeinheit ein bedeutendes Ziel. Ein ausreichendes gesundheitliches Wohlergehen einer großen Anzahl von Mitgliedern der Gesellschaft sicherzustellen, dürfte zudem eine Grundvoraussetzung für die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft im Ganzen sein. Denn es bedarf stets einer ausreichenden Anzahl von Individuen, die zur Erledigung der zum Fortkommen der Gemeinschaft notwendigen Aufgaben fähig sind. Dies setzt die Fähigkeit zur Erledigung von Aufgaben voraus, die über die eigene, individuelle Bedürfnisbefriedigung hinausgehen. Die Gesundheit des Staatsvolkes stellt damit eine Grundlage des gesellschaftlichen Raumes dar, in dem die individuellen Freiheitsrechte effektiv verwirklicht werden können.

Das Rechtsgut hat mithin eine überragend wichtige Bedeutung für die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft und lässt sich zudem in Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG anknüpfen. Aus diesem Grund kann die Volksgesundheit auch als Schranke des Selbstschädigungsrechtes fungieren. Es bleibt jedoch auszuloten, wie es im Konfliktfall in einen verhältnismäßigen Ausgleich mit der Freiheit zur Selbstschädigung gebracht werden kann.

V.) Zulässigkeit eines Selbstschädigungsverbots

Für den Schutz der Gehalte der Volksgesundheit stehen dem Gesetzgeber eine Vielzahl von möglichen Maßnahmen aus dem verwaltungsrechtlichen und privatrechtlichen Bereich zur Verfügung. Im Kontext der Betäubungsmittel sind dies beispielsweise Verkehrs- und Verschreibungsverbote, Abgabenregelungen (z.B. durch Höchstmengenregelungen oder eine Apothekenpflicht), Zugangsbeschränkungen für bestimmte Personengruppen (z.B. durch Jugendschutzgesetze), eine gesetzliche Preisgestaltung oder marktregulierende Vorschriften wie etwa Werbeverbote. Das Verbot des Betäubungsmittelkonsums ist mithin eine eigenständige Entscheidung, die das Recht zur Selbstschädigung intensiver beschneidet als die genannten Alternativen.²⁸⁸

²⁸⁵ BVerfG BeckRS 1994, 120184 Rn. 72; Insgesamt ablehnend *Landau*, Gesundheit, S. 593.

²⁸⁶ BT-Drucks. 6/1877, S. 5.

²⁸⁷ BVerfGE 90, 145 (174).

²⁸⁸ Vgl. BVerfG NJW 2008, 39 (40).

Aus der klassischen Funktion der Grundrechte als Eingriffsabwehrrechte ergibt sich,²⁸⁹ dass jede Beschränkung einer Freiheit in Deutschland einer sachlichen Rechtfertigung bedarf.²⁹⁰ Da die Selbstschädigung eine Form des Freiheitsgebrauches ist, bedarf auch deren Beschränkung einer solchen. Die Tatsache, dass der Staat mit dem Eingriff den Schutz des Bürgers bezweckt, nimmt diesem nicht den Eingriffscharakter, da eine schädigende Zielrichtung keine Voraussetzung für einen Eingriff ist.²⁹¹ Aus dem Verfassungsgebot der Verhältnismäßigkeit allen staatlichen Handelns folgt ferner, dass mit steigender Intensität der Einschränkung höhere Anforderungen an die sie rechtfertigenden Gründe zu stellen sind.²⁹² Zudem darf eine Beschränkung stets nur soweit gehen, wie es zwingend erforderlich ist und sie muss auch sonst angemessen sein.²⁹³

Diese bekannten Formeln geben jedoch nur einen Rahmen für die Prüfung vor. Das Verbot einer Selbstschädigung ist demnach unzulässig, wenn diese keinerlei negative Auswirkungen auf den die Freiheit konstituierenden Rahmen hat. Sollte jedoch eine Selbstschädigung zur vollständigen Zersetzung der Volksgesundheit führen, wäre ein Verbot möglich.

Es ist mithin das genaue Abwägungsverhältnis abseits dieser Extreme zu bestimmen und zu klären, ab welcher Intensität der Beeinträchtigung ein Verbot zulässig ist. Dabei stellt sich zunächst die Frage, inwieweit eine individuelle Handlung ein Universalrechtsgut wie die Volksgesundheit überhaupt beeinträchtigen kann und wie eng der Zurechnungszusammenhang zwischen der Handlung und der Beeinträchtigung sein muss.

1.) Der Einfluss individueller Handlungen auf Universalrechtsgüter

Zunächst kann ein Einzelner das Universalrechtsgut der Volksgesundheit dadurch in Mitleidenschaft ziehen, dass er seine eigene Gesundheit schädigt. Diese ist ein Teil des Universalrechtsgutes, das, wie dargelegt, die Summe aller individuellen Gesundheitsrechte miterfasst. Da jedoch ein Recht auf Selbstschädigung besteht, welches dieses Verhalten dem Grunde nach erlaubt, kann alleine dadurch keine ausreichende Beeinträchtigung erfolgen.

Entscheidend ist daher der Einfluss einer Selbstschädigungshandlung auf die anderen Gehalte der Volksgesundheit, wie etwa das Interesse des Staates an der Funktionsfähigkeit der

²⁸⁹ Epping, Grundrechte, S. 6 Rn. 14.

²⁹⁰ S/H/H/Müller-Franken, GG Komm., Vorb. Art. 1 Rn. 47.

²⁹¹ BVerfG NJW 2017, S. 2982; BVerfG NJW 2011, S. 2113 mwN.

²⁹² BVerfG NJW 2011, S. 2113 (2216); Koriath, Staatsorganisationsrecht, Rn. 202 f.

²⁹³ BVerfGE 19, 348 f.; BVerfGE 77, 334; BVerfGE 113, 162.

Gesellschaft. Es ist aber nicht direkt ersichtlich, wie der Einzelne diese Gehalte überhaupt tangieren kann.

Das Bundesverfassungsgericht nimmt hierzu in Einklang mit den internationalen Abkommen, auf denen das BtMG beruht, an, dass der Drogenkonsum zur Entstehung der organisierten Kriminalität führt und dadurch die innere Sicherheit bedroht wird.²⁹⁴ Eine Entkriminalisierung aktuell illegaler Substanzen provoziert zudem schwerwiegende soziale Konflikte.²⁹⁵ Über derartige Zusammenhänge können auch individuelle Handlungen Gehalte von Universalrechtsgütern beeinträchtigen, die über die Summe von Individualrechten hinausgehen. Die vom Bundesverfassungsgericht aufgezeigten Zusammenhänge – ihre inhaltliche Richtigkeit unterstellt – könnten mithin ein Verbot rechtfertigen.

Zu beachten ist jedoch, dass diese Gefahren erst durch mehrere Handlungen provoziert werden. Denn ein einzelner Konsumvorgang ruft keine organisierte Kriminalität oder einen Drogenschwarzmarkt hervor. Zu ermitteln ist daher, wie eng der Wirkungszusammenhang zwischen der verbotenen Handlung und den Umständen, die verhindert werden sollen, sein muss, damit der Grundrechtsträger eine Beschränkung seiner Freiheit zu dulden hat.

Aus dem Erfordernis, dass die Freiheit des Individuums die Grundlage der gesetzgeberischen Überlegungen darstellen muss, folgt zunächst, dass dafür primär die Intensität der Beschwer für den Normadressaten maßgeblich ist. Je intensiver der Eingriff ist, desto strenger muss folglich auch der Zurechnungszusammenhang der Gefahr zu der Handlung sein. Daraus ergibt sich ein Unterschied zwischen der verwaltungsrechtlichen Ebene des Verbots und der strafrechtlichen Sanktionierung. Während bei einer Individualstrafe eine unmittelbare Zurechnung des strafrechtlichen Erfolges zum Täter „als sein Werk“ erforderlich ist,²⁹⁶ sind die Anforderungen für ein verwaltungsrechtliches Verbot demgegenüber niedriger anzusetzen. Zwar wäre es denkbar, die Zurechnung bereits auf grundrechtlicher Ebene nach den strengen, strafrechtlichen Grundsätzen vorzunehmen. Anders als bei einer strafrechtlichen Verantwortung sind im Rahmen einer grundrechtlichen Abwägung jedoch alle tatsächlichen Umstände und Auswirkungen einer Situation zu berücksichtigen. Denn die verfassungsrechtliche Abwägung strebt einen gerechten Ausgleich zwischen den betroffenen Rechtsgütern an, für den die strengen Zurechnungsvoraussetzungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit daher nicht tauglich sind.²⁹⁷

²⁹⁴ BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1579 und 1580).

²⁹⁵ Ebenda.

²⁹⁶ Näher Teil 1 Abschnitt A.) VI.) Strafrecht als taugliches Mittel zur Durchsetzung.

²⁹⁷ Vgl. Gostomzyk, JuS 2004, S. 949.

Die Zurechnung einer Beeinträchtigung wird so häufig bereits aufgrund der gewählten Konzeption von individueller Handlung und dem Wesen der als Schranke herangezogenen Universalrechtsgüter der zweiten Art möglich sein. Denn letzteres umfasst die Interessen einer Vielzahl von Rechtssubjekten, die sich in einem konkreten Abwägungsvorgang bei der Überprüfung einer Norm noch nicht individualisieren lassen. Damit diese Interessen tatsächlich durchgesetzt werden können, ist ihnen bereits vor der Entstehung eines konkreten Konfliktes eine ausreichende Bedeutung einzuräumen. Nur so kann diesen Interessen in zukünftigen Konfliktsituationen hinreichend Rechnung getragen werden. Denn insbesondere komplexe Systeme der Daseinsfürsorge, wie etwa das Gesundheitssystem, müssen immer auch mit Blick in die Zukunft geplant werden. Aus diesem Grund ist es zulässig, in die Abwägung erst in der Zukunft entstehende Bedürfnisse und soziale Konflikte einzubeziehen, die mit der fraglichen Grundrechtsausübung im Zusammenhang stehen. Dem Gesetzgeber ist folglich zuzugestehen, abstrakte Gefahren bereits im Vorfeld zu adressieren, wenn dies ein effektives und verhältnismäßiges Mittel zur Gefahrenabwehr darstellt.²⁹⁸

Vor diesem Hintergrund kann sich eine relevante Beeinträchtigung der Volksgesundheit sowohl aus den Handlungen eines einzelnen Grundrechtsträgers ergeben als auch aus einer Vielzahl von mildereren, allein nicht ausreichenden Handlungen mehrerer Grundrechtsträger. Über diese Verknüpfungen wirken Handlungen, die sich unmittelbar nur auf den eigenen Körper beschränken, über die eigenen Rechtsgüter hinaus auch auf die Allgemeinheit.

Trägt der Grundrechtsinhaber durch seine Selbstschädigung also dazu bei, dass derart schädliche Auswirkungen für die Gesellschaft eintreten, dass der freiheitliche Ordnungsrahmen in nicht hinnehmbarem Maße bedroht wird, vermögen die Gehalte dieses Rahmens seine individuelle Freiheit zu beschränken.

2.) Evidenzbasierte Bestimmung der Gefährlichkeit einer Handlung

Bei der Rechtfertigung eines Verbotes können indes nur Auswirkungen herangezogen werden, die anhand objektiver und evidenzbasierter Kriterien bestimmbar sind.²⁹⁹ Denn die persönliche Gesinnung gegenüber einem Verhalten darf keine Rolle spielen.³⁰⁰ Zwar liegt es im Rahmen der Gestaltungsbefugnisse des Gesetzgebers, Regelungen und Anreize für das Tun oder Unterlassen gewisser Handlungen zu setzen, die auf nicht evidenzbasierten sozialen

²⁹⁸ Vgl. BVerfG NJW 2020, S. 905 (915).

²⁹⁹ Näher Teil 2 Abschnitt A.) II.) Die Bestimmung der Gefährlichkeit von Betäubungsmitteln.

³⁰⁰ D/D/Rössner, Strafrecht-Komm., Vor. §§ 1 ff. Rn. 18

Bewertungen dieser Verhaltensweisen beruhen.³⁰¹ Doch ein Verbot kann damit nicht gerechtfertigt werden. Der Wahrheitsgehalt der behaupteten Wirkungen ist durch eine Analyse der Lebenswirklichkeiten und Zusammenhänge folglich streng zu kontrollieren.³⁰²

3.) Wertigkeit des Rechtes auf Selbstschädigung

Das genaue Abwägungsverhältnis zwischen der Volksgesundheit und dem Recht auf Selbstschädigung bestimmt sich ausgehend von der Wertigkeit der widerstreitenden Belange. Denn auch wenn sich die konkrete Wertigkeit eines Interesses stets aus allen relevanten Umständen des Einzelfalles ergibt, muss ein Gesetz bereits als abstrakt-generelle Regelung eine zulässige Abwägungsentscheidung darstellen.³⁰³

Dabei ist der Möglichkeit zur Freiheitsentfaltung grundsätzlich eine hohe Wertigkeit beizumessen. Die Verfassungsrechtsprechung betont zudem die besondere Bedeutung des Rechtes auf körperliche Unversehrtheit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG.³⁰⁴ Aufgrund dessen stehen Einschränkungen dieses Rechts unter Parlamentsvorbehalt.³⁰⁵ Es ist gleichzeitig jedoch nur ein einfacher Gesetzesvorbehalt normiert, Art. 2 Abs. 2 S. 3 GG. Das Grundrecht zählt mithin nicht zu den gewichtigsten verfassungsrechtlichen Rechten.

Davon ausgehend ist auch die Bedeutung des Rechtes auf Selbstschädigung als hoch einzuschätzen. Die Möglichkeit der Disposition über die eigene Gesundheit ist für den Einzelnen ferner von großer Relevanz. Denn zahlreiche Verhaltensweisen schädigen die Gesundheit auf unterschiedlichste Art und Weise. Gleichzeitig machen diese häufig einen nicht nur unwesentlichen Teil der eigenen Identität und privaten Lebensführung aus. Am Schreibtisch und am Computer arbeitenden Menschen drohen beispielsweise Probleme mit der Sehfähigkeit und dem Rücken,³⁰⁶ Musikenthusiasten müssen Gehörschäden befürchten,³⁰⁷ Schichtarbeiter gefährden durch einen gestörten Biorhythmus ihre Gesundheit,³⁰⁸ Raucher riskieren Lungenkrebs³⁰⁹ und einige Extremsportler ihr Leben.³¹⁰ Die Entscheidung, wofür und wodurch der Einzelne seine Gesundheit beeinträchtigt, gehört mithin zu einer identitätsstiftenden Entscheidung im Leben.

³⁰¹ Vgl. BVerfG NVwZ 2005, S. 923 und BVerfG NJW 2001, S. 1779.

³⁰² Näher Teil 1 Abschnitt B.) Prüfungsmaßstab und gesetzgeberische Einschätzungsprärogative.

³⁰³ Wienbracke, ZJS 2/2013, S. 148.

³⁰⁴ BVerfG NJW 1999, S. 3399 (3401).

³⁰⁵ S/Rixen, GG Komm., Art. 2, Rn. 167.

³⁰⁶ Voll, Fitness, S. 9.

³⁰⁷ Hoffmann, E., Gehörschäden, S. 237 (242).

³⁰⁸ Rudow, Das gesunde Unternehmen, S. 292 und S. 296.

³⁰⁹ RKI, Krebs in Deutschland 2015/2016, S. 19.

³¹⁰ Bette, Soziologie Abenteuersport, S. 66.

Aufgrund der ursprünglichen Funktion des Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG zur Abwehr von menschenunwürdigen Behandlungen durch den Staat kann das Recht auf Selbstschädigung aber nicht zum Kernbereich der Norm gezählt werden. Dies hätte eine unverhältnismäßige Aufwertung des Rechts zur Folge. Denn auch wenn dem negativen Gewährleistungsbereich, wie dargelegt, pauschal keine geringere Wertigkeit zugesprochen werden kann als der positiv formulierten Freiheit, überwiegt die Bedeutung des Schutzes vor menschenunwürdigen Behandlungen die des Rechtes auf Selbstschädigung. An dieser Stelle ist die vorgenannte Argumentation des Bundesverfassungsgerichts, nach der das Grundrecht diese Tätigkeit nicht im Blick habe, relevant.³¹¹ Das Recht zur Selbstschädigung hat nichtsdestotrotz eine hohe Wertigkeit, die sich auch aus dem Menschenwürdegehalt der Norm ergibt.³¹²

4.) Wertigkeit des Rechtsgutes der Volksgesundheit

Das kollidierende Rechtsgut der Volksgesundheit besitzt ebenfalls eine hohe Wertigkeit. Es schützt unter anderem die Gesundheit und Vitalität aller Bürger und soll damit die Grundlage für einen die Freiheit konstituierenden Rahmen schaffen, der allen Grundrechten zu effektiver Geltung verhilft.³¹³ Davon ausgehend ist es abstrakt höherwertiger als das individuelle Selbstschädigungsrecht einzuordnen. Fraglich ist jedoch, ob dies im Regelfall einen Vorrang der Volksgesundheit vor dem individuellen Selbstschädigungsrecht zur Folge hat.

5.) Abwägung zwischen individueller Freiheit und Universalrechtsgut

Denn auch wenn eine widerstreitende Position eine höhere Wertigkeit besitzt als eine andere, strebt das Grundgesetz einen angemessenen Ausgleich zwischen diesen an. Nach dem Prinzip der „praktischen Konkordanz“ sind alle widerstreitenden Belange bestmöglich zu verwirklichen.³¹⁴ Eine Konfliktauflösung nach diesem „Prinzip des schonendsten Ausgleichs“³¹⁵ verspricht auch im Spannungsfall von Selbstschädigungsrecht und Volksgesundheit eine befriedigendere Lösung, als ein Interesse vollständig auf Kosten des anderen zu verwirklichen. Dies steht im Einklang mit der Wertentscheidung des Grundgesetzes, das davon abgesehen hat, individuellen Belangen oder Belangen der Allgemeinheit einen absoluten Vorrang einzuräumen.

³¹¹ BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1584).

³¹² Vgl. M/D/Herdegen, GG Komm., Art. 1 Abs. 1 Rn. 26.

³¹³ Ähnlich auch Fischer, Selbstschädigung, S. 67.

³¹⁴ Zum Grundsatz der praktischen Konkordanz in der Abwägung siehe etwa Gostomzyk, JuS 2004, S. 949.

³¹⁵ BVerfG NJW 1975, S. 573 (576).

Für eine zutreffende Einordnung des vorliegenden Spannungsfalles bietet sich ein Vergleich mit anderen Situationen an, in denen eine individuelle Handlung ein Universalrechtsgut bedroht, dessen Gehalte über die Summe individueller Grundrechte hinaus gehen.

So bestraft etwa § 153 StGB die falsche uneidliche Aussage und schützt nach überwiegender Auffassung das Universalrechtsgut der Funktionsfähigkeit der staatlichen Rechtspflege.³¹⁶ Im Gegensatz zum Recht auf Selbstschädigung liegen im Rahmen der Aussagedelikte jedoch keine Individualrechte vor, über die der Einzelne disponiert. Während der sich selbstschädigende Bürger also vorrangig eine grundrechtliche Freiheit ausübt, kann dem vor Gericht Aussagenden kein vergleichbares Recht auf eine Falschaussage zugestanden werden. Daraus ergibt sich, dass das Selbstschädigungsrecht nicht vollends hinter der Volksgesundheit zurückstehen muss, weil es sich anders als bei einer Falschaussage um eine grundsätzlich zulässige Disposition handelt.

Die Volksgesundheit zeichnet sich zudem durch eine weitere Besonderheit aus. Für die bezweckte Gewährleistung der Funktionsfähigkeit der Gesellschaft genügt bereits die Gesundheit einer hinreichenden Anzahl von Bürgern. Es ist nicht erforderlich, dass alle Bürger bei bester Gesundheit sind, damit die Gesellschaft dem Individuum eine effektive Gewährung seiner Grundrechte ermöglichen kann. Anders als bei individuellen Freiheitsrechten sind geringfügige Beeinträchtigungen dieses Rechtsguts folglich vernachlässigbar. Erst ab einer Schwelle der Beeinträchtigung, bei der die die Freiheit konstituierende Funktion nicht nur unwesentlich schlechter erfüllt werden kann, wird eine Gefahr verfassungsrechtlich relevant. Ähnliches gilt für die körperliche Unversehrtheit des einzelnen Grundrechtsträgers. Denn hier ist ebenfalls eine Beeinträchtigung der Gesundheit durch eine Selbstschädigung möglich, ohne in Zukunft gänzlich auf diese verzichten zu müssen. Es bleibt auch zumeist nicht nur eine kleine ‚Restgesundheit‘ zurück, die grundrechtlich nicht mehr schützenswert wäre. Zudem kann der menschliche Körper gesundheitliche Beeinträchtigungen bis zu einem gewissen Grad regenerieren.

An die Intensität der Bedrohung für die Volksgesundheit müssen mithin strenge Anforderungen gestellt werden. Diese kann der Freiheit des Einzelnen in der Abwägung nur vorgehen, wenn ihre Funktionsfähigkeit nicht nur unwesentlich bedroht wird und keine andere Möglichkeit zur Abwehr dieser Gefahr besteht. Dies deckt sich mit dem Bericht über den Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee, der ausdrücklich klarstellt,

³¹⁶ BGHSt 8, 301 (309).

„(...) daß eine gesetzliche Einschränkung der Grundrechte nur zulässig ist, wenn die öffentliche Sicherheit, Sittlichkeit oder die Gesundheit es zwingend erfordert.“³¹⁷

So ist die Lösung dieses Spannungsfalls unüblich. Denn obwohl man dem Universalrechtsgut der Volksgesundheit einen höheren Stellenwert beimessen kann als dem Recht auf Selbstschädigung, wird letzteres im Konfliktfall zumeist den Vorrang bekommen.

6.) Abwägungsformel für die Zulässigkeit des Verbots einer Selbstschädigung

Nach all dem lässt sich eine Abwägungsformel für die abstrakten verfassungsrechtlichen Grenzen einer Selbstschädigung wie folgt formulieren:

- 1. Eine freiverantwortliche Selbstschädigung an der eigenen Gesundheit, die unmittelbar keine individuellen Rechte Dritter beeinträchtigt, ist als Ausübung grundrechtlicher Freiheit zulässig.*
- 2. Anderes gilt nur, wenn die Auswirkungen dieser Selbstschädigung ein Universalrechtsgut, welches Teil des die Freiheit konstituierenden Rahmens ist, in unverhältnismäßiger Weise bedrohen.*
- 3. Eine Unverhältnismäßigkeit ist erst erreicht, wenn das Universalrechtsgut in seiner Funktion der effektiven Gewährleistung der Grundrechte für alle Bürger nicht nur unwesentlich beeinträchtigt wird.*
- 4. Das Vorliegen einer unverhältnismäßigen Beeinträchtigung kann sich aus der Schwere der Beeinträchtigung in einem einzelnen Fall und aus den Beeinträchtigungen durch eine Vielzahl von Grundrechtsträgern ergeben, die allein nicht ausreichen würden.*

VI.) Strafrecht als taugliches Mittel zur Durchsetzung

Da ein Verbot stets einer praktischen Umsetzung bedarf, stehen diese Abwägungsformeln nicht für sich allein. Sie müssen immer auch im Kontext ihrer Durchsetzung betrachtet werden.

Erwägt der Gesetzgeber, die Verletzung eines aufgestellten Ge- oder Verbotes zu ahnden, stehen ihm dafür primär das Ordnungswidrigkeitenrecht und das Strafrecht zur Verfügung. Der

³¹⁷ Bericht über den Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee vom 10. bis 23. August 1948, abgedruckt bei: Wernicke, Booms, Parlamentarischer Rat 1948-1949, Band 2, S. 504 (516).

Einsatz des Strafrechts ist folglich eine eigenständige Entscheidung, die einer eigenständigen Prüfung unterzogen werden muss.³¹⁸ Das Strafrecht bedarf dabei aufgrund seiner einschneidenden Intensität einer besonderen Aufmerksamkeit und Vorsicht.³¹⁹

Aufgrund der langen Tradition der strafrechtlichen Rechtswissenschaft, die weit über die Geltungszeit des Grundgesetzes zurückreicht, hat sich in diesem Rechtsbereich teils eine eigene Rechtsdogmatik entwickelt. Diese umfasst spezielle Erwägungen zur Begründung, Begrenzung und Wirksamkeit von Strafnormen,³²⁰ die nicht immer im Gleichlauf mit der verfassungsrechtlichen Systematik stehen. Einige dieser Erwägungen lassen es fraglich erscheinen, ob die Strafbewehrung einer Selbstschädigung verfassungsgemäß sein kann.

1.) Das strafrechtliche Prinzip der Strafflosigkeit selbstschädigenden Verhaltens

Eine Selbstschädigung stellt eine Beeinträchtigung der körperlichen Unversehrtheit dar. Diese ist ein klassisches Schutzgut des Strafrechts. Daher gibt es wohl keine Stimmen innerhalb der Rechtswissenschaft, welche dem Staat die Befugnis absprechen möchten, die körperliche Unversehrtheit seiner Bürger mit Mitteln des Strafrechts zu schützen.

Ebenfalls anerkannt ist jedoch das Autonomieprinzip, wonach der strafrechtliche Schutz dort endet, wo der eigene Verantwortungsbereich des Betroffenen beginnt.³²¹ Die Rechtsprechung ist aus diesem Grund einhellig der Auffassung, dass eine Selbstschädigung nicht strafbar sein kann.³²² Das Bundesverfassungsgericht setzt sich bei der Überprüfung der Konsumentenkriminalisierung durch § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG mit einem Verstoß gegen diese Auffassung jedoch nicht näher auseinander, da es davon ausgeht, dass die Norm den Konsum nicht erfasst und der Besitz von Drogen eine Fremdgefährdung darstellt.³²³

Auch nach der überwiegenden Ansicht in der Literatur kann eine unmittelbar rein selbstschädigende Handlung kein strafwürdiges Unrecht darstellen.³²⁴ Ein sog. (harter) Paternalismus³²⁵ wird gemeinhin abgelehnt.³²⁶ Fraglich ist, ob dies im Ergebnis überzeugt.

³¹⁸ Lagodny, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte, S. 61.

³¹⁹ Schroth, FS Roxin, S. 706.

³²⁰ Montenbruck, Strafrecht, S. 7.

³²¹ Vgl. BVerfG NJW 2020, S. 905 (907); J/M/Oğlakcioğlu, MÜK. StGB, Band 7, Vor. § 29 BtMG Rn. 16

³²² Vgl. BVerfG NJW 2020, S. 905 (913); J/M/Oğlakcioğlu, MÜK. StGB, Band 7, Vor. § 29 BtMG Rn. 16.

³²³ BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1582).

³²⁴ Für den Fall des Betäubungsmittelstrafrechts hat Schmitt, FS Maurach, S. 113 ff. dieses Problem wohl erstmals angesprochen; Siehe auch Zaczyk, Unrecht und Selbstverantwortung, S. 33.

³²⁵ Zu den Erscheinungsformen Gkoutis, Paternalismus, S. 20 ff.

³²⁶ J/M/Oğlakcioğlu, MÜK. StGB, Band 7, Vor. § 29 BtMG Rn. 17; Gkoutis, Paternalismus, S. 19; Krüger, Staatslehre, S. 541: „Und wenn jemand beschließt, trotz der damit verbundenen Gesundheitsgefahren zu rauchen oder trinken, so kann er es als Nötigung, je nach Temperament auch als Vergewaltigung empfinden, wenn ihm dies unter Hinweis auf die Werte Leben und Gesundheit verboten wird.“

Wie *Zaczyk* richtig ausführt, gibt es bei einer vorsätzlichen Selbstschädigung keine strafrechtliche Verantwortung eines anderen.³²⁷ Dem folgend verbleiben zwei Möglichkeiten, um die Strafbarkeit einer Selbstschädigung zu rechtfertigen.

Die Erste ist, dass allein die Verletzung eigener Rechtsgüter strafbar ist, im Sinne eines ‚Verbrechens gegen sich selbst‘. Ein solcher Einsatz von Strafe erscheint jedoch befremdlich. Denn eine eigenverantwortliche Schädigung eigener Rechtsgüter lässt keinen Unrechtsgehalt erkennen. Dieser müsste in einem ‚Unrecht gegen die eigenen Interessen‘ liegen. Da jedoch eine Dispositionsbefugnis über die eigene körperliche Unversehrtheit existiert, handelt es sich, wie dargelegt, um die Ausübung einer grundrechtlichen Freiheit. Ein harter Paternalismus, der eine Handlung allein aufgrund der unmittelbar selbstschädigenden Wirkung bestraft, ist daher abzulehnen. Das BtMG widerspricht diesem Ergebnis, soweit es auch den Schutz des freiverantwortlichen Konsumenten vor individuellen Gesundheitsschädigungen bezweckt.³²⁸

Die zweite Möglichkeit ist, dass die mittelbare Verletzung von Universalrechtsgütern strafbares Unrecht darstellen kann. Ein entsprechender Straftatbestand wäre dabei nicht als die Ahndung eines ‚Unrechts gegen die Allgemeinheit‘ zu verstehen, sondern vielmehr als ‚Unrecht gegen die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft‘ einzuordnen. Das strafwürdige Unrecht läge mithin in der unzulässigen Beschwer der entsprechenden Allgemeininteressen. Eine solche Systematik macht sich auch das BtMG zu eigen, das davon ausgeht, die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft zu schützen, indem es eine zerstörerische Rauschgiftwelle aufhalte.³²⁹ Es ist jedoch fraglich, ob ein solcher Wirkungszusammenhang eine individuelle Strafbarkeit rechtfertigen kann.

2.) Ansätze zur Bestimmung der Reichweite des Strafrechts

Diese Frage berührt die grundlegende Diskussion über die Begründung und Begrenzung des Instrumentes Strafrecht, bei der die Vertreter der (personalen) Rechtsgutstheorie einem funktional geprägten Verständnis gegenüberstehen.³³⁰ Dabei geht es im Kern um die Frage, was strafwürdiges Unrecht ist und wie sich das Strafrecht effektiv begrenzen lässt, um einen Missbrauch zu vermeiden.

³²⁷ *Zaczyk*, Unrecht und Selbstverantwortung, S. 33.

³²⁸ BT-Drucks. 6/1877, S. 5.

³²⁹ Ebenda.

³³⁰ Vgl. bereits *Jakobs*, ZStW 1995, S. 843; *J/M/Joeks*, Müko. StGB, Band 1, Einleitung Rn. 37 f.

Die allgemeine Rechtsgutstheorie dient seit dem 19. Jahrhundert sowohl der Begründung als auch der Begrenzung von Strafnormen.³³¹ In der Literatur sind unzählige Stellungnahmen und Definitionsversuche dazu erschienen, was Rechtsgüter ihrer Natur nach sind und auf welcher Grundlage sie begründet werden.³³² Dabei wird teilweise bezweifelt, ob eine Definition des Rechtsguts als Kernstück der Strafe überhaupt möglich ist.³³³

Nach dem Verständnis der strengen personalen Rechtsgutslehre kann Strafrecht nur dort Anwendung finden, wo Individualrechtsgüter vor Angriffen Anderer geschützt werden.³³⁴ Strafwürdiges Unrecht kann dieser Ansicht nach also grundsätzlich nur zwischen zwei Individuen geschehen. Dies wird nicht nur damit begründet, dass der Schadenseintritt im Falle der Selbstschädigung im eigenen Verantwortungsbereich liegt.³³⁵ Vielmehr sind sich personale Rechtsgutslehren einig, dass taugliche Strafrechtsgüter nur solche sein können, die Interessen eines anderen Individuums verkörpern.³³⁶ Dabei ist das Vorliegen eines tauglichen Rechtsgutes für einige Vertreter dieser Ansicht von größter Bedeutung.

„Das Verbot eines Verhaltens unter Strafdrohung, das sich auf ein Rechtsgut nicht berufen kann, wäre Staatsterrorismus.“³³⁷

Weniger restriktive Strömungen der personalen Rechtsgutslehre lassen zwar den Schutz von Universalrechtsgütern als Strafzweck in einigen Fällen zu, weisen die Strafbewehrung einer Selbstschädigung jedoch ebenfalls zurück.³³⁸ Denn auch nach dieser Ansicht wird der aufgestellten Voraussetzung, nach der das durch die Strafnorm zu schützende Rechtsgut aus dem Interesse eines anderen Individuums abgeleitet werden muss, in dieser Situation nicht entsprochen.

Das Bundesverfassungsgericht hat sich der (personalen) Rechtsgutslehre in seiner Rechtsprechung teilweise angeschlossen, nach überwiegend vertretener Ansicht jedoch spätestens im sog. Inzest-Urteil eine vollständige Abkehr davon vollzogen.³³⁹ Denn das Gericht hat in dieser Entscheidung praktisch jedes gesetzgeberische Ziel als strafrechtlichen Zweck

³³¹ Einen Überblick über die Ursprünge der Rechtsgutstheorie gibt Wilfert, Strafe, S. 118.

³³² Dazu etwa Rönnau, JuS 2009, S. 909 (910 f.).

³³³ Dazu *Androulakis*, FS Hassemer, S. 271.

³³⁴ Vgl. *Böllinger*, Hdb. Psychoaktive Substanzen, S. 123.

³³⁵ BGH NStZ 2011, S. 341; Vgl. auch Amelung, NJW 1996, S. 2393.

³³⁶ K/N/P/Neumann, *Saliger*, StGB Komm., Band 1, Vor. § 1 Rn. 132 ff.

³³⁷ *Hassemer*, Rechtsgut, S. 64.

³³⁸ K/N/P/Neumann, *Saliger*, StGB Komm., Band 1, Vor. § 1 Rn. 132 ff.; Sternberg-Lieben, Schranken der Einwilligung, S. 282 f. mwN.

³³⁹ BVerfG NJW 2008, S. 1137. Zur Entscheidung siehe etwa *Paeffgen*, FS Wolter, S. 125 und Greco, ZIS 5/2008, S. 234 (238). A.A.: Appel, KritV 1999, S. 278 (305), der davon ausgeht, dass das Gericht dieser Lehre bereits vorher nicht gefolgt ist.

zugelassen.³⁴⁰ Dies ist mit den hier aufgestellten Anforderungen an die Universalrechtsgüter, die tauglich sind, um ein Verbot zu rechtfertigen, abzulehnen.³⁴¹ Es ist zwar die unbestrittene Aufgabe des Gesetzgebers Strafrechtsnormen zu erlassen. Diese lassen sich als „negatives Gegenstück zu den mit dem Ver-(Ge-)bot angestrebten positiven Zuständen“ verstehen.³⁴² Sie sind damit die Kehrseite eines übergeordneten Zieles, welches die Legislative festlegt und für dessen Verwirklichung die Grundrechte grundsätzlich einschränkt werden können. Dies kann jedoch, wie dargelegt, nicht dazu führen, dass die Festlegung dieser Ziele willkürlich erfolgen kann. Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts sind somit wenig hilfreich, um die Grenzen des Strafrechtes zu bestimmen.

Paeffgen zieht als Vertreter der Rechtsgutslehre für die Begründung des Instrumentes Strafrechts die Idee einer Rechtsbeziehung heran, die sich aus einem „ursprünglichen, wechselseitigen Anerkennungsverhältnis“ zwischen den Individuen ergebe.³⁴³ Dabei kommt er zu dem Schluss, dass strafwürdiges Unrecht nur sein könne, was als schwerwiegende Verletzung dieses Rechtsverhältnisses einzuordnen ist. Nach obigen Ausführungen über den die Freiheit konstituierenden Rahmen erscheint es folgerichtig, ein von *Paeffgen* gefordertes Anerkennungsverhältnis auch zwischen dem Individuum und dem Interesse der Allgemeinheit an der Funktionsfähigkeit der Gesellschaft anzunehmen. Zunächst, weil auch das Rechtsgut der Volksgesundheit als ein Gehalt aufgefasst werden kann, welches zumindest mittelbar Individualinteressen realisiert. Ferner, weil diese Gehalte die Freiheit des Individuums beschränken können und daher vom Individuum zu achten und anzuerkennen sind.

Dem folgend könnte im Einzelnen geklärt werden, ob ein solches Verhältnis nur zwischen gleichwertigen Rechtssubjekten möglich ist und wenn ja, ob die Allgemeinheit eine solche Rechtspersönlichkeit innehat. Dies kann jedoch hier dahinstehen, da es möglich ist, eine strafbewehrte Achtungsverpflichtung des Individuums gegenüber der Funktionsfähigkeit der Gesellschaft anzunehmen, ohne der Allgemeinheit eine eigene Rechtspersönlichkeit zuzugestehen.

Der personalen Rechtsgutslehre stehen Ansätze gegenüber, die sich auf die Funktion von Strafe fokussieren. Im Blickpunkt steht primär die Erreichung eines Zwecks oder eines Zielzustandes.

³⁴⁰ BVerfG NJW 2008, S. 1137 (1138).

³⁴¹ Dazu Teil 1 Abschnitt A.) IV.) 6.) „Anforderungen an die Schranken“.

³⁴² *Paeffgen*, FS Wolter, S. 126.

³⁴³ *Paeffgen*, FS Wolter, S. 131 f.

In diese Richtung geht auch das im anglo-amerikanischen Raum anerkannte “harm-principle.”³⁴⁴ Im Kern fungiert Strafrecht dabei als Instrument zur Schadensvermeidung.³⁴⁵

In Deutschland werden vor allem die Voraussetzungen diskutiert, die Strafnormen erfüllen müssen, damit Zielzustände, wie etwa eine stabile soziale Ordnung, erreicht werden können.³⁴⁶

Einen solchen funktionalisierenden Ansatzpunkt für die Bestimmung des Anwendungsbereiches des Strafrechts wählt *Pawlik*. Seiner Ansicht nach könne strafwürdiges Unrecht nur vorliegen, wenn die in der Tat zum Ausdruck kommende Stellungnahme zu dem verletzten Normgebot einen „praktisch erheblichen“ Unterschied bei der Verwirklichung einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung mache.³⁴⁷ Auch bei dieser Betrachtungsweise kann man zu dem Ergebnis kommen, dass jedes Verhalten, welches die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft in ausreichendem Maße bedroht, strafwürdiges Unrecht sein kann. Denn ohne Zweifel hat die Aufrechterhaltung des die Freiheit des Einzelnen konstituierenden Rahmens für die Verwirklichung einer freiheitlichen Gesellschaftsordnung eine praktisch erhebliche Bedeutung.

Dem nahestehend hat das Strafrecht nach *Roxin* die Aufgabe,

*„seinen Bürgern ein freies und friedliches Zusammenleben unter Gewährleistung aller verfassungsrechtlich garantierter Grundrechte zu sichern.“*³⁴⁸

Die grundsätzliche Funktion des Strafrechts ist demnach, die Freiheit des Einzelnen zu verwirklichen.³⁴⁹ *Roxin* erachtet eine Strafbewehrung für bewusst selbstschädigendes Verhalten dennoch für nicht zulässig.³⁵⁰ Nach dem auf grundrechtlicher Ebene ausgeloteten Prüfungsmaßstab erscheint dies jedoch nicht selbstverständlich, wenn man davon ausgeht, dass eine unmittelbar rein selbstschädigende Handlung über seine mittelbaren Wirkungen auch Gehalte des die Freiheit konstituierenden Rahmens bedrohen kann.

Aus diesem Grund liegt in einem strafbewehrten Verbot einer Selbstschädigung auch nicht zwingend ein Verstoß gegen das Prinzip der Straflosigkeit selbstschädigenden Verhaltens. Denn eine solche Strafbewehrung dient nicht notwendigerweise der Ahndung einer zulässigen

³⁴⁴ Vgl. Ambos, *Criminal Law and Philosophy* 2015, S. 301 (302).

³⁴⁵ Vgl. Ripstein, *Philosophy & Public Affairs*, 2006 (34), S. 215.

³⁴⁶ *J/M/Joicks*, *Müko. StGB*, Band 1, Einleitung Rn. 37 f.

³⁴⁷ *Pawlik*, *Normbestätigung*, S. 40 f.

³⁴⁸ *Roxin, Greco, Strafrecht*, § 2 Rn. 7; So auch *Pawlik, Normbestätigung*, S. 40 f.

³⁴⁹ Vgl. *Nestler*, *Kritik des Betäubungsmittelstrafrechts*, S. 705 Rn. 15.

³⁵⁰ Dazu *Romano*, *FS Roxin*, S. 155 (156 f.).

Disposition über die eigene Gesundheit, sondern bestraft möglicherweise nur die intensive Verletzung der Gehalte des die Freiheit konstituierenden Rahmens. Da der Einzelne verpflichtet ist, diese nicht unzulässig zu beschweren, ist es auch im Rahmen eines funktionalisierenden Ansatzes stringent zu schlussfolgern, dass darin strafwürdiges Unrecht liegen kann.

3.) Strafwürdiges Unrecht bei der Verletzung von Universalrechtsgütern

Auch wenn die Diskussion in der rechtswissenschaftlichen Literatur insoweit noch andauert,³⁵¹ werden in der Rechtspraxis bereits bei einer Vielzahl von Delikten der Schutz verschiedenster Universalrechtsgüter für eine Strafbegründung herangezogen.³⁵² Zu nennen sind bspw. die Aussagedelikte der §§ 153 ff. StGB, welche die Funktionsfähigkeit der staatlichen Rechtspflege schützen.³⁵³ Die echten Staatsschutzdelikte, wie etwa der Hochverrat gegen den Bund nach § 81 StGB, schützen ebenfalls kein Individualrechtsgut, sondern die Existenz der Bundesrepublik Deutschland, ihre territoriale Integrität und die verfassungsmäßige Ordnung.³⁵⁴ § 145 StGB dient dem Schutz der Verfügbarkeit privater oder öffentlicher Hilfsdienste und will das Vertrauen in die Verlässlichkeit eines Notrufs erhalten.³⁵⁵ § 370 AO bewehrt die Steuerhinterziehung mit Strafe und schützt dabei nach überwiegender Ansicht das staatliche Interesse am vollständigen und rechtzeitigen Aufkommen von Steuern.³⁵⁶ Ähnliches gilt für die Urkundenfälschung nach § 276 StGB, welche das allgemeine Vertrauen in den Urkunden- und Rechtsverkehr schützt.³⁵⁷

Auch wenn die Anwendung einer Strafe gegebenenfalls nicht in jedem dieser Beispiele im Ergebnis vertretbar oder angemessen sein mag, so kann doch nicht geleugnet werden, dass die Gesellschaft durch falsche Aussagen vor Gericht, durch das Hinterziehen von Steuern oder durch die Bedrohung der freiheitlich demokratischen Grundordnung Schaden nimmt. Entsprechende Verhaltensweisen bedrohen zahlreiche in zukünftig auftretenden Konfliktsituationen individualisierbare Individualinteressen, die für ihre effektive Gewährleistung einer Absicherung bedürfen. Daran wird erneut deutlich, dass es in unterschiedlichster Form gemeinschädliche Handlungen gibt, die ein eindeutiges Unwerturteil verdient haben. Es ist mithin auch im Rahmen einer Betrachtungsweise, die wie das anglo-

³⁵¹ Einen Überblick gibt Sammüller-Gradl, Zurechnungsproblematik im Deutschen Umweltstrafrecht, S. 52 ff.

³⁵² Vgl. Hefendehl, Rechtsgut, S. 121; Vgl. Bloy, JuS 1997, S. 577 (578).

³⁵³ BGHSt 10, 142 (143); J/M/Müller, Müko. StGB, Band 3, Vor. § 153 Rn. 7.

³⁵⁴ Vgl. zum Staatsschutzstrafrecht etwa Wilfert, Strafe, S. 188 ff.

³⁵⁵ BGH NJW 1986, S. 1698 (1699).

³⁵⁶ J/M/Schmitz, Wulf, Müko. StGB, Band 8, AO § 370 Rn. 2.

³⁵⁷ J/M/Erb, Müko. StGB, Band 5, StGB § 267 Rn. 1.

amerikanische harm-principle primär auf die Schadensvermeidung abstellt, nicht ersichtlich, warum nicht auch die mittelbaren Auswirkungen einer Handlung strafwürdiges Unrecht darstellen können, sofern sich diese schlüssig belegen lassen.

Ein ähnliches Verständnis legt der Bundesgerichtshof für den Drogenkonsum zugrunde. Er sieht es als gerechtfertigt an, dass dieser mit Strafe belegt wird, weil die Gesellschaft die negativen Folgen dieser Handlung verhindern möchte.³⁵⁸

Eine Besonderheit stellt in diesem Kontext das Umweltstrafrecht dar. Für dieses geht die herrschende Ansicht in der Literatur von einem sog. doppelten Rechtsgutsbezug aus.³⁵⁹ Damit ist gemeint, dass das Allgemeinrechtsgut der Umwelt nur in der Dimension seiner Nützlichkeit für den Menschen als natürliche Lebensgrundlage erfasst wird.³⁶⁰ Dies weist eine große inhaltliche Nähe zu den hier aufgestellten Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Verbots einer Selbstschädigung auf. Denn diese zielen letztlich auch darauf ab, wichtige Rechtsgüter der Allgemeinheit so weit zu erhalten, wie es als Grundlage für die Freiheit der Bürger notwendig ist. Die Universalrechtsgüter dienen dabei folglich stets dem Einzelnen. Dies entspricht wiederum einer der Kernvoraussetzungen der personalen Rechtsgutstheorien.

Es sprechen mithin gewichtige Gründe dafür, den Schutz von überragend wichtigen, verfassungsrechtlich verankerten Universalrechtsgütern als Begründung für die Verhängung einer Individualstrafe zuzulassen.³⁶¹

4.) Die Notwendigkeit einer wirksamen Begrenzung des Strafrechts

Eine Anwendung des Strafrechts zum Schutz von Universalrechtsgütern vor den mittelbaren Auswirkungen einer Handlung erweitert den Anwendungsbereich dieses Instrumentes jedoch erheblich. In der strafrechtlichen Literatur wird eine solche „Expansion“ vielfach kritisiert.³⁶² Das Strafrecht wachse aus seiner ursprünglichen Aufgabe zur Sicherung eines „ethischen Minimums“ heraus³⁶³ und ziele weit auf die „Vorfelder“ der klassischen

³⁵⁸ BGH NJW 1992, S. 2975 (2976).

³⁵⁹ Sammüller-Gradl, Zurechnungsproblematik im Deutschen Umweltstrafrecht, S. 49 ff.

³⁶⁰ Vgl. dazu Krüger, Rechtsgutsbegriff, S. 40 ff.

³⁶¹ So auch BVerfG NJW 2008, S. 1137 (1142) Sondervotum Richter *Hassemer*.

³⁶² Vgl. Sánchez, Expansion des Strafrechts; K/N/P/Frommel, StGB Komm., 5. Aufl. 2017, Band 2, Vor. §§174 ff. Rn. 9.

³⁶³ Hassemer, NStZ 1989, S. 553 (558): „Das Strafrecht verläßt das enge Gehäuse liberaler Beschaulichkeit, wo es noch um die Sicherung des „ethischen Minimums“ ging, und wächst zu einem Steuerungsinstrument für gesellschaftliche oder staatliche Großstörungen.“

Rechtsgüter.³⁶⁴ Dies ermögliche einen kriminalpolitischen Aktivismus, im Rahmen dessen jedes sozial inadäquate Verhalten für strafbar erklärt werden könnte.³⁶⁵

Derartige Bedenken hinsichtlich der Heranziehung von Universalrechtsgütern zur Begründung einer Strafbarkeit, die aufgrund der behaupteten Konturlosigkeit von Universalrechtsgütern willkürliche Strafgesetze fürchten,³⁶⁶ werden nicht zuletzt durch die historischen Erfahrungen in Deutschland gespeist. So erfolgte beispielsweise eine pervertierte Anwendung des Rechtsguts der Volksgesundheit im Dritten Reich, wo dieses dazu missbraucht wurde, der Reinheit der deutschen Rasse zu dienen.³⁶⁷ Heutzutage ist auf dem Boden des Grundgesetzes eine solche Anwendung von ‚Recht‘ zwar bereits aus anderen Gründen nicht mehr möglich, denn der Zweck eines solchen Gesetzes und korrespondierende Maßnahmen wären bereits wegen eines Verstoßes gegen die Menschenwürde aus Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG verfassungswidrig. Exzesse dieser Art machen aber dennoch deutlich, dass diesen Bedenken aufgrund der Intensität der Strafe für das Individuum und der stets bestehenden Möglichkeit des Missbrauchs hinreichend Rechnung getragen werden muss.³⁶⁸ Mithin muss mit jeder Erweiterung des Anwendungsbereiches von Strafe eine wirksame Begrenzung einhergehen.³⁶⁹

Ein Ansatzpunkt, um dieses Ziel zu erreichen, ist es, eine positive Definition von strafwürdigem Unrecht aufzustellen. Alle entsprechenden Versuche blieben bisher jedoch erfolglos. Denn dahinter steht im Kern die Frage, was Unrecht ist, mithin was Recht ist und was ‚gut‘ und was ‚schlecht‘ ist. Diese Frage zu beantworten, ist auch deshalb stets gescheitert, weil die Beurteilung eines Sachverhaltes als (Un-)Recht eine subjektive Bewertung einer Situation beinhaltet. In einer Gruppe wahrnehmender Wesen mit unterschiedlichen subjektiven Realitäten wird daher nach einiger Zeit stets eine Divergenz darüber entstehen, was (Un-)Recht ist. Daraus folgt das Dilemma der Kriminalwissenschaft, in der sich keine Definition von materiell strafwürdigem Verhalten durchzusetzen vermochte.³⁷⁰ Es zeigte sich vielmehr, dass Unrecht ein disponierbarer Begriff ist. So entwickelte sich seit Mitte des 20. Jahrhunderts ein „kritisches Kriminalitätsverständnis.“³⁷¹ Nach diesem gibt es keine Straftat im Sinne einer

³⁶⁴ Vgl. dazu *Seher*, Strafnormlegitimation, S. 39 ff.; Kempf, NJW 1997, S. 1729 (1730).

³⁶⁵ Kindhäuser, ZStW 2017, S. 382 (385).

³⁶⁶ Landau, NStZ 2015, S. 665 (668); Barton, JuS 2004, S. 553.

³⁶⁷ Etwa RGBL I S. 529: „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14.07.1933; Dazu Rickmann, Rassenhygiene, S. 37 ff.

³⁶⁸ K/N/P/Neumann, *Saliger*, StGB Komm., Band 1, Vor. § 1 Rn. 110 ff.

³⁶⁹ *Romano*, FS Roxin, S. 157.

³⁷⁰ Einen Überblick über Kriminalitätsbegriffe, insb. über den formellen, den natürlichen und den materiellen Kriminalitätsbegriff, gibt: Schwind, Kriminologie und Kriminalpolitik, S. 3 ff.

³⁷¹ Vgl. Neubacher, internationale Strafgerichtsbarkeit, S. 178, der die Strömung der „kritischen Kriminologie“ als „Generationenkonflikt“ beschreibt; Vgl. auch Bott, Kriminalitätsvorstellungen, S. 110, Abbildung 6.

delicta mala per se.³⁷² Kriminalität ist viel mehr stets kriminalisiertes Verhalten.³⁷³ Gleichlaufend hat sich auch in der Rechtswissenschaft bis heute keine dogmatische Begründung einer Strafbarkeit etablieren können. Auch deshalb hat sich der Begriff der „Straftat“ in den letzten 130 Jahren stetig verändert – und mit ihm die Voraussetzungen an die formellen Normen des Strafrechts. Angefangen mit einem klassischen, viergliedrigen Straftatbegriff, geprägt durch Beling³⁷⁴ und v. Liszt,³⁷⁵ über den Finalismus, geprägt von Welzel,³⁷⁶ bis zu den heute verbreiteten Mischformen.

Zusätzlich erschwert wird der Versuch einer positiven Definition von Unrecht durch die sich wandelnde Unrechtsauffassung in der Bevölkerung. So waren einige Verhaltensweisen in den letzten Jahrzehnten zunächst verpönt und stellten eine Straftat dar und sind nun rechtlich legalisiert und auch gesellschaftlich akzeptiert.³⁷⁷ Gotteslästerung und Ehebruch etwa sind seit 1969 nicht mehr strafbar. Auch die staatliche Sanktionierung von Homosexualität wurde 1994 vollständig abgeschafft³⁷⁸ und 2018 die Majestätsbeleidigung ersatzlos gestrichen.³⁷⁹ Eine gegenteilige Entwicklung lässt sich bei der Expansion des Strafrechts durch den Gedanken des Opferschutzes³⁸⁰ beobachten. Zu nennen ist hier beispielsweise die Einführung des § 184b StGB, welcher die Verbreitung, den Erwerb und den Besitz kinderpornographischer Schriften unter Strafe stellt und als Ausdruck einer veränderten Auffassung zur Schutzbedürftigkeit von Kindern und Jugendlichen gesehen werden kann.³⁸¹ Infolge dieser Umstände wird der formelle Kriminalitätsbegriff durch die Entscheidungen des Gesetzgebers immer wieder verändert oder neu gefasst und durch die Rechtsprechung ausgefüllt.³⁸²

³⁷² Hoffmann-Holland, Modellgedanke im Strafrecht, S. 67; Anders Vertreter des natürlichen Kriminalitätsbegriffs, der jedoch alleine zur Bestimmung der Strafbarkeit eines Verhaltens mangels allumfassenden Konsenses zu missbilligenden Verhaltens nicht geeignet sein kann eine Strafbarkeit festzulegen, dazu etwa Sessar, FS Kaiser, S. 427 ff.

³⁷³ So die wohl h.M. des materiellen Kriminalitätsbegriffes, vgl. Müller-Dietz, NStZ 1993, S. 57: „Für die soziale Wahrnehmung von Kriminalität gilt gewiß, was ganz allgemein für die gesellschaftliche Erfassung von Wirklichkeit schlechthin gilt: daß die Bilder und Vorstellungen, die wir davon haben, nicht vom Himmel gefallen sind, daß sie vielmehr erst entstehen, sich „bilden“ müssen.“

³⁷⁴ Beling, Grundzüge des Strafrechts; Beling, Die Lehre vom Verbrechen.

³⁷⁵ v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, S. 96 ff.

³⁷⁶ Vgl. Welzel, Das Deutsche Strafrecht.

³⁷⁷ Dazu Höfling, JuS 2017, S. 617.

³⁷⁸ Dazu Schroeder, NJW 1994, S. 1501.

³⁷⁹ BGBl. I Nr. 48, 2017, S. 2349.

³⁸⁰ Eine Heranführung zum Opferschutzgedanken in der Strafrechtsdogmatik bieten u.a.: Herrmann, ZIS 3/2010, S. 236; Zabel, ZRP 2016, S. 202; Kilchling, NStZ 2002, S. 57 (58).

³⁸¹ Vgl. BT-Drucks. 16/9646, Beschlussempfehlung und Bericht des Rechtsausschusses.

³⁸² Sievert, Handwörterbuch der Kriminologie, S. 519; Vgl. auch Kürzinger, Kriminologie, S. 14, der davon ausgeht, dass der Kriminalitätsbegriff der „*willkürlichen Verfügungsgewalt des Gesetzgebers ausgeliefert ist*“. Dies ist der Startpunkt für die Suche nach einem unabhängigen, natürlichen Kriminalitätsbegriff.

Vor diesem Hintergrund wird ein auf starren Begründungskonzepten aufgebautes Strafrecht immer Gefahr laufen, aufgrund logischer Brüche bei der Erfassung von strafwürdig erscheinendem Unrecht seine eigene Legitimität zu untergraben. Dieses Schicksal erfährt auch die strenge personale Rechtsgutslehre. Sie kann keine dogmatisch stringente Erklärung dafür anbieten, warum die genannten Straftatbestände wie Steuerhinterziehung oder falsche uneidliche Aussage existieren³⁸³ – und jedenfalls zum Teil auch zu Recht strafwürdig sind. Damit verfehlt sie ihr Ziel eines universellen Geltungsanspruches für die Begründung und Begrenzung des Strafrechts. Vertreter einer funktionalen Betrachtungsweise reduzieren das Strafrecht aus diesem Grund weitestgehend auf seine Ordnungsfunktion.³⁸⁴ Sie lösen damit aber die genannte Besorgnis einer unzureichenden Begrenzung des Instrumentes aus.

Vor diesem Hintergrund ist es erstrebenswert, dass die das Strafrecht begründende Argumentation *selbst* gleichzeitig eine effektive Begrenzung enthält. Die Begrenzung von Strafe sollte also, soweit möglich, bereits in ihrer Begründung angelegt sein.

Bei einer näheren Betrachtung der bisherigen Definitionsversuche von strafwürdigem Unrecht zeigt sich, dass zur Begründung stets außerhalb der Verfassung stehende Überlegungen herangezogen werden. Erfasst man strafrechtliches Unrecht hingegen allein auf der Grundlage der Verfassungsnormen, so ergibt sich daraus eine materielle Definition, die auch die Grenzen des Instrumentes enthält. So kann das Strafrecht schlicht als ein mögliches Mittel zur Auflösung verfassungsrechtlicher Konflikte betrachtet werden. Es ist demnach einzig und allein Ausfluss der Verfassung und dient der Umsetzung der sich aus der verfassungsrechtlichen Abwägung im Einzelfall ergebenden Zustände. Strafrecht kann mithin all das sein, was sich aus grundrechtlicher Abwägung ergibt, und stellt die intensivste staatliche Handlungsoption dar, um verfassungsrechtliche Spannungsverhältnisse aufzulösen. Strafrecht kann demnach niemals sein, was gegen Verfassungsgrundsätze verstößt oder nicht mit der Abwägung der berührten Verfassungsgüter im Einklang steht.

In die gewohnte einfachgesetzliche strafrechtliche Terminologie überführt, ergibt sich daraus, dass Gegenstand eines formellen Strafgesetzes nur sein kann, was strafwürdiges Unrecht ist. Unrecht ist dabei jede individuelle Handlung, die verfassungsrechtlich geschützte Rechtsgüter in unverhältnismäßiger Weise beeinträchtigt. Strafbar ist dieses Unrecht nur dann, wenn die

³⁸³ Ähnlich Maas, NStZ 2015, S. 305 (306).

³⁸⁴ Vgl. Zabel, ZRP 2016, S. 202 (205).

Auflösung des zurechenbar verursachten verfassungsrechtlichen Spannungsverhältnisses nicht anders möglich ist als durch die Anwendung von Strafe.

Auf diese Weise können die Normen des Grundgesetzes in ihrer Dimension als objektiv-rechtliche Gehalte eine doppelte Funktion erfüllen, indem sie sowohl die tauglichen Rechtsgüter ausweisen, zu deren Schutz das Strafrecht herangezogen werden darf und gleichzeitig als Quelle von Rechtssätzen dienen, welche die effektive Begrenzung dieses Instrumentes ermöglichen. *Brodowski* führt insoweit zutreffend aus, dass

„*Wirkkraftige Begrenzungen der Strafgesetzgebung (...) in einer hierarchisch strukturierten Rechtsordnung nur auf höherer Ebene adressiert werden.*“³⁸⁵

Die Ermittlung der Reichweite des Strafrechts anhand der geschriebenen Verfassungsnormen ist mithin tauglich, das Maß der Willkürlichkeit der sozialen Bewertung stärker zu reduzieren und ein höheres Maß der Bestimmtheit, Rechtssicherheit und Gerechtigkeit zu bieten als ein Regelungsregime, das sich eigenständige Begründungskonzepte auferlegt.³⁸⁶

Universalrechtsgüter, welche die beschriebenen Voraussetzungen an grundrechtliche Schranken erfüllen, sind mithin auch als Strafzweck zuzulassen.³⁸⁷

Daraus folgt, dass auch die Selbstschädigung strafwürdiges Unrecht darstellen kann, wenn sie ein Universalrechtsgut wie die Volksgesundheit auf eine Weise gefährdet, dass der Erhalt der Funktionsfähigkeit der Gesellschaft den Einsatz des Strafrechts erfordert. Letztendlich entscheidet somit der Kontext des Lebenssachverhaltes darüber, ob es sich bei einer Selbstschädigung um strafwürdiges Unrecht oder um eine zulässige Betätigung grundrechtlicher Freiheiten handelt. Demnach kann auch die Konsumentenkriminalisierung durch § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG grundsätzlich zulässig sein.

5.) Die Erforderlichkeit der Strafe als *ultima-ratio*

Bei der Schaffung von Straftatbeständen sind zudem stets alle weiteren Verfassungs- und Zurechnungsanforderungen einzuhalten. Große Bedeutung kommt dabei dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu.³⁸⁸ Bei der Androhung einer Individualstrafe ist als besondere Ausprägung dieses Prinzips der *ultima-ratio*-Grundsatz einschlägig. Dieser sieht vor, dass Strafe nur als letztes Mittel zur Anwendung kommt, wenn keine andere Maßnahme

³⁸⁵ Jahn, *Brodowski*, ZStW 2017, S. 363 (366).

³⁸⁶ Andere Ansicht Hefendehl, JA 2011, S. 401 (403) mwN.

³⁸⁷ Vgl. *Hassemer*, Rechtsgut, S. 57.

³⁸⁸ Statt Vieler BVerfG NJW 2008, S. 1137 (1138).

möglich ist, um das gesetzgeberische Ziel zu erreichen.³⁸⁹ Vom Bundesverfassungsgericht wird dieser Grundsatz jedoch zum Teil weit weniger streng angewendet.

„Die Prüfung, ob eine strafrechtliche Bewehrung verfassungsgemäß ist, hat sich (...) nicht an einem engen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz auszurichten; vielmehr ist dem Gesetzgeber insoweit ein nicht unerheblicher Spielraum eigenverantwortlicher Bewertung einzuräumen.“³⁹⁰

Das Strafrecht ist demnach nicht subsidiär, so dass es nur zur Anwendung kommen könnte, wenn andere Maßnahmen versagen.³⁹¹ Denn es gibt laut dem Bundesverfassungsgericht einen Bereich von „minder gewichtigen strafrechtlichen Unrechtstatbeständen“, bei denen dem Gesetzgeber ein Wahlrecht zwischen dem Ordnungswidrigkeitenrecht und dem Strafrecht zusteht.³⁹² In dieser Lesart folgen aus dem ultima-ratio-Prinzip keine höheren Legitimationsanforderungen als an andere staatliche Eingriffsmaßnahmen.³⁹³

Dies ist abzulehnen. Denn eine Strafe stellt den intensivsten Eingriff in die Freiheitsrechte des Einzelnen dar. Dies ist bei jeder Strafandrohung der Fall, nicht nur bei vermeintlich minder gewichtigen Tatbeständen. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz macht es daher unabdingbar, einen Eingriff an mit dessen Schwere korrespondierenden Voraussetzungen zu messen. Dem intensivsten Eingriff ist mithin mit den höchst denkbaren Anforderungen an seine Wirksamkeit zu begegnen. Eine Strafe greift zudem auch in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht aus Art. 2 Abs. 1 GG iVm. Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG ein.³⁹⁴ Bereits deshalb kann Strafe stets nur das letzte Mittel sein.³⁹⁵

Die Literatur leitet aus dem ultima-ratio-Grundsatz daher überwiegend sehr strenge Anforderungen ab.³⁹⁶ Dem ist zuzustimmen. Denn die Garantie, dass der Staat seine Bürger nur dann strafen wird, wenn keine anderen effektiven Maßnahmen zum Schutz der bedrohten Gehalte zur Verfügung stehen, ist seinerseits Teil des die Freiheit konstituierenden Rahmens, dem ein überragend wichtiger Stellenwert eingeräumt wurde. Dieser Gehalt des Rechtsstaatsprinzips aus Art. 20 Abs. 3 GG ist sogar bereits in den Protokollen zur Schaffung des Grundgesetzes niedergelegt worden.³⁹⁷

³⁸⁹ Jahn, Brodowski, ZStW 2017, S. 363 (379); Hamm, NJW 2016, S. 1541.

³⁹⁰ BVerfG NVwZ 1989, S. 951 (952).

³⁹¹ Zu der einschlägigen BVerfG-Rechtsprechung siehe Appel, Verfassung, S. 142.

³⁹² BVerfGE 27, 113 (126).

³⁹³ Appel, Verfassung, S. 143.

³⁹⁴ BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1585) Sondervotum Richterin *Graßhof*.

³⁹⁵ Jahn, Brodowski, ZStW 2017, S. 363 (379); Hamm, NJW 2016, S. 1541.

³⁹⁶ Zusammenfassend etwa Kasper, Präventionsstrafrecht, S. 39; Vgl. zu der Reformdiskussion über die Funktion von Strafrecht als subsidiärem Rechtsgüterschutz bereits: Hassemer, Rechtsgutslehre.

³⁹⁷ Wernicke, Booms, Parlamentarischer Rat 1948-1949, Band 2, S. 516.

Die Erforderlichkeit einer Strafe ergibt sich zudem nicht automatisch aus der Behauptung der fehlenden Effektivität alternativer Maßnahmen. Wie bei den bereits ausgeloteten grundrechtlichen Anforderungen an die Schranken ist auch bei der Anwendung des Strafrechts von einer besonderen Rechtfertigungspflicht des Gesetzgebers auszugehen. Dieser hat schlüssig darzulegen, dass sich nur das Strafrecht dazu eignet, die ermittelten grundrechtlichen Grenzen in zulässiger Weise zu sichern. Dazu zählt eine schlüssige Begründung, dass kein anderes Instrument zur Verfügung steht, um den Konfliktfall zu lösen.

6.) Die individuelle strafrechtliche Verantwortlichkeit

Bei einer Strafbarkeit für eine unmittelbar rein selbstschädigende Handlung bedarf ferner die individuelle Verantwortlichkeit des Einzelnen für den strafrechtlichen Erfolg besonderer Aufmerksamkeit. Denn zunächst verlangt das Schuldprinzip, dass der strafrechtliche Erfolg dem Täter vorwerfbar sein muss und dass die Strafe in einem gerechten Verhältnis zur Schwere der Tat und zum Verschulden des Täters steht.³⁹⁸ Ferner muss der strafrechtliche Erfolg dem Einzelnen auch objektiv als „sein Werk“ zurechenbar sein.³⁹⁹ Dies ist grundsätzlich dann der Fall, wenn sich ein vom Täter gesetztes, unerlaubtes Risiko im Erfolg verwirklicht.⁴⁰⁰

Die Prüfung dieser beiden Voraussetzungen kann allerdings gerade bei abstrakten Gefährdungsdelikten wie dem Betäubungsmittelrecht Schwierigkeiten bereiten.⁴⁰¹ Denn dafür müssen die Wechselwirkungen des Drogenkonsums mit den Gehalten der Volksgesundheit sachgerecht eingeordnet werden. Diese sind jedoch nicht evident und teilweise multifaktoriell. Somit ist dem Gesetzgeber nach dem hier niedergelegten Verständnis zwar zuzugestehen, die strafrechtliche Verantwortung weit vor den eigentlichen Schadenseintritt vorzuverlegen, sofern dies zur Abwehr der Gefahren erforderlich ist. Doch auch derartige Konstruktionen müssen sich an den strengen strafrechtlichen Zurechnungskriterien messen lassen und dürfen diese nicht unterlaufen. Denn solange in der Strafe auch ein sozialem Vorwurf zum Ausdruck kommt, sind die Voraussetzungen der Zurechenbarkeit und der individuellen Schuld unverzichtbar.⁴⁰² Eine Strafe ohne die Einhaltung dieser Voraussetzungen würde das Individuum in unzulässiger Weise als Teil der Allgemeinheit funktionalisieren.⁴⁰³

³⁹⁸ Adam, Schmidt, NStZ 2017, S. 7 f. mwN.

³⁹⁹ Dazu kritisch K/N/P/Puppe/Grosse-Wilde, StGB Komm., Band 1, Vor. §§ 13–15, Rn. 228 ff.

⁴⁰⁰ Ebenda.

⁴⁰¹ Vgl. Hefendehl, JA 2011, S. 401 (404 f.).

⁴⁰² Frisch, NStZ 2013, S. 249 (250).

⁴⁰³ BVerfG NJW 1977, S. 1525 (1526).

Wo es bei der Abwägung grundrechtlicher Freiheiten also zulässig ist, alle Umstände des Einzelfalls und alle Auswirkungen einer Handlung nach dem Prinzip der praktischen Konkordanz in die Abwägung einfließen zu lassen, gelten bei einem Straftatbestand stets die strengen strafrechtlichen Kriterien. Vor diesem Hintergrund wird im Folgenden zu prüfen sein, ob dem einzelnen Konsumenten eine entsprechende strafrechtliche Verantwortlichkeit für die vom BtMG erfassten Gefahren aufgebürdet werden kann.

7.) Abwägung im Rahmen der Verfassungsdogmatik

Aus alledem folgt, dass auch ein unmittelbar rein selbstschädigendes Verhalten mit den Mitteln des Strafrechts geahndet werden darf, wenn dies die einzige Möglichkeit ist, dessen zurechenbar verursachte schädliche Auswirkungen auf ein überragend wichtiges Universalrechtsgut zu verhindern, das für die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft unabdingbar ist.

Wie bereits für die grundrechtliche Ebene dargelegt, kann dafür jedoch nicht jede Gefahr ausreichen. Die Schwelle der erforderlichen Beeinträchtigung divergiert vielmehr je nach bedrohtem Universalrechtsgut. Denn sie hängt davon ab, inwieweit die Funktionsfähigkeit des Rechtsgutes betroffen ist. So wird im Rahmen der bereits angesprochenen Aussagedelikte angenommen, dass jede Falschaussage vor Gericht die Funktionsfähigkeit der staatlichen Rechtspflege abstrakt beeinträchtigt und daher ein strafrechtliches Unwerturteil verdient, selbst wenn die Falschaussage für den Ausgang des Prozesses nicht entscheidend ist.⁴⁰⁴ Ein solch strenger Maßstab ist bei dem Rechtsgut der Volksgesundheit aufgrund der herausgearbeiteten Besonderheiten nicht anzulegen. Denn Beeinträchtigungen dieses Rechtsguts sind vernachlässigbar, solange die Funktionsfähigkeit des Rahmens, der die Freiheiten des Einzelnen ermöglicht, gewahrt bleibt. Diese Funktion kann das Rechtsgut auch dann noch erfüllen, wenn die Gesundheit der Bevölkerung sich wesentlich verschlechtert. Anderes gilt erst bei einer Gefahr, die das Universalrechtsgut der Volksgesundheit in seiner Funktionsfähigkeit so erheblich bedroht, dass kein staatliches Gerüst mehr aufrechterhalten werden kann, das die Freiheit und Sicherheit der Bürger gewährleistet.

8.) Abwägungsformel für die Zulässigkeit der Strafbewehrung einer Selbstschädigung

Zusammengefasst ergibt sich daraus folgende Abwägungsformel:

⁴⁰⁴ Hettinger, Bender, JuS 2015, S. 577.

Ein zulässiges Verbot einer Selbstschädigung kann nur dann mit Strafe bewehrt werden, wenn einem die Freiheit des Einzelnen konstituierenden Gemeinschaftsgut derart schwere Gefahren drohen, dass seine Funktionsfähigkeit unmittelbar bedroht ist und die Androhung von Strafe die einzig mögliche Regelung ist, um diesen vom Einzelnen zurechenbar verursachten Gefahren zu begegnen.

Die Abwägungsformeln des Verbots und der Strafbewehrung unterscheiden sich also vor allem durch die Anforderungen an die Intensität der abzuwehrenden Gefahr und die Zurechnungsvoraussetzungen. Die verfassungsmäßigen Anforderungen an die Strafbewehrung sind demnach sehr hoch einzuordnen. Die Strafbewehrung einer psychischen und physischen Selbstschädigung kann jedoch theoretisch verfassungsgemäß sein.⁴⁰⁵

Inwieweit die Konsumentenkriminalisierung durch § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG die aufgezeigten Voraussetzungen erfüllt, ist im Folgenden zu untersuchen und bestimmt sich nach den tatsächlichen Zusammenhängen des Lebenssachverhaltes des Betäubungsmittelkonsums.

B.) Prüfungsmaßstab und gesetzgeberische Einschätzungsprärogative

Vorab ist jedoch zu bestimmen, welcher Prüfungsmaßstab dabei anzulegen ist. Denn um eine übermäßige Anwendung des Strafrechts in der Praxis effektiv zu verhindern, ist eine wirksame Kontrolle der gesetzgeberischen Tätigkeit notwendig.⁴⁰⁶ Dies gilt aus den genannten Gründen vor allem bei der Verhängung von Strafen zum Schutz von Universalrechtsgütern.

I.) Verfassungsgerichtliche Kontrolle gesetzgeberischer Entscheidungen

Zuständig für die verfassungsrechtliche Überprüfung von Gesetzen ist das Bundesverfassungsgericht. Der Prüfungsmaßstab, den das Gericht dabei anwendet, hat dessen Befugnis, Gesetze zu verwerfen, mit der Kompetenz des Gesetzgebers Gesetze zu erlassen und mit den Rechten des Einzelnen in Einklang zu bringen. Das Bundesverfassungsgericht sieht die Grenzen seiner eigenen Prüfungskompetenz dort, wo die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers beginnt.⁴⁰⁷

⁴⁰⁵ Anders etwa Böllinger, Hdb. Psychoaktive Substanzen, S. 123.

⁴⁰⁶ Dazu BVerfG NVwZ 2018, S. 1703 (1708).

⁴⁰⁷ BVerfG NVwZ 2006, S. 559 (574).

„Das Bundesverfassungsgericht hat nur die Rechtmäßigkeit einer Norm, nicht auch ihre Zweckmäßigkeit nachzuprüfen.“⁴⁰⁸

Dem Gesetzgeber kommt demnach ein gerichtlich nur beschränkt überprüfbarer Einschätzungs-, Wertungs- und Gestaltungsspielraum zu.⁴⁰⁹ Die Verfassungsgerichtsbarkeit überprüft Entscheidungen somit nur auf die Einhaltung der Grenzen der verfassungsmäßig garantierten Rechte.⁴¹⁰ Sie ersetzt nicht die Abwägung des Gesetzgebers durch eine eigene.⁴¹¹ Doch auch dieser grundsätzlich eindeutig formulierte Prüfungsmaßstab hinterlässt bei näherer Betrachtung Unklarheiten darüber, welche Entscheidungen und Erwägungen der Überprüfung unterliegen. Dies liegt vor allem daran, dass die Rechtmäßigkeit eines Gesetzes eng mit der Richtigkeit der zugrunde liegenden Erwägungen verflochten ist.

Beispielsweise hat das Gericht die Wirksamkeit einer Regelung im Vergleich zu alternativen Maßnahmen zu bewerten, um festzustellen, ob die Voraussetzung der Erforderlichkeit erfüllt ist. Solche Beurteilungen resultieren jedoch oft aus der Abwägung von zahlreichen Informationen. Sie werden deshalb teilweise zum nicht gerichtlich kontrollierbaren Bereich der gesetzgeberischen Einschätzungsprärogative gezählt.⁴¹² Dies erscheint insoweit sinnvoll, als der Gesetzgeber die Effektivität von Maßnahmen im Regelfall bereits im Gesetzgebungsverfahren eingehend erörtert. Dennoch kann ein Verfassungsgericht bei der Kontrolle von Strafnormen eine solche gesetzgeberische Erwägung nicht ungeprüft übernehmen. Denn den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Eingriffsmaßnahmen wird jegliche Wirksamkeit genommen, wenn die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers sich auch darauf erstreckt, ob diese Anforderungen eingehalten werden. Es ist daher zu verhindern, dass der Gesetzgeber die Wahrung der Verfassungsprinzipien nur behauptet und dass das Gericht dem Glauben schenkt, ohne eine eigene Prüfung durchzuführen.⁴¹³ Die Kompetenz zur Überprüfung der Verfassungsgemäßheit einer Norm hat sich folglich auch auf die dem Gesetz zugrunde liegenden Erwägungen zu erstrecken.⁴¹⁴

Das Bundesverfassungsgericht hat in Entscheidungen, in denen es eine Überprüfung von tatsächlichen Erwägungen durchgeführt hat, primär zwei Kriterien herangezogen. Für

⁴⁰⁸ BVerfG NJW 1951, S. 877.

⁴⁰⁹ BVerfGE 71, 206 (215); BVerfGE 77, 84 (106).

⁴¹⁰ BVerfG NVwZ 1988, S. 47 (49); Vgl. auch Hofmann, numerische Verfahren, S. 537.

⁴¹¹ Vgl. BVerfGE 92, 365 (396); Lagodny, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte, S. 216.

⁴¹² Vgl. BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1579).

⁴¹³ Vgl. Noltenius, ZJS 1/2009, S. 15 (18).

⁴¹⁴ BVerfG NJW 2010, S. 505 (509); Schlaich, Koriath, Das Bundesverfassungsgericht, 7. Teil Rn. 533. BVerfG NJW 1995, S. 1077 (1078); Vgl. die Entscheidung zum behördlichen Einschätzungsspielraum und dem Erkenntnisstand der Fachwissenschaft in BVerfG NVwZ 2019, S. 52.

Prognoseentscheidungen hat es in der Vergangenheit nach der Festigkeit des jeweiligen Wissenstandes differenziert und eine dreistufige Prüfung, gestaffelt nach „Evidenz“, „Vertretbarkeit“ und „intensiver Kontrolle“ vorgenommen.⁴¹⁵ Es ist davon in jüngeren Entscheidungen zugunsten einer einzelfallbezogenen Prüfung abgerückt, welche die Kontrolle anhand der Eingriffsintensität der Maßnahme vornimmt.⁴¹⁶

Es erscheint jedoch sinnvoll, diese beiden Kriterien in Kombination anzuwenden. Demnach wird der Maßstab für die gesetzgeberische Rechtfertigung strenger, je intensiver die Beschwer für den Normadressaten ist.⁴¹⁷ Und je weiter der Wissenstand verfestigt ist, desto geringer sind in einer einzelnen Sachfrage die Abweichungsbefugnisse des Gesetzgebers.

Erwägungen, die der Gesetzgeber zur Begründung eines Verbotes heranzieht, sind daher mindestens auf ihre Vertretbarkeit hin zu überprüfen. Ob eine Erwägung vertretbar ist, hängt wiederum von der Festigkeit des Wissenstandes ab, auf der sie beruht. Dabei kann grob unterschieden werden zwischen gesicherten und nicht gesicherten Erkenntnissen.

Bei Sachfragen, zu denen keine gesicherten Erkenntnisse vorliegen, ist gerichtliche Zurückhaltung angebracht.⁴¹⁸ Diese können mit jedem sachgerechten Erklärungsansatz aufgelöst werden.⁴¹⁹ Dem Gesetzgeber ist dabei auch eine gewisse Fehlermarge zuzugestehen.⁴²⁰ Denn auch die Gerichte müssen tatsächliche Erkenntnislücken nicht selbstständig schließen und bewegen sich ihrerseits nur im Rahmen des aktuellen Standes der Wissenschaft.⁴²¹ Daraus folgt, dass selbst wenn die überwiegende Anzahl von Experten in einer Sachfrage eine überzeugende Ansicht vertritt, der Gesetzgeber einer anderen Ansicht folgen darf, wenn und solange diese evidenzbasiert und widerspruchsfrei ist.

Eine tatsächliche Erwägung, auf die eine Strafbewehrung gestützt wird, ist demgegenüber stets einer intensiven Kontrolle zu unterziehen. Bei der Überprüfung von Erwägungen, die nicht auf gesicherten Erkenntnissen beruhen, sind Widersprüche und Zweifel an der gesetzgeberischen Begründung folglich stärker zu berücksichtigen. Die gesetzgeberische Erwägung muss sich als überzeugende Einordnung der Sachlage darstellen, der die meisten Sachverständigen in der Fachwelt zustimmen. Wenn die zu kontrollierende Erwägung sich auf die Erforderlichkeit einer

⁴¹⁵ BVerfGE 50, 290 (332 f.).

⁴¹⁶ BVerfG NVwZ 2018, 1703 (1708); Dazu Schlaich, Koriath, Das Bundesverfassungsgericht, 7. Teil, Rn. 536.

⁴¹⁷ Vgl. Schlaich, Koriath, Das Bundesverfassungsgericht, 7. Teil, Rn. 536 f.

⁴¹⁸ Steinbach, ZRP 2020, S. 91 (92).

⁴¹⁹ Vgl. BVerfG NVwZ 2019, S. 52 Rn. 21.

⁴²⁰ Steinbach, ZRP 2020, S. 91 (92).

⁴²¹ Vgl. Eichberger, NVwZ 2019, S. 1560 (1562).

Maßnahme bezieht, dann hat das Gericht folglich auch die Zweckmäßigkeit der Regelung zu überprüfen und eine eigene wertende Entscheidung an die Stelle der gesetzgeberischen zu setzen.⁴²²

Bei Vorliegen gesicherter kriminologischer Erkenntnisse ist das Bundesverfassungsgericht der Ansicht, dass der Gesetzgeber sogar zum Erlass oder zur Aufhebung einer bestimmten Regelung gezwungen ist.⁴²³ Eine gesicherten Erkenntnissen widersprechende tatsächliche Erwägung kann daher niemals zur Begründung eines Verbots oder einer Strafbewehrung herangezogen werden.

Der gerichtliche Prüfungsmaßstab kann zudem nicht niedriger angesetzt werden, wenn es sich um eine komplexe Regelungsmaterie handelt.⁴²⁴ Denn die Komplexität von Sachfragen darf keine ‚Überwindung‘ von Tatbestandsmerkmalen zur Folge haben.⁴²⁵ Die Abwehrfunktion der Grundrechte verlangt in jedem Fall einen für den Bürger wirksamen Schutz seiner Rechte. Dies gilt umso mehr, wenn der Gesetzgeber bei abstrakten Gefährungsdelikten mehrere Risiko-Ebenen übereinanderschichtet, um eine strafrechtliche Verantwortung zu begründen.⁴²⁶ Konstruktionen dieser Art müssen aufgrund der Komplexität ihrer unterstellten Wirkungszusammenhänge eng kontrolliert werden, damit die Einhaltung wichtiger Grundsätze, wie etwa die Zurechenbarkeit des strafwürdigen Unrechts, gewahrt bleibt.

Daraus folgt auch, dass es unzulässig ist, ein Strafgesetz allein auf Zweifel und Unklarheiten zu stützen. Diese können nicht einseitig zu Lasten des Grundrechtsträgers ausgelegt werden.

Der Gesetzgeber kann bei Grundrechtseingriffen mithin nicht unbehelligt vom Wissensstand in den betroffenen Regelungsgebieten agieren. Er hat sachverständige Einschätzungen stets zu berücksichtigen.⁴²⁷ Um einen Verstoß gegen die Verfassung zu vermeiden, muss er unter Ausschöpfung der zugänglichen Erkenntnisquellen die voraussichtlichen Auswirkungen seiner Regelungen so zuverlässig wie möglich abschätzen.⁴²⁸

⁴²² Vgl. BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1588) Sondervotum Richter *Sommer*.

⁴²³ BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1581); BVerfG NJW 1979, S. 1039 (1040).

⁴²⁴ Vgl. Stettner, NVwZ 1989, S. 806 (808)

⁴²⁵ Lagodny, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte, S. 164.

⁴²⁶ BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1588 f.) Sondervotum Richter *Sommer*.

⁴²⁷ BVerfG NVwZ 2018, S. 1703 (1708).

⁴²⁸ Vgl. BVerfGE 50, 290 (333 f.); BVerfGE 65, 1 (55).

Wenn also beispielsweise seit Jahrzehnten viele Suchtexperten der Korrektheit der gesetzgeberischen Erwägungen und der Erforderlichkeit von Strafen im Bereich der Betäubungsmittel widersprechen, so

„wird der Gesetzgeber seiner Beobachtungs-, Prüfungs- und Nachbesserungspflicht nur gerecht, wenn er sich über das Fortbestehen der tatsächlichen Grundlagen seiner Abwägung aufgrund zuverlässiger Quellen ein umfassendes eigenes Bild verschafft.“⁴²⁹

Die Prüfung des Gerichts darf sodann zu dem Ergebnis führen, dass ein Gesetz die ihm zugeschriebene Funktion, ein Rechtsproblem zu lösen, nicht erfüllt.⁴³⁰ Dafür ist erforderlich, dass das Gericht die Umstände des zu beurteilenden Themenkomplexes so weit selbst ermittelt, dass es eine informierte Entscheidung darüber treffen kann.⁴³¹

Die Feststellung der Unzulässigkeit einer Regelung drückt ferner nicht aus, wie die Sachfrage stattdessen zu regeln ist. So bleibt der Grundsatz der Gewaltenteilung auch gewahrt, wenn eine Norm aufgehoben wird. Denn dem Gesetzgeber bleibt sein Gestaltungsrahmen durch eine Vielzahl alternativer Regelungsmöglichkeiten im Regelfall unbenommen.

II.) Die Gefahrbetrachtung beim Betäubungsmittelkonsum

Diese Feststellungen sind insbesondere für die Überprüfung der Kriminalisierung von Betäubungsmittelkonsumenten relevant. Denn die Datengrundlage über die Wirkungen des Drogenkonsums ist zwar aktuell so umfangreich wie nie zuvor.⁴³² Dennoch ist sie immer noch unvollständig.⁴³³ Derzeit kann nicht jede Auswirkung des Konsums auf evidenzbasierter Grundlage bewertet werden. Doch auch für Themenkomplexe, zu denen nur eine nicht vollständig verfestigte Datengrundlage vorliegt, lässt sich häufig aus dem Gesamtbild der vorhandenen Informationen ein vertretbarer Bereich der Gefahrbeurteilung ermitteln.⁴³⁴ Dieser ergibt sich aus der Summe der einzelnen, evidenzbasierten tatsächlichen Erwägungen. Infolgedessen können auch in nicht vollständig erforschten Themengebieten einzelne Schlussfolgerungen als unvertretbar zurückgewiesen werden.

⁴²⁹ BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1589) Sondervotum Richter *Sommer*. Zur Beobachtungs-, Prüfungs- und Nachbesserungspflicht des Gesetzgebers siehe auch BVerfG NJW 1993, S. 1751; BVerfG NJW 1984, S. 419. BVerfG NJW 1973, S. 1221 (1225).

⁴³¹ Vgl. BVerfG NJW 2014, S. 2853 (2855).

⁴³² Vgl. Friedrich-Ebert-Stiftung, Entkriminalisierung und Regulierung, S. 3.

⁴³³ Vgl. etwa ALICE RAP, Policies for the young.

⁴³⁴ Ähnlich BVerfG NJW 1995, S. 1077 (1078).

Ein Beispiel für die Herausforderungen, die sich bei der Überprüfung einer Erwägung ergeben, die auf einer unvollständigen Datengrundlage beruht, sind die substanzbedingten Todesfälle.

Das sog. Mortalitätsrisiko ist ein Faktor, auf dem die Erwägungen des Gesetzgebers hinsichtlich der von einem Betäubungsmittel ausgehenden Gefahren beruhen.⁴³⁵ In der Fachwelt wird in diesem Zusammenhang zwischen sog. direkt drogenbezogenen Todesfällen und indirekt drogenbezogenen Fällen unterschieden.⁴³⁶ Direkt drogenbezogen ist ein Todesfall, wenn er eine akute Folge des Konsums darstellt. Dies ist der Fall, wenn der Konsumvorgang unmittelbar zum Todeseintritt führt. Bei indirekt drogenbezogenen Todesfällen ereignet sich der Tod demgegenüber erst als eine Langzeitfolge des Konsums.

Für diese Mortalitätsrisiken gibt es zwar belastbare Zahlen, es ist jedoch keine vollumfängliche Datengrundlage gegeben.⁴³⁷ Es fehlt an Daten für die indirekten Todesfälle durch illegale Drogen. Bekannt sind hier lediglich die direkt drogenbezogenen Todesfälle. Im Jahr 2022 wurden in Deutschland 1.990 dieser Todesfälle registriert.⁴³⁸ Dabei zeigt sich, dass das akute Mortalitätsrisiko auch als substanzspezifisches und als konsumformspezifisches Problem verstanden werden kann, da die meisten dieser Todesfälle im Zusammenhang mit dem intravenösen Konsum von Heroin stehen.⁴³⁹

Im Bereich der legalen Betäubungsmittel liegt der Fokus hingegen verstärkt auf den indirekt drogenbezogenen Todesfällen. So sterben jährlich bis zu 74.000 Menschen an den Folgen ihres Alkoholkonsums⁴⁴⁰, wobei diese Zahl laut der Deutschen Hauptstelle für Suchtfragen zu niedrig angesetzt ist⁴⁴¹ und es unterschiedliche Arten der Berechnung gibt.⁴⁴² Ferner sterben ca. 127.000 Menschen an den Folgen des Rauchens.⁴⁴³

Da die genannten Zahlen nicht den gleichen Informationsgehalt aufweisen, kann nicht in vollends belastbarer und vergleichbarer Form dargestellt werden, wie hoch das Risiko ist, an dem akuten oder dem chronischen Konsum einer Substanz zu versterben. Infolgedessen ist es nicht möglich, eine Bindungswirkung für eine konkrete gesetzgeberische Erwägungen anzunehmen. Dennoch ist die Aussagekraft der vorhandenen Informationen nicht auf Null reduziert. Denn evidenzbasierte Studien, welche die Mortalitätsrisiken der Substanzen

⁴³⁵ Etwa Drogen- und Suchtbericht 2019, S. 59.

⁴³⁶ Vgl. Busch, Suchttherapie 2006, S. 154.

⁴³⁷ Vgl. EMCDDA, Drug mortality in Europe, S. 5 ff.

⁴³⁸ Bundeskriminalamt: Anzahl der Drogentoten in Deutschland in den Jahren von 2000 bis 2022, in: statista.de, 25.08.2023, abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/403/umfrage/todesfaelle-durch-den-konsum-illegaler-drogen/> (22.04.2024).

⁴³⁹ Drogen- und Suchtbericht 2016, S. 64 und Drogen- und Suchtbericht 2019, S. 82 f.; Vgl. Teil 2 Abschnitt C.) V.) Gesteigerte Gefährlichkeit der Substanzen durch die Prohibition.

⁴⁴⁰ Drogen- und Suchtbericht 2016, S. 9.

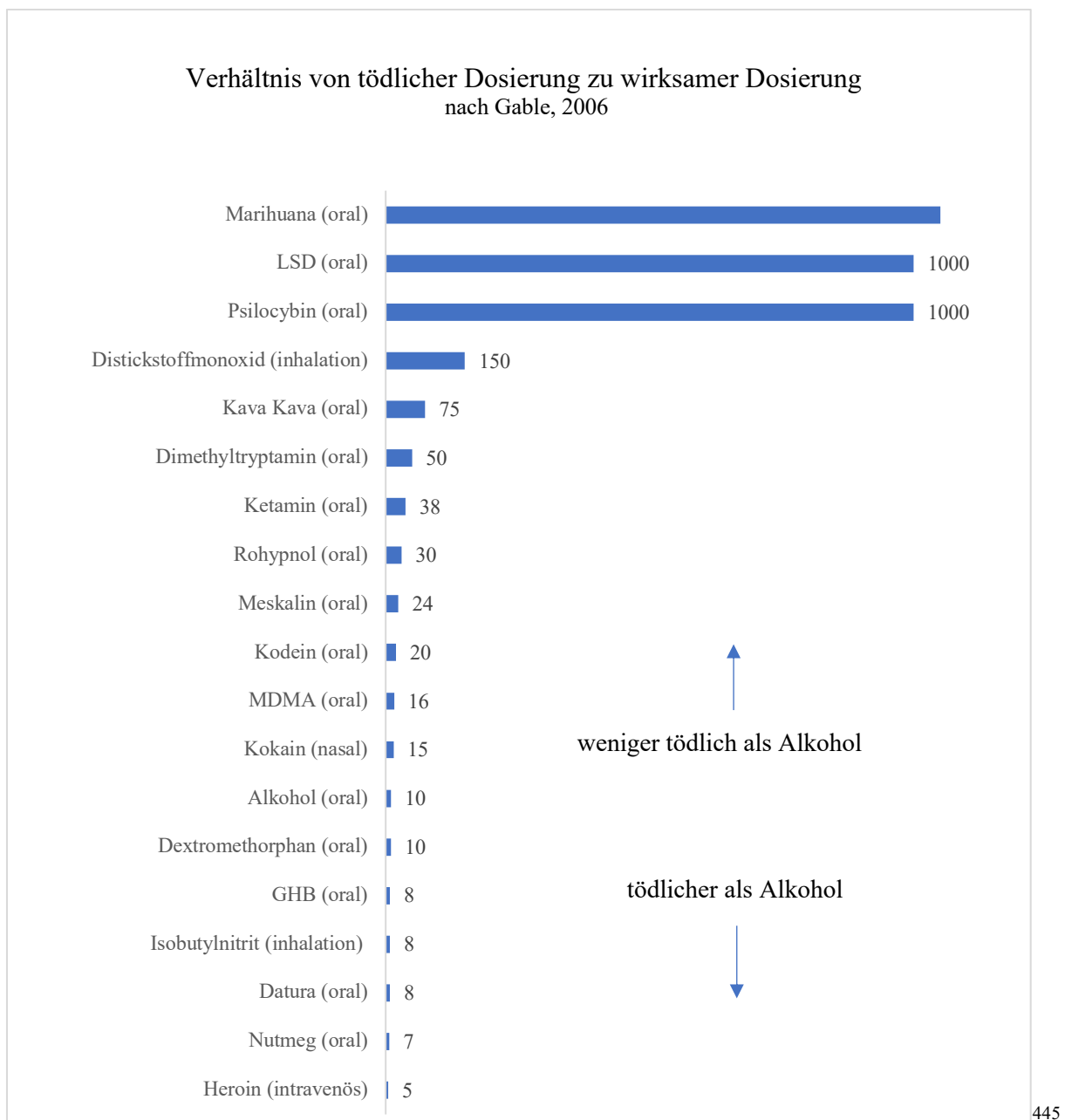
⁴⁴¹ DHS, Alkohol, abrufbar unter: <https://www.dhs.de/suechte/alkohol/zahlen-daten-fakten> (22.04.2024).

⁴⁴² Etwa DKFZ, Alkoholatlas 2017, S. 58 f.

⁴⁴³ DKFZ, Tabakatlas 2020, S. 54; Drogen- und Suchtbericht 2016, S. 31.

miteinander vergleichen, zeichnen trotz verschiedener Methodik ein konsistentes Bild des Risikos direkt oder indirekt an dem Konsum einer Substanz zu versterben.⁴⁴⁴

Ein in diesem Zusammenhang in der Forschung vertretener Ansatz ist die Gegenüberstellung des Verhältnisses einer *tödlichen* Dosis einer Substanz zu einer *effektiven* Dosis einer Substanz. Je größer die Differenz zwischen einer tödlichen Dosis und effektiven Dosis ist, desto geringer ist das Risiko eines direkt todesbezogenen Todesfalles bei einem einzelnen Konsumvorgang. Dabei zeigt sich, dass die meisten illegalen Drogen in der Forschung insoweit als wesentlich sicherer eingestuft werden als etwa Alkohol.



⁴⁴⁴ Etwa Nutt, King, The Lancet 2007 (369), S. 1047 (1051).

⁴⁴⁵ Gable, American Scientist 2006 (94/3), S. 206 (208).

Aus diesen Studien lässt sich ableiten, dass Substanzen wie Heroin,⁴⁴⁶ Alkohol,⁴⁴⁷ Tabak⁴⁴⁸ und auch Methamphetamin⁴⁴⁹ ein vergleichsweise hohes Mortalitätsrisiko bergen. Dies bedeutet, dass auch, wenn das Risiko eines drogenbedingten Todes nicht in jeglicher Ausprägung abgeschätzt werden kann, es dennoch unvertretbar ist anzunehmen, dass beispielsweise das Mortalitätsrisiko von LSD größer ist als das von Alkohol. Dem Gesetzgeber ist eine solche Erwägung nur zuzugestehen, wenn sich in der Fachdisziplin logisch stringente Ansätze finden lassen, die ein solches Ergebnis ausweisen.⁴⁵⁰

Dieser gerichtliche Prüfungsmaßstab ist insoweit alternativlos, als es bei jedem Sachverhalt stets Unklarheiten über die exakten Auswirkungen von Handlungen in der Lebenswirklichkeit geben wird. Gerade in den beim Betäubungsmittelkonsum berührten Fachbereichen wie der Medizin, der Soziologie, der Psychologie und der Kriminologie, gibt es selten vollends belastbare Datengrundlagen. Dieser Umstand kann jedoch nicht ausschließlich zu Lasten des Grundrechtsträgers wirken. Dies würde die Rechtfertigungspflicht des Gesetzgebers verschieben. Diesem obliegt es jedoch, wie dargelegt, klarzustellen, welche Handlungen er auf Grundlage welcher tatsächlichen Erwägungen als schädlich ansieht.⁴⁵¹ Diese Ausführungen können sodann am aktuellen Wissensstand gemessen werden.⁴⁵²

Praktisch möglich und rechtlich sinnvoll erscheint mithin, das Fachwissen möglichst vieler Quellen zusammenzutragen, die größtmöglichen Gefahren einer Substanz aufzuzählen und aus dem vorhandenen Wissen den vertretbaren Bereich der Gefahrenbewertung abzustecken, der gewisse tatsächliche Erwägungen als unvertretbar ausscheiden lässt. In dem Prozess der Wissensgewinnung sind die mit der Prohibition einhergehenden Beschränkungen wissenschaftlicher Forschung dabei sehr hinderlich.⁴⁵³

III.) Vertretbare Systematiken der Gefahrbetrachtung

Bei der Schaffung eines Gesetzes besteht indes kein Anspruch auf eine konkrete Sichtweise des Gesetzgebers oder eine konkrete Art der Begründung.⁴⁵⁴ Gerade bei komplexen

⁴⁴⁶ Drogen- und Suchtbericht 2016, S. 64.

⁴⁴⁷ Einen Überblick geben Rommel, Saß, Journal of Health Monitoring 2016, S. 37.

⁴⁴⁸ Dazu Mons, Kahnert, Gesundheitswesen 2019, S. 24.

⁴⁴⁹ Dazu Teil 2 Abschnitt A.) XII.) Spezifische Gefahren von Methamphetamin mwN.

⁴⁵⁰ Zur Logik externer Rechtfertigungen und juristischer Begründungen vgl. Bäcker, JuS 2019, S. 321 (323).

⁴⁵¹ Weniger weitgehend hingegen BVerfG NJW 1993, S. 1751 (1756).

⁴⁵² Domenig, Cattacin, Gefährlichkeitsabschätzungen, S. 48.

⁴⁵³ Vgl. die Empfehlung durch *Nutt* in Weltkommission für Drogenpolitik, Klassifizierung Psychoaktiver Substanzen, S. 29.

⁴⁵⁴ In diese Richtung jedoch Burghart, Pflicht zum guten Gesetz, S. 181.

Regelungsmaterien kann es mehrere gleichwertige Möglichkeiten geben, Gefahren zu betrachten und einzuordnen. Häufig sind unterschiedliche Blickwinkel auf eine Situation möglich und Argumente und Erwägungen können sich auf unterschiedliche Aspekte oder Wirkungen eines Themenbereiches beziehen.

Wenn der Gesetzgeber tatsächliche Erwägungen heranzieht, um seine Sicht auf die Notwendigkeit einer Strafbarkeit zu begründen, so konstruiert er damit gleichzeitig eine ‚Problemrealität‘. Diese ergibt sich aus den behaupteten Wirkungszusammenhängen und kann verstanden werden als die Summe der vom Gesetzgeber zur Rechtfertigung seiner Eingriffsmaßnahme genutzten tatsächlichen Erwägungen.

Bei der rechtlichen – und politischen – Diskussion um Betäubungsmittel besteht häufig kein gleichgelagertes Bild von der Problemrealität. Es bestehen Differenzen beim Erkennen und Anerkennen von Wirkungszusammenhängen und über das grundsätzliche Ziel von Maßnahmen. Es erfolgt auch eine unterschiedliche Gewichtung von tatsächlichen Umständen. So finden in der Sache mehrere Diskussionen parallel statt.

Rechtlich gesehen sind diese Problemrealitäten entscheidend, weil sie den Gang der verfassungsrechtlichen Überprüfung vorgeben. Denn der Gesetzgeber ist in dem Prozess der Konstruktion seiner Problemrealität frei und kann jeden Gefahrbetrachtungsansatz wählen, der auf einer vertretbaren Einordnung der Gefahren und Wirkungszusammenhänge beruht. Beim Betäubungsmittelkonsum ist es beispielsweise möglich einen Ansatz der Gefahrbetrachtung zu wählen, der bei langjährigen Konsumenten ansetzt und zwischen jenen unterscheidet, die Drogen sozialverträglich gebrauchen und jenen, die sie sozialschädlich missbrauchen. Der Gesetzgeber darf sein Gesetz aber auch auf einen Erstkonsumenten hin konzipieren und dabei primär das Ziel verfolgen, diesen vor einer Betäubungsmittelsucht zu schützen. Der Gesetzgeber kann auch einen Gefahrbetrachtungsansatz wählen, der spezifische Gefahren einzelner Substanzen isoliert adressiert. Der Gesetzgeber darf mithin grundsätzlich jeden Wirkungszusammenhang als das ‚Hauptproblem von Drogen‘ deklarieren und diesem eine herausgehobene Bedeutung beimessen. Im Kontext der Konsumentenkriminalisierung bedürfen dabei insbesondere drei verschiedene Ansätze besonderer Aufmerksamkeit, die Eingang in das BtMG und die Verfassungsrechtsprechung gefunden haben.

Dies ist zunächst der Ansatz einer *substanzspezifischen Gesamtbetrachtung* der relevanten Gefahren. Dies bedeutet, dass eine Betrachtung der Gefahren erfolgt, die von dem Konsum

einer Substanz für die gesamte Bevölkerung ausgehen.⁴⁵⁵ Der Gesetzgeber könnte im Rahmen dieses Ansatzes beispielsweise erwägen, dass die Gefahren eines Kokain-bedingten Herzinfarktes dringlicher zu verhindern seien als Alkohol-bedingte Leberschäden. Für einen solchen Ansatz spricht, dass es sinnvoll erscheint die Substanzen aufgrund ihrer charakteristischen Unterschiede substanzspezifischen Regelungen zu unterwerfen.

Daneben kommt eine *substanzspezifische Einzelbetrachtung* in Frage. Diese ist enger gefasst und konzentriert sich auf eine konkrete Konsumhandlung mit den für diese einzelne Selbstschädigungshandlung relevanten Gefahren. Einem solchen Ansatz liegen etwa Erwägungen zu Grunde, die aufgrund eines einmaligen Konsums die Entwicklung einer Abhängigkeit befürchten.

Daneben steht der Ansatz einer *Gesamtbetrachtung aller Gefahren von Betäubungsmitteln*. Dieser betrachtet die Gefahren aller konsumierten Substanzen gemeinsam und legt den Fokus auf die Gefahrenlage für das schützenswerte Rechtsgut. Dabei würde beispielsweise bei der Adressierung der vom Ecstasy-Konsum ausgehenden Gefahren auch berücksichtigt werden, wie stark die Volksgesundheit bereits durch den Missbrauch von Alkohol und Tabak belastet wird.

Da kein rechtliches Gebot existiert, welches dem Gesetzgeber die Anwendung eines dieser Gefahrbetrachtungsansätze vorschreibt, stehen diese – und weitere – Ansätze gleichberechtigt nebeneinander und dürfen vom Gesetzgeber auch in logisch stringenter Kombination angewendet werden. Das Bundesverfassungsgericht ist bei der Überprüfung der tatsächlichen Erwägungen an den Gefahrbetrachtungsansatz der Legislative gebunden.⁴⁵⁶ Es kann dem Gesetzgeber nicht auferlegen, einen anderen Ansatz zu wählen.⁴⁵⁷ So legt der Gesetzgeber durch seine tatsächlichen Erwägungen den Prüfungsansatz fest, der sodann auf seine Zulässigkeit zu überprüfen ist. Die nachfolgende Untersuchung folgt dieser Logik.

Teil 2: Die gesetzgeberischen Ziele der Konsumentenkriminalisierung

Nachdem nunmehr feststeht, dass die Strafbewehrung einer Selbstschädigung zulässig sein kann, ist der konkrete Sachverhalt des Betäubungsmittelkonsums zu untersuchen. Wie die

⁴⁵⁵ BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1580).

⁴⁵⁶ BVerfG NJW 2000, S. 1097 (1103): „(...) Gesetzgeber als dem Erstinterpreten des Grundgesetzes (...)“; Raabe, gesetzgeberischer Einschätzungsspielraum, S. 83.

⁴⁵⁷ Vgl. BVerfG NJW 1993, S. 1751 (1756).

ausgeloteten Abwägungsformeln verdeutlichen, ist hierbei insbesondere relevant, welche Gefahren von dem Betäubungsmittelkonsum für die schutzwürdigen Gehalte der Volksgesundheit ausgehen. Die Ermittlung dieser Umstände erfolgt anhand der gesetzgeberischen Zielsetzungen und Erwägungen, die in den Gesetzesbegründungen zum Ausdruck kommen und die Problemrealität des Gesetzgebers widerspiegeln.

Danach hat § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG das Ziel, den Einzelnen und die Bevölkerung vor den von Betäubungsmitteln ausgehenden Gefahren zu schützen (Abschnitt A.), das Entstehen einer Betäubungsmittelsucht zu verhindern (Abschnitt B.), die Sicherheit und Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln sicherzustellen (Abschnitt C.), einen effektiven Jugendschutz zu verwirklichen (Abschnitt D.), die notwendige medizinische Versorgung der Bevölkerung zu gewährleisten (Abschnitt E.) und die Drogenkriminalität zu bekämpfen (Abschnitt F.).⁴⁵⁸

Ein Vergleich dieser Ziele, die der Gesetzgeber im Zuge der „Neuordnung des Betäubungsmittelrechts“ im Jahr 1980 formulierte,⁴⁵⁹ mit den Zielen des kürzlich erlassenen CanG zeigt, dass diese auch nach mehr als 40 Jahren noch aktuell sind. Denn das CanG soll zu einem verbesserten Gesundheitsschutz beitragen, die cannabisbezogene Aufklärung und Prävention fördern, den illegalen Markt eindämmen sowie den Kinder- und Jugendschutz stärken.⁴⁶⁰ Darüber hinaus sollen Bürger, die kein Cannabis konsumieren, vor den Folgen des Cannabiskonsums geschützt werden.⁴⁶¹ Nur die Zielsetzung, zum Schutz der Konsumenten die Qualität des Cannabis zu kontrollieren und die Weitergabe verunreinigter Substanzen zu verhindern, ist im Vergleich zu den Schutzzielen des BtMG neu hinzugekommen.⁴⁶²

Dass der Gesetzgeber mit dem BtMG und dem CanG im Wesentlichen die gleichen Ziele verfolgt, überrascht insoweit, als das BtMG und das CanG, wie dargelegt, unterschiedliche Regelungsregime für die Konsumenten enthalten. Es ist fraglich, inwieweit dies durch sachliche Erwägungen gerechtfertigt ist.

⁴⁵⁸ BT-Drucks. 8/3551, S. 23; BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1579).

⁴⁵⁹ BT-Drucks. 8/3551.

⁴⁶⁰ BT-Drucks. 20/8704, S. 1.

⁴⁶¹ Ebenda.

⁴⁶² Ebenda.

A.) Schutz der individuellen und kollektiven Gesundheit

Die Abwehr der Gefahren, die von Betäubungsmitteln für die individuelle und kollektive Gesundheit ausgehen, kann als das primäre Ziel der Prohibition bezeichnet werden.⁴⁶³

Bei einer näheren Betrachtung dieses Schutzzieles fällt zunächst auf, dass dessen zentrale Begrifflichkeiten „Betäubungsmittel“ und „Gefährlichkeit von Betäubungsmitteln“ erhebliche Auslegungsschwierigkeiten bereiten.

I.) Der Rechtsbegriff der „Betäubungsmittel“

Dies liegt nicht zuletzt daran, dass es für den Rechtsbegriff „Betäubungsmittel“ an einer materiell gehaltvollen Legaldefinition mangelt. Denn nach § 1 Abs. 1 BtMG sind Betäubungsmittel die „in den Anlagen I bis III aufgeführten Stoffe und Zubereitungen“. Die Bezeichnung fungiert mithin schlicht als Oberbegriff für alle durch das Betäubungsmittelgesetz kriminalisierten Stoffe. Dem BtMG unterfallen jedoch nicht ausschließlich Stoffe, die eine betäubende Wirkung haben, sodass der Begriff Betäubungsmittel sprachlich nicht präzise und losgelöst von seiner fachlichen Bedeutung ist. Da der Gesetzgeber obendrein nicht begründet, warum einzelne Stoffe, wie etwa die legalen Drogen Alkohol und Tabak, vom Gesetz ausgenommen sind, erlaubt der Rechtsbegriff des § 1 Abs. 1 BtMG keine Subsumtion, welche Stoffe aus welchen Gründen dem Gesetz unterstellt sind. Dies wird der Rechtfertigungspflicht des Gesetzgebers nicht gerecht.

Durch die Einführung des CanG hat der Gesetzgeber diese Problematik nunmehr zumindest für Cannabis aufgelöst. Die umfangreichen Begriffsbestimmungen in § 1 Nr. 1 bis Nr. 24 CanG definieren genau, worauf das Gesetz Anwendung findet.

Vor dem Hintergrund einer fehlenden Definition im BtMG hat die Rechtsprechung eine eigenständige Bedeutung des Betäubungsmittelbegriffes entwickelt. Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts sind Betäubungsmittel

„(...) Stoffe, die nach wissenschaftlicher Erkenntnis wegen ihrer Wirkungsweise eine Abhängigkeit hervorrufen können oder deren betäubende Wirkungen wegen des Ausmaßes einer mißbräuchlichen Verwendung unmittelbar oder mittelbar Gefahren für die Gesundheit begründen oder die der Herstellung solcher Betäubungsmittel dienen.“⁴⁶⁴

⁴⁶³ Siehe § 1 Abs. 3 S. 1 BtMG; Vgl. Drogen- und Suchtbericht 2019, S. 9 f..

⁴⁶⁴ BVerfG NJW 1998, S. 669 (670).

Auch in der Literatur existieren Definitionsversuche. *Oğlakcioğlu* beschreibt Betäubungsmittel etwa als Stoffe, die nicht toxisch genug sind, um sie als reines Gift bezeichnen zu können, sodass sie als „Genussmittel“ konsumiert werden können, obwohl sie gleichzeitig aus pharmakologischer Sicht nicht ausschließlich zuträglich für den Organismus sind.⁴⁶⁵

Auch diese beiden Definitionen liefern jedoch keinen echten Erkenntnisgewinn, denn sie treffen auch auf eine Vielzahl anderer Stoffe zu, die nach klassischem Verständnis nicht als Droge klassifiziert werden. Dazu gehören etwa Nahrungsmittel wie Zucker und Fette.

Nicht zuletzt aufgrund dieser Definitionsschwierigkeiten stand zur Diskussion, die gesetzliche Bezeichnung zu „Suchtstoffen“ oder „psychotropen Stoffen“ abzuändern.⁴⁶⁶ Diese Formulierungen finden beispielsweise in den internationalen Abkommen Verwendung, auf denen das BtMG beruht. Im Hinblick auf die Etablierung des Begriffs Betäubungsmittel in der Rechtspraxis und anderen Gesetzeswerken, wie etwa Art. 74 Nr. 19 GG, § 6 Nr. 5 StGB und § 81 AMG, erfolgte jedoch keine Änderung.⁴⁶⁷ Lediglich der „Stoffbegriff“ des § 2 Abs. 1 Nr. 1 BtMG wurde angepasst,⁴⁶⁸ was jedoch keine Auswirkungen für die Konsumenten hat, da für die Strafbarkeit des Konsums nur die Positivlisten der Anlagen I bis III relevant sind.

Der Gesetzestext des BtMG nutzt zusätzlich den Begriff „Drogen“ anstelle von „Betäubungsmitteln“. Dem folgend verwendet diese Untersuchung die Begriffe „Betäubungsmittel“, „Substanzen“, „(Sucht-)Stoffe“ und „Drogen“ als Synonyme.

II.) Die Bestimmung der Gefährlichkeit von Betäubungsmitteln

Ebenfalls nicht eindeutig ist, welche Wirkungen des Substanzkonsums vom Begriff der „Gefährlichkeit von Betäubungsmitteln“ erfasst werden.⁴⁶⁹

1.) Bestimmung des Gefährlichkeitsbegriffs durch den Gesetzgeber

Die Gesetzgebung zum CanG weist auf spezifische negative Konsumfolgen hin, wie etwa cannabisinduzierte Psychosen.⁴⁷⁰ Der Gesetzgeber begründet seine zu Cannabis entwickelte Gefahrenschätzung mithin mit nachprüfbareren Erwägungen und wird dadurch seiner Rechtfertigungspflicht gerecht. Um die Auswirkungen der mit dem CanG eingeführten (Teil-)

⁴⁶⁵ J/M/Oğlakcioğlu, Müko. StGB, Band 7, Vor. § 1 Rn. 2.

⁴⁶⁶ BT-Drucks. 8/3551, S. 25.

⁴⁶⁷ Vgl. BT-Drucks. 8/3551, S. 24.

⁴⁶⁸ Art. 5 Gesetz zur Änderung arzneimittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 17.7.2009, BGBl. I S. 1990.

⁴⁶⁹ Vgl. Domenig, Cattacin, Gefährlichkeitsabschätzungen, S. 16.; Vgl. dazu auch House of Commons Science and Technology Committee: Drug classification: making a hash of it? - Fifth Report of Session 2005–06, 18.07.2006, S. 41.

⁴⁷⁰ BT-Drucks. 20/8704, S. 68.

Legalisierung zu bewerten, verpflichtet sich der Gesetzgeber zudem zu einer Evaluation der Auswirkungen des Gesetzes durch beauftragte, unabhängige Dritte, § 43 Abs. 1 u. 2 CanG. Der Gesetzgeber erfüllt mithin auch seine Pflicht zur Beobachtung, Prüfung und Nachbesserung, indem er sich über den Fortbestand der tatsächlichen Grundlagen seiner Abwägung versichert.⁴⁷¹

Ein anderes Bild zeigt sich beim BtMG, im Rahmen dessen der Gesetzgeber in den Gesetzesbegründungen keine nähere Auseinandersetzung mit den kriminalisierten Substanzen vornimmt. Der Gesetzgeber äußert sich zur Rechtfertigung der Kriminalisierung nur in wiederkehrenden Sachberichten⁴⁷² zu ausgewählten Substanzen und einzelnen substanzspezifischen Gefahren. Es ist zwar zulässig, tragende Erwägungen außerhalb der Gesetzesbegründung zu publizieren, um diese stetig aktualisieren zu können. Da der Gesetzgeber jedoch nicht alle Betäubungsmittel abhandelt, die durch das BtMG kriminalisiert werden, wird er dem gesetzlichen Rechtfertigungserfordernis nicht gerecht. Auch die hier näher behandelten Substanzen werden in diesen Berichten nur zum Teil erörtert.⁴⁷³ So fehlt beispielsweise eine Darlegung der Erwägungen zu den Gefahren des Ecstasy Konsums.⁴⁷⁴

Der Gesetzgeber verwendet zudem kein evidenzbasiertes System zur Beurteilung der Gefährlichkeit von Betäubungsmitteln. Bereits bei der Aufnahme der Substanzen in die internationalen Suchtstoffübereinkommen erfolgte keine wissenschaftliche Evaluierung.⁴⁷⁵ Obwohl die aktuelle Einordnung der Substanzen hin zu legal und illegal seit Jahren substantiiert kritisiert wird,⁴⁷⁶ holt der Gesetzgeber die notwendige evidenzbasierte Bewertung der kriminalisierten Stoffe nicht nach. Der Gesetzgeber wird damit seiner Beobachtungs-, Prüfungs- und Nachbesserungspflicht nicht gerecht.

Derartige Mängel können jedoch jederzeit durch das Nachschieben einer sachgerechten Begründung bzw. wissenschaftlichen Evaluierung geheilt werden.⁴⁷⁷ Ungeachtet derartiger formeller Unzulänglichkeiten ist daher die materielle Zulässigkeit der Konsumentenkriminalisierung zu untersuchen. Diese richtet sich im Wesentlichen nach der

⁴⁷¹ Vgl. BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1589) Sondervotum Richter *Sommer*; BVerfG NJW 1993, S. 1751; BVerfG NJW 1984, S. 419; Teil 1 Abschnitt B.) II.) Verfassungsgerichtliche Kontrolle gesetzgeberischer Entscheidungen.

⁴⁷² Vgl. die Drogen- und Suchtberichte der Bundesregierung, die REITOX Jahresberichte der DBDD für Deutschland und die Jahresberichte der Drogenbeauftragten.

⁴⁷³ Vgl. Drogen- und Suchtbericht 2019, S. 81 ff.

⁴⁷⁴ Ebenda.

⁴⁷⁵ Weltkommission für Drogenpolitik, Klassifizierung Psychoaktiver Substanzen, S. 4.

⁴⁷⁶ Statt Vieler Ebenda.

⁴⁷⁷ Vgl. dazu die Ausführungen von Janz, Rademacher, NVwZ 2004, S. 186 (187).

inhaltlichen Richtigkeit der Erwägung, dass der Konsum von Kokain, (Meth-)Amphetamin, Ecstasy bzw. MDMA und Psychedelika schwerwiegende Gefahren für die Volksgesundheit birgt. Es besteht jedoch Uneinigkeit darüber, wie die Gefährlichkeit einer Substanz zu bestimmen ist.

2.) Bestimmung der Gefährlichkeit durch das Bundesverfassungsgericht

Das Bundesverfassungsgericht beurteilte die Gefährlichkeit einer illegalen Substanz in einem Beschluss aus dem Jahr 1994, der die mittlerweile (teil-)legalisierte Substanz Cannabis zum Gegenstand hatte. Die Kriterien, die das Bundesverfassungsgericht der Entscheidung zugrunde legte, beschränken sich jedoch, soweit ersichtlich, nicht auf Cannabis, sondern sind auch auf andere illegale Substanzen übertragbar. Denn in dem Beschluss beurteilte das Bundesverfassungsgericht die Gefährlichkeit einer Substanz primär anhand des Ausmaßes ihrer Integration in die Gesellschaft. Es nahm damit den Blickwinkel einer Sozialbetrachtung ein. Das Gericht führte aus, dass

„zwar anerkannt (sei), daß der Mißbrauch von Alkohol Gefahren sowohl für den einzelnen wie auch die Gemeinschaft mit sich bringt, die denen des Konsums von Cannabisprodukten gleichkommen oder sie sogar übertreffen. Gleichwohl ist zu beachten, daß Alkohol eine Vielzahl von Verwendungsmöglichkeiten hat, denen auf Seiten der rauscherzeugenden Bestandteile und Produkte der Cannabispflanze nichts Vergleichbares gegenübersteht. Alkoholhaltige Substanzen dienen als Lebens- und Genußmittel; in Form von Wein werden sie auch im religiösen Kult verwandt. In allen Fällen dominiert eine Verwendung des Alkohols, die nicht zu Rauschzuständen führt; seine berauschende Wirkung ist allgemein bekannt und wird durch soziale Kontrolle überwiegend vermieden. Demgegenüber steht beim Konsum von Cannabisprodukten typischerweise die Erzielung einer berauschenden Wirkung im Vordergrund.“⁴⁷⁸

Für die Zulässigkeit einer Substanz sind demnach in erster Linie nicht die gesundheitlichen Risiken und möglichen Gefahren für die Gesellschaft ausschlaggebend, sondern die Anzahl der Verwendungsmöglichkeiten. Folglich ist erlaubt, was als Lebens- und Genussmittel dient. Diese Argumentation ähnelt der Lehre von der Sozialadäquanz im Strafrecht.⁴⁷⁹ Ansätze dieser

⁴⁷⁸ BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1584).

⁴⁷⁹ Vgl. Exner, Sozialadäquanz, S. 58 ff.; J/M/Korte, MüKo. StGB, Band 6, § 331 Rn. 134.

Art, die mit außerrechtlichen Ordnungsvorstellungen operieren und rein auf Kultur- und Sittlichkeitsvorstellungen abstellen,⁴⁸⁰ sind jedoch nicht geeignet, die Strafbarkeit des Substanzkonsums zu bestimmen. Denn es ist unerheblich, ob ein Verhalten, eine Lebensweise oder eine Kultur dem persönlichen Geschmack entspricht.⁴⁸¹ Dem Staat obliegt insoweit eine Neutralitätspflicht, als er abweichendes Verhalten nicht ohne sachlichen Grund unter Strafe stellen darf.⁴⁸²

Bei näherer Betrachtung offenbart die Argumentation des Bundesverfassungsgerichts zudem einen inneren Zirkelschluss. Denn ihr dienen die Umstände, die durch eine Prohibition ausgelöst werden, zu ihrer Rechtfertigung. So setzt die vom Gericht geforderte „soziale Kontrolle“ des Konsums eine Entwicklung einer Kultur rund um eine Substanz voraus.⁴⁸³ Eine solche formt die sozialen Normen, die großen Einfluss auf die individuellen Konsummuster haben.⁴⁸⁴ Dabei kann um jedes bekannte Betäubungsmittel eine solche Kultur entstehen.⁴⁸⁵ Dies zeigt sich auch daran, dass die durch das BtMG kriminalisierten Drogen in anderen Kulturen zum Teil eine Bedeutung eingenommen haben, die dem Stellenwert von Alkohol in Deutschland gleichkommt.⁴⁸⁶ Eine strafbewehrte Prohibition verhindert jedoch die Entwicklung einer Kultur in einem für eine Kontrollfunktion ausreichendem Maße. Die fehlende Kultur um eine Substanz ist sodann wiederum ein Grund für ihr Verbot. Dieser Logik folgend hatte Marlene Mortler, von 2014 bis 2019 Drogenbeauftragte der Bundesregierung, mit ihrer Analyse Recht, als sie in einem Interview auf die Frage, *warum* Cannabis verboten sei, entgegnete:

„Weil Cannabis eine illegale Droge ist. Punkt.“⁴⁸⁷

Die Ausführungen des Bundesverfassungsgerichts enthalten zudem weitere unvertretbare Einschätzungen. Zunächst gilt dies für die Gefahrenbewertung der zum Vergleich herangezogenen legalen Substanz Alkohol. Es ist unklar, worauf sich die Aussage des Senats stützt, eine soziale Kontrolle würde den Alkoholrausch überwiegend verhindern. Denn in Deutschland trinken rund 18 Prozent der Männer und 14 Prozent der Frauen riskante Mengen

⁴⁸⁰ So Zipf, ZStW 1970, S. 633 (637).

⁴⁸¹ Vgl. BVerfG NJW 1994, S. 1577; D/D/Rössner, Strafrecht-Komm., Vor. §§ 1 ff. Rn. 18.

⁴⁸² BVerfG NJW 1990, S. 1982 (1983) speziell für die Kunstfreiheit; Vorlagebeschluss des AG Bernau bei Berlin, 2 Cs 226 Js 7322/19 (346/19), S. 80.

⁴⁸³ Zur Bedeutung informeller sozialer Kontrolle Möller, Prohibitionspolitik, S. 195 ff.

⁴⁸⁴ Teil 2 Abschnitt A.) XVIII.) 1.) Die Nachfrage nach Betäubungsmitteln mwN.

⁴⁸⁵ Ebenda.

⁴⁸⁶ DHS, Drogen-Abhängigkeit, S. 17.

⁴⁸⁷ Interview mit Marlene Mortler Jung & Naiv: Eure Fragen an die Drogenbeauftragte, Folge 182, 22.07.2014, Min. 08:04, abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=OjEpatXrBy8&t=8m4s> (22.04.2024).

Alkohol.⁴⁸⁸ Dies entspricht ca. 9,5 Millionen Bürger mit riskantem Alkohol-Konsumverhalten.⁴⁸⁹ Die Diagnose „Psychische und Verhaltensstörungen durch Alkohol“ ist bei Männern sogar die häufigste Ursache für eine Krankenhausaufnahme.⁴⁹⁰ Die Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen stellt daher im Gegensatz zum Cannabis-Beschluss fest:

„Verhaltens- und Verhältnisprävention müssen flächendeckend und kontinuierlich eingesetzt werden, damit Deutschland endlich die internationalen Spitzenplätze im gesundheitsschädlichen Konsum legaler Drogen verlässt.“⁴⁹¹

Die Auffassung, die Gesellschaft würde durch soziale Kontrolle den Alkoholmissbrauch überwiegend verhindern, ist mithin unvertretbar.

Auch das Argument, beim Gebrauch von illegalen Substanzen stehe in erster Linie die Erzielung eines Rausches im Vordergrund, kann in dieser Form nicht überzeugen. Denn aus rechtlicher Perspektive können valide Argumente gegen das ‚Sich-Berauschen‘ nur aus der Gefährdung verfassungsrechtlich relevanter Rechtsgüter abgeleitet werden, also etwa aus einer drohenden Gesundheitsschädigung durch das Sich-Berauschen. Allein die Bewusstseinsveränderung und das Auftreten eines biochemischen Zustandes im Körper, welche keine rechtlich relevanten Beeinträchtigungen für schützenswerte Rechtsgüter oder Interessen der Allgemeinheit zur Folge haben, sind nicht geeignet, ein Verbot zu rechtfertigen.

Da das Gericht zudem bewusst von einer eigenen Beweisaufnahme und Sachverständigengutachten absah,⁴⁹² fehlt es an der erforderlichen evidenzbasierten Gefahrbewertung. Die Abgrenzungskriterien des Bundesverfassungsgerichts sind mithin nicht tauglich, um eine Einordnung der Gefahren von Betäubungsmitteln vorzunehmen.

3.) Evidenzbasierte Ansätze

Demgegenüber entwickelte die Fachwelt verschiedene evidenzbasierte Ansätze zur Bewertung der Gefährlichkeit von Drogen. Diese versuchen die relevanten Umstände und Folgen des Konsums abzubilden und eine Vergleichbarkeit der Gefährlichkeit von Betäubungsmitteln zu

⁴⁸⁸ DKFZ, Alkoholatlas 2017, S. 41.

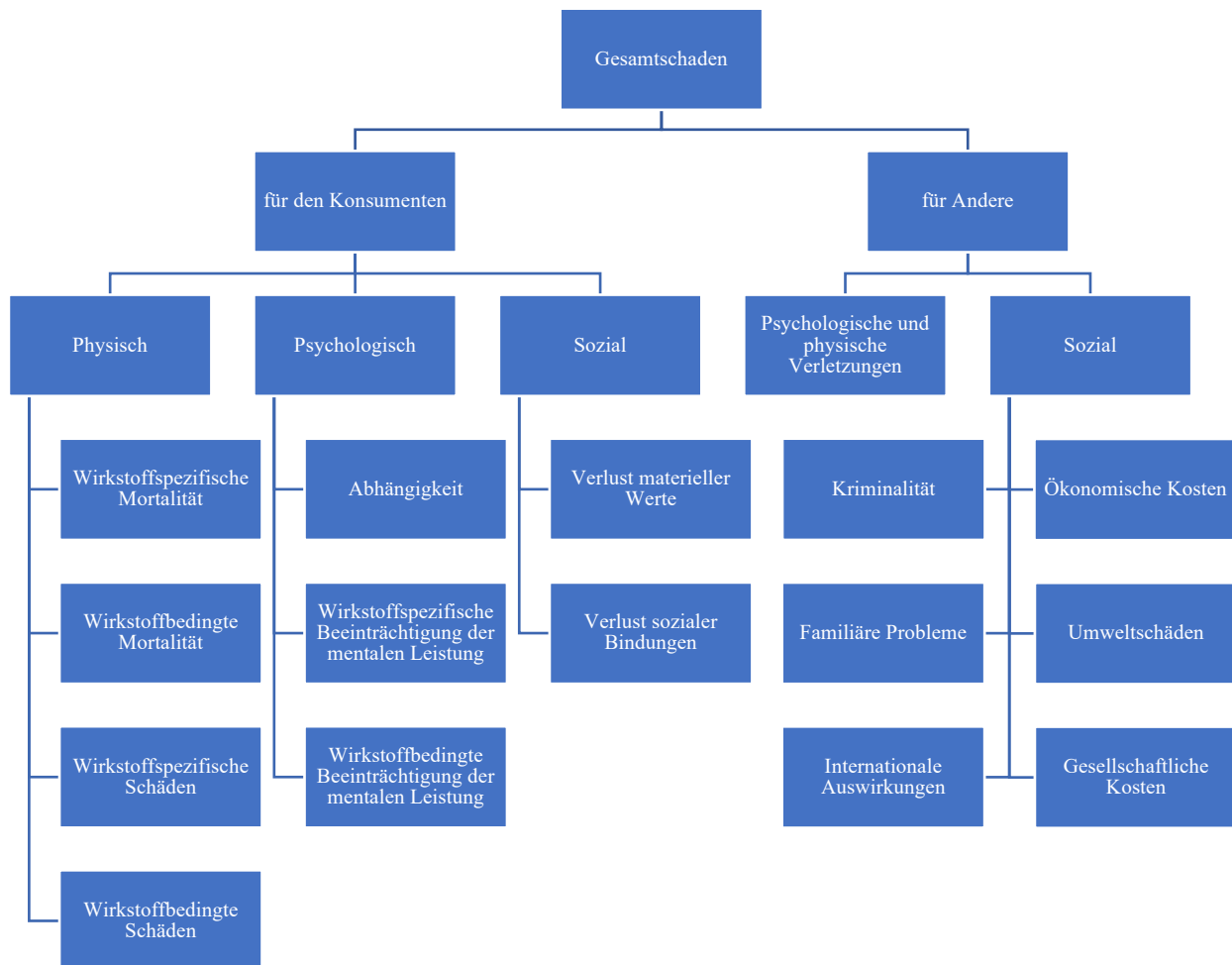
⁴⁸⁹ Unterkofler, Alkoholkonsum, S. 13.

⁴⁹⁰ Drogen- und Suchtbericht 2019, S. 59.

⁴⁹¹ DHS, Jahrbuch Sucht, S. 4.

⁴⁹² BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1589).

erreichen, indem sie die physischen, psychischen und sozialen Folgen des Konsums für den Konsumenten und die Gesellschaft erfassen.⁴⁹³ Vielfach zitiert⁴⁹⁴ wurde eine Studie unter Leitung des ehemaligen Drogenbeauftragten der britischen Regierung Prof. David Nutt aus dem Jahr 2010.⁴⁹⁵ Diese drückt die Gefährlichkeit einer Substanz in einem „Gesamtschadenswert“ aus, der sich aus insgesamt 16 unterschiedlich gewichteten Faktoren ergibt.

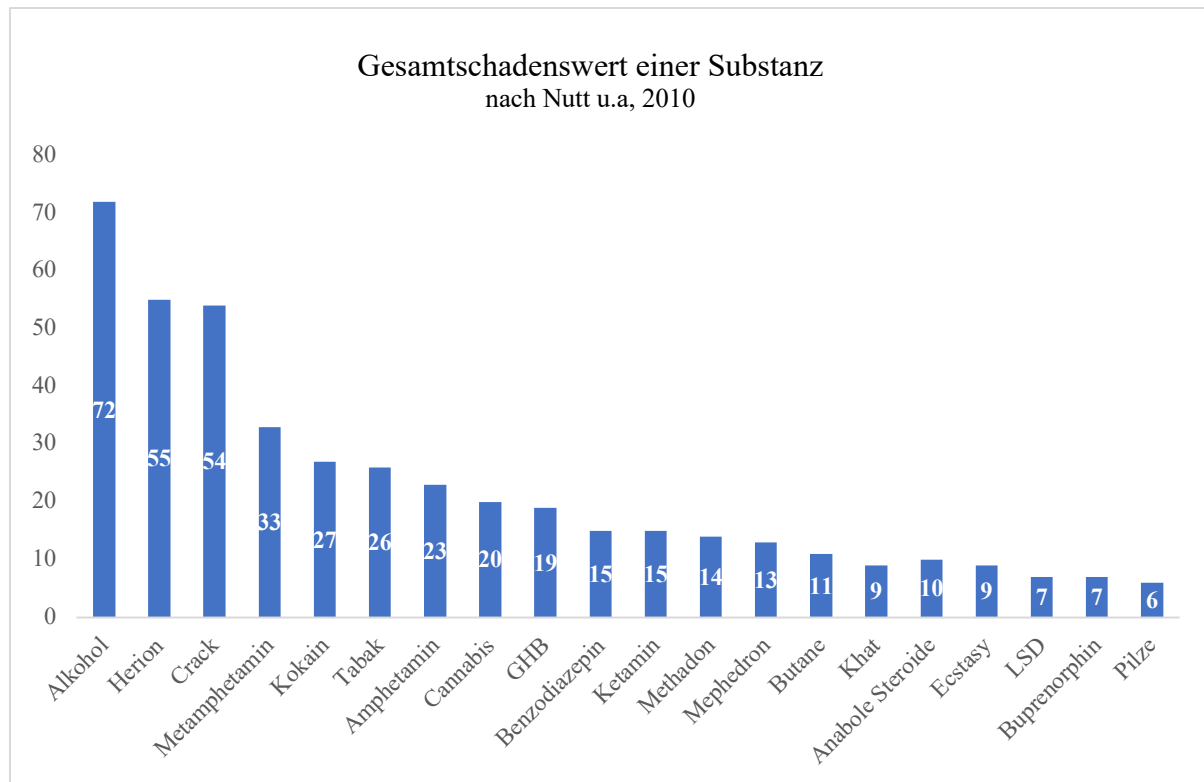


Psychiater und andere Personen, die Erfahrungen mit dem Thema des Drogenkonsums haben, vergaben für jede Substanz in jeder Unterkategorie Punkte auf der Grundlage ihrer persönlichen Erfahrungen. Die durchschnittlichen Punktzahlen der Kategorien wurden anschließend addiert und gemittelt, um das allgemeine Schadenspotential der Substanz zu ermitteln.

⁴⁹³ Vgl. dazu etwa EMCDDA, risk assessment of new synthetic drugs.

⁴⁹⁴ Statt Vieler Weltkommission für Drogenpolitik, Klassifizierung Psychoaktiver Substanzen, S. 22 u. 23.

⁴⁹⁵ Nutt, King, The Lancet 2010 (376), S. 1558 (1559 f.)



Den Ergebnissen dieser Studie zur Folge ist Alkohol die gefährlichste Droge vor Heroin, Crack Kokain und Crystal Meth. *Nutt* kritisierte daraufhin die britische Drogenpolitik, die den Erkenntnissen der Forschung widerspreche,⁴⁹⁶ und verlor sein Amt.⁴⁹⁷

Eine derartige Bewertung der Gefährlichkeit einer Substanz auf der Grundlage ihres Schadenspotentials für den Einzelnen und die Gesellschaft ist ein begrüßenswerter Ansatz, der den Kriterien der Rechtsprechung weit überlegen ist. Die Studie ist aufgrund ihrer Methodik dennoch nur bedingt geeignet, verfassungsrechtlich belastbare Schlussfolgerungen zu ziehen. Dies wird etwa bei einer näheren Betrachtung der Bewertung von Alkohol deutlich. Denn der Faktor der potenziellen Schäden der Substanz für Andere fällt unter anderem deshalb so hoch aus, weil die breite Verfügbarkeit der Droge berücksichtigt wird.⁴⁹⁸ Die Verbreitung einer Substanz ist zwar durchaus relevant für die Frage, inwieweit die öffentliche Gesundheit bereits durch legale Betäubungsmittel belastet ist, was mittelbar auch für die Legalität anderer Betäubungsmittel entscheidend sein kann. Die Konsumzahlen aller Substanzen verändern sich

⁴⁹⁶ Der Spiegel: Britischer Drogenbeauftragter nennt LSD harmloser als Tabak, 31.10.2009, abrufbar unter: <https://www.spiegel.de/politik/ausland/brown-feuert-mitarbeiter-britischer-drogenbeauftragter-nennt-lsd-harmloser-als-tabak-a-658515.html> (12.04.2024).

⁴⁹⁷ Laurence, Jeremy: Government fires top adviser for challenging its hardline policy on cannabis and ecstasy, The Independent, 31.10.2009, abrufbar unter: <https://www.independent.co.uk/life-style/health-and-families/health-news/sacked-ndash-for-telling-the-truth-about-drugs-1812255.html> (22.04.2024).

⁴⁹⁸ BBC News UK: Alcohol 'more harmful than heroin' says Prof David Nutt, 01.11.2010, abrufbar unter: <https://www.bbc.com/news/uk-11660210> (22.04.2024).

jedoch stetig. Dies limitiert die Aussagekraft der Ergebnisse auf den status quo. Der sich verändernde Konsum einer Substanz müsste sich folglich in einer fortlaufend angepassten Gefahrbewertung niederschlagen, was es schwierig macht, auf einer solchen eine rechtssichere Regelung aufzusetzen. Vor diesem Hintergrund sollte die Verfügbarkeit einer Substanz keine entscheidende Rolle bei der Beurteilung ihrer Gefährlichkeit spielen. Vorzugswürdig erscheint insoweit die Ermittlung des „abstrakten Gefährlichkeitspotentials“ einer Droge.

Die Studie wurde zudem wegen weiterer methodischer Unzulänglichkeiten kritisiert. So sei etwa die Einstufung der Sozialschädlichkeit nicht klar definiert und die Bewertung letztlich nur eine Summe subjektiver Einschätzungen.⁴⁹⁹ Derartige Kritik ist durchaus berechtigt, denn die verwendeten Ansätze zur Bestimmung der einzelnen Faktoren sind zum Teil nur bedingt nachvollziehbar. So wird etwa der Faktor „physische Schäden“ durch die Kombination der Punktzahlen für die drohenden akuten, chronischen und intravenösen Schäden ermittelt.⁵⁰⁰ Die Substanz Kokain hat dabei beispielsweise einen Gesamtschadenswert von 2,33, die sich aus dem Durchschnitt der drei Kategorien ergibt.

akut	chronisch	intravenös
2,0	2,0	3,0
Mittelwert: 2,33		

Im Gegensatz dazu hat Alkohol einen mittleren Schadenswert von 1,40. Dies ist darauf zurückzuführen, dass Alkohol in der Regel nicht intravenös eingenommen wird. Daher erhält die Kategorie „intravenös“ einen Wert von Null.

akut	chronisch	intravenös
1,9	2,4	0
Mittelwert: 1,40		

Bereinigt man die Ergebnisse um den Wert der intravenösen Schäden und vergleicht nur die „akuten“ und „chronischen“ Schadenswerte von Kokain und Alkohol, so ergibt sich für Alkohol ein Wert von 2,15. Dieser ist höher als der entsprechende Schadenswert von Kokain mit 2,0.

⁴⁹⁹ Vgl. Rolles, Measham, International Journal of Drug Policy 2011 (22), S. 243 f.

⁵⁰⁰ Daten aus Nutt, King, The Lancet 2007 (369), S. 1047 (1051).

Die Schlussfolgerung der Studie, nach der Alkohol ein geringeres physisches Schadenspotential besitzt als Kokain, ist mithin nur korrekt, wenn man die Möglichkeit des intravenösen Konsums von Kokain als genauso bedeutsam für das Gesamtgefahrenpotential der Droge ansieht wie die drohenden akuten und chronischen Schäden in der üblichen Konsumform. Zweifelsohne müssen die Gefahren des intravenösen Konsums Eingang in die Gefahrenbewertung finden. Es ist jedoch fraglich, ob die Möglichkeit der intravenösen Einnahme im Fall von Kokainpulver in dieser Form zu berücksichtigen ist, da die überwiegende Mehrheit der Kokainkonsumenten die Substanz als Pulver nasal einnimmt.⁵⁰¹

Um Kokain intravenös konsumieren zu können, muss das Pulver zunächst durch eine weitere Aufbereitungshandlung verflüssigt werden.⁵⁰² Es ist zudem auch möglich, das Pulver mit Natriumbicarbonat aufzubereiten, wodurch es rauchbar wird.⁵⁰³ Aufbereitungen dieser Art werden jedoch als „Crack Kokain“ bezeichnet und in der Regel als eigenständige Substanz betrachtet, da das Schadenspotential dieser Zubereitung im Vergleich zum nasal konsumiertem Kokainpulver signifikant höher ist.⁵⁰⁴ Die Vergleichbarkeit der Studienergebnisse wird zudem dadurch herabgesetzt, dass eine Vielzahl anderer Substanzen, wie etwa Tabak oder Cannabis, ebenfalls nicht intravenös konsumiert werden können.

Dies verdeutlicht die Schwierigkeit, die Gefährlichkeit einer Substanz exakt zu bestimmen. Die Studie von Nutt bleibt mithin hinter ihrem Ziel zurück, eine vollständig objektive, evidenzbasierte und vergleichbare Analyse der Schädlichkeit von Substanzen zu liefern.

III.) Gefahrbewertung durch die wissenschaftliche Forschung

Aus der Zusammenschau mit den Ergebnissen anderer Studien kann dennoch ein vertretbarer Bereich für die Beurteilung der vom Betäubungsmittelkonsum ausgehenden Gefahren ermittelt werden. Denn es existieren eine Vielzahl weiterer wissenschaftlicher Untersuchungen, die ebenfalls eine evidenzbasierte Evaluierung der Konsumgefahren anstreben. Und obwohl diese Studien unterschiedliche Ansätze zur Bestimmung der Gefährlichkeit anwenden,⁵⁰⁵ zeichnen sie ein weitgehend konsistentes Bild über das Schadenspotential der hier näher untersuchten Substanzen Alkohol, Tabak, Cannabis, Kokain, (Meth-)Amphetamin, Ecstasy bzw. MDMA und Psychedelika.

⁵⁰¹ Drogen- und Suchtbericht 2018, S. 103; Drogen- und Suchtbericht 2019, S. 102.

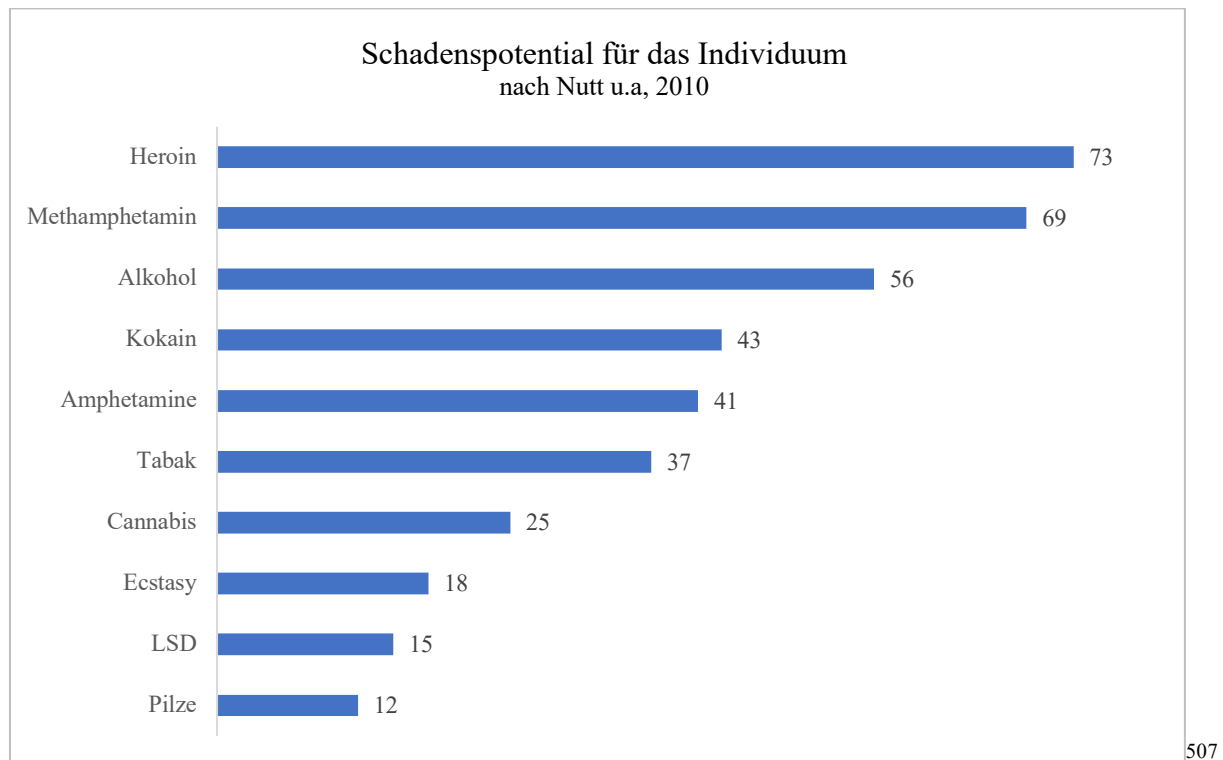
⁵⁰² von Heyden, Stimulanzien, S. 529.

⁵⁰³ Ebenda.

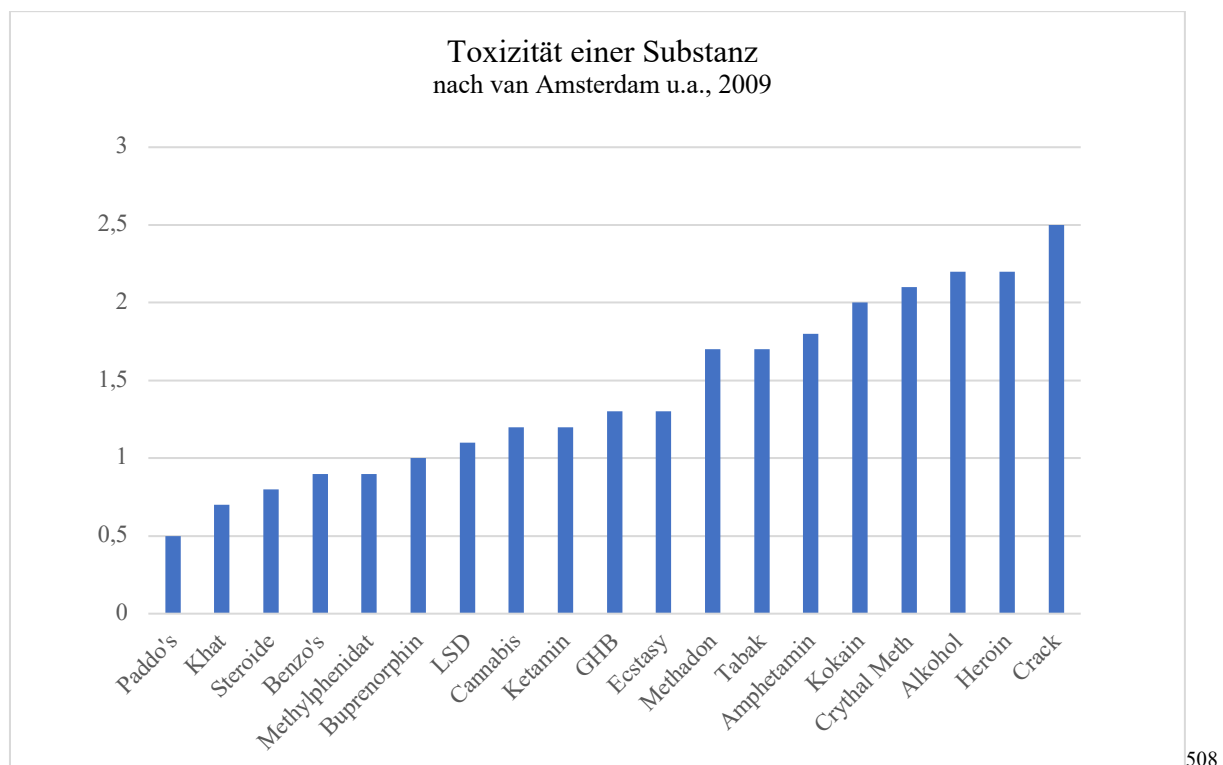
⁵⁰⁴ Die Unterscheidung zwischen Crack Kokain und Kokain wird, sofern nicht anders kenntlich gemacht, im weiteren Verlauf dieser Untersuchung vorgenommen; Im Gesamten dazu Hößelbarth, Konsumverhalten.

⁵⁰⁵ Eine Klassifikation systematischer Studien geben Domenig, Cattacin, Gefährlichkeitsabschätzungen, S. 27.

Eine vergleichende Einordnung wurde erstmals von *Roques* 1998 vorgenommen⁵⁰⁶ und unter anderem von der soeben näher behandelten Studie von *Nutt* in den Grundaussagen bestätigt.



Eine holländische Studie kam mit vergleichbarer Methodik zu ähnlichen Ergebnissen:

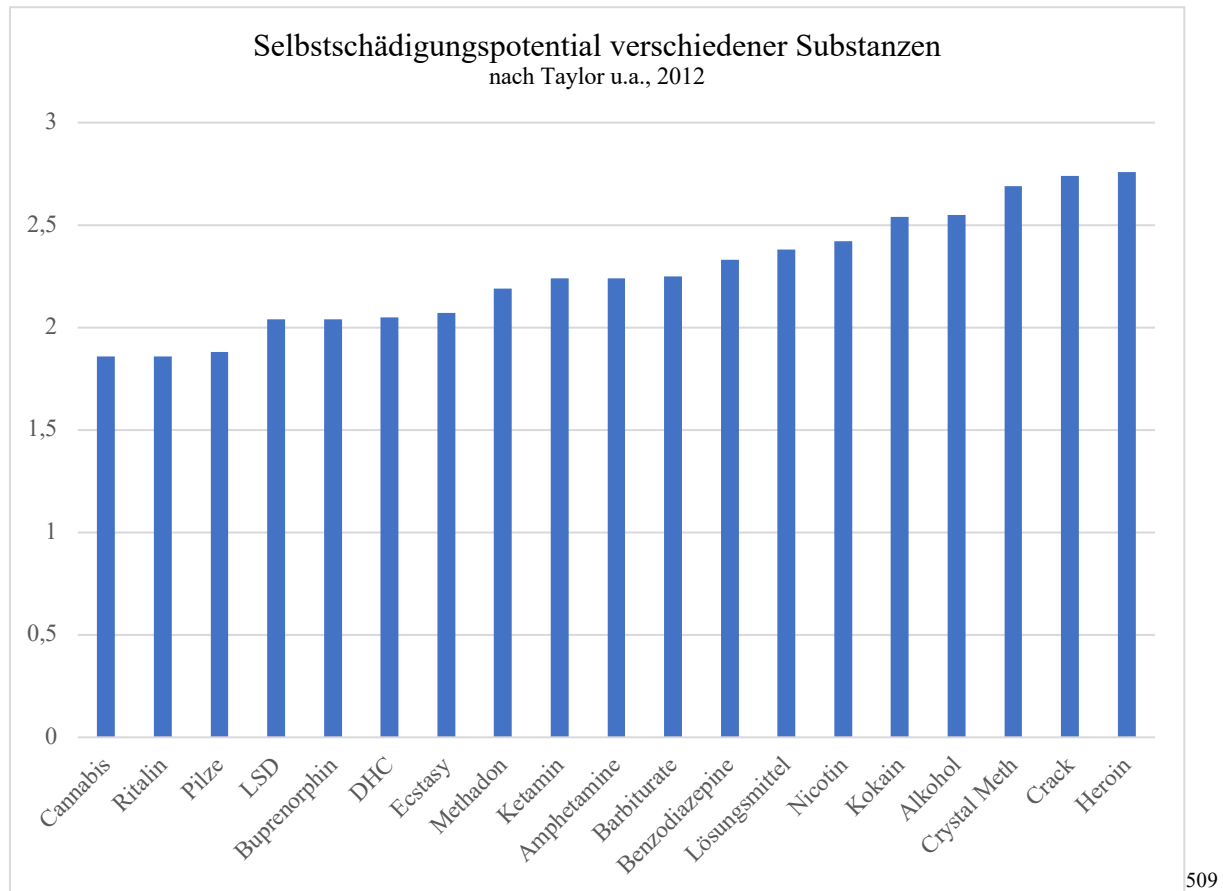


⁵⁰⁶ Roques, La dangerosité des drogues.

⁵⁰⁷ Nutt, King, The Lancet 2010 (376), S. 1558.

⁵⁰⁸ van Amsterdam, Opperhuizen, Ranking van drugs, S. 87; Ähnlich van Amsterdam, Opperhuizen, European Addiction Research 2010 (16), S. 202 (204).

Eine schottische Studie bestätigte 2012 die sich abzeichnende Einordnung erneut:



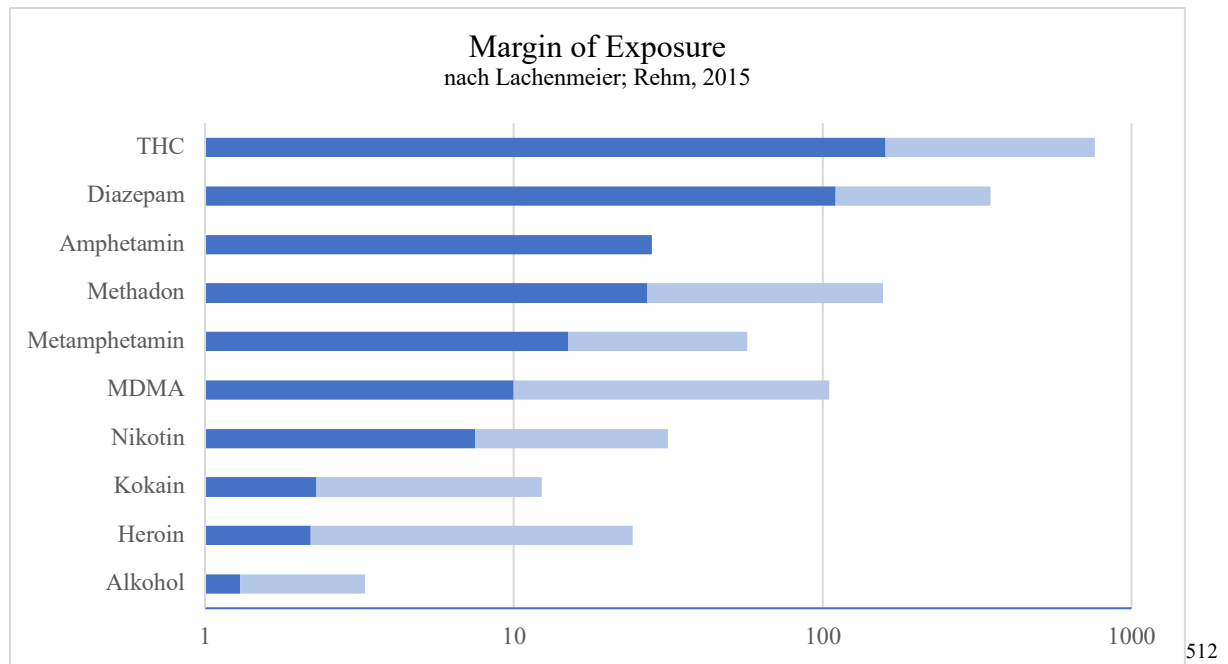
Ähnliche Ergebnisse ermittelte eine deutsche Studie aus dem Jahr 2020, in der deutsche Experten für Suchtmedizin ihre Einschätzungen zusammentrugen.⁵¹⁰

Einen interessanten Ansatz der Gefahrenbewertung machte sich das europäische Forschungsprojekt „ALICE RAP“ zu eigen. In dessen Rahmen entwickelten über 200 Wissenschaftler aus 25 Ländern die sog. Margin of Exposure-Methode („MOE“).⁵¹¹ Die MOE definiert die Dosis einer Substanz, bei der in epidemiologischen Studien oder in Tierversuchen eine schädliche Wirkung nachgewiesen wurde als sog. Benchmark-Dosis („BMD“). Diese wird mit der Menge einer üblichen Dosis der gleichen Substanz beim Konsum durch den Menschen verglichen. Das Gefahrenpotential ist dabei umso *größer*, je *niedriger* der MOE-Wert ist. Das Forschungsprojekt bestätigt auch mit diesem Ansatz die dargestellten Ergebnisse der anderen Studien. Es weist jedoch insbesondere für Methamphetamin eine deutlich geringere Gefahrbewertung aus.

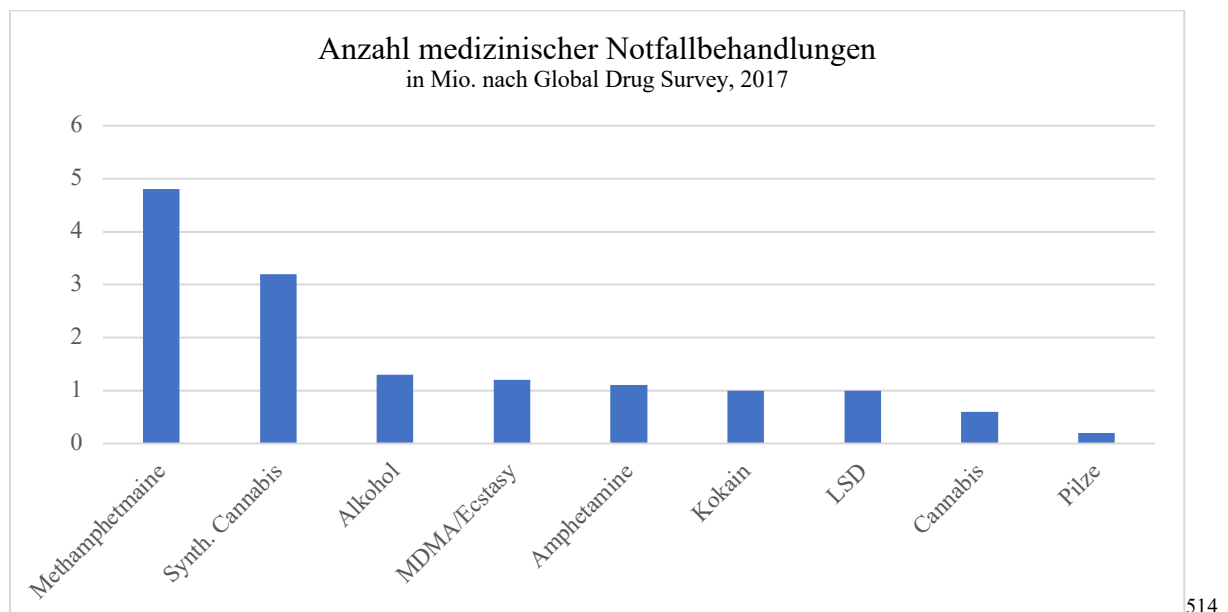
⁵⁰⁹ Taylor, Mark; Mackay, Kirsty; Murphy, Jen u.a.: Quantifying the RR of harm to self and others from substance misuse: results from a survey of clinical experts across Scotland, in: BMJ Open 2012, Volume 2, abrufbar unter: <https://bmjopen.bmj.com/content/2/4/e000774> (22.04.2024)

⁵¹⁰ Bonnet, Specka, Frontiers in Psychiatry 2020 (11), Article 592199.

⁵¹¹ ALICE RAP, Science Findings.



Mit einer anderen Datengrundlage arbeitet die weltweit größte Umfrage unter Drogenkonsumenten, der Global Drug Survey. Diese beinhaltet ca. 120.000 Datensätze von Befragten aus über 25 Ländern.⁵¹³ Dort wurde u.a. das Risiko der Inanspruchnahme einer akut medizinischen Versorgung ermittelt. Auch wenn die Aussagekraft dieser Informationen als eher gering einzustufen ist, weil unter anderem die absolute Anzahl an Konsumvorgängen für eine Substanz nicht bekannt ist, zeigt sich auch hier ein aufschlussreiches Bild über einen Gefahrenaspekt der Substanzen für den individuellen Konsumenten:



⁵¹² Lachenmeier, Rehm, Scientific Reports, 2015 (5), Article 8126, S. 3.

⁵¹³ Global Drug Survey: Global overview and highlights, 2017, abrufbar unter https://www.globaldrugsurvey.com/wp-content/themes/globaldrugsurvey/results/GDS2017_key-findings-report_final.pdf (22.04.2024).

⁵¹⁴ Ebenda.

Die dargestellten Studienergebnisse ermöglichen es mithin, die maßgeblichen Faktoren drogenbedingter Gefahren zu bestimmen. Aufgrund der beschriebenen methodischen Herausforderungen, der nicht vollständigen Datengrundlage und der Komplexität des menschlichen Konsumverhaltens⁵¹⁵ ist eine unumstrittene Gefahrbewertung aller Substanzen dabei jedoch, wie dargelegt, nicht gegeben. Dennoch ergibt sich aus der Tendenz und dem Gesamtbild der Informationen ein vertretbarer Bereich dafür, wie das abstrakte Schadenspotential der Substanzen zu beurteilen ist. Dieser beschränkt den Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers bei seiner Gefahrenbewertung. Vor diesem Hintergrund bestehen erhebliche Zweifel daran, ob die von illegalen Drogen ausgehenden Gefahren die ausgeloteten Gefahrenschwellen für eine Kriminalisierung erreichen.

IV.) Weiterer Gang der Untersuchung

Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass es dem Gesetzgeber vor dem Hintergrund dieser Datengrundlage unbenommen bleibt, substanzspezifische Besonderheiten heranziehen, um seine Gefahreinschätzung einer Substanz zu rechtfertigen. Im Kontext von Cannabis wurde etwa immer wieder behauptet, es habe eine Schrittmacherfunktion hin zu anderen Substanzen.⁵¹⁶ Dies könnte die Einschätzung rechtfertigen, dass von dem Konsum von Cannabis in unzulässigem Maße verfassungsrechtlich relevante Gefahren ausgehen, selbst wenn das Schädigungspotential der Substanz im Vergleich zu anderen als moderat einzustufen ist.

Aus diesem Grund ist eine spezifische Darstellung der Gefahren jeder einzelnen Substanz erforderlich. Bei einer näheren Betrachtung von Alkohol, Tabak, Cannabis, Kokain, Ecstasy bzw. MDMA, Heroin, (Meth-)Amphetamin und der Stoffgruppe der Psychedelika wird indes deutlich, dass sich diese Substanzen stark voneinander unterscheiden.⁵¹⁷ Sowohl die Herkunft der Substanzen als auch ihre sozioökonomischen Hintergründe und Wirkungen auf die Konsumenten sind höchst verschieden und überaus vielschichtig.⁵¹⁸

⁵¹⁵ Vgl. dazu etwa EMCDDA, risk assessment of new synthetic drugs.

⁵¹⁶ Statt vieler von BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1579) wiedergegeben, obwohl das Urteil selbst auf S. 1581 angibt, dass die Schrittmacherfunktion von Experten „überwiegend abgelehnt wird“.

⁵¹⁷ Vgl. DHS, Drogen-Abhängigkeit, S. 41, Abschnitt 4.1.

⁵¹⁸ Siehe etwa die Kartografie veränderter Wachbewusstseinszustände nach Fischer 1971 bei Jungaberle, von Heyden, transdisziplinäre Drug Science, S. 5.

V.) Spezifische Gefahren von Alkohol

Die einzige Form von Alkohol, die der Körper in kleinen Mengen vertragen kann, ist Ethanol.⁵¹⁹ Es wird daher auch als Trinkalkohol bezeichnet.⁵²⁰ Andere Alkoholarten wie Methanol oder Glykol sind für den Menschen hochgiftig. Doch auch Ethanol ist zellschädigend und neurotoxisch. Pathologen zählen Ethanol daher zu den Lebergiften.⁵²¹

Ethanol wird vornehmlich oral eingenommen und verteilt sich über die Blutbahn im ganzen Körper.⁵²² Es schädigt alle Körperzellen, wobei das Nervensystem, das Gehirn und die Leber am stärksten betroffen sind.⁵²³ Es erhöht die Blutalkoholkonzentration und überwindet nach wenigen Minuten auch die Blut-Hirn-Schranke. Im Gehirn beeinflusst es eine Reihe von Transmittersystemen.⁵²⁴ Insbesondere wird Dopamin freigesetzt und die Wirkung des Neurotransmitters GABA verstärkt.⁵²⁵ Durch die Beeinflussung dieser Botenstoffsysteme kann es depressive Symptome induzieren.⁵²⁶ Ethanol steht daher im Verdacht Konsumenten, häufig unbemerkt, in eine Depression zu führen oder eine solche aufrechtzuerhalten.⁵²⁷

Durch die stark schädigende Wirkung und das sehr hohe Suchtpotential birgt Alkohol eine hohe Gefährlichkeit für den einzelnen Konsumenten. Ein ursächlicher Zusammenhang zwischen übermäßigem Alkoholkonsum und Entzündungen der Bauchspeicheldrüse, der Magenschleimhaut, einer Leberzirrhose, Schädigungen des Gehirns sowie verschiedenen Krebserkrankungen, insbesondere Tumoren im Mund- und Rachenraum, aber auch Speiseröhren-, Darm-, Brust- und Leberkrebs, ist belegt.⁵²⁸ In der EU ist Alkohol daher die Ursache für jeden zehnten Todesfall in der Altersgruppe der 15 bis 64 Jährigen.⁵²⁹

Ein erhebliches Risiko geht zudem vom Alkoholkonsum in der Schwangerschaft aus.⁵³⁰ In Deutschland werden in der Folge jedes Jahr ca. 10.000 alkoholgeschädigte Kinder geboren.⁵³¹

⁵¹⁹ Drogen- und Suchbericht 2018, S. 56.

⁵²⁰ Ebenda.

⁵²¹ So bereits Grundmann, Spezielle Pathologie, S. 258.

⁵²² DKFZ, Alkoholatlas 2017, S. 18.

⁵²³ Vgl. den Überblicksartikel von Singer, Teyssen, Spektrum der Wissenschaft 2001 (4), S. 58

⁵²⁴ DKFZ, Alkoholatlas 2017, S. 19.

⁵²⁵ Heinz, Mann, Deutsches Ärzteblatt 36/2001, S. A2279 (A2280 f.).

⁵²⁶ Schäfer, Heinz, Depressionen, S. 95 f.

⁵²⁷ Ebenda.

⁵²⁸ Internationale Agentur für Krebsforschung, Alcohol Drinking, S. 252 ff.

⁵²⁹ WHO, Alcohol in the EU, S. 10.

⁵³⁰ Spohr, fetales Alkoholsyndrom.

⁵³¹ BzgA, Alkoholfrei in der Schwangerschaft.

Als Langzeitfolge eines chronischen Alkoholkonsums sterben in Deutschland jedes Jahr ca. 74.000 Menschen.⁵³² Die Zahl der alkoholkranken Personen beträgt etwa 1,6 Millionen.⁵³³ Ferner gab es rund 395.000 stationäre Behandlungen in Krankenhäusern im Jahr 2013, eine Steigerung um 21,5 Prozent gegenüber dem Jahr 2000.⁵³⁴

Nahezu alle Konsumenten erleben nach dem Konsum größerer Mengen Alkohols einen Zustand des Unwohlseins. Dieser zeichnet sich hauptsächlich durch Abgeschlagenheit, Durst und Konzentrationsprobleme aus.⁵³⁵ Dieser Zustand wird medizinisch als „Veisalgia“ bezeichnet, im Volksmund „Kater“ genannt und ist nach einer Entscheidung des OLG Frankfurt als Krankheit einzustufen.⁵³⁶

Akut zieht der Alkoholkonsum eine Reihe an unterschiedlichen Effekten nach sich, die je nach Stimmung („Mindset“⁵³⁷) und Umfeld („Setting“⁵³⁸) von Angstlinderung über Beruhigung bis zur Enthemmung und Stimmungsaufhellung reichen können.⁵³⁹ Die Einnahme größerer Mengen führt zu Wahrnehmungs- und Aufmerksamkeitsstörungen, beeinträchtigt die Koordination und die Fähigkeit zu sprechen.⁵⁴⁰ In zu hohen Mengen kann der akute Konsum zu Bewusstlosigkeit und Tod führen.⁵⁴¹

Alkohol fördert zudem delinquentes Verhalten. Circa ein Viertel aller Gewaltverbrechen und rund 30 Prozent der gefährlichen und schweren Körperverletzungsdelikte werden unter Alkoholeinfluss begangen.⁵⁴² Die Bundesregierung schätzt die volkswirtschaftlichen Schäden des Alkoholkonsums auf 57 Milliarden Euro im Jahr.⁵⁴³ Dies entspricht ca. 12 Prozent der Jahresausgaben des Bundeshaushaltes 2022 in Höhe von ca. 457 Milliarden Euro.⁵⁴⁴ Die deutsche Wirtschaft wird zudem durch ca. 1,8 Millionen alkoholbedingte Fehltag jedes Jahr belastet.⁵⁴⁵

Alkohol ist ein Beispiel für die flächendeckende Verbreitung einer sehr schädlichen Substanz, deren Konsum nur schwach reguliert wird. Die in §§ 4 ff. JuSchG enthaltenen

⁵³² Rommel, Saß, *Journal of Health Monitoring* 2016, S. 37 (38); Vgl. auch Drogen- und Suchtbericht 2016, S. 9.

⁵³³ DKFZ, *Alkoholatlas* 2017, S. 43.

⁵³⁴ Drogen- und Suchtbericht 2016, S.9.

⁵³⁵ van Schrojenstein Lantman, Mackus, *Human Psychopharmacology* 2017 (32), e2623.

⁵³⁶ OLG Frankfurt, Urt. v. 12.09.2019 – 6 U 114/18, in: *Lebensmittel und Recht* 2020, S. 26.

⁵³⁷ Vgl. Zinberg, *Drug, Set, and Setting*, S. 14 f.

⁵³⁸ Ebenda.

⁵³⁹ Drogen- und Suchtbericht 2019, S. 51.

⁵⁴⁰ Ebenda.

⁵⁴¹ Drogen- und Suchtbericht 2019, S. 59.

⁵⁴² *Polizeiliche Kriminalstatistik* 2016, S. 15.

⁵⁴³ Drogen- und Suchtbericht 2019, S. 63.

⁵⁴⁴ BT-Drucks. 20/1000, S. 30.

⁵⁴⁵ *Techniker Krankenkasse, Gesundheitsreport* 2013, S. 147.

Jugendschutzmaßnahmen sehen für den Aufenthalt in Gaststätten und öffentlichen Tanzveranstaltungen sowie für die Abgabe und den Verzehr von alkoholischen Getränken Altersgrenzen vor. Dazu zählt beispielsweise ein Mindestalter von 16 Jahren für den Konsum von Bier und Wein, § 9 Abs. 1 JuSchG. Dieses Verbot gilt jedoch gemäß § 9 Abs. 2 JuSchG in Begleitung von Erziehungsberechtigten nicht, sodass der Konsum von alkoholischen Getränken in diesem Fall bereits ab 14 Jahren legal ist. Auch die Werbung für Alkoholerzeugnisse ist nur zum Teil beschränkt. So sehen der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) und der Medienstaatsvertrag (MStV) auf der Grundlage unionsrechtlicher Vorgaben⁵⁴⁶ vor, dass sich die Werbung nicht explizit an Minderjährige richten und den übermäßigen Konsum alkoholischer Getränke fördern darf.⁵⁴⁷ Alkohol wird daher in Telemedien, die auch von Minderjährigen genutzt werden, umfassend beworben.

VI.) Spezifische Gefahren von Tabak

Tabak wird überwiegend geraucht oder gekaut. Im Tabakrauch sind ca. 6.000 bis 12.000 chemische Substanzen enthalten, die größtenteils nicht bekannt sind.⁵⁴⁸ Dazu zählt das radioaktive Element Polonium.⁵⁴⁹ Häufig werden den Tabakprodukten weitere Stoffe beigemischt, die u.a. der Feuchthaltung dienen, jedoch auch zur Erhöhung des Abhängigkeitspotentials verwendet werden.⁵⁵⁰

Der wohl wichtigste Bestandteil des Tabaks ist Nicotin, ein Alkaloid.⁵⁵¹ Es bindet sich im Gehirn an nikotinerge Acetylcholin-Rezeptoren und bewirkt dadurch die Freisetzung des Botenstoffes Dopamin.⁵⁵² Dies löst ein leichtes Wohlgefühl beim Konsumenten aus.⁵⁵³

Nicotin macht psychisch und physisch stark und sehr schnell abhängig.⁵⁵⁴ Bei chronischem Konsum folgt eine rasche Erhöhung der Toleranzgrenze.⁵⁵⁵ Die Acetylcholin-Rezeptoren werden unempfindlicher, wodurch der Konsument mehr Nicotin benötigt, um das gleiche Wohlgefühl zu erlangen.⁵⁵⁶ Gleichzeitig entstehen neue Rezeptoren.⁵⁵⁷ Dies verursacht

⁵⁴⁶ Vgl. Art. 9 Abs. 1e RL 2010/13/EU; Zum Sachstand und der Möglichkeit weitgehender Beschränkungen siehe die Ausarbeitung WD 10 - 3000 - 002/21 des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages.

⁵⁴⁷ Liesching, mediendiskurs, 2024, Ausgabe 107, S. 80 mwN.

⁵⁴⁸ Raupp, Tabakanbau in Deutschland, S. 43.

⁵⁴⁹ Muggli, Ebbert, American Journal of Public Health 2008 (98), S. 1643.

⁵⁵⁰ DKFZ, Tabakatlas 2020, S. 8.

⁵⁵¹ Thürauf, Cholinergika, S. 567 (568).

⁵⁵² Dellas, Pharmakologie, S. 20 f.

⁵⁵³ Ebenda.

⁵⁵⁴ DKFZ, Tabakatlas 2020, S. 36.

⁵⁵⁵ Ebenda.

⁵⁵⁶ Ebenda.

⁵⁵⁷ Ebenda.

Entzugserscheinungen. Sobald ca. vier bis sechs Stunden nach dem Konsum eine bestimmte Anzahl der Rezeptoren nicht mehr besetzt ist, können Reizbarkeit, Antriebslosigkeit, Bedrücktheit, innere Unruhe und Angststörungen auftreten.⁵⁵⁸

In den Industrienationen ist Rauchen das bedeutendste einzelne Gesundheitsrisiko und die führende Ursache vorzeitiger Sterblichkeit.⁵⁵⁹ Rauchen schädigt nahezu jedes Organ des Körpers und ist der wichtigste vermeidbare Risikofaktor für chronische, nicht übertragbare Krankheiten.⁵⁶⁰ Rauchen verursacht mindestens 13 verschiedene Krebsarten,⁵⁶¹ wobei besonders die Lunge geschädigt wird. Ca. 90 Prozent aller Lungenkrebsfälle entstehen durch das Rauchen.⁵⁶² Im Vergleich zu Nichtrauchern haben Raucher zudem ein mehr als doppelt so hohes Risiko für eine Herz-Kreislaufkrankung und Schlaganfälle.⁵⁶³ Auch der Stoffwechsel, das Skelett, der Zahnhalteapparat, die Augen und die Fruchtbarkeit werden stark in Mitleidenschaft gezogen.⁵⁶⁴

In Deutschland rauchen ca. 19,1 Prozent der Frauen und 27,1 Prozent der Männer zumindest gelegentlich.⁵⁶⁵ Diese hohe Verbreitung hat zur Folge, dass in Deutschland 13,3 Prozent aller Todesfälle auf das Rauchen zurückzuführen sind.⁵⁶⁶ Im Schnitt verlieren Raucherinnen und Raucher zehn Jahre ihres Lebens.⁵⁶⁷ In absoluten Zahlen sind dies jährlich 100.000 – 127.000 Todesfälle durch das Rauchen, worin Todesfälle durch das Passivrauchen nicht eingeschlossen sind.⁵⁶⁸ Die Bundesregierung kalkuliert mit ca. 30 Milliarden Euro direkte Kosten und fast 100 Milliarden Euro an intangiblen Kosten durch das Rauchen.⁵⁶⁹ Insgesamt werden 14,6 Prozent der Kosten im Gesundheitssektor durch das Tabakrauchen verursacht.⁵⁷⁰

Bis 1848 galt in Preußen ein öffentliches Rauchverbot.⁵⁷¹ Heute ist der Tabakkonsum ab 18 Jahren legal, § 10 JuSchG. Dies gilt auch für den Konsum in der Öffentlichkeit. Dieser Umstand ist aus gesundheitspolitischer und rechtlicher Sicht insoweit überraschend, als dem Tabakkonsum in den üblichen Konsumumständen auch drittschädigende Wirkung durch das

⁵⁵⁸ Ebenda.

⁵⁵⁹ Drogen- und Suchtbericht 2016, S. 31.

⁵⁶⁰ DKFZ, Tabakatlas 2020, S. 18.

⁵⁶¹ Drogen- und Suchtbericht 2019, S. 39.

⁵⁶² Ebenda.

⁵⁶³ DKFZ, Tabakatlas 2020, S. 18.

⁵⁶⁴ DKFZ, Tabakatlas 2020, S. 19.

⁵⁶⁵ DKFZ, Tabakatlas 2020, S. 44.

⁵⁶⁶ DKFZ, Tabakatlas 2020, S. 54.

⁵⁶⁷ Drogen- und Suchtbericht 2019, S. 39.

⁵⁶⁸ DKFZ, Tabakatlas 2020, S. 54; Drogen- und Suchtbericht 2016, S. 31.

⁵⁶⁹ Drogen- und Suchtbericht 2019, S. 43.

⁵⁷⁰ Ebenda.

⁵⁷¹ Weipert, Das Rote Berlin, S. 13

sog. Passivrauchen zukommt.⁵⁷² Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird hier jedoch nur die selbstschädigende Dimension des Tabakkonsums beleuchtet.

VII.) Spezifische Gefahren natürlicher Cannabisprodukte⁵⁷³

Cannabisprodukte, in Form von Marihuana und Haschisch, werden aus der Hanfpflanze gewonnen. Marihuana bezeichnet die unverarbeiteten, getrockneten Blüten der Pflanze.⁵⁷⁴ Haschisch ist das aus der weiblichen Pflanze extrahierte Harz.⁵⁷⁵ Beide Arten werden überwiegend pur oder mit Tabak vermischt als sog. Joint, in einer Bong oder einer Pfeife geraucht oder mittels eines Vaporisators verdampft.⁵⁷⁶ Hanf enthält mindestens 60 unterschiedliche Cannabinoide, von denen einige psychoaktiv wirken.⁵⁷⁷ Die berauschende Wirkung von Cannabis wird vornehmlich dem Wirkstoff Tetrahydrocannabinol („THC“) zugesprochen, dessen Wirkungsweise nicht vollständig aufgeklärt ist.⁵⁷⁸

Cannabis gelangte in der Vergangenheit aus der ganzen Welt nach Deutschland, insbesondere aus Marokko und Albanien.⁵⁷⁹ Zudem stammte ein steigender Anteil aus der inländischen Produktion, der in sog. Indoor-Plantagen hergestellt wurde.⁵⁸⁰

Nicht zuletzt aufgrund seiner hohen Verbreitung ist Cannabis als einige von wenigen Substanzen Gegenstand wissenschaftlicher Forschungen gewesen, die direkt vom Staat initiiert worden sind. Eine vom Bundesministerium für Gesundheit Mitte der 90er Jahre in Auftrag gegebene Studie kam dabei zu dem Ergebnis, dass es keine nachteiligen physischen Auswirkungen durch den Cannabis Konsum gibt.⁵⁸¹ Bezüglich des Abhängigkeitspotentials wurde festgestellt, dass der Konsum von Cannabis zu einer Abhängigkeitsentwicklung führen könnte, die sich jedoch nicht primär aus den pharmakologischen Wirkungen der Droge, sondern aus vorab bestehenden Stimmungen und Problemen erkläre.⁵⁸² Die Abhängigkeit von Cannabis ist den Autoren zur Folge als Symptom derartiger Probleme zu sehen.⁵⁸³

⁵⁷² Drogen- und Suchtbericht 2019, S. 40.

⁵⁷³ Ausgenommen sind synthetische Cannabis Produkte.

⁵⁷⁴ BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1580); § 1 Nr. 3 CanG.

⁵⁷⁵ BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1580); § 1 Nr. 4 CanG.

⁵⁷⁶ Ebenda; Grothenhermen, Behandlung mit Cannabis.

⁵⁷⁷ Detaillierte Informationen über die chemische Zusammensetzung bietet WHO, Cannabis; § 1 Nr. 1 CanG.

⁵⁷⁸ Europäischer Drogenbericht 2019, S. 17.

⁵⁷⁹ Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität 2017, S. 8 und S. 17.

⁵⁸⁰ Ebenda.

⁵⁸¹ Kleiber, Kovar, Cannabiskonsums, S. 1.

⁵⁸² Ebenda.

⁵⁸³ Ebenda.

Im Jahr 2018 veröffentlichte das Bundesgesundheitsministerium zudem die Meta-Studie „CaPris“, die über zweitausend Cannabis-Studien ausgewertet hat. Dort stellte man als Folge eines chronischen Konsums eine vorübergehende Beeinträchtigung der Hirnleistung und des Gedächtnisses fest, die sich nach der Beendigung des Konsums wieder normalisiere.⁵⁸⁴ Eine geminderte Intelligenz konnte demgegenüber bei Erwachsenen nicht belegt werden.⁵⁸⁵ Eine andere Studie fand jedoch Hinweise auf einen Rückgang des IQ um fast 2 Punkte, der im Zusammenhang mit häufigem oder abhängigem Cannabiskonsum im Jugendalter steht.⁵⁸⁶

Das Rauchen der Substanz kann die Lunge beeinträchtigen und Symptome wie Husten und keuchenden Atem hervorrufen.⁵⁸⁷ Ein signifikanter Zusammenhang zu Krebserkrankungen des Kopf- und Halsbereichs, der Lunge oder Herzinfarkten besteht hingegen nicht.⁵⁸⁸ Es zeigt sich bei Männern aber ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen chronischem Konsum und der Entwicklung von Hodenkrebs.⁵⁸⁹

Die psychische Gesundheit wird laut den Autoren der Übersichts-Studie durch ein erhöhtes Risiko für Angststörungen (Faktor 3,2) und Depressionen (Faktor 1,3 bis 1,6) belastet, auch wenn nicht alle Studien diesen Zusammenhang stützen.⁵⁹⁰ Zudem geht mit Cannabiskonsum ein erhöhtes Risiko für psychotische Störungen (z.B. Wahnvorstellungen) und dem Auftreten bipolarer Symptome einher.⁵⁹¹

Es ist demgegenüber nicht möglich, an dem Konsum natürlicher Cannabisprodukte zu versterben.⁵⁹² Weltweit ist kein Fall einer tödlichen Überdosis bekannt.⁵⁹³ Anderes gilt nur für die in Deutschland wenig verbreiteten synthetischen Cannabinoid-Produkte.⁵⁹⁴

Ein weiteres, häufig im Zusammenhang mit Cannabis vorgetragenes Argument ist die „Schrittmacherfunktion“ als Einstiegsdroge.⁵⁹⁵ Der Bundesgerichtshof führt hierzu aus, dass

⁵⁸⁴ CaPRis Kurzbericht 2017, S. 2.

⁵⁸⁵ Ebenda.

⁵⁸⁶ Power, Sabherwal, *Psychological Medicine* 2021 (51), S. 194 (199).

⁵⁸⁷ CaPRis Kurzbericht 2018, S. 3.

⁵⁸⁸ Ebenda.

⁵⁸⁹ Ebenda.

⁵⁹⁰ Ebenda.

⁵⁹¹ CaPRis Kurzbericht, S. 4.

⁵⁹² Drogen- und Suchtbericht 2018, S. 88.

⁵⁹³ Walker, Huang, *Pharmacology & Therapeutics* 2002 (95), S. 127 (128).

⁵⁹⁴ Vgl. die Warnung der amerikanischen Food and Drug Administration („FDA“) vor Gesundheitsrisiken durch synthetische Cannabisprodukte vom 19.07.2018, abrufbar unter: <https://www.fda.gov/news-events/press-announcements/statement-fda-warning-about-significant-health-risks-contaminated-illegal-synthetic-cannabinoid> (22.04.2024).

⁵⁹⁵ Zinkant, Kathrin: Vom Joint an die Nadel, *Zeit Online*, 07.07.2006, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/online/2006/28/cannabis-einstiegsdroge> (22.04.2024).

der Konsum von Haschisch eine „erhöhte Gefahr des Umsteigens auf harte Drogen, insbesondere Heroin“ bewirke.⁵⁹⁶ Zwar gibt es Studien, welche die Rolle von Cannabis als Einstiegsdroge zu bestätigen scheinen.⁵⁹⁷ Die ganz herrschende Meinung widerspricht der Einstiegsthese jedoch eindeutig.⁵⁹⁸ In diesem Zusammenhang ist insbesondere die sog. Einheitlichkeit des Drogenmarktes entscheidend.⁵⁹⁹ Dies betrifft die Frage, wo die Grenze der Legalität zwischen den Substanzen verläuft. So steht etwa die Schrittmacherfunktion von Alkohol nicht im Fokus, weil der Konsum legal und sozial akzeptiert ist. Es lässt sich jedoch feststellen, dass Konsumenten illegaler Drogen häufig vorher Alkohol tranken.⁶⁰⁰ Daraus lässt sich jedoch nicht ableiten, dass Alkohol ursächlich für den Konsum anderer Substanzen ist. Eine solche Schlussfolgerung verwechselt Korrelation und Kausalität. Richtig ist, dass beispielsweise Heroin-Konsumenten zuvor meist andere Drogen wie etwa Cannabis konsumiert haben. Der Cannabis-Konsum kann deshalb jedoch nicht als kausales Ereignis für eine spätere ‚Drogenkarriere‘ gesehen werden. Dies beweisen nicht zuletzt die Vielzahl an Cannabiskonsumenten, die nicht auf andere Drogen umsteigen. Die Gründe für einen Umstieg liegen eher in den sozialen Umgebungsbedingungen, den substanzspezifischen Wirkungen und intrinsischen Schlüsselreizen.⁶⁰¹

Die behauptete Schrittmacherfunktion ist mithin ein Beispiel für eine der zahlreichen, nicht evidenzbasierten Behauptungen über die schädlichen Wirkungen natürlicher Cannabisprodukte, mit denen weltweit ihr Verbot gerechtfertigt worden ist.⁶⁰² Der Beginn dieser Entwicklung, die teilweise in gezielten Desinformationskampagnen gipfelte,⁶⁰³ lässt sich in dem Wirken von Harry Anslinger ab Ende der 1930er Jahre festmachen, der als Vorsitzender des "Federal Bureau of Narcotics“ und später der UN-Drogenkommission⁶⁰⁴ aus unterschiedlichen Motiven heraus⁶⁰⁵ einen Kampf gegen Marihuana eröffnete und fortan die Öffentlichkeit mit Film- und Druckerzeugnissen „informierte“.

*„Niemand weiß, wenn er sich eine Marihuana-Zigarette an die Lippen setzt,
ob er zum Philosophen, zum fröhlichen Schwelger im Musikhimmel, zum*

⁵⁹⁶ BGH NJW 1992, S. 2975.

⁵⁹⁷ Etwa Fergusson, Boden, *Addiction* 2006, S. 556: *“Regular or heavy cannabis use was associated with an increased risk of using other illicit drugs, abusing or becoming dependent upon other illicit drugs, and using a wider variety of other illicit drugs.”*

⁵⁹⁸ DHS, Cannabis, S. 18; Krumdiek, Cannabisprohibition, S. 131; *Nickels*, Prävention, S. 88; Siehe Hohmann, *JuS* 1993, S. 370 (372); Vgl. auch das Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts, *StrVert* 1992, S. 18 (19).

⁵⁹⁹ So bereits *BVerfG NJW* 1994, S. 1577 (1578).

⁶⁰⁰ Vgl. Friedrich-Ebert-Stiftung, *Entkriminalisierung und Regulierung*, S. 6.

⁶⁰¹ Dazu Tölle, *Batra*, *Deutsches Ärzteblatt* 2001, S. A-2590.

⁶⁰² Vgl. die Rede der Abgeordneten Maria Eichhorn v. 12.02.2009, *BT. Plenarprotokoll* 16/205, S. 22228 (D).

⁶⁰³ Bröckers, *Hanf*, S. 4 ff.

⁶⁰⁴ Hill, *Cannabiskonsum*, S. 34 ff.

⁶⁰⁵ Dazu *J/M/Oğlakcioğlu*, *MüKo. StGB*, Band 7, *BtMG*, Vor. § 1. Fn. 72.

verrückten Wahnsinnigen, zum ruhigen Philosophen oder zum Mörder wird.“
(Übers. d. Verf.)⁶⁰⁶

Natürliche Cannabisprodukte wurden in Deutschland 1959 dem Opiumgesetz unterstellt und damit verboten.⁶⁰⁷ Seit der Einführung des BtMG wurde Cannabis zunächst von der Anlage I zu § 1 Abs. 1 BtMG als nicht verkehrsfähiges und nicht verschreibungsfähiges Betäubungsmittel geführt. Cannabis-Züchtungen mit einem THC-Gehalt von unter 0,2 Prozent waren hiervon jedoch ausgenommen und wurden als sog. CBD verkauft.⁶⁰⁸ Diese Ausnahme galt allerdings nur, wenn sichergestellt war, dass diese Erzeugnisse nicht zu Rauschzwecken eingesetzt werden können und der Verkauf der Blüten nicht ausschließlich gewerblichen Zwecken dient.⁶⁰⁹

Im Jahr 2017 gab der Gesetzgeber Cannabis zu medizinischen Zwecken frei.⁶¹⁰ Kontrolliert angebautes Cannabis wurde dabei in Anlage III des Gesetzes überführt, wodurch es verschreibungsfähig wurde.

Seit dem 01.04.2024 ist der Freizeitkonsum der Substanz durch die Einführung des CanG wieder legal, sofern die festgelegten Höchstmengen von 25 bzw. 50 Gramm eingehalten werden, § 3 Abs. 1 und 2 CanG. Um die Nutzung von Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken neu zu regeln, ist zum 01.04.2024 auch das Medizinal-Cannabisgesetz in Kraft getreten.⁶¹¹ Dieses sieht für die Abgabe von Cannabis, anders als das CanG, weiterhin eine Verschreibungs- und Apothekenpflicht vor, § 3 Abs. 1, Abs. 2 MedCanG.

VIII.) Spezifische Gefahren von Kokain

Kokain („Benzoylcgoninmethylester“) wird aus der Cocapflanze gewonnen, die nur in Höhenlagen zwischen 600 und 1000 Metern in Bolivien, Peru und Kolumbien kultiviert wird.⁶¹² In Lateinamerika wird die Pflanze seit Jahrtausenden als stimulierendes Mittel eingenommen.⁶¹³ 1750 kamen die ersten Cocablätter auf den europäischen Kontinent.⁶¹⁴ Albert

⁶⁰⁶ Anslinger, *The American Magazine* 1937, S. 18, Originalzitat: „*No one knows, when he places a marijuana cigarette to his lips, whether he will become a philosopher, a joyous reveler in a musical heaven, a mad insensate, a calm philosopher, or a murderer.*“

⁶⁰⁷ BGBl II, 333; § 9 OpiumG. Zur Entwicklung der Betäubungsmittelkontrolle von Cannabis: Krumdiek, *Cannabisprohibition*, S. 65 ff.

⁶⁰⁸ Siehe die Ausnahmeregelung unter Buchst. b zur Position Cannabis in der Anlage I zu § 1 I BtMG.

⁶⁰⁹ BGH NStZ-RR 2022, S. 376.

⁶¹⁰ BT-Drucks. 18/8965.

⁶¹¹ BGBl. I 2024 S. 27 ff.

⁶¹² *Steinmetz, Christoph*, Cali, S. 159 f. mwN.

⁶¹³ Köhler, *Rauschdrogen*, Abschnitt 3.1 Kokain.

⁶¹⁴ Ebenda.

Niemann isolierte 1860 in Göttingen erstmals das Hauptalkaloid.⁶¹⁵ Aus diesem lässt sich das Kokainpulver, das sog. Kokainhydrochlorid, herstellen, das heutzutage in Deutschland zumeist nasal konsumiert wird.⁶¹⁶ In selteneren Fällen wird das Kokainpulver aufgeköcht und als Flüssigkeit intravenös gespritzt oder geraucht, was als „Crack Kokain“ bezeichnet wird.⁶¹⁷

Kokain fungiert im Gehirn als Wiederaufnahmehemmer an Dopamin-, Noradrenalin- und Serotonin-Rezeptoren.⁶¹⁸ So bewirkt es eine Stimmungsaufhellung und Euphorie.⁶¹⁹ Die Wirkungsdauer des Rausches beträgt ca. 20 – 60 Minuten.⁶²⁰ Währenddessen sind häufig das Selbstwertgefühl erhöht und soziale oder sexuelle Hemmungen vermindert.⁶²¹

Mit Kokain wird auch ein erhöhtes Aggressionspotential assoziiert.⁶²² Im Anschluss an den Konsum kann es spiegelbildlich zu Niedergeschlagenheit, Müdigkeit und Erschöpfung kommen.⁶²³ Die emotionale Abgeschlagenheit kann bis hin zu depressiven Verstimmungen reichen.⁶²⁴

In körperlicher Hinsicht bewirkt Kokain das Gefühl gesteigerter Leistungsfähigkeit, indem es körperliche Bedürfnissignale wie Müdigkeit, Hunger und Durst unterdrückt.⁶²⁵

Bei einem häufigen Konsum besteht daher die Gefahr, dass der Konsument aufgrund einer gestörten Wahrnehmung seiner körperlichen Bedürfnisse seine Körperreserven ausbeutet und einen insgesamt für den Körper belastenden Lebensstil entwickelt, der physische Schädigungen nach sich ziehen kann.⁶²⁶

Kokain belastet zudem das Herz und das Kreislaufsystem, indem es die Puls- und Atemfrequenz erhöht und gleichzeitig die Blutgefäße verengt, wodurch der Blutdruck erhöht wird.⁶²⁷ Damit einhergehend steigt das Herzinfarktisiko.⁶²⁸ Eine akute Überdosierung von Kokain kann tödlich enden.⁶²⁹ Das Mortalitätsrisiko von Kokain ist jedoch geringer einzustufen

⁶¹⁵ Niemann, organische Base in den Cocablättern.

⁶¹⁶ Drogen- und Suchtbericht 2018, S. 103; Drogen- und Suchtbericht 2019, S. 102.

⁶¹⁷ Dazu Hößelbarth, Konsumverhalten.

⁶¹⁸ Schaper, Kokapflanze, S. 20 f.

⁶¹⁹ Drogen- und Suchtbericht 2019, S. 102.

⁶²⁰ Ebenda.

⁶²¹ Ebenda.

⁶²² Dazu Teil 2 Abschnitt F.) IV.) Gewaltdelikte mwN.

⁶²³ Drogen- und Suchtbericht 2019, S. 102.

⁶²⁴ Weiss, Mirin, Cocaine, S. 63.

⁶²⁵ Köhler, Rauschdrogen, Abschnitt 3.1 Kokain.

⁶²⁶ Vgl. Drogen- und Suchtbericht 2019, S. 102.

⁶²⁷ Ebenda.

⁶²⁸ Ebenda.

⁶²⁹ Ladewig, Sucht, S. 58.

als das von Alkohol, Tabak⁶³⁰ oder Heroin.⁶³¹ Eine physische Abhängigkeit von Kokain stellt sich nicht ein.⁶³² Kokain weist jedoch ein hohes psychisches Abhängigkeitspotential auf.⁶³³

Die Bundesregierung nennt in ihrem Drogen- und Suchtbericht zusätzlich eine Reihe von weiteren schädlichen Folgen.⁶³⁴ Dies erfolgt jedoch ohne Quellenangabe, anders als etwa bei der Darstellung von Methamphetamin.⁶³⁵ Da die von der Bundesregierung behaupteten Folgen in der einschlägigen Fachliteratur nicht aufgeführt sind, sind sie nicht evidenzbasiert. Infolgedessen sind sie in einer verfassungsrechtlichen Überprüfung nicht zu berücksichtigen.

Die WHO führte zwischen 1992 und 1994 eine großangelegte, weltweite Studie zum Kokainkonsum durch.⁶³⁶ Diese wurde jedoch auf politischen Druck der USA hin nicht veröffentlicht.⁶³⁷ Die Studie ist mittlerweile dennoch öffentlich zugänglich gemacht worden:

„Die meisten Teilnehmerländer stimmen darin überein, dass gelegentlicher oder experimenteller Kokainkonsum in der Regel nicht zu schweren oder auch nur leichten körperlichen oder sozialen Problemen führt.“ (Übers. d. Verf.)⁶³⁸

„Die WHO sollte alle Mitgliedstaaten ermutigen, dafür zu sorgen, dass die Kokainproblematik in umfassende nationale Drogenstrategien und Gesundheitspläne aufgenommen wird.“ (Übers. d. Verf.)⁶³⁹

Besonderer Bedeutung kommt dem Handel mit Kokain zu. Denn der hohe Straßenpreis der Substanz, die zu den teuersten Stimulanzien gehört,⁶⁴⁰ und die hohe Nachfrage⁶⁴¹ machen diesen äußerst lukrativ. Aufgrund seines Volumens von mehreren Hundert Milliarden Dollar

⁶³⁰ Gable, American Scientist 2006 (94/3), S. 206 (209).

⁶³¹ Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität 2018, S. 29 – Tab. „Rauschgifttote nach Todesursachen“.

⁶³² Platt, Cocaine Addiction, S. 150 f. und S. 70 ff.

⁶³³ Drogen- und Suchtbericht 2019, S. 103.

⁶³⁴ Ebenda.

⁶³⁵ Drogen- und Suchtbericht 2019, S. 101.

⁶³⁶ WHO, UNICRI, Cocaine Project.

⁶³⁷ Weltkommission für Drogenpolitik, Klassifizierung Psychoaktiver Substanzen, S. 11; Goldacre, Ben: Cocaine study that got up the nose of the US, in: the Guardian, 13.06.2009, abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/commentisfree/2009/jun/13/bad-science-cocaine-study> (22.04.2024).

⁶³⁸ WHO, UNICRI, Cocaine Project, 6.3 Consequences, Originalzitat: *“Most participating countries agree that occasional or experimental cocaine use does not typically lead to severe or even minor physical or social problems.”*

⁶³⁹ WHO, UNICRI, Cocaine Project, 7.1 General recommendations, Originalzitat: *“WHO should encourage all Member States to ensure that cocaine issues are incorporated into comprehensive national drug strategies and health plans.”*

⁶⁴⁰ DBDD, Drogenmärkte und Kriminalität, S. 9.

⁶⁴¹ EBDD, Sicherstellung von Kokain in Rekordhöhe, Pressemitteilung vom 06.06.2019, S. 2, abrufbar unter: http://www.emcdda.europa.eu/system/files/attachments/11360/HighlightsEDR2019_DE_Final_web.pdf (22.04.2024).

kann der internationale Kokainmarkt als ein globaler Wirtschaftsfaktor beschrieben werden.⁶⁴² 2008 überstieg das weltweite Handelsvolumen dieses Marktes das Bruttoinlandsprodukt von 123 der 184 erfassten Ländern dieser Erde.⁶⁴³ Seitdem hat sich die Gesamtmenge des produzierten Kokains auf 1.967 Tonnen im Rekordjahr 2017 erhöht.⁶⁴⁴ Diese verbringen die Kartelle in den Herkunftsländern über globalisierte Netzwerke in die ganze Welt.⁶⁴⁵

Über die Verbreitung in Deutschland ist bekannt, dass Kokain beispielsweise in Berlin in den 1920er Jahren in nahezu allen Gesellschaftsschichten beliebt war.⁶⁴⁶ Aktuell ist die Verfügbarkeit in ganz Europa auf einem Rekordhoch.⁶⁴⁷ Für die EU geht man von einer Lebenszeit-Prävalenz von 5,1 Prozent aus, was etwa 17 Millionen Konsumenten entspricht.⁶⁴⁸ Dabei hat der Konsum in den letzten Jahren zugenommen, auch wenn dies länderspezifischen Schwankungen unterliegt.⁶⁴⁹ Abwasserproben zeigen, dass sich beispielsweise der Kokainkonsum der Stadt Berlin in den letzten Jahren verdoppelt hat.⁶⁵⁰

Im medizinischen Kontext kann Kokain als Anästhetika eingesetzt werden. Obwohl es weitgehend von anderen Arzneien verdrängt wurde, ist Kokain als Salbe für Eingriffe am Kopf auch heute noch nach der Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung als lokales Anästhetikum zulässig.⁶⁵¹ Zu Genusszwecken war Kokain in Deutschland zunächst in Apotheken frei erhältlich, bis Preußen 1896 eine Rezeptpflicht einführte.⁶⁵²

Heutzutage ist Kokain je nach seiner konkreten chemischen Zusammensetzung von Anlage II oder Anlage III zum BtMG erfasst. Besitz und Konsum ohne entsprechende Erlaubnis sind unabhängig von der Erscheinungsform stets strafbar.

⁶⁴² Coyle, Diane: Drogen — das ist Wirtschaft, Mann!, in: Süddeutsche Zeitung, 06.12.2008, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/oekonomie-im-alltag-drogen-das-ist-wirtschaft-mann-1.850070> (22.04.2024).

⁶⁴³ Ebenda.

⁶⁴⁴ UNODC, Global Overview of Drug Demand and Supply, S. 44.

⁶⁴⁵ Brombacher, Drogenökonomie Lateinamerikas, S. 27 f. sowie 44 f. und speziell zum fragmentierten lateinamerikanischen Drogenmarkt S. 42 f.; UNODC, Stimulants 2019, S. 24; UNODC, World Drug Report 2010, S. 70.

⁶⁴⁶ Zur Geschichte der Entdeckung und des Konsums in Berlin in den 1920er Jahren Joel, Fränkel, Cocainismus, S. 9 ff. sowie Maier, Kokainismus.

⁶⁴⁷ Europäischer Drogenbericht 2019, S. 29.

⁶⁴⁸ Europäischer Drogenbericht 2018, S. 18.

⁶⁴⁹ Europäischer Drogenbericht 2018, S. 25: „Kokainmarkt: anhaltender Aufschwung“.

⁶⁵⁰ Europäischer Drogenbericht 2019, S. 48.

⁶⁵¹ §§ 2, 3 BtMVV.

⁶⁵² Bekanntmachung vom 22.06.1896 betreffend die Abgabe stark wirkender Arzneimittel sowie die Beschaffenheit und Bezeichnung der Arzneigläser und Standgefäße in MBlGv 1896, S. 123.

IX.) Spezifische Gefahren von Ecstasy bzw. MDMA

Die Abkürzung „MDMA“ steht für die chemische Verbindung 3,4-Methylenedioxy-N-methylamphetamin. Es gehört zur Gruppe der Amphetamine und ist weltweit als Partydroge bekannt. MDMA wurde erstmals 1912 vom Chemiker Anton Köllisch beim Pharmakonzern Merck synthetisiert.⁶⁵³ Bedeutend für die Popularität der Substanz ist der Pharmakologe Alexander Shulgin, der die erste Studie zu MDMA im Jahr 1978 veröffentlichte.⁶⁵⁴

MDMA wird häufig synonym mit „Ecstasy“ verwendet. Der Begriff Ecstasy bezeichnet jedoch gepresste Tabletten in Pillenform.⁶⁵⁵ Diese bestehen zum Teil zu 100 Prozent aus MDMA.⁶⁵⁶ Aufgrund des unregulierten Schwarzmarktes enthalten einige Pillen jedoch wenig oder gar kein MDMA, sondern eine Reihe anderer Inhaltsstoffe, die als Substitut oder Streckmittel beigefügt werden.⁶⁵⁷

Die von MDMA in Reinform für die Gesundheit ausgehenden Gefahren sind vergleichsweise gering und gut erforscht. Im Verhältnis zu der Popularität der Substanz sind nur wenige behandlungsbedürftige Nachwirkungen des Konsums bekannt und auch die Zahl der psychiatrischen Störungen ist gering.⁶⁵⁸

Gleiches gilt für das Mortalitätsrisiko. 2017 gab es in Deutschland vier letale Fälle von monovalentem Konsum, bei millionenfacher Einnahme der Droge.⁶⁵⁹ Statistisch führen ca. 17 Millionen konsumierte Ecstasy-Pillen zu einem Todesopfer.⁶⁶⁰ Für eine letale Wirkung muss die empfohlene Dosis um ein Vielfaches überschritten werden. Die empfohlene Dosis ist klinisch bestätigt und liegt bei ca. 1,3 - 1,5 mg pro kg Körpergewicht.⁶⁶¹

MDMA führt im Gehirn zu einer erhöhten Ausschüttung der Neurotransmitter Serotonin, Dopamin und Noradrenalin, indem es die Transportrichtung der Serotonintransporter umpolt.⁶⁶² Konsumenten beschreiben als den prägnantesten, akuten Effekt ein „Gefühl der

⁶⁵³ Benzenhöfer, Passie, *Der Nervenarzt* 2006, S. 95 (96).

⁶⁵⁴ *Shulgin, Nichols, The Psychopharmacology of Hallucinogens* 1978, S. 74.

⁶⁵⁵ Green, King, *British Journal of Pharmacology* 2012 (166), S. 1521.

⁶⁵⁶ Ebenda.

⁶⁵⁷ Ebenda: *“The Ecstasy tablet that most recreational users buy and ingest is not necessarily MDMA. Indeed, in many cases, it clearly is not.”*

⁶⁵⁸ *Hermle, Schuldt, MDMA*, S. 561.

⁶⁵⁹ Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität 2017, Tabellenanhang, Tabelle 3.3 Rauschgifttote nach Todesursachen.

⁶⁶⁰ Schweizerisches Bundesgericht, Urt. v. 21. April 1999, AZ 6S.288/1998/rei - Entscheid Kassationshof.

⁶⁶¹ Berger, *Substanzkunde*.

⁶⁶² *Hermle, Schuldt, MDMA*, S. 552.

Nähe zu anderen Menschen“.⁶⁶³ Diese sog. empathogene Wirkung gilt als besonderes Charakteristikum von MDMA. Die Substanz gibt den Konsumenten das Gefühl, anderen Menschen näher zu stehen, sie zu verstehen und sich besser in sie hineinfühlen zu können.⁶⁶⁴ Aus diesem Grund wird MDMA auch als „Liebesdroge“ oder als „Kuscheldroge“ bezeichnet.⁶⁶⁵

Nach der Einnahme kommt es nicht direkt am nächsten Tag zu einem ‚Kater‘ oder ‚Down‘. Erst einige Tage später kann ein Zustand eines „emotionalen Burnouts“ eintreten, der Müdigkeit, Reizbarkeit und Einsamkeit umfassen kann und zum Teil mit dem Gefühl von „Herzschmerz“ verglichen wird.⁶⁶⁶

„Die Einnahme von Ecstasy ist wie ein emotionaler Trip, bei dem man sein Glück im Voraus ausgibt.“

(Übers. d. Verf.)⁶⁶⁷

Wirkung von MDMA nach Peroutka u.a. 1988	
Subjektiv erlebte Wirkung	
Gefühl der Nähe zu anderen Menschen	90 Prozent
Erhöhte Reaktionsbereitschaft und Vigilanz	50 Prozent
Leuchten visueller Objekte	42 Prozent
Konzentrationsstörungen	38 Prozent
Parästhesien	35 Prozent
Schlafstörungen	33 Prozent
Akute körperliche Wirkungen	
Trismus	75 Prozent
Tachykardie	72 Prozent
Burxismus	65 Prozent
Mundtrockenheit	61 Prozent
Tremor	42 Prozent
Palpitation	41 Prozent
Nachwirkungen am Tag nach der Einnahme	
Schläfrigkeit	36 Prozent
Muskelkater, Müdigkeit	32 Prozent
Gefühl der Nähe zu anderen Menschen	22 Prozent
Depressive Verstimmung	21 Prozent
Verkrampfung der Kiefermuskulatur	21 Prozent
Kopfschmerzen	17 Prozent

Probanden beschreiben zudem eine Reihe weiterer subjektiver Effekte, wie die abgedruckte Tabelle zeigt.⁶⁶⁸ Eine körperliche Abhängigkeit durch MDMA entsteht nicht.⁶⁶⁹ Das psychische Abhängigkeitspotential ist ebenfalls gering. Denn eine Besonderheit von MDMA ist, dass eine regelmäßige Einnahme nicht stets die gleiche Wirkung entfaltet. Das volle Wirkungsspektrum tritt nur ein, wenn einige Wochen zwischen den einzelnen Konsumvorgängen liegen,⁶⁷⁰ denn

⁶⁶³ Peroutka, Newman, Neuropsychopharmacology 1988 (1/4), S. 273.

⁶⁶⁴ von Heyden, Stimulanzen, S. 520 f.

⁶⁶⁵ Vgl. Holland, Ecstasy, S. 12.

⁶⁶⁶ Reynolds, Generation Ecstasy, Abschnitt 4: everything starts with an e - ecstasy and rave music.

⁶⁶⁷ Ebenda, Originalzitat: *“Taking ecstasy is like going on an emotional spree, spending your happiness in advance.“*

⁶⁶⁸ Ergebnisse einer anonymen Befragung über MDMA-Effekte, Daten von Peroutka u.a. 1988, eigene Tabelle nach dem Vorbild von Hermle, Schuldt, MDMA, S. 557.

⁶⁶⁹ Thomasius, Jarchow, Deutsches Ärzteblatt 1997 (7), A372 (A374).

⁶⁷⁰ Gantner, Ecstasy, S. 169.

der Serotoninspeicher des Gehirns benötigt Zeit, um sich wieder aufzufüllen.⁶⁷¹ Eine Gefahr des Konsums liegt jedoch darin, dass die Konsumenten die Zeit zwischen den Einnahmen nicht mehr als besonders lebenswert empfinden und nur in Verbindung mit dem Konsum ‚aufblühen‘.⁶⁷²

Bei unerfahrenen Konsumenten liegt die größte akute Gefahr demgegenüber in einer Überhitzung, die durch die erhöhte Körpertemperatur und den gesteigerten Bewegungsdrang ausgelöst wird.⁶⁷³ Diesem Risiko kann durch Ausruhen, Trinken oder Abkühlung entgegengewirkt werden.⁶⁷⁴

Gegenstand aktueller Forschung ist vor allem die Neurotoxizität des Stoffes. Dies bezeichnet die potenziell schädigende Wirkung einer Substanz für die menschlichen Nervenzellen. Aktuell sprechen die Befunde dafür, dass eine einmalige Dosis von bis zu 2mg pro kg Körpergewicht keine neurotoxische Wirkung besitzt.⁶⁷⁵ Eine Schädigung am serotonergen System ist daher nur bei hochdosiertem chronischen Konsum zu erwarten.⁶⁷⁶ Es gibt zudem Hinweise auf die Regenerationsfähigkeit von Neuronen, die durch MDMA geschädigt wurden.⁶⁷⁷ Eine signifikante neurotoxische Wirkung von MDMA wäre aufgrund des weit verbreiteten Konsums zudem mittlerweile auf Ebene des öffentlichen Gesundheitswesens nachweisbar und wird daher als wenig wahrscheinlich eingestuft.⁶⁷⁸

Andere Studien legen einen Zusammenhang zu Depressionen und Schlafstörungen nahe, auch wenn hier das Verhältnis von Ursache und Wirkung nicht zweifelsfrei geklärt ist.⁶⁷⁹

„Subtile Störungen des Alltagsgedächtnisses sind die konsistentesten aktuellen Forschungsbefunde, die bei chronischen Ecstasy-Konsumenten nachgewiesen wurden.“⁶⁸⁰

⁶⁷¹ Bücheli, Drogengebrauch, Abschnitt 4.2.2 Dauer der Konsumpause.

⁶⁷² Fischl, Drogen - ABC, S. 20.

⁶⁷³ Hermle, Schuldt, MDMA, S. 558.

⁶⁷⁴ Allgemein zum sicheren Gebrauch siehe Peters, evidence-based intervention, S. 177.

⁶⁷⁵ Hermle, Schuldt, MDMA, S. 559 mwN.

⁶⁷⁶ Ebenda.

⁶⁷⁷ Ebenda.

⁶⁷⁸ Hermle, Schuldt, MDMA, S. 560.

⁶⁷⁹ Taurah, Chandler, Psychopharmacology 2014, S. 737.

⁶⁸⁰ Hermle, Schuldt, MDMA, S. 559 mwN.

Gegenstand aktueller Forschungen ist auch das medizinische Heilungspotential der Substanz, insbesondere für die Psychotherapie.⁶⁸¹ Der Einsatz jeglicher Substanzen wird in der Fachwelt aktuell jedoch überwiegend abgelehnt, da es als erstrebenswert angesehen wird, dass die Patienten sich in nüchternem Zustand äußern.⁶⁸²

Weltweiter Hauptproduzent von MDMA (und anderen Amphetaminen) sind die Niederlande mit einem geschätzten Umsatz von 18,9 Milliarden Euro.⁶⁸³ Auch in Deutschland stammt sichergestelltes Ecstasy, sofern sich ein Herkunftsnachweis führen lässt, fast ausschließlich aus den Niederlanden.⁶⁸⁴ In Deutschland wurde MDMA im Jahr 1986 dem Betäubungsmittelgesetz unterstellt.⁶⁸⁵ Es unterliegt der Anlage I und ist mithin weder verkehrs- noch verschreibungsfähig und der Konsum in jedem Fall strafbar. Die Substanz erreichte jedoch erst Anfang der 1990er Jahre eine bis heute ungebrochene Popularität.⁶⁸⁶

X.) Spezifische Gefahren von Heroin

Heroin, fachsprachlich „Diacetylmorphin“ genannt, ist ein Opiumderivat.⁶⁸⁷ Es wurde ab 1898 vom Chemiekonzern Bayer als Schmerz- und Hustenmittel weltweit vermarktet und galt als nicht süchtig machendes Medikament gegen Entzugssymptome von anderen Opiaten.⁶⁸⁸

Der Grundstoff von Heroin ist Schlafmohn.⁶⁸⁹ Dieser wird in Laos, Thailand und Myanmar, sowie im Iran, in Pakistan und in Afghanistan angebaut.⁶⁹⁰ Afghanistan ist jedoch der mit Abstand größte Produzent und liefert ca. 90 Prozent des weltweiten Opiums.⁶⁹¹

Die Verbreitung von Heroin in Deutschland begann in den 1970er Jahren. Obwohl Heroin oral oder nasal konsumiert und geraucht werden kann,⁶⁹² ist die häufigste Konsumform die intravenöse Einnahme.⁶⁹³

⁶⁸¹ Vgl. Mithoefer, Grob, *The Lancet Psychiatry* 2016 (3), S. 481 ff; Danforth, Struble, *Neuro-Psychopharmacology and Biological Psychiatry* 2016, S. 237 ff.; *Jungaberle, Gasser*, Substanz-unterstützte Psychotherapie, S. 40.

⁶⁸² *Gasser*, Substanz-unterstützte Psychotherapie, S. 360.

⁶⁸³ Hetzel, Helmut: Holland ist Weltmeister bei der Ecstasy-Produktion, in: *Luzerner Zeitung*, 28.08.2018, abrufbar unter: <https://www.luzernerzeitung.ch/international/weltmeister-der-ecstasy-produktion-ld.1048583> (22.04.2024).

⁶⁸⁴ DBDD, Drogenmärkte und Kriminalität, S. 7.

⁶⁸⁵ BGBl. I S. 1099, Zweite Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung vom 23.07.1986.

⁶⁸⁶ Dazu Teil 2 Abschnitt A.) XIX.) 1.) Die Auswirkungen der Prohibition auf die Konsumentenzahlen mwN.

⁶⁸⁷ *Häbel, Gutwinski*, Opioide, S. 644.

⁶⁸⁸ *Häbel, Gutwinski*, Opioide, S. 647.

⁶⁸⁹ Drogen- und Suchtbericht 2019, S. 89.

⁶⁹⁰ Dazu etwa *Beyrer*, HIV and Heroin Trafficking, S. 243.

⁶⁹¹ Vgl. Teil 2 Abschnitt C.) II.) Terrorismus-Finanzierung mwN.

⁶⁹² *Haas*, Opiat, S. 19.

⁶⁹³ *Häbel, Gutwinski*, Opioide, S. 648.

Konsumenten beschreiben die akute psychische Wirkung nach dem Konsum als überwältigend und positiv, mit einer Halbwertszeit von mehreren Stunden, die jedoch abhängig vom Gewöhnungsgrad ist.⁶⁹⁴ Bereits der Markenname „Heroin“ wurde nach dem „heroischen Gefühl“ gewählt, welches sich beim Konsum einstellen soll.⁶⁹⁵ Manche Konsumenten berichten beispielsweise von dem Gefühl eines „warmen Mantels“, der ihnen ein Gefühl der Geborgenheit vermittelt.⁶⁹⁶

Auch wegen dieser Wirkung gilt Heroin als eine Substanz mit einem sehr hohen Abhängigkeitspotential.⁶⁹⁷ Entgegen einer weit verbreiteten Vorstellung führt der Konsum jedoch nicht zwangsläufig zu einer Sucht.⁶⁹⁸ Die Fokussierung auf schwer Suchtkranke verzerrt insoweit die öffentliche Wahrnehmung.⁶⁹⁹ Vor diesem Hintergrund überrascht es jedoch nicht, dass bei einer Heroinsucht die Psyche der Konsumenten eine herausgehobene Rolle zu spielen scheint.⁷⁰⁰ So wird der Heroinmissbrauch häufig in Verbindung mit Lebenskrisen, Missbrauchs- und Gewalterfahrungen sowie frühkindlicher Vernachlässigung gebracht, auch wenn dies nicht auf alle Heroinsüchtigen zutrifft.⁷⁰¹ Eine therapeutische Behandlung setzt daher immer auch an den individuellen Hintergründen des Konsumenten an.⁷⁰² Charakteristisch und suchtfördernd ist ferner auch die stark schmerzstillende Wirkung der Substanz.⁷⁰³

Heroin ist in Reinform nicht toxisch für die Organe des menschlichen Körpers.⁷⁰⁴ Die negativen gesundheitlichen Folgen des Heroinkonsums ergeben sich folglich nicht aus der unmittelbaren Wirkung des Stoffes im Körper. Nichtsdestotrotz weisen Heroinkonsumenten eine gegenüber der übrigen Bevölkerung um 20 bis 50-fach erhöhte Sterblichkeit auf, auch wenn diese Zahl aufgrund der Dunkelziffer an Konsumenten wahrscheinlich zu hoch angesetzt ist.⁷⁰⁵ Dieses erhöhte Mortalitätsrisiko ist insbesondere auf den unsachgemäßen und unhygienischen intravenösen Konsum zurückzuführen und wird durch schlechte Lebensbedingungen weiter verstärkt.⁷⁰⁶ Hierbei zeigt sich eine Gefahr des hohen Abhängigkeitspotentials. Denn manche

⁶⁹⁴ Rothenhäusler, Täschner, *Praktische Psychiatrie*, S. 258.

⁶⁹⁵ Häbel, Gutwinski, *Opioide*, S. 647.

⁶⁹⁶ Gürtler, Studer, *Süchtigkeit*, S. 85.

⁶⁹⁷ Vgl. Teil 2 Abschnitt B.) II.) Das Abhängigkeitspotential der Substanzen mwN.

⁶⁹⁸ Häbel, Gutwinski, *Opioide*, S. 648; de Ridder, *Heroin*, S. 167 mwN.

⁶⁹⁹ Friedrich-Ebert-Stiftung, *Entkriminalisierung und Regulierung*, S. 9.

⁷⁰⁰ Siehe dazu Teil 2 Abschnitt B.) III.) 2.) Moderne Erklärungsansätze für eine Abhängigkeit mwN.

⁷⁰¹ Khantzian, *American Journal of Psychiatry* 1985 (142/11), S. 1259 (1262); Dazu Grant, Saha, *JAMA psychiatry* 2006 (73), S. 39; Voon, Callon, *Pain management* 2013 (4), S. 27.

⁷⁰² Vgl. Havemann-Reinecke, Küfner, *Sucht* 2004 (50), S. 226 (227 f.).

⁷⁰³ Vgl. Häbel, Gutwinski, *Opioide*, S. 649 mwN.

⁷⁰⁴ BzGA, *Langfristige Folgen durch Heroinkonsum*, abrufbar unter: <https://www.drugcom.de/haeufig-gestellte-fragen/fragen-zu-opiaten/welche-langfristigen-folgen-entstehen-durch-den-heroinkonsum/> (22.04.2024).

⁷⁰⁵ Grönbladh, Öhlund, *Acta Psychiatrica Scandinavia* 1990 (82/3), S. 223 (224).

⁷⁰⁶ Häbel, Gutwinski, *Opioide*, S. 648.

Konsumenten richten ihr Leben stark nach dem nächsten Konsum aus und legen in der Folge eine zerstörerische Lebensweise an den Tag, bei der soziale Verpflichtungen oder die eigene gesundheitliche Pflege vernachlässigt werden.⁷⁰⁷

Hinzu treten die hohen finanziellen Kosten des Konsums. Abhängige Konsumenten können Heroin im Wert von mehreren Hundert Euro pro Tag verbrauchen, die von einigen mittels Beschaffungskriminalität oder Prostitution eingenommen werden.⁷⁰⁸

Der Entzug von Heroin kann starke Beschwerden auslösen und mit Herzrasen, Muskelschmerzen, Tremor, Schlafstörungen und starkem Verlangen nach einem erneuten Konsum („Craving“⁷⁰⁹) einhergehen.⁷¹⁰ Dieses Verlangen vergeht auch bei einer erfolgreichen Entwöhnung nicht zwangsläufig, was der Grund für den Einsatz von Substituten beim Heroinentzug ist.⁷¹¹ Die Entzugsphase gilt daher als sehr herausfordernd und gelingt jedenfalls bei vorhandener schwerer Suchtkrankheit häufig nicht beim ersten Versuch.⁷¹²

Eine weitere spezifische Gefahr von Heroin ist dessen atemdepressive Wirkung.⁷¹³ Es verflacht und verlangsamt die Atmung und damit auch die Sauerstoffaufnahme. Bei einer Überdosierung birgt Heroin aus diesem Grund die Gefahr eines Atemstillstandes mit Todesfolge.

Ein besonderes Gefahrenpotential ergibt sich zusätzlich daraus, dass die Differenz zwischen einer für den Konsumenten *wirksamen* und einer *tödlichen* Dosis gering ist.⁷¹⁴ Dies erhöht die Gefahr einer Überdosierung. Zudem ist die tödliche Dosis sehr individuell und stark abhängig von der Gewöhnung des Konsumenten. Ein mehrjähriger Dauerkonsument kann eine bis zu zehnmal höhere Menge überleben als ein Erstkonsument.⁷¹⁵ Nach wenigen Tagen ohne Konsum sinkt die Toleranzgrenze jedoch rasch ab. Ein erneuter Konsum mit der bis dahin gewohnten Menge stellt sodann auch für mehrjährige Dauerkonsumenten ein tödliches Risiko dar.⁷¹⁶

Eine weitere Gefahr ergibt sich aus den auf dem Schwarzmarkt üblichen Verunreinigungen.⁷¹⁷ Diese verschärfen das bereits bestehende Problem der Dosierung und machen dem Konsumenten eine sichere Dosierung unmöglich. Gerät ein Konsument sodann unwissentlich

⁷⁰⁷ BzgA, Langfristige Folgen durch Heroinkonsum, abrufbar unter: <https://www.drugcom.de/haeufig-gestellte-fragen/fragen-zu-opiaten/welche-langfristigen-folgen-entstehen-durch-den-heroinkonsum/> (22.04.2024).

⁷⁰⁸ Ebenda.

⁷⁰⁹ Dazu Pritzel, Brand, Gehirn und Verhalten, S. 484.

⁷¹⁰ Butcher, Mineka, Klinische Psychologie, S. 523 mwN.

⁷¹¹ Ebenda.

⁷¹² Ebenda.

⁷¹³ Häbel, Gutwinski, Opioide, S. 650 mwN.

⁷¹⁴ Gable, American Scientist 2006 (94/3), S. 206 (208).

⁷¹⁵ Täschner, Bloching, Theorie der Drogenabhängigkeit, S. 16 f.

⁷¹⁶ Ebenda.

⁷¹⁷ Dazu Teil 2 Abschnitt C.) V.) Gesteigerte Gefährlichkeit der Substanzen durch die Prohibition mwN.

an einen vergleichsweise reinen Stoff, birgt eine übliche Konsummenge das Risiko einer Überdosierung.

In der Medizin finden Opiate als Schmerzmittel vielfältige Verwendung.⁷¹⁸ Dass die Handhabung von Opiaten jedoch auch im Gesundheitssystem Risiken bergen kann, zeigt die aktuelle "prescription drugs"-Problematik in den USA.⁷¹⁹

Trotz der unbestreitbar vorhandenen Gefahren erfährt Heroin eine bis heute andauernde Dämonisierung,⁷²⁰ die sich durch die Darstellung in Medienerzeugnissen verselbstständigt hat.⁷²¹ Das weltweit herrschende Verbot von Heroin steht ferner im Zusammenhang mit politischen Motivationen, die nicht dem Gesundheitsschutz dienen. Dazu zählt die Stigmatisierung chinesischer Einwanderer in den Vereinigten Staaten zu Beginn des letzten Jahrhunderts.⁷²²

Heroin war in Deutschland bis 1958 frei verkäuflich und wurde 1971 verboten.⁷²³ Seit 2009 ist es im Rahmen der Diamorphinsubstitution Teil eines legalen therapeutischen Anwendungsgebietes.⁷²⁴ Abseits dessen unterliegt Heroin der Anlage I des BtMG. Es ist mithin weder verkehrs- noch verschreibungsfähig und der Konsum in jedem Fall strafbar.

XI.) Spezifische Gefahren von Amphetamin

Amphetamin („Alpha-Methylphenylethylamin“) zählt zu den sogenannten Weckaminen.⁷²⁵ Die Erstsynthese des Stoffes erfolgte 1887.⁷²⁶ Es wurde zunächst als Asthmamittel entwickelt und Ende der 1930er Jahre als Antidepressivum in den USA vermarktet.⁷²⁷ Unter den Bezeichnungen „Speed“ oder „Pep“ hat Amphetamin in Deutschland eine hohe Verbreitung erreicht und ist die am häufigsten sichergestellte Stimulanz.⁷²⁸ Es wird zumeist in Form von Pulver konsumiert, welches nasal eingenommen wird.⁷²⁹

⁷¹⁸ Teilweise wird vertreten, dass das Abhängigkeitspotential von Opiaten in der Gesundheitsbranche *überschätzt* wird, sodass Opiate nicht immer adäquat zur Schmerzbehandlung genutzt werden. Zu dieser sog. Opiophobie vgl.: Baltis, Vaterlaus, Opiophobie - Vorurteile gegenüber Opioiden, 2014.

⁷¹⁹ Vgl. Hanson, Venturelli, *Drugs and Society*, S. 279.

⁷²⁰ Häbel, Gutwinski, *Opioide*, S. 647.

⁷²¹ de Ridder, *Heroin*, S. 166.

⁷²² Schmid, Müller, *Heroin*, S. 12.

⁷²³ Dreher, *Psychopharmakotherapie*, S. 172 f.

⁷²⁴ Dreher, *Psychopharmakotherapie*, S. 196; Vgl. BT-Drucks. 19/9003 Kleine Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur diamorphingestützten Substitutionsbehandlung.

⁷²⁵ Sauer, Weilemann, *Drogen*, S. 25.

⁷²⁶ Edeleano, *Derivate der Phenylmethacrylsäure und der Phenylisobuttersäure*, S. 616.

⁷²⁷ Rasmussen, *American Journal of Public Health* 2008 (98), S. 974.

⁷²⁸ *Europäischer Drogenbericht* 2018, S. 25.

⁷²⁹ Veit, *Alkohol, Drogen und Medikamente im Straßenverkehr*, S. 67.

Amphetamin stimuliert den „Sympathikus“ genannten Teil des vegetativen Nervensystems und wirkt dadurch aufputschend.⁷³⁰ Es versetzt den Organismus in einen sog. ergotropen Zustand. Dieser aktiviert die „Notfallfunktionen“ des Organismus, die dem Körper eine erhöhte Handlungsbereitschaft und Leistungsfähigkeit in lebensbedrohlichen Situationen ermöglichen.⁷³¹ Das Wirkungsspektrum der Substanz umfasst gesteigerte Wachheit, erhöhte Aufmerksamkeit und Konzentrationsfähigkeit, gesteigerte Ausdauer, vermindertes Hunger- und Durstgefühl, erhöhte Herz- und Pulsfrequenz, erhöhter Blutdruck, gesteigertes Selbstbewusstsein, erhöhte Risikobereitschaft und vermindertes Schmerzempfinden.⁷³²

Bei einer exzessiven Einnahme von Amphetamin sind langanhaltende Wachzustände möglich, die von Halluzinationen, Desorientierung und Paranoia begleitet werden können.⁷³³ Zu den akuten psychiatrischen Folgen zählt daher die Möglichkeit einer konsumbedingten Psychose.⁷³⁴ In Tierstudien sind zudem geringfügig neurotoxische Wirkungen des Stoffes festgestellt worden.⁷³⁵

Am weitesten verbreitet ist der Freizeitkonsum.⁷³⁶ Teilweise wird die Substanz jedoch auch zur Leistungssteigerung im Beruf oder beim Sport eingesetzt.⁷³⁷ Die kurzfristig erhöhte Leistungsfähigkeit und gesteigerte Ausdauer⁷³⁸ hat dabei eine unverhältnismäßig lange Regenerationsphase und verschiedene gesundheitliche Risiken zur Folge.⁷³⁹

Über die Langzeitfolgen des Konsums ist jedoch wenig bekannt. Die Substanz steht wie alle Stimulanzien im Verdacht, aufgrund einer den Körper „auszehrenden“ Wirkung weitreichende Folgen zu haben.⁷⁴⁰ Vermutet wird etwa eine Beschleunigung des Alterungsvorgangs.⁷⁴¹ Insgesamt wird die schädliche Wirkung auf die Gesundheit in der wissenschaftlichen Forschung dennoch als eher durchschnittlich eingestuft.⁷⁴² Zwar ist eine solche unumstritten, zumeist werden jedoch unmittelbar keine Krankheiten oder Gebrechen beim Konsumenten

⁷³⁰ Karstenbutt, Hein-Werner, Suchtselbsthilfe, S. 43 mwN.

⁷³¹ Ebenda.

⁷³² Daumann, Gouzoulis-Mayfrank, Amphetamine, Ecstasy und Designerdrogen, Abschnitt 5.1.1.

⁷³³ Voderholzer, Hohagen, Therapie psychischer Erkrankungen, S. 63.

⁷³⁴ Ebenda.

⁷³⁵ Gouzoulis-Mayfrank, Majic, Amphetamine, S. 209 mwN.

⁷³⁶ von Heyden, Stimulanzien, S. 527 f.

⁷³⁷ Ebenda.

⁷³⁸ Gouzoulis-Mayfrank, Majic, Amphetamine, S. 209 f. mwN.

⁷³⁹ Vgl. dazu Pieper, Drogen im 3. Reich, S. 126; Siehe auch den Übersichtsartikel zu Stimulanzien von Parrott, Human Psychopharmacology 2015 (30), S. 213.

⁷⁴⁰ Parrott, Human Psychopharmacology 2015 (30), S. 213.

⁷⁴¹ Reece, Norman, Heart Asia 2017 (9), S. 30.

⁷⁴² Teil 2 Abschnitt A.) III.) Gefahrbewertung durch die wissenschaftliche Forschung mwN.

ausgelöst. Gleiches gilt für das Abhängigkeitspotential des Stoffes, das ebenfalls als durchschnittlich eingestuft wird.⁷⁴³

Das in Deutschland konsumierte Amphetamin stammt größtenteils aus den Niederlanden.⁷⁴⁴ Amphetamin wird in Anlage III aufgeführt und stellt damit ein verkehrsfähiges und verschreibungsfähiges Betäubungsmittel dar. Es findet bei der Behandlung der Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätsstörung („ADHS“) als Medikament Anwendung.⁷⁴⁵ Besitz und Konsum ohne Erlaubnis werden strafrechtlich verfolgt.

XII.) Spezifische Gefahren von Methamphetamin

Eine Form von Amphetamin ist das sog. Methamphetamin („N-methyl-alpha-Methylphenethylamin“). Es ist chemisch eng verwandt mit Amphetamin, findet jedoch eine eigene Erwähnung, weil die akute Wirkung und das Schädigungs- und Abhängigkeitspotential deutlich höher einzustufen sind.⁷⁴⁶

Methamphetamin wurde 1893 in Japan synthetisiert⁷⁴⁷ und ab 1938 von Merk in Deutschland unter dem Namen „Pervitin“ vertrieben.⁷⁴⁸ Nach einem weitverbreiteten Einsatz im Dritten Reich und dem 2. Weltkrieg wurde Methamphetamin Teil der deutschen illegalen Drogenkultur. Methamphetamin ist heute unter seinem Straßennamen „Crystal Meth“ bekannt. Der Name lehnt sich an eine reine Form der Substanz an, die in Kristallen vorliegt.⁷⁴⁹ Methamphetamin wird zumeist nasal eingenommen,⁷⁵⁰ teilweise jedoch auch oral oder inhalativ und selten auch intravenös konsumiert.⁷⁵¹

Zu den akuten physischen Auswirkungen zählen Appetitlosigkeit, erhöhter Bewegungsdrang bis hin zur Hyperaktivität, Trockenheit im Mund und Zähneknirschen (sog. Meth-Mund), beschleunigter und teilweise unregelmäßiger Herzschlag sowie eine schnelle Atmung.⁷⁵² Die akuten psychologischen Auswirkungen beinhalten starke Euphorie und ein vermindertes Schlaf- und Ruhebedürfnis, was tagelange Wachheit zur Folge haben kann.⁷⁵³ Es können ferner

⁷⁴³ Teil 2 Abschnitt B.) II.) Das Abhängigkeitspotential der Substanzen mwN.

⁷⁴⁴ DBDD, Drogenmärkte und Kriminalität, S. 7.

⁷⁴⁵ Krause, Krause, ADHS im Erwachsenenalter, S. 198 f.

⁷⁴⁶ Drogen- und Suchtbericht 2019, S. 100.

⁷⁴⁷ Nagai, Nagayoshi: Kanyaku maō seibun kenkyū seiseki (zoku), in: Yakugaku Zasshi. Bd. 13, 1893, S. 901.

⁷⁴⁸ Patent „DE 767186“, angemeldet am 31.10.1937 über ein Verfahren zur Herstellung von Amininen.

⁷⁴⁹ Tretter, Suchtmedizin, S. 263.

⁷⁵⁰ Härtel-Petri, Deutsches Ärzteblatt 17/2014, S. 738 (739).

⁷⁵¹ BzgA, Methamphetamin, abrufbar unter: <https://www.drugcom.de/drogenlexikon/buchstabe-m/methamphetamin/> (22.04.2024).

⁷⁵² Eine ausführliche Beschreibung der Wirkungen und Risiken bieten *Betzler, Köhler*, Hdb. Psychoaktive Substanzen, S. 524 ff. mwN.

⁷⁵³ Ebenda.

ein gesteigertes Selbstvertrauen und eine erhöhte Geselligkeit beobachtet werden, jedoch auch Unruhe, Reizbarkeit oder zwanghafte Verhaltensweisen.⁷⁵⁴ Ein charakteristisches Merkmal von Methamphetamin ist zudem die im Vergleich zu anderen Stimulanzien längste Wirkungsdauer⁷⁵⁵ von bis zu sechs Stunden.⁷⁵⁶

Als Folge des Konsums sind moderate kognitive Defizite wie Störungen der Aufmerksamkeit und des Gedächtnisses belegt.⁷⁵⁷ Ein chronischer Missbrauch steht zudem im Zusammenhang mit dem Auftreten von Psychosen⁷⁵⁸ und einer gesteigerten Aggressionsbereitschaft.⁷⁵⁹ Am stärksten ist die Belastung für das Herz und die Blutgefäße, woraus ein gesteigertes Risiko für Herzrhythmusstörungen und plötzlichen Herztod folgt.⁷⁶⁰ Hinzu treten neurotoxische Wirkungen des Stoffes, wobei die Langzeitschäden diesbezüglich als eher geringfügig eingestuft werden.⁷⁶¹

Aufgrund der zumindest vorübergehend objektiv gesteigerten Leistungsfähigkeit wurde Methamphetamin unter anderem von John F. Kennedy⁷⁶² und Konrad Adenauer⁷⁶³ eingenommen. Auch Sportler nutzen das Mittel, wie etwa Hermann Buhl bei der Erstbesteigung einer der höchsten Gipfel des Himalayas.⁷⁶⁴

Hauptherkunftsland des in Deutschland konsumierten Methamphetamins ist die Tschechische Republik.⁷⁶⁵ Bei der Verbreitung des Konsums in Deutschland gibt es signifikante regionale Unterschiede. Die Lebenszeitprävalenz ist vor allem in den östlichen Bundesländern Sachsen (2 Prozent), Thüringen (1,7 Prozent) und Bayern (1,1 Prozent) stärker ausgeprägt als im Rest der Republik, wie etwa in Nordrhein-Westfalen (0,3 Prozent).⁷⁶⁶

Methamphetamin ist laut Anlage II des BtMG ein verkehrsfähiges, aber nicht verschreibungsfähiges Betäubungsmittel. Besitz und Konsum sind ohne Erlaubnis des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte strafbar.

⁷⁵⁴ Ebenda.

⁷⁵⁵ Drogen- und Suchtbericht 2019, S. 101.

⁷⁵⁶ Tretter, Suchtmedizin, S. 216.

⁷⁵⁷ Potvin, Pelletier, Addictive Behaviors 2018, S. 154.

⁷⁵⁸ McKetin, Lubman, JAMA Psychiatry 2013 (70), S. 319.

⁷⁵⁹ Drogen- und Suchtbericht 2019, S. 101 mwN.

⁷⁶⁰ Darke, Dufflou, Drug and Alcohol Dependence 2017 (179), S. 174.

⁷⁶¹ Gouzoulis-Mayfrank, Majic, Amphetamine, S. 209 mwN.

⁷⁶² Getlen, Larry: The Kennedy meth, in: New York Post, 21.04.2013, abrufbar unter: <https://nypost.com/2013/04/21/the-kennedy-meth/> (22.04.2024).

⁷⁶³ Wiegrefe, Der Spiegel, 11.02.2017, S. 44.

⁷⁶⁴ Smith, Pete: Crystal Meth - "Wunderwaffe" vieler Sportler, in: Ärztezeitung, 28.11.2016, abrufbar unter: <https://www.aerztezeitung.de/Panorama/Wunderwaffe-vieler-Sportler-296583.html> (22.04.2024).

⁷⁶⁵ DBDD, Drogenmärkte und Kriminalität, S. 7.

⁷⁶⁶ Drogen- und Suchtbericht 2018.

XIII.) Spezifische Gefahren von Psychedelika

Psychedelika gehören, wie dargelegt, nicht zu den meistkonsumierten Betäubungsmitteln in Deutschland. Die Darstellung der spezifischen Gefahren von Psychedelika und die Überprüfung des strafrechtlichen Verbots dieser Stoffgruppe ist dennoch angezeigt, weil sie sich deutlich von allen bisher behandelten Substanzen unterscheidet.

Die bekanntesten Psychedelika sind LSD, DMT, Meskalin und Psilocybin.⁷⁶⁷ Letzteres kommt in der Natur insbesondere in halluzinogenen Pilzen vor, den sog. magic mushrooms.⁷⁶⁸ Psychedelika sind überwiegend natürliche Stoffe, die in verschiedenen Pflanzen auf der ganzen Welt enthalten sind. Auch auf deutschem Boden wachsen DMT-haltiges Rohrglanzgras⁷⁶⁹ und Spitzkegelige Kahlkopfpilze, die Psilocybin enthalten.⁷⁷⁰ Trotz unterschiedlicher chemischer Beschaffenheit ist das kennzeichnende Element von Psychedelika, dass sie eine hohe Bindungsaffinität für Serotoninrezeptoren aufweisen und ein ähnliches pharmakologisches Wirkungsprofil haben.⁷⁷¹ Sie werden daher zumeist als eigene Stoffgruppe klassifiziert.⁷⁷²

Psychedelika können in höheren Dosen einen psychedelischen Rauschzustand erzeugen. Die dabei auftretenden Bewusstseinszustände werden zutiefst unterschiedlich empfunden. Denn die psychologische Konstitution des Konsumenten („Mindset“) und seine Umgebung („Setting“) spielen bei dem Konsum von Psychedelika eine hervorgehobene Rolle für die Wirkung.⁷⁷³ Das Erlebte kann in der Folge „von Gefühlen der Glückseligkeit und einem ozeanischen Gefühl der Verbundenheit mit der Welt bis hin zu angstvollen, paranoiden und psychotischen Reaktionen“ reichen.⁷⁷⁴

Während des Rausches kann sich die Wahrnehmung des Selbst, des Raumes und der Zeit stark verändern, was viele Konsumenten zu tiefen persönlichen Erkenntnissen führt, die häufig als lebensverändernde spirituelle Erfahrungen beschrieben werden.⁷⁷⁵ Von den Personen, die im Rahmen eines klinischen Versuches Psilocybin einnahmen, bezeichneten 67 Prozent der Freiwilligen die gemachte Erfahrung als eine der fünf persönlich sinnvollsten und spirituell

⁷⁶⁷ von Heyden, Jungaberle, Psychedelika, S. 670.

⁷⁶⁸ Vollenweider, Preller, Neurobiologische Grundlagen von Psychedelika, S. 424.

⁷⁶⁹ Müller, Katharina: DMT – Das stärkste Psychedelikum der Welt, in: spektrum, 26.01.2019, abrufbar unter <https://www.spektrum.de/wissen/dmt-das-staerkste-halluzinogen-der-welt/1604558> (22.04.2024).

⁷⁷⁰ Retzbach, Joachim: Psilocybin – das Geheimnis der Zauberpilze, spektrum, 02.02.2019, abrufbar unter <https://www.spektrum.de/wissen/psilocybin-das-geheimnis-der-zauberpilze/1605212> (22.04.2024).

⁷⁷¹ von Heyden, Jungaberle, Psychedelika, S. 675.

⁷⁷² Ebenda.

⁷⁷³ Vgl. Zinberg, Drug, Set, and Setting, S. 14 f.

⁷⁷⁴ von Heyden, Jungaberle, Psychedelika, S. 677.

⁷⁷⁵ Griffiths, Johnson, Psychopharmacology 2011 (218/4), S. 649.

bedeutendsten Erfahrungen ihres Lebens.⁷⁷⁶ 64 Prozent gaben an, dass diese auch 14 Monate danach noch ihr Wohlbefinden und ihre Lebenszufriedenheit erhöht haben.⁷⁷⁷

Während der akuten Rauschwirkung von Psychedelika können sog. Pseudo-Halluzinationen auftreten, die von den Konsumenten als Einbildungen und mithin als nicht real erkannt werden.⁷⁷⁸ In seltenen Fällen kann es nach der Einnahme zu einem sog. Horror-Trip kommen. Ausgelöst durch eine Überdosierung oder eine falsche Umgebung (*Setting*) umfasst der subjektiv erlebte Rauschzustand dann Verängstigung und Unwohlsein.⁷⁷⁹

Derartige Bewusstseinsveränderungen lassen sich nach heutigem Wissenstand damit erklären, dass durch Psychedelika gewisse Hirnareale verstärkt miteinander kommunizieren:

„Je nach Sichtweise könnte man also sagen: Mit LSD sind die einzelnen Teile des Gehirns stärker miteinander verbunden. Aber genauso gut könnte man sagen: Die Substanz führt zu Chaos im Gehirn“⁷⁸⁰

Zu den Abläufen im Gehirn und der Psyche der Konsumenten von Psychedelika gibt es eine Reihe von Ansätzen und Erklärungen,⁷⁸¹ jedoch wenig gesicherte Erkenntnisse.

Einige Forscher sehen ein erhebliches Potential für den Einsatz von Psychedelika in der Psychotherapie.⁷⁸²

„Diese Eigenschaft der Psychedelika, das tief Unbewusste zugänglich zu machen, bietet zusätzlich herausragende Möglichkeiten, emotionale und psychosomatische Störungen zu heilen, eine positive Wandlung der Persönlichkeit zu erwirken und das Bewusstsein zu entwickeln.“⁷⁸³

Die Erfahrungsberichte von Psychiatern sind bei sog. psycholytischen Therapien häufig verheißungsvoll.⁷⁸⁴ Bei Erwachsenen gilt etwa die Persönlichkeitsstruktur ab dem Alter von ca. 30 Jahren als überwiegend stabil.⁷⁸⁵ Diese wird von den fünf Bereichen Neurotizismus, Extrovertiertheit, Offenheit, Freundlichkeit und Gewissenhaftigkeit der Persönlichkeit

⁷⁷⁶ Griffiths, Richards, *Journal of Psychopharmacology* 2008 (22/6), S. 621.

⁷⁷⁷ Ebenda.

⁷⁷⁸ Vgl. Geschwinde, *Rauschdrogen*, S. 57.

⁷⁷⁹ Ebenda.

⁷⁸⁰ Matthias Liechti, zitiert in: Retzbach, Joachim: LSD - Gehirn im Serotonin-Rausch, *spektrum*, 29.12.2018, abrufbar unter <https://www.spektrum.de/wissen/lsd-gehirn-im-dopamin-gewitter/1604660> (22.04.2024).

⁷⁸¹ Etwa Integrated Information Technology: Gallimore, *Frontiers in Human Neuroscience* 2015 (9), Art. 346.

⁷⁸² Hendricks, Thorne, *Journal of Psychopharmacology* 2015 (29/3), S. 280 (286).

⁷⁸³ *Grof*, *Psychedelische Therapie und Forschung*, S. 377 (384).

⁷⁸⁴ *Gasser*, *psycholytische Therapie*, S. 339 (und insb. 346 f.).

⁷⁸⁵ Secht, Egloff, *Journal of Personality and Social Psychology* 2011 (101), S. 862.

gebildet.⁷⁸⁶ Nur durch die Einnahme von Psylocibin konnte auch im Erwachsenenalter eine signifikante Erhöhung der Offenheit gemessen und dadurch die Persönlichkeitsstruktur verändert werden.⁷⁸⁷

Psychedelika besitzen ein kaum vorhandenes körperliches Schädigungspotential. Sie sind physiologisch sicher und haben praktisch kein Abhängigkeitspotential.⁷⁸⁸ Die Substanzen entfalten ihre psychoaktive Wirkung vornehmlich im Gehirn des Konsumenten, ohne die Organe zu schädigen.⁷⁸⁹ Auch für die Psyche besteht nur ein moderates Gefährdungspotential. Insbesondere bei klinisch kontrollierter Dosis und ärztlicher Überwachung zu therapeutischen Zwecken sind die Risiken vernachlässigbar.⁷⁹⁰ Bei mehreren groß angelegten Untersuchungen mit jeweils über 100.000 Probanden konnte kein signifikanter Zusammenhang zwischen Psychedelika und psychischen Krankheiten ermittelt werden.⁷⁹¹ Vielmehr wurde der Konsum mit einer geringeren Rate psychischer Probleme in Verbindung gebracht.⁷⁹² Es konnte zudem ein statistisch signifikant vermindertes Risiko zwischen einem psychischen Belastungszustand, einer Suizidneigung und einer mindestens einmaligen Einnahme von LSD, Meskalin oder Psilocybin festgestellt werden.⁷⁹³

Es gibt jedoch Anzeichen dafür, dass Psychedelika bei vorhandener Prädisposition eine sog. Trigger-Wirkung zukommen kann, die den Ausbruch von psychischen Krankheiten wie Schizophrenie begünstigen kann, die ansonsten durch andere Stressfaktoren zu einem späteren Zeitpunkt hätten auftreten können.⁷⁹⁴ Es gibt demgegenüber keine evidenzbasierten Hinweise dafür, dass der Konsum zur Entstehung psychischer Krankheiten führt.⁷⁹⁵

Aufgrund der beschriebenen Wirkungen auf die menschliche Psyche wird die Rolle von Psychedelika in der kulturgeschichtlichen Entwicklung von menschlicher Spiritualität, kultureller Identität, Glaubensvorstellungen und Religionen aktuell neu bewertet. Einige Forscher sehen Zusammenhänge zwischen der Einnahme von Psychedelika, der von den

⁷⁸⁶ Vgl. etwa Matthews, Deary, *Personality Traits*.

⁷⁸⁷ MacLean, Johnson, *Journal of Psychopharmacology* 2011 (25), S. 1453.

⁷⁸⁸ Nichols, *Pharmacological Reviews* 2016 (04), S. 264.

⁷⁸⁹ *Hermle*, *Psychotherapie*, S. 153.

⁷⁹⁰ *Hermle*, *Psychotherapie*, S. 147.

⁷⁹¹ Krebs, Hohansen, *PLOS ONE* 2013 (8/8), abrufbar unter: <https://journals.plos.org/plosone/article/file?id=10.1371/journal.pone.0063972&type=printable> (22.04.2024)

⁷⁹² Ebenda.

⁷⁹³ Hendricks, Thorne, *Journal of Psychopharmacology* 2015 (29/3), S. 280.

⁷⁹⁴ *Hermle*, *Psychotherapie*, S. 154.

⁷⁹⁵ Retzbach, Joachim: *Psilocybin – das Geheimnis der Zauberpilze*, spektrum, 02.02.2019, abrufbar unter <https://www.spektrum.de/wissen/psilocybin-das-geheimnis-der-zauberpilze/1605212> (22.04.2024).

Konsumenten beschriebenen „göttlichen Begegnungen“ und der Entstehung von Religiosität und Spiritualität.⁷⁹⁶

LSD, DMT, Meskalin und Psilocybin unterliegen der Anlage I des BtMG. Jeder Umgang und Konsum sind ohne Erlaubnis strafbar. Eine medizinische Anwendung ist nicht möglich.

XIV.) Schlussfolgerung für die relative Gefährlichkeit der Substanzen

Das dargestellte Schädigungspotential der einzelnen Substanzen macht deutlich, dass der Drogenkonsum die individuelle und kollektive Gesundheit der Bevölkerung auf vielfältige Weise schädigen kann. Es ist jedoch keine substanzspezifische Gefahr erkennbar, die der zuvor dargestellten Gefahrbewertung durch die wissenschaftlichen Vergleichsstudien widerspricht. Es sind auch keine Schlussfolgerung erkennbar, welche die unterschiedliche Behandlung der Substanzen durch die Regelungsregime des BtMG und des CanG rechtfertigen. Denn von den hier näher behandelten Substanzen können nur Heroin und Methamphetamin als schädlicher für die Gesundheit angesehen werden als Alkohol und Tabak. Zudem bringen beispielsweise Psychedelika ein geringes Gefahrenpotential für die individuelle und kollektive Gesundheit mit sich als Cannabis.

Um das tatsächliche Ausmaß der Gefahren für die verfassungsrechtlich relevanten Schutzgüter zu bestimmen, müssen diese Befunde nunmehr mit der Lebenswirklichkeit verknüpft werden. Ein möglicher Ansatz dafür ist der Vergleich von Substanzen mit anderen potenziell gefährlichen Lebensaktivitäten. So haben einige Forscher die Gefährlichkeit des Ecstasy-Konsums mit der des Reitsports gleichgestellt.⁷⁹⁷ Das Skifahren wurde hingegen als doppelt so riskant eingestuft und das Fallschirmspringen als 10- bis 170-mal so gefährlich.⁷⁹⁸

Erwägungen dieser Art sind jedoch nicht derart verfestigt, dass der Gesetzgeber diesen zu folgen hat. Entsprechende Vergleiche können mithin nur eine erste Vorstellung von der Intensität der Gefahren vermitteln, einen sicheren Anknüpfungspunkt liefern sie jedoch nicht.

Ein solcher kann jedoch aus der relativen Vergleichbarkeit des Gefahrenpotentials der Substanzen untereinander abgeleitet werden. Zwar kann in rechtlicher Hinsicht aus der Legalität eines gefährlichen Stoffes nicht unmittelbar die Entkriminalisierung eines anderen

⁷⁹⁶ Griffiths, Hurwitz, Survey of subjective "God encounter experiences", in: PLoS ONE 2019, (14/4), abrufbar unter: <http://dx.doi.org/10.1371/journal.pone.0214377> (22.04.2024).

⁷⁹⁷ Nutt, Journal of Psychopharmacology, 2009 (23), S. 3.

⁷⁹⁸ Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts vom 21.04.1999, BGE 125 IV 90 (101).

gefährlichen Stoffes abgeleitet werden. Doch die umfassende Datenlage zu den Auswirkungen des Alkohol- und Tabakkonsums kann dazu dienen, den vertretbaren Bereich für die Bewertung der Gefahren des Konsums anderer Betäubungsmittel zu bestimmen. Denn für Substanzen, dessen abstraktes Schädigungspotential niedriger ist als das von Alkohol und Tabak, kann ohne evidenzbasierte Anhaltspunkte nicht erwogen werden, dass diese größere Gefahren für die Volksgesundheit auslösen als diese beiden legalen Drogen.

XV.) Aktuelle Gefährdungslage für die Volksgesundheit

Im internationalen Vergleich liegt Deutschland bei dem Konsum und dem Missbrauch von Alkohol und Tabak auf den Spitzenplätzen.⁷⁹⁹ In der Folge zählt die OECD den Alkohol- und Tabakmissbrauch neben der Fettleibigkeit zu den größten Risiken für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland.⁸⁰⁰ Der weit verbreitete Konsum stellt folglich eine Gefährdung für die Volksgesundheit dar, die zu einer nicht nur unwesentlichen Beeinträchtigung dieses Rechtsguts führt.⁸⁰¹ Ein verwaltungsrechtliches Verbot von Alkohol und Tabak rückt damit in den Bereich der gesetzgeberischen Einschätzungsprärogative.

Die vom Alkohol- und Tabakkonsum ausgehenden Gefährdungen führen jedoch nicht dazu, dass der die Freiheit konstituierende staatliche Rahmen nicht mehr besteht oder dass dessen Funktionsfähigkeit unmittelbar bedroht ist. Denn es existieren eine Vielzahl an funktionierenden staatlichen Einrichtungen,⁸⁰² ein im internationalen Vergleich gut aufgestelltes Gesundheitssystem,⁸⁰³ eine insgesamt hohe Lebenserwartung der Bevölkerung⁸⁰⁴ sowie ein sehr hohes Sicherheits-⁸⁰⁵ und Freiheitsniveau der Bürger.⁸⁰⁶ Mithin ist die Schwelle für eine Strafbewehrung des Konsums von Alkohol und Tabak nicht erreicht.

Daraus folgt, dass nur die Bestrafung des Konsums jener Substanzen im Rahmen der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers liegen kann, die ein höheres Gefahrenpotential aufweisen als die legalen Drogen Alkohol und Tabak. Substanzen, deren Gefahrenpotential das von Alkohol und Tabak nicht übersteigt, können indes ebenfalls nur Gegenstand eines einfachgesetzlichen, verwaltungsrechtlichen Verbots sein. Jene Stoffe, die hingegen weder ein

⁷⁹⁹ DHS, Jahrbuch Sucht, S. 1 und S. 4.

⁸⁰⁰ OECD, Länderprofil Gesundheit 2019 – Deutschland, S. 3.

⁸⁰¹ Atzendorf, Rauscher, Deutsches Ärzteblatt 2019, S. 577 ff.

⁸⁰² Vgl. etwa Bundesregierung, Lebensqualität in Deutschland, S. 116.

⁸⁰³ OECD, Länderprofil Gesundheit 2019 – Deutschland, S. 3.

⁸⁰⁴ Vgl. Statistisches Bundesamt: Pressemitteilung Nr. 072 „Lebenserwartung für Jungen 78 Jahre, für Mädchen 83 Jahre“ vom 04.03.2016.

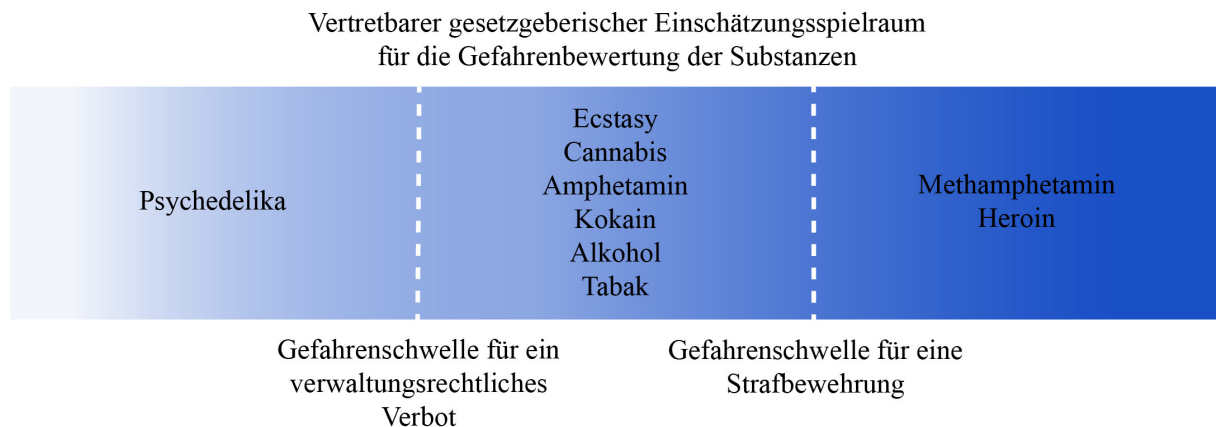
⁸⁰⁵ Polizeiliche Kriminalstatistik 2019, S. 10 ff.

⁸⁰⁶ Vgl. die 94 von 100 möglichen Punkten im Ranking der Nichtregierungsorganisation „Freedom House“, abrufbar unter: <https://freedomhouse.org/countries/freedom-world/scores> (22.04.2024).

nennenswertes Mortalitätsrisiko, Abhängigkeitspotential oder relevantes gesundheitliches Schädigungspotential aufweisen, können auch nicht einem verwaltungsrechtlichen Verbot unterworfen werden.

XVI.) Einordnung der Substanzen im Hinblick auf die Abwägungsformel

Daraus ergibt sich folgende Einordnung der hier behandelten Substanzen:



Die aktuelle Grenze zwischen der Legalität und der Strafbarkeit des Konsums dieser Substanzen kann mithin nicht allein durch ihr jeweiliges gesundheitliches Schädigungspotential erklärt werden.⁸⁰⁷ Denn die gesetzliche Trennlinie spiegelt die Gefahren der Substanzen für die individuelle oder kollektive Gesundheit nicht wider.⁸⁰⁸ Sie ist historisch und ideologisch bedingt und enthält stereotype Vorstellungen.⁸⁰⁹

Das gesetzgeberische Ziel, die individuelle und kollektive Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, kann die Strafandrohung des § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG für den Konsum von Psychedelika, Ecstasy bzw. MDMA, Amphetamin und Kokain demnach nicht rechtfertigen. Nur das Heroin und Methamphetamin innewohnende Gefahrenpotential genügt, um die Strafbarkeit des Konsums dieser Substanzen in den Bereich der gesetzgeberischen Einschätzungsprärogative zu rücken.

XVII.) Die Vertretbarkeit abweichender Einschätzungen

Eine abweichende Einschätzung von diesen Ergebnissen könnte dem Gesetzgeber jedoch im Rahmen eines anderen Ansatzes zur Gefahrenbetrachtung gestattet sein, der den Schutz der

⁸⁰⁷ Vgl. Wang, Drogenstraftaten, S. 17; Nutt, King, The Lancet 2010 (376), S. 1558.

⁸⁰⁸ Vgl. dazu Weltkommission für Drogenpolitik, Klassifizierung Psychoaktiver Substanzen, S. 7 ff.

⁸⁰⁹ So auch Johns Hopkins–Lancet Commission on Drug Policy and Health, The Lancet 2016 (387), S. 1427; J/M/Oğlakcioğlu, MÜKo. StGB, Band 7, BtMG, Vor. § 1 Rn. 2.

individuellen und kollektiven Gesundheit unmittelbar mit der Effektivität und Alternativlosigkeit der Kriminalisierung von Konsumenten verknüpft.

Ein wesentlicher Grund für die Kriminalisierung war der steigende Konsum der illegalen Substanzen in der Bevölkerung.⁸¹⁰ Diese Erwägung ist insofern vertretbar, als ein zunehmender Konsum durchaus größere Gefahren für die schutzbedürftigen Gehalte der Volksgesundheit mit sich bringen kann. Darauf aufbauend erwägt der Gesetzgeber sodann, dass allein die Prohibition als Maßnahme zur Verfügung steht, um diese Entwicklung zu bremsen und die vom Konsum ausgehenden Gefahren abzuwehren.⁸¹¹

Im Rahmen dieses Gefahrbetrachtungsansatzes verfolgt der Gesetzgeber nach der Ansicht einiger Stimmen in der Literatur das Ziel einer „drogenfreien Gesellschaft“, die durch Repression erreicht werden soll.⁸¹² Dieses Ziel wird in den Gesetzesmaterialien zum BtMG nicht ausdrücklich formuliert. Für die Literaturansicht streitet jedoch, dass dieses Ziel von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verkündet worden ist.⁸¹³ Ferner gibt es Aussagen, die darauf schließen lassen, dass auch der deutsche Gesetzgeber dieses Ziel verfolgt. So hegte Bundeskanzler a. D. Helmut Kohl beispielsweise die Vision einer Gesellschaft, „die Rausch einmal genauso ächtet wie Kannibalismus“.⁸¹⁴

Die Grundlage dieses Ziels ist die Annahme, dass in einer drogenfreien Welt alle mit Drogen verbundenen Gefahren beseitigt sind. Dies könnte Beschränkungen des Konsums rechtfertigen. Es ist daher zu prüfen, ob die Annahmen vertretbar sind, dass die Prohibition den Konsum senkt oder sogar vollständig beseitigt und dass keine anderen, weniger einschränkenden Instrumente zur Verfügung stehen, um diese Ziele zu erreichen.

XVIII.) Das Ziel einer drogenfreien Welt

Unter Berücksichtigung der dargestellten verfassungsrechtlichen Grenzen für die Strafbewehrung einer unmittelbar rein selbstschädigenden Handlung ist zunächst festzuhalten, dass auch die Beseitigung aller von Drogen ausgehenden Gefahren nicht die Strafbarkeit des Konsums von Substanzen rechtfertigen kann, die keine ausreichenden Gefahren für die schutzwürdigen Gehalte des die Freiheit konstituierenden Rahmens auslösen. Der Zweck

⁸¹⁰ BT-Drucks. 6/1877, S. 5.

⁸¹¹ Ebenda.

⁸¹² Kurzer, Sucht- und Drogenpolitik, S. 51; Nestler, Kritik des Betäubungsmittelstrafrechts, S. 719 Rn. 49.

⁸¹³ Der Aktionsplan der UN-Mitgliedsstaaten mit dem Titel „A Drug Free World – We can do it!“ von 1998 sollte bis zum Jahr 2008 eine drogenfreie Welt herbeiführen.

⁸¹⁴ Abgedruckt in Baumgärtner, Akzeptanz 1997, S. 8 (9).

heiligt insoweit nicht die Mittel. Die Prüfung des Ziels einer drogenfreien Welt ist dennoch im Hinblick auf Heroin und Methamphetamin relevant, da deren Kriminalisierung aufgrund ihres Gefahrenpotentials im Bereich der gesetzgeberischen Einschätzungsprärogative liegt.

Wie die eingangs aufgeführten Kriminalstatistiken zeigen, ist die deutsche Gesellschaft momentan nicht frei von Drogen. Dieser Zustand resultiert aus der Wechselwirkung von zwei Faktoren, nämlich der Verfügbarkeit der Substanzen auf der Angebotsseite und der entsprechenden Nachfrage auf der Konsumentenseite.

Eine drogenfreie Gesellschaft setzt daher die vollständige Beseitigung zumindest eines dieser beiden Faktoren voraus. Demnach ist eine vollständige Ausschaltung der Nachfrage nach und oder des Angebots an Betäubungsmitteln erforderlich. In der Fachliteratur wird die Umsetzbarkeit beider Unterfangen jedoch aus unterschiedlichen Gründen substantiiert bezweifelt.⁸¹⁵ Es ist daher fraglich, ob die Einschätzung, durch die Kriminalisierung eine drogenfreie Welt zu schaffen, als strafbegründende Erwägung herangezogen werden kann.

1.) Die Nachfrage nach Betäubungsmitteln

Obwohl für den Gesetzgeber die Nachfrage nach Betäubungsmitteln ein tragender Grund für die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Konsumenten ist,⁸¹⁶ enthalten die Gesetzbegründungen keine Erläuterungen hinsichtlich der Ursachen dieses Phänomens. In der Fachliteratur existiert demgegenüber ein breites Meinungsspektrum. Dabei werden die Nachfrage und die Gründe für den darin zum Ausdruck kommenden Wunsch nach einem Rauschzustand unterschiedlich einordnet. Nach teilweise vertretener Ansicht ist die Nachfrage primär anhand psychologischer Aspekte zu erklären, andere rücken hingegen sozialisatorische und biologische Faktoren in den Vordergrund.

Im Rahmen letztgenannter Ansichten wird etwa vertreten, dass die Nachfrage nach berauschenden Substanzen bereits in der Biologie des Menschen angelegt ist. Einige Forscher bezeichnen dies als „natürliches Rauschbedürfnis“.⁸¹⁷ Ronald Siegel ordnete den Rausch gar als „vierten Trieb“ ein.⁸¹⁸ Demnach ist das menschliche Bedürfnis nach Rausch genauso natürlich, wie es etwa Durst und Hunger sind. Derartige Ansätze werden gestützt durch die

⁸¹⁵ Statt vieler *Böllinger*, Hdb. Psychoaktive Substanzen, S. 132; Hessische Kommission „Kriminalpolitik“, StV 5/1992, S. 249; *Soros*, Drug-free World.

⁸¹⁶ BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1579); BGBl. I 1993, S. 1407.

⁸¹⁷ *Wanke*, Suchtbegriff, S. 20.

⁸¹⁸ Siegel, RauschDrogen, S. 214.

Beobachtung von Tieren, bei denen ebenfalls ein Konsum- und Rauschbedürfnis feststellbar ist.⁸¹⁹ Dazu zählen Jaguare, die DMT-haltige Lianen fressen,⁸²⁰ Rentiere, die Magic Mushrooms konsumieren,⁸²¹ Delphine, die sich an dem Gift von Kugelfischen berauschen,⁸²² Lemure, die das Gift von Tausendfüßlern in ihr Fell einreiben⁸²³ oder Grüne Meerkatzen, die mit alkoholhaltigen Getränke von Touristen menschenähnliche Konsummuster an den Tag legen.⁸²⁴ Das nur sporadisch beobachtete und lückenhaft dokumentierte Tierverhalten ermöglicht jedoch keine sicheren Rückschlüsse auf das menschliche Konsumverhalten. Zudem kann tierisches Verhalten leicht fehlgedeutet werden. Dies gilt vor allem dann, wenn es an menschlichen Handlungsmaßstäben gemessen wird.⁸²⁵

Für andere Ansichten, welche die Nachfrage vor allem als sozialisatorisches Phänomen sehen, streitet der Umstand, dass der Konsum von Drogen im sozialisatorischen Kontext als Normalität bezeichnet werden muss. In der gesamten menschlichen Zivilisationsgeschichte ist keine Hochkultur bekannt, die nicht mindestens den Konsum einer berausenden Substanz kultivierte.⁸²⁶ Auch fast alle Substanzen, die aktuell in Deutschland illegal sind, finden in anderen Kulturen eine weitreichende Verbreitung und Nutzung.⁸²⁷

Die Teile der Forschung, welche die psychologischen Aspekte der Nachfrage nach Betäubungsmitteln beleuchten, beschäftigen sich hingegen vornehmlich mit den Motiven des einzelnen Konsumenten. In umfragebasierten Studien äußern Konsumenten unter anderem den Wunsch, die eigene Gefühlswelt zu regulieren,⁸²⁸ sich zu entspannen, die Leistungsfähigkeit zu steigern, sich mit anderen zu sozialisieren oder sich zu berauschen.⁸²⁹ Diese Antworten sprechen dafür, den Konsum als rationale und informierte Entscheidung zu interpretieren. Die Verhaltensforschung widerspricht dieser Schlussfolgerung jedoch. Entscheidend für die

⁸¹⁹ Höge, Tierwelt, Kapitel „Berauschen“.

⁸²⁰ Haynes, The Pharmaceutical Journal 2010, S. 723.

⁸²¹ Ebenda; BBC: Weird Nature, Clip “Magic mushrooms & Reindeer“, 26.01.2009, abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=MkCS9ePWuLU> (22.04.2024).

⁸²² BBC: Dolphins – Spy in the Pod, Clip „Pass the Puffer“, 07.01.2014, abrufbar unter: <http://www.bbc.co.uk/programmes/p01pfwhk> (22.04.2024).

⁸²³ BBC: Weird Nature, Clip „Narcotic insecticide“, 05.10.2012, abrufbar unter: <http://www.bbc.co.uk/programmes/p00zd3w2> (22.04.2024).

⁸²⁴ Siehe etwa Ervin, Palmour, Pharmacology Biochemistry and Behavior 1990, S. 367; BBC: Weird Nature, Clip „Happy Hour“, 05.10.2012, abrufbar unter: <http://www.bbc.co.uk/programmes/p00zd535> (22.04.2024). Es wird diskutiert, inwieweit Gene, die zu Alkoholkonsum verleiten, Menschen einen evolutionären Vorteil verschafft haben. Zur „*drunken monkey hypothesis*“ etwa Dudley, drunken monkey, S. 154.

⁸²⁵ Vgl. etwa Kompatscher, Spanning, Human-Animal-Studies, S. 197 f.

⁸²⁶ Albrecht, Entkriminalisierung, S. 1 (2); W/K/S/Weber, Klaus, BtMG Komm., Einleitung Rn. 1 f.

⁸²⁷ Domenig, Cattacin, Gefährlichkeitsabschätzungen, S. 10.

⁸²⁸ BzGA, Drogenaffinität Jugendlicher 2004, S. 35.

⁸²⁹ Boys, Marsden, Health Education Research 2001, S. 457.

Konsumentenscheidungen sind ihrerseits die Wahrnehmung von Umweltreizen und automatisch ablaufende Prozesse, die nicht bewusst gesteuert werden.⁸³⁰

Die Verhaltensforschung beschreibt dabei vor allem sog. explizite und implizite Einstellungen. Unter expliziten Einstellungen werden bewusste und verbalisierbare Bewertungen von Vorgängen, Umständen oder Sinneseindrücken zusammengefasst.⁸³¹ Die Kenntnis der expliziten Einstellungen einer Person ermöglicht daher eine präzise Vorhersage für das kontrollierte Verhalten einer Person.⁸³² Implizite Einstellungen umfassen hingegen schnelle, automatische und unbewusste Bewertungen⁸³³ und eignen sich gut für die Vorhersage spontanen Verhaltens.⁸³⁴

Es zeigt sich, dass für den Konsum primär Prozesse dieser unbewussten, impliziten Kognition verantwortlich sind.⁸³⁵ Die Konsumentenscheidung ist demnach nicht das Ergebnis einer rationalen Abwägung der zur Verfügung stehenden Informationen.

Das Konsumverhalten wird darüber hinaus vom Faktor der sog. selektiven Wahrnehmung („attention bias“⁸³⁶) beeinflusst. Dieser schränkt die Wahrnehmung ein und stärkt die Aufmerksamkeit in Bezug auf spezifische Reize.⁸³⁷ In der Folge erhalten diese Reize in der subjektiven Wahrnehmung einen Vorrang und werden mit größerer Wahrscheinlichkeit handlungsleitend. Dies ist für den Konsum von einer Vielzahl an Drogen gut belegt.⁸³⁸ Dazu zählen Alkohol,⁸³⁹ Tabak⁸⁴⁰ und Cannabis,⁸⁴¹ aber auch bestimmte Lebensmittel.⁸⁴² Zumeist genügt schon die Sichtbarkeit der Substanz oder von Verkaufsstellen als positiver Reiz für den Konsum. Menschen folgen beim Konsum mithin ‚fast automatisch‘ den in ihrer Umwelt vorkommenden positiven Reizen.⁸⁴³ Das Bewusstsein neigt sodann dazu, sich die Beweggründe für ein automatisch gesteuertes Verhalten nachträglich hinzuzudenken.⁸⁴⁴ Dabei erklären

⁸³⁰ Burkhardt, Hdb. Psychoaktive Substanzen, S. 286.

⁸³¹ Anderson, Wilson, Sozialpsychologie S. 198.

⁸³² Rauthmann, Persönlichkeitspsychologie, S. 209.

⁸³³ Dazu Küfner, Sucht, S. 37 f. m.w.N.

⁸³⁴ Rauthmann, Persönlichkeitspsychologie, S. 209.

⁸³⁵ Stacy, Wiers, Annual Review of Clinical Psychology 2010 (6), S. 551; Rooke, Hine, Addictive Behaviors, 2008 (33), S. 1314; Aydın, Implizite Einstellungen, S. 78.

⁸³⁶ Dazu Pfabigan, Tran, Attentional Biases, S. 186 f.

⁸³⁷ Burkhardt, Hdb. Psychoaktive Substanzen, S. 286.

⁸³⁸ Grant, Chamberlain, Addictive Behaviors 2014 (39/11), S. 1632; Cousijn, Addictive Behaviors 2013, S. 2825.

⁸³⁹ Fleming, Bartholow, Psychology of Addictive Behaviors 2014 (28), S. 85; Young, Macdonald, Health & Place, 2013 (19), S. 124.

⁸⁴⁰ Lipperman-Kreda, Mair, Prevention Science 2014, S. 738.

⁸⁴¹ Freisthler, Gruenewald, Drug and Alcohol Dependence 2014 (143), S. 244.

⁸⁴² Watson, Wiers, Appetite 2014 (79), S. 139.

⁸⁴³ Burkhardt, Hdb. Psychoaktive Substanzen, S. 286.

⁸⁴⁴ Dazu Kahnemann, Thinking fast and slow; Burkhardt, Hdb. Psychoaktive Substanzen, S. 286.

Testpersonen ihre Handlungen anders, je nachdem ob ihr Verhalten belohnt wurde oder nicht.⁸⁴⁵

Nach den Erkenntnissen der Verhaltenspsychologie ist der Mensch bei dem Konsum von Drogen jedoch nicht gänzlich ‚willenlos‘. Denn bei der Verarbeitung der positiven Reize besitzt das Gehirn die Fähigkeit zur Impulskontrolle.⁸⁴⁶ Je schwächer diese Fähigkeit entwickelt ist, desto häufiger und intensiver neigen Menschen dazu, positiven Reizen nachzugehen.⁸⁴⁷

Vor dem Hintergrund dieser Erkenntnisse scheinen die vorgenannten Ansätze jeweils nur Teilaspekte der Ursachen der Nachfrage nach Betäubungsmitteln zu beleuchten und miteinander in Wechselwirkung zu stehen. Denn die handlungsleitenden Faktoren, die das Konsumverhalten auf die beschriebene Weise steuern, werden zum Teil durch einen sozialen Vergleich mit den Mitmenschen gebildet. So spielt es für das Konsumverhalten beispielsweise eine große Rolle, was als „normales Verhalten“ wahrgenommen wird.⁸⁴⁸ Die Verhaltensforschung unterscheidet dabei erneut zwischen verschiedenen Faktoren.⁸⁴⁹ Zunächst registriert der Mensch sog. deskriptive Normen, die eine Verhaltensweise in einer Gruppe als Norm statuieren.⁸⁵⁰ Deskriptive Normen beziehen sich vor allem auf Verhaltensweisen, die anscheinend von der Mehrzahl einer Gruppe vorgenommen werden.⁸⁵¹ Zusätzlich entstehen sog. injunktive Normen, welche die innere Einstellung einer Person zu einer Verhaltensweise steuern.⁸⁵² Diese inneren Einstellungen werden davon beeinflusst, ob zu erwarten ist, dass das eigene Verhalten von der Gemeinschaft akzeptiert wird, also weder Ablehnung noch Empörung hervorruft.⁸⁵³ Vermutet wird, dass die Wahrnehmung und Entstehung dieser sozialen Normen jedenfalls zum Teil automatisch abläuft und nicht willentlich geschieht.⁸⁵⁴ Die entstandene Wahrnehmung des normalen Verhaltens wirkt sich sodann unmittelbar auf den Konsum von Drogen aus, was für den Konsum von Alkohol,⁸⁵⁵ Tabak⁸⁵⁶ und Cannabis⁸⁵⁷ belegt ist.

⁸⁴⁵ *Burkhart*, Hdb. Psychoaktive Substanzen, S. 286.

⁸⁴⁶ Haus, Held, Bio- und Neurofeedback, S. 272.

⁸⁴⁷ Fleming, Bartholow, *Psychology of Addictive Behaviors* 2014 (28), S. 85; Grant, Chamberlain, *Addictive Behaviors* 2014 (39/11), S. 1632.

⁸⁴⁸ Dieterich, Swaim, *Journal of Ethnicity in Substance Abuse* 2013 (12), S. 107 (108 f.); Litt, Lewis, *Journal of studies on alcohol and drugs* 2012 (73), S. 961

⁸⁴⁹ *Mehlkop*, Soziale Normen, S. 22.

⁸⁵⁰ Miller-Day, Hecht, *Journal of Drug Issues* 2006 (36), S. 147 (148 f.) mwN.

⁸⁵¹ *Burkhart*, Hdb. Psychoaktive Substanzen, S. 286.

⁸⁵² Ebenda.

⁸⁵³ Ebenda.

⁸⁵⁴ Ebenda.

⁸⁵⁵ Dieterich, Stanley, *Journal of Primary Prevention* 2013 (34), S. 209 (217 f.).

⁸⁵⁶ França, Dautzenberg, *Substance Abuse Treatment, Prevention, and Policy*, 2009 (4), Article Nr. 4.

⁸⁵⁷ Ecker, Buckner, *Journal of Studies on Alcohol and Drugs* 2014 (75), S. 74.

Diese psychologischen Erklärungsansätze werden jedenfalls zum Teil durch die neurologischen Erkenntnisse über die Evolutionsgeschichte des Gehirns gestützt.⁸⁵⁸ Diesbezüglich geht der aktuelle Stand der Forschung davon aus, dass Drogen im Gehirn insbesondere auf das mesolimbische Belohnungssystem wirken.⁸⁵⁹ Dieses verhaltensbeeinflussende System befindet sich vornehmlich in entwicklungsgeschichtlich älteren Hirnarealen, die wohl nicht primär von rationalen Entscheidungsprozessen bestimmt sind.⁸⁶⁰

Insoweit fügt sich der Drogenkonsum als Beispiel für das Bestreben komplexer Lebensformen, mit minimalem Aufwand eine maximale Befriedigung von Lust und Bedürfnissen zu erlangen,⁸⁶¹ in das Konzept der Motivationspsychologie ein.

Festzustellen ist mithin, dass die Konsumententscheidung primär keine rationale Entscheidung ist. Die Festigkeit der hier dargestellten Erkenntnisse besteht jedoch nicht in der Form, dass sich ein gesichertes Erklärungsmodell für das menschliche Konsumverhalten ergibt, dem der Gesetzgeber zu folgen hat. Aus dem Gesamtbild der zur Verfügung stehenden Informationen ist dennoch zu schlussfolgern, dass der Nachfrage nach einer Substanz nur Einhalt geboten werden kann, wenn zuvor deren Verfügbarkeit beseitigt wird. Dies gilt unabhängig davon, ob man die Nachfrage nach Betäubungsmitteln als das Ergebnis der menschlichen Psyche, der Sozialisierung, als sonstiges „natürliches Verhalten“ oder als beliebige Kombination dieser Faktoren einordnet. Denn alle hier aufgeführten Erklärungsansätze lassen nur den Schluss zu, dass sich ein bereits stattfindender Konsum einer Substanz in der Gesellschaft fortsetzen wird, sei es aufgrund der biochemischen Wirkungen der Substanz auf den Einzelnen, aufgrund der individuellen psychologischen Motivationen oder aufgrund der sozialen Normen, die den Konsum normalisieren.

2.) Das Angebot an Betäubungsmitteln

Die Beseitigung des Angebots setzt eine Zerschlagung der dahinterstehenden Strukturen voraus. Das Lagebild des Bundeskriminalamtes für Rauschgiftkriminalität in Deutschland⁸⁶² und der EU-Drogenmarktbericht⁸⁶³ lassen jedoch nur den Schluss zu, dass dies dem Staat und seinen Ordnungskräften nicht gelingen kann. Denn trotz einzelner pressewirksamer Ermittlungserfolge und einer Steigerung der Strafverfolgung bleibt die Verfügbarkeit von

⁸⁵⁸ Rigos, Geo-Magazin Kompakt, 2008 (06/15), S. 26.

⁸⁵⁹ Zur verhaltensverstärkenden Wirkung von Drogen siehe Pritzel, Brand, Gehirn und Verhalten, S. 481 ff.

⁸⁶⁰ Vgl. auch McClure, Bickel, Annals of the New York Academy of Sciences 2014 (1327), S. 62.

⁸⁶¹ Vgl. Jungclaussen, Hdb. Psychotherapie-Antrag, S. 36.

⁸⁶² Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität 2018, S. 3 ff.

⁸⁶³ Europäischer Drogenbericht 2019, S. 11 ff.

Betäubungsmitteln in Deutschland hoch.⁸⁶⁴ Dass dieser Umstand nicht spezifisch für die deutsche Gesellschaft ist, zeigt eine weltweite Umfrage unter etwa 120.000 Konsumenten. Diese ergab, dass bestelltes Kokain häufiger in unter 30 Minuten geliefert wird als eine bestellte Pizza.⁸⁶⁵ Selbst in deutschen Haftanstalten, in denen ein Übermaß an staatlicher Kontrolle besteht, gelingt die Verhinderung des Drogenkonsums nicht.⁸⁶⁶ Die Friedrich-Ebert-Stiftung sieht die Repression daher „von einem notorischen Scheitern geprägt“.⁸⁶⁷ Diesen Schluss zog auch die britische Regierung in einem Bericht aus dem Jahr 2003.⁸⁶⁸ Diesem zufolge ist der illegale Drogenmarkt hochentwickelt, weshalb Interventionsversuche auf keiner Ebene zu einer nachweisbaren Schädigung des Marktes führen. Die UN bestätigt diese Einschätzung:

„Sowohl das Angebot an Drogen als auch die Drogenmärkte erweitern und diversifizieren sich wie nie zuvor. Die Ergebnisse des diesjährigen Weltrogenberichts machen deutlich, dass die internationale Gemeinschaft ihre Maßnahmen zur Bewältigung dieser Herausforderungen verstärken muss.“ (Übers. d. Verf.)⁸⁶⁹

Bei einer Erhöhung der Anstrengungen in Form einer strengeren Repression (als “more of the same“⁸⁷⁰) ist nach den bisherigen Erfahrungen zu erwarten, dass bestenfalls eine kurzfristige Reduktion des Angebots möglich ist.⁸⁷¹ Dies wird im internationalen Kontext als „Ballon-Effekt“ beschrieben.⁸⁷² Diese Formulierung spielt auf das Verhalten eines gefüllten Ballons an, der an einer Stelle eingedrückt wird. Dessen Inhalt verteilt sich dabei an eine andere Stelle, er wird jedoch absolut gesehen nicht weniger.⁸⁷³ Damit vergleichbar sorgen die illegalen Marktteilnehmer nach kurzer Zeit für den Ersatz von zerschlagenem Angebot. Sie tun dies zumeist in noch potenterer Form und in noch professioneller Art, was mit erheblichen negativen

⁸⁶⁴ Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität 2022, S. 23; Zu einzelnen Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenhandels siehe Bundesdrogenbeauftragte, Jahresbericht 2021, S. 58.

⁸⁶⁵ Winstock, Adam: Cokeinoes! Cocaine delivered faster than pizza, 2018, abrufbar unter: <https://www.globaldrugsurvey.com/gds-2018/cokeinoes-cocaine-delivered-faster-than-pizza/> (22.04.2024).

⁸⁶⁶ Zu der Gesamtfrage siehe den Bericht DBDD, Gefängnis.

⁸⁶⁷ Friedrich-Ebert-Stiftung, Entkriminalisierung und Regulierung, S. 9 f.

⁸⁶⁸ Bright, Martin: Secret report says war on hard drugs has failed, in: The Guardian, 03.07.2005, abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/politics/2005/jul/03/freedomofinformation.drugsandalcohol> (22.04.2024); Bericht der britischen Regierung “SU Drugs Project“ vom 13.06.2003, im Original abrufbar unter: <http://image.guardian.co.uk/sys-files/Guardian/documents/2005/07/05/Report.pdf> (22.04.2024).

⁸⁶⁹ UNODC, World Drug Report 2018 - Executive Summary, S. 1, Originalzitat: “Both the range of drugs and drug markets are expanding and diversifying as never before. The findings of this year’s World Drug Report make clear that the international community needs to step up its responses to cope with these challenges.” Tanner, Sucht, S. 167.

⁸⁷⁰ Tanner, Sucht, S. 167.

⁸⁷¹ McCoy, Prohibition, S. 59; Rasmussen, Benson, Economic Anatomy of a Drug War, S. 90 f.; Patel, Flisher, Global Mental Health, S. 463; Vgl. auch UNODC, World Drug Report 2016, S. 98.

⁸⁷² Rosen, Brienen, Approaches to Drug Policies, S. 59.

⁸⁷³ Friesendorf, Cocaine and Heroin Industry, S. 20.

Auswirkungen auf die Gesellschaft einhergeht.⁸⁷⁴ Der größte Effekt der Behinderung der Drogenschwarzmärkte sind daher steigende Preise durch die Risikozulage der Akteure und nicht die Auflösung dieser Märkte.⁸⁷⁵ Aus diesem Grund stehen groß angelegte Anti-Drogen Maßnahmen auf der ganzen Welt von ihrem Aufwand her in keinem Verhältnis zu ihren Erträgen, sofern sie überhaupt nennenswerte Erfolge vorweisen können.⁸⁷⁶ Und auch ein kurzzeitiger Rückgang des Konsums einer illegalen Substanz kann nicht als Erfolg gewertet werden, wenn gleichzeitig der Konsum neuer psychoaktiver Substanzen ansteigt.⁸⁷⁷

Die Unkontrollierbarkeit des illegalen Drogenangebots ist dabei nicht auf das Fehlen gefestigter staatlicher Strukturen zurückzuführen. Auch hochentwickelten Staaten gelingt die Zerschlagung des Angebots nicht. Dies wird durch die Tatsache deutlich, dass auch Zentraleuropa eine bedeutende Rolle auf dem Weltmarkt für die Herstellung von Drogen spielt, insbesondere bei synthetischen Drogen.⁸⁷⁸ Seit Beginn der 1970er Jahre besteht in Folge dessen ein Europäischer Drogenbinnenmarkt für Cannabis, Heroin und Amphetamine.⁸⁷⁹ In den 1990er Jahren kamen die Produktion von MDMA und Kokain dazu.⁸⁸⁰ Die stetige Weiterentwicklung dieser Märkte hat darüber hinaus eine Vielfalt neuer psychoaktiver Substanzen hervorgebracht.⁸⁸¹

Diese aufgezeigten Hindernisse bei der Umsetzung des Verbots bringen derweil ein Grundleid der Prohibition zum Ausdruck. Diese ignoriert die Prinzipien des kapitalistischen Wirtschaftssystems, bestehend aus Angebot und Nachfrage. Sobald eine Nachfrage besteht, entsteht demnach ein Markt.⁸⁸² Es besteht daher weitgehende Einigkeit, dass das Angebot an Betäubungsmitteln nicht zu beseitigen ist.⁸⁸³

⁸⁷⁴ So auch Becker, Murphy, *Journal of Political Economy* 2006 (114), S. 38 ff. u. S. 59.

⁸⁷⁵ Barnett, *Georgetown Public Law and Legal Theory Research* 2009, S. 11 (18); Becker, Murphy, *Journal of Political Economy* 2006 (114), S. 38 ff. u. S. 59.

⁸⁷⁶ Bummel, Drogenprohibition, in: Telepolis, 26.06.2004, abrufbar unter: <https://www.heise.de/tp/features/Eine-Ideologie-am-Ende-Die-globale-Drogenprohibition-3435141.html> (22.04.2024).

⁸⁷⁷ Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität 2021, S. 5; UNODC, *new psychoactive substances*, S. 19 ff.

⁸⁷⁸ *Europäischer Drogenbericht 2019*, S. 21 f.

⁸⁷⁹ Ebenda.

⁸⁸⁰ Ebenda.

⁸⁸¹ Ebenda.

⁸⁸² Schabdach, *Soziale Konstruktionen des Drogenkonsums*, S. 219; Wessel, *Organisierte Kriminalität und soziale Kontrolle*, S. 37.

⁸⁸³ Etwa Becker, Murphy, *Journal of Political Economy* 2006 (114), S. 38 ff. und S. 59; Haucap, Kehder, *Cannabis-Prohibition*, S. 13; Böllinger, *Hdb. Psychoaktive Substanzen*, S. 132: „*Der Kampf gegen Drogen kann nicht gewonnen werden*“; Soros, *Drug-free World*; Weltkommission für Drogenpolitik, *Drogenpolitikreform*, S. 35; Hessische Kommission „Kriminalpolitik“, *StV* 5/1992, S. 249: „*Die Forderung nach einer drogenfreien Welt und der Überwindung der Drogenabhängigkeit ist illusionär.*“;

Daraus folgt, dass eine drogenfreie Gesellschaft nicht erreichbar ist. Es verbietet sich mithin jede Maßnahme, die eine solche anstrebt oder darauf aufbaut, dass sich aktuell illegale Betäubungsmittel gänzlich beseitigen ließen.⁸⁸⁴

XIX.) Die Alternativlosigkeit der Kriminalisierung

Fraglich ist, wie es sich mit der Erwägung des Gesetzgebers verhält, nach der mangels geeigneter Regelungsalternativen allein die Kriminalisierung die drogenbedingten Gefahren des Konsums abwehren kann,⁸⁸⁵ sodass diese „unerlässlich“ ist.⁸⁸⁶

Dem steht zuvörderst entgegen, dass dem Gesetzgeber neben der Kriminalisierung, wie bereits erwähnt, zahlreiche Alternativen aus dem verwaltungsrechtlichen und privatrechtlichen Bereich zur Verfügung stehen, um den Konsum zu regulieren. Dazu zählen etwa Zugangsbeschränkungen oder Präventionsmaßnahmen. Derartige Alternativen müssen jedoch außer Betracht bleiben, wenn sie völlig untauglich sind, um die drogenbedingten Gefahren abzuwehren.

Es ist zu beachten, dass der Gesetzgeber bei diesem Gefahrbetrachtungsansatz die drogenbedingten Gefahren unmittelbar mit der Entwicklung der Prävalenzzahlen verknüpft. Er stellt mithin nicht auf Elemente der Schadensreduzierung im Sinne der sog. *harm reduction* ab, die sich auf die Vermeidung der schädlichen Folgen des Konsums fokussieren, sondern auf die Vermeidung des Konsums selbst. Dieser Gefahrbetrachtungsansatz ist dem Gesetzgeber grundsätzlich zuzugestehen, denn ein steigender Konsum wird, wie bereits erwähnt, durchaus größere Gefahren für die Volksgesundheit nach sich ziehen. Es sind dennoch auch Maßnahmen zu berücksichtigen, die nicht den Konsum als solchen verhindern, sondern die die daraus resultierenden Schäden abmildern. Denn auch im Rahmen dieses Gefahrbetrachtungsansatzes ist nur die Beschwer für die schützenswerten Rechtsgüter ausschlaggebend.

Vor diesem Hintergrund ist zunächst zu prüfen, wie sich die Prohibition auf die Entwicklung der Konsumentenzahlen auswirkt.

⁸⁸⁴ Vgl. dazu bereits Kniesel, ZRP 1994, S. 352 (355); Joset, Verbot.

⁸⁸⁵ BT-Drucks. 6/1877, S. 1 und 5; BT-Drucks. 8/3551, S. 2.

⁸⁸⁶ BT-Drucks. 6/1877, S. 5.

1.) Die Auswirkungen der Prohibition auf die Konsumentenzahlen

Befürworter der Kriminalisierung führen hierzu an, dass nur die Prohibition den Konsum unterbindet und alle Regelungsalternativen zu einem steigenden Konsum führen.⁸⁸⁷ Es bestehen jedoch Zweifel, ob die Prohibition die Konsumzahlen tatsächlich reduzieren kann. Der Geschäftsführer der Hauptstelle für Suchtfragen in Hamm, Raphael Gaßmann, stellte bereits im Jahr 2015 für die damals noch illegale Substanz Cannabis fest:

„Es lässt sich kein Zusammenhang beobachten zwischen der Rechtsentwicklung und der Konsumententwicklung.“⁸⁸⁸

Zum gleichen Ergebnis kommt eine internationale Studie, welche den Konsum von Amsterdam und San Francisco miteinander verglichen hat. Obgleich diese Städte höchst verschiedene Ansätze bei der Drogengesetzgebung verfolgen, sind die Konsumentenzahlen vergleichbar hoch.⁸⁸⁹ Ein ähnliches Bild ergibt sich, wenn man die Konsumzahlen in den Niederlanden mit denen in anderen Staaten landesweit gegenüberstellt, denn in den Niederlanden gibt es bei faktischer Legalisierung des Konsums prozentual genauso viele Cannabis-Konsumenten wie in anderen Staaten mit einem strafbewehrten Verbot.⁸⁹⁰ Die rechtliche Regelung hat mithin nur geringen Einfluss auf das Konsumverhalten der Bevölkerung.

Dass diese Schlussfolgerung auch auf Deutschland zutrifft, zeigt ein Vergleich der rechtlichen Situation mit der Entwicklung der Konsumzahlen der einzelnen Substanzen. So ist beispielsweise Cannabis 1959 verboten worden.⁸⁹¹ Obwohl die Rechtslage mithin mehr als 60 Jahren unverändert blieb, haben sich die Konsumentenzahlen erheblich verändert. Denn Cannabis findet hierzulande erst seit 1967/1968 eine breite Verwendung,⁸⁹² die mit den kulturellen Umbrüchen zu dieser Zeit erklärbar ist.⁸⁹³ Die gleiche Entwicklung lässt sich bei

⁸⁸⁷ Etwa Duttge, Steuer, ZRP 2014, S. 181 (183), die in ihrem Versuch einer Analyse der Situation den hier gesammelten Erkenntnissen widersprechen und dies teils mit der Aussage rechtfertigen *„Hierfür bedarf es weder Statistiken noch wissenschaftlicher Erkenntnisse, sondern nurmehr eines klaren Verstands“*. Dieser nicht evidenzbasierte Aufsatz ist ein Beispiel für die teils unsachlich geführte Debatte in der Rechtswissenschaft: *„Eine Legalisierung wäre jedoch das Gegenteil (...), erschiene gleichsam wie eine Kapitulation; dass diese den Drogenmissbrauch eindämmen werde, lässt sich nur als Wunschvorstellung realitätsferner Träumer auffassen.“*

⁸⁸⁸ Sachanträge zum BDT 2015, Junge Union Bezirksverband Osnabrück-Emsland, S. 16, abrufbar unter: <http://data.unionlive.de/documents/2015/10/19/126-5625389d4a1f1.pdf> (22.04.2024). So auch Pöplau, Das Ende der Cannabisprohibition?, S. 452.

⁸⁸⁹ Reinerman, Cohen, American Journal of Public Health 2004 (94/5), S. 836.

⁸⁹⁰ Bröckers, Zimmer, Cannabis Mythen – Fakten, Abschnitt 6 ‚Cannabispolitik in den Niederlanden‘; Hassemer, JuS 1992, S. 110 (112); Rede des Abgeordneten Dr. Harald Terpe v. 12.02.2009, BT. Plenarprotokoll 16/205, S. 22232.

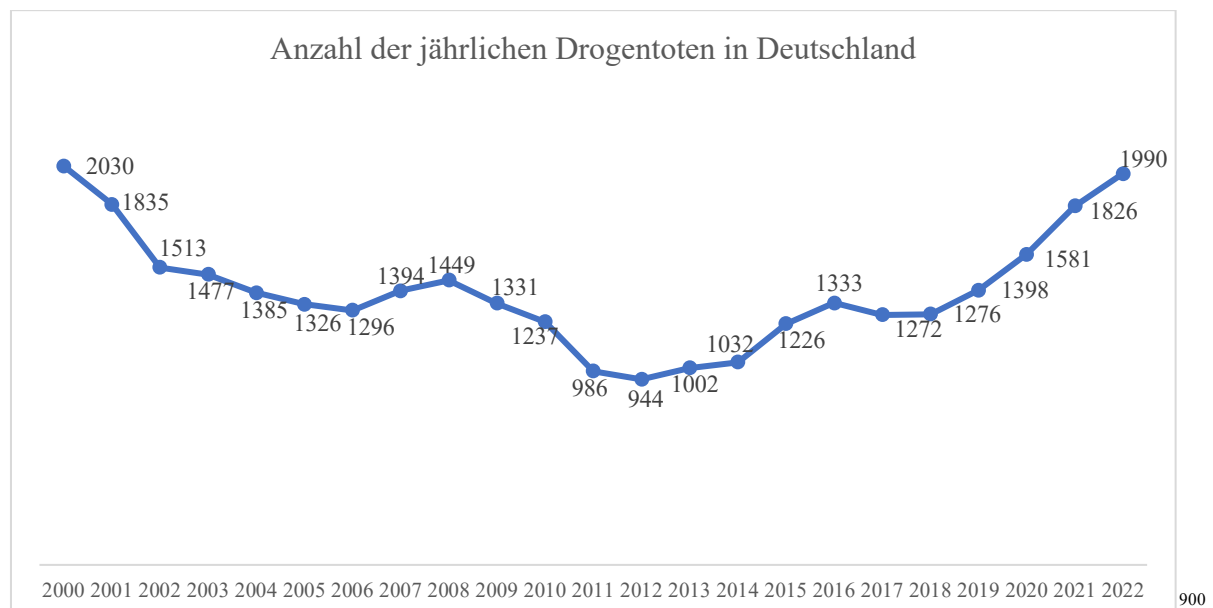
⁸⁹¹ BGBl II, 333.

⁸⁹² BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1580).

⁸⁹³ Hain, Peter, Psychiatrische Aspekte des Konsums illegaler Drogen, S. 145 (150).

Ecstasy beobachten. 1986 wurde jeglicher Umgang mit der Substanz strafbar.⁸⁹⁴ Doch erst mit der sog. Acid-House-Bewegung erreichte die Substanz ab 1988 gemeinsam mit der gleichnamigen elektronischen Tanzmusik ein breites Publikum in Europa.⁸⁹⁵ Das Verbot konnte die Verbreitung der Substanz nicht aufhalten und erhöhte gleichzeitig die Gefährlichkeit der Einnahme.⁸⁹⁶ Seitdem hat sich das Level des Ecstasy-Konsums europaweit auf hohem Niveau stabilisiert.⁸⁹⁷ Auch die Lebenszeit- und Jahresprävalenz von Kokain hat sich bei gleichbleibender Rechtslage in den letzten Jahrzehnten vervielfacht.⁸⁹⁸ Eine von der Rechtslage weitestgehend losgelöste Konsumententwicklung zeigt sich ferner bei dem Anstieg des Konsums von Amphetamin und dem Rückgang des Konsums von Heroin in den letzten Jahren.⁸⁹⁹

Betrachtet man nicht die absolute Anzahl der Konsumvorgänge, sondern die drogenbedingten Schäden, so zeigt sich, dass die Kriminalisierung diese ebenfalls nicht effektiv reduziert. Denn auch die direkten Todesfälle durch illegale Drogen, die als schwerwiegendste Folge eines missbräuchlichen Konsums gewertet werden können, entwickeln sich unabhängig von der Rechtslage.



Diese reduzierten sich zunächst seit dem Jahr 2000 von über 2.000 Fällen auf weniger als die

⁸⁹⁴ Artikel 1 Nr. 1 der Zweiten Betäubungsmittelrechts-Änderungsverordnung vom 23.07.1986.

⁸⁹⁵ Fluch, Acid House, Der Standard, 20.09.2018, abrufbar unter: <https://www.derstandard.de/consent/tcf/story/2000087677163/acid-house-eine-raveolution-aus-technik-und-chemie> (22.04.2024).

⁸⁹⁶ Hermle, Schuldt, MDMA, S. 553.

⁸⁹⁷ Europäischer Drogenbericht 2018, S. 46.

⁸⁹⁸ Drogen- und Suchtbericht 2019, S. 102.

⁸⁹⁹ Etwa Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität 2018, S. 4.

⁹⁰⁰ Bundeskriminalamt: Anzahl der Drogentoten in Deutschland in den Jahren von 2000 bis 2022, in: [statista.de](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/403/umfrage/todesfaelle-durch-den-konsum-illegaler-drogen/), 25.08.2023, abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/403/umfrage/todesfaelle-durch-den-konsum-illegaler-drogen/> (22.04.2024).

Hälfte in den Jahren 2011 und 2012, um im darauffolgenden Jahrzehnt wieder auf das Niveau des Jahres 2000 anzusteigen.⁹⁰¹ Die zwischenzeitliche Reduktion der Todesfallzahlen zwischen dem Jahr 2000 und dem Jahr 2013 ist indes durch den verbesserten Gesundheitsschutz von Opiatkonsumenten zu erklären und nicht durch einen Erfolg der Verbotspolitik.⁹⁰² Insbesondere die Einrichtung von Drogenkonsumräumen und die Abgabe von sterilen Spritzen reduzierten einige Gefahren des intravenösen Heroinkonsums.

Historische Erfahrungen zeigen jedoch, dass eine Verbotspolitik nicht gänzlich ohne Einfluss auf die Konsumentenzahlen, die Gesellschaft und die Gehalte der Volksgesundheit ist. Ein Beispiel hierfür ist die von 1920 bis 1933 währende amerikanische Alkoholprohibition. Deren Folgen veranschaulichen die grundsätzlichen, allgemeingültigen Auswirkungen eines Drogenverbotes. Diese Auswirkungen sind auch in Deutschland zu beobachten, wenn auch, wie bei einem transatlantischen Vergleich von gesellschaftlichen und sozialen Problemen üblich, in einem milderem Ausmaß.

Demnach senkt ein strafbewehrtes Verbot im Vergleich zu einem gänzlich unregulierten Markt das maximale Level des Konsums und der drogenbedingten Schäden. So hatte die Alkoholprohibition einen leichten Rückgang der Konsumentenzahlen und einen Rückgang der Todesfälle durch Leberzirrhose zur Folge.⁹⁰³ Dies ist dadurch erklärbar, dass die Prohibition die Verbreitung von illegalen Drogen gegenüber anderen, legalen Wirtschaftsgütern beschränkt. Letztere können bei gut ausgebauten Absatzsystemen und ohne begrenzende Regularien eine quasi flächendeckende Versorgung für ein Produkt realisieren. Die Prohibition verhindert eine solche Verbreitung der illegalen Substanzen ‚in der Spitze‘.

Gleichzeitig kann ein Verbot den Konsum niemals gänzlich – oder auch nur weitestgehend – verhindern. Stets entwickeln sich, wie dargelegt, illegale Netzwerke, welche die bestehende Nachfrage befriedigen. Es existieren trotz einer Kriminalisierung also immer Bereiche, in denen der Konsum nicht verhindert werden kann.

⁹⁰¹ Zu den drogenbedingten Todesfällen siehe DBDD, Gesundheitliche Begleiterscheinungen & Schadensminderung, S. 5 mwN.

⁹⁰² Böllinger, Hdb. Psychoaktive Substanzen, S. 128; Drogen- und Suchtbericht 2018, S. 95.

⁹⁰³ statista.de: Todesrate durch Leberzirrhose und die Veränderungen während der Prohibition (1920-1933) in den Vereinigten Staaten von Amerika in den Jahren von 1900 bis 1970, Stand 16.08.2023, abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1091880/umfrage/todesrate-durch-leberzirrhose-in-den-usa/> (22.04.2024).

Die Prohibition ist mithin nur bedingt geeignet, die Konsumzahlen zu senken, da diese sich weitgehend ohne Rücksicht auf die Legalität des Konsums entwickeln.⁹⁰⁴

2.) Die Wirksamkeit von Regelungsalternativen

Fraglich ist nunmehr, ob alternative Maßnahmen die Konsumzahlen bzw. die drogenbedingten Schäden senken können.

Dafür kommen primär Präventionsmaßnahmen in Betracht, die bereits heute eine Säule der deutschen Drogengesetzgebung darstellen.⁹⁰⁵ Solche Ansätze zeichnen sich dadurch aus, dass sie nicht als Reaktion auf den Konsum angewendet werden, sondern bereits vor dem Konsum ansetzen. Die bekannten Präventionsmaßnahmen verfolgen dabei unterschiedliche Methodiken und Ansätze.⁹⁰⁶ Dies ist unter anderem mit einem stetigen Wissenszuwachs in den berührten Fachdisziplinen zu erklären. So konnte beispielsweise gezeigt werden, dass eine Prävention durch Aufklärung – im Sinne einer reinen Wissensvermittlung – keine wirksame Maßnahme ist, um den Konsum zu verhindern. Die Vermittlung kognitiven Wissens als Faktor der Verhaltensbeeinflussung wurde insoweit schlicht überschätzt.⁹⁰⁷ In internationalen Referenzwerken wird die Informationsvermittlung sogar als negatives Präventionsmittel genannt.⁹⁰⁸ Denn Informationskampagnen können durch das beschriebene Phänomen des “attention bias“ den gegenteiligen Effekt der gewünschten Wirkung haben. Sie lenken die Aufmerksamkeit auf ein Verhalten und vermitteln dabei den Eindruck, als sei dieses Verhalten weiter verbreitet, als es in Wirklichkeit ist. Der dabei entstehende Anschein der Normalität kann dazu führen, dass das Verhalten wahrscheinlicher vorgenommen wird (vgl. „implizite Kognition“). Die Informationsvermittlung ist daher nur zur Steuerung und Verbesserung eines ohnehin stattfindenden Verhaltens wirksam.⁹⁰⁹ Ebenfalls wenig wirksam sind angsterregende Ansätze.⁹¹⁰

Als wirksam erwiesen haben sich demgegenüber regulatorische Maßnahmen aus dem Bereich der Sozial- und Gesundheitspolitik, die gezielt auf Risikogruppen zugeschnitten sind.⁹¹¹

⁹⁰⁴ Murkin, George: Will drug use rise? Exploring a key concern about decriminalising or regulating drugs, 2016, S. 29, abrufbar unter: <https://transformdrugs.org/wp-content/uploads/2018/10/Use-report-2016.pdf> (22.04.2024); House of Commons Science and Technology Committee: Drug classification: making a hash of it? - Fifth Report of Session 2005–06, 18.07.2006, S. 36.

⁹⁰⁵ Drogen- und Suchtbericht 2019, S. 9.

⁹⁰⁶ Franzkowiak, Schlömer, Suchttherapie 2003, S. 175.

⁹⁰⁷ Burkhardt, Hdb. Psychoaktive Substanzen, S. 285 f.

⁹⁰⁸ UNODC, International standards on drug use prevention, S. 15 u. 16.

⁹⁰⁹ Burkhardt, Hdb. Psychoaktive Substanzen, S. 288.

⁹¹⁰ UNODC, International standards on drug use prevention, S. 16.

⁹¹¹ Bühler, Thrul, Suchtprävention, S. 7 f.

Effektiv sind insbesondere die Präventionsmaßnahmen, die auf eine Veränderung der Konsumumstände und der erwähnten Einstellungen der Bevölkerung zum Konsum abzielen.⁹¹² Die durch sie veränderten sozialen Normen übernehmen insoweit die zuge dachte Funktion von formellen Gesetzen.⁹¹³ Dies ist gut belegt für die Entwicklung der Raucherquote. Obwohl Tabak zu den Drogen mit dem höchsten Abhängigkeitspotential gehört, ist die Anzahl der Raucher durch Präventionsarbeit seit 2003 um etwa 30 Prozent gesunken, ohne dass die Substanz selbst verboten wurde.⁹¹⁴ Besonders effektiv war hierfür eine Beschränkung der Werbung.⁹¹⁵ Denn diese stellt beim Einstieg in das Rauchen einen größeren Faktor dar als rauchende Familienmitglieder oder rauchende Gleichaltrige.⁹¹⁶ Zwischen Werbung und Konsum lässt sich sogar ein direkter Zusammenhang belegen.⁹¹⁷ Die Friedrich-Ebert-Stiftung hebt daher die Bedeutung der „Deglamourisierung“ und „Denormalisierung“ des Konsums hervor.⁹¹⁸ Werbung für Drogen steht folglich im Gegensatz zu einer verantwortungsvollen Prävention, ist aktuell jedoch Alltag im Bereich der legalen Betäubungsmittel.

„Wirksame und zugleich akzeptable Präventionstechniken sind also eher unsichtbar. Das ist ein Dilemma für PolitikerInnen und AktivistInnen, deren Existenzberechtigung darauf beruht, Bemerkbares zu tun.“⁹¹⁹

Andere Maßnahmen aus dem Bereich der Gesundheits- und Sozialpolitik setzen bei den Modalitäten der Abgabe und der Sichtbarkeit der Substanzen im öffentlichen Raum an. Als effektiv erwies sich beispielsweise die Regulierung der Dichte an Verkaufsstellen für eine Substanz. So konnte gezeigt werden, dass eine Verringerung der Anzahl der

⁹¹² Vgl. für Heroin Schmerl, Drogenabhängigkeit, S. 1; Burkhardt, Hdb. Psychoaktive Substanzen, S. 298;

⁹¹³ Druzin, Albany Law Review 2016, S. 67 (100).

⁹¹⁴ Drogen- und Suchtbericht 2018, S. 41.

⁹¹⁵ Gemeinsames Policy Briefing von 10 Gesundheitsorganisationen: Werbeverbot für Tabakprodukte und E-Zigaretten, 2019, S. 4 ff., abrufbar unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.20_Politische_Positionen/Policy_Briefing_Tabakwerbeverbot_Januar29.pdf (22.04.2024); Zum komplexen Zusammenhang zwischen Werbung und Suchtentstehung siehe auch Müller, Anteil der Werbung an der Entstehung von Sucht.

⁹¹⁶ DKFZ, Factsheet Tabakwerbeverbot, S. 1, abrufbar unter: https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/Fakten/Factsheet_Tabakwerbeverbot.pdf (22.04.2024).

⁹¹⁷ DKFZ, Tabakwerbung Außenverbot, S. 1, abrufbar unter: https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/AdWfP/AdWfP_2016_Tabakwerbung-auf-Plakaten_final.pdf (22.04.2024); DKFZ, Zigarettenwerbung, S. 45, abrufbar unter: https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/RoteReihe/Band_18_Zigarettenwerbung_in_Deutschland.pdf (22.04.2024).

⁹¹⁸ Friedrich-Ebert-Stiftung, Entkriminalisierung und Regulierung, S. 3.

⁹¹⁹ Burkhardt, Hdb. Psychoaktive Substanzen, S. 291.

Alkoholverkaufsstellen die alkoholbedingten Schäden vermindert.⁹²⁰ Auch dies ist somit eine Möglichkeit, ohne Kriminalisierung des Konsums Folgeschäden zu verringern.

Diese Erkenntnisse setzt der Gesetzgeber nunmehr in Bezug auf Cannabis um. So verbietet § 23 Abs. 2 CanG den Anbauvereinigungen beispielsweise sich durch eine „werbende Beschilderungen oder andere auffällige gestalterische Elemente“ erkennbar zu machen. Zulässig ist nur eine sachliche Angabe des Namens der Anbauvereinigung am Eingangsbereich.

Der Staat kann mithin mit sozial- und gesundheitspolitischen Maßnahmen erheblichen Einfluss auf das Konsumverhalten der Bevölkerung nehmen. Voraussetzung dafür sind jedoch entsprechende Gestaltungs- und Einflussmöglichkeiten, die bei Drogenschwarzmärkten gerade nicht bestehen.

Da die beschriebenen Maßnahmen hauptsächlich bei den legalen Drogen Alkohol und Tabak umgesetzt wurden, könnte argumentiert werden, dass sie nur aufgrund der spezifischen Risikoprofile dieser Substanzen wirksam sind und bei anderen Drogen nicht erfolgreich wirken könnten. Gegen eine solche Annahme sprechen jedoch die im Ausland gemachten Erfahrungen. Diese sind nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ausdrücklich vom deutschen Gesetzgeber zu berücksichtigen.⁹²¹

3.) Entkriminalisierungserfahrungen im Ausland

Inzwischen liegen umfassende praktische Erfahrungen mit Entkriminalisierungsmaßnahmen vor, da in den letzten Jahren zahlreiche Länder ihre Drogengesetzgebung überarbeitet haben. Dies geschah zumeist aus reinem Pragmatismus, weil bestehende repressive Lösungen nicht den gewünschten Erfolg hatten. International ist dabei eine Entkriminalisierungs- und Regulierungstendenz insbesondere für natürliche Cannabisprodukte erkennbar.⁹²² Hier fokussieren sich die Länder auf den Gesundheitsschutz, verfolgen zum Teil jedoch auch wirtschaftliche Interessen.

Nichtsdestotrotz existieren weltweit gesehen immer noch große rechtliche und ideologische Unterschiede beim Umgang mit Betäubungsmitteln.⁹²³ Dies ist selbst innerhalb der Europäischen Union der Fall.⁹²⁴ So haben beispielsweise Portugal und Tschechien eine

⁹²⁰ WHO, European Alcohol Action Plan, S. 10; Zhu, Gorman, Alcohol & Alcoholism 2004 (39), S. 369.

⁹²¹ BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1584).

⁹²² Einen Überblick geben Eastwood, Fox, Drug Decriminalisation, S. 13 ff.

⁹²³ Einen Überblick über die asiatische Drogenpolitik gibt Kurzer, Sucht- und Drogenpolitik, S. 169 ff.

⁹²⁴ Vgl. Nuspliger, Niklaus: Ein europäischer Flickenteppich im Umgang mit harten Drogen“, NZZ, 16.11.2017, abrufbar unter: <https://www.nzz.ch/schweiz/ein-europaeischer-flickenteppich-im-umgang-mit-harten-drogen-ld.1328781> (22.04.2024).

vergleichsweise liberale Drogenpolitik. Polen zählt zu den restriktiveren Staaten. Schweden verfolgt eine sehr repressive Drogenpolitik. Auch die Europäische Union verfolgt eine eigene Drogenpolitik.⁹²⁵

Im Folgenden wird ein Überblick über ausländische Regelungen gegeben, die sich von den Bestimmungen des deutschen Betäubungsmittelgesetzes unterscheiden oder Einblicke in die Wirksamkeit von alternativen Maßnahmen ermöglichen.⁹²⁶

a.) Cannabis-Legalisierung in den Vereinigten Staaten

In den USA haben zahlreiche Bundesstaaten Regelungen für die Legalisierung von Cannabis erlassen.⁹²⁷ Im Jahr 2012 begannen Colorado und Washington mit der Legalisierung für den Freizeitgebrauch. Vermont war Mitte 2018 der neunte Staat, der eine Legalisierung umgesetzt hat. Mit Beginn des Jahres 2018 erhielten zusätzlich ca. 50 Millionen Amerikaner straffreien Zugang zu Cannabis für den Freizeitgebrauch (“recreational use“) in Massachusetts, Nevada, Maine und Kalifornien.⁹²⁸

Colorado hat in einer Studie über die Auswirkungen der Legalisierung festgestellt, dass es in Folge der Entkriminalisierung von Cannabis deutlich weniger Festnahmen und erheblich weniger cannabisbezogene Gerichtsverfahren gab.⁹²⁹ Es wurden drei Prozent mehr Autofahrten unter Cannabiseinfluss registriert, wobei sich jedoch die Anzahl der Kontrolleure in den Jahren zuvor fast verdoppelt hatte. Gleichzeitig ist die Anzahl der tödlichen Unfälle, bei denen zumindest auch THC im Blut des Fahrers festgestellt wurde, um fünf Prozent gesunken. Auch die Jugendprävalenz für Cannabis ist insgesamt nicht gestiegen und liegt in einigen Altersgruppen niedriger als noch vor zwanzig Jahren.⁹³⁰

Im Allgemeinen hatte die regulierte Abgabe der Droge wenig bis gar keinen Einfluss auf wichtige Kennzahlen wie die Anzahl der Konsumenten oder die Unfallstatistiken.⁹³¹ Gleiches gilt für die allgemeine Kriminalitätsrate.⁹³²

⁹²⁵ Amtsblatt der Europäischen Union, 2005/C 168/01 – EU-Drogenaktionsplan; Dazu K/N/P/Paeffgen, StGB Komm., Band 3, Vor. § 323a Rn. 74.

⁹²⁶ Dazu Ausarbeitung WD 9 – 3000-201/10 des Wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages, S. 14 ff.

⁹²⁷ Baumgartner, Misteli, NZZ, Stand 05.04.2019, abrufbar unter: <https://www.nzz.ch/international/amerika/ubersicht-marihuana-wie-sich-die-cannabis-legalisierung-in-den-usa-durchsetzt-ld.1313301> (22.04.2024).

⁹²⁸ Ebenda.

⁹²⁹ State of Colorado Division of Criminal Justice: Impacts of Marijuana Legalization in Colorado - A Report Pursuant to Senate Bill 13-283, 2018, abrufbar unter: https://cdpsdocs.state.co.us/ors/docs/reports/2018-SB13-283_Rpt.pdf (22.04.2024).

⁹³⁰ Johnston, Miech, Adolescent Drug Use, Tab. 6 S. 69, Tab. 7 S. 79 u. Tab. 8 S. 87.

⁹³¹ Dills, Goffard, National Bureau of Economic Research 2017, No. 23779, S. 15.

⁹³² Maier, Mannes, Contemporary Drug Problems, 2017 (44), S. 125.

Erwähnenswert ist ebenfalls, dass teilweise eine Verlagerung des Konsums zu beobachten war. Ohne dass Konsumenten also absolut gesehen mehr Drogen konsumiert haben, reduzierte wohl die Cannabis-Freigabe den Alkoholkonsum der Bevölkerung.⁹³³ Diese Entwicklung schont das Rechtsgut der Volksgesundheit insoweit, als dass das Schädigungs- und Abhängigkeitspotential von Cannabis, wie dargelegt, niedriger ist als das von Alkohol.

Colorado ist mit sechs Millionen Einwohnern und seiner Wirtschaftsleistung mit dem Bundesland Hessen vergleichbar.⁹³⁴ Es verzeichnete Cannabis-Verkäufe im Wert von zwei Milliarden Dollar im Jahr 2020, die zu Steuermehreinnahmen von ca. 387 Millionen Dollar führten.⁹³⁵ Diese sind zweckgebunden und werden beispielsweise für den Bau von öffentlichen Schulen verwendet.⁹³⁶ Kalifornien berichtete im ersten Jahr der Legalisierung von Steuermehreinnahmen in Höhe von ca. 5,7 Milliarden Dollar und 100.000 neuen Jobs.⁹³⁷

In rechtlicher Hinsicht ist in den USA zunächst ein Flickenteppich an divergierenden Regelungen entstanden.⁹³⁸ Da die Legalisierung durch die Bundesstaaten vorgenommen wurde, waren die Geschäftspraktiken der Unternehmen, die in der Cannabis-Branche arbeiteten, aus Sicht des Bundesrechts (“federal law“) zunächst illegal. Die Unternehmen konnten daher zum Beispiel keine Bankkonten eröffnen, da die Banken die Einnahmen aus dem Cannabis Geschäft nicht annehmen durften. Große Bestände an Bargeld führten daraufhin bei den Unternehmen zu Problemen mit der Aufbewahrung, Sicherheit und Buchführung.⁹³⁹ Mit dem Erlass entsprechender Richtlinien auf Bundesebene wurde dieser Problematik mittlerweile Abhilfe geschaffen.⁹⁴⁰ Diese Erfahrungen machen deutlich, dass im Falle einer Entkriminalisierung auf eine konsequente rechtliche Umsetzung zu achten ist. In Deutschland sind solche Zustände durch die konkurrierende Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes jedoch nicht zu erwarten.

⁹³³ Alley, Kerr, Addictive Behaviors 2020 (102), Article 106212.

⁹³⁴ Im Jahr 2022 hatte das Land Hessen ein Bruttoinlandsprodukt von ca. 323 Millionen Euro (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/5016/umfrage/entwicklung-des-bruttoinlandsprodukts-von-hessen-seit-1970/> (22.04.2024)) und der Bundesstaat Colorado ca. 484 Millionen Dollar (<https://fred.stlouisfed.org/series/CONGSP> (22.04.2024)).

⁹³⁵ UNODC, World Drug Report 2022 – Drug Market Trends, S. 45.

⁹³⁶ House Bill 18-1070 Section 1 amend (2)(d) vom 30.05.2018; Zur Verwendung der Einnahmen und einer Erklärung des Besteuerungssystems siehe Awad, Ann Marie: Where Does All The Marijuana Money Go? Colorado’s Pot Taxes, Explained, in: Colorado Public Radio News, 22.10.2018, abrufbar unter: <http://www.cpr.org/news/story/where-does-all-the-marijuana-money-go-colorado-s-pot-taxes-explained> (22.04.2024)

⁹³⁷ Sauer, Stefan: Kiffen für den Wirtschaftsboom, in: Frankfurter Rundschau, 05.01.2018, abrufbar unter: <http://www.fr.de/wirtschaft/cannabis-legalisierung-kiffen-fuer-den-wirtschaftsboom-a-1420639> (22.04.2024).

⁹³⁸ Überblick im Vorlagebeschluss des AG Bernau bei Berlin, 2 Cs 226 Js 7322/19 (346/19), S. 36 ff.

⁹³⁹ Kovalski, Serge: Banks Say No to Marijuana Money, Legal or Not, New York Times, 11.01.2014, abrufbar unter: <https://www.nytimes.com/2014/01/12/us/banks-say-no-to-marijuana-money-legal-or-not.html?action=click&module=RelatedCoverage&pgtype=Article®ion=Footer> (22.04.2024).

⁹⁴⁰ Department of the Treasury Financial Crimes Enforcement Network, Guidance FIN-2014-G001, 14.02.2014.

b.) Staatliche Heroin-Abgabe in der Schweiz

In der Schweiz gilt in der Drogenpolitik ebenfalls ein Vier-Säulen-Modell, das aus Prävention, Therapie, Schadensverminderung und Repression besteht.⁹⁴¹ Bestandteil der Säule der Therapie ist es, Personen mit suchtbedingten Störungen eine ärztliche und psychologische Betreuung zukommen zu lassen, um ihre Integration in die Arbeitswelt und Gesellschaft zu fördern.⁹⁴² Teil dieses Ansatzes ist die sog. heroingestützte Behandlung („HeGeBe“).⁹⁴³ Diese umfasst eine umfassende Betreuung suchtkranker Patienten in medizinischer, psychologischer und sozialer Hinsicht. Dazu zählt eine Unterstützung bei der Wohnungssuche, eine medizinische Versorgung und die Vermittlung von Arbeit, sodass immerhin knapp ein Viertel der sich in Behandlung befindenden Personen ein eigenes Erwerbseinkommen erwirtschaften kann.⁹⁴⁴ Das HeGeBe umfasst zudem eine ärztlich kontrollierte Abgabe von Heroin. Die vom Staat abgegebene Substanz ist dabei kein Substitut, sondern reines Diacetylmorphin. Ende 2021 wurden ca. 1700 Patienten auf diese Weise behandelt.⁹⁴⁵

Die HeGeBe reduzierte die Schäden des Heroinkonsums erheblich. Hervorgegangen ist dieser Behandlungsansatz aus einem Abgabeversuch Mitte der 1990er Jahre.⁹⁴⁶ Zu dieser Zeit hatte die Schweiz enorme Probleme mit dem Heroinmissbrauch. Einige öffentliche Plätze, insbesondere in Zürich, drohten in Drogenabhängigen, gebrauchten Nadeln, Kriminalität und Müll zu versinken.⁹⁴⁷ Die Strafverfolgung vermochte das Problem nicht zu lösen. Der Ansatz der Heroinbehandlung war demgegenüber so erfolgreich, dass er im Jahr 1998 in eine Routinebehandlung überführt⁹⁴⁸ und durch eine Volksabstimmung 2008 gesetzlich verankert wurde.⁹⁴⁹ Die Zahl der Drogentoten in der Schweiz ist seitdem vom Höchststand mit ca. 420 Drogentoten im Jahr 1992⁹⁵⁰ auf 132 Drogentote im Jahr 2015 zurückgegangen.⁹⁵¹

⁹⁴¹ Siehe Schweizer Bundesrat: Nationale Strategie Sucht 2017-2024, S. 5.

⁹⁴² Ochsenbein, Gaby: Die Schweiz - eine Pionierin für eine menschenwürdige Drogenpolitik, swissinfo.ch, 20.04.2016, abrufbar unter: <https://www.swissinfo.ch/ger/wirtschaft/vier-saeulen-prinzip-die-schweiz-eine-pionierin-fuer-eine-menschenwuerdige-drogenpolitik/42101248> (22.04.2024).

⁹⁴³ Schweizer Bundesamt für Gesundheit: Substitutionsgestützte Behandlung mit Diacetylmorphin, Stand 31.03.2023, abrufbar unter: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/sucht-und-gesundheit/suchtberatung-therapie/substitutionsgestuetzte-behandlung/heroingestuetzte-behandlung.html> (22.04.2024).

⁹⁴⁴ Gmel, Labhart, HeGeBe Resultate 2021, S. 22.

⁹⁴⁵ Gmel, Labhart, HeGeBe Resultate 2021, S. 11.

⁹⁴⁶ Gschwend, Heroingestützte Behandlung, S. 2.

⁹⁴⁷ Seidenberg, André: Als das Heroin Zürich im Griff hatte, NZZ, 04.02.2012, abrufbar unter: https://www.nzz.ch/als_das_heroin_zuerich_im_griff_hatte-1.14765790 (22.04.2024).

⁹⁴⁸ Bundesbeschluss über die ärztliche Verschreibung von Heroin vom 09.10.1998; Verordnung des Schweizerischen Bundesrates über die ärztliche Verschreibung von Heroin vom 08.03.1999.

⁹⁴⁹ Art. 3e des Schweizerischen Betäubungsmittelgesetzes vom 03.10.1951.

⁹⁵⁰ Fehr, Abhängigkeiten 2008 (14), S. 52 (53).

⁹⁵¹ Suchtmonitoring Schweiz: Drogenbedingte Todesfälle nach Alter 1995 – 2016, abrufbar unter: <http://www.suchtmonitoring.ch/de/3/7.html> (22.04.2024).

c.) Entkriminalisierung der Konsumenten in Portugal

Es wird geschätzt, dass es in Portugal Ende der 1980er Jahre ca. 100.000 Heroinabhängige gab, was einem Anteil von ca. einem Prozent an der Gesamtbevölkerung entspricht.⁹⁵² Das Land entschied sich auch deshalb im Jahr 2001 zum Erlass einer der liberalsten Drogengesetzgebungen der Welt.⁹⁵³ Dabei entkriminalisierte man den Besitz und den Konsum aller Betäubungsmittel. Der Besitz von geringen Mengen zum Eigenverbrauch wird seitdem als Ordnungswidrigkeit qualifiziert. Dieser Ansatz basiert auf der 1999 ausgearbeiteten “National Strategy for the Fight Against Drugs“, die versucht, nach humanistischen Prinzipien dem Wohle des Konsumenten zu dienen.⁹⁵⁴ Händler und Produzenten werden in Portugal hingegen weiterhin strafrechtlich verfolgt.

Von der Entkriminalisierung umfasst sind mithin auch Substanzen wie Kokain und Heroin. Eine Unterscheidung zwischen harten oder weichen Drogen erfolgt nicht. Das portugiesische Gesetz regelt dabei, anders als in Deutschland, für jede Substanz einzeln, was als geringe Menge gilt. Nicht strafbar ist demnach der Besitz von bis zu 25 Gramm Marihuana, bis zu zwei Gramm Kokain, bis zu einem Gramm Heroin, bis zu einem Gramm Crystal-Meth oder bis zu zehn Ecstasy-Pillen.

Die portugiesische Drogenpolitik wird gemeinhin als großer Erfolg bewertet.⁹⁵⁵ Die Konsumentenzahlen haben sich mit der Entkriminalisierung kaum verändert,⁹⁵⁶ die drogenbedingten Schäden durch Todesfälle, HIV-Neuinfektionen und andere Krankheiten sind jedoch deutlich zurückgegangen.⁹⁵⁷ Es gab mithin keine Drogenepidemie, keinen Drogentourismus und Portugal wurde auch nicht zum Mittelpunkt des internationalen Drogenhandels.⁹⁵⁸ Zudem konnte der Jugendschutz effektiver umgesetzt werden.⁹⁵⁹

⁹⁵² Streck, Ralf: 15 Jahre entkriminalisierte Drogenpolitik in Portugal, 01.06.2016, heise online, abrufbar unter: <https://www.heise.de/tp/features/15-Jahre-entkriminalisierte-Drogenpolitik-in-Portugal-3224495.html> (22.04.2024)

⁹⁵³ Gesetz Nr. 30/2000 vom 29.11.2000, DIÁRIO DA REPÚBLICA — I SÉRIE-A, Nr. 276 S. 6829.

⁹⁵⁴ EMCDDA, Drug Policy Profiles - Portugal.

⁹⁵⁵ Greenwald, Drug Decriminalization in Portugal, S. 1.

⁹⁵⁶ Murkin, George: Will drug use rise? Exploring a key concern about decriminalising or regulating drugs, 2016, S. 21, abrufbar unter: <https://transformdrugs.org/wp-content/uploads/2018/10/Use-report-2016.pdf> (22.04.2024).

⁹⁵⁷ Hughes, Stevens, British Journal of Criminology 2010 (50), S. 999 (1014 f.).

⁹⁵⁸ Streck, Ralf: 15 Jahre entkriminalisierte Drogenpolitik in Portugal, 01.06.2016, heise online, abrufbar unter: <https://www.heise.de/tp/features/15-Jahre-entkriminalisierte-Drogenpolitik-in-Portugal-3224495.html> (22.04.2024).

⁹⁵⁹ Ebenda.

d.) Rechtsunsicherheit in den Niederlanden

Die Niederlande sind vor allem für einen freizügigen Umgang mit Cannabis bekannt. Der „Drogentourismus“ und die Existenz von sog. Coffeeshops als vermeintlich legaler Ort des Konsums ist in holländischen Städten ein alltägliches Phänomen. Bei einem näheren Blick auf das florierende Cannabis-Gewerbe überrascht jedoch die große rechtliche Unsicherheit für diesen Wirtschaftszweig. Denn der Anbau der Produkte ist illegal.⁹⁶⁰ Auch die Belieferung der Coffeeshops ist illegal. Das Cannabis wird erst mit dem Überschreiten der (Hinter-)Türschwelle des Verkaufsorts legal (sog. *back-door*-Regelung).⁹⁶¹

Der Betrieb der Coffeeshops fällt strafrechtlich unter eine Toleranzpolitik. Die Läden selbst werden jedoch verwaltungsrechtlich genehmigt, wenn sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Dazu zählen insbesondere die sog. AHOJG-Kriterien.⁹⁶² Nach diesen Kriterien gilt ein Werbeverbot („*affichering*“), ein Verbot des Verkaufs harter Drogen („*harddrugs*“), die Vorgabe, dass keine Belästigungen vom Coffeeshop ausgehen dürfen („*overlast*“), dass der Zutritt und Verkauf nur über 18-Jährigen Personen gestattet wird („*jeugdigen*“), dass bei jedem Verkauf an Einzelpersonen nur 5 Gramm verkauft werden und das Gebot, dass der Handelsvorrat des Geschäfts nicht mehr als 500 Gramm umfassen darf („*grote hoeveelheden*“).⁹⁶³

Der private Besitz kleiner Mengen zum Eigenkonsum ist gesetzlich verboten, wird aber in der Praxis nicht verfolgt.⁹⁶⁴ Entgegen der allgemeinen Vorstellung sind der Verkauf und Erwerb von Cannabis also nicht straflos, sondern nur geduldet. Mithin stellt auch der Kauf und Besitz von Cannabis durch einen Deutschen in einem niederländischen Coffeeshop gemäß § 7 Abs. 2 StGB eine Straftat dar.⁹⁶⁵ Die insoweit inkonsequenten Regelungen in den Niederlanden bieten folglich kein ausreichendes Maß an Rechtsklarheit und Rechtssicherheit. Trotz der faktischen Dekriminalisierung sind die Cannabisprävalenzdaten in den Niederlanden nicht höher als in Deutschland.⁹⁶⁶

⁹⁶⁰ Siehe Art. 2 Nr. 2 und Art. 3 Opiumwet und „Lijst II“ des holländischen Drogengesetzes, welches die Substanzen in „harte“ (Lijst I) und „weiche“ Substanzen (Lijst II) einteilt und es u.a. verbietet, diese anzubauen, zuzubereiten, zu bearbeiten, zu verarbeiten, zu verkaufen, zu liefern, zu erteilen oder zu transportieren.

⁹⁶¹ Ebenda.

⁹⁶² EuGH EuZW 2011, S. 219.

⁹⁶³ EuGH, GRUR Int 2011, S. 245.

⁹⁶⁴ Art. 2 Nr. 3 des holländischen Drogengesetzes.

⁹⁶⁵ OLG Düsseldorf, Beschl. v. 29.04.2013 - 3 Rvs 45/13.

⁹⁶⁶ Bröckers, Zimmer, Cannabis Mythen – Fakten, Abschnitt 6; Hassemer, JuS 1992, S. 110 (112); Rede des Abgeordneten Dr. Harald Terpe v. 12.02.2009, BT. Plenarprotokoll 16/205, S. 22232.

e.) Staatlich festgelegter Cannabis-Preis in Uruguay

Uruguay hat im Jahr 2013 ein Gesetz erlassen, das die wohl weitreichendste und konsequenteste Legalisierung von Cannabis weltweit beinhaltet.⁹⁶⁷ Den volljährigen Bürgern Uruguays ist es demnach gestattet bis zu zehn Gramm pro Woche in Apotheken zu kaufen, zu Hause bis zu sechs Pflanzen für den eigenen Konsum anzubauen oder Mitglied in einem Klub zu werden, der gemeinschaftlich Hanfpflanzen anbaut und bis zu 480 Gramm Eigenkonsum im Jahr gestattet.⁹⁶⁸ Aufmerksamkeit erregte die umfassende Legalisierung auch wegen der spezifischen Einzelheiten ihrer Umsetzung.

Dazu zählen die technologischen Aspekte der Reform. Denn um Cannabis auf die genannten Arten erwerben zu können, müssen Konsumenten zuvor eine Registrierung mit ihrem Fingerabdruck als Sicherheitsmerkmal durchführen.⁹⁶⁹ Darüber hinaus gab der Staat eigene Samen aus, deren DNA zuvor sequenziert und gespeichert wurde.⁹⁷⁰ Dies geschah, weil das abseits der legalen Wege produzierte Cannabis weiterhin illegal ist. Die Herkunft von sichergestelltem Cannabis kann auf diese Weise zweifelsfrei festgestellt werden.

Die Initiatoren der Gesetzesinitiative heben zudem im Besonderen die finanziellen Vorteile für den Kampf gegen die Korruption hervor.⁹⁷¹ Dies ist einer der Gründe für den bemerkenswert niedrigen Verkaufspreis, der staatlich festgelegt wird. Demnach kostet ein Gramm Cannabis umgerechnet nur etwa einen Dollar.⁹⁷² Dieser niedrige Preis soll den Straßenpreis unterbieten, die Attraktivität des staatlich kontrollierten Angebots erhöhen und so Konsumenten effektiv vom Schwarzmarkt wegführen.⁹⁷³

Die Legalisierung hatte in Uruguay keine gestiegene Prävalenz von Minderjährigen zur Folge.⁹⁷⁴ Die Prävalenz von Erwachsenen ist hingegen um ein Drittel (Monatsprävalenz) bzw. um die Hälfte (Jahresprävalenz) gestiegen.⁹⁷⁵ Die UNO weist jedoch diesbezüglich daraufhin, dass die Auswirkungen der Legalisierung in Uruguay sich erst in den kommenden Jahren zeigen

⁹⁶⁷ Siehe Gesetzesvorlage 19.172. del Cannabis psicoactivo de uso no medico.

⁹⁶⁸ Reperger, Drogenpolitik Uruguay, S. 2.

⁹⁶⁹ Apotheker-Zeitung v. 20.07.2017: Uruguay - Wie funktioniert die staatliche Marihuana-Abgabe in Apotheken?, abrufbar unter: <https://www.deutsche-apotheker-zeitung.de/news/artikel/2017/07/20/wie-funktioniert-die-staatliche-marihuana-abgabe-in-apotheken> (22.04.2024).

⁹⁷⁰ Rüb, Matthias: Marihuana in Uruguay: Wenn der Staat zum Dealer wird, 27.11.2014, Frankfurter Allgemeine Zeitung, abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/amerika/uruguay-legalisiert-anbau-und-verkauf-von-cannabis-13288244.html> (22.04.2024).

⁹⁷¹ Wirtschaftswoche v. 19.07.2017: Uruguay verkauft Marihuana billiger als die Dealer, abrufbar unter: <https://www.wiwo.de/politik/ausland/legalisierung-von-drogen-uruguay-verkauft-marihuana-billiger-als-die-dealer/20078100.html> (22.04.2024).

⁹⁷² Reperger, Drogenpolitik Uruguay, S. 2.

⁹⁷³ Olaso, Francisco: Cannabis-Paradies Uruguay - Staat verkauft Marihuana mit Gütesiegel, 03.12.2017, Deutschlandfunk Kultur, abrufbar unter: https://www.deutschlandfunkkultur.de/cannabis-paradies-uruguay-staat-verkauft-marihuana-mit-1076.de.html?dram:article_id=401888 (22.04.2024).

⁹⁷⁴ Laqueur, Rivera-Aguirre, International Journal of Drug Policy 2020 (80), S. 102748.

⁹⁷⁵ UNODC, World Drug Report 2021 - Cannabis Opioids, S. 36.

werden, wenn mehr Informationen zur Verfügung stehen.⁹⁷⁶ Von der Regulierung ausgehende relevante Probleme für schützenswerte Rechtsgüter oder sonstige soziale Probleme konnten jedoch nicht beobachtet werden.⁹⁷⁷ Dennoch wird die Regulierung in Uruguay insoweit nicht als Erfolg betrachtet, als es dem Staat nicht gelungen ist, den illegalen Markt zu beseitigen. Dies liegt vor allem an einer unzureichenden Umsetzung der Reform. So gibt es in Uruguay beispielsweise nur 16 Verkaufsstellen, die den komplexen Prozess für die Genehmigung des Verkaufs durchlaufen haben.⁹⁷⁸ Verzögerungen sorgten zudem dafür, dass die Abgabe in Apotheken erst im Jahr 2017 startete.⁹⁷⁹ Aus diesem Grund beziehen bis heute die meisten Uruguayer ihr Cannabis aus illegalen Quellen.⁹⁸⁰

f.) Wirtschaftsorientierte Legalisierung in Kanada

Mit Kanada bietet seit dem Jahr 2018 das erste Mitglied der G-7 und G-20 Staaten seinen Einwohnern die Möglichkeit, Cannabis für den Freizeitgebrauch zu kaufen, zu besitzen und zu konsumieren.⁹⁸¹ Neben der Austrocknung des Schwarzmarktes steht Beobachtern zur Folge ein strategischer Vorteil auf dem Weltmarkt im Vordergrund. Im Zuge der weltweiten Tendenz zur Lockerung der Cannabis Prohibition verspricht sich die kanadische Politik für die heimischen Unternehmen einen sog. *First-Mover-Vorteil*, von dem diese im internationalen Wettbewerb profitieren könnten.⁹⁸² Eine Besonderheit der kanadischen Umsetzung der Legalisierung ist die damit im Zusammenhang stehende Möglichkeit des Exports von Cannabis ins Ausland. Bereits heute machen kanadische Importe gemeinsam mit niederländischen Produkten den größten Teil der Bestände in deutschen Apotheken für medizinisches Cannabis aus.⁹⁸³

Seit der Legalisierung nahm der Anteil der Konsumenten von 2018 bis 2022 um fünf Prozent zu.⁹⁸⁴ Weibliche Konsumentinnen verzeichneten mit einem Zuwachs von sieben Prozent den größten Anstieg.⁹⁸⁵ In der Risikogruppe der 16- bis 19-Jährigen nahm der Konsum zunächst leicht zu, pendelte sich aber sodann wieder auf den Ausgangswert von 2018 ein und lag im Jahr

⁹⁷⁶ UNODC, World Drug Report 2021 - Cannabis Opioids, S. 37.

⁹⁷⁷ Baudean, Cannabis Regulation in Uruguay, S. 63 (72).

⁹⁷⁸ UNODC, World Drug Report 2021 - Cannabis Opioids, S. 36.

⁹⁷⁹ Seddon, Floodgate, Regulating Cannabis, S. 29 mwN.

⁹⁸⁰ UNODC, World Drug Report 2021 - Cannabis Opioids, S. 36 mwN.

⁹⁸¹ House of Government Bill C-45, angenommen am 21.06.2018.

⁹⁸² Burke, legal cannabis, Focus Economics, 13.11.2019, abrufbar unter: <https://www.focus-economics.com/blog/posts/canada-as-legal-cannabis-roots-spread-globally-canadian-companies-capitalize-on-first> (22.04.2024).

⁹⁸³ BT-Drucks. 19/2753, S. 2.

⁹⁸⁴ Government of Canada: Canadian Cannabis Survey 2022: Summary, Stand 16.12.2022, abrufbar unter: <https://www.canada.ca/en/health-canada/services/drugs-medication/cannabis/research-data/canadian-cannabis-survey-2022-summary.html> (22.04.2024).

⁹⁸⁵ Ebenda.

2022 deutlich unter dem Wert vor der Legalisierung aus dem Jahr 2017.⁹⁸⁶ Die Konsummuster, insbesondere die Häufigkeit des Konsums, veränderten sich durch die Legalisierung nicht.⁹⁸⁷ Ein Anstieg sozialer oder gesundheitlicher Probleme wurde nicht verzeichnet.

Vor dem Hintergrund dieser Erfahrungen ging die kanadische Provinz British Columbia Anfang 2023 noch einen Schritt weiter. Im Rahmen eines Modellprojekts wurde der Besitz einer kleinen Menge zahlreicher Drogen entkriminalisiert.⁹⁸⁸ Demnach können bis zu zweieinhalb Gramm Kokain, Amphetamin, Heroin oder andere Opioide für den Eigenbedarf mitgeführt werden.⁹⁸⁹ Evidenzbasierte Untersuchungen zu den Auswirkungen dieses Projekts stehen noch aus.

g.) Weitere Beispiele

2021 reformierte Malta seine Drogengesetzgebung und erlaubte den privaten Anbau von bis zu vier Cannabispflanzen und den Besitz von bis zu sieben Gramm Cannabis.⁹⁹⁰ Im Jahr 2018 erklärte zudem das Verfassungsgericht Südafrikas den Anbau und den Konsum von Cannabis für private Zwecke außerhalb der Öffentlichkeit für legal.⁹⁹¹ Seit 2022 sind auch in Australien der Besitz und der Anbau von Cannabis legalisiert.⁹⁹² Ferner ist der Besitz von bis zu 50 Gramm dort nicht mehr strafbar.⁹⁹³

4.) Mögliche Gefahren eines unzureichend regulierten Drogenmarktes

Bevor darauf aufbauend eine endgültige Schlussfolgerung hinsichtlich des Schutzzweckes der individuellen und kollektiven Gesundheit gezogen werden kann, sind noch die möglichen Gefahren eines unzureichend regulierten Drogenmarktes zu berücksichtigen.

Wie einige der im Ausland gemachten Erfahrungen verdeutlichen, hält die Umsetzung einer Entkriminalisierung verschiedene Herausforderungen bereit. Auch in Deutschland ist zu beobachten, dass sich der Gesundheitsschutz in der politischen Realität nicht immer effektiv gegen private Bereicherungsinteressen von Marktakteuren durchsetzt. So existieren

⁹⁸⁶ Ebenda.

⁹⁸⁷ Ebenda.

⁹⁸⁸ Dazu Stewart, Decriminalized Drugs in British Columbia.

⁹⁸⁹ Exemption from Controlled Drugs and Substances Act: personal possession of small amounts of certain illegal drugs in British Columbia (January 31, 2023 to January 31, 2026).

⁹⁹⁰ ACT LXVI of 2021, CAP. 628 vom 18.12.2021.

⁹⁹¹ Constitutional Court of South Africa, Case CCT 108/17, Urt. V. 18.09.2018.

⁹⁹² Drugs of Dependence (Personal Use) Amendment Act 2022, Number A2022-20.

⁹⁹³ Ebenda.

beispielsweise bedenkliche Verbindungen zwischen der Tabakwirtschaft und den üblichen Regierungsparteien.⁹⁹⁴ Unter anderem deshalb ist Deutschland in der EU das Schlusslicht bei der Kontrolle des Tabakkonsums.⁹⁹⁵ Die Bundesrepublik legte vor dem EuGH gar erfolglos Klage gegen eine europäische Richtlinie zur Beschränkung von Tabakwerbung ein.⁹⁹⁶

Es besteht mithin die Möglichkeit, dass der Staat im Zuge einer Entkriminalisierung Regeln setzt, die den dargestellten Erkenntnissen über die Wirksamkeit von sozial- und gesundheitspolitischen Maßnahmen widersprechen. Dies könnte zur Entstehung eines unzureichend regulierten Marktes für eine Substanz führen, der schädliche Folgen mit sich bringt, die mit denen vergleichbar sind, die die Märkte für die legalen Betäubungsmittel Alkohol und Tabak haben.

Es stellt sich mithin die Frage, ob das Risiko eines solchen „staatlichen Versagens“ zu berücksichtigen ist. Auf strafrechtlicher Ebene ist es insoweit allerdings eindeutig, dass das Risiko einer staatlichen Unfähigkeit nicht dem Individuum zugerechnet und daher nicht zur Begründung einer Individualstrafe herangezogen werden kann. Es ist mithin von einer zumindest ‚durchschnittlich erfolgreichen‘ Umsetzung einer Entkriminalisierung auszugehen. Ein anderes Ergebnis ergibt sich auch nicht bei einem Gesamtbetrachtungsansatz, der alle Gefahren in den Blick nimmt, die vom Konsum der legalen und illegalen Drogen ausgehen. Das Rechtsgut der Volksgesundheit ist zwar, wie dargelegt, aktuell bereits durch den legalen Drogenkonsum erheblich beeinträchtigt. Ein jedes ‚Mehr‘ an Gesundheitsgefahren, das zu den bereits vorhandenen Gefahren hinzutritt, könnte mithin eine Gefahrenlage herbeiführen, welche die Funktionsfähigkeit dieses Rechtsgutes erheblich belastet. Die im Ausland gemachten Erfahrungen zeigen jedoch, dass eine Entkriminalisierung im Regelfall keine erhöhten drogenbedingten Gefahren nach sich zieht. Ferner ergibt sich bereits die Ausgangslage dieser Erwägung primär aus der unzureichenden Regulierung der Märkte für die legalen Substanzen Alkohol und Tabak. Bei einer Gesamtbetrachtung aller Gefahren, die von dem Konsum von legalen und illegalen Betäubungsmitteln ausgehen, müssen auch Mittel berücksichtigt werden, die an der Gefahrenquelle der legalen Drogen ansetzen. Dabei ist anzunehmen, dass eine sinnvolle Regulierung der Märkte für Alkohol und Tabak einen positiveren Einfluss auf die Volksgesundheit hat als eine Strafbewehrung des Konsums anderer Substanzen. Der gesetzgeberische Spielraum ist insoweit beschränkt.

⁹⁹⁴ Vgl. von Eichhorn, Christoph: Deutschland ist Schlusslicht bei der Tabak-Kontrolle, in: Süddeutsche Zeitung, 29.02.2020, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/gesundheit/lungenkrebs-tabaklobby-rauchen-tabakwerbung-1.4824341> (22.04.2024).

⁹⁹⁵ Joossens, Feliu, Tobacco Control, S. 12, Table 4.

⁹⁹⁶ EuGH EuZW 2007, 46 - Gescheiterte Klage Deutschlands gegen Tabakwerberichtlinie.

Der Bundesgerichtshof führt zur Rechtfertigung der Kriminalisierung zudem soziale Kosten an, die bei der Integration einer aktuell illegalen Droge in die Gesellschaft entstehen könnten.⁹⁹⁷ Auch diese Annahme ist grundsätzlich vertretbar. Denn bei komplexen sozialen Problemen wie dem Drogenkonsum kann das Verändern der Verhältnisse an einer Stelle durchaus unvorhersehbare Probleme an anderer Stelle verursachen. Doch für diese sozialen Kosten fehlt es – soweit ersichtlich – an evidenzbasierten Anhaltspunkten. Allein die Sorge vor nicht näher definierten sozialen Kosten stellt mithin keine Erwägung dar, auf die sich ein Strafgesetz stützen lässt.

XXI.) Schlussfolgerungen

Dem Gesetzgeber ist keine Einordnung der von dem Konsum ausgehenden Gefahren für die individuelle und kollektive Gesundheit zuzugestehen, die den zuvor dargestellten Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung widerspricht. Die Behauptung, dass nur die Kriminalisierung zur Abwehr drogenbedingter Gefahren zur Verfügung steht, ist unvertretbar.⁹⁹⁸ Evidenzbasierte Maßnahmen aus dem Bereich der Gesundheits- und Sozialpolitik können das Ziel, die individuelle und kollektive Gesundheit der Bevölkerung zu schützen, effektiver verwirklichen als ein strafbewehrtes Verbot.⁹⁹⁹ Die Erfahrungen anderer Staaten zeigen indes, dass weder eine Überdramatisierung noch eine Idealisierung der Effekte einer Entkriminalisierung ratsam sind. Denn diese hängen von einer Vielzahl von Faktoren ab, die neben der gesetzlichen Regelung auch die praktische Umsetzung umfassen. Da eine Entkriminalisierung in der Regel jedoch nicht zu einem Anstieg des Konsums führt¹⁰⁰⁰ und die drogenbedingten Schäden nicht erhöht, zieht die Friedrich-Ebert-Stiftung folgerichtig folgendes Resümee:

„Wir müssen nicht länger glauben und hoffen, wir wissen, dass die Entkriminalisierung von Drogenkonsumenten in anderen Ländern keine gravierenden Konsum-/Marktprobleme mit sich bringt und dass

⁹⁹⁷ Vgl. BGH NJW 1992, S. 2975 (2976); Dazu auch Wang, Drogenstraftaten, S. 7.

⁹⁹⁸ Eastwood, Fox, Drug Decriminalisation, S. 38.

⁹⁹⁹ Vgl. Friedrich-Ebert-Stiftung, Entkriminalisierung und Regulierung, S. 9; Saloner, McGinty, Pediatrics 2015 (135), S. 955; Vgl. EMCDDA, European Prevention Curriculum, S. 51 ff.; Domenig, Cattacin, Gefährlichkeitsabschätzungen, S. 13.

¹⁰⁰⁰ Böllinger, Hdb. Psychoaktive Substanzen, S. 122; Transform Drug Policy Foundation: Will drug use rise? - Exploring a key concern about decriminalising or regulating drugs, 2016, S. 29, abrufbar unter <https://transformdrugs.org/assets/files/PDFs/will-drug-use-rise-report-2016.pdf> (22.04.2024); Hasin, Wall, Lancet Psychiatry 2015, S. 601.

*unterschiedlichste Formen eines regulierten Marktes für Drogen kontrollierbar sind.*¹⁰⁰¹

Diesen Erwägungen hat sich der Gesetzgeber in Bezug auf Cannabis mittlerweile angeschlossen. Er führt hierzu aus, dass die teilweise Freigabe der Substanz und die Ermöglichung eines „verantwortungsvollen Umgangs mit Cannabis“ alternativlos sind, um die individuelle und kollektive Gesundheit zu schützen.¹⁰⁰² Die Kriminalisierung von Cannabis sei demgegenüber nicht geeignet die drogenbedingten Gefahren abzuwehren.¹⁰⁰³ Zu dieser Schlussfolgerung gelangt der Gesetzgeber, weil der Konsum von Cannabis trotz bestehender Verbotsregelungen ansteigt.¹⁰⁰⁴ Die gleichen Umstände, die einerseits die Freigabe von Cannabis rechtfertigen, begründen mithin andererseits die Kriminalisierung von Kokain, Ecstasy bzw. MDMA, Heroin, (Meth-)Amphetamin und Psychedelika.

B.) Verhinderung einer Betäubungsmittelsucht

Der Gesetzgeber hebt in besonderem Maße das Abhängigkeitspotential von Drogen als Gefahrenquelle hervor und bezweckt mit § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG ausdrücklich die Verhinderung einer Betäubungsmittelsucht.¹⁰⁰⁵ Dem folgend ist auf das Abhängigkeitspotential eines Stoffes auch bei der verfassungsrechtlichen Prüfung eine besondere Aufmerksamkeit zu legen.

Der Gesetzgeber geht dabei für Kokain, Ecstasy bzw. MDMA, Heroin, (Meth-)Amphetamin und Psychedelika davon aus, dass die Strafandrohung des § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG unerlässlich ist, um das Auftreten einer Betäubungsmittelsucht zu verhindern.¹⁰⁰⁶ Diese Erwägung wird aus unterschiedlichen Gründen seit Jahren von zahlreichen nationalen und internationalen Suchtforschern substantiiert kritisiert.¹⁰⁰⁷

Es ist mithin anhand einer intensiven Kontrolle zu klären, ob der Gefahrenaspekt des Abhängigkeitspotentials der Substanzen eine Strafbarkeit rechtfertigt und ob die gesetzgeberischen Erwägungen zu diesem Konsummuster vertretbar sind.

¹⁰⁰¹ Friedrich-Ebert-Stiftung, Entkriminalisierung und Regulierung, S. 3; Ähnlich Pöplau, Das Ende der Cannabisprohibition?, S. 465, der in Bezug auf Cannabis von einem *fundierten Legalisierungsbild* spricht.

¹⁰⁰² BT-Drucks. 20/8704, S. 1.

¹⁰⁰³ BT-Drucks. 20/8704, S. 1 f.

¹⁰⁰⁴ Ebenda.

¹⁰⁰⁵ BT-Drucks. 18/8964, S. 1;

¹⁰⁰⁶ BT-Drucks. 6/1877, S. 5.

¹⁰⁰⁷ Statt vieler Böllinger, Hdb. Psychoaktive Substanzen, S. 132; Soros, Drug-free World; Weltkommission für Drogenpolitik, Drogenpolitikreform, S. 35.

I.) Einordnung der Konsummuster

Da der Gesetzgeber die Voraussetzungen für die Annahme einer Drogensucht nicht im Einzelnen erläutert, ist zunächst unklar, wann ein Drogenkonsum im rechtlichen Sinne als Form der Abhängigkeit zu betrachten und anhand welcher Kriterien das Abhängigkeitspotential einer Substanz zu bestimmen ist.

In der wissenschaftlichen Suchtforschung wird hierzu angenommen, dass das Abhängigkeitspotential einer Substanz in Verbindung mit dem individuellen Konsummuster steht.¹⁰⁰⁸ Um den Drogenkonsum zu klassifizieren, wird dieser daher anhand seiner Menge und Frequenz in verschiedene Stufen eingeteilt:¹⁰⁰⁹



Diese Stufen sind fließend und nicht eindeutig voneinander abtrennbar.¹⁰¹⁰ Zwischen dem einmaligen, gelegentlichen, regelmäßigen und abhängigen Konsum einer Droge existieren zahllose unterschiedliche Konsummuster.¹⁰¹¹ Infolgedessen haben sich zahlreiche Klassifizierungsmodelle entwickelt, die teilweise verschiedene Kriterien und Termini verwenden.¹⁰¹² Einig sind sich diese Modelle aber darin, dass unterschiedliche Muster des Drogenkonsums eine unterschiedliche Bewertung und rechtliche Behandlung erfordern. Diese Auffassung spiegelt sich im deutschen Drogenstrafrecht jedoch nicht wider.¹⁰¹³ Der Konsum von Drogen ist dem Grunde nach stets strafbar, unabhängig von den gesundheitlichen und sozioökonomischen Umständen des einzelnen Konsumenten. Dabei sind die tatsächlichen Auswirkungen des Konsums im Einzelfall schwierig vorherzusagen.¹⁰¹⁴

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird im Folgenden jenen Ansätzen gefolgt, die zwischen dem „Gebrauch von Drogen“ und dem „Missbrauch von Drogen“ unterscheiden. Diese Einteilung nutzt auch die Bundesregierung in ihrem jährlichen Drogen- und Suchtbericht.¹⁰¹⁵ Sie trägt der besonderen Fokussierung des BtMG auf die Verhinderung einer Betäubungsmittelsucht als schwerster Form des Drogenkonsums Rechnung, ohne sich in der

¹⁰⁰⁸ Dazu *Ullrich*, Konsummusterforschung, S. 197.

¹⁰⁰⁹ Phänomenale Einteilung des Alkoholkonsums nach Jellinek, dazu ausführlich Tretter, Suchtmedizin, S. 4 ff.

¹⁰¹⁰ Dazu bereits von Wartburg, Drogenmissbrauch und Gesetzgeber, S. 35 ff.

¹⁰¹¹ Europäischer Drogenbericht 2014, S. 33.

¹⁰¹² Einen Überblick bietet *Ullrich*, Sucht, Abhängigkeit und schädlicher Gebrauch, S. 207 ff.

¹⁰¹³ Dazu Johns Hopkins–Lancet Commission on Drug Policy and Health, *The Lancet* 2016 (387), S. 1427.

¹⁰¹⁴ Geleitwort von *Strupler, Pascal* in: Domenig, Cattacin, Gefährlichkeitsabschätzungen, S. 8.

¹⁰¹⁵ Drogen- und Suchtbericht 2019, S. 60 und S. 86.

Vielzahl der Konsummuster zu verlieren. Auch diese beiden Oberkategorien sind jedoch nicht trennscharf voneinander abgrenzbar und stets individuell geprägt.¹⁰¹⁶



Der „Drogengebrauch“ erfasst dabei jeden Konsum, der aufgrund seiner Häufigkeit, der Dosis und der Auswirkungen auf den Konsumenten und sein Umfeld nicht als sozialschädlicher Missbrauch im rechtlichen Sinne oder als Abhängigkeit im medizinischen Sinne gewertet werden kann.¹⁰¹⁷ Der „Drogenmissbrauch“ erfasst demgegenüber jede Form des Konsums, der aufgrund derselben Faktoren als sozialschädlich zu beschreiben ist.¹⁰¹⁸ Bereits diese Abgrenzungskriterien verdeutlichen, dass die Einordnung des Drogenkonsums immer auch subjektive soziale Vorstellungen davon berührt, welche Verhaltensweisen sozialverträglich sind und welche nicht.

Die schwerste Form des Drogenmissbrauches ist die Drogenabhängigkeit. Diese ist als „Abhängigkeitssyndrom durch psychotrope Substanzen“ als Krankheit anerkannt.¹⁰¹⁹ Bestimmendes Merkmal ist der zwanghafte, außer Kontrolle geratene Drogenkonsum trotz negativer Folgen.¹⁰²⁰ Nach der Definition der Weltgesundheitsorganisation ist die Diagnose zu stellen, wenn mindestens drei der folgenden Kriterien gleichzeitig während des letzten Jahres vorhanden waren:¹⁰²¹ (1.) Ein starker Wunsch oder eine Art Zwang zu konsumieren. (2.) Verminderte Kontrollfähigkeit in Bezug auf den Beginn, die Beendigung oder die Menge des Konsums. (3.) Ein körperliches Entzugssyndrom bei Beendigung oder Reduktion des Konsums. (4.) Nachweis einer Toleranz gegenüber der Substanz. (5.) Fortschreitende Vernachlässigung anderer Vergnügungen oder Interessen zugunsten des Substanzkonsums sowie ein erhöhter Zeitaufwand, um die Substanz zu konsumieren oder sich von den Folgen zu erholen und (6.) ein anhaltender Substanzkonsum trotz des Nachweises eindeutig schädlicher Folgen.

Der Drogenmissbrauch zeichnet sich mithin häufig durch eine nicht nur unerhebliche Beeinträchtigung der Gesundheit, der finanziellen Interessen oder der sozialen Beziehungen

¹⁰¹⁶ Etwa WHO, UNICRI, Cocaine Project, 6.2 Patterns: „*One of the clearest (...) is that it is not possible to describe an "average cocaine user". An enormous range of difference was found in people who use cocaine, the amount of drug used, the frequency of use, the duration and intensity of use, and the reasons for using.*“

¹⁰¹⁷ Vgl. dazu Jungaberle, Biedermann, Formen von Substanzkonsum, S. 181 ff.

¹⁰¹⁸ Ebenda.

¹⁰¹⁹ Bezeichnung der Weltgesundheitsorganisation nach dem ICD-10* Diagnosesystem.

¹⁰²⁰ Nestler, Hyman, Molecular Neuropharmacology, CHAPTER 16: Reinforcement and Addictive Disorders.

¹⁰²¹ Definition der Weltgesundheitsorganisation nach dem ICD-10* Diagnosesystem.

des Konsumenten aus.¹⁰²² Einige Suchtforscher gehen jedoch davon aus, dass auch bei einer Abhängigkeit ein Leben ohne Gefährdung verfassungsrechtlich relevanter Rechtsgüter möglich ist, abgesehen von der eigenen Gesundheit.¹⁰²³ Eine Abhängigkeit kann nämlich nicht automatisch gleichgesetzt werden mit einer persönlichen Verletzung, kriminellen Aktivitäten oder sozialer Vereinsamung.¹⁰²⁴ Dennoch wird dem Gesetzgeber vor dem Hintergrund der genannten Kriterien zuzugestehen sein, den Drogenmissbrauch in Form der Drogenabhängigkeit als relevante Gefahr für die Gehalte der Volksgesundheit einzuordnen.

Die Fokussierung auf diese schwerwiegende Form des Drogenmissbrauches verleitet indes zu einer Verzerrung der Wahrnehmung des Drogenkonsums. Das mit Abstand häufigste Konsummuster stellt der sozialverträgliche Drogengebrauch in Form kurzzeitiger und experimenteller Nutzung einer Droge dar.¹⁰²⁵ Die allermeisten Konsumenten müssen daher niemals medizinische Hilfe aufgrund einer Drogenabhängigkeit in Anspruch nehmen¹⁰²⁶ und erleiden keinen bedeutsamen konsumbedingten gesundheitlichen Zwischenfall.¹⁰²⁷ Dies gilt unabhängig davon, welche Substanz konsumiert wird.¹⁰²⁸ Der Großteil der Konsumenten illegaler Drogen in Deutschland lebt mithin ein nach geltender Auffassung erfolgreiches und gesundes Leben als funktionierender Teil der Gesellschaft.¹⁰²⁹

„Selbst heute, (...) ist die große Mehrheit der Konsumenten illegaler Drogen nicht abhängig, nicht Teil einer devianten Subkultur, erweist sich weder als asozial noch als kriminell und nicht einmal als krank.“¹⁰³⁰

Vor diesem Hintergrund ist es fraglich, ob von dem Normalfall des sozialverträglichen Gebrauches einer Substanz überhaupt verfassungsrechtlich relevante Gefahren ausgehen. Denn die einzige unmittelbare Folge dieser Handlung ist die zumeist nur moderate Schädigung der eigenen Gesundheit. Relevante Gefahren für die Volksgesundheit könnten sich jedoch aus den *mittelbaren* Wirkungen des Drogengebrauches ergeben, wie etwa den Auswirkungen der Nachfrage nach Betäubungsmitteln, die im Folgenden zu untersuchen sind.¹⁰³¹

¹⁰²² Drogen- und Suchtbericht 2019, S. 9; Weltkommission für Drogenpolitik, Klassifizierung Psychoaktiver Substanzen, Doppelseite 22 u. 23.

¹⁰²³ Vgl. Friedrich-Ebert-Stiftung, Entkriminalisierung und Regulierung, S. 7.

¹⁰²⁴ Weltkommission für Drogenpolitik, Drogenwahrnehmungsproblem, S.8.

¹⁰²⁵ DBDD Bericht 2018, S. 47.

¹⁰²⁶ Johns Hopkins–Lancet Commission on Drug Policy and Health, The Lancet 2016 (387), S. 1427 (1428).

¹⁰²⁷ Jungaberle, Biedermann, Formen von Substanzkonsum, S. 182 f. mwN.

¹⁰²⁸ Vgl. etwa Schippers, Cramer, Suchttherapie 2002 (2), S. 71 (79).

¹⁰²⁹ So auch Friedrich-Ebert-Stiftung, Entkriminalisierung und Regulierung, S. 9.

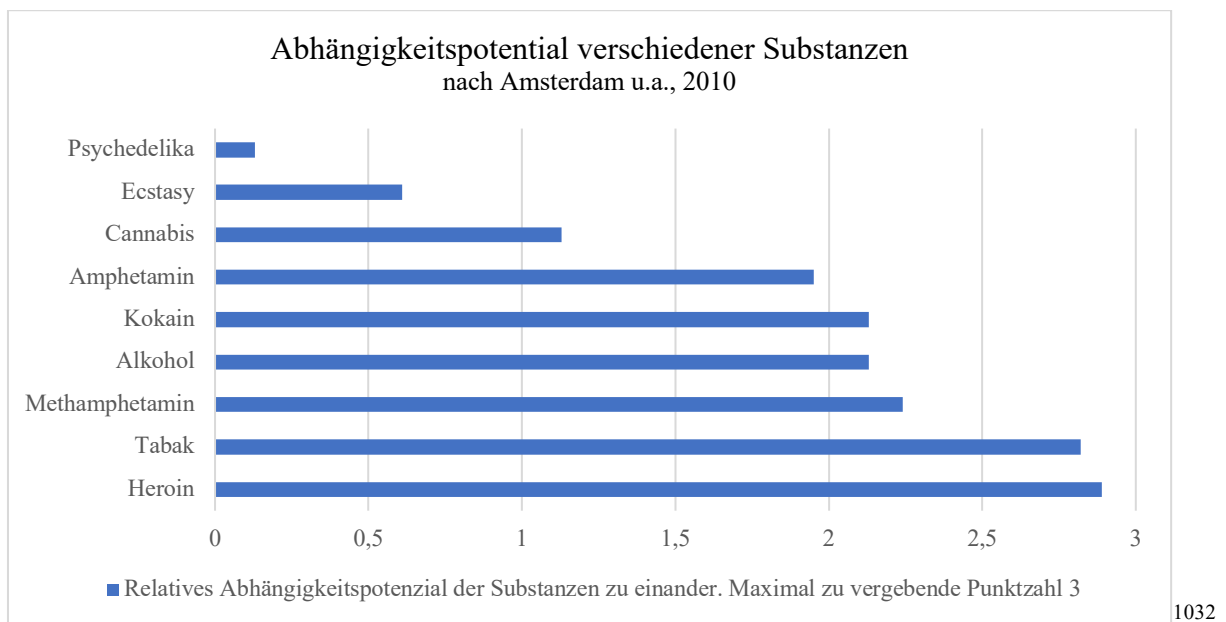
¹⁰³⁰ Baratta, Kriminologisches Journal 1990, S. 2 (3).

¹⁰³¹ Dazu Teil 2 Abschnitt C.) Sicherheit und Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln mwN.

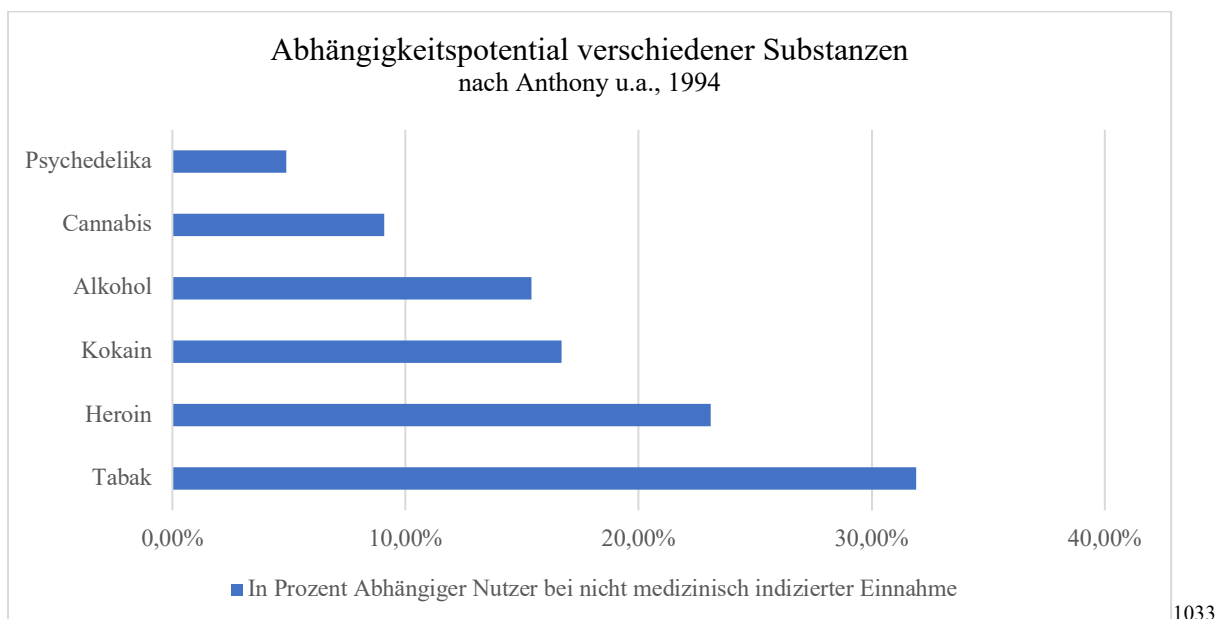
Auch ein sozialverträglicher Drogengebrauch könnte jedoch im Rahmen einer *substanzspezifischen Einzelbetrachtung* unmittelbar verfassungsrechtliche Gefahren auslösen, in dessen Rahmen erwogen wird, dass jeder (Erst-)Konsum mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit zu der Entstehung einer Abhängigkeit führt.

II.) Das Abhängigkeitspotential der Substanzen

Für die Bewertung des Risikos, von einer Substanz abhängig zu werden, liegen wissenschaftliche Erkenntnisse vor, die erhebliche Unterschiede zwischen den Substanzen aufzeigen.



1032



1033

¹⁰³² van Amsterdam, Opperhuizen, *European Addiction Research* 2010 (16), S. 202 (204).

¹⁰³³ Anthony, Warner, *Experimental and Clinical Psychopharmacology* 1994, S. 244 (251).

Zu ähnlichen Ergebnissen kommen auch die zitierte britische Studie von *Nutt*¹⁰³⁴ und eine auf Interviews basierende internationale Studie aus dem Jahr 2011.¹⁰³⁵ Andere Erhebungen setzen das Abhängigkeitspotential einiger Substanzen demgegenüber niedriger an. In Deutschland ermittelte eine Erhebung bspw. eine Cannabis-Abhängigkeitsquote von nur 4 – 7 Prozent.¹⁰³⁶ Auch eine deutsche Studie über die Auswertung des Epidemiologischen Suchtsurveys von 1995 bis 2018 kommt zu niedrigeren Ergebnissen als die oben dargestellten Grafiken.¹⁰³⁷

Erwähnenswert ist, dass die Methodik in einigen Studien ebenfalls Fragen dazu aufwirft, inwieweit Gefahren differenziert oder zusammengefasst werden sollten. So ist das in der Studie von *Anthony* u.a. gegenüber Alkohol erhöhte Abhängigkeitspotential von Kokain darauf zurückzuführen, dass die Studie ebenfalls die Substanzen Kokain und Crack Kokain zusammenfasst. Letzteres gilt als die Droge mit dem größten Abhängigkeitspotential aller bekannten Substanzen.¹⁰³⁸

Ungeachtet solcher Diskussionen in der Fachwelt ergibt sich aus dem Gesamtbild der konsistenten Ergebnisse der wissenschaftlichen Studien ein vertretbarer Bereich zur Beurteilung des Abhängigkeitspotentials der Substanzen. Demzufolge geht von Psychedelika, Cannabis, Ecstasy, Amphetamin und Kokain kein höheres Abhängigkeitspotential aus als von Alkohol und Tabak.

Dies bestätigt, dass nur ein verwaltungsrechtliches Verbot dieser Substanzen im Rahmen der gesetzgeberischen Einschätzungsprärogative liegt, da selbst der weit verbreitete Missbrauch von Alkohol und Tabak, wie gezeigt, keine Beeinträchtigungen der Volksgesundheit nach sich zieht, die eine Strafbarkeit des Konsums rechtfertigen könnten. Eine Ausnahme stellen erneut die Psychedelika dar, die aufgrund ihres fehlenden Abhängigkeitspotentials auch nicht Gegenstand eines Verbotes sein können.

Ein höheres Abhängigkeitspotential als die legalen Drogen Alkohol und Tabak weisen demgegenüber Heroin und Methamphetamin aus. Dies rückt die Strafbewehrung des Konsums dieser Substanz in den Bereich der gesetzgeberischen Einschätzungsprärogative.

Dem Gesetzgeber ist eine davon abweichende Beurteilung ohne evidenzbasierte Grundlage grundsätzlich verwehrt.

¹⁰³⁴ Nutt, King, *The Lancet* 2007 (369), S. 1047 (1051).

¹⁰³⁵ Lopez-Quintero, Pérez de los Cobos, *Drug and alcohol dependence* 2011 (115), S. 120.

¹⁰³⁶ Perkonig, Lieb, *Addiction* 1999 (94), S. 1663.

¹⁰³⁷ Atzendorf, Lochbühler, *Deutsches Ärzteblatt* 2019, S. 585 ff.

¹⁰³⁸ Hößelbarth, *Konsumverhalten*, S. 317 f. mwN.

III.) Die Besorgnis einer unkontrollierten Rauschgiftwelle

Der Gesetzgeber äußert in den Gesetzesbegründungen zum BtMG die Besorgnis einer „Rauschgiftwelle“, die sich einer „Seuche gleich“ ausbreitet.¹⁰³⁹ Dies deutet darauf hin, dass der Gesetzgeber eine Betäubungsmittelsucht als ‚automatische‘ Folge des Kontakts mit einer Substanz einordnet, ähnlich einer Virusinfektion.

In den Gesetzesbegründungen unterbleibt eine nähere Auseinandersetzung mit diesen Behauptungen. Der Gesetzgeber erfüllt seine Pflicht zur Darlegung und Rechtfertigung seiner Maßnahmen folglich nicht. Diese Erwägungen könnten dennoch zu einer Bewertung des Abhängigkeitspotentials führen, die den in der Forschung ermittelten Ergebnissen widerspricht. Wenn sich der missbräuchliche Gebrauch einer Substanz unkontrolliert in der gesamten Gesellschaft ausbreiten würde, könnte dies erhebliche Gefahren für die Volksgesundheit auslösen. Es ist jedoch fraglich, ob diese Überlegungen in Bezug auf die Ursachen und Auswirkungen eines Abhängigkeitssyndroms vertretbar sind.

1.) Die klassische Drogensuchttheorie und der „Rat Park“

Im vorletzten Jahrhundert wurde eine Betäubungsmittelabhängigkeit als Zeichen von Morallosigkeit oder Willensschwäche angesehen.¹⁰⁴⁰ Zu dieser Zeit entstand ein negatives Bild suchtkranker Menschen, das den rechtlichen und gesellschaftlichen Blick auf Konsumenten illegaler Substanzen bis heute prägt.¹⁰⁴¹ Im 20. Jahrhundert kam im Zuge der beginnenden Hirnforschung ein Krankheitsmodell auf, wonach eine Sucht ein Nebenprodukt der chemischen Wirkungsweise der Droge ist.¹⁰⁴² Diese „klassische Suchttheorie“ erklärt eine Abhängigkeit mithin mit der Wirkung der Substanz auf das Belohnungszentrum im Gehirn. Sie geht zurück auf den Abhängigkeitsforscher *Avram Goldstein*.¹⁰⁴³

Dieser entwickelte seine Suchttheorie anhand von Tierversuchen, in denen Heroin zum Einsatz kam. In diesen Versuchen wurde zumeist eine Ratte oder ein Affe isoliert und ohne Artgenossen in eine Box eingesperrt, die mit zwei Hebeln ausgestattet war. Durch das Bewegen dieser Hebel konnte das Versuchstier sich zwei verschiedene Flüssigkeiten selbst verabreichen. Bei der einen handelte es sich um normales Leitungswasser, die andere Flüssigkeit war mit Heroin versetzt. Bei den meisten Versuchen griffen die Tiere nach einiger Zeit fast ausschließlich zu dem mit

¹⁰³⁹ BT-Drucks. 6/1877, S. 5.

¹⁰⁴⁰ Wolf, Ethik der Sucht. S. 63; Lentner, Wiener Zeitschrift für Suchtforschung 1993 (16), S. 11.

¹⁰⁴¹ Walter, Stigmatisierung von Drogenkonsumenten, S. 51.

¹⁰⁴² Vgl. Peele, Addiction, S. 1.

¹⁰⁴³ Vgl. Goldstein, Annual Review of Pharmacology and Toxicology 1997 (37), S. 1 ff.

Heroin versetzen Wasser, oft sogar, bis dies zum Tod führte.¹⁰⁴⁴ Aufgrund dieser Beobachtung folgert Goldstein, dass

„(...) wenn Heroin für jedermann leicht erhältlich wäre und es keinerlei sozialen Druck gäbe, der vom Heroinkonsum abhalten würde, eine sehr große Zahl von Menschen heroinabhängig werden würde.“ (Übers. d. Verf.)¹⁰⁴⁵

Ende der 1970er Jahre formulierte der kanadische Psychologe Bruce Alexander seine Kritik am Versuchsaufbau und der zitierten Schlussfolgerung.¹⁰⁴⁶ Er wandte ein, dass diese Versuche sich einzig auf die suchterzeugenden Eigenschaften der Droge konzentrierten und andere wichtige Faktoren außer Acht ließen. Die Versuche zeigten seiner Meinung nach nur, dass

„(...) schwer notleidende Tiere, wie auch schwer notleidende Menschen, ihre Not pharmakologisch lindern werden, wenn sie es können.“ (Übers. d. Verf.)¹⁰⁴⁷

Hauptkritikpunkt am Versuchsaufbau sind mithin die Lebensbedingungen der Versuchstiere. Diese hinderten sie daran, mit anderen Tieren zu interagieren, nach Futter zu suchen, sich fortzupflanzen, zu spielen oder sich frei zu bewegen. Diese externen Faktoren führten laut Alexander dazu, dass die Tiere die Droge übermäßig konsumierten.¹⁰⁴⁸ Um diese Hypothese zu stützen, baute er einen Gegenversuch, den er "Rat Park" taufte. Dessen Versuchslandschaft beherbergte auf einer größeren Fläche 16-20 Ratten beiderlei Geschlechts und bot den Tieren einen Überfluss an Nahrung, Spielzeug zum Vergnügen, Möglichkeiten zur Paarung und Raum zur Aufzucht des Nachwuchses.¹⁰⁴⁹ Es waren zudem erneut zwei Hebel installiert, die den Versuchstieren Zugang zu normalem Leitungswasser und mit Heroin versetztem Wasser gaben. Die Hebel wurden am Ende eines kurzen Tunnels montiert, um eine kleine, aber leicht überwindbare Hürde zu schaffen. Diese geänderte Versuchsanordnung hatte laut Alexander signifikant unterschiedliche Ergebnisse zur Folge. Ratten im Rat Park nahmen demnach bis zu

¹⁰⁴⁴ Vgl. Goldstein, Journal of Drug Issues 1979 (9), S. 341 (346).

¹⁰⁴⁵ Ebenda, Originalzitat: *„(...) I have to infer that if heroin were easily available to everyone, and if there were no social pressure of any kind to discourage heroin use, a very large number of people would become heroin addicts.“*

¹⁰⁴⁶ Vgl. Alexander, The Myth of Drug-Induced Addiction.

¹⁰⁴⁷ Ebenda, Originalzitat: *„(...) severely distressed animals, like severely distressed people, will relieve their distress pharmacologically if they can.“*

¹⁰⁴⁸ Ebenda.

¹⁰⁴⁹ Slater, Skinner's Box, S. 166.

20-mal weniger Heroin zu sich als isolierte Versuchstiere.¹⁰⁵⁰ *Alexander* sprach den klassischen Selbstverabreichungsstudien daraufhin endgültig ihre Beweiskraft ab.

„Der starke Appetit isolierter Versuchstiere auf Heroin und Kokain in Selbstinjektionsversuchen sagt nichts über die Reaktion normaler Tiere und Menschen auf diese Drogen aus. Normale Menschen können Heroin und Sucht ignorieren, selbst wenn es in ihrer Umgebung reichlich vorhanden ist, und sie können diese Drogen mit einer geringen Wahrscheinlichkeit einer Abhängigkeit konsumieren (...).“ (Übers. d. Verf.)¹⁰⁵¹

Die Lebensbedingungen der Tiere spielen demnach eine wichtige Rolle für den Konsum. Alexanders Schlussfolgerungen sind zum Teil durch nachfolgende Experimente bestätigt worden.¹⁰⁵² Andere Experimente kamen demgegenüber zu dem Schluss, dass die soziale Isolation zwar das Ausmaß der Drogen-Selbstverabreichung beeinflussen kann, die Isolation jedoch keine notwendige Bedingung dafür ist, dass die Versuchstiere die Heroin- oder Kokaininjektionen verstärken.¹⁰⁵³

Beide Versuchsaufbauten können indes nur Anhaltspunkte für das Verständnis des Abhängigkeitssyndroms liefern und nicht als einzige Grundlage von Maßnahmen zur Suchtbekämpfung fungieren.¹⁰⁵⁴ Ratten als Versuchstiere sind nicht geeignet, das ungleich komplexere Konsum- und Sozialverhalten von Menschen abzubilden. Bis heute besteht daher keine vollständige Einigkeit darüber, inwieweit Betäubungsmittel den Konsumenten der Selbstkontrolle berauben¹⁰⁵⁵ oder in welchem Maße etwa die Gene eine Suchterkrankung vorherbestimmen.¹⁰⁵⁶

Dass bei der Entstehung einer Abhängigkeit die äußeren Lebensumstände jedoch eine Rolle spielen, ist weitgehend anerkannt. Dies zeigen nicht zuletzt die Lebensgeschichten suchtkranker Menschen¹⁰⁵⁷ und die Tatsache, dass ein nicht missbräuchlicher Drogengebrauch

¹⁰⁵⁰ Alexander, *The Myth of Drug-Induced Addiction*.

¹⁰⁵¹ Ebenda, Originalzitat: *“The intense appetite of isolated experimental animals for heroin and cocaine in self-injection experiments tells us nothing about the responsiveness of normal animals and people to these drugs. Normal people can ignore heroin and addiction even when it is plentiful in their environment, and they can use these drugs with little likelihood of addiction (...).”*

¹⁰⁵² Solinas, Thiriet, *Neuropsychopharmacology* 2009 (34/5), S. 1102; Zhiwei Xu, Bing Hou, *Experimental Neurology* 2007 (204), S. 714.

¹⁰⁵³ Bozarth, Murray, *Pharmacology Biochemistry and Behavior* 1989, S. 903.

¹⁰⁵⁴ Gage, Sumnall, *Addiction* 2019 (114), S. 917.

¹⁰⁵⁵ Etwa *Bernard, Werse*, *Drogenszene Frankfurter Bahnhofsviertel*, S. 125.

¹⁰⁵⁶ Vgl. Madea, Brinkmann, *Hdb. gerichtliche Medizin*, S. 649 f.

¹⁰⁵⁷ *Bernard, Werse*, *Drogenszene Frankfurter Bahnhofsviertel*, S. 125; Vgl. auch Sick: Shore, Stein, Papier: *Mein Leben zwischen Heroin und Haft*, 2016.

der Regelfall des Konsums ist. Ein weiteres anschauliches Beispiel, das diesen Zusammenhang bekräftigt, ist der Vietnamkrieg. In diesem wurden ca. 43 Prozent der amerikanischen Soldaten heroinabhängig.¹⁰⁵⁸ Die amerikanische Öffentlichkeit machte sich daher Sorgen über die sozialen Probleme, welche die Soldaten nach ihrer Rückkehr in die Heimat verursachen könnten.¹⁰⁵⁹ Die Soldaten stellten den Heroinkonsum jedoch überwiegend ein, nachdem sie die Widrigkeiten der Kampflinien hinter sich gelassen hatten. Mit der Rückkehr in die sozialen Strukturen in der Heimat sanken auch die Konsumzahlen auf das Vorkriegsniveau.¹⁰⁶⁰

Das monokausale Modell der klassischen Drogensuchttheorie wurde daher von leistungsfähigeren Erklärungsansätzen verdrängt. Diese haben jedoch bisher kaum Eingang in die rechtswissenschaftliche Diskussion gefunden. Sie dienen auch dem Gesetzgeber nicht als Grundlage der Drogenpolitik. Einige dieser Ansätze werden von der Bundesregierung mittlerweile zumindest im jährlichen Drogen- und Suchtbericht wiedergegeben.¹⁰⁶¹

2.) Moderne Erklärungsansätze für eine Abhängigkeit

Diese modernen Ansätze sehen die Hauptursachen einer Abhängigkeit in einer Kumulation der Faktoren der menschlichen Psyche, biologischer Prozesse und der sozialen Beziehungen.¹⁰⁶² Sie greifen teils Aspekte der klassischen Drogensuchttheorie auf, teils widersprechen sie dieser. Auch der Fokus der Erklärungsmodelle divergiert. Manche beleuchten die Entstehung der Sucht, andere die sie aufrechterhaltenden Umstände. Ferner sind diese Ansätze immer auch geprägt durch ein zugrundeliegendes Menschenbild von Abhängigen.¹⁰⁶³

Psychologische Erklärungsansätze sehen die Hauptursache für eine Abhängigkeit in der Psyche des Konsumenten.¹⁰⁶⁴ Die wichtigsten Strömungen dieses Ansatzes verstehen Sucht als erlerntes Verhalten („lerntheoretisches Erklärungsmodell“)¹⁰⁶⁵ oder als Ausdruck einer Störung in der Persönlichkeitsentwicklung („psychoanalytischer Ansatz“).¹⁰⁶⁶ „Systemische Theorien“

¹⁰⁵⁸ Robin, Helzer, Archives of General Psychiatry 1975 (32/8), S. 955.

¹⁰⁵⁹ Shuster, Alvin: G.I. Heroin Addiction Epidemic in Vietnam, New York Times, 16.05.1971, abrufbar unter: <https://nyti.ms/2Ya5Eov> (22.04.2024).

¹⁰⁶⁰ Robin, Helzer, Archives of General Psychiatry 1975 (32/8), S. 955.

¹⁰⁶¹ Drogen- und Suchtbericht 2019, S. 9.

¹⁰⁶² Ullrich, Sucht, Abhängigkeit und schädlicher Gebrauch, S. 211 mwN.; Vgl. auch Copersino, Current Opinion in Behavioral Sciences 2017 (13), S. 91 ff.

¹⁰⁶³ Vgl. etwa das Schaubild bei Körkel, Methadon und Heroin, S. 194.

¹⁰⁶⁴ Vgl. den Übersichtsartikel Küfner, Soyka, Nervenheilkunde 2017, S. 439.

¹⁰⁶⁵ Siehe bspw. Küfner, Sucht, S. 36 ff. sowie S. 40 Box 4.1. „Zusammenfassung der Funktionsprinzipien des Lernens als Erklärungsansätze zur Steigerung und Aufrechterhaltung von Suchtverhalten“.

¹⁰⁶⁶ Eine Darstellung mit historischer Einleitung einiger dieser aus der Freudschen Psychoanalyse entstandenen Ansätze gibt Subkowski, triebtheoretische psychoanalytische Sicht der Sucht, S. 13.

legen den Fokus auf die Aufrechterhaltung des Suchtverhaltens durch die Dynamiken, die in den sozialen Kontakten des Süchtigen vorkommen.¹⁰⁶⁷

Biologische Erklärungsansätze konzentrieren sich auf die bio-chemischen Prozesse im Körper.¹⁰⁶⁸ Im Gehirn und dem gesamten Körper können einige diese Prozesse durch den Konsum von Substanzen stimuliert und nachhaltig verändert werden.¹⁰⁶⁹ Der Fokus liegt dabei zumeist auf den Veränderungen im Belohnungssystem des Gehirns, das maßgeblich für die Verhaltenssteuerung ist.¹⁰⁷⁰ Große Aufmerksamkeit wird auch auf vermutete genetische Dispositionen gelegt.¹⁰⁷¹ Der Einfluss genetischer Faktoren scheint dabei je nach Substanz unterschiedlich stark ausgeprägt zu sein.¹⁰⁷²

Soziologische Erklärungsansätze erklären Suchtverhalten primär mit den sozialen Begebenheiten rund um den Konsumenten.¹⁰⁷³ Die gesellschaftliche Stellung, die sozialen Beziehungen, Einsamkeit, persönliche Krisen sowie Ängste oder schmerzvolle Traumata können Menschen demnach in ein Abhängigkeitssyndrom führen. Bei der Bewältigung dieser Krisen kann der Missbrauch von Drogen demnach als Form der Selbstmedikation verstanden werden.¹⁰⁷⁴

In der Fachwelt besteht eine weitgehende Übereinstimmung, dass all diese Ansätze jeweils nur Teilaspekte der Sucht erfassen.¹⁰⁷⁵ Das „Trias-Sucht-Modell“ versucht daher die Hauptfaktoren Substanz, Individuum und Umfeld zu einem Gesamtansatz zu vereinen.¹⁰⁷⁶

¹⁰⁶⁷ Vgl. *Thomasius, Sack*, Drogenabhängigkeit, S. 87.

¹⁰⁶⁸ Einen Überblick über neurobiologische Vorgänge beim Konsum geben Täschner, Bloching, *Theorie der Drogenabhängigkeit*, S. 49 ff.

¹⁰⁶⁹ Siehe bspw. zur Neuroplastizität von Neuronen beim Drogenkonsum Nestler, *Dialogues in Clinical Neuroscience* 2013 (15), S. 431: *“Moreover, it is striking that most addiction-related forms of plasticity are very similar to the types of plasticity that have been associated with more classic forms of “behavioral memory,” perhaps reflecting the finite repertoire of adaptive mechanisms available to neurons when faced with environmental challenges.”*

¹⁰⁷⁰ *Walter, Müller*, *Neurobiologie*, S. 23 ff.

¹⁰⁷¹ Ebenda.

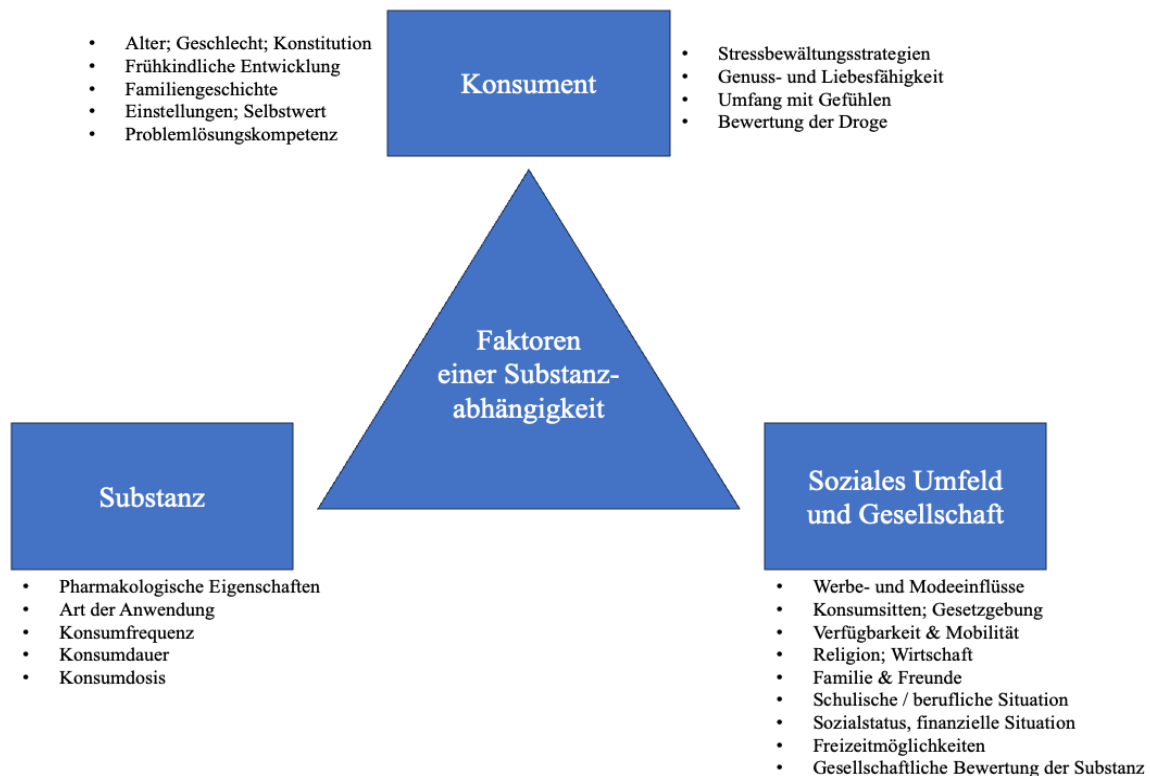
¹⁰⁷² Vgl. Kendler, Chen, *Nature Neuroscience* 2012 (15/2), S. 181; Kendler, Sundquist, *Archives of General Psychiatry* 2012 (69/7), S. 690.

¹⁰⁷³ Siehe dazu etwa Täschner, Bloching, *Theorie der Drogenabhängigkeit*, S. 58.

¹⁰⁷⁴ Khantzian, *American Journal of Psychiatry* 1985 (142/11), S. 1259 ff.

¹⁰⁷⁵ Vgl. Vassoler, Sadri-Vikili, *Neuroscience* 2014 (264), S. 198: *„Therefore, both genetics and the environment contribute to an individual's vulnerability to become addicted following an initial exposure to drugs of abuse.“*; Vgl. auch Hellebrand, *Drogen und Justiz*, S. 10.

¹⁰⁷⁶ Speziell für die Alkoholabhängigkeit siehe Feuerlein, Soyka, *Alkoholismus*, S. 20.



1077

3.) Schlussfolgerungen

Fraglich ist, welche rechtlichen Schlüsse sich aus den dargestellten Erkenntnissen ableiten lassen. Zunächst ist hierzu festzustellen, dass es keine evidenzbasierten Anhaltspunkte für die vom Gesetzgeber geäußerte Besorgnis einer unkontrollierten Rauschgiftwelle gibt. Die aufgeführten Erklärungsansätze für die Betäubungsmittelsucht und die Ergebnisse der wissenschaftlichen Forschung disqualifizieren diese Erwägung als nicht vertretbar.

Gleichzeitig ist der Gesetzgeber bei multikausalen Gefahrezusammenhängen frei darin zu wählen, an welchen Faktoren er seine Abwehrmaßnahmen ansetzt. Mithin ist es zulässig, dass er die suchterzeugenden Eigenschaften der Substanzen als Hauptanknüpfungspunkt der Drogengesetzgebung wählt und sich primär auf die biologische Komponente des Abhängigkeitssyndroms konzentriert. Es ist folglich auch vertretbar anzunehmen, dass die Entstehung einer Abhängigkeit eine mögliche Folge des Konsums ist.¹⁰⁷⁸

¹⁰⁷⁷ Eigene Illustration des „Trias-Sucht-Modell“ nach der Darstellung des Institut Suchtprävention pro mente Oberösterreich: Theorien der Suchtentstehung, abrufbar unter: <https://www.praevention.at/sucht-und-suchtvorbeugung/begriffs-und-problemdefinitionen/theorien-der-suchtentstehung> (22.04.2024).

¹⁰⁷⁸ Dazu Böllinger, Hdb. Psychoaktive Substanzen, S. 127 mwN.

Dieser Umstand vermag die dargestellte Einstufung der Gefahren des Abhängigkeitspotentials der Substanzen jedoch nicht zu ändern. Wie bereits erläutert, ist die zu erwartende Anzahl der auftretenden Suchterkrankungen bei den meisten Substanzen nicht ausreichend, um Gefahren für verfassungsrechtlich relevante Rechtsgüter auszulösen, die eine Kriminalisierung oder ein Verbot rechtfertigen könnten.

C.) Sicherheit und Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln

Die Strafandrohung des § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG verfolgt ferner das Ziel, „den Verkehr mit Betäubungsmitteln so zu regeln, dass dessen Sicherheit und Kontrolle gewährleistet“ wird.¹⁰⁷⁹ Das CanG fokussiert sich ebenfalls ausdrücklich darauf, den illegalen Markt für Cannabis einzudämmen.¹⁰⁸⁰ Es stellt sich daher Frage, welche Gefahren im Zusammenhang mit dem Verkehr von Betäubungsmitteln auftreten und ob diese dem strafrechtlichen Verantwortungsbereich der Konsumenten zugerechnet werden können.

Bei der Untersuchung dieses Schutzzieles ist eine Besonderheit zu beachten. Die Sicherheit des Verkehrs mit einer Substanz berührt notwendigerweise eine Vielzahl von Themenkomplexen und nicht nur deren Konsum. Dieser bildet lediglich das Ende einer langen Abfolge von Aktivitäten, die in ihrer Gesamtheit den Verkehr mit Betäubungsmitteln darstellen. Anders als in der bisherigen Prüfung gehen die relevanten Gefahren für dieses Schutzziel folglich nicht nur von den Wirkungen der Substanzen, sondern von einer Vielzahl weiterer Umstände aus. Hierzu zählen die Herstellung, der Handel und die Abgabe von Drogen, die notwendigerweise dem Konsum vorausgehen. Bei der verfassungsrechtlichen Prüfung sind daher auch die Auswirkungen der gesetzgeberischen Entscheidung zur Kriminalisierung des Konsums auf diese Aspekte miteinzubeziehen.¹⁰⁸¹

Es besteht zwar theoretisch die Möglichkeit, dass der Gesetzgeber die Herstellung, den Handel und die Abgabe von Betäubungsmitteln nicht unter Strafe stellt und stattdessen ausschließlich den Konsum kriminalisiert, sodass der beschriebene Zusammenhang unterbrochen wäre. In der aktuellen Fassung des BtMG werden jedoch, wie dargelegt, sämtliche Aktivitäten, die dem Konsum vorausgehen, bestraft, und zwar mit dem Ziel, den Konsum zu verhindern. Aus diesem Grund trägt die Kriminalisierung des Konsums unmittelbar zur Entstehung von

¹⁰⁷⁹ BT-Drucks. 8/3551, S. 23.

¹⁰⁸⁰ BT-Drucks. 20/8704, S. 1.

¹⁰⁸¹ Vgl. *Böllinger*, Hdb. Psychoaktive Substanzen, S. 125; Vorlagebeschluss des AG Bernau bei Berlin, 2 Cs 226 Js 7322/19 (346/19), S. 80.

Schwarzmarktstrukturen bei. Die EU fasst die Auswirkungen dieser Drogenschwarzmärkte wie folgt zusammen:

„Die gesellschaftlichen Auswirkungen der Drogenmärkte (...) gehen über die durch Drogenkonsum verursachten Schäden hinaus. Hierzu zählen beispielsweise die Beteiligung an anderen Formen krimineller Handlungen und am Terrorismus, Auswirkungen auf legale Unternehmen und die Wirtschaft insgesamt, Belastungen für staatliche Einrichtungen und Korruption in diesen Institutionen, sowie Auswirkungen auf die Gesamtgesellschaft.“¹⁰⁸²

Zu den Themenkomplexen, die im Zusammenhang mit dem Schutzziel der Sicherheit und Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln zu untersuchen sind, zählen folglich die Entstehung der organisierten Kriminalität, die Finanzierung terroristischer Gruppen, die Belastungen für das Justizsystem und die Strafverfolgungsbehörden sowie die fiskalischen Auswirkungen der Kriminalisierung. Ferner sind die Zunahme der gesundheitlichen Gefahren durch den illegalen Konsum, die Verlagerung des Marktes hin zu neuen psychoaktiven Substanzen sowie die weltweiten Folgen des illegalen Betäubungsmittelhandels zu betrachten.

I.) Entstehen der organisierten Kriminalität

Die Drogenschwarzmärkte fördern die Entstehung der organisierten Kriminalität, deren Haupteinnahmequelle der Drogenhandel ist.¹⁰⁸³ Aus diesem Grund steht die Rauschgiftkriminalität an erster Stelle der Aktivitäten von organisierten Kriminellen.¹⁰⁸⁴ Im Jahr 2021 betrafen fast die Hälfte aller Verfahren gegen organisierte Kriminalität (sog. OK-Verfahren) in Deutschland Fälle von Rauschgiftkriminalität.¹⁰⁸⁵ Besonders die sog. Rocker- und Clankriminalität sowie ethnisch-mafiöse Gruppierungen weisen enge Verbindungen zum Drogenhandel auf.¹⁰⁸⁶

Infolgedessen stellt die organisierte Kriminalität die größte Bedrohung für die innere Sicherheit der gesamten europäischen Bevölkerung dar.¹⁰⁸⁷ Ihre schädlichen Folgen wirken sich auf die

¹⁰⁸² EU-Drogenmarktbericht 2016, S. 7.

¹⁰⁸³ UNODC, financial flows from drug trafficking, S. 7.

¹⁰⁸⁴ UNODC, financial flows from drug trafficking, S. 28.

¹⁰⁸⁵ Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2021, S. 6.

¹⁰⁸⁶ Drogen- und Suchtbericht 2019, S. 31.

¹⁰⁸⁷ EU-Drogenmarktbericht 2016, S. 5.

Gesellschaft¹⁰⁸⁸ und die Wirtschaft insgesamt aus.¹⁰⁸⁹ Hinzu treten die negativen Folgen der Geldwäsche des illegal verdienten Geldes.¹⁰⁹⁰

Dass der unerlaubte Verkehr mit Betäubungsmitteln die rechtmäßige Wirtschaft untergräbt und sogar die Stabilität, Sicherheit und Souveränität eines Staates gefährden kann, stellte bereits das Suchtstoffübereinkommen der Vereinten Nationen im Jahr 1988 fest.¹⁰⁹¹ Die hohen finanziellen Gewinne ermöglichen es den kriminellen Vereinigungen demnach „die Strukturen des Staates, die rechtmässigen Handels- und Finanzgeschäfte und die Gesellschaft auf allen Ebenen zu durchdringen, zu vergiften und zu korrumpieren.“¹⁰⁹² Diese korrumpierende Wirkung auf das Staatswesen hat in einigen Ländern, wie etwa Mexiko, zu einem Verfall der staatlichen und sozialen Ordnung geführt.¹⁰⁹³ In Deutschland sind derartige prekäre Zustände nicht zu beobachten. Dennoch ist es auch hierzulande ein legitimes und sogar notwendiges Ziel gesetzgeberischer Maßnahmen, die Kriminalität zu reduzieren, die Korruption einzudämmen, die innere Sicherheit zu gewährleisten, die staatliche Ordnung zu schützen und die Funktionsfähigkeit des Wirtschaftssystems zu erhalten.

Die Beseitigung von Umständen, die der Erreichung dieser Ziele entgegenstehen, ist daher insbesondere im Bereich von gesellschaftlich unerwünschten Verhaltensweisen ein Argument für die Schaffung regulierter Strukturen. Dies veranschaulicht die rechtliche Entwicklung im Bereich der Prostitution.¹⁰⁹⁴ Hierzu verlautbarte die Bundesregierung in ihrem Entwurf eines Prostitutionsschutzgesetzes:

*Die fehlenden gesetzlichen Maßstäbe (...) begünstigen insgesamt die Erhaltung intransparenter und kriminogener Strukturen, sie erschweren die Bekämpfung von Menschenhandel und behindern die Implementierung gesundheits-, arbeitsschutz- und sicherheitsbezogener Mindestanforderungen.*¹⁰⁹⁵

Dass sich diese Erwägungen auf den Themenkomplex des Betäubungsmittelkonsums übertragen lassen, erkennt der Gesetzgeber in Bezug auf Cannabis nunmehr ausdrücklich an.

¹⁰⁸⁸ Vgl. Johns Hopkins–Lancet Commission on Drug Policy and Health, *The Lancet* 2016 (387), S. 1427.

¹⁰⁸⁹ Vgl. EU-Drogenmarktbericht 2016, S. 7.

¹⁰⁹⁰ Keuchel, Jan: Geldwäsche in Deutschland – ein Staat verliert die Kontrolle, *Handelsblatt*, 27.09.2018, abrufbar unter: <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/kaum-ueberwachung-geldwaesche-in-deutschland-ein-staat-verliert-die-kontrolle/23120348.html?ticket=ST-4672255zzzlGwGO0rkpXERh0cNa-ap2> (22.04.2024).

¹⁰⁹¹ Präambel des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Betäubungsmitteln und psychotropen Stoffen, abgeschlossen in Wien am 20.12.1988.

¹⁰⁹² Ebenda; Vgl. auch Liebl, *Wirtschafts- und Organisierte Kriminalität*, S. 27 f.; Rivera, Casal, *social cost of illegal drug consumption in spain*, S. 20: „A great economic burden is placed on society (...).“

¹⁰⁹³ Siehe dazu Teil 2 Abschnitt C.) VII.) Die Relevanz globaler Auswirkungen des BtMG mwN.

¹⁰⁹⁴ Dazu statt Vieler Mindach, *NordÖR* 2019, S. 1; Siehe auch BVerwG NVwZ 2003, S. 603.

¹⁰⁹⁵ BT-Drucks. 18/8556, S. 37.

Nach den Erwägungen zum CanG ermöglichen sowohl die Kriminalisierung als auch eine bloße Duldung des Konsums keine wirksame Eindämmung der organisierten Kriminalität und des illegalen Drogenhandels.¹⁰⁹⁶

II.) Terrorismus-Finanzierung

Eine weitere Folge der Drogenschwarzmärkte ist die Finanzierung des internationalen Terrorismus. Dieser Umstand berührt ebenfalls unmittelbar die öffentliche Sicherheit und die Integrität von Leib, Leben und des Eigentums der Bevölkerung.

Die Verbindungen zwischen dem Drogenhandel und dem Terrorismus sind am besten belegt für die islamistische Taliban Miliz, welche die Heroinproduktion als Haupteinnahmequelle nutzt.¹⁰⁹⁷ Das Staatsgebiet Afghanistans ist das Hauptanbauggebiet für den Schlafmohn, aus dem das Rohopium gewonnen wird.¹⁰⁹⁸ Die Taliban haben im Jahr 2014 ca. 6.400 Tonnen Opium gewonnen¹⁰⁹⁹ und dies im Jahr 2017 auf ca. 9.000 Tonnen gesteigert.¹¹⁰⁰ Angesichts des durchschnittlichen Preises von 187 US Dollar pro KG Rohopium im Jahr 2016¹¹⁰¹ ist davon ausgehen, dass deren Wert weit über der Milliardengrenze lag. Aufgrund effektiver informeller Geldtransfersysteme, wie z.B. das Hawala-System, ist die internationale Geldwäschekontrolle zudem wenig erfolgreich in der Eindämmung dieser Finanzierungsarten.¹¹⁰² Der Drogenhandel wird auch von anderen terroristischen Gruppen als Einnahmequelle genutzt.¹¹⁰³ Dazu zählte der sog. Islamische Staat.¹¹⁰⁴

Das Landeskriminalamt Berlin geht in Deutschland von einer enger werdenden Zusammenarbeit zwischen Personen aus der Islamistszene und dem organisierten Drogenhandel aus.¹¹⁰⁵ Selbiges wird für einige sog. Gefährder vermutet, die sich in Deutschland befinden. Der Bundesregierung war im Rahmen einer kleinen Anfrage jedoch kein konkreter Sachverhalt bekannt, der eine Finanzierung terroristischer Gruppierungen in Deutschland durch

¹⁰⁹⁶ BT-Drucks. 20/8704, S. 2 und S. 70.

¹⁰⁹⁷ Dazu UNODC, Opium Cultivation in Afghanistan, S. 5.

¹⁰⁹⁸ Drogen- und Suchtbericht 2016, S. 176.

¹⁰⁹⁹ UNODC, Afghanistan Opium Survey 2016, S. 36 Figure 17.

¹¹⁰⁰ UNODC, World Drug Report 2018 - Executive Summary, S. 8.

¹¹⁰¹ UNODC, Afghanistan Opium Survey 2016, S. 39.

¹¹⁰² Dazu Kaufmann, Geldwäsche, S. 198.

¹¹⁰³ Schneider, Hofer, weltweiter Terrorismus, S. 62; UNODC, World Drug Report 2018 - Executive Summary, S. 24.

¹¹⁰⁴ Hebermann, Jan Dirk: Drogen für den Dschihad, Handelsblatt, 29.07.2015, abrufbar unter: <https://www.handelsblatt.com/politik/international/neue-geldquelle-fuer-terrorgruppen-drogen-fuer-den-dschihad/12122322.html?ticket=ST-16394-pX9IqxjpQ3gpETrUZWZL-ap1> (22.04.2024).

¹¹⁰⁵ Rossberg, Peter: Wird der islamistische Terror mit Drogen finanziert?, Berliner Zeitung, 30.05.2017, abrufbar unter: <https://www.bz-berlin.de/berlin/wird-der-islamistische-terror-mit-drogen-finanziert> (22.04.2024)

Rauschgiftkriminalität belegt.¹¹⁰⁶ Auch wenn die Finanzierung mithin primär im Ausland stattfindet, erlaubt der Drogenhandel diesen Gruppierungen ihre Ziele in Deutschland zu verfolgen.¹¹⁰⁷ Die weltweite Prohibition erhöht mithin zumindest mittelbar die Gefahr terroristischer Anschläge in Deutschland. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass der Einfluss des Betäubungsmittelgesetzes auf die Anbauländer und die finanzielle Stärke dieser Gruppierungen schwer zu quantifizieren ist. Diesem Umstand wird bei der Bewertung der Konsumentenkriminalisierung daher keine große Bedeutung beizumessen sein.

III.) Belastung für Justiz und Strafverfolgungsbehörden

Ein weiterer Aspekt bei der Begutachtung einer gesetzgeberischen Entscheidung und ihrer Folgen ist die Leistungsgrenze der Justiz und der staatlichen Ordnungskräfte.¹¹⁰⁸

Der Versuch der Durchsetzung der Prohibition geht mit aufwändigen Maßnahmen einher, die erhebliche Ressourcen der Justiz, der Staatsanwaltschaften und der Polizei binden.¹¹⁰⁹ Rauschgiftdelikte machten bisher insgesamt etwa sechs Prozent der Gesamtkriminalität in Deutschland aus.¹¹¹⁰ Zudem befinden sich derzeit etwa 13 Prozent aller Inhaftierten in Freiheitsentzugsanstalten aufgrund von Verstößen gegen das BtMG.¹¹¹¹ In Verbindung mit der hohen Anzahl von ca. 340.000 erfassten Rauschgiftdelikten im Jahr 2022¹¹¹² drohte das Betäubungsmittelstrafrecht daher die Leistungsgrenze der Justiz und der beteiligten Behörden zu übersteigen und in der Folge die Einhaltung des Legalitätsprinzips, §§ 152 Abs. 2, 170 Abs. 1 StPO, und die Wahrung der Amtsaufklärungspflicht der Staatsanwaltschaften, § 160 Abs. 1 StPO, zu gefährden. Dies zog rechtsstaatliche Prinzipien aus Art. 20 Abs. 3 GG sowie die zu bewahrende Sicherheit und Funktionsfähigkeit staatlicher Organe in Mitleidenschaft, die ihrerseits Teil des die Freiheit des Einzelnen konstituierenden Rahmens sind.¹¹¹³

Die Beseitigung dieser Belastungen für die Justiz und die Strafverfolgungsbehörden führt der Gesetzgeber ausdrücklich als Grund für die (Teil-)Legalisierung von Cannabis an.¹¹¹⁴ Hintergrund dieser Erwägung ist, dass allein die konsumbezogene Kriminalität durch den

¹¹⁰⁶ BT-Drucks. 18/13063, S. 2.

¹¹⁰⁷ Dienstbühl, Terrorismus in Deutschland, S. 210.

¹¹⁰⁸ Hamm, NJW 2016, S. 1537.

¹¹⁰⁹ Dazu *Stock*, Organisierte Kriminalität und Drogen, S. 51 ff.

¹¹¹⁰ Polizeiliche Kriminalstatistik 2022, S. 31.

¹¹¹¹ DBDD, Gefängnis, S. 3.

¹¹¹² Polizeiliche Kriminalstatistik 2022, S. 10.

¹¹¹³ Vgl. Landau, NStZ 2007, S. 121 (127).

¹¹¹⁴ BT-Drucks. 20/8704, S. 70.

Umgang mit Cannabis bisher ca. 51 Prozent aller erfassten Drogendelikte ausmachte.¹¹¹⁵ Da diese Verhaltensweisen nun nicht mehr strafbar sind, spricht viel dafür, dass ein erheblicher Teil der Drogendelikte ab April 2024 entfällt und infolgedessen eine spürbare Entlastung für die Justiz und die Strafverfolgungsbehörden eintritt.¹¹¹⁶

Zum Teil wird die Entkriminalisierung des Konsums jedoch als nicht ausreichend angesehen, da der Schwerpunkt der Justizpraxis auf aufwandsintensiven, grenzüberschreitenden Ermittlungen im Bereich der Schwerekriminalität liege und nicht auf konsumnaher Kleinkriminalität.¹¹¹⁷ Unabhängig vom tatsächlichen Umfang der Entlastungen können die im Zuge der Entkriminalisierung des Konsums freigesetzten Ressourcen jedoch in andere Bereiche der Justiz und Ordnungsbehörden umverteilt werden und dadurch zur Sicherheit der Bevölkerung beitragen. Diese wurde in der Vergangenheit nicht immer optimal gewährleistet, was zum Teil an einem Personalmangel bei der Polizei liegt.¹¹¹⁸

Es bleibt abzuwarten, in welchem Umfang die Justiz und die Strafverfolgungsbehörden durch die Einführung des CanG tatsächlich entlastet werden. Aus dem Aspekt der Belastung dieser Stellen kann daher aktuell kein Argument für oder gegen die Kriminalisierung des Betäubungsmittelkonsums durch das BtMG abgeleitet werden.

IV.) Fiskalische und volkswirtschaftliche Auswirkungen

Auch die fiskalischen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen einer gesetzlichen Regelung dürfen bei der Gesamtabwägung über die Zulässigkeit eines Gesetzes Berücksichtigung finden.¹¹¹⁹ Im Zusammenhang mit dem Drogenkonsum stehen dabei insbesondere die Kosten für die Strafverfolgung, die potenziellen Steuermehreinnahmen aus einem legalen Handel sowie die finanziellen Belastungen durch soziale Schäden im Vordergrund.

Zunächst ist in diesem Zusammenhang jedoch zu beachten, dass illegale Güter wie Drogen als Wirtschaftsgut spezifische Besonderheiten aufweisen.¹¹²⁰ Aus diesem Grund existieren unterschiedliche volkswirtschaftliche Beschreibungsansätze für den Konsum und die

¹¹¹⁵ Polizeiliche Kriminalstatistik 2022, S. 10 und S. 21.

¹¹¹⁶ Vgl. dazu bereits vor Erlass des CanG BT-Drucks. 19/27807, S. 2.

¹¹¹⁷ Stellungnahme Nr. 18/23 (Juli 2023) des Deutschen Richterbundes zum Referentenentwurf eines Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG).

¹¹¹⁸ Vgl. etwa Müller, NZV 2017, S. 19 (22), der die Anzahl der Polizeieinsätze bei Verkehrskontrollen mit der Personalstärke vergleicht; Kloepfer, Inge: Fehlende Stellen - Deutschland braucht mehr Polizisten, Frankfurter Allgemeine Zeitung, 04.03.2017, abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/polizei-in-deutschland-leidet-unter-personalmangel-14896320.html> (22.04.2024).

¹¹¹⁹ BVerfG NJW 1992, S. 2213 (2215 f.).

¹¹²⁰ Zur Ökonomie illegaler Drogenmärkte siehe Haucap, Kehder, Cannabis-Prohibition, S. 12 ff.

Drogenmärkte.¹¹²¹ Ein Ansatz wird als „rationale Abhängigkeit“ („rational addiction“) beschrieben. Nach den Schlussfolgerungen der Ökonomen, die diese These vertreten, reagieren die Konsumenten grundsätzlich unelastisch und vergleichsweise träge auf Preisveränderungen.¹¹²² Dies bedeutet, dass suchterzeugende Güter eine geringere Korrelation zwischen dem Preis und ihrer Nachfrage zeigen als andere Produkte oder Dienstleistungen. Aus diesem Grund führen Repressionsmaßnahmen am wahrscheinlichsten zu erhöhten Preisen, nicht aber zu einer geringeren Nachfrage.¹¹²³ Zur Nachfragereduzierung besser geeignet sind nach diesem Konzept Maßnahmen wie eine intelligente Besteuerung, die langfristig und dadurch erfolgreicher wirken können.¹¹²⁴

Die potenziellen Mehreinnahmen, die sich aus einer solchen Besteuerung ergeben könnten, bergen aus volkswirtschaftlicher Sicht ein erhebliches Potential. Dieses rührt nicht zuletzt daher, dass Schätzungen die Größe des internationalen Drogenmarktes bereits im Jahr 2011 auf 426 bis 870 Milliarden US-Dollar bezifferten.¹¹²⁵ Dies entsprach ca. 1,5 Prozent der damaligen globalen Wirtschaftsleistung.¹¹²⁶ Es ist anzunehmen, dass das Volumen der Drogenmärkte seitdem erheblich gewachsen ist.¹¹²⁷

Für die EU geht die Europäische Kommission in einer „vorsichtigen Schätzung“ für das Jahr 2013 von einem Marktvolumen von 24 Milliarden Euro aus.¹¹²⁸ Dieser Wert erscheint jedoch angesichts der im Europäischen Drogenbericht angegebenen Zahl von etwa 96 Millionen Konsumenten als vergleichsweise niedrig.¹¹²⁹ Für den deutschen Drogenmarkt liegen derartige Schätzungen nicht vor. Basierend auf den deutschen Prävalenzzahlen ist jedoch auch für das Volumen des heimischen Drogenmarktes eine Summe im Bereich von mehreren Milliarden Euro anzunehmen. Das in diesen Markt fließende Geld entgeht dem legalen Wirtschafts- und Steuerkreislauf, sodass es bei der Finanzierung von Sozialleistungen, der Infrastruktur, Schulen, dem Gesundheitssystem und anderen Aufgaben staatlicher Daseinsfürsorge fehlt. Sofern diese Geldflüsse als Teil einer legalen Wertschöpfungskette besteuert werden, ließen sich Steuermehreinnahmen von mehreren Milliarden Euro erzielen. Berechnungen zufolge könnte allein die Legalisierung von Cannabis zu 2,66 Milliarden Euro zusätzlichen

¹¹²¹ Kleiman, Hawdon, *Encyclopedia of Drug Policy*, S. 679 f.

¹¹²² Becker, Murphy, *Journal of Political Economy* 1988 (96) S. 675.

¹¹²³ Becker, Murphy, *Journal of Political Economy* 2006 (114), S. 38 (59).

¹¹²⁴ Ebenda.

¹¹²⁵ UNODC, *financial flows from drug trafficking*, S. 7; *Global Financial Integrity: Transnational Crime and the Developing World*, Report 2017, S. 99, abrufbar unter: <https://gfintegrity.org/report/transnational-crime-and-the-developing-world/> (22.04.2024).

¹¹²⁶ UNODC, *financial flows from drug trafficking*, S. 7.

¹¹²⁷ Vgl. *Europäischer Drogenbericht 2018*, S. 25: „*Kokainmarkt: anhaltender Aufschwung*“.

¹¹²⁸ *Europäischer Drogenbericht 2018*, S. 20.

¹¹²⁹ *Europäischer Drogenbericht 2019*, S. 44.

Steuereinnahmen pro Jahr führen.¹¹³⁰ Diese Zahl wird in ihrer Größenordnung durch andere Studien gestützt.¹¹³¹

Speziell für den Cannabismarkt erwarten Analysten in den nächsten Jahren ein erhebliches Wachstum, das durch die weltweit beginnende Öffnung des Marktes begünstigt wird. Einige Prognosen gehen für das Jahr 2030 von einem internationalen Marktvolumen von 75 Milliarden Dollar aus, was eine Verdreifachung gegenüber dem Jahr 2018 darstellt.¹¹³²

Ein legaler Markt könnte nicht nur zu Steuereinnahmen beitragen, sondern auch neue Arbeitsplätze schaffen.¹¹³³ Die Unternehmensberatung *arcview* geht aufgrund der Freigabe von Cannabis in den USA von etwa 400.000 neuen Arbeitsplätzen aus, hauptsächlich im Bereich der Qualitätskontrolle und der Verkaufsstellen.¹¹³⁴

Auch in Deutschland können im Zuge der Legalisierung einer Substanz mithin eine erhebliche Anzahl neuer Arbeitsplätze entstehen. Die genaue Anzahl lässt sich jedoch nicht abschätzen, da sie stark von der konkreten Ausgestaltung des Marktes abhängt. Abzuwarten bleibt, wie viele neue Arbeitsplätze im Rahmen der im CanG gewählten Regularien für Anbauvereinigungen entstehen werden. Denn gemäß § 17 Abs. 1 CanG dürfen Anbauvereinigungen Cannabis nur durch ihre Mitglieder gemeinschaftlich anbauen. Die Mitglieder dürfen dabei als geringfügig Beschäftigte im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV tätig sein. Als sonstige entgeltlich Beschäftigte dürfen auch Nichtmitglieder angestellt werden. Diese dürfen jedoch nur mit Tätigkeiten beauftragt werden, die nicht unmittelbar mit dem gemeinschaftlichen Eigenanbau oder der Weitergabe von Cannabis verbunden sind.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht sind demgegenüber auch die finanziellen Belastungen des Verkehrs mit Betäubungsmitteln zu berücksichtigen. Dazu gehören die Kosten der negativen Auswirkungen des Schwarzmarktes sowie die Kosten, die durch die Entkriminalisierung aktuell illegaler Substanzen verursacht werden. Für beide Positionen liegen jedoch nur lückenhafte Daten vor.¹¹³⁵ Eine österreichische Studie veranschlagte Kosten von 1.800 € pro

¹¹³⁰ Haucap, Kehder, Cannabis-Prohibition, S. 56.

¹¹³¹ Vgl. die Berechnungen für Australien, Colorado und die USA von Jacobi, Sovinsky, *American Economic Review* 2016 (106), S. 2009 (2041).

¹¹³² Cowen Group: Cannabis: \$75B Opportunity, 2018, abrufbar unter: <https://www.cowen.com/reports/cannabis-75b-opportunity-category-cross-currents-keep-us-cautious-on-booze/> (22.04.2024).

¹¹³³ Friedrich-Ebert-Stiftung, Entkriminalisierung und Regulierung, S. 3; Vgl. auch die Kalkulationen von Miron, Jeffrey: *The Budgetary Implications of Drug Prohibition*, 2010, abrufbar unter: https://scholar.harvard.edu/files/miron/files/budget_2010_final_0.pdf (22.04.2024) für den US-amerikanischen Markt.

¹¹³⁴ Sauer, Stefan: Vorbild USA, Macht Deutschland auch das große Geschäft mit Cannabis?, *Berliner Zeitung*, 06.12.2018, abrufbar unter: <https://www.berliner-zeitung.de/29437684> (03.05.2021).

¹¹³⁵ EBDD, Drogenproblematik in der EU und Norwegen, S. 69 „Begrenztheit und Zuverlässigkeit der Daten“.

Landeseinwohner für die negativen Auswirkungen des Schwarzmarktes in der Alpenrepublik.¹¹³⁶ Dies entspricht 6,7 Prozent des Bruttoinlandsproduktes des Landes.¹¹³⁷ Für Deutschland gibt es für diese Kosten keine seriösen Schätzungen.¹¹³⁸

Für die Kosten eines legal stattfindenden Konsums aktuell illegaler Substanzen liegen ebenfalls keine Daten vor. Diese dürften maßgeblich vom Ausmaß des Konsums und der konsumierten Substanzen abhängen. Entscheidend ist insoweit, wie erfolgreich Aufklärungs- und Präventionsmaßnahmen umgesetzt werden. Falls eine unzureichende Ausgestaltung der Märkte zu einem signifikanten Anstieg des Konsums führte, gäbe es Mechanismen, um die steigenden Kosten für drogenbedingte Schäden auszugleichen. Ein Beispiel hierfür ist der US-Bundesstaat Colorado, der einen Teil der Steuereinnahmen zweckgebunden für Präventionsmaßnahmen verwendet. Dadurch steht bei steigendem Konsum automatisch mehr Geld zur Verfügung, um den Konsum einzudämmen.¹¹³⁹

Auch die Datengrundlage für die finanziellen Kosten der bisherigen Drogenpolitik in Deutschland ist eher spärlich.¹¹⁴⁰ Eine Studie schätzte im Jahr 2010, dass die Bundesländer für Polizeiarbeit, Gerichtsverfahren und Strafverfolgung wegen illegaler Drogen zwischen 3,7 und 4,6 Milliarden Euro pro Jahr ausgeben.¹¹⁴¹ Mit 65 bis 70 Prozent wird der weit überwiegende Anteil dabei für repressive Maßnahmen aufgewendet.¹¹⁴² Die Bundesregierung ging hingegen für die Verfolgung von konsumbezogenen Handlungen im Zusammenhang mit Cannabis lediglich von Kosten für den Erfüllungsaufwand der Polizei- und Ordnungsbehörden in Höhe von etwa 8 Millionen Euro aus.¹¹⁴³ Darüber hinaus erwartet sie infolge der Entkriminalisierung der Substanz Einsparungen in einer Höhe von 225 Millionen Euro durch vermiedene Strafverfahren.¹¹⁴⁴

Es ist festzustellen, dass die Datengrundlage über die fiskalischen und volkswirtschaftlichen Auswirkungen nicht derart verfestigt ist, dass sich daraus rechtlich relevante Argumente für

¹¹³⁶ Hauptmann, Drogenkriminalität, S. 36.

¹¹³⁷ Hauptmann, Drogenkriminalität, S. 37.

¹¹³⁸ EBDD, Drogenproblematik in der EU und Norwegen, S. 69.

¹¹³⁹ House Bill 18-1070 Section 1 amend (2)(d) vom 30.05.2018; Zur Verwendung der Einnahmen und einer Erklärung des Besteuerungssystems siehe Awad, Ann Marie: Where Does All The Marijuana Money Go? Colorado's Pot Taxes, Explained, in: Colorado Public Radio News, 22.10.2018, abrufbar unter: <http://www.cpr.org/news/story/where-does-all-the-marijuana-money-go-colorado-s-pot-taxes-explained> (22.04.2024)

¹¹⁴⁰ EMCDDA, Public expenditure on drugs, S. 8; BT-Drucks. 16/5219, S. 3 f.

¹¹⁴¹ Mostardt, Flöter, Das Gesundheitswesen 2010 (72), S. 886 (890).

¹¹⁴² Mostardt, Flöter, Das Gesundheitswesen 2010 (72), S. 886 (893).

¹¹⁴³ BT-Drucks. 20/8763, S. 2

¹¹⁴⁴ Ebenda.

oder gegen die Kriminalisierung ergeben. Ohne evidenzbasierte Anhaltspunkte ist mithin auch nicht anzunehmen, dass alternative Maßnahmen aus dem Bereich der Gesundheits- und Sozialpolitik dem Staat unvertretbar hohe finanzielle Belastungen auferlegen, die der Gleichwertigkeit dieser Maßnahmen entgegenstehen.¹¹⁴⁵

V.) Gesteigerte Gefährlichkeit der Substanzen durch die Prohibition

Neben diesen sicherheitspolitischen und finanziellen Aspekten beeinflusst der illegale Drogenhandel auch die Gefährlichkeit der Substanzen für die Gesundheit. Im Gegensatz zu legalen Gütern wie Lebensmitteln, Alkohol oder Tabak, bei denen die Herkunft und die Produktion zur Qualitätssicherung überwacht werden, fehlt eine solche Kontrolle auf dem Schwarzmarkt vollständig. Die Qualität der Substanzen obliegt infolgedessen allein den gewinnorientierten Drogenhändlern.

Daraus ergibt sich bei nahezu allen kriminalisierten Substanzen eine erhöhte Gefährlichkeit des Konsums.¹¹⁴⁶ Diese resultiert hauptsächlich aus einer unbekanntem und oft gesteigerten Potenz der Stoffe, Verunreinigungen, unsicheren Konsumformen und der Unkenntnis der Konsumenten über Risiken und Nebenwirkungen.¹¹⁴⁷ Diese Umstände erkennt der Gesetzgeber in Bezug auf Cannabis mittlerweile an. Das CanG zielt daher ausdrücklich darauf ab, zum Schutz der Konsumenten die Qualität der Drogen zu kontrollieren und die Weitergabe verunreinigter Substanzen zu verhindern.¹¹⁴⁸

1.) Verunreinigungen, unbekannte Inhaltsstoffe und Verschnitt

Für die Konsumenten illegaler Substanzen besteht indes weiterhin Unklarheit darüber, inwieweit diese mit anderen Mitteln gestreckt oder verunreinigt sind.¹¹⁴⁹

Insbesondere für Kokain ist eine starke Verunreinigung nachgewiesen, die den beteiligten Akteuren höhere Gewinnmargen ermöglicht. In Deutschland enthielten 71,8 Prozent der 1.216

¹¹⁴⁵ M/D/Grzeszick, GG Komm., Art. 20, Rn. 116 mwN.

¹¹⁴⁶ Johns Hopkins–Lancet Commission on Drug Policy and Health, *The Lancet* 2016 (387), S. 1427 (1428); Hessische Kommission „Kriminalpolitik“, StV 5/1992, S. 249 (250): „Die meisten Schädigungen sind jedoch auf spezifische Bedingungen des illegalen Konsums zurückzuführen“; Speziell für Cannabis: Nestler, ZStW 2017, S. 467; Wimber, *Forschungsjournal soziale Bewegungen* 2016 (3), S. 6; Stockrahm, Sven: Irgendeine Ahnung, was Sie da eigentlich nehmen?, *Zeit Online*, 03.06.2017, abrufbar unter: <http://www.zeit.de/wissen/gesundheit/2017-05/drogen-alkohol-tabak-cannabis-psychedelika-wirkung-gefahren> (22.04.2024).

¹¹⁴⁷ Dazu etwa Drogenberatung Bielefeld e.V.: „Risikominimierung/Safer Use“, abrufbar unter: <http://www.drogenberatung-bielefeld.de/de/offene-szene/safer-use> (22.04.2024).

¹¹⁴⁸ BT-Drucks. 20/8704, S. 68.

¹¹⁴⁹ So auch Nutt, King, *The Lancet* 2010 (376), S. 1558 (1564): „Many of the harms of drugs are affected by their availability and legal status“.

ausgewerteten Kokainproben das Mittel „Levamisol“.¹¹⁵⁰ Dieses wird in der Tiermedizin gegen Wurmbefall eingesetzt.¹¹⁵¹ Es birgt für den Konsumenten vor allem das Risiko schwerwiegender Langzeitfolgen wie eine Immunschwäche durch das Absterben weißer Blutkörperchen und das Absterben von Hautarealen (sog. Nekrosen).¹¹⁵² Ferner fanden zwei Studien bei Menschen, die Levamisol zu sich genommen hatten, eine dünnere Hirnrinde und einen kognitiven Leistungsabfall vor.¹¹⁵³ Eine Untersuchung für die Stadt Zürich stellte demgegenüber in 32,4 Prozent der Proben Streckmittel fest.¹¹⁵⁴ Der Reinheitsgehalt des getesteten Kokains lag dabei zwischen 6,8 und 100 Prozent.¹¹⁵⁵ Weitere Stoffe, die dort häufig zum Verschnitt von Kokain genutzt werden, sind Lidocain und Tetracain. Diese Lokalanästhetika erhöhen insbesondere bei einem intravenösen Konsum das Mortalitätsrisiko enorm.¹¹⁵⁶

Ein ähnliches Bild ergab die Untersuchung von sichergestellten Ecstasy-Pillen. Von diesen enthielten 62,2 Prozent MDMA und sog. MDA, 32,4 Prozent hielten MDMA und Amphetamine und 5,2 Prozent eine Kombination der Stoffe MDMA & sog. MDE.¹¹⁵⁷ Mithin können Ecstasy Konsumenten nicht wissen, welche Substanz in einer Pille vorhanden ist.¹¹⁵⁸

Amphetamin gelangt ebenfalls fast ausschließlich mit Verschnitt zum Endkonsumenten. So waren von 3.142 Amphetaminproben immerhin 97,5 Prozent mit Coffein gestreckt.¹¹⁵⁹

Besonders prekär sind diese Verunreinigungen bei Heroin. Dieses ist in Reinform für den Körper zwar stark abhängigkeits erzeugend, aber nicht toxisch.¹¹⁶⁰ Heroin, das durch auf dem Schwarzmarkt beigemischte Chemikalien kontaminiert ist, zieht in Verbindung mit dem intravenösen Konsum jedoch eine akute Lebensgefahr nach sich.¹¹⁶¹ Die Verunreinigungen

¹¹⁵⁰ DBDD, Drogenmärkte und Kriminalität, S. 11.

¹¹⁵¹ Drogeninformationszentrum der Stadt Zürich: Kokain-Auswertung, Drug Checking im DIZ Zürich 2021, S.4 abrufbar unter: https://assets-global.website-files.com/610d1cd6f18c817c8ccc47f4/62727bdf7b77bfac51c67418_Kokain_Auswertung_2021_DIZ.pdf (22.04.2024).

¹¹⁵² Ebenda.

¹¹⁵³ Vonmoos, Hirsiger, Translational Psychiatry 2018 (8), Art. 235, S. 8.

¹¹⁵⁴ Drogeninformationszentrum der Stadt Zürich: Kokain-Auswertung, Drug Checking im DIZ Zürich 2021, abrufbar unter: https://assets-global.website-files.com/610d1cd6f18c817c8ccc47f4/62727bdf7b77bfac51c67418_Kokain_Auswertung_2021_DIZ.pdf (22.04.2024)

¹¹⁵⁵ Ebenda S. 2.

¹¹⁵⁶ Herre, Pragst, Rechtsmedizin 1999 (9), S. 174 ff.

¹¹⁵⁷ DBDD, Drogenmärkte und Kriminalität, S. 13.

¹¹⁵⁸ Green, King, British Journal of Pharmacology 2012 (166), S. 1521.

¹¹⁵⁹ DBDD Bericht 2018, S. 10.

¹¹⁶⁰ BzGA, Langfristige Folgen durch Heroinkonsum, abrufbar unter: <https://www.drugcom.de/haeufig-gestellte-fragen/fragen-zu-opiaten/welche-langfristigen-folgen-entstehen-durch-den-heroinkonsum/> (22.04.2024).

¹¹⁶¹ Etwa Grunow, Verbeek, Deutsches Ärzteblatt 2012 (49), S. 843 über das erst seit kurzem bekannte Risiko von mit Heroin kontaminierten Anthrax-Sporen.

sind auch für den sogenannten *shake* von Konsumenten verantwortlich, der Symptome wie Schüttelfrost, Fieber und Krampfanfälle umfasst.¹¹⁶²

2.) Steigende und unbekannte Potenz der Substanzen

Infolge dieser Umstände ist auch der Wirkungsgrad einer Substanz für den Konsumenten unbekannt. Entsprechende Produktinformationen und Kennzeichnungen, die in legalen Märkten als verpflichtende Händlerangaben üblich sind, fehlen. Dadurch sind eine sichere Einnahme und eine verantwortungsbewusste Dosierung nicht möglich. Als Instrument zur Reduzierung dieser Gefahren kann das eingangs erwähnte Instrument des Drug-Checkings Anwendung finden.

Untersuchungen zeigen zudem, dass die Potenz von Substanzen auf dem Schwarzmarkt stetig ansteigt. Bei natürlichen Cannabisprodukten hat sich der durchschnittliche THC-Gehalt vor der Legalisierung beispielsweise von 4,6 Prozent im Jahr 1996 auf 16,7 Prozent im Jahre 2018 mehr als verdreifacht.¹¹⁶³ 1993 hatten 50 Prozent der Proben einen Wirkstoffgehalt unter einem Prozent, 2004 hatten demgegenüber bereits 50 Prozent der Proben einen Wirkstoffgehalt von 7,6 Prozent.¹¹⁶⁴

Auch für Kokain lässt sich eine kontinuierliche Zunahme des Wirkstoffgehaltes ab dem Jahr 2011 beobachten.¹¹⁶⁵ Der mittlere Reinheitsgrad von Straßenproben ist 2017 auf das Rekordniveau von 78,4 Prozent gestiegen.¹¹⁶⁶ Der mittlere Wirkstoffgehalt von sichergestellten Amphetaminen unterliegt hingegen einem steten Wechsel. Er ist zwischen 2012 und 2015 gestiegen, nimmt seit 2016 wieder leicht ab und lag 2017 bei nur 12,1 Prozent.¹¹⁶⁷

Das gleiche Bild zeigt sich bei Ecstasy. In Deutschland wurden 2012 in Pillen Gehalte von 1mg MDMA bis hin zu gesundheitsgefährdenden 216mg MDMA pro Pille ermittelt, bei einem Durchschnitt der Proben von 83 mg.¹¹⁶⁸ In der Folge ist es durch Ecstasy-Pillen mit unbekanntem Inhalt bereits zu Todesfällen gekommen, obwohl die Substanz bei Einhaltung der klinisch erprobten Höchstmengen nur ein sehr geringes Mortalitätsrisiko besitzt.

¹¹⁶² DHS, Heroin, S. 5, abrufbar unter: https://www.dhs.de/fileadmin/user_upload/pdf/Broschueren/Die_Sucht_und_ihre_Stoffe_HEROIN_BFREI.pdf (22.04.2024)

¹¹⁶³ Drogen- und Suchtbericht 2019, S. 86.

¹¹⁶⁴ Patzak, Marcus, NStZ 2006, S. 259 (260).

¹¹⁶⁵ DBDD, Drogenmärkte und Kriminalität, S. 11.

¹¹⁶⁶ Ebenda.

¹¹⁶⁷ DBDD, Drogenmärkte und Kriminalität, S. 10.

¹¹⁶⁸ DBDD Bericht 2013, S. 196.

Für Heroin wurde bei Straßenproben ein mittlerer Wirkstoffgehalt von 19 Prozent ermittelt.¹¹⁶⁹ Damit liegt die Qualität des Heroins seit 2015 auf vergleichsweise hohem Niveau.¹¹⁷⁰ Gerade bei der intravenösen Einnahme von Heroin ist eine exakte Dosierung für die Konsumenten, wie beschrieben, überlebenswichtig.

Diese Unkenntnis über den Wirkstoffgehalt eines konsumierten Stoffes ist ein durch das Verbot begünstigtes Risiko. Es macht einen sicheren Konsum im Rahmen gesundheitlich unbedenklicher Höchstmengen unmöglich und kann bei gewissen Substanzen sogar lebensgefährdende Folgen haben.

Um diese Situation zu verdeutlichen, kann im Rahmen des bereits erwähnten Gedankenexperiments die bestehende Lage bei illegalen Drogen auf die allgemein akzeptierte Substanz Alkohol übertragen werden. In diesem hypothetischen Szenario erhält der Konsument eine Flasche, die keinerlei Informationen über ihre Herkunft oder ihren Inhalt preisgibt. Dem Konsumenten ist folglich unbekannt, wie hoch der Alkoholgehalt der Flüssigkeit ist. Er könnte also einen hochprozentigen Schnaps erhalten, der mehr als 60 Prozent Alkoholgehalt aufweist und mit unbekanntem Zusätzen gestreckt ist. Darüber hinaus besteht bei jeder Flasche die Gefahr des Vorhandenseins von hochgiftigem Methanol, dessen Existenz jedoch erst nach dem Konsum größerer Mengen durch schwere gesundheitliche Probleme erkennbar wird. Diese Gefahren muss der Konsument eingehen, obwohl er eigentlich geplant hatte, nach Feierabend ein Glas Rotwein mit 15 Prozent Alkoholgehalt zu genießen.

3.) Spezifische Risiken unsicherer Konsumformen

Hinzu treten spezifische Risiken von unsicheren Konsumformen. Bei intravenösem Konsum besteht bspw. ein stark erhöhtes HIV und Hepatitis-C Risiko, wenn nicht steriles Spritzbesteck zum Einsatz kommt.¹¹⁷¹ Die Vereinten Nationen schätzen, dass weltweit etwa 60 Prozent der Drogentoten an den indirekten Folgen ihres Konsums versterben, insbesondere an den genannten Infektionen.¹¹⁷² In Deutschland ist dies ebenfalls zu beobachten, wenn auch in milderem Ausmaß.¹¹⁷³

¹¹⁶⁹ DBDD, Drogenmärkte und Kriminalität, S. 11.

¹¹⁷⁰ Ebenda.

¹¹⁷¹ Vgl. DHS, Drogen-Abhängigkeit S. 24: „Die unbekannte Heroinkonzentration der auf der Straße gekauften Substanz, sowie die oftmals unhygienischen Injektionsumstände (Gebrauch des selben Injektionsbestecks durch mehrere Personen, verunreinigte Substanzen, nicht sterile Injektionsbedingungen) tragen wesentlich zu den Gefahren des Gebrauchs bei.“

¹¹⁷² UNODC, World Drug Report 2018 - Executive Summary, S. 7.

¹¹⁷³ Vgl. Drogen- und Suchtbericht 2019, S. 89

Die negativen Auswirkungen unsicherer Konsumformen können jedoch auch bei einer bestehenden Kriminalisierung durch schadensreduzierende Maßnahmen abgemildert werden, wie etwa durch das Bereitstellen von Drogenkonsumräumen oder die Abgabe von sterilen Spritzen.¹¹⁷⁴ Dies wird in Deutschland in einem im internationalen Vergleich erfolgreichem Maße auch bereits getan.¹¹⁷⁵ Aus diesem Umstand lässt sich mithin kein Argument für oder gegen die Kriminalisierung ableiten.

4.) Unkenntnis der Konsumenten als Risikofaktor am Beispiel des Mischkonsums

Es ist ferner üblich, dass die Konsumenten verschiedene Substanzen gleichzeitig bzw. nacheinander konsumieren. Dies wird als Mischkonsum bezeichnet.¹¹⁷⁶ Dazu zählt auch das Trinken von Alkohol in Verbindung mit dem Rauchen einer Zigarette.

Ein Risiko beim Mischkonsum liegt darin, dass verschiedene Substanzen Wechselwirkungen erzeugen können, die über die ursprüngliche Wirkung der einzelnen Substanzen hinausgehen. Im besten Fall kann dies zu einem Synergieeffekt führen, bei dem sich die Wirkungen der Substanzen weitgehend harmonisch ergänzen und/oder subjektiv verstärken.¹¹⁷⁷ Auf chemischer Ebene kann es jedoch, zumeist unbemerkt für den Konsumenten, zu neuen Stoffkombinationen kommen, die ein eigenes Gefahrenspektrum aufweisen.¹¹⁷⁸ So hat bspw. der Konsum von Kokain nach dem Konsum von Alkohol die Bildung des Stoffes „Cocaethylen“ zur Folge, welches häufig als eigenständige Substanz klassifiziert wird.¹¹⁷⁹ Es hat ein eigenes Wirkungsspektrum und ist gesundheitsschädlicher als der isolierte Konsum von nur Kokain oder nur Alkohol.¹¹⁸⁰

Nicht zuletzt aufgrund der Vielzahl der möglichen Substanzkombinationen ist das Phänomen des Mischkonsums unzureichend erforscht. Existierende Handlungsempfehlungen basieren zumeist allein auf den subjektiven Erfahrungen von Konsumenten.¹¹⁸¹ Daher lässt sich aus dem Phänomen des Mischkonsums unmittelbar kein rechtlich valides Argument für oder gegen eine Kriminalisierung des Konsums ableiten. Es liegt zwar durchaus im Bereich des Vertretbaren anzunehmen, dass der Mischkonsum bei einer Entkriminalisierung zunehmen könnte,

¹¹⁷⁴ §§ 10a und 29 Abs. 1 S. 2 BtMG.

¹¹⁷⁵ Friedrich-Ebert-Stiftung, Entkriminalisierung und Regulierung, S. 9 f.

¹¹⁷⁶ Zum Mischkonsum von Alkohol und Tabak auch BVerwG Urteil v. 14.11.2013, in: SVR 2014, S. 314.

¹¹⁷⁷ Hohmann, Mechanismen und Variabilität psychoaktiver Substanzen, S. 383.

¹¹⁷⁸ Gable, *American Scientist* 2006 (94/3), S. 206: „*In short: When psychoactive substances are combined, all bets are off.*“

¹¹⁷⁹ Pergolizzi, *Breve, Cocaethylene*, *Cureus* 2022, e22498.

¹¹⁸⁰ Ebenda.

¹¹⁸¹ Eine umfassende Übersicht gibt die ‘drug combination reference chart’ von tripsit.com, abrufbar unter: https://wiki.tripsit.me/images/3/3a/Combo_2.png (22.04.2024).

insbesondere vor dem Hintergrund einer teilweise zu beobachtenden Verlagerung des Konsums. Gleichzeitig ist die Konsumententwicklung jedoch weitgehend unabhängig von der Prohibitionsentscheidung, so dass diese Entwicklung auch zu jeder Zeit bei bestehender Strafbewehrung eintreten kann. Ferner könnte gegen Mischkonsum gezielt das Präventionsmittel der Wissensvermittlung eingesetzt werden, welches zur Steuerung und Verbesserung eines ohnehin stattfindenden Verhaltens wirksam ist.

VI.) Der Markt für neue psychoaktive Stoffe

Im Kontext des gesetzlichen Schutzzieles, die Sicherheit und Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln zu gewährleisten, ist auch der Markt für sog. neue psychoaktive Stoffe („NPS“) zu berücksichtigen. Als Folge der Kriminalisierung der meisten Betäubungsmittel versuchen Produzenten neue Stoffe zu erfinden oder die chemische Struktur einer Substanz zu verändern und so die gesetzlichen Verbote des BtMG zu umgehen. Hierfür genügen bereits geringfügige chemische Veränderungen, da das BtMG in den Positivlisten seiner Anlagen die Substanzen einzeln aufführt. In der Folge stößt diese Systematik an ihre Grenzen. Der Gesetzgeber kann schlicht nicht mit der Geschwindigkeit und dem Erfindungsreichtum der Hersteller von NPS mithalten.¹¹⁸² Aus diesem Grund existiert eine breite Produktpalette neuer Drogen, auch „Legal Highs“ genannt, die unter Bezeichnungen wie „Kräutermischung“, „Lufterfrischer“, „Badesalz“ oder „Forschungschemikalie“ verkauft werden.¹¹⁸³ Dies soll die Aufmerksamkeit des Staates ablenken und ein Verbot der Substanzen verhindern.¹¹⁸⁴

Durch diese chemischen Veränderungen besitzen Legal Highs unkalkulierbare Gesundheitsrisiken. Die Zusammensetzung und Wirkungsweise der Stoffe ist unbekannt und in nahezu allen Fällen fehlt eine Dosierungsangabe.¹¹⁸⁵ Insbesondere die häufigsten Formen von NPS, die synthetischen Cannabinoide, bergen deutlich größere Risiken für die Gesundheit als natürliche Cannabisprodukte.¹¹⁸⁶ Der Markt für NPS stellt mithin ein weiteres Beispiel für die unerwünschten Auswirkungen der Prohibition dar, in dessen Folge neue gesundheitliche Risiken entstehen.¹¹⁸⁷

Um dieser Entwicklung entgegenzutreten, subsumierte die frühere Rechtsprechung Stoffe, die zwar ein Rausch- und Suchtpotential bieten, jedoch nicht in den Anlagen I - III zum BtMG aufgeführt sind, unter den Begriff des „Arzneimittels“. Auf dieser Grundlage wurden mehrere

¹¹⁸² So auch J/M/Oğlakcioğlu, Müko. StGB, Band 7, NpS, Vor. § 1 Rn. 3 f.

¹¹⁸³ Patzak, NStZ 2017, S. 263.

¹¹⁸⁴ Dazu Stibernitz, Villotti, EuZW 2017, S. 798.

¹¹⁸⁵ Vgl. Patzak, Volkmer, NStZ 2011, S. 498 (499).

¹¹⁸⁶ Ebenda.

¹¹⁸⁷ Wersé, Egger, NPS Konsum, S. 226.

Strafurteile gefällt,¹¹⁸⁸ bis der EuGH diese Praxis 2014 untersagte.¹¹⁸⁹ Als Reaktion darauf trat 2016 das Gesetz zur Bekämpfung der Verbreitung neuer psychoaktiver Stoffe (NpSG) in Kraft.¹¹⁹⁰ Das NpSG verbietet ganze Stoffgruppen, um effektiver auf Änderungen und Ausweichbewegungen des Marktes reagieren zu können.¹¹⁹¹ Auch dies vermochte der weiteren Erfindung und dem Konsum von NpSG jedoch keinen Einhalt zu gebieten.¹¹⁹² Erwähnenswert ist, dass das NpSG im Gegensatz zum BtMG keine Strafbarkeit des Erwerbs von Legal Highs zum Eigenkonsum vorsieht.

VII.) Die Relevanz globaler Auswirkungen des BtMG

Die Anstrengungen zur Bekämpfung von Betäubungsmitteln werden im globalen Kontext, wie eingangs erwähnt, als “War on Drugs“ bezeichnet. Die durch diesen Krieg hervorgerufenen Umstände sind schwerwiegend und verheerend.¹¹⁹³ Der aktuell blutigste Schauplatz liegt in Mexiko. Der dort geführte gewaltsame Kampf gegen Betäubungsmittel wird seit 2010 als innerstaatlicher Krieg eingestuft.¹¹⁹⁴ Fraglich ist, ob diese Umstände Eingang in die verfassungsrechtliche Abwägung über die Kriminalisierung des Konsums in Deutschland finden müssen.

Dabei ist zunächst zu klären, anhand welcher Normen dieser Themenkomplex zu begutachten ist. Nicht relevant ist insoweit das Internationale Privatrecht, weil es nach richtiger, vorherrschender Auffassung nicht staatlichen Interessen dient, sondern dazu eingesetzt wird, einen privaten Rechtsfall angemessen durch die Auswahl der richtigen Rechtsordnung zu entscheiden.¹¹⁹⁵ Auch das Völkerrecht ist nicht maßgebend, da die Beziehung zwischen Völkerrechtssubjekten nicht tangiert ist.¹¹⁹⁶

Die Frage berührt vielmehr das Problem der Anwendbarkeit von Grundrechten bei einem Sachverhalt mit Auslandsbezug und bestimmt sich daher nach dem Verfassungsrecht selbst.¹¹⁹⁷ Zu differenzieren ist hier zunächst zwischen außen- und innenpolitischem Handeln. Art. 1 Abs. 2 GG verpflichtet den Staat bei einer außenpolitischen Betätigung zur Einhaltung

¹¹⁸⁸ BGH PharmR 2015, S. 264.

¹¹⁸⁹ EuGH EuZW 2014, S. 742.

¹¹⁹⁰ BGBl. I S. 2615.

¹¹⁹¹ BR-Drucks. 348/22.

¹¹⁹² Vgl. Drogen- und Suchtbericht 2019, S. 99.

¹¹⁹³ Dazu statt Vieler Weltkommission für Drogenpolitik, Drogenpolitikreform, S. 35 f.

¹¹⁹⁴ Heidelberger Institut für Internationale Konfliktforschung, Konfliktbarometer 2017, S. 15: „*In the Americas, the war between increasingly splintered drug cartels, vigilante groups, and the Mexican government continued and remained America's only war*“.

¹¹⁹⁵ S/R/O/v.Hein, Müko. BGB, Band 12, EGBGB Art. 3 Rn. 8.

¹¹⁹⁶ Vitzthum, Proelß, Völkerrecht, S. 15.

¹¹⁹⁷ So auch Elbing, Auslandsbezug Grundrechte, S. 314.

und zum Schutz der Menschenrechte.¹¹⁹⁸ Die hier in Rede stehenden Regelungen des BtMG können jedoch nicht der Außenpolitik zugerechnet werden, denn wie ein Staat innerhalb seiner Grenzen den Umgang mit Betäubungsmitteln regelt, hat keinen unmittelbaren Auslandsbezug. Die in Art. 1 Abs. 2 GG enthaltene Verpflichtung zur Berücksichtigung der Menschenrechte könnte jedoch analog auf staatliches Handeln übertragen werden, dem zumindest eine solche mittelbare Wirkung über die Landesgrenzen hinaus zukommt. Nach der in der Literatur vorherrschenden Auffassung hat die Verpflichtung des Art. 1 Abs. 2 GG jedoch nur eine schwache Bindungswirkung, die zudem grundsätzlich für nicht justiziabel erachtet wird.¹¹⁹⁹ Ungeachtet dessen könnte die Bildung einer Analogie jedoch bereits aus anderen Gründen nicht erforderlich sein. Denn das Bundesverfassungsgericht hat ohne Rückgriff auf Art. 1 Abs. 2 GG festgestellt, dass die Grundrechte die deutsche Staatsgewalt in ihrem sachlichen Geltungsumfang binden, wenn und soweit die Wirkungen ihrer Betätigung außerhalb des Hoheitsbereichs der Bundesrepublik eintreten.¹²⁰⁰ Somit ist auch der Gesetzgeber beim Erlass von Gesetzen dem Grunde nach dazu verpflichtet, die Wirkungen seiner Betätigungen im Ausland zu berücksichtigen.¹²⁰¹ Dieses Ergebnis erscheint insoweit richtig, als auch innerstaatliches hoheitliches Handeln grenzüberschreitende Wirkungen haben kann.¹²⁰² Die Grundrechtsbindung der öffentlichen Gewalt endet folglich nicht an der Staatsgrenze. Diese Auswirkungen müssen dem Staat jedoch auch zugerechnet werden können. Dafür ist zunächst erforderlich, dass die Staatsgewalt auch wirklich *ausgeübt* wird. Denn wie *Bethge* zutreffend formuliert, liegt dem Grundgesetz nichts ferner als die Vorstellung, dass die Welt am deutschen Grundrechtswesen genesen solle.¹²⁰³ Die in Rede stehenden Zustände in Mexiko müssten dem deutschen Gesetzgeber mithin derart zugerechnet werden können, dass von einer ‚Ausübung‘ von Staatsgewalt die Rede sein kann. Dafür spricht im Kontext des Betäubungsmittelrechtes, dass die Prohibition die entsprechenden Akteure in die Illegalität drängt. Dadurch hat die Prohibition in Deutschland durchaus mittelbare Auswirkungen auf die Anbau- und Transitländer, da viele Substanzen dort ihren Ursprung finden. Dagegen spricht jedoch, dass es neben Deutschland eine große Anzahl weiterer Abnahmeländer auf dem internationalen Drogenmarkt gibt. Zudem existiert eine Vielzahl weiterer Entscheidungsträger, deren Handlungen nicht dem deutschen Staat zuzurechnen sind. Dies sind in erster Linie die Hoheitsträger in den betreffenden Staaten, denn auch Mexiko oder das im Kontext von Kokain

¹¹⁹⁸ M/D/Herdegen, GG Komm., Art. 1 Abs. 2, Rn. 52.

¹¹⁹⁹ Ebenda.

¹²⁰⁰ BVerfG NJW 1981, S. 1154 (1155).

¹²⁰¹ BVerfGE 100, 313 (362 f.).

¹²⁰² So auch *Badura*, Hdb. Grundrechte, S. 1059, § 47 Rn. 15.

¹²⁰³ M/S/K/B/*Bethge*, BVerfGG Komm., § 90 Rn. 327.

relevante Anbauland Kolumbien wählen den Weg der Prohibition für die meisten verfügbaren Substanzen.¹²⁰⁴ Dies reduziert den Einfluss des BtMG erheblich.

Es ist mithin nicht möglich, die globalen Auswirkungen des weltweiten Drogenkrieges der deutschen Staatsgewalt zuzurechnen. Die Zustände in anderen Ländern können folglich als Argument bei der verfassungsrechtlichen Abwägung grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

VIII.) Zusammenfassung und Schlussfolgerung

Die Strafandrohung des § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG verfehlt das Ziel, die Sicherheit und die Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln zu gewährleisten. Sie schafft ihrerseits Umstände, welche die öffentliche Sicherheit und andere schutzwürdige verfassungsrechtliche Gehalte gefährden.¹²⁰⁵ Die Intensität dieser Gefahren übersteigt die von den Substanzen selbst ausgehenden Gefahren.¹²⁰⁶

Die Umstände, die zur Begründung der Prohibition herangezogen werden, stellen mithin zumindest zum Teil ihr Ergebnis dar. Oder wie *Böllinger* formuliert:

„Die Drogenpolitik ist im Gegenteil selbst zu einer wesentlichen Bedingung dessen geworden, was zu bekämpfen sie vorgibt.“¹²⁰⁷

Einige Autoren kommen dem folgend zu dem Schluss, dass die Drogenverbotspolitik das heutige Drogenproblem erst geschaffen hat.¹²⁰⁸ Ein Verbot darf aber kein Selbstzweck sein.¹²⁰⁹

Die Auswirkungen der Schwarzmärkte dienen jedoch nicht nur der Begründung der Prohibition, sie werden zusätzlich dem individuellen Konsumenten als sein Werk zugerechnet, für die er die strafrechtliche Verantwortung trägt. Dies ist unzulässig, denn es ist nicht ersichtlich, dass die Nachfrage nach Betäubungsmitteln ursächlich ist für die beschriebenen

¹²⁰⁴ Dazu etwa *Brombacher*, Drogenökonomie Lateinamerikas, S. 34.

¹²⁰⁵ Kreuzer, ZRP 2013, S. 181 (182); Hassemer, JuS 1992, S. 110 (113); Bernard, Frauen in der Drogenszene, S. 60.

¹²⁰⁶ Vgl. *Böllinger*, Hdb. Psychoaktive Substanzen, S. 128.

¹²⁰⁷ *Böllinger*, Kritische Justiz 1991, S. 393 (394).

¹²⁰⁸ Bernard, Frauen in der Drogenszene, S. 60.

¹²⁰⁹ So auch Hartwig, Pies, Rationale Drogenpolitik, S. 54.

Gefahren.¹²¹⁰ Die Prohibition belastet zudem die Gesundheit von Konsumenten¹²¹¹ und begünstigt die Verelendung Suchtkranker.¹²¹²

D.) Jugendschutz

Schutzzweck des BtMG ist ferner der Schutz Jugendlicher vor den Gefahren von Betäubungsmitteln und einer Betäubungsmittelsucht.¹²¹³ Im Jahr 2016 ergingen zur Erreichung dieses Ziels 8.556 Urteile auf Grundlage des BtMG nach Jugendstrafrecht.¹²¹⁴ Dies entspricht insgesamt 11,3 Prozent aller BtMG-Urteile¹²¹⁵ Die Betäubungsmittelkriminalität bei Jugendlichen hat damit einen überdurchschnittlich großen und wachsenden Anteil an der Gesamtkriminalität.¹²¹⁶ Das gleiche Bild zeigt sich bei Heranwachsenden im Alter zwischen 18 und 21 Jahren.¹²¹⁷ Der Stellenwert des Jugendschutzes ergibt sich mithin sowohl aus der kriminologischen Bedeutung des Drogenstrafrechts als auch aus den gesundheitlichen Gefahren des Konsums für diese Risikogruppen.

I.) Die Gefahrenlage von Betäubungsmitteln für Jugendliche

Für Jugendliche geht eine gesteigerte gesundheitliche Gefahr vom Konsum von Betäubungsmitteln aus. Die Forschungsergebnisse weisen darauf hin, dass der Drogenkonsum im Jugendalter stark negative Folgen für die Entwicklung des Gehirns haben kann.¹²¹⁸ Insbesondere die Zeit zwischen dem 12. und dem 17. Lebensjahr wird als kritische Phase der Hirnentwicklung gesehen.¹²¹⁹

Es existiert zwar keine Datengrundlage, welche die Auswirkungen jeder einzelnen illegalen Substanz hinreichend präzise bestimmbar macht. Dennoch liegt es aufgrund der genannten

¹²¹⁰ Vgl. das Interview der als „Mutter der 4-Säulen-Politik“ geltenden ehemaligen Schweizerischen Bundespräsidentin Ruth Dreifuss, in: *Ruth Dreifuss*, spectra 2016 (112), Art. Nr. 6.

¹²¹¹ *Ullmann*, Jugendschutz, S. 10.

¹²¹² So auch *Nestler*, Kritik des Betäubungsmittelstrafrechts, S. 724 Rn. 58; Vgl. auch West Africa Commission on Drugs, A tool for policymakers, Vorwort „In memoriam: Ko Annan – A life in war and peace“, S. iii.

¹²¹³ BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1579).

¹²¹⁴ DBDD, Drogenmärkte und Kriminalität, S. 16.

¹²¹⁵ Ebenda.

¹²¹⁶ Ebenda.

¹²¹⁷ Ebenda.

¹²¹⁸ Vgl. für den Gebrauch von Cannabis im Jugendlichenalter statt Vieler: Meier, Madeline; Caspi, Avshalom; Ambler, Antony u.a: Persistent cannabis users show neuropsychological decline from childhood to midlife, in: PNAS, 02.10.2012, E2657, abrufbar unter: <http://www.pnas.org/content/109/40/E2657.full.pdf> (22.04.2024); Lisdahl, Wright, Current Addiction Reports 2014, S. 144; BT-Drucks. 20/8704, S. 68.

¹²¹⁹ UNODC, World Drug Report 2018 - Executive Summary, S. 1; Squeglia, Jacobus, Clinical EEG and Neuroscience 2009 (40), S. 31; Max-Planck-Institut: Anders im Kopf. Nervenetze im Gehirn organisieren sich bei älteren Jugendlichen neu, Pressemitteilung v. 02.06.2009, abrufbar unter: <https://www.mpg.de/581469/pressemitteilung200905291> (31.10.2023).

Indizien für die Gefahren des Drogenkonsums im Jugendalter im Rahmen der gesetzgeberischen Einschätzungsprerogative, zu erwägen, dass der Drogenkonsum von Jugendlichen die Gesundheit und spätere erfolgreiche Lebensführung erheblich gefährdet.

Anders als bei Erwachsenen, bei denen ein Konsum von Drogen möglich ist, ohne zwangsläufig verfassungsrechtlich relevante Gefahren für die bisher behandelten Schutzziele auszulösen, steht bei Jugendlichen mithin das Ziel der völligen Abstinenz im Vordergrund. Dabei ist zu berücksichtigen, dass vorliegend nur die Kriminalisierung mündiger, erwachsener Konsumenten durch § 29 Abs. 1 S. 1 BtMG überprüft wird. Die Frage, welche Gefahren von dem Drogenkonsum von Erwachsenen für die Gesundheit und die Entwicklung von Jugendlichen und Heranwachsenden ausgehen, hat sich mithin darauf zu konzentrieren, welche Maßnahmen den Drogenkonsum dieser Zielgruppen bestmöglich verhindern.

Die Ansätze für einen wirksamen Jugendschutz sind jedoch überaus vielfältig. Dieser Abschnitt beschränkt sich daher auf evidenzbasierte Aussagen über die relevantesten Zusammenhänge dieses Themenkomplexes und über die Wirksamkeit einzelner Maßnahmen.

II.) Allgemeines zur Prävalenz Jugendlicher

Die Prävalenzdaten von Jugendlichen zeigen zunächst, dass der Drogenkonsum für die meisten eine kurze Episode ist.¹²²⁰ Dieser ist zudem nicht statistisch signifikant abhängig vom Bildungsstand oder der Herkunft.¹²²¹ Für den Großteil der Jugendlichen ist der Drogengebrauch eine experimentelle Phase (vgl. „adolescence-limited“),¹²²² die mit dem Erwachsenenalter von selbst endet.¹²²³ Nur ein kleiner Anteil neigt zur Entwicklung von riskanten Konsummustern, was zumeist als Ausdruck einer allgemein gestörten Persönlichkeitsentwicklung gewertet wird.¹²²⁴ Dies spricht aus entwicklungspsychologischer Sicht dafür, dass Experimentier- und Risikoverhalten von Jugendlichen mit Betäubungsmitteln als ‚normal‘ zu begreifen.¹²²⁵

¹²²⁰ BZgA, Drogenaffinität Jugendlicher 2004, S. 4.

¹²²¹ BzGA, Drogenaffinität Jugendlicher 2015, S. 58.

¹²²² Weichhold, *Silbereisen*, Konsum illegaler Drogen, S. 221.

¹²²³ Drogen- und Suchtbericht 2016, S. 60.

¹²²⁴ Pinquart, Silberweisen, Bundesgesundheitsblatt-Gesundheitsforschung-Gesundheitsschutz 2002 (11), S. 873; Shedler, Block, *American Psychologist* 1990 (45), S. 612.

¹²²⁵ Franzkowiak, Schlömer, *Suchttherapie* 2003, S. 175 (177); Vgl. auch Möller, Prohibitionspolitik, S. 219 f; DHS, Alkohol und Jugendliche, S. 1, abrufbar unter: https://www.dhs.de/fileadmin/user_upload/pdf/Factsheets/Factsheet_Alkohol_und_Jugendliche.pdf (22.04.2024).

Die Datenlage lässt jedoch auch darauf schließen, dass ein früher Einstieg in den Konsum im Jugendalter mit einer höheren Wahrscheinlichkeit eines Konsums im Erwachsenenalter korreliert.¹²²⁶ Allgemein beginnt der Konsum einer Substanz zumeist im Jugendalter.¹²²⁷ Mithin ist effektiver Jugendschutz stets auch Teil einer allgemeinen Schadensprävention und der Gesundheitspolitik für die kommenden Jahrzehnte.¹²²⁸

III.) Die Wirksamkeit der Kriminalisierung für den Jugendschutz

Die Konsumzahlen zeigen zudem auch, dass die Kriminalisierung von erwachsenen Konsumenten den Drogenkonsum von Jugendlichen nicht effektiv unterbindet.¹²²⁹ So wird beispielsweise die Prävalenz der 10- bis 17-Jährigen für Cannabis von der Bundeszentrale für Gesundheit mit 10 Prozent angegeben.¹²³⁰ Sie entwickelt sich grundsätzlich unabhängig von der Strafandrohung für die Jugendlichen selbst und unterliegt starken Schwankungen.¹²³¹

Die geringe Effektivität der Repression wird primär mit der großen Verfügbarkeit illegaler Substanzen erklärt. Der Zugang zu illegalen Drogen ist für Jugendliche durch den unkontrollierten Verkauf auf dem Schwarzmarkt momentan einfach zu realisieren.¹²³² So gaben in einer bereits im Jahr 2004 durchgeführten Befragung der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung 43 Prozent der Jugendlichen an, für sie sei es „leicht“ oder „ziemlich leicht“, innerhalb von 24 Stunden Cannabis zu beschaffen.¹²³³

„Der Verkauf an Kinder und Jugendliche auf dem Schwarzmarkt ist nicht kontrollierbar.“¹²³⁴

Dem folgend ist anzunehmen, dass die Verfügbarkeit von illegalen Betäubungsmitteln für Jugendliche nur gesenkt werden kann, wenn Jugendschutzmechanismen in den Drogenmärkten implementiert werden. Voraussetzung dafür ist eine staatliche Kontrolle über diese Märkte.¹²³⁵

¹²²⁶ DKFZ, Factsheet Tabakwerbeverbot, S. 1, abrufbar unter: https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/Fakten/Factsheet_Tabakwerbeverbot.pdf (22.04.2024).

¹²²⁷ Drogen- und Suchtbericht 2019, S. 173.

¹²²⁸ Catalano, Fagan, The Lancet 2012 (379), S. 1653.

¹²²⁹ Ullmann, Jugendschutz, S. 14.

¹²³⁰ BzgA, Cannabiskonsum Jugendlicher, S. 18, Abb. 3.

¹²³¹ Ebenda.

¹²³² BT-Drucks. 19/27807.

¹²³³ BzgA, Drogenaffinität Jugendlicher 2004, S. 18.

¹²³⁴ Friedrich-Ebert-Stiftung, von Repression zu Regulierung, S. 7.

¹²³⁵ So auch Haucap, Justus; Strack-Zimmermann, Marie Agnes: Wer Cannabis legalisiert, schützt die Jugend, Zeit-online, 13.03.2018, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/wissen/gesundheit/2018-03/drogenpolitik-cannabis-legalisierung-sucht-staat-steuereinnahmen/komplettansicht> (22.04.2024); ebenfalls Büge, Pritzens,

Der Gesetzgeber erkennt diesen Wirkmechanismus in Bezug auf Cannabis nunmehr als eine Voraussetzung für einen wirksamen Jugendschutz an und führt ihn als tragenden Beweggrund für die Einführung des Cannabisgesetzes auf. Dieses strebt durch die Legalisierung eine bessere Umsetzung des Jugendschutzes an.¹²³⁶ Hierbei geht der Gesetzgeber im Gegensatz zum BtMG davon aus, dass die Legalisierung der Substanz sogar erforderlich ist, um den Kinder- und Jugendschutz zu verbessern.¹²³⁷

IV.) Die Besonderheiten jugendlichen Verhaltens

Um die Wirksamkeit von Jugendschutzmaßnahmen nachvollziehen zu können, ist es wichtig festzustellen, dass die impulshemmenden Fähigkeiten, die als Voraussetzung für abwägendes und ausgleichendes Verhalten angesehen werden, in der Regel erst im Durchschnittsalter von 26 Jahren neurologisch voll entwickelt sind.¹²³⁸ Auch wenn dies nicht generell zu einem beeinträchtigten Urteilsvermögen Jugendlicher und Heranwachsender führt, scheint das Belohnungssystem in diesen Altersgruppen besonders auf soziale Reize zu reagieren.¹²³⁹ Damit wird auch das in dieser Lebensphase gesteigerte Bedürfnis nach Konformität mit einer ‚Clique‘ durch Aussehen, Sprache, Ansichten und Verhalten erklärt.¹²⁴⁰ Jugendliche scheinen zudem eine erhöhte Sensibilität für soziale Normen und Interaktionen zu besitzen¹²⁴¹ und ein Verhalten besonders dann anzunehmen, wenn sie es als normal oder akzeptiert wahrnehmen.¹²⁴²

Die Devianz und Delinquenz Jugendlicher unterliegt ferner dem starken Einfluss von informellen sozialen Kontrollmechanismen.¹²⁴³ Dazu zählen die engen sozialen Kontakte, insbesondere die Familie und die sog. *peer-group*.¹²⁴⁴

Interessant ist, dass befragte Jugendliche in der von der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung durchgeführten Umfrage angaben, dass „Desinteresse“ mit 43 Prozent ihr mit

Cannabisregulierung und Jugendschutz, S. 82 (85): „Jugendschutz kann nur eingeschränkt wirksam werden unter den Bedingungen des illegalen Marktes und primär repressiver Maßnahmen, die sich direkt gegen Jugendliche wenden“; Vgl. auch Hasin, Wall, Lancet Psychiatry 2015, S. 601: „the risk of marijuana use in states before passing medical marijuana laws did not differ significantly from the risk after medical marijuana laws were passed“; Saloner, McGinty, Pediatrics 2015 (135), S. 955; BT-Drucks. 18/4204, S. 1; Vgl. auch BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1588) Sondervotum Richter Sommer;

¹²³⁶ BT-Drucks. 20/8704, S. 1 f. und S. 69 f.

¹²³⁷ BT-Drucks. 20/8704, S. 2.

¹²³⁸ Burkhardt, Hdb. Psychoaktive Substanzen, S. 288.

¹²³⁹ Burkhardt, Hdb. Psychoaktive Substanzen, S. 286.

¹²⁴⁰ Steinberg, Developmental Review 2008, S. 78.

¹²⁴¹ Burkhardt, Hdb. Psychoaktive Substanzen, S. 289 mwN.

¹²⁴² Burkhardt, Hdb. Psychoaktive Substanzen, S. 287.

¹²⁴³ Dazu Möller, Prohibitionspolitik, S. 195 ff.

¹²⁴⁴ Möller, Prohibitionspolitik, S. 202 ff.

Abstand wichtigster Grund für die Ablehnung einer angebotenen Substanz ist.¹²⁴⁵ Die Angst vor Strafverfolgung nannten hingegen nur sechs Prozent.¹²⁴⁶

Eine weitere Besonderheit jugendlichen Verhaltens ist, dass die Jugenddelinquenz allgemein meist nur ein episodenhaftes Verhalten darstellt.¹²⁴⁷ Diese sog. Spontanbewährung ist nicht von äußeren oder strafrechtlichen Entwicklungen beeinflusst und hängt mit den alterstypischen, sozialisatorischen Prozessen zusammen.¹²⁴⁸ Aus diesem Grund kann jugendliches Verhalten wenig effektiv durch formelle Gesetze oder Informationsvermittlung verändert werden.

Diese Forschungsergebnisse werden durch die jüngsten Erkenntnisse über die Konsumententwicklung von Jugendlichen nach der Legalisierung von Cannabis für Erwachsene bestärkt. In Kanada, Colorado und Kalifornien konnte auch nach der Abschaffung der Prohibition insgesamt keine Veränderung der Konsumraten festgestellt werden.¹²⁴⁹ Nach einem leichten Anstieg der Konsumwerte Jugendlicher nach der Freigabe, der mit der Neugierde, die die Legalisierung auslöste, begründet wird, flachte der Konsum wieder auf das Niveau vor der Legalisierung ab.¹²⁵⁰ Bemerkenswerterweise ist diese Entwicklung unabhängig davon, ob die Freigabe des Konsums ab 18 Jahren, 19 Jahren oder ab 21 Jahren erfolgte.¹²⁵¹

V.) Wirksamkeit von alternativen Jugendschutzmaßnahmen

Um die Prävalenzdaten zu senken erweisen sich demgegenüber Präventionsmaßnahmen als wirksam, die auf die Korrektur der jugendlichen Wahrnehmung abzielen und Elemente des Sozialkompetenztrainings enthalten.¹²⁵² Erfolgsversprechend ist eine Gestaltung des Umfeldes, in dem die beschriebenen jugendlichen Dispositionen nicht zu einem erhöhten Konsum führen.¹²⁵³ Dabei sind eine Reihe von Jugendschutzmaßnahmen bekannt, die gute Ergebnisse bei der Reduzierung der Konsumzahlen und der drogenbedingten Schäden erzielt haben.

Die mit Abstand effektivsten Maßnahmen zur Reduzierung der Jugendprävalenz wurden in Island umgesetzt.¹²⁵⁴ Die dortigen Maßnahmen umfassen unter anderem ein Werbeverbot, die

¹²⁴⁵ BzgA, Drogenaffinität Jugendlicher 2004, S. 23.

¹²⁴⁶ Burkhardt, Hdb. Psychoaktive Substanzen, S. 298.

¹²⁴⁷ E/K/Eisenberg, Kölbl, JGG Komm., Einleitung Rn. 5.

¹²⁴⁸ Ebenda.

¹²⁴⁹ Pöplau, Das Ende der Cannabisprohibition?, S. 452 f. mwN.

¹²⁵⁰ Ebenda.

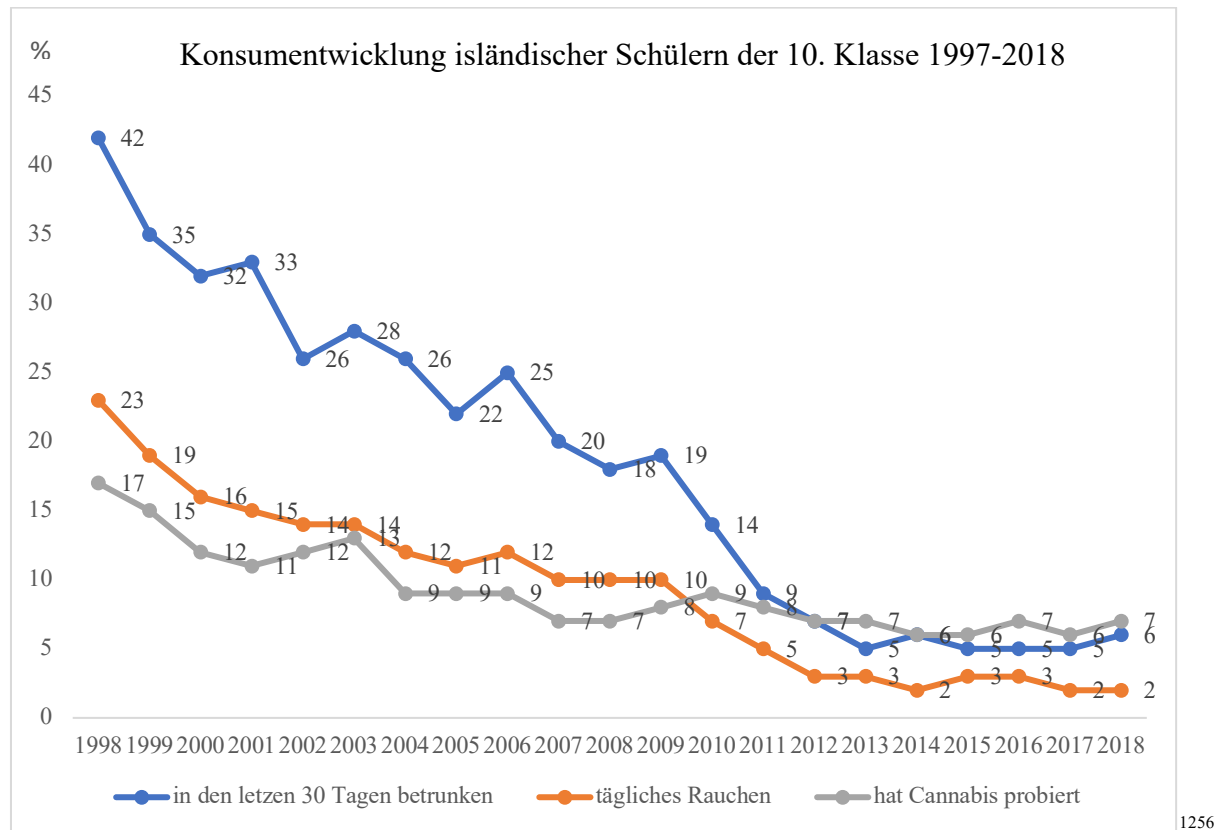
¹²⁵¹ Ebenda.

¹²⁵² Burkhardt, Hdb. Psychoaktive Substanzen, S. 289 mwN.

¹²⁵³ Woodward, Smith, Children and Youth Services Review 2023 (151), 107027; Stern, Environmental Law Reporter News and Analysis 2005, S. 10785.

¹²⁵⁴ Kristjansson, Lilly, Health Education Research 2021 (36/3), S. 309; Young, Emma: Wie man Jugendliche von Alkohol und Drogen fernhält, spektrum, 08.11.2017, abrufbar unter: <https://www.spektrum.de/news/suchtpraevention-in-island/1515343> (22.04.2024).

staatliche Förderung von Beschäftigungsmöglichkeiten in Sportvereinen und Musik- sowie Kunstprojekten und die Förderung von gemeinsamer Zeit mit der Familie.¹²⁵⁵ Diese Präventionsarbeit hat bemerkenswerte Erfolge bei der Senkung der Prävalenzdaten erzielt.



Wirksame Jugendschutzmaßnahmen sind demnach vor allem interaktive Programme, die über Jahre hinweg implementiert und nachjustiert werden.¹²⁵⁷ Diese sollten auf die konsumbeeinflussenden Faktoren ausgerichtet sein¹²⁵⁸ und die Förderung von Lebenskompetenzen beinhalten.¹²⁵⁹ Konkret bietet sich die Förderung von Problemlösungs- und Kommunikationsfähigkeiten, der Selbstsicherheit und des Durchsetzungsvermögen an („life skills“).¹²⁶⁰ Diese Fähigkeiten verhindern oder verzögern den Konsumbeginn und machen ein missbräuchliches Konsummuster unwahrscheinlicher. Bei Jugendlichen mit problematischem sozialem Hintergrund wirken insbesondere Maßnahmen zur Schaffung von „Alternativen zum Drogenkonsum“ in der Freizeitgestaltung positiv.¹²⁶¹

In Deutschland existieren vergleichbare Maßnahmen nur punktuell. So wurde etwa nach einem Anstieg von Phänomen wie dem „Koma-Saufen“ ein Bündel von Präventions- und

¹²⁵⁵ Kristjánsson, Sigfusdóttir, *Addiction* 2016 (111/4), S. 645.

¹²⁵⁶ Daten des Schaubildes aus Kristjánsson, Mann, *Health Promotion Practice* 2020 (21/1), S. 62 (65).

¹²⁵⁷ Kristjánsson, James, *Preventive Medicine* 2010 (51), S. 168 (171).

¹²⁵⁸ Sigfusdóttir, Thorlindsson, *Health Promotion International* 2008 (24), S. 16.

¹²⁵⁹ Griffin, Botvin, *Child and Adolescent Psychiatric Clinics of North America* 2010 (19), S. 505 (526).

¹²⁶⁰ Burkhardt, *Hdb. Psychoaktive Substanzen*, S. 289.

¹²⁶¹ Franzkowiak, Schlömer, *Suchttherapie* 2003, S. 175 (177).

Aufklärungsmaßnahmen eingeleitet, die dazu beitragen, dass speziell dieser Missbrauch nun wieder zurückgeht.¹²⁶² Ansonsten wird der Jugendschutz hierzulande im Bereich der legalen Betäubungsmittel nicht effektiv umgesetzt. Insbesondere der Einfluss von Werbung für Drogen ist erheblich. Für den Tabakkonsum Jugendlicher ist Werbung sogar ein noch größerer Faktor als rauchende Familienmitglieder oder Gleichaltrige.¹²⁶³ Die Werbung für die legalen Drogen Alkohol und Tabak wird, wie dargelegt, derzeit dennoch nur unzureichend reguliert.¹²⁶⁴ Das CanG enthält demgegenüber ein absolutes Werbeverbot, § 6 CanG.

Die dargestellten Erkenntnisse legen mithin nahe, dass eine wirksam gestaltete Sozial- und Gesundheitspolitik das Konsumverhalten Jugendlicher effektiver beeinflusst als ein strafbewehrtes Verbot des Konsums für Erwachsene oder Jugendliche.¹²⁶⁵ Dieser Schlussfolgerung schließt sich der Gesetzgeber für Cannabis mittlerweile an.¹²⁶⁶

VI.) Unvollständige Datengrundlage im Bereich des Jugendschutzes

Die Festigkeit dieser Erkenntnisse wird teilweise jedoch nicht als eindeutig beschrieben. So kam das europäische Forschungsprojekt „ALICE RAP“ zu dem Schluss, dass es momentan schwierig sei, zuverlässige und evidenzbasierte Empfehlungen für die rechtliche Umsetzung des Jugendschutzes zu formulieren.¹²⁶⁷ Obwohl sich der Kenntnisstand für eine sinnvolle Suchtpolitik im Hinblick auf junge Menschen immer weiter verfestige, sei dieser Bereich im Vergleich zu erwachsenenorientierten Aktionen immer noch unterentwickelt.¹²⁶⁸ Andere Autoren gelangen zwar zu dem Schluss, dass die Beweislage für die Wirksamkeit von Jugendschutzmaßnahmen eindeutig ist.¹²⁶⁹ Die Schlussfolgerungen von ALICE RAP sind jedoch geeignet, Zweifel daran zu wecken

Der Gesetzgeber ist, wie bereits erläutert, nicht verpflichtet, sich einer noch nicht vollständig gefestigten Meinung anzuschließen. Im Rahmen seiner eigenen Einschätzungsprärogative hat er daher das Recht, die Wirksamkeit alternativer Jugendschutzmaßnahmen eigenständig zu

¹²⁶² BzGA, Alkoholkonsum Jugendlicher, S. 12.

¹²⁶³ DKFZ, Factsheet Tabakwerbeverbot, S. 1, abrufbar unter: https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/Fakten/Factsheet_Tabakwerbeverbot.pdf (22.04.2024).

¹²⁶⁴ Dazu bereits Teil 2 Abschnitt B.) V.) Spezifische Gefahren von Alkohol; Liesching, mediendiskurs, 2024, Ausgabe 107, S. 80 mwN.

¹²⁶⁵ So auch Vorlagebeschluss des AG Bernau bei Berlin, 2 Cs 226 Js 7322/19 (346/19), S. 90.

¹²⁶⁶ BT-Drucks. 20/8704, S. 1 f. und S. 69 f.

¹²⁶⁷ ALICE RAP, Policies for the young.

¹²⁶⁸ Ebenda.

¹²⁶⁹ Griffin, Botvin, Child and Adolescent Psychiatric Clinics of North America 2010 (19), S. 505 (526).

bewerten. Die Erwägungen, die der Gesetzgeber dabei heranzieht, sind jedoch ihrerseits überprüfbar. Daher hat die Ansicht, dass die Strafbewehrung zum Schutz der Jugend erforderlich ist, ihrerseits auf evidenzbasierten Erwägungen zu beruhen.¹²⁷⁰

Der Gesetzgeber erklärt die behauptete Notwendigkeit einer Strafandrohung zum Schutze der Jugend jedoch nicht. Er wird seiner Rechtfertigungspflicht damit nicht gerecht.¹²⁷¹

Aufgrund der herausragenden Bedeutung des Jugendschutzes und der Möglichkeit zur Korrektur dieser fehlenden Begründung ist eine eingehende Überprüfung dieser Erwägungen dennoch geboten. Da jedoch bereits festgestellt wurde, dass die Kriminalisierung den Konsum weder bei Erwachsenen noch bei Jugendlichen effektiv verhindert, ist fraglich, welche Erwägungen den Einsatz von Strafe zum Schutz der Jugend rechtfertigen könnten.

VII.) Der Zusammenhang zwischen der Erwachsenen- und Jugendprävalenz

Möglicherweise ergeben sich solche Erwägungen aus den veränderten Konsummustern von Erwachsenen, die Gefahren für den Jugendschutz mit sich bringen könnten. Eine denkbare Annahme ist, dass die mit einer Entkriminalisierung möglicherweise einhergehende „Normalisierung“ des Konsums aktuell illegaler Substanzen zu einer verstärkten Nutzung dieser Substanzen durch Jugendliche führt. Denn Hinweise legen nahe, dass ein Zusammenhang zwischen dem Konsumverhalten von Erwachsenen und Jugendlichen existiert.¹²⁷² Insbesondere der Einfluss des Konsumverhaltens im Elternhaus ist gut belegt. Eine Studie zeigt beispielsweise, dass bereits zweijährige Kinder in einem Rollenspiel den Konsum von Zigaretten und Alkohol einplanen, wenn sie dies bei den Eltern oder in Filmen beobachtet haben.¹²⁷³

„Je häufiger der Konsum von Alkohol im Elternhaus zu Schulzeiten, desto häufiger der Konsum von Alkohol und die Wahrscheinlichkeit regelmäßigen Rauschtrinkens im Erwachsenenalter.“¹²⁷⁴

Daraus lässt sich schließen, dass neben jugendschutzspezifischen Maßnahmen die Implementierung wirksamer drogenpolitischer Maßnahmen für Erwachsene notwendig ist, um die Jugend effektiv zu schützen. Es scheint auch vertretbar anzunehmen, dass eine erhöhte

¹²⁷⁰ Vgl. Vorlagebeschluss des AG Bernau bei Berlin, 2 Cs 226 Js 7322/19 (346/19), S. 80.

¹²⁷¹ Ebenda.

¹²⁷² DHS, Alkohol und Jugendliche, S. 9, abrufbar unter: https://www.dhs.de/fileadmin/user_upload/pdf/Factsheets/Factsheet_Alkohol_und_Jugendliche.pdf (22.04.2024).

¹²⁷³ Dalton, Bernhardt, Archives of Pediatrics and Adolescent Medicine 2005 (159), S. 854.

¹²⁷⁴ Morgenstern, Hanewinkel, Rauschtrinken im frühen Erwachsenenalter, S. 24.

Sichtbarkeit aktuell illegaler Substanzen eine Veränderung der impliziten Normen bewirken kann, was wiederum das Konsumverhalten der Jugendlichen beeinflusst.

Allerdings führt eine Entkriminalisierung, wie bereits erläutert, nicht zwangsläufig zu steigenden Konsumzahlen bei Erwachsenen. Darüber hinaus zeigen die spezifischen Gefahrenpotentiale der Substanzen, dass eine Veränderung der Konsummuster nicht notwendigerweise ein größeres Gefährdungspotential mit sich bringt. Derzeit werden mit Alkohol und Tabak zwei vergleichsweise schädliche Substanzen am häufigsten konsumiert. Daher fehlt es an evidenzbasierten Anhaltspunkten dafür, dass veränderte Konsummuster bei Erwachsenen ein höheres Gefährdungspotential für Jugendliche nach sich ziehen. Die Besorgnis über eine Zunahme der Jugendprävalenz als Folge einer Entkriminalisierung des Konsums von Erwachsenen stützt sich mithin ausschließlich auf nicht evidenzbasierte Zweifel an den sozialen Wirkmechanismen. Dies genügt den Anforderungen an die Festigkeit der tatsächlichen Erwägungen für ein Strafgesetz nicht. Mithin kann hieraus kein Argument für die Erforderlichkeit einer Strafbewehrung abgeleitet werden.

VIII.) Schutz der Familie

Im Zusammenhang mit dem Jugendschutz stehen auch Besonderheiten im familiären Bereich. Insbesondere suchtkranke Erziehungsberechtigte stellen eine Gefahr für das Wohlergehen von Kindern, Jugendlichen und der gesamten Familie dar.¹²⁷⁵ Art. 6 Abs. 1 GG verpflichtet den Staat ausdrücklich, die Familie unter den besonderen Schutz der staatlichen Ordnung zu stellen. Fraglich ist, welche rechtlichen Konsequenzen sich hieraus für die Kriminalisierung von Drogenkonsumenten ergeben.

Im Zusammenhang mit diesem Gefahrenaspekt sind Maßnahmen bekannt, die speziell auf die Abwehr von drogenbedingten Gefahren für das familiäre Gefüge zugeschnitten sind.¹²⁷⁶ Als wirksam erwiesen sich jene, die effektiv den Missbrauch von Betäubungsmitteln eindämmen und zudem die sozialen Strukturen in der Familie stärken. Ersteres kann, wie gezeigt, am effektivsten mit evidenzbasierten gesundheits- und sozialpolitischen Maßnahmen erreicht werden. Eingespartes Geld aus der Strafverfolgung könnte derartigen Programmen zufließen.¹²⁷⁷ Ein staatlich kontrolliertes Abgabensystem könnte es ferner ermöglichen, suchtkranke Erziehungsberechtigte schneller zu identifizieren und damit Hilfsangebote dort zu unterbreiten, wo sie am meisten gebraucht werden.

¹²⁷⁵ Vgl. dazu Bundesdrogenbeauftragte, Kinder aus suchtblasteten Familien, S. 4.

¹²⁷⁶ EMCDDA, European Prevention Curriculum, S. 89 ff.

¹²⁷⁷ Siehe etwa „Suchtselbsthilfe wirkt!“ im Drogen- und Suchtbericht 2018, S. 18. ff.

Eine Stärkung der sozialen Strukturen in der Familie kann demgegenüber durch das Instrument des Strafrechts nicht verwirklicht werden. Insbesondere eine Strafverfolgung Jugendlicher löst vielfältige soziale Spannungen im familiären Gefüge aus.¹²⁷⁸

Zudem liegen keine evidenzbasierten Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Strafbewehrung des Konsums zum Schutz der Familie effektiv ist. Aus diesem Gefahrenaspekt kann daher kein Argument für die Kriminalisierung von Drogenkonsumenten abgeleitet werden.

E.) Sicherstellung der notwendigen medizinischen Versorgung der Bevölkerung

Ein weiterer Zweck der Strafandrohung des § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG ist die Sicherstellung der notwendigen medizinischen Versorgung der Bevölkerung.¹²⁷⁹ Aktuell sind Probleme bei der medizinischen Versorgung der Bevölkerung, die im Zusammenhang mit illegalen Betäubungsmitteln stehen, jedoch nicht existent. Allgemein steht das deutsche Gesundheitssystem – zumindest im internationalen Vergleich – gut dar.¹²⁸⁰ Es gibt zudem keine Anhaltspunkte dafür, dass dies nur aufgrund der Kriminalisierung von Drogenkonsumenten der Fall ist.

Es ist vielmehr zu erwarten, dass eine Entkriminalisierung mit weitergehenden Forschungsmöglichkeiten an den Substanzen einhergeht, die dazu beitragen könnten, die medizinische Versorgung der Bevölkerung zu verbessern. Ein Beispiel, das diese Erwartung stützt, ist die bereits erwähnte Möglichkeit der Cannabis-Abgabe für medizinische Zwecke.¹²⁸¹ Während im Cannabis-Urteil 1994 noch von der „Bedeutungslosigkeit für die Medizin“ die Rede war,¹²⁸² können nunmehr schwerkranke Patienten auf Kosten ihrer Krankenversicherung mit Cannabis-Arzneimitteln versorgt werden.¹²⁸³ Zuvor war dies nur mit einer Ausnahmegenehmigung des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) möglich. Die nicht unerheblichen Kosten der Behandlung mussten die Patienten dabei in der Regel selbst tragen.¹²⁸⁴ Seit März 2017 können Patienten nun Cannabis-Blüten und Extrakte

¹²⁷⁸ Vorlagebeschluss des AG Bernau bei Berlin, 2 Cs 226 Js 7322/19 (346/19), S. 112 ff.

¹²⁷⁹ BT-Drucks. 8/3551, S. 23.

¹²⁸⁰ Der Prosperity Index 2019, S. 14 führt Deutschland im Bereich Gesundheit auf Rang 12.

¹²⁸¹ BT-Drucks. 18/8965.

¹²⁸² BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1579).

¹²⁸³ Das Gesetz vom 06.03.2017, BGBl. I S. 403 (Nr. 11) änderte dafür mit Wirkung zum 10.03.2017 §§ 19, 24a sowie Anlage I, II und III des BtMG.

¹²⁸⁴ Vgl. dazu den Beschl. v. 15.11.2016 des Landessozialgericht NRW (Az.: L 9 SO 631/16 B ER), wonach bei der Möglichkeit einer zumutbaren Behandlungsalternative das Sozialamt die Kosten für Cannabis nicht übernehmen müsse. So brauchte die Problematik, ob die Versorgung mit Medizinal-Cannabisblüten in den Leistungskatalog der ges. KV. fällt, nicht entschieden werden.

mit ärztlicher Verschreibung in Apotheken erhalten.¹²⁸⁵ Die Kosten dafür trägt seitdem die Krankenkasse der Versicherten, § 31 Abs. 6 SGB V. Auch der Anbau von Cannabis wurde zu medizinischen Zwecken ermöglicht. Dazu wurde eine staatliche Cannabis-Agentur eingerichtet, die den Anbau und Vertrieb koordiniert und kontrolliert.¹²⁸⁶ Um die medizinische Wirkung der Cannabis-Arzneimittel weiter zu erforschen, wird zusätzlich eine wissenschaftliche Begleiterhebung durchgeführt. Das seit 01.04.2024 geltende Medizinal-Cannabisgesetz¹²⁸⁷ zementiert die Nutzung von Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken in Deutschland. Es trägt damit zur Sicherstellung der notwendigen medizinischen Versorgung der Bevölkerung bei.

F.) Drogenkriminalität

Ein weiterer Schutzzweck des BtMG ist die Verhinderung der Drogenkriminalität. Fraglich ist, ob dieser Schutzzweck die Konsumentenkriminalisierung zu rechtfertigen vermag.

Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Kriminalisierung erforderlich ist, um die Drogenkriminalität zu verhindern.¹²⁸⁸ Befürworter der Kriminalisierung äußern dem folgend die Besorgnis, dass eine Entkriminalisierung des Konsums zu mehr Kriminalität führt.¹²⁸⁹

Diesen Einschätzungen steht zunächst die Tatsache entgegen, dass die konsumnahe Kriminalität, wie bereits dargelegt, mit ca. 84 Prozent den weit überwiegenden Anteil der Drogenkriminalität ausmachte.¹²⁹⁰ Die Entkriminalisierung konsumnaher Handlungen hat mithin zur Folge, dass der überwiegende Anteil der Drogenkriminalität entfällt.

Fraglich ist jedoch, ob die Besorgnis steigender Kriminalität in anderen Bereichen begründet ist, wie etwa bei der Weitergabe von Betäubungsmitteln, der Beschaffungskriminalität, Gewaltdelikten oder im Straßenverkehr.

¹²⁸⁵ Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften vom 6. März 2017, BGBl. I S. 403.

¹²⁸⁶ Dazu werden dem BfArM durch §19 IIa BtMG die Aufgaben einer staatlichen Stelle nach den Art. 23 und 28 I des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe übertragen (sog. Cannabis-Agentur).

¹²⁸⁷ BGBl. I 2024 S. 27 ff.

¹²⁸⁸ BT-Drucks. 6/1877, S. 5.

¹²⁸⁹ Etwa *Tully, Bennett*, Legalization, S. 70.

¹²⁹⁰ Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität 2022, S. 5.

I.) Allgemeines zum Zusammenhang zwischen Drogen und Kriminalität

Zunächst ist festzustellen, dass im Standardfall des Konsums, dem sozialverträglichen Drogengebrauch, kein Zusammenhang zu einer erhöhten Kriminalität, gleich welcher Form, besteht.¹²⁹¹

Der Zusammenhang zwischen dem sozialschädlichen Drogenmissbrauch und delinquentem Verhalten ist hingegen noch nicht abschließend geklärt und weiterhin Gegenstand aktueller Forschungen. Dennoch lassen sich bereits mit dem heute vorhandenen Wissen auch für dieses Konsummuster einige früher weit verbreitete Auffassungen widerlegen, die dessen Zusammenhang mit der Kriminalität betreffen. So kann gezeigt werden, dass kriminelles Verhalten im Regelfall nicht auf den Drogenmissbrauch zurückzuführen ist. Der Ansatz des “drugs cause crime“ ist folglich nicht vertretbar.¹²⁹² Der weit überwiegende Teil der delinquenten Drogenabhängigen war bereits vor dem Beginn des Drogenkonsums strafrechtlich in Erscheinung getreten oder zumindest anderweitig sozial auffällig.¹²⁹³ Genauso widerlegt ist die These, dass ein Mensch betäubungsmittelabhängig ist, weil er kriminell war (“crime causes drugs“).¹²⁹⁴

Vor dem Hintergrund der gesammelten Erkenntnisse über die Entstehung einer Drogensucht sprechen gewichtige Gründe dafür anzunehmen, dass für kriminelles Verhalten dieselben Faktoren ursächlich sind wie für die Entstehung einer Drogenabhängigkeit.¹²⁹⁵ Diese liegen zumeist in gewissen Risikofaktoren in Kindheit und Jugend.¹²⁹⁶

Da evidenzbasierte Maßnahmen aus dem Bereich der Sozial- und Gesundheitspolitik, wie dargelegt, auf milderem Wege eine Senkung der Konsumzahlen ermöglichen, spricht ferner viel dafür, dass durch ähnlich gelagerte Maßnahmen auch eine Reduktion der Kriminalität erreicht werden kann. Die Datengrundlage ist jedoch insoweit nicht derart verfestigt, dass sich daraus rechtlich zwingende Schlussfolgerungen ergeben würden.¹²⁹⁷

II.) Die Gefahr der Weitergabe von Betäubungsmitteln

Der unerlaubte Besitz und Konsum der Substanzen, die dem BtMG unterfallen, sind auch deshalb strafbar, weil der Gesetzgeber eine Gefahr in der möglichen Weitergabe der Substanzen an Unbefugte sieht. Demnach sei es stets möglich, dass Drogen unter einer „Änderung der

¹²⁹¹ Dazu bereits Baratta, Kriminologisches Journal 1990, S. 2 (3).

¹²⁹² W/K/S/Weber, BtMG Komm., § 1 Rn. 86 ff. mwN.

¹²⁹³ Ebenda.

¹²⁹⁴ Ebenda.

¹²⁹⁵ W/K/S/Weber, BtMG Komm., §1 Rn. 89 mwN.

¹²⁹⁶ Ebenda.

¹²⁹⁷ Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität 2017, S. 6.

Zweckbestimmung“ an Dritte weitergegeben werden.¹²⁹⁸ Der Gesetzgeber erläutert seine Erwägungen zu den Ursachen und Umständen einer solchen Weitergabe jedoch nicht im Einzelnen. Dies wird seiner Darlegungs- und Rechtfertigungspflicht nicht gerecht.

In der Sache wird sich die von einer Weitergabe von Drogen ausgehende Gefahr im Wesentlichen danach richten, an wen die Substanz weitergereicht wird. Sofern es sich um eine mündige und erwachsene Person handelt, ist kriminalpolitisch kein relevantes Risiko in einer Weitergabe zu sehen. Dieser Einschätzung hat sich der Gesetzgeber nunmehr im Hinblick auf Cannabis ausdrücklich angeschlossen.¹²⁹⁹

Erfolgt die Weitergabe hingegen an einen Jugendlichen oder Heranwachsenden, stehen die genannten Erwägungen zum Jugendschutz im Vordergrund. Eine Entkriminalisierung führt jedoch, wie dargelegt, nicht kausal zu einem Anstieg des Konsums oder einer höheren Verfügbarkeit von Drogen für Jugendliche. Zudem kann die Weitergabe an Jugendliche mit spezifischen Maßnahmen adressiert werden, wie etwa das Abgabeverbot in § 9 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG für alkoholische Getränke zeigt. Dieses verbietet die Abgabe von Alkohol an Personen unter 16 Jahren. Aufschlussreich ist, dass dieses Verbot gemäß Abs. 2 nicht gilt, wenn die Jugendlichen von einer sorgeberechtigten Person begleitet werden. Dieser Ausnahmetatbestand soll Eltern die Möglichkeit eröffnen, ihren Kindern den Umgang mit Alkoholika nahezubringen¹³⁰⁰ und das verfassungsrechtlich verankerte Erziehungsprivileg der Eltern ausgestalten, Art. 6 Abs. 2 GG.¹³⁰¹ Es besteht mithin eine gesetzlich zugelassene Möglichkeit für öffentliche Verkaufsstellen, eine Weitergabe von Alkohol an Kinder und Jugendliche vorzunehmen. Trotz dieser Möglichkeit machen die meisten Eltern davon keinen Gebrauch, auch wenn genaue Daten hierzu nicht erfasst werden.¹³⁰² Die sozialen Normen und Erziehungsvorstellungen in der Bevölkerung sind insoweit wirksamer als die gesetzlichen Regelungen.

Jedenfalls bei geringen Mengen für den persönlichen Gebrauch ist es folglich wenig wahrscheinlich, dass in einer illegalen Weitergabe von Substanzen an Jugendliche eine wesentliche Gefahr liegt.¹³⁰³ Ohne entsprechende evidenzbasierte Anhaltspunkte ist es mithin

¹²⁹⁸ So auch BayObLG StV 1986, S. 145.

¹²⁹⁹ BT-Drucks. 20/8704, S. 130.

¹³⁰⁰ E/K/Liesching, Strafrechtliche Nebengesetze Kommentar, JuSchG § 9 Rn. 9.

¹³⁰¹ BT-Drucks. 10/2596, S. 19.

¹³⁰² Laut Grimm, Joachim, Alkoholkonsum Jugendlicher, S. 171 (179) gaben 16% der Jugendlichen in Luxemburg, die Alkohol konsumierten, an, dass ihre Eltern als Bezugsquelle von Alkohol dienen.

¹³⁰³ Für Cannabis so auch BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1589) Sondervotum Richter Sommer.

unvertretbar anzunehmen, dass die Entkriminalisierung zu einem Anstieg der Weitergabe von Drogen an Jugendliche führt.

III.) Beschaffungskriminalität

Eine weitere Form der Drogenkriminalität ist die sog. Beschaffungskriminalität. Diese umfasst Delikte, die unmittelbar oder mittelbar der Suchtbefriedigung dienen. Dabei wird zwischen direkter und indirekter Beschaffungskriminalität unterschieden. Zur direkten Beschaffungskriminalität zählen Straftaten, die unmittelbar auf die Erlangung von Betäubungsmitteln oder Ersatzstoffen gerichtet sind.¹³⁰⁴ Im Jahr 2022 zählte das Bundeskriminalamt 2.344 Fälle.¹³⁰⁵ Diese Kriminalitätsform ist dabei stetig rückläufig.¹³⁰⁶

Zur indirekten Beschaffungskriminalität werden Taten gezählt, durch die finanzielle Mittel erlangt werden sollen, die sodann zur Suchtbefriedigung eingesetzt werden. Daten zu diesem Kriminalitätsfeld existieren nicht.

Beide Formen der Beschaffungskriminalität treten in der Praxis nur in Verbindung mit Substanzen auf, die ein hohes Abhängigkeitspotential haben und zusätzlich sehr teuer sind. Dies trifft insbesondere auf Heroin zu.¹³⁰⁷ Die Beschaffungskriminalität kann daher auch als spezifische Gefahr dieser Substanz eingeordnet werden. Süchte nach anderen Substanzen sind demgegenüber bereits aufgrund eines geringeren Preises dieser Stoffe leichter zu befriedigen.¹³⁰⁸ Auch aus diesem Grund handelt sich bei der Beschaffungskriminalität nur um einen kleinen Kriminalitätsbereich.¹³⁰⁹

Der Gefahrenaspekt der Beschaffungskriminalität löst mithin keine verfassungsrechtlich relevanten Gefahren aus, die geeignet sind, die Kriminalisierung des Konsums von Betäubungsmitteln zu rechtfertigen. Um das Auftreten der Beschaffungskriminalität zu verhindern, existieren ferner Alternativen zur Kriminalisierung. So kann dem Suchtdruck von abhängigen Heroinkonsumenten beispielsweise durch eine staatliche Abgabe Abhilfe geschaffen werden, wie das beschriebene Schweizer Modell und die in Deutschland praktizierte Diamorphinsubstitution zeigt.

¹³⁰⁴ Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität 2018, S. 5.

¹³⁰⁵ Bundeskriminalamt, Anzahl der polizeilich erfassten Fälle von direkter Beschaffungskriminalität für Drogen in Deutschland von 2011 bis 2022, in: [statista.de](https://de.statista.com/statistik/daten/studie/157711/umfrage/polizeilich-erfasste-faelle-von-direkter-beschaffungskriminalitaet-seit-1995/) (06.06.2023), abrufbar unter: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/157711/umfrage/polizeilich-erfasste-faelle-von-direkter-beschaffungskriminalitaet-seit-1995/> (22.04.2024).

¹³⁰⁶ Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität 2018, S. 5.

¹³⁰⁷ DBDD, Drogenmärkte und Kriminalität, S. 9 Tab. 3 Preise verschiedener Drogen im Straßenhandel.

¹³⁰⁸ Ebenda.

¹³⁰⁹ Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität 2018, S. 5.

An dem Phänomen der Beschaffungskriminalität wird indes deutlich, dass der Preis einer Substanz ein wichtiges Gestaltungs- und Marktsteuerungsinstrument sein kann. Dieser sollte einerseits hoch genug sein, um eine Hürde für den Konsum darzustellen.¹³¹⁰ Gleichzeitig ist der Preis niedrig genug anzusetzen, um die ‚Notwendigkeit‘ einer Beschaffungskriminalität zu beseitigen und dem Schwarzmarkt kein wirtschaftliches Betätigungsfeld mehr zu belassen.¹³¹¹

IV.) Gewaltdelikte

Zur Drogenkriminalität gehören ferner Delikte, die unter Drogeneinfluss begangen werden. Hier stehen insbesondere Gewaltdelikte im Fokus.

Dessen Begehung wird durch den Konsum von Substanzen begünstigt, die das Aggressionspotential erhöhen.¹³¹² Die Substanz, die am stärksten mit physischer, psychischer, verbaler und sexueller Aggression in Verbindung steht, ist Alkohol.¹³¹³ Circa ein Viertel aller Gewaltverbrechen und 30 Prozent der gefährlichen und schweren Körperverletzungsdelikte werden unter Alkoholeinfluss begangen.¹³¹⁴

Dies stellt nicht nur eine Korrelation von Umständen dar, die mit der weiten Verbreitung der Substanz erklärt werden kann, denn für Alkohol ist ein kausaler Zusammenhang zwischen Konsum und aggressivem Verhalten nachgewiesen.¹³¹⁵ Dabei wird angenommen, dass die aggressionssteigernde Wirkung primär frühkindlichen Erfahrungen geschuldet ist und nicht allein mit der biochemischen Wirkung der Substanz zu erklären ist.¹³¹⁶

Ein aggressionssteigerndes Potential wird ferner auch im Zusammenhang mit dem chronischen Konsum von Methamphetamin¹³¹⁷ und Heroin¹³¹⁸ beobachtet. Teilweise wurde dies auch für Kokain festgestellt.¹³¹⁹ Eine Kausalität zwischen dem Konsum und einer gesteigerten Aggressionsbereitschaft, wie im Falle von Alkohol, ist für diese Substanzen jedoch nicht belegt. Am Beispiel der Substanz Kokain zeigen sich zudem die Herausforderungen, den genauen Einfluss des Substanzkonsums auf die multi-kausalen Ursachen von Gewalttaten zu bestimmen. So sind kokainabhängige Personen bereits häufiger vor dem Beginn des Konsums

¹³¹⁰ So auch Pöplau, *Das Ende der Cannabisprohibition?*, S. 462; Und die Erwägungen der Legalisierung in Uruguay, vgl. Teil 2 Abschnitt A.) XIX.) 3.) e.) Staatlich festgelegter Cannabis-Preis in Uruguay mwN.

¹³¹¹ Ebenda.

¹³¹² Dazu bereits *Erhardt*, *Beschaffungskriminalität*, S. 54.

¹³¹³ Tomlinson, Brown, *Aggression and Violent Behavior* 2016 (27), S. 9 (24).

¹³¹⁴ Polizeiliche Kriminalstatistik 2016, S. 15.

¹³¹⁵ Tomlinson, Brown, *Aggression and Violent Behavior* 2016 (27), S. 9.

¹³¹⁶ Beck, Heinz, *Deutsches Ärzteblatt* 2013 (42), S. 711.

¹³¹⁷ *Drogen- und Suchtbericht* 2019, S. 101 mwN.

¹³¹⁸ Tomlinson, Brown, *Aggression and Violent Behavior* 2016 (27), S. 9.

¹³¹⁹ Chermack, Grogan-Kaylor, *Drug and Alcohol Dependence* 2010 (112), S. 194; Nicht aufgeführt hingegen etwa in *von Heyden*, *Stimulanzien*.

mit aggressionssteigernden Faktoren belastet. Sie sind häufiger impulsiv¹³²⁰ und haben eine antisoziale Persönlichkeitsstörung.¹³²¹ Personen, die diese Attribute besitzen, werden wiederum am wahrscheinlichsten kokainabhängig.¹³²² Dies legt den Schluss nahe, dass Kokain aggressive Gewalttaten nicht auslöst, sondern dass aggressive Gewalttäter zu erhöhtem Kokainkonsum neigen. Die dargestellten Erkenntnisse sind jedoch nicht so weit verfestigt, dass sie den Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers dahingehend einschränken können.

Bei einem gesamtbetrachtenden Gefahrenansatz ist es zudem primär relevant, ob ein Zusammenhang zwischen dem Konsum einer Substanz und dem Auftreten aggressiven Verhaltens besteht. Es ist nicht entscheidend, welche individuellen Dispositionen im Einzelfall dieses Verhalten mitursächlich hervorgerufen haben. Der Gesetzgeber darf daher zulässigerweise von einem erhöhten Aggressionspotential von Alkohol, Heroin, Methamphetamin und Kokain ausgehen. Es gibt jedoch keine evidenzbasierten Befunde dafür, dass dieses Aggressionspotential derart ausgeprägt ist, dass es die dargestellte Gefahreinteilung der Substanzen verändert.

Es ist folglich unvertretbar zu behaupten, dass die Gefahr der aggressionssteigernden Wirkung der genannten Substanzen die ausgelotete Gefahrenschwelle für ein strafbewehrtes Verbot überschreitet. Dies ergibt sich nicht zuletzt daraus, dass mit Alkohol die am stärksten aggressionssteigernde Substanz einen weit verbreiteten Missbrauch erfährt und die Sicherheit der Bevölkerung dennoch in hinreichendem Maße gewährleistet ist.

Auch zur Verhinderung von Gewaltdelikten ist daher auf eine möglichst geringe Anzahl von Konsumvorgängen hinzuwirken. Zudem ist insoweit eine Verschiebung des Konsums hin zu Substanzen mit geringerem Aggressionspotential hilfreich. Um diese Ziele zu erreichen ist die Prohibition, wie gezeigt, nicht die effektivste Regelung.

Es ist festzustellen, dass die Besorgnis über Gewaltdelikte nicht als Argument für die Kriminalisierung des Konsums herangezogen werden kann.

V.) Drogenindizierte Gefahren im Bereich der Mobilität

Gegenstand kontroverser Diskussionen ist die Einordnung von drogenbeeinflusstem Fehlverhalten im Straßenverkehr. Dabei wird das Führen eines Fahrzeugs unter dem Einfluss

¹³²⁰ Roozen, van der Kroft, *Journal of Substance Abuse Treatment* 2011 (40), S. 414.

¹³²¹ Prisciandaro, McRae-Clark, *Drug and Alcohol Dependence* 2011 (116), S. 80.

¹³²² Moeller, Dougherty, *Drug and Alcohol Dependence* 2002 (68), S. 105.

einer berauschenden Substanz, die die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt, als Argument für die Kriminalisierung des Konsums herangezogen.¹³²³

§ 315c und § 316 StGB sanktionieren dieses Verhalten, da es eine verantwortungslose Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer darstellt. An der systematischen Stellung der Normen im Strafgesetzbuch wird indes deutlich, dass es sich bei der Straßenverkehrssicherheit nicht um einen drogenspezifischen Aspekt handelt, der allein dem Betäubungsmittelrecht zuzuordnen ist. Es ist mithin fraglich, ob die Strafbarkeit des Konsums außerhalb des Straßenverkehrs mit der Besorgnis um die Sicherheit des Straßenverkehrs gerechtfertigt werden kann.

Dafür spricht zunächst, dass der Drogenkonsum ohne Zweifel einen gefahrerhöhenden Einfluss auf dieses Schutzgut hat. Das Führen eines Fahrzeuges unter Drogeneinfluss ist ohne den Konsum von Drogen nicht möglich. Es ist hierzu jedoch festzustellen, dass es – gemessen an der Zahl der ausgestellten (Karten-)Führerscheine – in Deutschland ca. 48 Millionen Fahrer von Kraftfahrzeugen gibt.¹³²⁴ Alle anderen Bürger, die mangels eines Führerscheins keine Gefahr auslösen, ein Fahrzeug im Straßenverkehr berauscht zu führen, erhöhen die Gefahr für Rauschfahrten mit Kraftfahrzeugen mithin nicht. Diese werden jedoch ebenfalls von der Strafandrohung des § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG erfasst.

Zudem ist die Schlussfolgerung, dass jeder Drogenkonsum den Straßenverkehr in unzulässiger Weise gefährdet, zu überprüfen. Diese Argumentation birgt die Gefahr, dass jede potenziell gefahrerhöhende Tätigkeit unter Strafe gestellt wird. Doch es genügt nicht, dass ein Verhalten, das im Regelfall keinen Bezug zu einer anderen Tätigkeit aufweist, lediglich gefahrerhöhend für ein spezifisches Risiko ist. Dies gilt insbesondere bei einem unmittelbar rein selbstschädigenden Verhalten. Dieses muss, wie dargelegt, unzumutbare Gefahren für die Funktionsfähigkeit von Universalrechtsgütern auslösen, die für die Gewährleistung der grundrechtlichen Freiheiten notwendig sind. Letzteres dürfte auf die Straßenverkehrssicherheit zumindest insoweit zutreffen, als man auch Leib und Leben der Verkehrsteilnehmer als davon geschützt ansieht.¹³²⁵ Fraglich ist jedoch, ob der Konsum von illegalen Drogen diese Gehalte in ausreichendem Maße beeinträchtigt und die Prohibition ein wirksames Mittel ist, um diesen Gefahrezusammenhang zu unterbrechen. Ausschlaggebend ist mithin, inwieweit die Prohibition

¹³²³ Etwa WHO, health and social effects of nonmedical cannabis use, S. 20 Kapitel 5.1.6. „Traffic injuries and fatalities“.

¹³²⁴ Stand 01.01.2023, Daten von statista.de: Anzahl der Kartenführerscheine in Deutschland von 2006 bis 2023, abrufbar unter <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/4974/umfrage/anzahl-der-ausgestellten-fuehrerscheine-in-deutschland/> (22.04.2024).

¹³²⁵ Nach BGHSt 61, 249 (250) zielt § 315c nur auf den Schutz des Lebens, der Gesundheit und bedeutender Sachwerte vor gefährlichen Verhaltensweisen im Verkehr ab. Anders BGH NJW 2021, 3476 (3478).

die Sicherheit des Straßenverkehrs gewährleisten kann und inwieweit eine Entkriminalisierung einen Anstieg von Rauschfahrten und Verkehrsunfällen nach sich zieht.

Von besonderer Relevanz sind hier die Erfahrungen der Staaten, die bereits vor einiger Zeit eine Entkriminalisierung einer vorher verbotenen Substanz durchgeführt haben. Derartige Erfahrungen liegen, wie dargelegt, am häufigsten für Cannabis vor. Dabei konnte als Folge der Entkriminalisierung der Droge zumeist keine statistisch signifikante Erhöhung der Unfallzahlen registriert werden.¹³²⁶ Dies liegt u.a. daran, dass Cannabis insgesamt ein vergleichbar geringes Risiko für die Straßenverkehrssicherheit darstellt. Anders als etwa Alkohol, der aufgrund der enthemmenden Wirkung und der auftretenden Ausfallerscheinungen besonders gefährlich ist. So beeinträchtigt das Fahren unter Alkoholeinfluss die Straßenverkehrssicherheit deutlich stärker als das Fahren nach dem Konsum von Cannabis¹³²⁷ oder jeder anderen Substanz.¹³²⁸ Zu diesem Ergebnis gelangen mehrere Studien.¹³²⁹ Eine über 20 Monate durchgeführte Studie aus Virginia ermittelte beispielsweise, dass Fahrer nach dem Alkoholkonsum ein 2,05-mal bis 3,98-mal höheres Unfallrisiko haben als nüchterne Fahrer.¹³³⁰ Für Cannabis ermittelten die Forscher demgegenüber ein um den Faktor 1,25 erhöhtes Unfallrisiko. Nach der Bereinigung der Daten um Faktoren wie Geschlecht, Alter, ethnische Zugehörigkeit und Alkoholkonsum der Cannabis-Konsumenten, ergab sich demgegenüber kein Hinweis darauf, dass Cannabis das Unfallrisiko überhaupt signifikant erhöht.¹³³¹ Auch dieser Befund wird durch zahlreiche weitere Studienergebnisse bestätigt.¹³³² Gefahren für die Verkehrssicherheit treten demnach nur auf, wenn Konsumenten unmittelbar nach dem Konsum von Cannabis am Verkehr teilnehmen, da die Substanz dann die motorischen Fähigkeiten beschränken kann.¹³³³ Aufgrund dieses Umstandes ist es zulässig zu unterstellen, dass der Cannabis-Konsum die Fahrsicherheit herabsenkt. Damit ist jedoch, wie dargelegt, nicht bewiesen, dass die Entkriminalisierung des Konsums dieser Substanz mehr Verkehrsunfälle nach sich zieht.¹³³⁴

¹³²⁶ Aydelotte, Brown, Luftman, *American Journal of Public Health* 2017 (107), S. 1329.

¹³²⁷ Compton, Bernin, *Behavioral Safety* 2015, S. 8; Vgl. AG Münster, Beschluss vom 09.08.2022 – 112 Cs-62 Js 3173/22-157/22.

¹³²⁸ Vgl. NHTSA, *Drug and Alcohol Crash Risk*.

¹³²⁹ Rune, *Accident Analysis & Prevention*, 2013 (60), S. 254.

¹³³⁰ Vgl. NHTSA, *Drug and Alcohol Crash Risk*.

¹³³¹ Ebenda.

¹³³² Logan, Kacinko, *Driving Under the Influence*, S. 1 ff.; Larkin, *The American criminal law review* 2015, S. 473 ff. mwN.

¹³³³ Logan, Kacinko, *Driving Under the Influence*, S. 1 ff.

¹³³⁴ Dazu Anderson, Rees, *International Review of Law and Economics* 2015 (42), S. 122.

Auch die Unfallzahlen in Deutschland lassen keinen Zusammenhang zwischen der Rechtslage und der Anzahl der Verkehrsunfälle erkennen. Unabhängig davon, ob der Konsum einer Substanz legal oder kriminalisiert war, unterlagen die Unfallzahlen in der Vergangenheit erheblichen Veränderungen. So haben sich beispielsweise die alkoholbedingten Unfälle mit Personenschäden von 51.593 Unfällen im Jahr 1975 (Anteil von 13,8 Prozent an allen registrierten Unfällen) auf 13.826 Unfälle im Jahr 2021 (Anteil von 5,3 Prozent aller Verkehrsunfälle) um ca. 74 Prozent reduziert.¹³³⁵

Demgegenüber hat sich die Zahl der Unfälle mit Personenschaden unter dem Einfluss anderer berauschender Mittel von 1975 bis 1990 zunächst nur wenig verändert. Sie stieg von 323 Unfällen im Jahr 1975 auf 341 Unfälle im Jahr 1990 um nur 5,6 Prozent. In dem Zeitraum zwischen 1991 und 2021 hat sich die Anzahl der Unfälle von 434 auf 2409 Unfälle jedoch mehr als verfünffacht.¹³³⁶

Die Prohibition einer Substanz ist mithin nicht ursächlich für die Gewährleistung der Straßenverkehrssicherheit. Es ist vielmehr anzunehmen, dass für die Anzahl der Rauschfahrten, genauso wie für die Anzahl der Konsumvorgänge, nicht die Rechtslage ausschlaggebend ist. Entscheidend sind hier die Einstellungen der Bevölkerung zu Rauschfahrten¹³³⁷ und alle weiteren Umstände in der Lebensrealität der Konsumenten, wie etwa die Verfügbarkeit von Alternativen zu Fahrten mit dem eigenen PKW.

Die Straßenverkehrssicherheit ist mithin effektiver durch einen allgemein reduzierten Alkoholkonsum zu gewährleisten als durch die Kriminalisierung des Konsums anderer Drogen abseits der Straße. Letzteres ist kein wirksames Mittel, um die Anzahl der Rauschfahrten zu senken.¹³³⁸

Ferner stehen dem Gesetzgeber eine Vielzahl weiterer Alternativen zur Verfügung, um die Gefahren für den Straßenverkehr zu reduzieren. Dazu gehören gesetzliche Vorschriften, wie eine Gurtanlegepflicht bzw. eine Helmpflicht. Genauso kann die Förderung technischer Sicherheitsvorkehrungen den Sicherheitsstandard von Fahrzeuginsassen und anderen Verkehrsteilnehmern erhöhen.

Die Besorgnis über die Sicherheit des Straßenverkehrs bei einer Entkriminalisierung des nicht-verkehrsbezogenen Konsums kann die Strafandrohung daher nicht rechtfertigen.

¹³³⁵ Statistisches Bundesamt: Verkehrsunfälle - Unfälle unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln im Straßenverkehr 2021, 2022, S. 7.

¹³³⁶ Ebenda.

¹³³⁷ So auch Pöplau, Das Ende der Cannabisprohibition?, S. 459.

¹³³⁸ In diese Richtung auch EBDD, Cannabis und Kraftfahrzeuge, S. 12 ff.

VI.) Schlussfolgerungen

Die Ansicht, die Prohibition verhindere die Drogenkriminalität oder andere Formen delinquenten Verhaltens, ist nicht vertretbar. Vielmehr entfällt der überwiegende Teil der bisher beobachteten Drogenkriminalität bei einer Entkriminalisierung des Konsums. Denn die konsumbezogenen Verhaltensweisen machten im Jahr 2022 mit ca. 84 Prozent den mit Abstand größten Teil an der Drogenkriminalität aus.¹³³⁹ Für die Behauptung, eine Entkriminalisierung führe zu mehr Kriminalität oder erhöhe das Risiko einer unzulässigen Weitergabe von Betäubungsmitteln an Jugendliche, gibt es keine evidenzbasierten Anhaltspunkte. Die Prohibition ist zudem nicht notwendig, um Gefahren im Bereich der Mobilität abzuwehren.

Teil 3: Zusammenführung und Ergebnis

A.) Zusammenfassung der Gefahrenlage

Basierend auf den dargestellten Erkenntnissen zu den gesetzlichen Schutzziele lassen sich die Gefahren für die Volksgesundheit, die von dem Konsum der untersuchten illegalen Betäubungsmittel ausgehen, wie folgt zusammenfassen:

Der Konsum von Kokain, Ecstasy bzw. MDMA und Amphetamin birgt erhebliche Gefahren für die Volksgesundheit, die eine nicht unerhebliche Beeinträchtigung der Gehalte dieses Rechtsgutes zur Folge haben können. Insbesondere ein weit verbreiteter Gebrauch dieser Betäubungsmittel könnte die effektive Gewährleistung der Grundrechte für alle Bürger beeinträchtigen. Dennoch vermag selbst ein weit verbreiteter Missbrauch dieser Substanzen die Funktionsfähigkeit dieses Rechtsguts nicht unmittelbar zu bedrohen. Eine solche Schlussfolgerung ist nur für den Konsum von Heroin und Methamphetamin vertretbar. Demgegenüber beeinträchtigen Psychedelika die Volksgesundheit nicht in relevantem Ausmaß.

Dass die Gefahren, die mit dem Konsum von Betäubungsmitteln verbunden sind, erheblich variieren, resultiert hauptsächlich aus dem jeweiligen Gefahrenpotential der einzelnen Substanzen für die individuelle und kollektive Gesundheit der Konsumenten sowie ihrem Potential, eine Abhängigkeit zu verursachen. Darüber hinaus bestehen auch Unterschiede zwischen den Substanzen hinsichtlich der Gefahren für die anderen Schutzziele des

¹³³⁹ Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität 2022, S. 5.

Betäubungsmittelgesetzes, namentlich der Sicherheit und Kontrolle des Verkehrs mit Betäubungsmitteln, der effektiven Umsetzung des Jugendschutzes und der Prävention der Drogenkriminalität, jedoch sind diese weniger ausgeprägt.

Allen Schutzziele ist gemein, dass sie entweder durch alternative Regelungen effektiver gefördert werden können oder dass zumindest keine evidenzbasierten Hinweise vorliegen, welche die Notwendigkeit der bestehenden Kriminalisierung zur Zielerreichung belegen. Gegenteilige Behauptungen seitens des Gesetzgebers in Bezug auf die Folgen und Auswirkungen des Konsums beruhen auf nicht vertretbaren Erwägungen.

B.) Rechtliche Schlussfolgerungen

Diese Erkenntnisse lassen sich nunmehr auf die Abwägungsformeln für die Zulässigkeit des Verbots und der Strafbewehrung einer unmittelbar rein selbstschädigenden Handlung anwenden.

Dabei ist zu schlussfolgern, dass die Kriminalisierung von Drogenkonsumenten durch § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG in vielfacher Weise gegen das Grundgesetz verstößt.

I.) Verletzung des Selbstschädigungsrechtes, Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG

Zunächst verletzt § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG das verfassungsmäßige Recht zur Selbstschädigung aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG. Denn die Gefahren, die vom Konsum ausgehen, erfüllen die Voraussetzungen der aufgestellten Abwägungsformel im Regelfall nicht.

Aufgrund des geringen Gefahrenpotentials verstoßen sowohl das § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG innewohnende verwaltungsrechtliche Verbot als auch die darin verankerte Strafbewehrung des Konsums von Psychedelika gegen das Selbstschädigungsrecht der Konsumenten.

Das in § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG enthaltene verwaltungsrechtliche Verbot des Konsums von Kokain, Ecstasy bzw. MDMA und Amphetamin liegt hingegen im Rahmen der gesetzgeberischen Einschätzungsprärogative. Dies gilt jedoch nicht für die Strafbewehrung des Konsums dieser Substanzen, die ebenfalls das Recht auf Selbstschädigung aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG verletzt.

Der Konsum von Heroin und Methamphetamin löst hingegen Gefahren aus, welche die Strafbewehrung des Konsums dieser Substanzen in den Bereich der Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers rücken.

II.) Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes, Art. 20 Abs. 3 GG

Auch bei diesen Substanzen ist die Strafbewehrung des Konsums dennoch unzulässig, weil damit eine Verletzung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes einhergeht. Denn die Strafandrohung des § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG ist zur Erreichung der gesetzgeberischen Zielsetzungen nicht erforderlich und auch nicht angemessen.¹³⁴⁰ Die Prohibition ist zwar geeignet, das maximale Ausmaß des Konsums zu begrenzen¹³⁴¹ und dadurch einige der legitimen Ziele des BtMG teilweise zu fördern.¹³⁴² Die meisten der vom Gesetzgeber mit § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG verfolgten Schutzziele sind jedoch, wie dargelegt, mit milderer Maßnahmen mindestens gleich effektiv erreichbar, sodass die Androhung von Strafe nicht die einzige Möglichkeit ist, um diesen Gefahren zu begegnen. Für die übrigen Schutzziele fehlt es, wie aufgezeigt, an den notwendigen evidenzbasierten Anhaltspunkten dafür, dass die Prohibition erforderlich ist.

III.) Verletzung des Rechtsstaatsgebots, Art. 20 Abs. 3 GG

§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG verletzt zudem das aus Art. 20 Abs. 3 GG folgende Rechtsstaatsprinzip. Teil dessen ist das Erfordernis, dass der strafrechtliche Erfolg dem Täter objektiv als sein Werk zugerechnet werden kann. Diese Anforderung hält die Konsumentenkriminalisierung jedoch nicht ein. Denn § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG verschiebt die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die negativen Auswirkungen des illegalen Verkehrs mit Betäubungsmitteln auf den Konsumenten,¹³⁴³ obwohl diese Gefahren eine Folge der gesetzgeberischen Entscheidung für die Prohibition sind. Infolgedessen besteht kein ausreichend enger Zusammenhang zu der Konsumhandlung.

Zudem hält der Gesetzgeber die bei der Beschränkung des Rechtes auf Selbstschädigung einschlägigen Schrankenerfordernisse nicht ein. Zunächst erfüllt der Gesetzgeber seine Rechtfertigungs- und Darlegungspflichten nicht. Oftmals werden die tragenden Erwägungen,

¹³⁴⁰ LG Lübeck NJW 1992, S. 1571 (1575) für natürliche Cannabisprodukte.

¹³⁴¹ A.A. Endriß, Malek, Betäubungsmittelstrafrecht, S. 12; Im Kontext des Cannabis-Verbots auch Nestler, ZStW 2017, S. 467 (472).

¹³⁴² Vgl. zum Maßstab der Geeignetheit BVerfGE 30, 316; BVerfGE 67, 173; BVerfGE 96, 23.

¹³⁴³ BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1589) Sondervotum Richter Sommer: „Mit der Strafandrohung gegen die bezeichneten, dem straflosen Eigenkonsum vorgelagerten Verhaltensweisen werden die Betroffenen also letztlich für vermutete schädliche Neigungen bzw. kriminelles Verhalten Dritter zur Verantwortung gezogen.“.

wie dargelegt, überhaupt nicht erläutert. Und auch abstrakte Formulierungen wie die, dass die Volksgesundheit eine „*Gestaltung des sozialen Zusammenlebens in einer Weise, die es von sozialschädlichen Wirkungen des Umgangs mit Drogen freihält*“, anstrebt,¹³⁴⁴ genügen den Anforderungen an eine schlüssige Darlegung der tragenden Erwägungen für ein Strafgesetz nicht. Darüber hinaus ist bei keinem der Schutzziele ersichtlich, dass die Freiheit des Individuums den Ausgangspunkt der gesetzgeberischen Überlegungen darstellt.

Ein weiterer Verstoß liegt darin, dass der Gesetzgeber fälschlicherweise davon ausgeht, dass es keine Alternativen zur Prohibition gibt.¹³⁴⁵ Offensichtliche, alternative Regelungsmöglichkeiten können jedoch nicht ignoriert werden, ohne einen Verstoß gegen die Verfassung zu begründen. Zudem unterbleibt die erforderliche ausdrückliche Anknüpfung des als Schutzzweck herangezogenen Universalrechtsgutes im Grundgesetz.

IV.) Verletzung der Menschenwürde und des Schuldprinzips, Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG

Die Kriminalisierung der Konsumenten verstößt zudem gegen Art. 1 Abs. 1 S. 1 GG. Teil der in der Norm zum Ausdruck gebrachten Menschenwürde ist das Schuldprinzip.¹³⁴⁶ Dieses wird durch § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG verletzt, weil die Höhe der Strafandrohung außer Verhältnis zur Schwere der Tat und dem individuellen Verschulden steht.¹³⁴⁷

Der Staat ist zudem verpflichtet, den Wert eines jeden Menschen zu jeder Zeit zu achten.¹³⁴⁸ § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG bringt einigen Konsumenten jedoch nicht die nötige Achtung entgegen und verletzt dadurch ihre Menschenwürde.¹³⁴⁹ Denn Mitbürger, die aufgrund einer Drogenabhängigkeit die Kontrolle über ihr Leben verloren haben, auf der Straße leben und sich in schlechtem gesundheitlichem Zustand befinden, leiden an einer anerkannten Form einer Krankheit. Diese kranken Menschen strafrechtlich dafür zur Verantwortung zu ziehen, dass sie durch ihren Konsum die Rechtsgüter anderer mittelbar bedrohen, wird dem ihnen gebührenden Achtungsanspruch nicht gerecht.¹³⁵⁰

¹³⁴⁴ BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1579).

¹³⁴⁵ BT-Drucks. 8/3551, S. 2.

¹³⁴⁶ BVerfG NJW 2009, S. 2267 (2289).

¹³⁴⁷ Adam, Schmidt, NStZ 2017, S. 7 (8).

¹³⁴⁸ BVerfG NJW 2004, S. 999 (1001 f.).

¹³⁴⁹ Vgl. LG Lübeck NJW 1992, S. 1571 (1573).

¹³⁵⁰ Die strafrechtliche Verfolgung Suchtkranker wirft zudem zahlreiche moralische Fragen auf, Hassemer, JuS 1992, S. 110 (113).

V.) Verletzung der Freiheit der Person, Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG

Die in § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG enthaltene Strafandrohung verletzt auch das in Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG kodifizierte Recht auf Freiheit.¹³⁵¹ Dieses stellt ein überragend wichtiges Rechtsgut dar, in das nur aus besonders gewichtigen Gründen eingegriffen werden darf.¹³⁵² Derartige Gründe in Form von Gefahren, die geeignet wären, den die Freiheit konstituierenden Rahmen ausreichend zu beschweren, fehlen jedoch. Bereits die Androhung der Freiheitsstrafe stellt daher eine Verletzung dieses Rechts dar.

VI.) Verletzung der Allgemeinen Handlungsfreiheit, Art. 2 Abs. 1 GG

§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG verstößt ferner gegen die allgemeine Handlungsfreiheit, da jeder Bürger ein Recht zum Konsum von Betäubungsmitteln auch als Teilgehalt seiner Selbstbestimmtheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG besitzt.¹³⁵³ Denn „*der Schutzbereich von Art. 2 Abs. 1 GG (...) [ist] gegenständlich nicht beschränkt, er umfasst jedes menschliche Verhalten ohne Rücksicht darauf, welches Gewicht ihm für die Persönlichkeitsentfaltung zukommt.*“¹³⁵⁴ Erlaubt ist im Grundsatz also alles, was nicht in verfassungskonformer Weise verboten wurde.¹³⁵⁵ Dies schließt Verhaltensweisen ein, die Risiken für die Gesundheit bergen.¹³⁵⁶ Da § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG verfassungswidrig ist, ist die Norm kein Teil der verfassungsmäßigen Ordnung und damit keine taugliche Schranke des Art. 2 Abs. 1 GG.

VII.) Keine Verletzung des APR, Art. 1 Abs. 1 GG iVm. Art. 2 Abs. 1 GG

§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG verstößt demgegenüber nicht gegen Art. 1 Abs. 1 GG iVm. Art. 2 Abs. 1 GG, da die Norm den Kernbereich privater Lebensgestaltung nicht verletzt.¹³⁵⁷ Dieser umfasst nur Sachverhalte, welche die Sphäre Dritter oder der Gemeinschaft nicht oder nur mit äußerst geringer Intensität berühren.¹³⁵⁸ Ferner muss die freie, innere Persönlichkeitsentfaltung im Vordergrund stehen, die im Gegensatz zur aktiven Entfaltung nach außen steht, die im Rahmen der allgemeinen Handlungsfreiheit geschützt wird.¹³⁵⁹ Nach Ansicht des Bundesverfassungsgerichts gehört der Konsum von Betäubungsmitteln aufgrund seiner vielfältigen sozialen Aus- und Wechselwirkungen daher nicht zu diesem

¹³⁵¹ So auch Vorlagebeschluss des AG Bernau bei Berlin, 2 Cs 226 Js 7322/19 (346/19), S. 101.

¹³⁵² BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1578).

¹³⁵³ Statt vieler *Böllinger*, Hdb. Psychoaktive Substanzen, S. 125.

¹³⁵⁴ Vgl. BVerfG NJW 2012, S. 1062.

¹³⁵⁵ M/P/Schmidt, Erf. Komm. Arbeitsrecht, GG Art. 2, Rn. 1.

¹³⁵⁶ Vgl. BVerfG NJW 2012, S. 1062 (1063).

¹³⁵⁷ BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1578); A.A. Sondervotum Richter *Graßhof* S. 1585 und Sondervotum Richter *Sommer* S. 1588.

¹³⁵⁸ BVerfG NJW 2004, S. 999 (1002 f.); BVerfG NJW 2012, S. 907 (908).

¹³⁵⁹ BVerfG NJW 1980, S. 2070.

Kernbereich.¹³⁶⁰ Dem ist im Ergebnis zuzustimmen. Insbesondere wenn der Drogenkonsum im sozialen Kontext stattfindet, wie etwa der Öffentlichkeit, steht eine aktive Entfaltung nach außen im Vordergrund. Zahlreiche Vorgänge des Betäubungsmittelkonsums berühren zudem auch die Sphären Dritter und der Gemeinschaft, etwa durch die finanziellen Belastungen bei der Heilung gesundheitlicher Folgeschäden des Konsums. Mithin kann der Betäubungsmittelkonsum nicht pauschal zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung gezählt werden.¹³⁶¹

Der Ansicht des Bundesverfassungsgerichts ist dennoch nicht uneingeschränkt zuzustimmen, da aufgrund der unzähligen Erscheinungsformen des Drogenkonsums eine differenzierte Betrachtung notwendig ist. In Situationen, in denen beispielsweise der Konsum von Psychedelika unter Ausschluss der Öffentlichkeit zuhause stattfindet, kann die Konsumhandlung durchaus zum Kernbereich der privaten Lebensgestaltung gezählt werden. Denn diese Substanzen erlauben eine tiefgehende Auseinandersetzung mit der eigenen Psyche und bergen das Potential persönlichkeitsverändernder spiritueller Erfahrungen, ohne nennenswerte Gesundheitsschädigungen nach sich zu ziehen. Da es jedoch aufgrund der eingangs dargestellten Prävalenzdaten vertretbar ist anzunehmen, dass diese Fälle nicht den Standardfall des Drogenkonsums darstellen, kann pauschal keine Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechtes angenommen werden.

VIII.) Keine Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes, Art. 3 Abs. 1 GG

§ 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG verstößt auch nicht gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz aus Art. 3 Abs. 1 GG. Dieser untersagt die ungleiche Behandlung von wesentlich Gleichem ohne ausreichende sachliche Begründung. Die Unterscheidung zwischen dem Konsum legaler und illegaler Substanzen erfüllt jedoch diese Anforderungen.¹³⁶²

Zwar kann die hier beleuchtete Auswahl von legalen und illegalen Substanzen als wesentlich Gleiches verstanden werden, das ungleich behandelt wird. Ersteres ergibt sich aus dem allgemeinen Verständnis von Drogen als eigene Kategorie, die in Abgrenzung zu Arzneien und anderen zum menschlichen Konsum bestimmten Stoffen steht.

Ob die unterschiedliche Behandlung von wesentlich Gleichem sachlich vertretbar ist, ist jedoch anhand der Charakteristika des konkreten Sachverhaltes zu ermitteln.¹³⁶³ Da die spezifischen

¹³⁶⁰ BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1578).

¹³⁶¹ So im Ergebnis auch Büttner, Cannabis-Beschluß, S. 59 speziell für den Fall des Konsums von Betäubungsmitteln; genauso BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1578); A.A. Böllinger, KJ 1994, S. 405 (407).

¹³⁶² So im Ergebnis auch BVerfG NJW 1994, S. 1577, 4. Leitsatz.

¹³⁶³ Vgl. BVerfG NJW 1980, S. 1738 (1740).

Gefährdungsprofile der Stoffe, wie gezeigt, höchst unterschiedlich sind, ist eine Anknüpfung an die spezifischen Gefährdungspotentiale der einzelnen Substanzen nicht sachfremd. Selbst wenn eine illegale Substanz insgesamt ein milderer Schädigungspotential aufweist als eine legale, ist es dem Gesetzgeber im Rahmen des Art. 3 Abs. 1 GG unbenommen, eine spezifische Gefahr einer illegalen Substanz als Grund für eine unterschiedliche Behandlung heranzuziehen. Der Gesetzgeber schuldet insoweit keine Systemkohärenz als solche.¹³⁶⁴

IX.) Keine Heilung durch Verfahrenseinstellung oder Absehen von Strafe

An der festgestellten Verfassungswidrigkeit des § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG vermögen auch die prozessuale Möglichkeit der Verfahrenseinstellung bei „geringen Mengen“ nach § 31a BtMG sowie §§ 153 ff. StPO und die Möglichkeit des Gerichts von einer Strafe abzusehen, § 29 Abs. 5 BtMG nichts zu ändern.

Zwar können verfassungswidrige Gesetze nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts durch eine verfassungskonforme Anwendung im Einzelfall ihre Verhältnismäßigkeit „wiederherstellen“.¹³⁶⁵ Dies ist jedoch nur ausnahmsweise und innerhalb der weiteren verfassungsrechtlichen Grenzen zulässig, zu denen sowohl der Bestimmtheitsgrundsatz als auch der Parlamentsvorbehalt zählen. Demnach ist es grundsätzlich zulässig, dass der Gesetzgeber einem geringen Unrechts- und Schuldgehalt einer kriminalisierten Handlung durch eine „prozessuale Lösung“ Rechnung trägt.¹³⁶⁶ Im Fall der Konsumentenkriminalisierung löst dessen Umsetzung jedoch Bedenken im Hinblick auf die genannten Grundsätze aus.¹³⁶⁷

Zunächst wird der Begriff der „geringen Menge“ vom Gesetzgeber nicht klar definiert. Obwohl das Bundesverfassungsgericht in seinem Cannabis-Beschluss im Jahr 1994 davon ausging, dass die gesetzliche Formulierung dem Bürger klar signalisiert, wann mit einer Strafverfolgung zu rechnen ist,¹³⁶⁸ existieren in der Praxis nach fast 30 Jahren immer noch erhebliche Unterschiede hinsichtlich der Grenzwerte für eine geringe Menge von Substanzen in den Bundesländern.¹³⁶⁹ Für die Konsumenten ist mithin nicht klar ersichtlich, wann sie mit einer Strafverfolgung rechnen müssen. Dies mag dem angestrebten Zweck einer „flexiblen“ Verfolgungspraxis

¹³⁶⁴ M/D/Walter, GG Komm., Art. 93, Rn. 111.

¹³⁶⁵ BVerfG NJW 1994, S. 1577, 3. Leitsatz.

¹³⁶⁶ BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1582 f.).

¹³⁶⁷ BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1590) Sondervotum Richter *Sommer*.

¹³⁶⁸ BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1583).

¹³⁶⁹ Ausarbeitung WD 3 - 3000 - 196/19 des wissenschaftlichen Dienstes des Bundestages zur Einstellung von Ermittlungsverfahren nach § 31a BtMG bei einer „geringen Menge“ Cannabis zum Eigenverbrauch, S. 4 ff.

entsprechen,¹³⁷⁰ wird jedoch den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes aus Art. 103 Abs. 2 GG nicht gerecht.¹³⁷¹

Ferner zwingt der Parlamentsvorbehalt den Gesetzgeber dazu, wichtige Entscheidungen selbst zu treffen.¹³⁷² Er hat daher die Voraussetzungen der Strafbarkeit sowie die Art und das Maß der Strafe zu bestimmen „und darf diese Entscheidung nicht den Organen der vollziehenden Gewalt überlassen.“¹³⁷³ Für den Fall einer Freiheitsstrafe ergibt sich dieses Erfordernis auch aus Art. 104 Abs. 1 GG.¹³⁷⁴ Die Anforderungen an die Präzisierung des Tatbestandes steigen zudem weiter an, wenn die Regelung grundrechtsintensiv ist.¹³⁷⁵ Die gesetzgeberische Entscheidung über eine Strafe darf daher nicht derart unbestimmt sein, dass in den Standardfällen eine Auslegung der Norm erforderlich ist.¹³⁷⁶ Der Gesetzgeber geht hierzu davon aus, dass in vielen Fällen des Konsums nur eine geringe individuelle Schuld vorhanden ist und dass von einer geringen Menge an Betäubungsmitteln keine konkrete Gefahr für die Allgemeinheit ausgeht.¹³⁷⁷ Wie gezeigt, stellt der sozialverträgliche Konsum bei jeder Substanz den Regelfall des Konsums dar. Dieser wird nach den aufgeführten Abgrenzungskriterien für die Konsummuster zumeist mit einer geringen Menge einer Substanz durchgeführt. Das Parlament kann die Frage der Strafwürdigkeit daher bereits deshalb nicht auf die Strafverfolgungsbehörden übertragen, weil es nicht den Ausnahmefall der Anwendung des Gesetzes betrifft. Es ist folglich unzulässig, dieses Verhalten zunächst mit Strafe zu belegen, um dann die Androhung mit dem Vorbehalt der Nichtverfolgung zu verknüpfen.¹³⁷⁸

Bereits in der Aussicht auf die Durchführung eines Prozesses liegt zudem eine grundrechtlich relevante Beschwer, die rechtfertigungsbedürftig ist.¹³⁷⁹ Der Bürger ist in dieser Situation der Gnade der Staatsanwaltschaft ausgeliefert, in deren Ermessen die gerichtlich nicht überprüfbare Einstellungsentscheidung liegt.¹³⁸⁰ Die prozessuale Einstellungsmöglichkeit lässt die Beschwer der Strafverfolgung mithin nicht entfallen.¹³⁸¹ Gleiches gilt für die Möglichkeit des Gerichts, nach einer bereits erfolgten Anklage von einer Strafe abzusehen, § 29 Abs. 5 BtMG.

¹³⁷⁰ BT-Drucks. 12/934, S. 6.

¹³⁷¹ So auch Vorlagebeschluss des AG Bernau bei Berlin, 2 Cs 226 Js 7322/19 (346/19), S. 135 ff.

¹³⁷² M/D/Klein, GG Komm., Art. 21 Rn. 147.

¹³⁷³ BVerfGE 78, 374 (382).

¹³⁷⁴ Ebenda.

¹³⁷⁵ Zur Benennung von Betäubungsmitteln durch Rechtsverordnung BVerfG NJW 1998, S. 669.

¹³⁷⁶ Vgl. Junghans, ZRP 1999, S. 359 (360).

¹³⁷⁷ BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1582).

¹³⁷⁸ Vgl. Weißer, FS Wolter, S. 554.

¹³⁷⁹ Vgl. Heinrich, van Bergen, JA 2019, S. 321 (326).

¹³⁸⁰ BayObLGSt 1995, 8 (11).

¹³⁸¹ BVerfG NJW 1994, S. 1577 (1588 u. 1590) Sondervotum von Richter Sommer.

Fazit

Die Kriminalisierung von Konsumenten der hier untersuchten Substanzen Kokain, MDMA bzw. Ecstasy, Heroin, (Meth-)Amphetamin und Psychedelika durch § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG ist verfassungswidrig. Der Konsum dieser Substanzen ist weder Unrecht, noch ist er strafwürdig. Anderslautende Erwägungen des Gesetzgebers sind als unvertretbar zu disqualifizieren.

Im Interesse der Allgemeinheit kann der Erhalt der Gesundheit der Bürger im Ausnahmefall mit Mitteln des Strafrechts erzwungen werden, sodass auch die Strafbewehrung eines selbstschädigenden Verhaltens verfassungsgemäß sein kann. Dies setzt jedoch voraus, dass dieses derart schwerwiegende Gefahren für den staatlichen Rahmen auslöst, der die Freiheit des Einzelnen konstituiert, dass dessen Funktionsfähigkeit unmittelbar bedroht ist und die Strafandrohung die einzige Möglichkeit ist, um diesen vom Einzelnen verursachten Gefahren zu begegnen. Der Konsum der meisten Betäubungsmittel erreicht diese Gefahrenschwelle jedoch nicht. Infolgedessen verletzt die Kriminalisierung von Betäubungsmittelkonsumenten das verfassungsrechtlich garantierte Recht auf Selbstschädigung aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG.

§ 29 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BtMG verletzt ferner nicht nur die Menschenwürde, das Recht auf Freiheit und die allgemeine Handlungsfreiheit, sondern überschreitet auch zahlreiche weitere verfassungsrechtliche Grenzen. Dazu zählen die rechtsstaatlichen Grundsätze aus Art. 20 Abs. 3 GG. Denn die Konsumentenkriminalisierung stützt sich auf Umstände, die nicht dem Individuum zurechenbar sind und unterläuft damit die Zurechnungsvoraussetzungen strafrechtlicher Verantwortlichkeit. Sie ist zudem nicht erforderlich, da sowohl der Konsum selbst als auch die konsumbedingten Schäden effektiver durch mildere, evidenzbasierte Maßnahmen aus dem Bereich der Gesundheits- und Sozialpolitik reduziert werden können.

Zusätzlich verfehlt die Kriminalisierung von Konsumenten die gesetzlichen Schutzziele und trägt zur Entstehung erheblicher sozioökonomischer Schäden bei, indem sie beispielsweise die organisierte Kriminalität fördert. Die aus dieser Tatsache resultierenden Gefahren übersteigen in ihrer Intensität diejenigen, die vom Konsum ausgehen und die das Gesetz zu verhindern versucht. § 29 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BtMG schafft mithin keinen verhältnismäßigen Ausgleich zwischen den individuellen Freiheitsrechten, den gesamtgesellschaftlichen Interessen und einem effektiven Gesundheitsschutz.

Diese Gefahrenzusammenhänge erkennt der Gesetzgeber in Bezug auf Cannabis nunmehr an. Er hat seine Gesetzgebung daher umgestaltet und die unrechtmäßige Verfolgung von

Cannabiskonsumenten beendet. Das CanG stellt vor diesem Hintergrund einen begrüßenswerten Schritt dar. Die konkrete Ausgestaltung des Gesetzes verfolgt zudem den Anspruch zahlreiche Merkmale einer modernen und evidenzbasierten Drogenpolitik umzusetzen, welche die an der Sucht- und Konsumforschung beteiligten Teildisziplinen zuvor herausgearbeitet haben. Dazu zählt u.a., dass das Cannabisgesetz einen legalen Rahmen für den Bezug der Droge schafft, der den Schwarzmarkt beseitigen soll. Das Gesetz legt ferner ein besonderes Augenmerk auf den Jugendschutz und strebt auch hier die Umsetzung evidenzbasierter marktregulierender Vorschriften an, indem es beispielsweise ein absolutes Werbeverbot beinhaltet. Wie die Erfahrungen aus dem Ausland zeigen, bleibt jedoch die Umsetzung des Gesetzes in der Praxis abzuwarten. Denn nur, wenn die Implementierung dieser Maßnahmen auch in der Lebensrealität gelingt, kann das Gesetzesvorhaben seine Ziele erreichen und zu einer erfolgreichen Gesundheits- und Sozialpolitik beitragen.

Bereits jetzt kann jedoch festgestellt werden, dass die unterschiedliche Behandlung von Drogenkonsumenten in Deutschland nicht durch evidenzbasierte Erwägungen gerechtfertigt ist. Auch wenn der Gesetzgeber, wie dargelegt, im Hinblick auf Art. 3 Abs. 1 GG insoweit keine Systemkohärenz schuldet, offenbart sich ein Widerspruch im deutschen Betäubungsmittelrecht. Denn obwohl der Gesetzgeber mit dem BtMG und dem CanG weitestgehend die gleichen Ziele verfolgt, unterscheiden sich die vorgesehenen Rechtsfolgen für Konsumenten erheblich voneinander. Die Ursache dafür ist, dass die tragenden Erwägungen der Gesetzeswerke divergieren und zum Teil sogar im offenen Widerspruch zueinanderstehen stehen. Diese Widersprüche treten insbesondere im Rahmen der Schutzziele, dem steigenden Konsum von Substanzen Einhalt zu gebieten, die Drogenkriminalität und die Schwarzmärkte zu bekämpfen sowie den Jugendschutz effektiv zu verwirklichen, zu Tage. Hier begründen die gleichen Umstände, die einerseits die Freigabe von Cannabis rechtfertigen, andererseits die Kriminalisierung von Konsumenten anderer Substanzen.

Diese Situation stellt ein weiteres Argument dafür da, dass eine umfassende Reform der rechtlichen Behandlung von Konsumenten der durch das BtMG kriminalisierten Substanzen auf der Grundlage von wissenschaftlich fundierten Kriterien aus medizinischer, sozialer, psychologischer, wirtschaftlicher, kriminalistischer, gesundheitspolitischer und rechtlicher Sicht erforderlich ist. Diesbezüglich bleibt abzuwarten, inwieweit sich insbesondere die Höchstmengensystematik des CanG als Vorlage für die (Teil-)Legalisierung weiterer Betäubungsmittel in Deutschland eignet.

Literaturverzeichnis

Adam, Jürgen; Schmidt, Karsten; Schumacher, Jörg: Nulla poena sine culpa – Was besagt das verfassungsrechtliche Schuldprinzip?, in NStZ 2017, S. 7
(zitiert: Adam, Schmidt, NStZ 2017, S. 7).

Adams, Philip: WEEDOLOGY: Alles über den Cannabis-Anbau, 2018
(zitiert: Adams, WEEDOLOGY).

Addiction and Lifestyles in Contemporary Europe - Reframing Addictions Project: Policies for the young, 2016
(zitiert: ALICE RAP, Policies for the young).

Addiction and Lifestyles in Contemporary Europe: Reframing Addictions Project, Science Findings, 2016
(zitiert: ALICE RAP, Science Findings).

Albrecht, Hans-Jörg: Voraussetzungen und Konsequenzen einer Entkriminalisierung im Drogenbereich, in: De Boor, Wolfgang; Frisch, Wolfgang u.a.: Entkriminalisierung im Drogenbereich?, Schriftenreihe des Instituts für Konfliktforschung, Heft 13, 1991, S. 1
(zitiert: *Albrecht*, Entkriminalisierung, S. 1).

Alexander, Bruce K.: The Myth of Drug-Induced Addiction, 2001, abrufbar unter:
<https://www.brucealexander.com/articles-speeches/demon-drug-myths/164-myth-drug-induced> (22.04.2024).
(zitiert: Alexander, The Myth of Drug-Induced Addiction).

Alley, Zoe; Kerr, David: Trends in college students' alcohol, nicotine, prescription opioid and other drug use after recreational marijuana legalization: 2008–2018, in Addictive Behaviors, 2020 (102), Article 106212
(zitiert: Alley, Kerr, Addictive Behaviors 2020 (102), Article 106212).

Ambos, Kai: The Overall Function of International Criminal Law: Striking the Right Balance Between the Rechtsgut and the Harm Principles, in: Criminal Law and Philosophy, June 2015 (9), S. 301

(zitiert: Ambos, Criminal Law and Philosophy 2015, S. 301).

Amelung, Knut: Die Einwilligung in die Beeinträchtigung eines Grundrechtsgutes – Eine Untersuchung im Grenzbereich von Grundrechts- und Strafrechtsdogmatik, in: Schriften zum Öffentlichen Recht, 1981, Band 392

(zitiert: Amelung, Einwilligung).

Amelung, Knut: Zur Verantwortlichkeit Drogenabhängiger für Selbstschädigungen durch den Gebrauch von Suchtstoffen, NJW 1996, S. 2393

(zitiert: Amelung, NJW 1996, S. 2393).

Amelung, Knut; Eymann, Frieder: Die Einwilligung des Verletzten im Strafrecht, in: JuS 2001, S. 937

(zitiert: Amelung, Eymann, JuS 2001, S. 937).

van Amsterdam, Jan; Opperhuizen, Antoon; Koeter, Maarten: Ranking van drugs - Een vergelijking van de schadelijkheid van drugs, RIVM-rapport 340001001, 2009

(zitiert: van Amsterdam, Opperhuizen, Ranking van drugs).

van Amsterdam, Jan; Opperhuizen, Antoon; Koeter, Maarten u.a.: Ranking the Harm of Alcohol, Tobacco and Illicit Drugs for the Individual and the Population, in: European Addiction Research, 2010, Volume 16, S. 202

(zitiert: van Amsterdam, Opperhuizen, European Addiction Research 2010 (16), S. 202).

Anderson, Mark; Rees, Daniel: Per Se Drugged Driving Laws and Traffic Fatalities, in: International Review of Law and Economics, 2015 (42), S. 122

(zitiert: Anderson, Rees, International Review of Law and Economics 2015 (42), S. 122)

Androulakis, Nikolaos: Abschied vom Rechtsgut – Einzug der Moralität? Das „Entrüstungsprinzip“ (zur Entscheidung BVerfGE 120, 224), in: Neumann, Ulfried; Herzog, Felix: Festschrift für Winfried Hassemer, 2010, S. 271
(zitiert: *Androulakis*, FS Hassemer).

Anslinger, Harry J.: Marijuana — Assassin of Youth, in: *The American Magazine*, 1937, Issue 24, S. 18
(zitiert: Anslinger, *The American Magazine* 1937, S. 18).

Anthony, James; Warner, Lynn u.a.: Comparative Epidemiology of Dependence on Tobacco, Alcohol, Controlled Substances, and Inhalants: Basic Findings From the National Comorbidity Survey, in: *Experimental and Clinical Psychopharmacology*, 1994, Volume 2, Nr. 3, S. 244
(zitiert: Anthony, Warner, *Experimental and Clinical Psychopharmacology* 1994, S. 244)

Appel, Ivo: Rechtsgüterschutz durch Strafrecht? Anmerkungen aus verfassungsrechtlicher Sicht, in: *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 1999, S. 278
(zitiert: Appel, *KritV* 1999, S. 278).

Appel, Ivo: Verfassung und Strafe – Zu den verfassungsrechtlichen Grenzen staatlichen Strafens, Dissertation, Freiburg, 1998
(zitiert: Appel, *Verfassung*)

Aronson, Elliot; Wilson, Timothy; Akert, Robin: *Sozialpsychologie*, 6. Aufl. 2008
(zitiert: Anderson, Wilson, *Sozialpsychologie*)

Atzendorf, Josefine; Lochbühler, Kirsten; Seitz, Nicki-Nils u.a.: Trends des Substanzkonsums und substanzbezogener Störungen, in: *Deutsches Ärzteblatt* 2019, Heft 35–36, S. 585
(zitiert: Atzendorf, Lochbühler, *Deutsches Ärzteblatt* 2019, S. 585)

Atzendorf, Josefine; Rauschert, Christian; Seitz, Nicki-Nils u.a.: Gebrauch von Alkohol, Tabak, illegalen Drogen und Medikamenten - Schätzungen zu Konsum und

substanzbezogenen Störungen in Deutschland, in: Deutsches Ärzteblatt 2019, Heft 35–36, S. 577

(zitiert: Atzendorf, Rauscher, Deutsches Ärzteblatt 2019, S. 577)

Aus der Au, Christina: Ist der Mensch vollständig beschreibbar?, in: *Aus der Au, Christina*: Körper Leib Seele Geist – Schlüsselbegriffe einer aktuellen Debatte, 2008, S. 119

(zitiert; *Aus der Au*, Mensch)

Awad, Ann Marie: Where Does All The Marijuana Money Go? Colorado's Pot Taxes, Explained, in: Colorado Public Radio News, 22.10.2018, abrufbar unter: <http://www.cpr.org/news/story/where-does-all-the-marijuana-money-go-colorado-s-pot-taxes-explained> (22.04.2024)

(zitiert ebenso)

Aydelotte, Jayson; Brown, Lawrence; Luftman, Kevin: Crash Fatality Rates After Recreational Marijuana Legalization in Washington and Colorado, in: *American Journal of Public Health*, 2017, Volume 107, S. 1329

(zitiert: Aydelotte, Brown, Luftman, *American Journal of Public Health* 2017 (107), S. 1329)

Aydin, Derya S.: Implizite Einstellungen zu Alkohol bei Patienten nach stationärer Entgiftung, Dissertation, Marburg, 2016

(zitiert: Aydin, Implizite Einstellungen)

Bäcker, Carsten: Juristisches Begründen, in: *JuS* 2019, S. 321

(zitiert: Bäcker, *JuS* 2019, S. 321).

Badura, Peter: Der räumliche Geltungsbereich der Grundrechte, in: Merten, Detlef; Papier, Hans-Jürgen: *Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa*, Band II, 1. Aufl. 2006, S. 1059, § 47

(zitiert: *Badura*, Hdb. Grundrechte, S. 1059)

Baratta, Alessandro: Rationale Drogenpolitik? Die soziologischen Dimensionen eines strafrechtlichen Verbots, in: *Kriminologisches Journal*, 1990, S. 2

(zitiert: Baratta, Kriminologisches Journal 1990, S. 2).

Barnett, Randy: The Harmful Side Effects of Drug Prohibition, in: Georgetown Public Law and Legal Theory Research 2009, S. 11

(zitiert: Barnett, Georgetown Public Law and Legal Theory Research 2009, S. 11)

Barton, Stephan: Rechtsgestaltung und Strafrecht, in: JuS 2004, 553

(zitiert: Barton, JuS 2004, S. 553).

Baudean, Marcos: Five Years of Cannabis Regulation: What Can We Learn From the Uruguayan Experience? In: Corva, Dominic; Meisel, Joshua: The Routledge Handbook of Post-Prohibition Cannabis Research, 2021, S. 63

(zitiert: *Baudean*, Cannabis Regulation in Uruguay, S. 63).

Baum, Dan: Legalize It All – How to win the war on drugs, in: Harper’s Magazine, Ausgabe April 2016, S. 22

(Baum, Harper’s Magazine 2016, S. 22).

Baumgartner, Lucien; Misteli, Samuel: Wie sich die Cannabis-Legalisierung in den USA durchsetzt, in: NZZ, Stand 05.04.2019, abrufbar unter: <https://www.nzz.ch/international/amerika/ubersicht-marihuana-wie-sich-die-cannabis-legalisierung-in-den-usa-durchsetzt-ld.1313301> (22.04.2024)

(zitiert: Baumgartner, Misteli, NZZ, Stand 05.04.2019, abrufbar unter: <https://www.nzz.ch/international/amerika/ubersicht-marihuana-wie-sich-die-cannabis-legalisierung-in-den-usa-durchsetzt-ld.1313301> (22.04.2024)).

Baumgärtner, Theo: Abhängigkeit und das Problem ihrer Akzeptanz, in: Akzeptanz, 1997, Ausgabe Nr. 1, S. 8

(zitiert: Baumgärtner, Akzeptanz 1997, S. 8)

Bayly, Christoph: The Birth of the Modern World - 1780-1914, 2004

(zitiert: Bayly, Modern World)

BBC News UK: Alcohol 'more harmful than heroin' says Prof David Nutt, 01.11.2010, abrufbar unter: <https://www.bbc.com/news/uk-11660210> (22.04.2024)

(zitiert ebenso).

BBC: Dolphins – Spy in the Pod, Clip „Pass the Puffer“, 07.01.2014, abrufbar unter: <http://www.bbc.co.uk/programmes/p01pfwhk> (22.04.2024)

(zitiert ebenso).

BBC: Weird Nature, Clip “Magic mushrooms & Reindeer“, 26.01.2009, abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=MkCS9ePWuLU> (22.04.2024)

(zitiert ebenso).

BBC: Weird Nature, Clip „Happy Hour“, 05.10.2012, abrufbar unter: <http://www.bbc.co.uk/programmes/p00zd535> (22.04.2024)

(zitiert ebenso).

BBC: Weird Nature, Clip „Narcotic insecticide“, 05.10.2012, abrufbar unter: <http://www.bbc.co.uk/programmes/p00zd3w2> (22.04.2024)

(zitiert ebenso).

Beck, Anne; Heinz, Andreas: Alkoholbezogene Aggression, in: Deutsches Ärzteblatt 2013, Heft 42, S. 711

(zitiert: Beck, Heinz, Deutsches Ärzteblatt 2013 (42), S. 711).

Becker, Gary; Murphy, Kevin; Grossmann, Michael: The Market for Illegal Goods: The Case of Drugs, in: Journal of Political Economy, 2006, Volume 114, S. 38)

(zitiert: Becker, Murphy, Journal of Political Economy 2006 (114), S. 38).

Becker, Gary; Murphy, Kevin: A Theory of Rational Addiction, in: Journal of Political Economy, 1988, Volume 96, Nr. 4, S. 675

(zitiert: Becker, Murphy, Journal of Political Economy 1988 (96), S. 675).

Beckert, Sandra: Einwilligung und Einverständnis, in: JA 2013, S. 507

(zitiert: Beckert, JA 2013, S. 507).

Beling, Ernst: Die Lehre vom Verbrechen, 1906
(zitiert: Beling, Die Lehre vom Verbrechen).

Beling, Ernst: Grundzüge des Strafrechts, 1899
(Beling, Grundzüge des Strafrechts).

Benzenhöfer, U.; Passie, T.: Zur Frühgeschichte von „Ecstasy“, in: Der Nervenarzt, 2006,
Ausgabe 1, S. 95
(zitiert: Benzenhöfer, Passie, Der Nervenarzt 2006, S. 95).

Berger, Markus: Psychoaktive Drogen: Substanzkunde für mündige Menschen, 2018
(zitiert: Berger, Substanzkunde).

Bergmann, Jan: Handlexikon der Europäischen Union, 6. Aufl. 2022
(zitiert: B/*Verfasser*, Handlexikon der Europäischen Union).

*Bernard, Christiane; Werse, Bernd; Müller, Oliver: Zur Lebenswelt der offenen Drogenszene
im Frankfurter Bahnhofsviertel, in: Benkel, Thorsten: Das Frankfurter Bahnhofsviertel,
2010, S. 125
(zitiert: Bernard, Werse, Drogenszene Frankfurter Bahnhofsviertel, S. 125).*

Bernard, Christiane: Frauen in der Drogenszene, 2013
(zitiert: Bernard, Frauen in der Drogenszene).

Bethge, Herbert: Grundpflichten als verfassungsrechtliche Dimension, NJW 1982, S. 2145
(zitiert: Bethge, NJW 1982, S. 2145).

Bette, Karl-Heinrich: X-treme: Zur Soziologie des Abenteuer- und Risikosports, 2004
(zitiert: Bette, Soziologie Abenteuersport).

*Betzler, Felix; Köhler, Stephan: Methamphetamin, in: von Heyden, Maximilian; Jungaberle,
Henrik u.a.: Handbuch Psychoaktive Substanzen, 2018, S. 537
(zitiert: Betzler, Köhler, Hdb. Psychoaktive Substanzen).*

Beulke, Werner: Anmerkung zum BGH Beschl. v. 25.09.1990 - 4 StR 359/90, in: NStZ 1991, S. 392

(zitiert: Beulke, NStZ 1991, S. 392).

Beyrer, Chris: Human Immunodeficiency Virus (HIV) Infection Rates and Heroin Trafficking, in: Thomas, Yonette; Richardson, Douglas; Cheung, Ivan: Geography and Drug Addiction, 2008, S. 243

(*Beyrer*, HIV and Heroin Trafficking, S. 243).

Bloy, Rene: Umweltstrafrecht: Geschichte – Dogmatik – Zukunftsperspektiven, in: JuS 1997, S. 577

(zitiert: Bloy, JuS 1997, S. 577).

Böckenförde, Ernst-Wolfgang: Grundrechtstheorie und Grundrechtsinterpretation, in: NJW 1974, S. 1529

(zitiert: Böckenförde, NJW 1974, S. 1529).

Böllinger, Lorenz: Strafrecht, Drogenpolitik und Verfassung, Kritische Justiz 1991, S. 393

(zitiert: Böllinger, Kritische Justiz 1991, S. 393).

Böllinger, Lorenz: Grenzenloses symbolisches Strafrecht: Zum Cannabis-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts, in: Kritische Justiz, 1994, Heft 27, S. 405

(zitiert: Böllinger, KJ 1994, S. 405).

Böllinger, Lorenz: Systematik und Kritik des deutschen Betäubungsmittelrechts und dessen Weiterentwicklung – Verfassungsrechtliche Perspektive, in: von Heyden, Maximilian; Jungaberle, Henrik u.a.: Handbuch Psychoaktive Substanzen, 2018, S. 121

(zitiert: *Böllinger*, Hdb. Psychoaktive Substanzen).

Bonnet, Udo; Specka, Michael u.a.: Ranking the Harm of Psychoactive Drugs Including Prescription Analgesics to Users and Others—A Perspective of German Addiction Medicine Experts, in: Frontiers in Psychiatry 2020 (11), Article 592199

(zitiert: Bonnet, Specka, Frontiers in Psychiatry 2020 (11), Article 592199).

Bott, Klaus: Kriminalitätsvorstellungen in der Kindheit – Eine explorative kriminalsoziologische Studie, 2008
(zitiert: Bott, Kriminalitätsvorstellungen).

Boys, Annabel; Marsden, John; Strang, John: Understanding reasons for drug use amongst young people: a functional perspective, in: Health Education Research, Volume 16, Issue 4, 2001, S. 457
(zitiert: Boys, Marsden, Health Education Research 2001, S. 457).

Bozarth, Michael A.; Murray, Aileen; Wise, Roy A.: Influence of housing conditions on the acquisition of intravenous heroin and cocaine self-administration in rats, in: Pharmacology Biochemistry and Behavior, 1989, S. 903
(zitiert: Bozarth, Murray, Pharmacology Biochemistry and Behavior 1989, S. 903).

Bransfield, Robert; Friedman, Kenneth: Differentiating Psychosomatic, Somatopsychic, Multisystem Illnesses and Medical Uncertainty, in: Healthcare 2019 (7), S. 114
(zitiert: Bransfield, Friedman, Healthcare 2019, S. 114).

Bright, Martin: Secret report says war on hard drugs has failed, in: The Guardian, 03.07.2005, abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/politics/2005/jul/03/freedomofinformation.drugsandalcohol> (22.04.2024)
(zitiert ebenso).

Bröckers, Mathias; Zimmer, Lynn; Morgan, John: Cannabis Mythen - Cannabis Fakten: Eine Analyse der wissenschaftlichen Diskussion, 2004
(zitiert: Bröckers, Zimmer, Cannabis Mythen – Fakten).

Bröckers, Mathias: Keine Angst vor Hanf!, 2014
(zitiert: Bröckers, Hanf).

Brombacher, Daniel: Die Mutter des organisierten Verbrechens: Die transnationale Drogenökonomie Lateinamerikas, in: Maihold, Günther; Brombacher, Daniel: Gewalt, Organisierte Kriminalität und Staat in Lateinamerika, 2013, S. 27
(zitiert: *Brombacher*, Drogenökonomie Lateinamerikas, S. 27).

Bücheli, Alexander: Risikoarmer Drogengebrauch, 2017
(zitiert: Bücheli, Drogengebrauch).

Büge, Michael; Pritzens, Nina: Cannabisregulierung und Jugendschutz, in: akzept e.V., Deutsche AIDS-Hilfe, JES e.V.: 5. Alternativer Drogen- und Suchtbericht 2018, S. 82
(zitiert: *Büge, Pritzens*, Cannabisregulierung und Jugendschutz, S. 82).

Bühler, Anneke; Thrul, Johannes: Expertise zur Suchtprävention - Aktualisierte und erweiterte Neuauflage der »Expertise zur Prävention des Substanzmissbrauchs«, in: Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, Forschung und Praxis der Gesundheitsförderung, Band 46, 2013
(zitiert: *Bühler, Thrul*, Suchtprävention).

Bühning, Petra: Drug-Checking: Im Zweifel lebensrettend, in: Deutsches Ärzteblatt 2020 (117), A-201
(zitiert: Bühning, Deutsches Ärzteblatt 2020 (117), A-201).

Bummel, Andreas: Eine Ideologie am Ende: Die globale Drogenprohibition, in: Telepolis, 26.06.2004, abrufbar unter: <https://www.heise.de/tp/features/Eine-Ideologie-am-Ende-Die-globale-Drogenprohibition-3435141.html> (22.04.2024)
(zitiert: Bummel, Drogenprohibition, in: Telepolis, 26.06.2004, abrufbar unter: <https://www.heise.de/tp/features/Eine-Ideologie-am-Ende-Die-globale-Drogenprohibition-3435141.html> (22.04.2024).

Bundesdrogenbeauftragte: Drogen- und Suchtbericht, 2016
(zitiert: Drogen- und Suchtbericht 2016).

Bundesdrogenbeauftragte: Drogen- und Suchtbericht, 2018
(zitiert: Drogen- und Suchtbericht 2018).

Bundesdrogenbeauftragte: Drogen- und Suchtbericht, 2019

(zitiert: Drogen- und Suchtbericht 2019).

Bundesdrogenbeauftragte: Jahresbericht 2021

(zitiert: Bundesdrogenbeauftragte, Jahresbericht 2021)

Bundesdrogenbeauftragte: Kinder aus suchtbelasteten Familien, 2017

(zitiert: Bundesdrogenbeauftragte, Kinder aus suchtbelasteten Familien).

Bundesministerium des Innern und für Heimat: Polizeiliche Kriminalstatistik 2022

Ausgewählte Zahlen im Überblick, 2023

(zitiert: Polizeiliche Kriminalstatistik 2022).

Bundeskriminalamt: Organisierte Kriminalität Bundeslagebild 2021

(zitiert: Bundeslagebild Organisierte Kriminalität 2021).

Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik 1965

(zitiert: Polizeiliche Kriminalstatistik 1965).

Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik 2016

(zitiert: Polizeiliche Kriminalstatistik 2016).

Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik 2019 - Ausgewählte Zahlen im Überblick

(zitiert: Polizeiliche Kriminalstatistik 2019).

Bundeskriminalamt: Rauschgiftkriminalität Bundeslagebild 2016

(zitiert: Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität 2016).

Bundeskriminalamt: Rauschgiftkriminalität Bundeslagebild 2017

(zitiert: Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität 2017).

Bundeskriminalamt: Rauschgiftkriminalität Bundeslagebild 2018

(zitiert: Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität 2018).

Bundeskriminalamt: Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität 2021
(zitiert: Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität 2021).

Bundeskriminalamt: Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität 2022
(zitiert: Bundeslagebild Rauschgiftkriminalität 2022).

Bundesregierung: Bericht zur Lebensqualität in Deutschland, 2016
(zitiert: Bundesregierung, Lebensqualität in Deutschland).

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Alkoholfrei in der Schwangerschaft für einen
gesunden Start ins Leben, Pressemitteilung zum Tag des alkoholgeschädigten Kindes
vom 03.09.2019, abrufbar unter:
[https://www.bzga.de/fileadmin/user_upload/PDF/pressemitteilungen/2019/19_09_03_](https://www.bzga.de/fileadmin/user_upload/PDF/pressemitteilungen/2019/19_09_03_PM_FASD.pdf)
[PM_FASD.pdf](https://www.bzga.de/fileadmin/user_upload/PDF/pressemitteilungen/2019/19_09_03_PM_FASD.pdf) (22.04.2024)
(zitiert: BzGA, Alkoholfrei in der Schwangerschaft).

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Der Alkoholkonsum Jugendlicher und junger
Erwachsener in Deutschland, 2014
(zitiert: BzGA, Alkoholkonsum Jugendlicher).

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Der Cannabiskonsum Jugendlicher und junger
Erwachsener in Deutschland, 2019
(zitiert: BzGA, Cannabiskonsum Jugendlicher).

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Die Drogenaffinität Jugendlicher in der
Bundesrepublik Deutschland 2004, Teilband illegale Drogen
(zitiert: BzGA, Drogenaffinität Jugendlicher 2004)

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Die Drogenaffinität Jugendlicher in der
Bundesrepublik Deutschland 2015
(zitiert: BzGA, Drogenaffinität Jugendlicher 2015).

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: Methamphetamin (Crystal Meth), abrufbar unter: <https://www.drugcom.de/drogenlexikon/buchstabe-m/methamphetamin/> (22.04.2024)

(zitiert: BzGA, Methamphetamin, abrufbar unter: <https://www.drugcom.de/drogenlexikon/buchstabe-m/methamphetamin/> (22.04.2024).

Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung („BzGA“): Welche langfristigen Folgen entstehen durch den Heroinkonsum? abrufbar unter: <https://www.drugcom.de/haeufig-gestellte-fragen/fragen-zu-opiaten/welche-langfristigen-folgen-entstehen-durch-den-heroinkonsum/> (22.04.2024)

(zitiert: BzGA, Langfristige Folgen durch Heroinkonsum, abrufbar unter: <https://www.drugcom.de/haeufig-gestellte-fragen/fragen-zu-opiaten/welche-langfristigen-folgen-entstehen-durch-den-heroinkonsum/> (22.04.2024).

Burghart, Axel: Die Pflicht zum guten Gesetz, Beiträge zum Parlamentsrecht, Band 34, 1996 (zitiert: Burghart, Pflicht zum guten Gesetz).

Burke, Steve: As legal cannabis roots spread globally, Canadian companies capitalize on first-mover advantage, in: Focus Economics, 13.11.2019, abrufbar unter: <https://www.focus-economics.com/blog/posts/canada-as-legal-cannabis-roots-spread-globally-canadian-companies-capitalize-on-first> (22.04.2024)

(zitiert: Burke, legal cannabis, Focus Economics, 13.11.2019, abrufbar unter: <https://www.focus-economics.com/blog/posts/canada-as-legal-cannabis-roots-spread-globally-canadian-companies-capitalize-on-first> (22.04.2024).

Burkhart, Gregor: Suchtpräventive Ansätze: eine transnationale Perspektive, in: Heyden, Maximilian; Jungaberle, Henrik u.a.: Handbuch Psychoaktive Substanzen, 2018, S. 281 (*Burkhart*, Hdb. Psychoaktive Substanzen).

Busch, Martin: Der epidemiologische Schlüsselindikator „Drogenbezogene Todesfälle und Mortalität von Drogenkonsumentinnen und Drogenkonsumenten“ in der Europäischen Union und in Norwegen, in: Suchttherapie 2006; Volume 7, Heft 4, S. 154 (zitiert: Busch, Suchttherapie 2006, S. 154).

Butcher, James; Mineka, Susan; Hooley, Jill: Klinische Psychologie, 13. Aufl. 2009

(zitiert: Butcher, Mineka, Klinische Psychologie).

Büttner, Thomas: Eine verfassungsrechtliche Bewertung des Betäubungsmittelstrafrechts – Zum Cannabis —Beschluß des Bundesverfassungsgerichts, Dissertation Köln 1996
(zitiert: Büttner, Cannabis-Beschluß).

Catalano, Richard; Fagan, Abigail; Shek, Daniel: Worldwide application of prevention science in adolescent health, in: The Lancet, 2012 (379), S. 1653
(zitiert: Catalano, Fagan, The Lancet 2012 (379), S. 1653).

Chermack, Stephen; Grogan-Kaylor, Andy; Perron, Brian u.a.: Violence among men and women in substance use disorder treatment: A multi-level event-based analysis, in: Drug and Alcohol Dependence, 2010 (112), S. 194
(zitiert: Chermack, Grogan-Kaylor, Drug and Alcohol Dependence 2010 (112), S. 194).

Compton, Richard; Bernin, Amy: Drug and Alcohol Crash Risk, in: Behavioral Safety Research, 2015, S. 8
(zitiert: Compton, Bernin, Behavioral Safety 2015, S. 8).

Copersino, Marc: Cognitive mechanisms and therapeutic targets of addiction, in: Current Opinion in Behavioral Sciences, 2017 Volume 13, S. 91
(zitiert: Copersino, Current Opinion in Behavioral Sciences 2017 (13), S. 91).

Cousijn, Janna; Watson, Poppy; Koenders, Laura u.a.: Cannabis dependence, cognitive control and attentional bias for cannabis words, in: Addictive Behaviors, 2013, Volume 38, Issue 12, S. 2825
(zitiert: Cousijn, Addictive Behaviors 2013, S. 2825).

Cowen Group: Cannabis: \$75B Opportunity, 2018, abrufbar unter:
<https://www.cowen.com/reports/cannabis-75b-opportunity-category-cross-currents-keep-us-cautious-on-booze/> (22.04.2024)
(zitiert ebenso).

Coyle, Diane: Drogen — das ist Wirtschaft, Mann!, in: Süddeutsche Zeitung, 06.12.2008, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/wirtschaft/oekonomie-im-alltag-drogen-das-ist-wirtschaft-mann-1.850070> (22.04.2024)
(zitiert ebenso).

Dalton, Madeline; Bernhardt, Amy; Gibson, Jennifer: Use of Cigarettes and Alcohol by Preschoolers While Role-playing as Adults, in: Archives of Pediatrics and Adolescent Medicine, 2005 (159), S. 854
(zitiert: Dalton, Bernhardt, Archives of Pediatrics and Adolescent Medicine 2005 (159), S. 854).

Danforth, Alicia; Struble, Christopher u.a.: CMDMA-assisted therapy: A new treatment model for social anxiety in autistic adults, in: Progress in Neuro-Psychopharmacology and Biological Psychiatry, 2016 (64), S. 237
(zitiert: Danforth, Struble, Neuro-Psychopharmacology and Biological Psychiatry 2016, S. 237)

Darke, Shane; Duflou, John; Kaye, Sharlene: Prevalence and nature of cardiovascular disease in methamphetamine-related death, in: Drug and Alcohol Dependence, 2017, Volume 179, S. 174
(zitiert: Darke, Duflou, Drug and Alcohol Dependence 2017 (179), S. 174).

Daumann, Jörg; Gouzoulis-Mayfrank, Euphrosyne: Amphetamine, Ecstasy und Designerdrogen, 1. Aufl. 2015
(zitiert: Daumann, Gouzoulis-Mayfrank, Amphetamine, Ecstasy und Designerdrogen).

Dellas, Claudia: Pharmakologie, 2022
(zitiert: Dellas, Pharmakologie).

de Ridder, Michael: Heroin: vom Arzneimittel zur Droge, 2000
(zitiert: de Ridder, Heroin).

Deutsche Beobachtungsstelle für Drogen- und Drogensucht: Drogen – Deutschland, Bericht des nationalen REITOX-Knotenpunkts an die EMCDDA, 2018

(zitiert: DBDD Bericht 2018).

Deutsche Beobachtungsstelle für Drogen- und Drogensucht: Bericht 2013 des nationalen REITOX-Knotenpunkts an die EMCDDA

(zitiert: DBDD Bericht 2013).

Deutsche Beobachtungsstelle für Drogen- und Drogensucht: Gefängnis - Workbook Prison, Bericht des nationalen REITOX-Knotenpunkts an die EMCDDA, 2018

(zitiert: DBDD, Gefängnis).

Deutsche Beobachtungsstelle für Drogen- und Drogensucht: Drogenmärkte und Kriminalität - Workbook Drug Market and Crime, Bericht 2018

(zitiert: DBDD, Drogenmärkte und Kriminalität).

Deutsche Beobachtungsstelle für Drogen- und Drogensucht: Gesundheitliche Begleiterscheinungen & Schadensminderung, Bericht des nationalen REITOX-Knotenpunktes an die EMCDDA, 2023

(zitiert: DBDD, Gesundheitliche Begleiterscheinungen & Schadensminderung).

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen: Alkohol – Zahlen, Daten, Fakten, abrufbar unter: <https://www.dhs.de/suechte/alkohol/zahlen-daten-fakten> (30.04.2021)

(zitiert: DHS, Alkohol, abrufbar unter: <https://www.dhs.de/suechte/alkohol/zahlen-daten-fakten> (22.04.2024).

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen: Cannabis Basisinformationen, Aufl. 14.70.03.17

(zitiert: DHS, Cannabis).

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen: Drogen-Abhängigkeit, Suchtmedizinische Reihe, Band 4, 2018

(zitiert: DHS, Drogen-Abhängigkeit).

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen: Factsheet Alkohol und Jugendliche, 2016, abrufbar unter:

https://www.dhs.de/fileadmin/user_upload/pdf/Factsheets/Factsheet_Alkohol_und_Jugendliche.pdf (22.04.2024)

(zitiert: DHS, Alkohol und Jugendliche, abrufbar unter: https://www.dhs.de/fileadmin/user_upload/pdf/Factsheets/Factsheet_Alkohol_und_Jugendliche.pdf (22.04.2024).

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen: Heroin – Was es ist, Was es gefährlich macht, Wie eine Sucht entsteht, abrufbar unter: https://www.dhs.de/fileadmin/user_upload/pdf/Broschueren/Die_Sucht_und_ihre_Stoffe_HEROIN_BFREI.pdf (22.04.2024)

(zitiert: DHS, Heroin, abrufbar unter: https://www.dhs.de/fileadmin/user_upload/pdf/Broschueren/Die_Sucht_und_ihre_Stoffe_HEROIN_BFREI.pdf (22.04.2024).

Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen: Jahrbuch Sucht, 2018

(zitiert: DHS, Jahrbuch Sucht).

Deutsches Krebsforschungszentrum: Alkoholatlas Deutschland 2017, abrufbar unter: https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/sonstVeroeffentlichung/Alkoholatlas-Deutschland-2017_Doppelseiten.pdf (22.04.2024)

(zitiert: DKFZ, Alkoholatlas 2017).

Deutsches Krebsforschungszentrum: Aus der Wissenschaft – für die Politik - Tabakwerbung auf Plakaten spricht Jugendliche an – Außenwerbeverbot dringend notwendig, 2016, abrufbar unter: https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/AdWfP/AdWfdP_2016_Tabakwerbung-auf-Plakaten_final.pdf (22.04.2024)

(zitiert: DKFZ, Tabakwerbung Außenverbot, abrufbar unter: https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/AdWfP/AdWfdP_2016_Tabakwerbung-auf-Plakaten_final.pdf (22.04.2024).

Deutsches Krebsforschungszentrum: Tabakatlas Deutschland 2020, 2020.

(zitiert: DKFZ, Tabakatlas 2020).

Deutsches Krebsforschungszentrum: Factsheet Tabakwerbeverbot, 2001, abrufbar unter:
https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/Fakten/Factsheet_Tabakwerbeverbot.pdf (22.04.2024)

(zitiert: DKFZ, Factsheet Tabakwerbeverbot, abrufbar unter:
https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/Fakten/Factsheet_Tabakwerbeverbot.pdf (22.04.2024).

Deutsches Krebsforschungszentrum: Zigarettenwerbung in Deutschland – Marketing für ein gesundheitsgefährdendes Produkt, 2002, abrufbar unter:
https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/RoteReihe/Band_18_Zigarettenwerbung_in_Deutschland.pdf (22.04.2024)

(zitiert: DKFZ, Zigarettenwerbung, abrufbar unter:
https://www.dkfz.de/de/tabakkontrolle/download/Publikationen/RoteReihe/Band_18_Zigarettenwerbung_in_Deutschland.pdf (22.04.2024).

Dienstbühl, Dorothee: Erscheinungsformen und Auswirkungen des transnationalen symbiotischen Terrorismus in Deutschland, Dissertation Berlin 2014
(zitiert: Dienstbühl, Terrorismus in Deutschland).

Dieterich, Sara; Stanley, Linda u.a.: Outcome Expectancies, Descriptive Norms, and Alcohol Use: American Indian and White Adolescents, in: The Journal of Primary Prevention, 2013, Volume 34, S. 209
(zitiert: Dieterich, Stanley, Journal of Primary Prevention 2013 (34), S. 209).

Dieterich, Sara; Swaim, Randall; Beauvais, Fred: The Normative Environment for Drug Use: Comparisons among American Indian and White Adolescents, in: Journal of Ethnicity in Substance Abuse, 2013 Volume 12, S. 107
(zitiert: Dieterich, Swaim, Journal of Ethnicity in Substance Abuse 2013 (12), S. 107).

Dietlein, Johannes: Die Lehre von den grundrechtlichen Schutzpflichten, Dissertation Münster, 2. Aufl. 2005
(zitiert: Dietlein, Grundrechtliche Schutzpflichten).

Dills, Angela; Goffard, Sietse; Miron, Jeffrey: The effects of marijuana liberalizations, in: National Bureau of Economic Research, 2017, Working Paper No. 23779
(zitiert: Dills, Goffard, National Bureau of Economic Research 2017, No. 23779).

Dölling, Dieter; Duttge, Gunnar; Rössner, Dieter u.a.: Gesamtes Strafrecht, Handkommentar, 5. Aufl. 2022
(zitiert: D/D/Bearbeiter, Strafrecht-Komm.).

Domenig, Dagmer; Cattacin, Sandro: Sind drogen gefährlich? - Gefährlichkeitsabschätzungen psychoaktiver Substanzen, I.A. der Eidgenössischen Kommission für Drogenfragen (EKDF). Genève: Université de Genève; Sociograph - Sociological Research Studies, 22a, 2015
(zitiert: Domenig, Cattacin, Gefährlichkeitsabschätzungen).

Dreher, Jan: Psychopharmakotherapie griffbereit: Medikamente, psychoaktive Genussmittel und Drogen, 4. Aufl. 2019
(zitiert: Dreher, Psychopharmakotherapie).

Drogeninformationszentrum der Stadt Zürich: Kokain-Auswertung, Drug Checking im DIZ Zürich 2021, abrufbar unter: https://assets-global.website-files.com/610d1cd6f18c817c8ccc47f4/62727bdf7b77bfac51c67418_Kokain_Auswertung_2021_DIZ.pdf (22.04.2024)
(zitiert ebenso).

Druzin, Bryan: Using Social Norms as a Substitute for Law, in: Albany Law Review, 2016, S. 67
(zitiert: Druzin, Albany Law Review 2016, S. 67).

Dudley, Robert: The drunken monkey: why we drink and abuse alcohol, Berkeley: University of California Press, 2014
(zitiert: Dudley, drunken monkey).

Duttge, Gunnar; Steuer, Melanie: Legalisierung von Cannabis: Verkommt Deutschland zu einer berauschten Gesellschaft?, in ZRP 2014, S. 181

(zitiert: Duttge, Steuer, ZRP 2014, S. 181).

Duttge, Gunnar: Der BGH auf rechtsphilosophischen Abwegen - Einwilligung in Körperverletzung und „gute Sitten“, NJW 2005, S. 260

(zitiert: Duttge, NJW 2005, S. 260).

Eastwood, Niamh; Fox, Edward; Rosmarin, Arin: A quiet revolution: Drug Decriminalisation across the Globe, 2. Aufl. 2016

(zitiert: Eastwood, Fox, Drug Decriminalisation).

Ecker, Anthony; Buckner, Julia: Cannabis Use Behaviors and Social Anxiety: The Roles of Perceived Descriptive and Injunctive Social Norms, in: Journal of Studies on Alcohol and Drugs, 2014 (75), S. 74

(zitiert: Ecker, Buckner, Journal of Studies on Alcohol and Drugs 2014 (75), S. 74).

Eckhoff, Rolf: Der Grundrechtseingriff, Dissertation Münster, 1991

(zitiert: Eckhoff, Grundrechtseingriff).

Edeleano, Lazăr: Über einige Derivate der Phenylmethacrylsäure und der Phenylisobuttersäure, in: Berichte der Deutschen chemischen Gesellschaft zu Berlin, 20. Jg. 1887, Band 3, Dissertation, S. 616

(zitiert: Edeleano, Derivate der Phenylmethacrylsäure und der Phenylisobuttersäure).

Eichberger, Michael: Gerichtliche Kontrolldichte, naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative und Grenzen wissenschaftlicher Erkenntnis, NVwZ 2019, S. 1560

(zitiert: Eisenberg, NVwZ 2019, S. 1560).

Eisenberg, Ulrich; Kölbel, Reif: Jugendgerichtsgesetz Kommentar, 21. Aufl. 2020

(zitiert: E/K/Bearbeiter, JGG Komm.).

Elbing, Gunther: Zur Anwendbarkeit der Grundrechte bei Sachverhalten mit Auslandsbezug, Dissertation LMU München 1991

(Elbing, Auslandsbezug Grundrechte).

Endriß, Rainer; Malek, Klaus: Betäubungsmittelstrafrecht, 2. Aufl. 2000

(zitiert: Endriß, Malek, Betäubungsmittelstrafrecht).

Epping, Volker: Grundrechte, 9. Aufl. 2021

(zitiert: Epping, Grundrechte).

Erbs, Georg; Kohlhaas, Max: Strafrechtliche Nebengesetze Kommentar, 245. EL Februar 2023

(zitiert: E/K/Bearbeiter, Strafrechtliche Nebengesetze Kommentar).

Erhardt, Elmar: Zur Beschaffungskriminalität von Drogenabhängigen, in: Ders.; Leineweber, Heinz: Drogen und Kriminalität, BKA Wiesbaden 1993, S. 29

(zitiert: *Erhardt*, Beschaffungskriminalität).

Ervin, Frank; Palmour, Roberta; Young, Simon u.a.: Voluntary consumption of beverage alcohol by vervet monkeys: Population screening, descriptive behavior and biochemical measures, in: *Pharmacology Biochemistry and Behavior*, 1990, Volume 36, Issue 2, S. 367

(zitiert: Ervin, Palmour, *Pharmacology Biochemistry and Behavior* 1990, S. 367).

Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht: Cannabis und das Führen eines Kraftfahrzeuges, 2018

(zitiert: EBDD, Cannabis und Kraftfahrzeuge).

Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht: Stand der Drogenproblematik in der Europäischen Union und in Norwegen, 2003

(zitiert: EBDD, Drogenproblematik in der EU und Norwegen).

Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht: Europäischer Drogenbericht 2018

(zitiert: Europäischer Drogenbericht 2014).

Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht: Europäischer Drogenbericht 2018

(zitiert: Europäischer Drogenbericht 2018).

Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht: Europäischer Drogenbericht 2019

(zitiert: Europäischer Drogenbericht 2019).

Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht: EU-Drogenmarktbericht 2016, Ein strategischer Überblick

(zitiert: EU-Drogenmarktbericht 2016).

Europäische Beobachtungsstelle für Drogen und Drogensucht: Sicherstellung von Kokain in Rekordhöhe in einem wettbewerbsintensiven Drogenmarkt, Pressemitteilung vom 06.06.2019, S. 2, abrufbar unter: http://www.emcdda.europa.eu/system/files/attachments/11360/HighlightsEDR2019_D_E_Final_web.pdf (22.04.2024)

(zitiert: EBDD, Sicherstellung von Kokain in Rekordhöhe, Pressemitteilung vom 06.06.2019, S. 2, abrufbar unter: http://www.emcdda.europa.eu/system/files/attachments/11360/HighlightsEDR2019_D_E_Final_web.pdf (22.04.2024).

European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction: Public expenditure on drugs in the European Union 2000–2004, 2004

(zitiert: EMCDDA, public expenditure on drugs).

European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction: Drug Policy Profiles - Portugal, 2011

(zitiert: EMCDDA, Drug Policy Profiles - Portugal).

European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction: Drug-related deaths and mortality in Europe, 2019

(zitiert: EMCDDA, Drug mortality in Europe).

European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction: European Prevention Curriculum, 2019

(zitiert: EMCDDA, European Prevention Curriculum).

European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction: Guidelines for the risk assessment of new synthetic drugs, 1999

(zitiert: EMCDDA, risk assessment of new synthetic drugs).

Exner, Thomas: Sozialadäquanz im Strafrecht, Dissertation, Berlin, 2010

(zitiert: Exner, Sozialadäquanz).

Farber, David: The Advent of the War on Drugs, in: Ders., The War on Drugs: A History, 2022, S. 10

(zitiert: *Farber, War on Drugs, S. 10.*)

Fehr, Jacqueline; Wetter, Miriam: Die Revision des Betäubungsmittelgesetzes – Ein wichtiger Schritt für die Schweizer Suchtpolitik, in: *Abhängigkeiten*, 2008, Jg. 14, S. 52

(zitiert: Fehr, *Abhängigkeiten* 2008 (14), S. 52).

Fergusson, David.; Boden, Jaden; u.a.: Cannabis use and other illicit drug use: testing the cannabis gateway hypothesis, 2006 in: *Addiction*, April 2006 Volume 101, Issue 4, S. 556

(zitiert: Fergusson, Boden, *Addiction* 2006, S. 556).

Feuerlein, Wilhelm; Soyka, Michael; Küfner, Heinrich: *Alkoholismus - Mißbrauch und Abhängigkeit: Entstehung - Folgen - Therapie*, 6. Aufl. 2018

(zitiert: Feuerlein, Soyka, *Alkoholismus*).

Fischer, Kai: *Die Zulässigkeit aufgedrängten staatlichen Schutzes vor Selbstschädigung*, Dissertation 1997, Universität Hamburg

(zitiert: Fischer, *Selbstschädigung*).

Fischl, Daniel: *Das große Drogen - ABC* 2014, 2. Aufl. 2014

(zitiert: Fischl, *Drogen - ABC*).

Fleiner-Gerster, Thomas: Allgemeine Staatslehre: Über die konstitutionelle Demokratie in einer multikulturellen globalisierten Welt, 3. Aufl. 2014
(zitiert: Fleiner-Gerster, Staatslehre).

Fleming, Kimberly; Bartholow, Bruce: Alcohol cues, approach bias, and inhibitory control: Applying a dual process model of addiction to alcohol sensitivity, in: Psychology of Addictive Behaviors, 2014, Volume 28, S. 85
(zitiert: Fleming, Bartholow, Psychology of Addictive Behaviors 2014 (28), S. 85).

Fluch, Karl: Acid House: Wie die aus Chicago importierte Musik die Clubkultur veränderte, in: Der Standard, 20.09.2018, abrufbar unter: <https://www.derstandard.de/consent/tcf/story/2000087677163/acid-house-eine-raveolution-aus-technik-und-chemie> (22.04.2024)
(zitiert: Fluch, Acid House, Der Standard, 20.09.2018, abrufbar unter: <https://www.derstandard.de/consent/tcf/story/2000087677163/acid-house-eine-raveolution-aus-technik-und-chemie> (22.04.2024).

Forsthoff, Ernst: Der Verfassungsschutz der Zeitungspresse, 1969
(zitiert: Forsthoff, Verfassungsschutz der Zeitungspresse).

França, Lionel; Dautzenberg, Bertrand u.a.: Are social norms associated with smoking in French university students? A survey report on smoking correlates, in: Substance Abuse Treatment, Prevention, and Policy, 2009 Volume 4, Article Number 4
(zitiert: França, Dautzenberg, Substance Abuse Treatment, Prevention, and Policy, 2009 (4), Article Nr. 4).

Franzkowiak, Peter; Schlömer, Hermann: Entwicklung der Suchtprävention in Deutschland: Konzepte und Praxis, in: Suchttherapie 2003, Heft 4, S. 175
(zitiert: Franzkowiak, Schlömer, Suchttherapie 2003, S. 175).

Freisthler, Bridget; Gruenewald, Paul: Examining the relationship between the physical availability of medical marijuana and marijuana use across fifty California cities, in: Drug and Alcohol Dependence, 2014, Volume 143, S. 244
(zitiert: Freisthler, Gruenewald, Drug and Alcohol Dependence 2014 (143), S. 244).

Friedrich-Ebert-Stiftung: Entkriminalisierung und Regulierung - Evidenzbasierte Modelle für einen alternativen Umgang mit Drogenhandel und -konsum, 2013
(zitiert: Friedrich-Ebert-Stiftung, Entkriminalisierung und Regulierung).

Friedrich-Ebert-Stiftung: Von Repression zu Regulierung - Eckpunkte einer sozialdemokratischen Drogenpolitik, 2015
(zitiert: Friedrich-Ebert-Stiftung, von Repression zu Regulierung).

Friesendorf, Cornelius: US Foreign Policy and the War on Drugs - Displacing the Cocaine and Heroin Industry, 2007
(zitiert: Friesendorf, Cocaine and Heroin Industry).

Frisch, Wolfgang: Schuldgrundsatz und Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, in: NStZ 2013, S. 249
(zitiert: Frisch, NStZ 2013, S. 249).

Frotscher, Werner: Der Schutz der Allgemeinheit und der individuellen Rechte im Polizei- und Ordnungsrecht, in: Deutsches Verwaltungsblatt 1976, S. 695
(zitiert: Frotscher, Deutsches Verwaltungsblatt 1976, S. 695).

Gable, Robert: The Toxicity of Recreational Drugs, in: American Scientist, 2006, Volume 94, Issue 3, S. 206
(zitiert: Gable, American Scientist 2006 (94/3), S. 206).

Gage, Suzanne; Sumnall, Harry: Rat Park: How a rat paradise changed the narrative of addiction, in: Addiction, 2019, Volume 114, S. 917
(zitiert: Gage, Sumnall, Addiction 2019 (114), S. 917).

Gallimore, Andrew: Restructuring consciousness – the psychedelic state in light of integrated information theory, in: Frontiers in Human Neuroscience 2015, Volume 9, Article 346
(zitiert: Gallimore, Frontiers in Human Neuroscience 2015 (9), Art. 346).

Gantner, Andreas: Psychotherapeutische Behandlung von Partydrogenkonsumenten, in: Thomasius, Rainer: Ecstasy - Wirkungen, Risiken, Interventionen, 1999, S. 167

(zitiert: *Gantner*, Ecstasy).

Gasser, Peter: Die psycholytische Therapie in der Schweiz – Eine katamnestiche Erhebung zu den Jahren 1988 bis 1993, in: Jungaberle, Henrik; Gasser, Peter u.a.: Therapie mit psychoaktiven Substanzen - Praxis und Kritik der Psychotherapie mit LSD, Psilocybin und MDMA, 2008, S. 339

(zitiert: *Gasser*, psycholytische Therapie).

Gasser, Peter: Qualitätssicherung, Ausbildung, Supervision, berufspolitische Organisation und Ethik der Substanz-unterstützten Psychotherapie (SPT), in: Jungaberle, Henrik; Gasser, Peter u.a.: Therapie mit psychoaktiven Substanzen - Praxis und Kritik der Psychotherapie mit LSD, Psilocybin und MDMA, 2008, S. 351

(zitiert: *Gasser*, Substanz-unterstützte Psychotherapie).

Gemeinsames Policy Briefing von 10 Gesundheitsorganisationen: Werbeverbot für Tabakprodukte und E-Zigaretten, 2019, abrufbar unter: https://www.dkhw.de/fileadmin/Redaktion/1_Unsere_Arbeit/1_Schwerpunkte/2_Kinderrechte/2.20_Politische_Positionen/Policy_Briefing_Tabakwerbeverbot_Januar29.pdf (22.04.2024)

(zitiert ebenso).

Geschwinde, Thomas: Rauschdrogen: Marktformen und Wirkungsweisen, 7. Aufl. 2013

(zitiert: Geschwinde, Rauschdrogen).

Getlen, Larry: The Kennedy meth, in: New York Post, 21.04.2013, abrufbar unter: <https://nypost.com/2013/04/21/the-kennedy-meth/> (22.04.2024)

(zitiert ebenso).

Gkoutis, Ioannis: Autonomie und strafrechtlicher Paternalismus, Dissertation München, 2010

(zitiert: Gkoutis, Paternalismus).

Global Drug Survey: Global overview and highlights, 2017, abrufbar unter: <https://www.globaldrugsurvey.com/wp->

[content/themes/globaldrugsurvey/results/GDS2017_key-findings-report_final.pdf](#)

(22.04.2024)

(zitiert ebenso).

Global Financial Integrity: Transnational Crime and the Developing World, Report 2017, abrufbar unter: <https://gfintegrity.org/report/transnational-crime-and-the-developing-world/> (22.04.2024)

(zitiert ebenso).

Gmel, Gerhard; Labhart, Florian; Maffli, Etienne: Heroingestützte/diacetylmorphingestützte Behandlung in der Schweiz - Resultate der Erhebung 2021, 2022

(zitiert: Gmel, Labhart, HeGeBe Resultate 2021).

Goldacre, Ben: Cocaine study that got up the nose of the US, in: the Guardian, 13.06.2009, abrufbar unter: <https://www.theguardian.com/commentisfree/2009/jun/13/bad-science-cocaine-study> (22.04.2024)

(zitiert ebenso).

Goldstein, Avram: A Rewarding Research Pathway, in: Annual Review of Pharmacology and Toxicology, 1997, Volume 37 S. 1

(zitiert: Goldstein, Annual Review of Pharmacology and Toxicology 1997 (37), S. 1).

Goldstein, Avram: Heroin maintenance: A medical view. A conversation between a physician and a politician, in: Journal of Drug Issues, 1979, Volume 9, S. 341

(zitiert: Goldstein, Journal of Drug Issues 1979 (9), S. 341).

Gostomzyk, Tobias: Grundrechte als objektiv-rechtliche Ordnungsidee, in: JuS 2004, S. 949

(zitiert: Gostomzyk, JuS 2004, S. 949).

Gouzoulis-Mayfrank, Euphrosyne; Majic, Tomislav; Schaub, Michael: Stimulanzen vom Amphetamin-Typ, in: Soyka, Michael; Batra, Anil; Andreas, Heinz: Suchtmedizin, 1. Aufl. 2019, S. 203

(zitiert: *Gouzoulis-Mayfrank, Majic, Amphetamine*).

Government of Canada: Canadian Cannabis Survey 2022: Summary, Stand 16.12.2022, abrufbar unter: <https://www.canada.ca/en/health-canada/services/drugs-medication/cannabis/research-data/canadian-cannabis-survey-2022-summary.html>

(22.04.2024)

(zitiert ebenso.)

Grant, Bridget; Saha, Tulshi u.a.: Epidemiology of DSM-5 Drug Use Disorder: Results From the National Epidemiologic Survey on Alcohol and Related Conditions–III, in: JAMA psychiatry, January 2006, Volume 73, S. 39

(zitiert: Grant, Saha, JAMA psychiatry 2006 (73), S. 39).

Grant, Jon; Chamberlain, Samuel: Impulsive action and impulsive choice across substance and behavioral addictions: Cause or consequence?, in: Addictive Behaviors, 2014, Volume 39, Issue 11, S. 1632

(zitiert: Grant, Chamberlain, Addictive Behaviors 2014 (39/11), S. 1632).

Greco, Luís: Gibt es Kriterien zur Postulierung eines kollektiven Rechtsgutes?, in: Heinrich, Manfred; Jäger, Christian u.a.: Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag am 15. Mai 2011: Strafrecht als Scientia Universalis, 2011, S. 199

(zitiert: *Greco*, FS Roxin).

Greco, Luís: Was lässt das Bundesverfassungsgericht von der Rechtsgutlehre übrig? In: ZIS 5/2008, S. 234

(zitiert: Greco, ZIS 5/2008, S. 234).

Green, Richard; King, Madeleine u.a.: Ecstasy cannot be assumed to be 3,4-methylenedioxyamphetamine (MDMA), in: British Journal of Pharmacology, 2012, Volume 166, Issue 5, S. 1521

(zitiert: Green, King, British Journal of Pharmacology 2012 (166), S. 1521).

Greenwald, Glenn: Drug Decriminalization in Portugal – Lessons for creating fair and successful drug policies, 2009

(Greenwald, Drug Decriminalization in Portugal).

Griffin, Kenneth; Botvin, Gilbert: Evidence-Based Interventions for Preventing Substance Use Disorders in Adolescents, in: Child and Adolescent Psychiatric Clinics of North America, 2010, Volume 19, S. 505

(zitiert: Griffin, Botvin, Child and Adolescent Psychiatric Clinics of North America 2010 (19), S. 505).

Griffiths, Roland; Hurwitz, Ethan; Davis Alan et. all: Survey of subjective "God encounter experiences": Comparisons among naturally occurring experiences and those occasioned by the classic psychedelics psilocybin, LSD, ayahuasca, or DMT, in: PLoS ONE 2019, Volume 14, Issue 4, abrufbar unter: <http://dx.doi.org/10.1371/journal.pone.0214377> (22.04.2024)

(zitiert: Griffiths, Hurwitz, Survey of subjective "God encounter experiences", in: PLoS ONE 2019, (14/4), abrufbar unter: <http://dx.doi.org/10.1371/journal.pone.0214377> (22.04.2024).

Griffiths, Roland; Johnson, Matthew u.a.: Psilocybin occasioned mystical-type experiences: Immediate and persisting dose-related effects, in: Psychopharmacology, Volume 218, Issue 4, 2011, S. 649

(zitiert: Griffiths, Johnson, Psychopharmacology 2011 (218/4), S. 649).

Griffiths, Roland; Richards, William u.a.: Mystical-type experiences occasioned by psilocybin mediate the attribution of personal meaning and spiritual significance 14 months later, in: Journal of Psychopharmacology, 2008, Volume 22, Issue 6, S. 621

(zitiert: Griffiths, Richards, Journal of Psychopharmacology 2008 (22/6), S. 621).

Grimm, Sandra; Joachim, Patrice: Zum Alkoholkonsum Jugendlicher innerhalb der Peergruppe und im öffentlichen Raum, in: Legnaro, Aldo; Schmieder, Arnold; Kastenbutt, Burkhard: Rauschdiskurse: Drogenkonsum im kulturgeschichtlichen Wandel, 2016, S. 171

(zitiert: *Grimm, Joachim, Alkoholkonsum Jugendlicher, S. 171).*

Grof, Stanislav: Psychedelische Therapie und Forschung: Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft, in: Jungaberle, Henrik; Gasser, Peter u.a.: Therapie mit psychoaktiven

Substanzen - Praxis und Kritik der Psychotherapie mit LSD, Psilocybin und MDMA, 2008, S. 377

(zitiert: *Grof*, Psychedelische Therapie und Forschung).

Groh, Kathrin: Demokratische Staatsrechtslehrer in der Weimarer Republik, 2010

(zitiert: Groh, Demokratische Staatsrechtslehrer in der Weimarer Republik).

Grönbladh, L.; Öhlund, S.; Gunne, L.M.: Mortality in heroin addiction: impact of methadone treatment, in: *Acta Psychiatrica Scandinavia*, Volume 82, Issue3 1990, S. 223

(zitiert: Grönbladh, Öhlund, *Acta Psychiatrica Scandinavia* 1990 (82/3), S. 223).

Grothenhermen, Franjo: Die Behandlung mit Cannabis, 2019

(zitiert: Grothenhermen, Behandlung mit Cannabis).

Grundmann, Ekkehard: Spezielle Pathologie, 7. Aufl. 1986

(zitiert: Grundmann, Spezielle Pathologie).

Grunow, Roland; Verbeek, Luzie; Jacob, Daniela u.a.: Injektionsmilzbrand – neu aufgetretene Fälle bei Heroinabhängigen, in: *Deutsches Ärzteblatt* 2012, Heft 49, S. 843

(zitiert: Grunow, Verbeek, *Deutsches Ärzteblatt* 2012 (49), S. 843).

Gschwend, Patrick: Heroingestützte Behandlung in der Schweiz - Eine patientenbezogene Analyse zur Inanspruchnahme und Wirksamkeit dieser Behandlung und der verordneten Dosierungen für schwer opioidabhängige Personen, Dissertation, Universität Basel, 2004

(zitiert: Gschwend, Heroingestützte Behandlung).

Gürtler, Leo; Studer, Urban; Scholz, Gerhard: Tiefensystemik, Band 1 Lebenspraxis und Theorie, Wege aus Süchtigkeit finden, 1. Aufl. 2010

(zitiert: Gürtler, Studer, Süchtigkeit).

Haas, Sabine: Opiate aus heutiger Sicht, in: Beubler, Eckhard; Haltmayer, Hans; Springer, Alfred: Opiatabhängigkeit, 2. Aufl. 2007, S. 17

(zitiert: *Haas*, Opiat).

Haas, Stephanie: Der Schutz der öffentlichen Gesundheit durch das Betäubungsmittelrecht, Dissertation 2001, Universität Regensburg
(zitiert: Haas, Betäubungsmittelrecht).

Häbel, Timm; Gutwinski, Stefan: Opioide, in: von Heyden, Maximilian; Jungaberle, Henrik u.a.: Handbuch Psychoaktive Substanzen, 2018, S. 643
(zitiert: *Häbel, Gutwinski*, Opioide).

Haberl, Gunther: Die Strafbarkeit des Umgangs mit „nicht geringen Mengen“ im Betäubungsmittelgesetz, Dissertation, 1998, Regensburg
(zitiert: Haberl, Betäubungsmittelgesetz).

Hain, C.; Peter, K.: Psychiatrische Aspekte des Konsums illegaler Drogen, in: Konrad, Peter: Spektrum psychiatrischer Arbeit, 2000, S. 145
(zitiert: *Hain, Peter*, Psychiatrische Aspekte des Konsums illegaler Drogen, S. 145).

Hamm, Rainer: Richten mit und über Strafrecht, in: NJW 2016, S. 1537
(zitiert: Hamm, NJW 2016, S. 1537).

Hanson, Glen; Venturelli, Peter; Fleckenstein, Annette: Drugs and Society, 12. Aufl. 2015
(zitiert: Hanson, Venturelli, Drugs and Society).

Härtel-Petri, Roland: Illegale Drogen – „Crystal Meth“, in: Deutsches Ärzteblatt 17/2014, S. 738
(zitiert: Härtel-Petri, Deutsches Ärzteblatt 17/2014, S. 738).

Hartwig, Karl-Hans; Pies, Ingo: Rationale Drogenpolitik in der Demokratie: Wirtschaftswissenschaftliche und wirtschaftsethische Perspektiven einer Heroinvergabe, 1995
(zitiert: Hartwig, Pies, Rationale Drogenpolitik).

Hasin, Deborah; Wall, Melanie; Keyes, Katherine u.a.: Medical marijuana laws and adolescent marijuana use in the USA from 1991 to 2014: results from annual, repeated cross-sectional surveys, in: Lancet Psychiatry 2015, Volume 2, S. 601

(zitiert: Hasin, Wall, Lancet Psychiatry 2015, S. 601).

Hassemer, Winfried: Darf es Straftaten geben, die ein strafrechtliches Rechtsgut nicht in Mitleidenschaft ziehen? in: Hefendehl, Roland; von Hirsch, Andrew; Wohlers, Wolfgang: Die Rechtsgutstheorie – Legitimationsbasis des Strafrechts oder dogmatisches Glasperlenspiel?, 1. Aufl. 2003, S. 57

(zitiert: *Hassemer*, Rechtsgut).

Hassemer, Winfried: Rauschgiftbekämpfung durch Rauschgift? – BGH, NJW 1991, 2359, in: JuS 1997, S. 110

(zitiert: Hassemer, JuS 1992, S. 110).

Hassemer, Winfried: Symbolisches Strafrecht und Rechtsgüterschutz, NStZ 1989, S. 553

(zitiert: Hassemer, NStZ 1989, S. 553).

Hassemer, Winfried: Theorie und Soziologie des Verbrechens – Ansätze zu einer praxisorientierten Rechtsgutslehre, 1973.

(zitiert: Hassemer, Rechtsgutslehre).

Haucap, Justus; Kehder, Christiane; Feist, Mark u.a: Die Kosten der Cannabis-Prohibition in Deutschland, 2018.

(zitiert: Haucap, Kehder, Cannabis-Prohibition).

Haucap, Justus; Strack-Zimmermann, Marie Agnes: Wer Cannabis legalisiert, schützt die Jugend, Zeit-online, 13.03.2018, abrufbar unter: <https://www.zeit.de/wissen/gesundheit/2018-03/drogenpolitik-cannabis-legalisierung-sucht-staat-steuereinnahmen/komplettansicht> (22.04.2024)

(zitiert ebenso).

Hauptmann, Walter: Die sozialen Kosten im Gefolge der Drogenkriminalität – Eine nationale Studie für Österreich, in: Haller, Reinhard; Jehle, Jörg-Martin: Drogen – Sucht – Kriminalität, 2009, S. 21

(zitiert: *Hauptmann*, Drogenkriminalität).

Haus, Karl-Michael; Held, Carla; Kowalski, Axel: Praxisbuch Biofeedback und Neurofeedback, 2. Aufl. 2015

(zitiert: Haus, Held, Bio- und Neurofeedback).

Havemann-Reinecke, Ursula; Kufner, Heinrich; Schneider, Udo u.a: AWMF-Leitlinien: Postakutbehandlung bei Störungen durch Opioide, in: Sucht, 2004 Volume 50, S. 226

(zitiert: Havemann-Reinecke, Kufner, Sucht 2004 (50), S. 226).

Haynes, Andrew: The animal world has its junkies too, in: The Pharmaceutical Journal, 2010, S. 723

(zitiert: Haynes, The Pharmaceutical Journal 2010, S. 723).

Hebermann, Jan Dirk: Drogen für den Dschihad, Handelsblatt, 29.07.2015, abrufbar unter:

<https://www.handelsblatt.com/politik/international/neue-geldquelle-fuer-terrorgruppen-drogen-fuer-den-dschihad/12122322.html?ticket=ST-16394-pX9IqxjpQ3gpETrUZWZL-ap1> (02.05.2021)

(zitiert ebenso).

Hefendehl, Roland: Das Rechtsgut als materialer Angelpunkt einer Strafnorm, in: Hefendehl, Roland; von Hirsch, Andrew; Wohlers, Wolfgang: Die Rechtsgutstheorie – Legitimationsbasis des Strafrechts oder dogmatisches Glasperlenspiel?, 1. Aufl. 2003, S. 119

(zitiert: *Hefendehl*, Rechtsgut).

Hefendehl, Roland: Der fragmentarische Charakter des Strafrechts, JA 2011, S. 401

(zitiert: Hefendehl, JA 2011, S. 401).

Hefendehl, Roland: Die Materialisierung von Rechtsgut und Deliktsstruktur, in: Goltdammer's Archiv für Strafrecht, 2002, S. 21

(zitiert: Hefendehl, Goltdammer's Archiv für Strafrecht 2002, S. 21).

Hefendehl, Roland: Die Rechtsgutslehre und der Besondere Teil des Strafrechts, ZIS 10/2012, S. 506.

(Hefendehl, ZIS 10/2012, S. 506).

Heidelberger Institut für Internationale Konfliktforschung, Konfliktbarometer 2017, abrufbar unter: <https://hiik.de/download/conflict-barometer-2017/?wpdmdl=3390&refresh=5c05101e65a641543835678> (22.04.2024)

(Heidelberger Institut für Internationale Konfliktforschung, Konfliktbarometer 2017).

Heinrich, Bernd; van Bergen, Nicolas: Grundzüge des deutschen Betäubungsmittelstrafrechts und seine Entkriminalisierungstendenzen, JA 2019, S. 321

(zitiert: Heinrich, van Bergen, JA 2019, S. 321).

Heinz, Andreas; Mann, Karl: Neurobiologie der Alkoholabhängigkeit, in: Deutsches Ärzteblatt, 36/2001, S. A2279

(zitiert: Heinz, Mann, Deutsches Ärzteblatt 36/2001, S. A2279).

Hellebrand, Johannes: Drogen und Justiz: Überlegungen zur Einbindung der Justiz in eine fortschrittliche Drogenpolitik, 1990

(zitiert: Hellebrand, Drogen und Justiz).

Hellermann, Johannes: Die sogenannte negative Seite der Grundrechte, Dissertation Freiburg (Breisgau), Schriften zum öffentlichen Recht; Bd. 645, 1993

(zitiert: Hellermann, negative Seite der Grundrechte).

Hendricks, Peter; Thorne, Christopher u.a.: Classic psychedelic use is associated with reduced psychological distress and suicidality in the United States adult population, in: Journal of Psychopharmacology, 2015, Volume 29, Issue 3, S. 280

(zitiert: Hendricks, Thorne, Journal of Psychopharmacology 2015 (29/3), S. 280).

Hermes, Georg: Das Grundrecht auf Schutz von Leben und Gesundheit, Dissertation Freiburg 1986, Freiburger rechts- und staatswissenschaftliche Abhandlungen B. 46

(zitiert: Hermes, Gesundheit).

Hermle, Leo: Risiken und Nebenwirkungen von LSD, Psilocybin und MDMA in der Psychotherapie, in: Jungaberle, Henrik; Gasser, Peter u.a.: Therapie mit psychoaktiven

Substanzen - Praxis und Kritik der Psychotherapie mit LSD, Psilocybin und MDMA, 2008, S. 147

(zitiert: *Hermle*, Psychotherapie).

Hermle, Leopold; Schuldt, Felix: MDMA, in: von Heyden, Maximilian; Jungaberle, Henrik u.a.: Handbuch Psychoaktive Substanzen, 2018, S. 551

(zitiert: *Hermle, Schuldt*, MDMA).

Herre, S.; Pragst, F. u.a.: Zur toxikologischen Bewertung der Lokalanästhetika Lidocain und Tetracain bei Drogentodesfällen, in: Rechtsmedizin 1999, Ausgabe 9, S. 174

(zitiert: Herre, Pragst, Rechtsmedizin 1999 (9), S. 174).

Herrmann, Joachim: Die Entwicklung des Opferschutzes im deutschen Strafrecht und Strafprozessrecht – Eine unendliche Geschichte, in: ZIS 3/2010 S. 236

(zitiert: Herrmann, ZIS 3/2010, S. 236).

Hessische Kommission „Kriminalpolitik“: Dokumentation. Entkriminalisierungsvorschläge der Hessischen Kommission „Kriminalpolitik“ zum Betäubungsmittelstrafrecht, in: Strafverteidiger 5/1992, S. 249

(zitiert: Hessische Kommission „Kriminalpolitik“, StV 5/1992, S. 249).

Hettinger, Michael; Bender, Elias: Die Aussagedelikte (§§ 153–162 StGB), JuS 2015, S. 577

(zitiert: Hettinger, Bender, JuS 2015, S. 577).

Hetzel, Helmut: Holland ist Weltmeister bei der Ecstasy-Produktion, in: Luzerner Zeitung, 28.08.2018, abrufbar unter: <https://www.luzernerzeitung.ch/international/weltmeister-der-ecstasy-produktion-ld.1048583> (22.04.2024)

(zitiert ebenso).

Hill, Stephan: „Verbotene Früchte“ - Cannabiskonsum - ein soziales Problem?, 2002

(zitiert: Hill, Cannabiskonsum).

Hobbing, Peter: Die Strafwürdigkeit der Selbstverletzung: Der Drogenkonsum im deutschen und brasilianischen Recht, 1982, Europäische Hochschulschriften Bd. 295, S. 27

(zitiert: Hobbing, Selbstverletzung).

Hoch, Eva; Schneider, Miriam: Cannabis: Potential und Risiken. Eine wissenschaftliche Analyse (CaPRis), 2017, Kurzbericht abrufbar unter: https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/5_Publikationen/Drogen_und_Sucht/Berichte/Kurzbericht/171127_Kurzbericht_CAPRis.pdf (22.04.2024) (zitiert: CaPRis Kurzbericht 2017).

Hoffmann-Holland, Klaus: Der Modellgedanke im Strafrecht: Eine kriminologische und strafrechtliche Analyse von Modellversuchen, Habilitation Tübingen 2007 (zitiert: Hoffmann-Holland, Modellgedanke im Strafrecht).

Hoffmann, Anika: Die ‚Kokain-Welle‘ im Deutschland der 1920er Jahre, in: Feustel, Robert; Schmidt-Semisch, Henning u.a.: Handbuch Drogen in sozial- und kulturwissenschaftlicher Perspektive, 2018, S. 57 (zitiert: *Hoffmann*, Kokain-Welle).

Hoffmann, Eckhard; Richter, Bernhard: Gehörschäden durch Musikkonsum, in: Bernatzky, Günther; Kreutz, Gunter: Musik und Medizin, 2015, S. 237 (zitiert: *Hoffmann, E.*, Gehörschäden).

Höfling, Wolfram: „Sittlichkeit“ und Freiheit, in: JuS 2017, S. 617 (zitiert: Höfling, JuS 2017, S. 617).

Hofmann, Ekkehard: Abwägung im Recht, Chancen und Grenzen numerischer Verfahren im Öffentlichen Recht, 2007 (zitiert: Hofmann, numerische Verfahren).

Höge, Helmut: Die lustige Tierwelt und ihre ernste Erforschung, 2018 (zitiert: Höge, Tierwelt).

Hohmann, Matt: Ist die Strafbarkeit der Selbstschädigung verfassungswidrig?, JuS 1993, S. 370 (zitiert: Hohmann, JuS 1993, S. 370)

Hohmann, Nicolas: Pharmakologische Grundlagen: Mechanismen und Variabilität der Wirkung psychoaktiver Substanzen, in: von Heyden, Maximilian; Jungaberle, Henrik u.a.: Handbuch Psychoaktive Substanzen, 2018, S. 365
(zitiert: *Hohmann*, Mechanismen und Variabilität psychoaktiver Substanzen).

Holland, Julie: Ecstasy: The Complete Guide: A Comprehensive Look at the Risks and Benefits of MDMA, 2001
(zitiert: Holland, Ecstasy).

Honsell, Heinrich: Die rhetorischen Wurzeln der juristischen Auslegung, in: ZfPW 2016, S. 106
(zitiert: Honsell, ZfPW 2016, 106).

Höbelbarth, Susann: Crack, Freebase, Stein – Die Konsumverhalten und Kontrollstrategien von KonsumentInnen rauchbaren Kokains, 2014
(zitiert: Höbelbarth, Konsumverhalten).

Huber, Franziska; Lindner, Josef Franz: „Drug-Checking“ – Reformbedarf im Betäubungsmittelrecht, in: ZRP 2021, S. 19
(zitiert: Huber, Lindner, ZRP 2021, S. 19).

Hughes, Caitlin; Stevens, Alex: What can we learn from the Portuguese decriminalization of illicit drugs? in: British Journal of Criminology, 2010, Volume 50, S. 999
(zitiert: Hughes, Stevens, British Journal of Criminology 2010 (50), S. 999).

Internationale Agentur für Krebsforschung: Alcohol Drinking - Monographs on the Evaluation of Carcinogenic Risks to Humans 1988 Volume 44
(zitiert: Internationale Agentur für Krebsforschung, Alcohol Drinking).

Jacobi, Liana; Sovinsky, Michelle: Marijuana on Main Street? Estimating Demand in Markets with Limited Access, American Economic Review 2016, Volume 106, Issue 8, S. 2009
(zitiert: Jacobi, Sovinsky, American Economic Review 2016 (106), S. 2009).

- Jahn, Matthias; Brodowski, Dominik: Das Ultima Ratio-Prinzip als strafverfassungsrechtliche Vorgabe zur Frage der Entbehrlichkeit von Straftatbeständen, in: ZStW 2017, Volume 129, Issue 2, S. 363
(zitiert: Jahn, Brodowski, ZStW 2017, S. 363).
- Jahn, Ralf: Schutz des „passiven Rauchers“ durch Erlaß von Rauchverboten, in: Medizin Recht 1989, S. 227
(zitiert: Jahn, Medizin Recht 1989, S. 227).
- Jakobs, Günther: Das Strafrecht zwischen Funktionalismus und „alteuropäischem“ Prinzipiendenken, in: ZStW 1995, Band 107, S. 843)
(zitiert: Jakobs, ZStW 1995, S. 843)
- Janz, Norbert; Rademacher, Sonja: Die Last der Begründung - Nachschieben von Gründen und Untersuchungsgrundsatz im Verfassungsprozess, NVwZ 2004, S. 186
(zitiert: Janz, Rademacher, NVwZ 2004, S. 186).
- Jarass, Hans; Pieroth, Bodo: Grundgesetz Kommentar, 17. Aufl. 2022
(zitiert: J/P/Bearbeiter, GG Komm.).
- Joecks, Wolfgang; Miebach, Klaus: Münchener Kommentar zum StGB, Band 1, 4. Aufl. 2020, Band 3, 4. Aufl. 2021, Band 5, 4. Aufl. 2022, Band 6, 4. Aufl. 2022, Band 7, 4. Aufl. 2022, Band 8, 4. Aufl. 2023
(zitiert: J/M/Bearbeiter, Müko. StGB, Band).
- Joel, Ernst; Fränkel, Fritz: Der Cocainismus, Berlin, 1924
(zitiert: Joel, Fränkel, Cocainismus)
- Johns Hopkins–Lancet Commission on Drug Policy and Health: Public health and international drug policy, in: The Lancet 2016, Volume 387, S. 1427
(zitiert: Johns Hopkins–Lancet Commission on Drug Policy and Health, The Lancet 2016 (387), S. 1427).

Johnston, Lloyd; Miech, Richard u.a.: Monitoring the Future: National Survey Results on Drug Use 1975-2018 - 2018 Overview Key Findings on Adolescent Drug Use, 2019
(zitiert: Johnston, Miech, Adolescent Drug Use).

Joossens Luk; Feliu, Ariadna; Fernandez, Esteve: The Tobacco Control Scale 2019 in Europe, 2020
(zitiert: Joossens, Feliu, Tobacco Control).

Joset, Pierre: Weg vom Verbot, in: NZZ Folio, April 1992
(zitiert: Joset, Verbot).

Jung & Naiv: Eure Fragen an die Drogenbeauftragte, Folge 182, 22.07.2014, Minute 08:04, abrufbar unter: <https://www.youtube.com/watch?v=OjEpatXrBy8&t=8m4s>
(22.04.2024)
(zitiert ebenso).

Jung, Eberhard: Das Recht auf Gesundheit, in: Schriften des Instituts für Arbeits- und Wirtschaftsrecht der Universität zu Köln, 1982 Band 44
(zitiert: *Jung*, Recht auf Gesundheit).

Jungclaussen, Ingo: Handbuch Psychotherapie-Antrag, 2013
(zitiert: Jungclaussen, Hdb. Psychotherapie-Antrag).

Jungaberle, Henrik; Biedermann, Nils; Nott, Julia u.a.: Salutogene und nicht-pathologische Formen von Substanzkonsum, in: von Heyden, Maximilian; Jungaberle, Henrik u.a.: Handbuch Psychoaktive Substanzen, 2018, S. 175
(zitiert: *Jungaberle, Biedermann*, Formen von Substanzkonsum).

Jungaberle, Henrik; Gasser, Peter: Die Professionalisierung Substanz-unterstützter Psychotherapie (SPT), in: Dies. u.a.: Therapie mit psychoaktiven Substanzen - Praxis und Kritik der Psychotherapie mit LSD, Psilocybin und MDMA, 2008, S. 21
(zitiert: *Jungaberle, Gasser*, Substanz-unterstützte Psychotherapie).

Jungaberle, Henrik; von Heyden, Maximilian; Majić, Tomislav: Auf dem Weg zu einer transdisziplinären Drug Science, in von Heyden, Maximilian; Jungaberle, Henrik u.a.: Handbuch Psychoaktive Substanzen, 2018, S. 3
(zitiert: *Jungaberle, von Heyden*, transdisziplinäre Drug Science).

Junghans, Hermann: Überlegungen zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und der Systematisierung des Rechts, in: ZRP 1999, S. 359
(zitiert: Junghans, ZRP 1999, S. 359).

Kahnemann, Daniel: Thinking fast and slow, 2011
(zitiert: Kahnemann, Thinking fast and slow).

Kaptchuk, Ted; Miller, Franklin: Placebo Effects in Medicine, in: The New England Journal of Medicine, 2015, Volume 373, S. 8
(zitiert: Kaptchuk, Miller, The New England Journal of Medicine, 2015 (373), S. 8).

Karstenbutt, Burkhard; Hein-Werner, Müller: Suchtselbsthilfe im Wandel: Zwischen alten und neuen Formen der Abhängigkeit, 2018
(zitiert: Karstenbutt, Hein-Werner, Suchtselbsthilfe).

Karus, Michael: Statistische Daten, in: Grothenhermen, Franjo; Karus, Michael: Cannabis Straßenverkehr und Arbeitswelt, 2002, S. 95
(zitiert: *Karus*, Statistische Daten zu Cannabis, S. 95).

Kasper, Johannes: Verhältnismäßigkeit und Grundrechtsschutz im Präventionsstrafrecht, 2014
(zitiert: Kasper, Präventionsstrafrecht).

Kaufmann, Albert: Unternehmen im Fokus von Geldwäscheaktivitäten, in: Hlavica; Christian; Hülsberg, Frank; Klapproth, Uwe: Tax Fraud & Forensic Accounting: Umgang mit Wirtschaftskriminalität, 2. Aufl. 2017, S. 159
(zitiert: *Kaufmann*, Geldwäsche).

Kees, Alexander: Bricht Völkerrecht Landesrecht?, in: Der Staat, 2015, Volume 54, S. 63
(zitiert: *Kees*, Der Staat, 2015, S. 63).

Kempf, Eberhard: Die Funktion von Strafrecht und Strafverteidigung in einer modernen Gesellschaft, NJW 1997, S. 1729
(zitiert: Kempf, NJW 1997, S. 1729).

Kendler, Kenneth; Chen, Xiangning; Riley, Brien u.a.: Recent advances in the genetic epidemiology and molecular genetics of substance use disorders, in: Nature Neuroscience, 2012, Volume 15, Issue 2, S. 181
(zitiert: Kendler, Chen, Nature Neuroscience 2012 (15/2), S. 181).

Kendler, Kenneth; Sundquist Kristina; Ohlsson, Hendrik u.a.: Genetic and Familial Environmental Influences on the Risk for Drug Abuse: A National Swedish Adoption Study, in: Archives of General Psychiatry, 2012 Volume 69, Issue 7, S. 690
(zitiert: Kendler, Sundquist, Archives of General Psychiatry 2012 (69/7), S. 690).

Keuchel, Jan: Geldwäsche in Deutschland – ein Staat verliert die Kontrolle, Handelsblatt, 27.09.2018, abrufbar unter: <https://www.handelsblatt.com/politik/deutschland/kaum-ueberwachung-geldwaesche-in-deutschland-ein-staat-verliert-die-kontrolle/23120348.html?ticket=ST-4672255-zzzlGwGO0rkpXERh0cNa-ap2>
(22.04.2024)
(zitiert ebenso).

Khantzian, Edward: The self-medication hypothesis of addictive disorders: focus on heroin and cocaine dependence, in: American Journal of Psychiatry, 1985, Volume 142, Issue 11, S. 1259
(zitiert: Khantzian, American Journal of Psychiatry 1985 (142/11), S. 1259).

Kilchling, Michael: Opferschutz und der Strafanspruch des Staates - Ein Widerspruch?, in: NStZ 2002, S. 57
(zitiert: Kilchling, NStZ 2002, S. 57).

Kindhäuser, Urs; Neumann, Ulfrid; Paeffgen, Hans-Ullrich: Strafgesetzbuch Nomos Kommentar, Band 1, 2 und 3, 6. Aufl. 2023
(zitiert: K/N/P/Bearbeiter, StGB Komm.).

Kindhäuser, Urs: Straf-Recht und ultima-ratio-Prinzip, in: ZStW 2017, 129 (2), S. 382
(zitiert: Kindhäuser, ZStW 2017, S. 382).

Kleiber, Dieter; Kovar, Karl-Artur, Auswirkungen des Cannabiskonsums, Eine Expertise zu
pharmakologischen und psychosozialen Konsequenzen, 1997
(zitiert: Kleiber, Kovar, Cannabiskonsum).

Kleiman, Mark; Hawdon, James: Encyclopedia of Drug Policy, 2011, Volume I
(zitiert: Kleiman, Hawdon, Encyclopedia of Drug Policy).

Klein, Hans: Die Grundrechte im demokratischen Staat, in: res publica – Beiträge zum
öffentlichen Recht, Band 26, 1972
(zitiert: Klein, Grundrechte).

Kloepfer, Inge: Fehlende Stellen - Deutschland braucht mehr Polizisten, Frankfurter
Allgemeine Zeitung, 04.03.2017, abrufbar unter:
[http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/polizei-in-deutschland-leidet-unter-
personalmangel-14896320.html](http://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/polizei-in-deutschland-leidet-unter-personalmangel-14896320.html) (22.04.2024)
(zitiert ebenso).

Kniesel, Michael: Nach der Entscheidung des BVerfG zur Strafbarkeit weicher Drogen: Anfang
vom Ende der Drogenpolitik durch Strafrecht, ZRP 1994, S. 352
(zitiert: Kniesel, ZRP 1994, S. 352).

Köhler, Thomas: Rauschdrogen – Geschichte, Substanzen, Wirkung, 2016.
(zitiert: Köhler, Rauschdrogen).

Komp, Lennart; Thrun, Felix: Impfzwang als verfassungsrechtlich zulässiges Mittel gegen
Masern?, JA 2020, S. 195
(zitiert: Komp, Thrun, JA 2020, S. 195).

Kompatscher-Gufler, Gabriel; Spannring, Reingard; Schachinger, Karin u.a.: Human-Animal
Studies, 2017
(zitiert: Kompatscher, Spannring, Human-Animal-Studies).

Koriath, Heinz: Zum Streit um die Gefährdungsdelikte, GA 2001, S. 51

(zitiert: Koriath, GA 2001, S. 51).

Korioth, Stefan: Staatsrecht I, Staatsorganisationsrecht unter Berücksichtigung europäischer und internationaler Bezüge, 4. Aufl. 2018

(zitiert: Korioth, Staatsorganisationsrecht).

Körkel, Joachim: Welche Ziele sind in der Behandlung von i.v. Drogenabhängigen ethisch vertretbar?, in: Bellmann, Gabriele; Jellinek, Christian; Westermann, Bernd: Mehr als abhängig? Versuche mit Methadon und Heroin, 1999, S. 188

(zitiert: *Körkel*, Methadon und Heroin).

Körner, Hans; Patzak, Jörn; Volkmer, Mathias: Betäubungsmittelgesetz, 10. Aufl. 2022

(zitiert: *K/P/V/Bearbeiter*, BtMG Komm.).

Kovaleski, Serge: Banks Say No to Marijuana Money, Legal or Not, New York Times, 11.01.2014, abrufbar unter: [https://www.nytimes.com/2014/01/12/us/banks-say-no-to-marijuana-money-legal-or-](https://www.nytimes.com/2014/01/12/us/banks-say-no-to-marijuana-money-legal-or-not.html?action=click&module=RelatedCoverage&pgtype=Article®ion=Footer)

[not.html?action=click&module=RelatedCoverage&pgtype=Article®ion=Footer](https://www.nytimes.com/2014/01/12/us/banks-say-no-to-marijuana-money-legal-or-not.html?action=click&module=RelatedCoverage&pgtype=Article®ion=Footer)

(22.04.2024)

(zitiert ebenso).

Kraus, Ludwig; Seitz, Nicki-Nils u.a.: Kurzbericht Epidemiologischer Suchtsurvey 2018 - Tabellenband: Konsum illegaler Drogen, multiple Drogenerfahrung und Hinweise auf klinisch relevanten Drogenkonsum nach Geschlecht und Alter im Jahr 2018, 2019

(zitiert: Kraus, Seitz, Suchtsurvey).

Krause, Johanna; Krause, Klaus-Henning: ADHS im Erwachsenenalter, 3. Aufl. 2009

(zitiert: Krause, Krause, ADHS im Erwachsenenalter).

Krebs, Teri; Hohansen, Pål-Ørjan: Psychedelics and Mental Health: A Population Study, in: PLOS ONE, Volume 8 Issue 8, 2013, abrufbar unter:

<https://journals.plos.org/plosone/article/file?id=10.1371/journal.pone.0063972&type=printable> (22.04.2024)

(zitiert: Krebs, Hohansen, PLOS ONE 2013 (8/8), abrufbar unter: <https://journals.plos.org/plosone/article/file?id=10.1371/journal.pone.0063972&type=printable> (22.04.2024).

Kreuzer, Arthur: Kriminalisierung des „Eigendoping“ von Sportlern?, in: ZRP 2013, S. 181
(zitiert: Kreuzer, ZRP 2013, S. 181).

Kristjánsson, Alfgeir; James, Jack; Sigfúsdóttir, Inga Dora: Adolescent substance use, parental monitoring, and leisure-time activities: 12-year outcomes of primary prevention in Iceland, in: Preventive Medicine, 2010, Volume 51, S. 168
(zitiert: Kristjánsson, James, Preventive Medicine 2010 (51), S. 168).

Kristjánsson, Alfgeir; Lilly, Christa u.a: Testing risk and protective factor assumptions in the Icelandic model of adolescent substance use prevention, in: Health Education Research 2021, Volume 36, Issue 3, S. 309
(zitiert: Kristjánsson, Lilly, Health Education Research 2021 (36/3), S. 309).

Kristjánsson, Alfgeir; Mann, Michael: Development and Guiding Principles of the Icelandic Model for Preventing Adolescent Substance Use, in: Health Promotion Practice 2020, Vol. 21, No. 1, S. 62
(zitiert: Kristjánsson, Mann, Health Promotion Practice 2020 (21/1), S. 62).

Kristjánsson, Alfgeir; Sigfusdóttir, Inga Dora; Thorlindsson, Thorolfur u.a.: Population trends in smoking, alcohol use and primary prevention variables among adolescents in Iceland, 1997–2014, in: Addiction 2016, Volume 111, Issue 4, S. 645
(zitiert: Kristjánsson, Sigfusdóttir, Addiction 2016 (111/4), S. 645).

Krüger, Herbert: Allgemeine Staatslehre, 1964
(zitiert: Krüger, Staatslehre).

Krüger, Matthias: Die Entmaterialisierungstendenz beim Rechtsgutsbegriff, Dissertation 2000, Universität Halle-Wittenberg

(zitiert: Krüger, Rechtsgutsbegriff).

Krumdiek, Nicole: Die national- und internationalrechtliche Grundlage der Cannabisprohibition in Deutschland, Dissertation Universität Bremen 2005

(zitiert: Krumdiek, Cannabisprohibition).

Küfner, Heinrich: Psychologische Grundlagen der Sucht, in: Soyka, Michael; Batra, Anil; Andreas; Heinz: Suchtmedizin, 1. Aufl. 2019, S. 35

(zitiert: *Küfner*, Sucht).

Küfner, Heinrich.; Soyka, Michael: Psychologische Suchttheorien als Erklärungsansätze, in: Nervenheilkunde 2017, S. 439

(zitiert: Küfner, Soyka, Nervenheilkunde 2017, S. 439).

Kühl, Kristian: Der Umgang des Strafrechts mit Moral und Sitten, JA 2009, S. 833

(zitiert: Kühl, JA 2009, S. 833).

Kurzer, Christina: Sucht- und Drogenpolitik im internationalen Vergleich - Ein normativer Überblick mit historischen, kulturellen und sozio-ökonomischen Bezügen, Dissertation Bremen 2005

(zitiert: Kurzer, Sucht- und Drogenpolitik).

Kürzinger, Josef: Kriminologie, 2. Aufl. 1996

(zitiert: Kürzinger, Kriminologie).

Lachenmeier, Dirk; Rehm, Jürgen: Comparative risk assessment of alcohol, tobacco, cannabis and other illicit drugs using the margin of exposure approach, in: Scientific Reports, 2015, Issue 5, Article 8126

(zitiert: Lachenmeier, Rehm, Scientific Reports, 2015 (5), Article 8126).

Ladewig, Dieter: Sucht und Suchtkrankheiten, 2. Aufl. 1998

(zitiert: Ladewig, Sucht).

Lagodny, Otto: Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte, Die Ermächtigung zum strafrechtlichen Vorwurf im Lichte der Grundrechtsdogmatik dargestellt am Beispiel der Vorfeldkriminalisierung, 1996
(zitiert: Lagodny, Strafrecht vor den Schranken der Grundrechte).

Landau, Herbert: Die jüngere Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zu Strafrecht und Strafverfahrensrecht, in: NStZ 2015, S. 665
(zitiert: Landau, NStZ 2015, S. 665).

Landau, Herbert: Die Pflicht des Staates zum Erhalt einer funktionstüchtigen Strafrechtspflege, NStZ 2007, S. 121
(zitiert: Landau, NStZ 2007, S. 121).

Landau, Herbert: Gesundheit als Staatsziel? Verfassungsrecht und Staatsaufgaben, in: Konrad-Adenauer-Stiftung e.V.: Volkskrankheiten: gesundheitliche Herausforderungen in der Wohlstandsgesellschaft, 2009, S. 589
(zitiert: *Landau*, Gesundheit).

Laqueur, Hannah; Rivera-Aguirre, Ariadne u.a.: The impact of cannabis legalization in Uruguay on adolescent cannabis use, in: International Journal of Drug Policy 2020, Volume 80, S. 102748
(zitiert: Laqueur, Rivera-Aguirre, International Journal of Drug Policy 2020 (80), S. 102748).

Larkin, Paul: Medical or recreational Marijuana and drugged driving, in: The American criminal law review 2015, S. 473
(zitiert: Larkin, The American criminal law review 2015, S. 473).

Laurence, Jeremy: Government fires top adviser for challenging its hardline policy on cannabis and ecstasy, The Independent, 31.10.2009, abrufbar unter: <https://www.independent.co.uk/life-style/health-and-families/health-news/sacked-ndash-for-telling-the-truth-about-drugs-1812255.html> (02.05.2021)
(zitiert ebenso).

Legatum Institute: Prosperity Index 2019

(zitiert: Prosperity Index 2019).

Legnaro, Aldo: Drogen – Strafrecht – Herrschaft, in: Kastenbutt, Burkhard; Legnaro, Aldo u.a.: Drogenkonsum zwischen Repression und Kontrolle, Jahrbuch Suchtforschung Band 9 2018, S. 21

(zitiert: *Legnaro*, Drogen – Strafrecht – Herrschaft).

Lentner, S.: Alkoholismus - Willensschwäche oder Krankheit. Probleme am Arbeitsplatz, in: Wiener Zeitschrift für Suchtforschung, 1993, Band 16, S. 11

(zitiert: Lentner, Wiener Zeitschrift für Suchtforschung 1993 (16), S. 11).

Lerche, Peter: Übermass und Verfassungsrecht: Zur Bindung des Gesetzgebers an die Grundsätze der Verhältnismässigkeit und der Erforderlichkeit, 1961

(zitiert: Lerche, Übermass).

Liebl, Karlhans: Wirtschafts- und Organisierte Kriminalität, 2016

(zitiert: Liebl, Wirtschafts- und Organisierte Kriminalität).

Liesching, Marc: Regulierung von Alkoholwerbung im Rundfunk und in Telemedien, in: mediendiskurs, 28. Jg., 1/2024, Ausgabe 107, S. 80

(Liesching, mediendiskurs, 2024, Ausgabe 107, S. 80).

Lindner, Josef Franz; Möstl, Markus; Wolff, Heinrich Amadeus: Verfassung des Freistaates Bayern, Kommentar 2. Aufl. 2017

(zitiert: *L/M/W/Bearbeiter*, Bayr. Verf. Komm.).

Lipperman-Kreda, Sharon; Mair, Christina; Grube, Joel u.a.: Density and proximity of tobacco outlets to homes and schools: Relations with youth cigarette smoking, in: Prevention Science 2014, Issue 15, S. 738

(zitiert: Lipperman-Kreda, Mair, Prevention Science 2014, S. 738).

Lisdahl, Krista; Wright, Natasha; Medina-Kirchner, Cristopher: Considering Cannabis: The Effects of Regular Cannabis Use on Neurocognition in Adolescents and Young Adults, in: Current Addiction Reports, June 2014, Volume 1, Issue 2, S. 144
(zitiert: Lisdahl, Wright, Current Addiction Reports 2014, S. 144).

v. Liszt, Franz: Lehrbuch des deutschen Strafrechts, 2. Aufl. 1900
(zitiert: v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts).

Litt, Dana; Lewis, Melissa; Stahlbrandt, Henriette: Social Comparison as a Moderator of the Association Between Perceived Norms and Alcohol Use and Negative Consequences Among College Students, in: Journal of studies on alcohol and drugs, 2012, Issue 73, S. 961
(zitiert: Litt, Lewis, Journal of studies on alcohol and drugs 2012 (73), S. 961).

Littwin, Frank: Grundrechtsschutz gegen sich selbst – das Spannungsverhältnis von grundrechtlichem Selbstbestimmungsrecht und Gemeinschaftsbezogenheit des Individuums, in: Europäische Hochschulschriften Band 1444, 1993
(zitiert: Littwin, Selbstbestimmungsrecht).

Lo, Monica: The Weed Gummies Cookbook: Recipes for Cannabis Candies, THC and CBD Edibles, and More, 2022.
(zitiert: Lo, Recipes for Cannabis Candies, THC and CBD Edibles).

Löbe, Karl: Der Grundsatz der Gewaltenteilung im deutschen Verfassungsleben, Dissertation Kiel 1936
(zitiert: Löbe, Gewaltenteilung).

Logan, Barry; Kacinko, Sherri; Beirness, Douglas: An Evaluation of Data from Drivers Arrested for Driving Under the Influence in Relation to Per se Limits for Cannabis, 2016
(zitiert: Logan, Kacinko, Driving Under the Influence).

Lopez-Quintero, Catalina; Pérez de los Cobos, José; Hasin, Deborah S. u.a.: Probability and predictors of transition from first use to dependence on nicotine, alcohol, cannabis, and

- cocaine: Results of the National Epidemiologic Survey on Alcohol and Related Conditions (NESARC), in: Drug and alcohol dependence 2011 Vol. 115, Issue 1, S. 120 (zitiert: Lopez-Quintero, Pérez de los Cobos, Drug and alcohol dependence 2011 (115), S. 120).
- Maas, Heiko: Wann darf der Staat strafen?, in: NStZ 2015, S. 305
(zitiert: Maas, NStZ 2015, S. 305).
- MacLean, Katherine; Johnson, Matthew u.a.: Mystical experiences occasioned by the hallucinogen psilocybin lead to increases in the personality domain of openness, in: Journal of Psychopharmacology 2011, Issue 25, S. 1453
(zitiert: MacLean, Johnson, Journal of Psychopharmacology 2011 (25), S. 1453).
- Madea, Burkhard; Brinkmann, Bernd: Handbuch gerichtliche Medizin, Band 2, 2019
(zitiert: Madea, Brinkmann, Hdb. gerichtliche Medizin).
- Maier, Hans Wolfgang: Der Kokainismus. Geschichte/Pathologie. Medizinische und behördliche Bekämpfung, Leipzig, 1926
(zitiert: Maier, Kokainismus).
- Maier, Shana; Mannes, Suzanne; Koppenhofer, Emily: The Implications of Marijuana Decriminalization and Legalization on Crime in the United States, in: Contemporary Drug Problems, 2017, Issue 44, S. 125
(zitiert: Maier, Mannes, Contemporary Drug Problems, 2017 (44), S. 125).
- v. Mangoldt, Hermann; Klein, Friedrich; Starck, Christian: Kommentar zum Grundgesetz, 7. Aufl. 2018, Band I
(zitiert: v.M./H/S/Bearbeiter, GG Komm., Band I).
- Matthews, Gerald; Deary, Ian; Whiteman, Martha: Personality Traits, 2. Aufl. 2013
(zitiert: Matthews, Deary, Personality Traits).
- Maunz, Theodor; Dürig, Günter: Grundgesetz-Kommentar, 100. EL 2023
(zitiert: M/D/Bearbeiter, GG Komm.).

Maunz, Theodor; Schmidt-Bleibtreu, Bruno; Klein, Franz; Bethge, Herbert:
Bundesverfassungsgerichtsgesetz, 62. EL Januar 2022
(zitiert: M/S/K/B/*Bearbeiter*, BVerfGG Komm.).

Max-Planck-Institut: Anders im Kopf. Nervennetze im Gehirn organisieren sich bei älteren Jugendlichen neu, Pressemitteilung v. 02.06.2009, abrufbar unter:
<https://www.mpg.de/581469/pressemitteilung200905291> (02.05.2021).
(zitiert ebenso).

McClure, Samuel; Bickel, Warren: A dual-systems perspective on addiction: contributions from neuroimaging and cognitive training, in: *Annals of the New York Academy of Sciences*, 2014, Issue 1327, S. 62
(zitiert: McClure, Bickel, *Annals of the New York Academy of Sciences* 2014 (1327), S. 62).

McCoy, Alfred: A Long History of Failure with Prohibition: An Overview, in: Tenaglia-Webster, Maria: *Drugs*, 2009, S. 57
(zitiert: *McCoy*, Prohibition).

McKetin, Rebecca; Lubman, Dan; Baker, Amanda: Dose-Related Psychotic Symptoms in Chronic Methamphetamine Users - Evidence From a Prospective Longitudinal Study, in: *JAMA Psychiatry*, 2013, Issue 70, S. 319
(zitiert: McKetin, Lubman, *JAMA Psychiatry* 2013 (70), S. 319).

Mehlkop, Guido: Die Rolle sozialer Normen in einer weiten Rational Choice Theorie der Kriminalität, in: Krumpal, Ivar; Berger, Roger: *Devianz und Subkulturen*, 2020, S. 13
(zitiert: *Mehlkop*, Soziale Normen).

Meier, Madeline; Caspi, Avshalom; Ambler, Antony u.a: Persistent cannabis users show neuropsychological decline from childhood to midlife, in: *PNAS*, 02.10.2012, E2657, abrufbar unter: <http://www.pnas.org/content/109/40/E2657.full.pdf> (22.04.2024).
(zitiert ebenso).

Miller-Day, Michelle; Hecht, Michael: Influences of Personal, Injunctive, and Descriptive Norms on Early Adolescent Substance use, in: Journal of Drug Issues, 2006, Issue 36, S. 147

(zitiert: Miller-Day, Hecht, Journal of Drug Issues 2006 (36), S. 147).

Mindach, Caroline: Die Regulierung des Prostitutionsgewerbes – Zwischen Ordnungsrecht und Schutzgedanke, in: NordÖR 2019, S. 1

(zitiert: Mindach, NordÖR 2019, S. 1).

Miron, Jeffrey: The Budgetary Implications of Drug Prohibition, 2010, abrufbar unter: https://scholar.harvard.edu/files/miron/files/budget_2010_final_0.pdf (22.04.2024)

(zitiert ebenso).

Mithoefer, Michael; Grob, Charles u.a.: Novel psychopharmacological therapies for psychiatric disorders: psilocybin and MDMA, in: The Lancet Psychiatry 2016, Volume 3, S. 481

(zitiert: Mithoefer, Grob, The Lancet Psychiatry 2016 (3), S. 481).

Moeller, Gerald; Dougherty, Donald; Barrat, Ernest u.a.: Increased impulsivity in cocaine dependent subjects independent of antisocial personality disorder and aggression, in: Drug and Alcohol Dependence 2002, Issue 68, S. 105

(zitiert: Moeller, Dougherty, Drug and Alcohol Dependence 2002 (68), S. 105).

Möller, Kai: Paternalismus und Persönlichkeitsrecht, Dissertation Berlin 2005, Schriften zum Öffentlichen Recht, Band 982

(zitiert: Möller, Paternalismus).

Möller, Yannick: Die Prohibitionspolitik als Element sozialer Kontrolle – Zur Effektivität und Legitimität des staatlichen Umgangs mit Cannabis, in: Hamburger Studien zur Kriminologie und Kriminalpolitik, Band 54, 2018

(zitiert: Möller, Prohibitionspolitik).

Möllers, Martin: Wörterbuch der Polizei, 3. Aufl. 2018

(zitiert: Möllers, Wörterbuch der Polizei).

- Mons, Ute; Kahnert, Sarah: Neuberechnung der tabakattributablen Mortalität – Nationale und regionale Daten für Deutschland, in: Gesundheitswesen 2019, S. 24
(zitiert: Mons, Kahnert, Gesundheitswesen 2019, S. 24).
- Montenbruck, Axel: Deutsche Straftheorie, 3. Aufl. 2018
(zitiert: Montenbruck, Straftheorie).
- Monyer, Hanna; Rösler, Frank; Roth, Gerhard u.a.: Das Manifest - Elf führende Neurowissenschaftler über Gegenwart und Zukunft der Hirnforschung, in: Gehirn & Geist 2004, Heft 6, S. 30
(zitiert: Monyer, Rösler, Gehirn & Geist 2004 (6), S. 30).
- Morgenstern, Matthias; Hanewinkel, Rainer: Rauschtrinken im frühen Erwachsenenalter: 9-Jahres-Follow-up-Befragung einer Kohorte von ehemaligen Siebtklässlern, 2017
(zitiert: Morgenstern, Hanewinkel, Rauschtrinken im frühen Erwachsenenalter).
- Mostardt, S.; Flöter, S.; Neumann, A.; u.a.: Schätzung der Ausgaben der öffentlichen Hand durch den Konsum illegaler Drogen in Deutschland, in: Das Gesundheitswesen 2010; Heft 72, S. 886
(zitiert: Mostardt, Flöter, Das Gesundheitswesen 2010 (72), S. 886).
- Muggli, Monique E.; Ebbert, Jon O.; Robertson, Channing, u.a.: Waking a Sleeping Giant: The Tobacco Industry's Response to the Polonium-210 Issue, in: American Journal of Public Health 2008, Volume 98, Issue 9, S. 1643
(zitiert: Muggli, Ebbert, American Journal of Public Health 2008 (98), S. 1643).
- Müller, Dieter: Fortschritt statt Rückzug? Die Rolle der Polizei bei der Verkehrsüberwachung, in: NZV 2017, S. 19
(zitiert: Müller, NZV 2017, S. 19)
- Müller, Eckhart; Schlothauer, Reinhold u.a.: Münchener Anwaltshandbuch Strafverteidigung, 3. Auflage 2022
(zitiert: M/S/Bearbeiter, MAH. Strafverteidiger).

- Müller-Dietz, Heinz: Die soziale Wahrnehmung von Kriminalität, NStZ 1993, S. 57
(zitiert: Müller-Dietz, NStZ 1993, S. 57).
- Müller-Glöge, Rudi; Preis, Ulrich; u.a.: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 23. Aufl. 2023
(zitiert: M/P/Bearbeiter, Erf. Komm. Arbeitsrecht).
- Müller, Katharina: DMT – Das stärkste Psychedelikum der Welt, in: spektrum, 26.01.2019,
abrufbar unter <https://www.spektrum.de/wissen/dmt-das-staerkste-halluzinogen-der-welt/1604558> (02.05.2021)
(zitiert ebenso).
- Müller, Nicole: Der Anteil der Werbung an der Entstehung von Sucht – Mit Anmerkungen zum
Stand der Werbe- und Konsumpädagogik und ihrem Beitrag zur pädagogischen
Suchtprävention, Dissertation, Kiel 2004
(zitiert: Müller, Anteil der Werbung an der Entstehung von Sucht).
- Murkin, George: Will drug use rise? Exploring a key concern about decriminalising or
regulating drugs, 2016, abrufbar unter: <https://transformdrugs.org/wp-content/uploads/2018/10/Use-report-2016.pdf> (02.05.2021)
(zitiert ebenso).
- National Highway Traffic Safety Administration: Drug and Alcohol Crash Risk - A Case-
Control Study, 2016
(zitiert: NHTSA, Drug and Alcohol Crash Risk).
- Nestler, Cornelius: Das Verbot weicher Drogen, ZStW 2017, Band 2, S. 467
(zitiert: Nestler, ZStW 2017, S. 467).
- Nestler, Cornelius*: Grundlagen und Kritik des Betäubungsmittelstrafrechts, in: Kreuzer,
Arthur: Handbuch des Betäubungsmittelstrafrechts, 1998, S. 697
(zitiert: *Nestler*, Kritik des Betäubungsmittelstrafrechts, S. 697).
- Nestler, Eric; Hyman, Steven; Holtzman, David u.a.: Molecular Neuropharmacology: A
Foundation for Clinical Neuroscience, 3. Edition 2015

(zitiert: Nestler, Hyman, Molecular Neuropharmacology).

Nestler, Eric: Cellular basis of memory for addiction, in: Dialogues in Clinical Neuroscience, 2013, Issue 15, S. 431

(zitiert: Nestler, Dialogues in Clinical Neuroscience 2013 (15), S. 431).

Neubacher, Frank: Kriminologische Grundlagen einer internationalen Strafgerichtsbarkeit, 2005

(zitiert: Neubacher, internationale Strafgerichtsbarkeit).

Nichols, David: Psychedelics, in: Pharmacological Reviews, April 2016, S. 264

(zitiert: Nichols, Pharmacological Reviews 2016 (04), S. 264).

Nickels, Christina: Prävention und Aufklärung statt Kriminalisierung, in: Bilgeri, Alexander; Joos, Klemens: Politische Beiträge – Gesammelte Standpunkte und Meinungen zum politischen Geschehen 2002, 2003, S. 87

(zitiert: *Nickels*, Prävention).

Niemann, Albert: Über eine neue organische Base in den Cocablättern, Dissertation Göttingen 1860

(zitiert: Niemann, organische Base in den Cocablättern).

Noltenius, Bettina: Grenzenloser Spielraum des Gesetzgebers im Strafrecht?, in: ZJS 1/2009, S. 15

(zitiert: Noltenius, ZJS 1/2009, S. 15).

Nuspliger, Niklaus: Ein europäischer Flickenteppich im Umgang mit harten Drogen, NZZ, 16.11.2017, abrufbar unter: <https://www.nzz.ch/schweiz/ein-europaeischer-flickenteppich-im-umgang-mit-harten-drogen-ld.1328781> (22.04.2024)

(zitiert ebenso).

Nutt, David; King, Leslie; Phillips, Lawrence: Drug harms in the UK: a multicriteria decision analysis on behalf of the Independent Scientific Committee on Drugs, in: The Lancet, 2010, Issue 376, Nr. 9752, S. 1558

(zitiert: Nutt, King, The Lancet 2010 (376), S. 1558).

Nutt, David; King, Leslie; Saulsbury, William; Blakemore, Colin: Development of a rational scale to assess the harm of drugs of potential misuse, in: The Lancet, 2007, Issue 369, S. 1047

(zitiert: Nutt, King, The Lancet 2007 (369), S. 1047).

Nutt, David: Equasy – An overlooked addiction with Journal of Psychopharmacology implications for the current debate on drug harms, in: Journal of Psychopharmacology, 2009, Issue 23, S. 3

(zitiert: Nutt, Journal of Psychopharmacology, 2009 (23), S. 3).

Ochsenbein, Gaby: Die Schweiz - eine Pionierin für eine menschenwürdige Drogenpolitik, swissinfo.ch, 20.04.2016, abrufbar unter: https://www.swissinfo.ch/ger/wirtschaft/vier-saeulen-prinzip_die-schweiz-eine-pionierin-fuer-eine-menschenwuerdige-drogenpolitik/42101248 (22.04.2024)

(zitiert ebenso).

OECD: State of Health in the EU: Länderprofil Gesundheit 2019, 2019 – Deutschland

(zitiert: OECD, Länderprofil Gesundheit 2019 – Deutschland).

Olaso, Francisco: Cannabis-Paradies Uruguay - Staat verkauft Marihuana mit Gütesiegel, 03.12.2017, Deutschlandfunk Kultur, abrufbar unter: https://www.deutschlandfunkkultur.de/cannabis-paradies-uruguay-staat-verkauft-marihuana-mit.1076.de.html?dram:article_id=401888 (22.04.2024)

(zitiert ebenso).

v. Olshausen, Henning: Menschenwürde im Grundgesetz: Wertabsolutismus oder Selbstbestimmung?, in: NJW 1982, S. 2221

(zitiert: v. Olshausen, NJW 1982, S. 2221).

Österbauer, Veronika: Freiheit und Nation, 2017

(zitiert: Österbauer, Freiheit und Nation).

Paeffgen, Hans-Ullrich: Das „Rechtsgut“ – ein obsoleter Begriff?, in: Zöller, Mark; Hilger, Hans u.a.: Gesamte Strafrechtswissenschaft in internationaler Dimension – Festschrift für Jürgen Wolter zum 70. Geburtstag am 7. September 2013, 2013, S. 125
(zitiert: *Paeffgen*, FS Wolter).

Pardal, Mafalda: *The Cannabis Social Club*, 2023
(zitiert: Pardal, *Cannabis Social Club*).

Parrott, Andrew: Why all stimulant drugs are damaging to recreational users: an empirical overview and psychobiological explanation, in: *Human Psychopharmacology* 2015, Volume 30, Issue 4, S. 213
(zitiert: Parrott, *Human Psychopharmacology* 2015 (30), S. 213).

Pasedach, Christina: Verantwortungsbereiche wider Volksgesundheit – Zur Zurechnungs- und Rechtsgutlehre im Betäubungsmittelstrafrecht, Dissertation Mannheim 2011
(zitiert: Pasedach, *Verantwortungsbereiche*).

Patel, Vikram; Flisher, Alan; Cohen, Alex: Global Mental Health, in: Merson, Michael; Black, Robert; Mills, Anne: *Global Health: Diseases, Programs, Systems, and Policies*, 3. Aufl. 2012, S. 445
(zitiert: *Patel, Flisher*, *Global Mental Health*).

Patzak, Jörn; Marcus, Alexander; Goldhausen, Sabine: „Cannabis - wirklich eine harmlose Droge?“, in: *NStZ* 2006, S. 259
(zitiert: Patzak, Marcus, *NStZ* 2006, S. 259).

Patzak, Jörn; Volkmer, Mathias: „Legal-High“-Produkte – wirklich legal? - Kräutermischungen, Badezusätze und Lufterfrischer aus betäubungs- und arzneimittelrechtlicher Sicht, in: *NStZ* 2011, S. 498
(zitiert: Patzak, Volkmer, *NStZ* 2011, S. 498)

Patzak, Jörn: Das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz (NpSG), in: *NStZ* 2017, S. 263
(zitiert: Patzak, *NStZ* 2017, S. 263).

- Pawlik, Michael: Normbestätigung und Identitätsbalance – Über die Legitimation staatlichen Strafens, 1. Aufl. 2017
(zitiert: Pawlik, Normbestätigung).
- Peele, Stanton: The Meaning of Addiction: Compulsive Experience and Its Interpretation, 1985
(zitiert: Peele, Addiction).
- Pergolizzi, Joseph; Breve, Frank, u.a.: Cocaethylene: When Cocaine and Alcohol Are Taken Together, in: Cureus., 2022, Feb; 14(2), e22498
(zitiert: Pergolizzi, Breve, Cocaethylene, Cureus 2022, e22498).
- Perkonig, Axel, Lieb, Roselind; Hofler, Michael: Patterns of cannabis use, abuse and dependence over time: incidence, progression and stability in a sample of 1228 adolescents, in: Addiction 1999, Volume 94, S. 1663
(zitiert: Perkonig, Lieb, Addiction 1999 (94), S. 1663).
- Peroutka, Steve; Newman, Holly; Harris, Hillary: Subjective effects of 3,4-methylenedioxymethamphetamine in recreational users, in: Neuropsychopharmacology 1988, Volume 1, Issue 4, S. 273
(zitiert: Peroutka, Newman, Neuropsychopharmacology 1988 (1/4), S. 273).
- Peters, Gjalte-Jorn: Determinants of ecstasy use and harm reduction strategies: Informing evidence-based intervention development, 2008
(zitiert: Peters, evidence-based intervention).
- Pfabigan, Daniela; Tran, Ulrich: Behavioral and Physiological Bases of Attentional Biases: Paradigms, Participants, and Stimuli, Frontiers in Psychology 2015
(zitiert: Pfabigan, Tran, Attentional Biases).
- Pieper, Werner: Nazis on Speed, Drogen im 3. Reich, Band 1, 2002
(zitiert: Pieper, Drogen im 3. Reich).
- Piesbergen, Christoph; Jakob, Marissa-Julia: Steckt die Seele in der DNA? Ein phänomenologisch-evolutionärer Ansatz zum Leib-Seele-Problem, 2020

(zitiert: Piesbergen, Jakob, Leib-Seele-Problem).

Pinquart, Martin; Silbereisen, Rainer: Gesundheitsverhalten im Kindes- und Jugendalter, in: Bundesgesundheitsblatt-Gesundheitsforschung-Gesundheitsschutz, 2002, November, S. 873

(zitiert: Pinquart, Silberweisen, Bundesgesundheitsblatt-Gesundheitsforschung-Gesundheitsschutz 2002 (11), S. 873).

Platt, Jerome: Cocaine Addiction: Theory, Research, and Treatment, 1997

(zitiert: Platt, Cocaine Addiction).

Pöplau, Elian: Das Ende der Cannabisprohibition? Die Relevanz von US-amerikanischen und kanadischen Erfahrungswerten für die deutsche Kriminalpolitik, Dissertation Köln 2023

(zitiert: Pöplau, Das Ende der Cannabisprohibition?)

Pohlisch, Kurt: Die Verbreitung des chronischen Opiatmißbrauchs in Deutschland, in: Monatsschrift für Psychiatrie und Neurologie 1931, Ausgabe 79, S. 1

(zitiert: Pohlisch, Monatsschrift für Psychiatrie und Neurologie 1931 (79), S. 1).

Potvin, Stephane; Pelletier, Julie; Grot, Stephanie u.a.: Cognitive deficits in individuals with methamphetamine use disorder: A meta-analysis, in: Addictive Behaviors, 2018, S. 154

(zitiert: Potvin, Pelletier, Addictive Behaviors 2018, S. 154).

Power, Emmet; Sabherwal, Sophie u.a.: Intelligence quotient decline following frequent or dependent cannabis use in youth: a systematic review and meta-analysis of longitudinal studies, in: Psychological Medicine, 2021, Volume 51, Issue 2, S. 194

(zitiert: Power, Sabherwal, Psychological Medicine 2021 (51), S. 194).

Prisciandaro, James; McRae-Clark, Aimee; Maria, Megan: Psychoticism and neuroticism predict cocaine dependence and future cocaine use via different mechanisms, in: Drug and Alcohol Dependence, 2011, Volume 116, S. 80

(zitiert: Prisciandaro, McRae-Clark, Drug and Alcohol Dependence 2011 (116), S. 80).

- Pritzel, Monica; Brand, Matthias; Markowitsch, Hans: Gehirn und Verhalten, 2009
(zitiert: Pritzel, Brand, Gehirn und Verhalten).
- Raabe, Marius*: Grundrechtsschutz und gesetzgeberischer Einschätzungsspielraum - Ein Konstruktionsvorschlag, in: Grabenwarter, Christoph; Hammer, Stefan; Pelzl, Alexander u.a.: Allgemeinheit der Grundrechte und Vielfalt der Gesellschaft, 1994, S. 83
(zitiert: *Raabe*, gesetzgeberischer Einschätzungsspielraum).
- Rasmussen, David; Benson, Bruce: The Economic Anatomy of a Drug War: Criminal Justice in the Commons, 1994
(zitiert: Rasmussen, Benson, Economic Anatomy of a Drug War).
- Rasmussen, Nicolas: America's First Amphetamine Epidemic 1929–1971 - A Quantitative and Qualitative Retrospective With Implications for the Present, in: American Journal of Public Health, 2008, Volume 98, S. 974
(zitiert: Rasmussen, American Journal of Public Health 2008 (98), S. 974).
- Raupp, Manfred G.: Die Entwicklung des Tabakanbaus in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklung in der Gemeinde Staffort. 2. Aufl. 2012
(zitiert: Raupp, Tabakanbau in Deutschland).
- Rauthmann, John: Persönlichkeitspsychologie, 2017
(zitiert: Rauthmann, Persönlichkeitspsychologie).
- Reece, Albert; Norman, Amanda; Hulse, Gary: Acceleration of cardiovascular-biological age by amphetamine exposure is a power function of chronological age, in: Heart Asia, 2017, Issue 9, S. 30
(zitiert: Reece, Norman, Heart Asia 2017 (9), S. 30).
- Reinarman, Craig; Cohen, Peter; Kaal, Hendrien: The Limited Relevance of Drug Policy: Cannabis in Amsterdam and in San Francisco, in: American Journal of Public Health, May 2004, Volume 94, No. 5, S. 836
(zitiert: Reinarman, Cohen, American Journal of Public Health 2004 (94/5), S. 836).

Reperger, Simone: neue Wege in der Drogenpolitik: Das Laboratorium Uruguay, 2014
(zitiert: Reperger, Drogenpolitik Uruguay).

Retzbach, Joachim: LSD - Gehirn im Serotonin-Rausch, spektrum, 29.12.2018, abrufbar unter
<https://www.spektrum.de/wissen/lsd-gehirn-im-dopamin-gewitter/1604660>
(22.04.2024)
(zitiert ebenso).

Retzbach, Joachim: Psilocybin – das Geheimnis der Zauberpilze, spektrum, 02.02.2019,
abrufbar unter <https://www.spektrum.de/wissen/psilocybin-das-geheimnis-der-zauberpilze/1605212> (22.04.2024)
(zitiert ebenso).

Reynolds, Simon: Generation Ecstasy: Into the World of Techno and Rave Culture, 2013
(zitiert: Reynolds, Generation Ecstasy).

Rickmann, Anahid: „Rassenpflege im völkischen Staat“: Vom Verhältnis der Rassenhygiene
zur nationalsozialistischen Politik, Dissertation 2002 Universität Bonn
(zitiert: Rickmann, Rassenhygiene).

Rigos, Alexandra: Evolution des Gehirns, in: Geo-Magazin Kompakt 2008, Ausgabe 06,
Nr. 15, S. 26
(zitiert: Rigos, Geo-Magazin Kompakt, 2008 (06/15), S. 26).

Ripstein, Arthur: Beyond the Harm Principle, in: Philosophy & Public Affairs 2006, Volume
34, Article 3, S. 215
(zitiert: Ripstein, Philosophy & Public Affairs, 2006 (34), S. 215).

Rivera; Berta; Casal, Bruno; Currais, Luis: The social cost of illegal drug consumption in Spain:
Identifying and quantifying it's elements, Governance and Economics research
Network Working Paper B 2015 – 3, abrufbar unter:
<http://infogen.webs.uvigo.es/WPB/WP1503.pdf> (03.05.2021)
(zitiert: Rivera, Casal, social cost of illegal drug consumption in Spain).

Robert Koch-Institut, Krebs in Deutschland: Eine gemeinsame Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts und der Gesellschaft der epidemiologischen Krebsregister in Deutschland e. V., 10. Ausgabe 2011/2012, abrufbar unter: https://www.krebsdaten.de/Krebs/DE/Content/Publikationen/Krebs_in_Deutschland/ki_d_2019/krebs_in_deutschland_2019.pdf?__blob=publicationFile (22.04.2024)
(zitiert: RKI, Krebs in Deutschland 2015/2016).

Robins, Lee; Helzer, John E; Davis, Darlene: Narcotic use in Southeast Asia and afterward: An interview study of 898 Vietnam returnees in: Archives of General Psychiatry, 1975, Volume 32, Issue 8, S. 955
(zitiert: Robin, Helzer, Archives of General Psychiatry 1975 (32/8), S. 955).

Rolles, Stephen; Measham, Fiona: Questioning the method and utility of ranking drug harms in drug policy, in: International Journal of Drug Policy 2011, Volume 22, Issue 4, S. 243
(zitiert: Rolles, Measham, International Journal of Drug Policy 2011 (22), S. 243).

Romano, Mario: Zur Legitimation der Strafgesetze, in: Heinrich, Manfred; Jäger, Christian u.a.: Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag am 15. Mai 2011: Strafrecht als Scientia Universalis, 2011, S. 155
(zitiert: *Romano*, FS Roxin).

Rommel, Alexander; Saß, Anke-Christine; Rabenberg, Martina: Alkoholbedingte Mortalität bei Erwachsenen, in: Journal of Health Monitoring, 2016, S. 37
(zitiert: Rommel, Saß, Journal of Health Monitoring 2016, S. 37).

Rönnau, Thomas: Einverständliche Fremdgefährdung, in: JuS 2019, S. 119
(zitiert: Rönnau, JuS 2019, S. 119).

Rönnau, Thomas: Der strafrechtliche Rechtsgutsbegriff, in: JuS 2009, S. 909
(zitiert: Rönnau, JuS 2009, S. 909).

Rooke, Sally; Hine, Donald; Thorsteinsson, Einar: Implicit cognition and substance use: A meta-analysis, in: Addictive Behaviors 2008, Volume 33, S. 1314

- (zitiert: Rooke, Hine, Addictive Behaviors, 2008 (33), S. 1314).
- Roozen, Hendrik; van der Kroft, Petra; van Marle, Hjalmar u.a.: The impact of craving and impulsivity on aggression in detoxified cocaine-dependent patients, in: Journal of Substance Abuse Treatment, 2011, Volume 40, S. 414
(zitiert: Roozen, van der Kroft, Journal of Substance Abuse Treatment 2011 (40), S. 414).
- Roques, Bernard: La dangerosité des drogues, rapport au secrétariat d'Etat à la Santé, 1998
(zitiert: Roques, La dangerosité des drogues).
- Rosen, Jonathan; Brienen, Marten: New Approaches to Drug Policies: A Time For Change, 2015
(zitiert: Rosen, Brienen, Approaches to Drug Policies).
- Rossberg, Peter: Wird der islamistische Terror mit Drogen finanziert?, Berliner Zeitung, 30.05.2017, abrufbar unter: <https://www.bz-berlin.de/berlin/wird-der-islamistische-terror-mit-drogen-finanziert> (22.04.2024)
(zitiert ebenso).
- Rothenhäusler, Hans; Täschner, Karl-Ludwig: Kompendium Praktische Psychiatrie, 2. Aufl. 2013
(zitiert: Rothenhäusler, Täschner, Praktische Psychiatrie).
- Roxin, Claus; Greco, Luis: Strafrecht Allgemeiner Teil, Band I, 5. Aufl. 2020
(zitiert: Roxin, Greco, Strafrecht).
- Rüb, Matthias: Marihuana in Uruguay: Wenn der Staat zum Dealer wird, 27.11.2014, Frankfurter Allgemeine Zeitung, abrufbar unter: <http://www.faz.net/aktuell/politik/ausland/amerika/uruguay-legalisiert-anbau-und-verkauf-von-cannabis-13288244.html> (22.04.2024)
(zitiert ebenso).
- Rudow, Bernd: Das gesunde Unternehmen: Gesundheitsmanagement, Arbeitsschutz und Personalpflege in Organisationen, 2004

- (zitiert: Rudow, Das gesunde Unternehmen).
- Rüegg, Johann Caspar: Gehirn, Psyche und Körper - Neurobiologie von Psychosomatik und Psychotherapie, 5. Aufl. 2011
(zitiert: Rüegg, Neurobiologie).
- Rune, Elvik: Risk of road accident associated with the use of drugs: A systematic review and meta-analysis of evidence from epidemiological studies, in: Accident Analysis & Prevention 2013, Volume 60, S. 254
(zitiert: Rune, Accident Analysis & Prevention, 2013 (60), S. 254).
- Rusteberg, Benjamin: Der grundrechtliche Gewährleistungsgehalt - Eine veränderte Perspektive auf die Grundrechtsdogmatik durch eine präzise Schutzbereichsbestimmung, Dissertation 2008, Freiburg, in: Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht
(zitiert: Rusteberg, grundrechtlicher Gewährleistungsgehalt).
- Sachs, Michael: Grundgesetz Kommentar, 9. Aufl. 2021
(zitiert: S/Bearbeiter, GG Komm.).
- Säcker, Jürgen; Rixecker, Roland; Oetker, Hartmut: Münchener Kommentar zum BGB, Band 12, 8. Aufl. 2020
(zitiert: S/R/O/Bearbeiter, Müko. BGB, Band).
- Saloner, Brendan; McGinty, Emma u.a.: Policy Strategies to Reduce Youth Recreational Marijuana Use, in: Pediatrics, 2015 Volume 135 Number 6, S. 955
(zitiert: Saloner, McGinty, Pediatrics 2015 (135), S. 955).
- Sammüller-Gradl, Hanna: Die Zurechnungsproblematik als Effektivitätshindernis im Deutschen Umweltstrafrecht, Dissertation Universität München, 2015
(zitiert: Sammüller-Gradl, Zurechnungsproblematik im Deutschen Umweltstrafrecht).
- Sánchez, Jesús-María Silva: Die Expansion des Strafrechts - Kriminalpolitik in postindustriellen Gesellschaften, 2003
(Sánchez, Expansion des Strafrechts).

Sarcinelli, Ulrich: Auf dem Weg in eine kommunikative Demokratie?, in: Ders.: Demokratische Streitkultur: Theoretische Grundpositionen und Handlungsalternativen in Politikfeldern, 1990, S. 29

(*Sarcinelli*, kommunikative Demokratie).

Sauer, Oliver; Weilemann, Ludwig: Drogen: Eigenschaften - Wirkungen – Intoxikationen, 2001

(Sauer, Weilemann, Drogen).

Sauer, Stefan: Kiffen für den Wirtschaftsboom, in: Frankfurter Rundschau, 05.01.2018, abrufbar unter: <http://www.fr.de/wirtschaft/cannabis-legalisierung-kiffen-fuer-den-wirtschaftsboom-a-1420639> (22.04.2024)

(zitiert ebenso)

Sauer, Stefan: Vorbild USA, Macht Deutschland auch das große Geschäft mit Cannabis?, Berliner Zeitung, 06.12.2018, abrufbar unter: <https://www.berliner-zeitung.de/29437684> (22.04.2024)

(zitiert ebenso).

Schabdach, Michael: Soziale Konstruktionen des Drogenkonsums und Soziale Arbeit: Historische Dimensionen und aktuelle Entwicklungen, 1. Aufl. 2009

(zitiert: Schabdach, Soziale Konstruktionen des Drogenkonsums).

Schäfer, Martin; Heinz, Andreas: Depressionen bei Abhängigkeitserkrankungen, in: Bauer, Michael; Berghöfer, Anne; Adli, Mazda: Akute und therapieresistente Depressionen: Pharmakotherapie - Psychotherapie – Innovationen, 2. Aufl. 2005, S. 91

(zitiert: *Schäfer, Heinz*, Depressionen).

Schaper, Jens Niklas: Die Kokapflanze, Dissertation Bremen, Bremer Forschungen zur Kriminalpolitik, Band 18, 2013

(zitiert: Schaper, Kokapflanze).

Schippers, Gerard; Cramer, Edith: Kontrollierter Gebrauch von Heroin und Kokain, in: Suchttherapie 2002, Ausgabe 2, S. 71

(zitiert: Schippers, Cramer, Suchttherapie 2002 (2), S. 71).

Schlaich, Klaus; Koriath, Stefan: Das Bundesverfassungsgericht, 12. Aufl. 2021

(zitiert: Schlaich, Koriath, Das Bundesverfassungsgericht).

Schmerl, Christiane: Drogenabhängigkeit - Eine kritische Analyse psychologischer und soziologischer Erklärungsansätze, 1984

(zitiert: Schmerl, Drogenabhängigkeit).

Schmid, Otto; Müller, Thomas: Heroin, von der Droge zum Medikament, 2008

(zitiert: Schmid, Müller, Heroin).

Schmidt-Bleibtreu, Bruno; Hofmann, Hans; Hennecke, Hans-Günter: Kommentar zum Grundgesetz, 15. Aufl. 2022

(zitiert: S/H/H/Bearbeiter, GG. Komm).

Schmitt, Carl: Verfassungsrechtliche Aufsätze aus den Jahren 1924 - 1954. - Materialien zu einer Verfassungslehre, 1958

(zitiert: Schmitt, Verfassungslehre).

Schmitt, Rudolf: Strafrechtlicher Schutz des Opfers vor sich selbst? Gleichzeitig ein Beitrag zur Reform des Opiumgesetzes, in: Schroeder, Friedrich-Christian: Festschrift für Maurach zum 70. Geburtstag, 1972, S. 113

(zitiert: *Schmitt*, FS Maurach).

Schneider, Friedrich; Hofer, Bernhard: Ursachen und Wirkungen des weltweiten Terrorismus: Eine Analyse der gesellschaftlichen und ökonomischen Auswirkungen und neue Ansätze zum Umgang mit dem Terror, 2008

(zitiert: Schneider, Hofer, weltweiter Terrorismus).

Scholz, Rupert: Die Koalitionsfreiheit als Verfassungsproblem, Münchener Universitätsschriften: Reihe der Juristischen Fakultät 18, 1971

(zitiert: Scholz, Koalitionsfreiheit).

Schomerus, Georg; Spahlholz, Jenny u.a.: Die Einstellung der deutschen Bevölkerung zu psychischen Störungen, in: Bundesgesundheitsblatt Gesundheitsforschung Gesundheitsschutz 2023 (66/4), S. 416

(zitiert: Schomerus, Spahlholz, Bundesgesundheitsblatt Gesundheitsforschung Gesundheitsschutz 2023 (66/4), S. 416).

Schröder, Jan: Der Schutzbereich der Grundrechte, Juristische Arbeitsblätter, 2016, Nr. 9, S. 641

(zitiert: Schröder, JA 2016, S. 641).

Schroeder, Friedrich: Das 29. Strafrechtsänderungsgesetz §§ 175, 182 StGB, NJW 1994, S. 1501

(zitiert: Schroeder, NJW 1994, S. 1501).

van Schroyen Lantman, Marith; Mackus, Marlou u.a.: The impact of alcohol hangover symptoms on cognitive and physical functioning, and mood, in: Human Psychopharmacology 2017, Volume 32, e2623

(zitiert: van Schroyen Lantman, Mackus, Human Psychopharmacology 2017 (32), e2623).

Schroth, Ulrich: Strafe ohne nachweisbaren Vorwurf, in: Heinrich, Manfred; Jäger, Christian u.a.: Festschrift für Claus Roxin zum 80. Geburtstag am 15. Mai 2011: Strafrecht als Scientia Universalis, 2011, S. 705

(zitiert: *Schroth*, FS Roxin).

Schütz, Ronja; Hildt, Elisabeth, Hampel, Jürgen: Neuroenhancement: Interdisziplinäre Perspektiven auf eine Kontroverse, 2016

(zitiert: Schütz, Hildt, Neuroenhancement).

Schweizer Bundesamt für Gesundheit: Ruth Dreifuss: Von der diesjährigen UNGASS erwarte ich vor allem Ehrlichkeit, in: spectra 2016, Ausgabe März Nr. 112, Art. Nr. 6

(zitiert: *Ruth Dreifuss*, spectra 2016 (112), Art. Nr. 6).

Schweizer Bundesamt für Gesundheit: Substitutionsgestützte Behandlung mit Diacetylmorphin, Stand 31.03.2023, abrufbar unter: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/gesund-leben/sucht-und-gesundheit/suchtberatung-therapie/substitutionsgestuetzte-behandlung/heroingestuetzte-behandlung.html> (22.04.2024) (zitiert ebenso).

Schwind, Hans-Dieter: Kriminologie und Kriminalpolitik, 23. Aufl. 2016 (zitiert: Schwind, Kriminologie und Kriminalpolitik).

Seddon, Toby; Floodgate, William: Regulating Cannabis: A Global Review and Future Directions, 2020 (zitiert: Seddon, Floodgate, Regulating Cannabis).

Seher, Gerhard: Prinzipien gestützte Strafnormlegitimation und der Rechtsgutsbegriff, in: Hefendehl, Roland; von Hirsch, Andrew; Wohlers, Wolfgang: Die Rechtsgutstheorie – Legitimationsbasis des Strafrechts oder dogmatisches Glasperlenspiel?, 1. Aufl. 2003, S. 39 (zitiert: *Seher*, Strafnormlegitimation).

Seidenberg, André: Als das Heroin Zürich im Griff hatte, NZZ, 04.02.2012, abrufbar unter: https://www.nzz.ch/als_das_heroin_zuerich_im_griff_hatte-1.14765790 (22.04.2024) (zitiert ebenso).

Sessar, Klaus: Zum Verbrechensbegriff, in: Albrecht, Hans-Jörg u.a.: Festschrift für Günther Kaiser zum 70. Geburtstag, 1. Halbband 1998, S. 427 (zitiert: *Sessar*, FS Kaiser).

Shedler, Jonathan; Block, Jack: Adolescent Drug Use and Psychological Health - A longitudinal inquiry, in: *American Psychologist* 1990, Volume 45, S. 612 (Shedler, Block, *American Psychologist* 1990 (45), S. 612).

Shulgin, Alexander; Nichols, David: Characterization of three new psychotomimetics. in: Stillman R; Willette R.: The Psychopharmacology of Hallucinogens, 1978, S. 74 (Shulgin, Nichols, The Psychopharmacology of Hallucinogens 1978, S. 74).

Shuster, Alvin: G.I. Heroin Addiction Epidemic in Vietnam, New York Times, 16.05.1971, abrufbar unter: <https://nyti.ms/2Ya5Eov> (22.04.2024) (zitiert ebenso).

Siegel, Roland: RauschDrogen: Sehnsucht nach dem künstlichen Paradies, 2000 (zitiert: Siegel, RauschDrogen).

Sievert, Rudolf: Handwörterbuch der Kriminologie, Band 2: Kriminalpolitik Rauschmittelmissbrauch, 1997 (zitiert: Sievert, Handwörterbuch der Kriminologie).

Sigfúsdóttir, Inga; Thorlindsson, Thorolfur; Kristjánsson, Álgeir: Substance use prevention for adolescents: the Icelandic Model, in: Health Promotion International 2008, Volume 24, S. 16 (zitiert: Sigfúsdóttir, Thorlindsson, Health Promotion International 2008 (24), S. 16).

Singer, Manfred; Teysen, Stephan: Alkohol - Das unterschätzte Gift, in: Spektrum der Wissenschaft 2001, Ausgabe 4, S. 58 (zitiert: Singer, Teysen, Spektrum der Wissenschaft 2001 (4), S. 58).

Slater, Lauren: Opening Skinner's Box: Great Psychological Experiments of the Twentieth Century, 2004 (zitiert: Slater, Skinner's Box).

Smith, Pete: Crystal Meth – "Wunderwaffe" vieler Sportler, in: Ärztezeitung, 28.11.2016, abrufbar unter: <https://www.aerztezeitung.de/Panorama/Wunderwaffe-vieler-Sportler-296583.html> (22.04.2024) (zitiert ebenso).

Solinas, Marcello; Thiriet, Nathalie; Lardeux, Virginie; u.a.: Environmental enrichment during early stages of life reduces the behavioral, neurochemical, and molecular effects of cocaine, in: *Neuropsychopharmacology* 2009 Apr. 34(5) S. 1102
(zitiert: Solinas, Thiriet, *Neuropsychopharmacology* 2009 (34/5), S. 1102).

Soros, George: Ending the Harms and Irrationality of the Pursuit of a 'Drug-free World', in: Random House: Ending the War on Drugs, 2016
(zitiert: *Soros, Drug-free World*).

Specht, Jule; Egloff, Boris; Schmukle, Stefan: Stability and change of personality across the life course: The impact of age and major life events on mean-level and rank-order stability of the Big Five, in: *Journal of Personality and Social Psychology* 2011, Volume 101, S. 862
(zitiert: Specht, Egloff, *Journal of Personality and Social Psychology* 2011 (101), S. 862).

Spohr, Hans-Ludwig: *Das fetale Alkoholsyndrom: Im Kindes- und Erwachsenenalter*, 2. Aufl. 2016
(zitiert: Spohr, *fetales Alkoholsyndrom*).

Squeglia, L. M.; Jacobus, J.; Tapert, S.: The influence of substance use on adolescent brain development, in: *Clinical EEG and Neuroscience* 2009, Volume 40 Issue 1, S. 31
(zitiert: Squeglia, Jacobus, *Clinical EEG and Neuroscience* 2009 (40), S. 31).

Stacy, Alan; Wiers, Reinout: Implicit cognition and addiction: A tool for explaining paradoxical behavior, in: *Annual Review of Clinical Psychology*, 2010, Volume 6, S. 551
(zitiert: Stacy, Wiers, *Annual Review of Clinical Psychology* 2010 (6), S. 551).

State of Colorado Division of Criminal Justice: *Impacts of Marijuana Legalization in Colorado - A Report Pursuant to Senate Bill 13-283, 2018*, abrufbar unter: https://cdpsdocs.state.co.us/ors/docs/reports/2018-SB13-283_Rpt.pdf (22.04.2024)
(zitiert ebenso).

Statistisches Bundesamt: Strafverfolgungsstatistik zur Rechtspflege und Strafverfolgung 2021, Fachserie 10 Reihe 3, 2022

(zitiert: Strafverfolgungsstatistik 2021).

Statistisches Bundesamt: Verkehrsunfälle - Unfälle unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln im Straßenverkehr 2021, 2022

(zitiert ebenso).

Steinbach, Armin: Rationale Gesetzgebung, ZRP 2020, S. 91

(zitiert: Steinbach, ZRP 2020, S. 91).

Steinberg, Laurence: A social neuroscience perspective on adolescent risk-taking, in: *Developmental Review*, 2008, S. 78

(zitiert: Steinberg, *Developmental Review* 2008, S. 78).

Steinberg, Rudolf: Verfassungsrechtlicher Umweltschutz durch Grundrechte und Staatszielbestimmung, NJW 1996, S. 1985

(zitiert: Steinberg, NJW 1996, S. 1985).

Steinmetz, Liron; Christoph, Sebastian: Cali – Vom Kartell zur Hauptstadt des Salsa, in: Suwala, Lech; Kulke, Elmar; Strasser, Josef: Kolumbien – Bericht zur Hauptexkursion 2012, Arbeitsberichte Geographisches Institut Humboldt-Universität zu Berlin, Heft 173, 2012, S. 151

(zitiert: *Steinmetz, Christoph, Cali*).

Stern, Paul: Individuals' environmentally significant behavior, in: *Environmental Law Reporter News and Analysis*, 2005, Volume 35, S. 10785

(zitiert: Stern, *Environmental Law Reporter News and Analysis* 2005, S. 10785).

Sternberg-Lieben, Detlev: Die objektiven Schranken der Einwilligung im Strafrecht, Habilitationsschrift Universität Tübingen 1997

(zitiert: Sternberg-Lieben, *Schranken der Einwilligung*).

Stettner, Rupert: Verfassungsbindungen des experimentierenden Gesetzgebers, NVwZ 1989, S. 806

(zitiert: Stettner, NVwZ 1989, S. 806).

Stewart, Kennedy, Decrim: How We Decriminalized Drugs in British Columbia, 2023

(zitiert: Stewart, Decriminalized Drugs in British Columbia).

Stibernitz, Barbara; Villotti, Julia: „Legal Highs“ bzw. NPS im Binnenmarkt – 20 Jahre und (k)ein Schritt weiter?, in: EuZW 2017, S. 798

(zitiert: Stibernitz, Villotti, EuZW 2017, S. 798).

Stock, Jürgen: Organisierte Kriminalität und Drogen, in: Haller, Reinhard; Jehle, Jörg-Martin: Drogen – Sucht – Kriminalität, 2009, S. 39

(zitiert: *Stock*, Organisierte Kriminalität und Drogen).

Stockrahm, Sven: Irgendeine Ahnung, was Sie da eigentlich nehmen?, Zeit Online, 03.06.2017, abrufbar unter: <http://www.zeit.de/wissen/gesundheit/2017-05/drogen-alkohol-tabak-cannabis-psychedelika-wirkung-gefahren> (22.04.2024)

(zitiert ebenso).

Stratenwerth, Günter: Kriminalisierung bei Delikten gegen Kollektivrechtsgüter, in: Hefendehl, Roland; von Hirsch, Andrew; Wohlers, Wolfgang: Die Rechtsgutstheorie – Legitimationsbasis des Strafrechts oder dogmatisches Glasperlenspiel?, 1. Aufl. 2003, S. 225

(zitiert: *Stratenwerth*, Delikte gegen Kollektivrechtsgüter).

Streck, Ralf: 15 Jahre entkriminalisierte Drogenpolitik in Portugal, 01.06.2016, heise online, abrufbar unter: <https://www.heise.de/tp/features/15-Jahre-entkriminalisierte-Drogenpolitik-in-Portugal-3224495.html> (22.04.2024)

(zitiert ebenso).

Stree, Walter: Anmerkungen zum BGH Urteil vom 26. 5. 2004, NStZ 2005, S. 40

(zitiert: Stree, NStZ 2005, S. 40).

Subkowski, Peter: Die triebtheoretische psychoanalytische Sicht der Sucht – Relikt oder relevant? in: Legnaro, Aldo: Das berauschte Über-Ich: Psychoanalytisches zu stoffgebundenen Abhängigkeitserkrankungen, 2008, S. 13
(zitiert: *Subkowski*, triebtheoretische psychoanalytische Sicht der Sucht).

Suchtmonitoring Schweiz: Drogenbedingte Todesfälle nach Alter 1995 – 2016, abrufbar unter:
<http://www.suchtmonitoring.ch/de/3/7.html> (22.04.2024)
(zitiert ebenso).

Tanner, Jakob: Subjekt – Substanz – Gesellschaft – Sucht nach 1945, in: Feustel, Robert; Schmidt-Semisch, Henning u.a.: Handbuch Drogen in sozial- und kulturwissenschaftlicher Perspektive, 2018, S. 159
(zitiert: *Tanner*, Sucht).

Täschner, Karl-Ludwig; Bloching, Benedikt; Bühringer, Gerhard u.a.: Theorie der Drogenabhängigkeit, 2010
(zitiert: Täschner, Bloching, Theorie der Drogenabhängigkeit).

Taurah, Lynn; Chandler, Chris; Sanders, Geoff: Depression, impulsiveness, sleep, and memory in past and present polydrug users of 3,4-methylenedioxymethamphetamine (MDMA, ecstasy), in: Psychopharmacology 2014, S. 737
(zitiert: Taurah, Chandler, Psychopharmacology 2014, S. 737).

Taylor, Mark; Mackay, Kirsty; Murphy, Jen u.a.: Quantifying the RR of harm to self and others from substance misuse: results from a survey of clinical experts across Scotland, in: BMJ Open 2012, Volume 2, abrufbar unter:
<https://bmjopen.bmj.com/content/2/4/e000774> (22.04.2024)
(zitiert ebenso).

Techniker Krankenkasse: Gesundheitsreport 2013
(zitiert: Techniker Krankenkasse, Gesundheitsreport 2013).

Thomasius, Rainer; Jarchow, Christian: “Ecstasy”, in: Deutsches Ärzteblatt, 1997, Ausgabe 7, A372

(zitiert: Thomasius, Jarchow, Deutsches Ärzteblatt 1997 (7), A372).

Thomasius, Rainer; Sack, Peter-Michael u.a.: Drogenabhängigkeit, in: Thomasius, Rainer; Küstner, Udo: Familie und Sucht - Grundlagen, Therapiepraxis, Prävention, 2005, S. 81
(zitiert: *Thomasius, Sack*, Drogenabhängigkeit).

Thürauf, Norbert: Cholinergika, in: von Heyden, Maximilian; Jungaberle, Henrik u.a.: Handbuch Psychoaktive Substanzen, 2018, S. 567
(zitiert: *Thürauf*, Cholinergika, S. 567)

Tölle, Rainer; Batra, Anil; Buchkremer, Gerhard: Alkoholismus: Beziehung von Alkoholismus, Drogen- und Tabakkonsum, in: Deutsches Ärzteblatt, 2001, S. A-2590
(zitiert: Tölle, Batra, Deutsches Ärzteblatt 2001, S. A-2590).

Tomlinson, Monica; Brown, Matthew; Hoaken, Peter: Recreational drug use and human aggressive behavior: A comprehensive review since 2003, in: Aggression and Violent Behavior 2016, Volume 27, S. 9
(zitiert: Tomlinson, Brown, Aggression and Violent Behavior 2016 (27), S. 9).

Transform Drug Policy Foundation: Will drug use rise? - Exploring a key concern about decriminalising or regulating drugs, 2016, abrufbar unter <https://transformdrugs.org/assets/files/PDFs/will-drug-use-rise-report-2016.pdf>
(22.04.2024)
(zitiert ebenso).

Tretter, Felix: Suchtmedizin kompakt: Suchtkrankheiten in Klinik und Praxis, 3. Aufl. 2018
(zitiert: Tretter, Suchtmedizin).

Tully, Edward; Bennett, Marguerite: Pro-Legalization Arguments Reviewed and Rejected, in: Evans, Rod; Berent, Irwin: Drug Legalization: For and Against, 1992, S. 63
(zitiert: *Tully, Bennett*, Legalization).

Ullmann, Rainer: Die Zahlen des BKA zeigen das Scheitern der Prohibition – dient sie wirklich dem Jugendschutz?, in: akzept e.V., Deutsche AIDS-Hilfe, JES e.V.: 5. Alternativer Drogen- und Suchtbericht 2018, S. 10

(zitiert: *Ullmann*, Jugendschutz).

Ullrich, Jens: Konsummusterforschung zu psychoaktiven Substanzen, in: von Heyden, Maximilian; Jungaberle, Henrik u.a.: Handbuch Psychoaktive Substanzen, 2018, S. 197

(zitiert: *Ullrich*, Konsummusterforschung).

Ullrich, Jens: Sucht, Abhängigkeit und schädlicher Gebrauch - Klassifikationen und Erklärungsansätze, in: von Heyden, Maximilian; Jungaberle, Henrik u.a.: Handbuch Psychoaktive Substanzen, 2018, S. 207

(zitiert: *Ullrich*, Sucht, Abhängigkeit und schädlicher Gebrauch).

United Nations Office on Drugs and Crime: Afghanistan Opium Survey 2016 - Cultivation and Production, 2016

(zitiert: UNODC, Afghanistan Opium Survey 2016).

United Nations Office on Drugs and Crime: Estimating illicit financial flows resulting from drug trafficking and other transnational organized crimes, Research Report, 2011

(zitiert: UNODC, financial flows from drug trafficking).

United Nations Office on Drugs and Crime: International standards on drug use prevention, 2015

(zitiert: UNODC, International standards on drug use prevention).

United Nations Office on Drugs and Crime: Opium Cultivation in Afghanistan – Latest findings and emerging threats, 2022

(zitiert: UNODC, Opium Cultivation in Afghanistan, S. 5).

United Nations Office on Drugs and Crime: The challenge of new psychoactive substances, 2013

(zitiert: UNODC, new psychoactive substances).

United Nations Office on Drugs and Crime: World Drug Report 2010

(zitiert: UNODC, World Drug Report 2010).

United Nations Office on Drugs and Crime: World Drug Report 2016

(zitiert: UNODC, World Drug Report 2016).

United Nations Office on Drugs and Crime: World Drug Report 2018, Executive Summary
(zitiert: UNODC, World Drug Report 2018 - Executive Summary).

United Nations Office on Drugs and Crime: World Drug Report 2019 – Stimulants
(zitiert: UNODC, Stimulants 2019).

United Nations Office on Drugs and Crime: World Drug Report 2019 – Global Overview of
Drug Demand and Supply
(zitiert: UNODC, Global Overview of Drug Demand and Supply).

United Nations Office on Drugs and Crime: World Drug Report 2021 – DRUG MARKET
TRENDS: CANNABIS OPIOIDS, 2021
(zitiert: UNODC, World Drug Report 2021 - Cannabis Opioids).

United Nations Office on Drugs and Crime: World Drug Report 2022 – DRUG MARKET
TRENDS: CANNABIS OPIOIDS, 2022
(zitiert: UNODC, World Drug Report 2022 – Drug Market Trends).

Unterkofler, Jenny: Dysfunktion zwischen impulsiven und regulierenden neuronalen Systemen
bei riskantem Alkoholkonsum, Dissertation Charité Universitätsmedizin Berlin, 2019
(zitiert: Unterkofler, Alkoholkonsum).

Vassoler, Fair; Sadri-Vikili, Ghazaleh: Mechanisms of transgenerational inheritance of
addictive-like behaviors, in Neuroscience, 2014, Volume 264, S. 198
(zitiert: Vassoler, Sadri-Vikili, Neuroscience 2014 (264), S. 198).

Veit, Florian: Alkohol, Drogen und Medikamente im Straßenverkehr, 2020
(zitiert: Veit, Alkohol, Drogen und Medikamente im Straßenverkehr).

Vitzthum, Wolfgang; Proelß, Alexander: Völkerrecht, 8. Aufl. 2019
(zitiert: Vitzthum, Proelß, Völkerrecht).

Voderholzer, Ulrich; Hohagen, Fritz: Therapie psychischer Erkrankungen, 14. Aufl. 2019
(zitiert: Voderholzer, Hohagen, Therapie psychischer Erkrankungen).

Voll, Barbara: Fitness für Beruf und Karriere, 2002
(zitiert: Voll, Fitness).

Vollenweider, Franz; Preller, Katrin: Neurobiologische Grundlagen der Wirkung von Psychedelika, in: von Heyden, Maximilian; Jungaberle, Henrik u.a.: Handbuch Psychoaktive Substanzen, 2018, S. 423
(zitiert: *Vollenweider, Preller*, Neurobiologische Grundlagen von Psychedelika).

von Eichhorn, Christoph: Deutschland ist Schlusslicht bei der Tabak-Kontrolle, in: Süddeutsche Zeitung, 29.02.2020, abrufbar unter: <https://www.sueddeutsche.de/gesundheit/lungenkrebs-tabaklobby-rauchen-tabakwerbung-1.4824341> (22.04.2024)
(zitiert ebenso).

von Heintschel-Heinegg, Bernd: Der mögliche Wortsinn markiert im Strafrecht die äußerste Grenze zulässiger Auslegung, JA 2009, S. 68
(zitiert: von Heintschel-Heinegg, JA 2009, S. 68)

von *Heyden, Maximilian; Jungaberle, Henrik*: Psychedelika, Dies.; u.a.: Handbuch Psychoaktive Substanzen, 2018, S. 669
(zitiert: *von Heyden, Jungaberle*, Psychedelika).

von *Heyden, Maximilian*: Stimulanzen, in: Ders; Jungaberle, Henrik u.a.: Handbuch Psychoaktive Substanzen, 2018, S. 517
(zitiert: *von Heyden*, Stimulanzen).

von Humboldt, Wilhelm: Ideen zu einem Versuch, die Grenzen der Wirksamkeit des Staats zu bestimmen, 1. Aufl. 1851
(zitiert: von Humboldt, Grenzen der Wirksamkeit des Staats).

von Münch, Ingo: Grundrechtsschutz gegen sich selbst, in: Hamburg Deutschland Europa – Beiträge zum deutschen und europäischen Verfassungs-, Verwaltungs- und

Wirtschaftsrecht (Festschrift für Hans Peter Ipsen zum siebzigsten Geburtstag), 1977, S. 113

(zitiert: von Münch, FS Ipsen).

Vonmoos, Matthias; Hirsiger, Sarah; Preller, Katrin u.a.: Cognitive and neuroanatomical impairments associated with chronic exposure to levamisole-contaminated cocaine, in: *Translational Psychiatry*, 2018, Volume 8, Article number: 235

(zitiert: Vonmoos, Hirsiger, *Translational Psychiatry* 2018 (8), Art. 235).

Voon, Pauline; Callon, Cody u.a.: Self- management of pain among people who inject drugs in Vancouver, in: *Pain management* 2013, Volume 4, Nr. 1, S. 27

(zitiert: Voon, Callon, *Pain Management* 2013 (4), S. 27).

Wächter, Carl Georg: Revision der Lehre von dem Selbstmorde, nach dem positiven Römischen und gemeinen Deutschen Gesetze und den neuen Gesetzgebungen, in: *Neues Archiv des Criminalrechts*, 1829 Band 10, S. 216.

(zitiert: Wächter, Selbstmorde, in: *Neues Archiv des Criminalrechts*, 1829, Band 10, S. 216).

Walker, Michael; Huang, Susan: Cannabinoid analgesia, in: *Pharmacology & Therapeutics* 2002, Volume 95, S. 127

(zitiert: Walker, Huang, *Pharmacology & Therapeutics* 2002 (95), S. 127).

Walter, Hannes: Medizinische Stigmatisierung von Drogenkonsumenten aus historischer Perspektive, in: von Heyden, Maximilian; Jungaberle, Henrik u.a.: *Handbuch Psychoaktive Substanzen*, 2018, S. 51

(zitiert: *Walter*, Stigmatisierung von Drogenkonsumenten).

Walter, Marc; Müller, Christian, Heinz, Andreas: Neurobiologie, in: Soyka, Michael; Batra, Anil; Heinz, Andreas u.a.: *Suchtmedizin*, 1. Aufl. 2019, S. 23

(zitiert: *Walter, Müller*, Neurobiologie).

Wang, Huang Yu, *Drogenstraftaten und abstrakte Gefährdungsdelikte*, Dissertation an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg 2003

(zitiert: Wang, Drogenstraftaten).

Wanke, Klaus: Normal – abhängig – süchtig. Zur Klärung des Suchtbegriffs, in: Deutsche Hauptstelle gegen die Suchtgefahren: Süchtiges Verhalten, 1985, S. 11

(zitiert: *Wanke*, Suchtbegriff).

Wartburg, Walter: Drogenmissbrauch und Gesetzgeber, 1974

(zitiert: Wartburg, Drogenmissbrauch und Gesetzgeber).

Watson, Poppy; Wiers, Reinout; Hommel, Bernhard u.a.: Working for food you don't desire. Cues interfere with goal-directed food-seeking, in: *Appetite* 2014. Volume 79, S. 139

(zitiert: Watson, Wiers, *Appetite* 2014 (79), S. 139).

Weber, Hans: Das Dogma der Gewaltenteilung und die Verfassungsgrundsätze des nationalsozialistischen Deutschen Reiches, Dissertation Heidelberg 1935

(zitiert: Weber, Gewaltenteilung).

Weber, Klaus; Kornprost, Hans; Maier, Stefan: Betäubungsmittelgesetz, 6. Aufl. 2021

(zitiert: W/K/S/*Bearbeiter*, BtMG Komm.).

Weber, Klaus: Creifelds, Rechtswörterbuch, 30. Edition 2023

(zitiert: Weber, Creifelds Rechtswörterbuch).

Wegener, Bernhard: Völker- und europarechtliche Grenzen einer Cannabis-Legalisierung in Deutschland - Rechtsgutachten für die Bayerische Staatsregierung, Stand: 23. Februar 2023

(zitiert: Wegener, Völker- und europarechtliche Grenzen einer Cannabis-Legalisierung in Deutschland).

Weichhold, Karina; Silbereisen, Rainer: Konsum illegaler Drogen, in: Bengel, Jürgen; Jerusalem, Matthias: Handbuch der Gesundheitspsychologie und Medizinischen Psychologie, 2009, S. 220

(zitiert: *Weichhold, Silbereisen*, Konsum illegaler Drogen).

Weipert, Alex: Das Rote Berlin: Eine Geschichte der Berliner Arbeiterbewegung 1830-1934, 2013

(Weipert, Das Rote Berlin).

Weiss, Roger; Mirin, Steve; Bartel, Roxanne: Cocaine, 2. Aufl. 2002

(zitiert: Weiss, Mirin, Cocaine).

Weißer, Bettina: Zur Zurechnung von Verletzungserfolgen beim Konsum illegaler Betäubungsmittel: Deutsche Dogmatik und europäische Bekämpfungsstrategien, in: Zöller, Mark; Hilger, Hans u.a.: Gesamte Strafrechtswissenschaft in internationaler Dimension – Festschrift für Jürgen Wolter zum 70. Geburtstag am 7. September 2013, 2013, S. 541

(zitiert: *Weißer*, FS Wolter).

Weltkommission für Drogenpolitik: Das Drogenwahrnehmungsproblem, 2017

(zitiert: Weltkommission für Drogenpolitik, Drogenwahrnehmungsproblem).

Weltkommission für Drogenpolitik: Drogenpolitikreform: Ein neues Verständnis von Entkriminalisierung, Bericht 2016

(zitiert: Weltkommission für Drogenpolitik, Drogenpolitikreform).

Weltkommission für Drogenpolitik: Klassifizierung Psychoaktiver Substanzen – Die Wissenschaft im Abseits, Bericht 2019

(zitiert: Weltkommission für Drogenpolitik, Klassifizierung Psychoaktiver Substanzen).

Welzel, Hans: Das Deutsche Strafrecht: in seinen Grundzügen, 1. Aufl. 1947

(zitiert: Welzel, Das Deutsche Strafrecht).

Wernicke, Kurt Georg; Booms, Hans: Der Parlamentarische Rat 1948-1949 – Akten und Protokolle, Band 2, Der Verfassungskonvent auf Herrenchiemsee, 1975

(zitiert: Wernicke, Booms, Parlamentarischer Rat 1948-1949, Band 2).

Wernicke, Kurt Georg: Der Parlamentarische Rat 1948-1949 – Akten und Protokolle, Band 1 Vorgeschichte, 1975

(zitiert: Wernicke, Parlamentarischer Rat 1948-1949, Band 1).

Werse, Bernd; Egger, Dirk: Neue psychoaktive Substanzen: Konsummuster, Konsummotive, Nebenwirkungen und problematischer Konsum, in: von Heyden, Maximilian; Jungaberle, Henrik u.a.: Handbuch Psychoaktive Substanzen, 2018, S. 217
(zitiert: *Werse, Egger*, NPS Konsum).

Wessel, Jan: Organisierte Kriminalität und soziale Kontrolle: Auswirkungen in der BRD, 1. Aufl. 2001
(zitiert: Wessel, Organisierte Kriminalität und soziale Kontrolle).

West Africa Commission on Drugs: Model Drug Law for West Africa - A tool for policymakers, 2018, abrufbar unter: <http://www.globalcommissionondrugs.org/wp-content/uploads/2018/08/WADC-MDL-EN-WEB.pdf> (22.04.2024)
(zitiert: West Africa Commission on Drugs, A tool for policymakers).

Wiegrefe, Klaus: Die Welt wird verrückt, in: Der Spiegel, 11.02.2017 Nr. 7, S. 44
(zitiert: Wiegrefe, Der Spiegel, 11.02.2017, S. 44).

Wienbracke, Mike: Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, in: ZJS 2/2013, S. 148
(zitiert: Wienbracke, ZJS 2/2013, S. 148.)

Wilfert, Marei Verena: Strafe und Strafgesetzgebung im demokratischen Verfassungsstaat, Dissertation Bonn 2017
(zitiert: Wilfert, Strafe).

Wimber, Hubert: Plädoyer für eine evidenzbasierte Drogenpolitik in Deutschland, in: Forschungsjournal soziale Bewegungen, 2016, 29. Jg., Heft 3, S. 6
(zitiert: Wimber, Forschungsjournal soziale Bewegungen 2016 (3), S. 6).

Winstock, Adam: Cokeinoes! Cocaine delivered faster than pizza, 2018, abrufbar unter: <https://www.globaldrugsurvey.com/gds-2018/cokeinoes-cocaine-delivered-faster-than-pizza/> (22.04.2024)
(zitiert ebenso).

Wolf, Julia: Auf dem Weg zu einer Ethik der Sucht - Neurowissenschaftliche Theorien zur Sucht und deren ethische Implikationen am Beispiel der Alkohol- und Heroinsucht, Dissertation 2003, Eberhard Karls Universität Tübingen
(zitiert: Wolf, Ethik der Sucht).

Woodward, Tar; Smith, Megan u.a.: Risk & protective factors for youth substance use across family, peers, school, & leisure domains, in: Children and Youth Services Review 2023 (151), 107027
(zitiert: Woodward, Smith, Children and Youth Services Review 2023 (151), 107027).

World Health Organization Expert Committee on Drug Dependence: Critical Review - Cannabis and cannabis resin, 2018
(WHO, Cannabis).

World Health Organization, United Nations Interregional Crime and Justice Research Institute: Cocaine Project, 1995, Zusammenfassung abrufbar unter: https://wikileaks.org/wiki/World_Health_Organization_global_Cocaine_Project_Study_suppressed_by_the_United_States_for_13_years,_1995 (22.04.2024)
(zitiert: WHO, UNICRI, Cocaine Project).

World Health Organization: Alcohol in the European Union – Consumption, harm and policy approaches, 2012
(zitiert: WHO, Alcohol in the EU).

World Health Organization: European Alcohol Action Plan, 2000-2005, 2000
(zitiert: WHO, European Alcohol Action Plan).

World Health Organization: The health and social effects of nonmedical cannabis use, 2016
(zitiert: WHO, health and social effects of nonmedical cannabis use).

Young, Emma: Wie man Jugendliche von Alkohol und Drogen fernhält, spektrum, 08.11.2017, abrufbar unter: <https://www.spektrum.de/news/suchtpraevention-in-island/1515343>
(22.04.2024)
(zitiert ebenso).

Young, Robert; Macdonald, Laura; Ellaway, Anne: Associations between proximity and density of local alcohol outlets and alcohol use among Scottish adolescents, in: Health & Place, 2013, Volume 19, S. 124

(zitiert: Young, Macdonald, Health & Place, 2013 (19), S. 124).

Zabel, Benno: Strafgesetzgebung und Strafgerechtigkeit - Aktuelle Herausforderungen für Kriminalpolitik, Wissenschaft und Rechtsprechung, in: ZRP 2016, S. 202

(zitiert: Zabel, ZRP 2016, S. 202).

Zaczyk, Rainer: Strafrechtliches Unrecht und die Selbstverantwortung des Verletzten, 1992.

(zitiert: Zaczyk, Unrecht und Selbstverantwortung).

Zhiwei Xu, Bing Hou, Yan Gao, Fuchu He, Chenggang Zhang: Effects of enriched environment on morphine-induced reward in mice, in: Experimental Neurology 2007, Volume 204, S. 714, abrufbar unter:

<http://www.sciencedirect.com/science/article/pii/S0014488607000052?via%3Dihub>

(22.04.2024)

(zitiert: Zhiwei Xu, Bing Hou, Experimental Neurology 2007 (204), S. 714).

Zhu, L.; Gorman, D.; Horrel, S.: Alcohol outlet density and violence: a geospatial analysis, in: Alcohol & Alcoholism 2004, Volume 39, S. 369

(zitiert: Zhu, Gorman, Alcohol & Alcoholism 2004 (39), S. 369).

Zinberg, Norman: Drug, Set, and Setting - The Basis for Controlled Intoxicant Use, 1984

(zitiert: Zinberg, Drug, Set, and Setting).

Zinkant, Kathrin: Vom Joint an die Nadel, Zeit Online, 07.07.2006, abrufbar unter:

<https://www.zeit.de/online/2006/28/cannabis-einstiegsdroge> (22.04.2024)

(zitiert ebenso).

Zipf, Heinz: Rechtskonformes und sozialadäquates Verhalten im Strafrecht, in: ZStW 1970, S. 633

(zitiert: Zipf, ZStW 1970, S. 633).

Abkürzungsverzeichnis

A.A.	Andere Ansicht
ALICE RAP	Addiction and Lifestyles in Contemporary Europe – Reframing Addictions Project
BGH	Bundesgerichtshof
BtMG	Betäubungsmittelgesetz
BzgA	Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung
BT-Drucks.	Bundestagsdrucksachen
BR-Drucks.	Bundesratsdrucksachen
Bzw.	Beziehungsweise
DBDD	Deutsche Beobachtungsstelle für Drogen- und Drogensucht
DHS	Deutsche Hauptstelle für Suchtfragen
Dies.	Dieselben oder Dieselbe
DKFZ	Deutsches Krebsforschungszentrum
EBDD	Europäische Beobachtungsstelle für Drogen- und Drogensucht
EU	Europäische Union

EuGH	Europäischer Gerichtshof
EuZW	Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht
EMCDDA	European Monitoring Centre for Drugs and Drug Addiction:
Et. all.	Englisch für „und andere“
Ges. KV.	Gesetzliche Krankenversicherung
Ggf.	Gegebenenfalls
HeGeBe	Heroingestützte Behandlung
Int.	Internationale
IVm.	In Verbindung mit
JuS	Juristische Schulung
KJ	Kritische Justiz
Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft	KritV
MwN.	Mit weiteren Nachweisen
Nachb.	Nachbemerkenungen
NJ	Neue Justiz

NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NordÖR	Zeitschrift für Öffentliches Recht in Norddeutschland
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
NZV	Neue Zeitschrift für Verkehrsrecht
NZZ	Neue Zürcher Zeitung
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
PharmR	Pharma Recht
RKI	Robert Koch-Institut
S.	Seite
Sog.	Sogenannt oder „Sogenannte
StV	Strafverteidiger
S.u.	Siehe unten
Tab.	Tabelle
u.a.	Unter anderem oder und andere
UNODC	United Nations Office on Drugs and Crime

UNICRI	United Nations Interregional Crime and Justice Research Institute
Urt.	Urteil
V.	Vom oder von
WHO	World Health Organization
Z.B.	Zum Beispiel
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZRP	Zeitschrift für Rechtspolitik
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft